

BIOTEKA
Instytutu
Historycznego
Sop

57173
260 I SW

SN

Publikation des Vereins für die Geschichte der Provinzen Ost- und Westpreussen.

MATERIALIEN UND FORSCHUNGEN

ZUR

WIRTSCHAFTS- UND VERWALTUNGSGESCHICHTE

VON

OST- UND WESTPREUSSEN.

II.

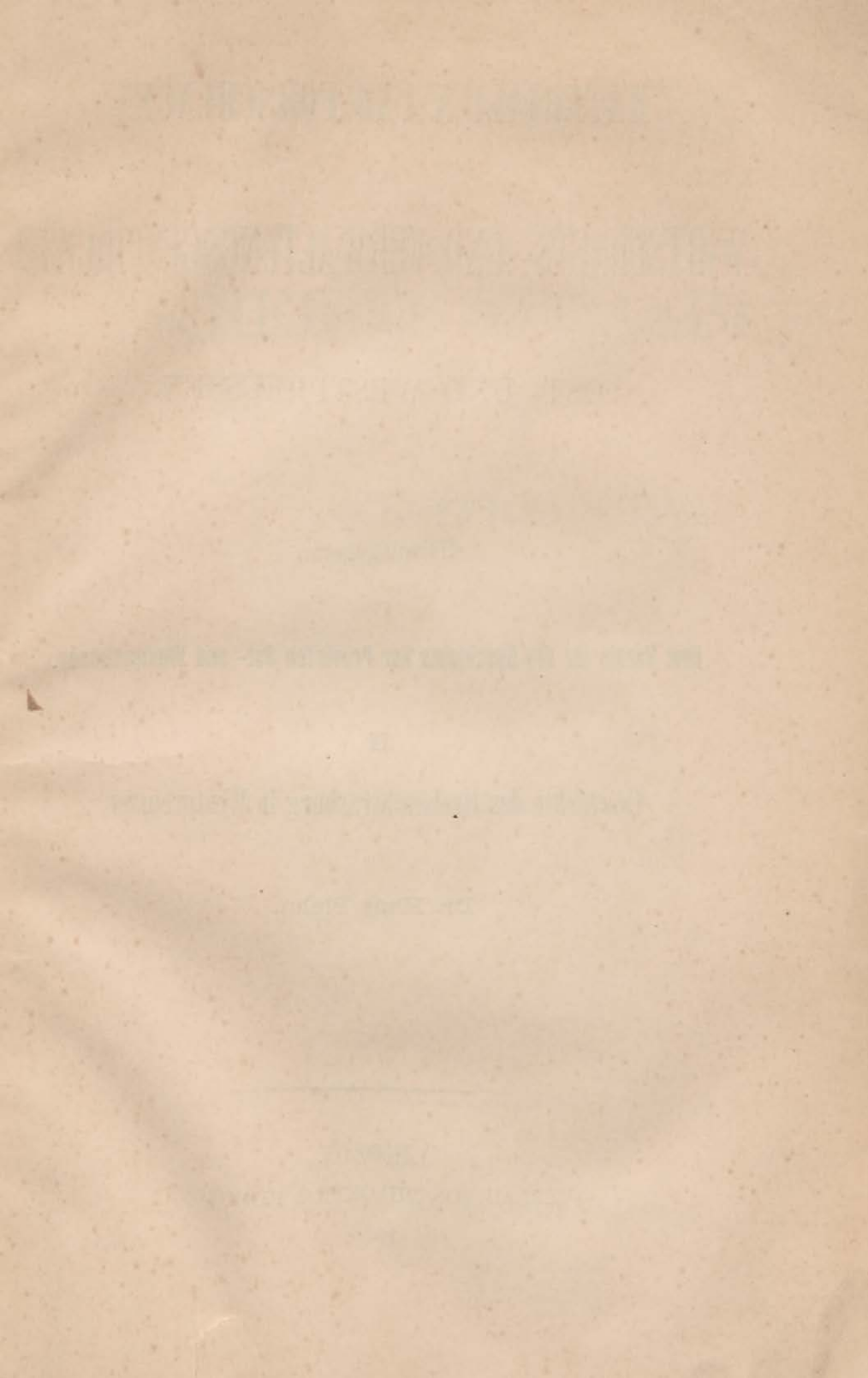
Dr. Hans Plehn.

Geschichte des Kreises Strasburg in Westpreussen.

LEIPZIG,
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.
1900.

137





MATERIALIEN UND FORSCHUNGEN

ZUR

WIRTSCHAFTS- UND VERWALTUNGSGESCHICHTE

VON

OST- UND WESTPREUSSEN.

Herausgegeben

von

dem Verein für die Geschichte der Provinzen Ost- und Westpreussen.

II.

Geschichte des Kreises Strasburg in Westpreussen

von

Dr. Hans Plehn.

LEIPZIG,

VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1900.

E 2606 I
SV

GESCHICHTE

DES

KREISES STRASBURG

IN

WESTPREUSSEN.

Von

Dr. Hans Plehn.

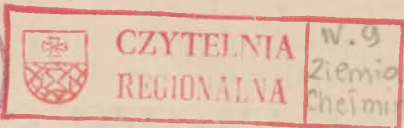
LEIPZIG,

VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1900.

1934: 1472

35192



54173

5435

1215

Meinem Vater

Rittergutsbesitzer Bernhard Plehn

in Gruppe in Westpreussen

in Liebe und Dankbarkeit.

Vorwort.

Die vorliegende Schrift ist durch die Strasburger Kreisvertretung veranlasst worden. Für die Geschichte des Kreises Strasburg lagen bisher ausser einigen kleineren Aufsätzen zwei grössere Arbeiten vor: der Strasburger Bürgermeister Zermann hat eine „Chronik der Stadt Strasburg“ (Strasburg 1851), der frühere Landrat des Kreises, Geh. Oberregierungsrat Henning „Geschichtliche Nachrichten über den Kreis Strasburg“ (Strasburg 1884) veröffentlicht. Beide Autoren, deren Werke sich im Kreise grossen Interesses und Beifalls erfreut haben, bezeichneten ihre Schriften als Vorbereitungen zu einer Kreisgeschichte, da sie im Wesentlichen nur diejenigen historischen Quellen benutzen konnten, die sich in dem Kreise selbst erhalten hatten. Verfasser, dem nunmehr der ehrenvolle Auftrag wurde eine Kreisgeschichte zu schreiben, ist seinen beiden Vorgängern nicht nur für manche Anregung, sondern auch für die Übermittlung wichtiger historischer Materialien dankbar, deren Originale inzwischen verloren gegangen sind.

Der Plan der vorliegenden Arbeit ist im Wesentlichen nach dem bewährten Vorbilde der Kreisgeschichten von Froelich und Märcker angelegt worden. Um die Fülle und die Ungleichartigkeit des Stoffs zu bewältigen, wurde eine Teilung vorgenommen. Während der vorliegende Band eine zusammenfassende Geschichtserzählung enthält, wird in einem zweiten Teile, der unter dem Titel: Ortsgeschichte des Kreises Strasburg in der Zeitschrift des historischen Vereins für den Regierungsbezirk Marienwerder demnächst erscheinen wird, eine Übersicht der Geschichte der einzelnen Ortschaften gegeben werden. Beide Teile ergänzen einander; in den Anmerkungen werden sie als „Kreisgeschichte“ und „Ortsgeschichte“ zitiert.

Die Schwierigkeit, eine Kreisgeschichte zu schreiben, liegt vornehmlich darin, dass ein einzelner Landkreis kein selbständiger politischer Organismus ist und daher im strengen Sinne keine Geschichte hat. Der alte Strasburger Kreis, der den Gegenstand der Darstellung bildet, besteht erst seit 1818 und ist 1888 durch die Bildung des Briesener Kreises erheblich verkleinert worden; er deckt sich in seinen Grenzen weder genau mit den Ordenskomtureien noch mit den polnischen Starosteien Strasburg und Gollub; zur friderizianischen Zeit war er mit dem heutigen Kreise Löbau zu dem Michelau'schen Kreise vereinigt. Dazu kommt, dass diese Verwaltungsbezirke niemals eine entscheidende, ja nicht einmal eine bedeutende Rolle in der Geschichte Preussens gespielt haben. Nur die Stadt Strasburg erscheint einige Male, besonders in der Zeit der Religionskämpfe, als ein eigener politischer Organismus, freilich mehr leidend als handelnd. In solchen Zeiten stellt sich die Geschichte einer Stadt und eines Kreises wohl als ein kleines Spiegelbild der grossen geschichtlichen Bewegungen und Kämpfe dar; oft freilich wird in diesen engen Verhältnissen die Geschichte zur Episode, ja zur Anekdote. Die grosse Politik bildet nur den Rahmen, der eine Kreisgeschichte umspannt und begrenzt. In dem Vordergrund stehen die lokalen Verhältnisse, und zwar besitzt das Zuständliche, Typische das Übergewicht über das Persönliche und Individuelle. So ist die vorliegende Schrift grossenteils ein Beitrag zur Kulturgeschichte der Provinz. Die Entwicklung der sozialen und wirtschaftlichen, besonders der noch wenig erforschten agrargeschichtlichen Verhältnisse wurde, so weit die Quellen es erlaubten, ausführlich dargestellt. Ferner wurde die Besiedelung des Kulmerlandes und im Zusammenhang damit die Nationalitätenfrage, namentlich im Mittelalter, untersucht. Diese Probleme sind zuerst von dem polnischen Historiker Kętrzyński zum Gegenstande umfassender Forschungen gemacht worden, indessen erforderte gerade sein Buch über die polnische Bevölkerung des Ordenlandes eine eingehende grundsätzliche Auseinandersetzung. Freilich reichte zur Lösung dieser allgemeinen Probleme das Quellenmaterial eines einzelnen Kreises oft nicht aus, und manchmal mussten Hypothesen die Stelle gesicherter politischer Ergebnisse vertreten. Andererseits erwies sich aber gerade die genaue Erforschung eines kleineren Bezirks als fruchtbar für die allgemeine historische Erkenntnis; z. B. gelang es auf diesem Wege, den Ursprung der westpreussischen Lehman-

neien nachzuweisen. So ergaben sich, obwohl ein eigentlicher politischer Mittelpunkt fehlte, doch zahlreiche Zusammenhänge geschichtlicher und kulturgeschichtlicher Art, so dass der Versuch einer zusammenfassenden Darstellung lohnend erschien. Freilich konnte der Natur der Sache nach der Zusammenhang oft nur ein recht loser sein. Zugleich wurde durch die Ungleichartigkeit des Stoffs, den losen Zusammenhang und die grosse Ungleichmässigkeit der Überlieferung die Darstellung beeinflusst; es war nicht möglich, die einzelnen Abschnitte gleichmässig zu behandeln.

Wie abhängig der Historiker von seinen Quellen ist, erfährt er nicht leicht so deutlich als gerade bei engumgrenzten lokalgeschichtlichen Forschungen. Wenn sich hier Lücken in der Überlieferung finden, sind sie kaum auszufüllen. Und für die Geschichte unseres Kreises ist die Überlieferung ganz ausserordentlich lückenhaft. So sind von den Strasburger Stadtbüchern nur zwei Bände erhalten geblieben. Kętrzyński macht das Preussentum für den Untergang der wertvollen Urkundenschätze verantwortlich. „Die preussische Regierung,“ sagt er, „gab sie den Deutschen, die sie ins Land zog, und den deutschen Behörden zum Raube, die sie in ihrer Verachtung polnischen Wesens rücksichtslos und gewissenlos zu Grunde gerichtet haben.“¹⁾ Indessen deuten manche Anzeichen darauf hin, dass jener Verlust entweder in die Zeit des Krieges von 1806/7 oder in die Zeit des Herzogtums Warschau fällt. In den Strasburger Grundakten findet sich einmal die bestimmte Behauptung, dass die Vernichtung des Archivs der Stadt Strasburg der polnischen Herrschaft von 1807—15 zur Last zu legen sei. Auch ist folgendes zu bedenken. Die städtischen Rats- und Gerichtsbücher verloren mit der preussischen Annexion ihre bisherige Bedeutung: früher waren sie Gesetzsammlungen und Rechtsquellen; aber durch die Einführung der preussischen Städteverfassung und des Hypothekenwesens verloren sie einen grossen Teil ihres Werts für die Praxis. Immerhin war das Strasburger Stadtarchiv Ende des 18. Jahrhunderts, als die Stadt mit dem preussischen Fiskus wegen des Karbower Waldes prozessierte (1788—99), offenbar noch vorhanden.²⁾ Was dagegen die verloren gegangenen Archive der Kulmer Woiwodschaft und des Schönseer Schlossgerichts betrifft, so ist es fraglich, ob sie jemals sehr reichhaltig gewesen sind.

1) Kętrzyński, o ludności polskiej w Prusiech niegdyś krzyżackich. Lemberg 1882, Einleitung S. XIII f.

2) Vgl. Zermann, Chronik der Stadt Strasburg S. 103 ff.

Die polnische Verwaltung war dem Schreibwerk sehr abhold; das Schönseer Grodgericht war, wie die ständigen Eintragungen in den Schöffenbüchern beweisen, Jahre lang geschlossen.¹⁾

Manche der Geschichtsquellen erschienen interessant genug, sie wörtlich wiederzugeben. Bei ihrer Veröffentlichung war der Gesichtspunkt massgebend, dass das Buch nicht ausschliesslich für Fachgelehrte geschrieben ist. Von einer diplomatisch getreuen Wiedergabe der Urkunden, die in dem Text mitgeteilt sind, wurde daher abgesehen, während die in dem Anhange veröffentlichten Dokumente nach den Grundsätzen der Diplomatik ediert sind. Die in den Text eingeflochtenen Quellenstücke sind des leichteren Verständnisses halber modernisiert worden; zunächst in der Orthographie, dann sind aber auch kleinere lautliche, grammatische und syntaktische Änderungen vorgenommen worden. Der Art dieser Modernisierung wird man mehrfach den Vorwurf der Inkonsequenz machen können; dies war nicht leicht zu vermeiden, da einerseits zwar das Verständnis erleichtert, andererseits aber doch auch der unmittelbare Eindruck der altertümlichen Schriftstücke nach Möglichkeit gewahrt bleiben sollte.

Die handschriftlichen Quellen einer westpreussischen Kreisgeschichte sind ungemein verstreut. Es wäre sehr wünschenswert, dass die im Besitz von Privaten und von Lokalbehörden befindlichen Archivalien an einer Zentralstelle gesammelt würden; es liess sich feststellen, dass noch in der allerjüngsten Zeit wertvolle Dokumente, die in Privathäusern aufbewahrt wurden, verloren gegangen sind.

Für die Ordenszeit besitzt das Königsberger Staatsarchiv das reichste Quellenmaterial. Indessen ist hier das 14. Jahrhundert nur schwach vertreten. Eine Reihe von Urkunden aus dieser Zeit befinden sich in einem Anhange zu dem Samländischen Handfestenbande (Ordensfoliant 105). Die vollständigste Sammlung der ältesten Privilegien der einzelnen Ortschaften befindet sich in den Bänden des friderizianischen Kontributions-Katasters von 1772 auf der Kgl. Regierung zu Marienwerder. Bei der preussischen Annexion mussten alle Privilegien des Ordens und der polnischen Könige sowie alle Besizdokumente der Behörde zur Prüfung vorgelegt werden; davon wurden Abschriften genommen,

1) Vgl. u. S. 110, 220.

die sich in dem Kontributionskataster befinden. Auch die alten Akten des Grundbuchamts enthalten viele solcher Kopien. Freilich sind diese Abschriften nicht von Sachverständigen angefertigt worden. Die Abschreiber haben die alten Urkunden häufig nicht lesen können; namentlich die Eigennamen sind oft bis zur Unkenntlichkeit verderbt. Zur Veröffentlichung eignen sich deshalb nur wenige, da der Text im Einzelnen zu unsicher ist; manche sind gänzlich unbrauchbar, einige liegen nur in schlechten polnischen Übersetzungen vor. Mehrfach fehlt jeder Nachweis der Herkunft der Urkunden. Im grossen und ganzen aber kann man den thatsächlichen Inhalt ohne Schwierigkeit herauschälen, und es wäre eine dankenswerte Aufgabe, zuverlässige Regesten dieser Urkunden anzufertigen.

Das Königsberger Staatsarchiv ist besonders ergiebig für das 15. Jahrhundert. Vorzüglich kommt folgendes in Betracht: das „Allgemeine Zinsbuch“ von 1419 und 1437 (Ordensfoliant 131). Seine Angaben werden wesentlich ergänzt¹⁾ durch die speziellen Zinsregister der Komturei Strasburg von 1446, 1447 und 1451 (DO.-Brief-A. 1446 Schiebl. LIIa. Nr. 110. — 1447 Conventsrechnungen a. — 1451 11. Nov. Schiebl. LIIa. Nr. 89) und ein Zinsregister der Golluber Komturei von 1448/49 (Schiebl. LXXXV Nr. 102). Während das Allgemeine Zinsbuch uns besonders über die kölmischen Zinsdörfer²⁾ unterrichtet, enthält das „Dienstbuch des Kulmerlandes“, das um 1420 abgefasst ist, (DO.-Brief-A. 1418/22 Schiebl. LXXXV Nr. 137) ein Verzeichnis der kriegsdienstpflichtigen Güter³⁾ des Kulmerlandes; auch dies wird durch die genannten speziellen Zinsregister der beiden Komtureien ergänzt. Ferner sind zu erwähnen die Handfestenbände des Königsberger Staatsarchivs, welche Ordensprivilegien, meist aus dem 15. Jahrhundert, enthalten. Eine wichtige Quelle ist ferner das Schadenbuch (Ordensfoliant 5b), in dem die Kriegsschäden der einzelnen Ortschaften in den unglücklichen Kriegen mit Polen von 1410 und 1414 aufgezeichnet sind; besonders wichtig ist es als vollständigstes Ortschaftsverzeichnis der Ordenszeit.⁴⁾ Endlich das „Deutschordens-Briefarchiv“ (zitiert: DO. Br.-A.), das eine ausserordentliche Fülle von Schriftstücken enthält, die besonders für die politische Geschichte des 15. Jahrhunderts eine reiche Ausbeute gewähren.

1) S. u. S. 46.

2) S. u. S. 44 ff.

3) S. u. S. 42 f.

4) S. u. S. 77.

Wichtige Aktenstücke für die politische Geschichte des 15. Jahrhunderts befinden sich ferner in dem Rathsarchiv zu Thorn (Katalog 1).

Für die polnische Zeit enthält das Königsberger Staatsarchiv einzelne Urkunden in dem Deutschordens-Briefarchiv. Ein Band enthält Privilegien über die Starosteien Strasburg und Gollub aus dem 15. und 16. Jahrhundert, ein anderer eine Beschreibung des Strasburger Schlosses im Jahre 1564 (Westpreussische Folianten 231 u. 332). Beide hängen mit der „Exekutionsfrage“ zusammen.¹⁾ Ferner sind drei Lustrationen (Visitationen der Starosteien durch königliche Beamte) vorhanden aus den Jahren 1734, 1765 und 1771. (Westpreussische Folianten 171. 172. 173.)

Das Danziger Stadtarchiv besitzt einige Urkunden aus der Ordenszeit und eine unzusammenhängende Reihe von Briefen und Akten aus der Korrespondenz des Strasburger Rats mit dem Danziger aus dem 17. und 18. Jahrhundert, sowie mehrere Privaturkunden.

In dem Thorner Ratsarchiv befindet sich ebenfalls eine ziemlich grosse Anzahl politischer Briefe des Strasburger Rates und auch einige Antworten des Thorner, ferner ein Aktenband über den Kirchenprozess von 1746—62 (Katalog 2, I 3483); neuerdings sind einige Urkunden aus dem Besitze des Strasburger Magistrats und einiger Strasburger Innungen daselbst deponiert worden (Katalog 3).

In dem Warschauer Hauptarchiv, wo ich durch die Verwendung des Auswärtigen Amtes arbeiten durfte, benutzte ich die vorhandene älteste Lustration der Starosteien Strasburg und Gollub von 1664, von der dort freilich nur ein Auszug vorhanden ist, die *Metryka koronna* (Privilegien der polnischen Könige), die *Akta kanclerskie*, und das *Regestrum causarum sigillatarum*.

Von dem städtischen Archive von Strasburg sind nur zwei Bände Schöffenprotokolle vorhanden, der eine von 1554—75 (im Thorner Ratsarchiv, Katalog 1, XV Nr. 46); den zweiten, von 1603—7, entdeckte ich in dem Archiv des katholischen Pfarramts zu Strasburg.

Von dem Lautenburger Stadtarchiv sind zwei wenig inhaltreiche Bände von 1739—45 und von 1738—47, vorhanden (im Thorner Ratsarchiv), von dem Gurznoer Stadtarchiv ein Band Stadtakten von 1750—69 (Thorner Ratsarchiv, Katalog 2, XV 47).

1) S. u. S. 115 f.

Von dem Golluber Stadtarchiv ist ein recht ansehnlicher Teil erhalten geblieben. Kętrzyński hatte darauf aufmerksam gemacht, dass es sich in der katholischen Pfarrkirche in Gollub befände. Dort scheint es seit langer Zeit gelegen zu haben, und augenscheinlich war es ganz in Vergessenheit geraten, dass es das städtische und kein kirchliches Archiv war, das in der Pfarrkirche deponiert lag. In den achtziger Jahren wurde es nach Pelpin gebracht, wo es in der bischöflichen Kanzlei aufbewahrt wird. In einem Aktenbände des Strasburger Landratsamts („Die Aufbewahrung der Akten, Dokumente und Urkunden bei den Behörden der Kreise betreffend“) findet sich ein Bericht des Golluber Magistrats an das Landratsamt vom 17. Juni 1832, in dem gemeldet wird:

„dass die zum hiesigen Archiv gehörigen Documente und Papiere in der katholischen Kirche in einem geräumigen Mauerschranke unter dem Orgelchor aufbewahrt werden.“

Das Golluber Stadtarchiv ist sehr reichhaltig. Es enthält fünf Rechnungsbücher aus dem 16. Jahrhundert, ein Protokollbuch der Innung der Schänker aus dem 17. und 18. Jahrhundert, ferner sieben Stadtbücher aus dem 16. Jahrhundert, vierundsiebzig Bände aus dem 17. und zweiundzwanzig aus dem 18. Jahrhundert, endlich ein paar Packete mit einzelnen Schriftstücken. Die Benutzung wird dadurch erschwert, dass das Archiv vollständig ungeordnet ist; vielfach sind Akten aus verschiedenen Zeiten zusammengeheftet oder gebunden. Eine Reihe von Bänden ist überdies sehr stark beschädigt.

Das Pelpiner Archiv besitzt eine Reihe von kirchlichen Visitationen; die bedeutendste ist die des Domherrn Strzesz (1667—72), deren Herausgabe geplant wird,¹⁾ ferner Gerichtsakten und Privilegienbücher.

In dem katholischen Pfarramt zu Strasburg befindet sich eine kirchliche Visitation von 1724, eine Reihe von Urkunden über den Religionsstreit, sowie neuere Akten. Auch die Archive der katholischen Pfarrämter zu Lautenburg und Gurzno enthalten einiges wertvolle Material, letzteres namentlich einige Kirchenvisitationen.

Das evangelische Pfarramt zu Strasburg ist im Besitz einer kleinen Chronik über den Kirchenstreit von 1625—40, der in dem vorliegenden Buche zum ersten Male abgedruckt ist,²⁾ mehrerer Privilegien polnischer Könige und einer neueren Kirchen-

1) S. u. S. 162.

2) S. u. S. 132. 133—39. 148—50. 151—53.

chronik, die Pfarrer Thiel (1829—66) angelegt hat; auch die Kirchenbücher gaben öfter gute Auskunft. Die erst in der friderizianischen Zeit gegründeten evangelischen Pfarrämter zu Gollub und Lautenburg besitzen ebenfalls Kirchenchroniken und einige interessante Akten.

Innungsurkunden fanden sich fast nur in Strassburg; ein Teil davon befindet sich in dem Thorner Ratsarchiv.

Für die Zeit von 1772—1815 kamen in Betracht die Akten des Landratsamts, des Grundbuchamts, der Domänen- und Forstämter, sowie die des Marienwerderer Regierungspräsidiums; die letzteren befinden sich sämtlich im Königsberger Staatsarchiv. Für das 19. Jahrhundert wurden die Akten des Landratsamts, des Magistrats, der Kirchen u. s. w. benutzt.



Inhalt.

	Seite
I. Die Ordenszeit	1
1. Die Anfänge des deutschen Ordens. Einteilung des Landes	1
Landschaftliche Bestandteile des Kreises Strasburg und deren Grenzen S. 1. Polnisch-preussische Grenzkämpfe. Bischof Christians Preussenbekehrung. Er erhält die Löbau. S. 1. Heidnische Reaktion. Kreuzzug von 1222. Schenkungsvertrag von Lonyz. S. 2. Die Preussen fallen in Polen ein. Gründung des Dobriner Ordens. Angebliche Schlacht bei Strasburg. Ankunft des Deutschen Ordens. S. 3. Vertrag und Streit mit Bischof Christian. Gründung des Kulmer Bistums. Landausstattung des Bistums im Kulmerlande. S. 4. Aufteilung der Löbau. S. 4f. Ansprüche des Ordens, der Polen und der Kulmer Kirche. Löbauer Besitz des Bischofs von Plock S. 5 und des Kulmer Domkapitels. S. 6. Der masovische Bestandteil des Kreises. Besitz des Plocker Bischofs. S. 6f. Der Orden erwirbt die Michelau S. 7f. und 200 Hufen bei Grondzaw. S. 8. Grenzen der Diözesen. Grenzbeschreibungen des 14. Jahrhunderts. S. 8f.	
2. Kulmerland und Löbau beim Beginn der Ordensherrschaft	10
Streitfrage, ob das Kulmerland von den Polen kolonisiert worden. Kętrzynskis Ansicht, dass das Kulmerland bei Ankunft des Ordens eine blühende Provinz gewesen sei. S. 11. Das Kulmerland war ursprünglich preussisch, gehörte im 11. Jahrhundert zu Polen. S. 12. Verwüstung des Kulmerlandes durch die Preussen 1216—30 S. 12—14. Kętrzynskis Folgerungen aus dem Vertrage von Lonyz. S. 14f. Die polnische Kolonisierung. Ihre Voraussetzung ist der militärische Schutz des Landes. S. 15f. Die Ortschaften der Lonyzer Urkunde waren um 1230 zerstört. S. 16. Charakter der polnischen Wirtschaftsweise. S. 17f. Zeitgenössische Aussagen über die Entvölkerung des Kulmerlandes. S. 18f. Erfolgreiche polnische Kolonisationsversuche bei Gollub. S. 19f. Um 1250 waren etwa zwei Fünftel des Kulmerlandes besiedelt. S. 21. Verwüstung des masovischen Kreisanteils. S. 22. Die Löbau war ein preussischer Gau. Polnische Herrschaftsansprüche. S. 23. Die Löbau gehörte nicht zur Michelau. S. 24. Keine polnische Bevölkerung im 13. Jahrhundert in der Löbau nachweisbar. S. 25. Die	

Löbau ward erst nach 1300 besiedelt. S. 25f. Kętrzynskis Folgerungen aus einzelnen Ortsnamen der Lonyzer Urkunde sind unrichtig. S. 26ff. Für eine polnische Kolonisation fehlten die wichtigsten Voraussetzungen. S. 28.

3. Das Besiedelungswerk des Ordens 28

Das Kulmerland systematisch erst vom Orden besiedelt. Die deutsche Wirtschaftsweise verdrängt die polnisch-preussische. S. 29. Das kulmische Recht bedeutet Einführung der deutschen Hufenverfassung. Dreifelderwirtschaft und Flurzwang. S. 30. Die Eroberung und Kolonisation Preussens folgt den Wasserstrassen. Plowenz gegründet. Die preussischen Aufstände verzögern den Fortschritt der Besiedelung. S. 31. Das Kreisgebiet erst nach 1273 besiedelt. Gründung von Gollub und Strasburg. S. 31. Die Bedeutung der Drewenzübergänge. Einfälle der Preussen und Littauer. S. 32. Das Ordenshaus Strasburg. S. 33. Besiedelung des flachen Landes in den Komtureien Gollub S. 33f. und Strasburg 35. Besiedelung der Löbau S. 35, des Lautenburger Gebiets und Masoviens S. 36ff. Die Städtegründung. S. 38. Ihr Zusammenhang mit der ländlichen Besiedelung. S. 38ff. Wegeverhältnisse im Kreise. S. 40. Wasserbauten. Ableitung der Wicker. S. 40f.

4. Der ländliche Grundbesitz 42

Güter und Dörfer. Die Besitzrechte. S. 42. Die kölmischen „Dienstgüter“. Keine moderne Gutswirtschaft, sondern kleine Vorwerke im Gemenge mit Bauerland. S. 43. Zersplitterung von Dienstgütern und Vereinigung mehrerer in einer Hand. S. 44. Die kölmischen Zinsdörfer. Lokatoren und Schulzen. Die Bauern. S. 44. Meist Geld-, selten Naturalzins. S. 44f. Die Krüger-Abgaben von Pfeffer und Safran. Die Müller. Waldzins. S. 45. Besitzungen von „Ehrbahrleuten“ in den Dörfern. Briefführer. S. 45. Ungenauigkeiten des „Allgemeinen Zinsbuches.“ S. 46. Ursprung der Lehmanneien. S. 46ff. Die „Lehmannsgüter“ sind von der Gerichtsbarkeit des Dorfs nicht eximiert und entwickeln sich nicht zu adligen Güten. S. 48f.

5. Die Nationalitätenverhältnisse 49

Keine Kontinuität des Volkstums im Kulmerlande vom 13. bis ins 19. Jahrhundert. Polnische Einwanderung im 15. Jahrhundert. S. 49f. Das Kulmerland war zur Ordenszeit nicht rein deutsch. S. 50. Kennmale der Nationalität. S. 50. Das Recht. Sprachenverhältnisse. S. 51—53. Die Ortsnamen; preussische, deutsche und polnische. S. 53f. Entstehung der Ortsnamen. S. 54. Polnische Ortsnamen ohne Beweiskraft für das Volkstum. S. 55. Ebenso die deutschen. S. 55f. Kętrzynski bezweifelt die deutsche Einwanderung im Kulmerlande ausserhalb der Städte; Kritik. S. 56—58. Die Personennamen. Kętrzynskis Verzeichnisse von Polen; Kritik. S. 58—60. Polnische Vornamen beweisen nichts für die Nationalität. S. 60f. Polnische und preussische Dienstgüter. S. 61ff.

	Seite
6. Die Landesverwaltung zur Ordenszeit	63
Selbständige Stellung der Kirche. Unklare Grenzen der Verwaltungsgebiete des Ordens. S. 64. Die Konvente. Das Gebiet Lautenburg. S. 65. Andere „Gebiete“. S. 66. Militärische und gerichtliche Befugnisse des Komturs. S. 66. Finanzverwaltung. Einnahmequellen des Ordens. S. 66f. Zahl der Zinsuhfen. Zinsgetreide. S. 67f. Pflugkorn kommt im Kulmerlande vor. S. 68. Wartgeld und Schalwenkorn. S. 69. Domänen des Ordens. Gestüt in Sortika. S. 69. Zinsenkauf S. 69f. Inventarverzeichnisse der Strasburger Komturei von 1396 und 1417. S. 70ff.	
7. Kämpfe mit Polen	72
Politische Entwicklung des Ordensstaats. S. 72. Krieg mit Polen von 1327—43. S. 72 f. Vereinigung Polens mit Littauen. Politischer und nationaler Gegensatz zwischen Polen und dem Orden. S. 73 f. Tagungen in Strasburg 1402 und 1404. S. 74. Der „Grosse Krieg“ 1409—11. S. 74 ff. Schlacht bei Tannenberg. Strasburg erobert. Heinrich von Plauen. S. 75. Gollub wird nicht erobert. Friede von Thorn. 1411. S. 76. Die Polen plündern Strasburg. S. 76 f. Das Schadenbuch erweist den Wohlstand Strasburgs. S. 77. Schaden von Gollub. S. 78. Schwierige Lage des Ordens. S. 78. Verschwörung des Komturs Wirsberg und Niklas' von Renys. S. 78 f. Politik Heinrichs von Plauen. Der Landesrat. S. 79. „Aufhalterei“ der Polen. Absetzung Plaunens. S. 80. Der „Hungerkrieg“ von 1414. Belagerung von Strasburg. Waffenstillstand. S. 81. Verwüstung des Landes. Gollub erobert. S. 82. Neue Aufhalterei der Polen. Beschiessung von Gollub 1420. S. 83. Der „Golluber Krieg“ von 1422. S. 83 f. Eroberung Gollubs. S. 83 f. Friede am Melno-See. S. 84.	
8. Die ständische Entwicklung. Der Abfall und der dreizehnjährige Krieg	84
Politische Bestrebungen der preussischen Stände. Der ständische Staat. Das ständische Widerstandsrecht. S. 84 f. Spaltungen im Orden. S. 85. Politik Danzigs. S. 85. Politische Tendenzen der Kulmer Ritterschaft. S. 86. Gründung des preussischen Bundes 1440. Proklamation des Widerstandsrechts. Erfolge des Hochmeisters Konrad von Erlichshausen. S. 86. Verschärfung der Gegensätze unter seinem Nachfolger. Jon von Eichholz und Jakob von Mossek. S. 87. Der Prozess vor dem Kaiser. Die Eidechsen-gesellschaft. S. 87 f. Bericht des Golluber Komturs über seinen Streit mit Petrasch von Klein Polkau. S. 88—91. — Der Schiedsspruch des Kaisers. Abfall der Stände. Krieg mit Polen. S. 91. Abfall von Strasburg, Lautenburg und Gollub. Schloss Strasburg erobert. S. 92. Götz Rubit, Hauptmann von Strasburg. Plünderungen der Polen und Czechen. S. 93. Schlacht bei Konitz 1454. Ordensfreundliche Stimmung in Strasburg. S. 94. Streit Götz Rubits mit Thorn.	

Götz will Strasburg den Polen ausliefern; er wird abgesetzt. S. 94—97. Gollub und Strasburg an czechische Söldnerführer verpfändet. S. 97 f. Strasburg verhandelt mit dem Hochmeister. S. 98. Abfall der czechischen Söldner vom Orden. Zinnenberg und Czirwenka. S. 99. Verwüstung des Landes. Kleinkrieg. S. 100 f. Zinnenberg erobert Gollub und Strasburg 1460. S. 101. Gollub fällt wieder an die Polen. Zinnenberg schliesst Frieden 1463 und behält Strasburg, Kulm und Althausen. Friede zu Thorn 1466. Abtretung Westpreussens. S. 102.

II. Die polnische Zeit 103

1. Das erste Jahrhundert polnischer Herrschaft. Der Pfaffenkrieg.

Die Verwaltung. Politisches Leben. 103

Strasburg, Kulm und Althausen im Pfandbesitz Zinnenbergs und seines Bruders. S. 103. Der Pfaffenkrieg. Verhandlungen des Unterhauptmanns Zedlitz mit dem Hochmeister wegen der Übergabe Strasburgs. S. 104. Der Orden gewinnt Strasburg 1478. Im Frieden von 1479 wird Strasburg an Polen abgetreten. S. 105. Strasburg und Gollub im Pfandbesitz. Die Starosten von Strasburg. Die Działynskis. Strasburg brennt ab. S. 106 f. Die Starosten von Gollub. Die Kostkas von Sztemberg. S. 107 f. Lautenburg zeitweise von Strasburg abgetrennt; eine besondere Tenute. S. 108. Gründung des Michelauer Landgerichts. Änderung des geographischen Begriffs „Michelau“. S. 108—10. Gewaltthätigkeiten der Starosten. S. 110. Allgemeine Rechtsunsicherheit. Der „Rokosz“ von 1606. Die konföderierten polnischen Truppen 1612—13. S. 111 f. Geringe politische Bedeutung der kleinen Städte. S. 112. Sie werden der Landstandschaft beraubt. Ihre Quartierstädte. S. 113. Der Kampf Westpreussens um seine Selbständigkeit. Durchführung der Realunion mit Polen. S. 113 f. Die „Exekution“. S. 115 f. Strasburg und Gollub den Starosten aberkannt, aber nicht genommen. Besichtigung des Strasburger Schlosses. S. 115 f.

2. Reformation und Gegenreformation 116

Beginn der Reformation in Westpreussen. Lorenz Discordia in Strasburg 1551. 1553. S. 117. Nikolaus Glitzner, der erste protestantische Prediger von Strasburg. Übertritt der Stadtgemeinde 1561—66. S. 117 f. Religionsprivileg. S. 118. Zmiewo und Pokrzydowo protestantisch. Gollub und Lautenburg bleiben katholisch. S. 118 f. Blüte des Protestantismus in Polen. Die Konföderation von 1572. Beginn der Gegenreformation. S. 119. Politik Sigismunds III. (1587—1632). S. 119 f. Prozesse auf Herausgabe der Pfarrkirchen. S. 120. Die Strasburger Pfarrkirche kommt an die Katholiken. Neuer Prozess. Vergleich der Stadt mit dem Pfarrer Praevantius 1599. S. 121 f. Evangelischer Gottesdienst „unter dem Rathause“. Protestantischer Charakter der Stadt Strasburg. S. 122. Die Prediger Nikolaus und Erasmus Glitzner. S. 123. Die Starosteien Strasburg und

Gollub kommen an die Prinzessin Anna von Schweden. S. 124. Bittschrift der Stände, die Verwaltung der Starosteien preussischen Edelleuten zu übertragen. S. 124f. Prinzessin Annas Wirken für den Protestantismus. S. 125f. Hofstaat der Strasburger Starosten. S. 126—28. Neuer Prozess Strasburgs mit dem katholischen Pfarrer. Vergleich von 1622. S. 128f. Prinzessin Anna † 1625. Beschreibung ihres Begräbnisses 1636. S. 129—31.

3. Die Religionsverfolgung und der erste Schwedenkrieg (1625—32). 131

Die folgenden Starosten Strasburgs sind katholisch. Verleihung der Starosteien Strasburg und Gollub an die Königin Konstanze. S. 131f. Beginn der Religionsverfolgung. Prediger Babski. S. 132f. Der „Gründliche Bericht“ über die Religionsverfolgung. S. 133—39. Beginn des schwedisch-polnischen Krieges. S. 139. Gustav Adolf nimmt Strasburg Okt. 1628. S. 140f. Koniecpolskis Versuch auf Strasburg. S. 142. Die Schlacht bei Gurzno 1629. Strasburg entsetzt. S. 143—48. Waffenstillstand. Die Pest in Strasburg. Neue Aktion gegen die Protestanten. Tod der Königin Konstanze. S. 149f.

4. Das Religionsprivileg. 150

Folgen des Schwedenkrieges. S. 150. Politik Wladislaus' IV. (1632—49). S. 151. Fortsetzung des „Gründlichen Berichts“ (—1640). S. 151—53. Verleihung der Strasburger Starosteie an die Ossolinskis. Das „Liebreiche Religionsgespräch“ zu Thorn 1645. S. 153f. Der evangelische Gottesdienst im Rathause aufgehoben. Der Starost erlaubt der Gemeinde den Ankauf des „Steinhauses“. S. 154. Das Religionsprivileg. S. 155f. Vergleich mit dem Pfarrer Kortnicki 1647. S. 156f. Neuer Prozess. S. 157f.

5. Der zweite Schwedenkrieg. 158

Rüstungen in Preussen S. 158f. Die Schweden nehmen Strasburg und Gollub 1655. S. 159. Grosse Koalition gegen Schweden. S. 159. Montecuculi erobert Gollub 1657. S. 159f. Strasburg fällt 1659. Friede von Oliva. S. 160. Klage des Pfarrers Kortnicki gegen die Strasburger Protestanten. S. 161. Folgen der Schwedenkriege. S. 161ff. Die Kirchenvisitation des Domherrn Strzesz. S. 162f.

6. Der nordische Krieg. 163

Beginn des nordischen Krieges. S. 163f. Die Schweden besetzen Strasburg und Gollub, Mai 1703. Gefecht bei Lautenburg, Juli 1703. S. 164f. Schwedische Besatzung in Strasburg. S. 165f. Die Pest 1708. — Der polnische Thronfolgekrieg. S. 166.

7. Städtisches Leben. 166

I. Topographisches. — Stadtverwaltung. Grundbesitz und Brauwesen. Gross- und Kleinbürger. — Handel.

Lage der Städte zur polnischen Zeit. S. 167. Topographie von Strasburg. S. 167ff. Deutsche und Polnische Vorstadt, Fischerei, Neustadt. S. 168f. Die Stadterweiterung von 1353.

S. 170. — Topographie von Gollub. Die Insel Blonie. Vorstädte. Dobrzyn. S. 171 f. — Die Stadtverwaltung. Das Gericht. Die dritte Ordnung. S. 172 f. Die Golluber Willkür von 1622. Die Marktordnung. S. 173—77. Städtischer Grundbesitz. S. 177. Ein Hausverkauf. S. 178 f. Soziale Kämpfe um das Nutzungsrecht des Stadtfeldes in Strasburg. S. 179 f. Gross- und Kleinbürger. S. 180. Soziale Kämpfe um die Braugerechtigkeit in Gollub. S. 180 f. Das Brauwesen nach der Golluber Willkür von 1622. S. 181 f. Der Handel. Streit der Drewenzstädte mit Thorn. S. 183 f. Die „Salzwaaren“. S. 184. Getreidehandel. Jahr- und Wochenmärkte. Strasburger Zollprivileg. S. 185.

8. Städtisches Leben. 186

II. Die Innungen.

Soziale Stellung der Gewerke. S. 186. Die Innungen zur Ordenszeit. S. 186 f. Veränderungen im Zunftleben. S. 187 f. Die Strasburger Bäckerinnung. S. 189—94. Das Tuchmachergewerk. S. 194—96. Die Tischlerinnung. S. 196—98. Die Schneiderinnung. S. 198—202. Die Töpfer. S. 202—205. Die Schlosserinnung. S. 205—6. Die Fleischerinnung. S. 206. Die Seiler. S. 206. Die Golluber Bäckerinnung. S. 206—9.

9. Die ländlichen Verhältnisse 209

Umwandlung der kölmischen Dienstgüter in adlige Güter. Die Bauern werden Unterthanen. S. 209 f. Starke Parzellierung der Güter im 16. Jahrhundert. S. 210. Güterverpfändungen. S. 211 f. Noch keine moderne Gutwirtschaft. S. 212. Beginn der Gutswirtschaft infolge der Entvölkerung der Schwedenkriege. S. 213 f. Zusammenlegen der Güterparzellen. Latifundien. S. 214. Bewirtschaftung. Schafhaltung. Waldnutzung. S. 214 f. Hörigkeit und Leibeigenschaft. Die bäuerlichen Dienste. S. 215 f. Die Vorwerksgebäude der Golluber Staroste. S. 216. Polnische Kolonierungsversuche des 18. Jahrhunderts. S. 216 f. Polnische Waldkolonien. S. 216. Die protestantischen „Holländer“. S. 217 f. Emphyteutische Vorwerke. Bauernpolitik des Bischofs von Plock. S. 218. Handwerker in den Dörfern. Jüdische Kolonien in Kl. Plowenz und Pulko. Verschiedene Einheiten des Scheffels. S. 219.

10. Die Verhältnisse der Nationalitäten und Bekenntnisse. 219

Die Bauern sind im 16. Jahrhundert polnisch. S. 219. Polonisierung des Adels. Urkunden der Strasburger und Golluber Schöffenbücher. S. 220. Die Familiennamen des Adels. S. 220 f. Nationalitätenverhältnisse in Gurzno, Lautenburg und Gollub. S. 221. Das Deutschtum in Strasburg. Sprachenverhältnisse. S. 221 f. Familiennamen der Bürger. S. 222. f. Polnische und deutsche Leichenpredigten in der evang. Kirche. Fortschritte des Polentums. S. 223. Die Nationalitätenverhältnisse in den Innungen. S. 223 f. Zuwanderung deutscher Gesellen und Meister. S. 224. f. — Der nationale Gegensatz verschwindet hinter dem religiösen. Die Strasburger Stadtgemeinde protes-

tantisch. Einfluss der Protestanten im öffentlichen Leben. S. 225. Der Protestantismus in den Innungen. S. 226—28. Die protestantischen Holländerdörfer. S. 228.

II. Neue Religionsverfolgungen 229

Lage des Protestantismus in Strasburg. S. 229 f. Vergleich der Stadt mit dem katholischen Pfarrer von 1722 S. 230—32. Neue Prozesse 1725 und 1730. S. 233 f. Die kirchliche Immunität. Der Kirche wird untersagt, städtischen Grundbesitz zu erwerben. S. 235. Prozess darüber 1746—62. Visitationsdekret Fabian Pląskowskis. S. 236. Die Stadt Strasburg zieht den Prozess vor das königliche Gericht. S. 237. Neuer Streit wegen „Einbruchs in geistliches Gebiet.“ Der Strasburger Bürgermeister exkommuniziert. S. 238. Abordnung der Stadt an den Bischof, richtet nichts aus. S. 239 f. Suspension des Bannspruchs. Intervention der Kronbeamten und der grossen Städte. S. 240. Die Stadt Strasburg exkommuniziert. Suspension des Banns. Visitation des Bischof Leski in Strasburg. S. 241 ff. Die Katholiken Strasburgs unterwerfen sich der Kirche. S. 243 f. Exkommunikation der Protestanten. Vergleich von 1762. S. 244.

12. Der siebenjährige Krieg. 244

Polens Neutralität nicht berücksichtigt. S. 245. Die Russen in Strasburg und Gollub. S. 245—47. Friedensschluss. Preussische Truppen in Gollub. S. 247. Durchmarsch von Österreichern. S. 247 f. Die preussische Grenzkommision in Driesen. S. 248.

13. Das Ende der polnischen Herrschaft 248

Die Konföderation von 1764. S. 248. Die Dissidentenfrage. Konföderation von Radom 1766. S. 249. Gegenkonföderation von Bar 1768. Russisch-türkischer Krieg. Ein europäischer Krieg wird durch die erste polnische Teilung abgewendet S. 250. Die Konföderierten und Russen in Strasburg und Lautenburg 1768—70. S. 251. Bedrückung der Protestanten. Zollstreitigkeiten. S. 251 f. Die preussische Besitzergreifung. S. 252 f. Die Südgrenze des Kreises. Vertrag von 1776. S. 253 f.

III. Die preussische Zeit 255

I. Die preussische Landesverwaltung 255

Zustand des Landes, Friedrichs des Grossen Kulturarbeit. S. 255 f. Organisation der Verwaltung und Justiz. S. 256. Die friderizianische Kolonisation. S. 257. Bauernpolitik. S. 257. Tätigkeit der Behörden. S. 258. Förderung der Bodenkultur. Pachtvertrag über die Domäne Strasburg. S. 259—61. Schlechter Zustand der Forsten. Ordnung der Forstwirtschaft. S. 261—63. Kanalisierung der Brennitz. S. 263. — Das „Retablissement“ der Städte. S. 263 ff. Gurzno brennt 1773 ab. Kabinettsorders des Königs. S. 263 f. Kammereietat von Strasburg und Gurzno. S. 265. Reform der bürgerlichen Gewerbe. S. 265. Gollub und die Konkurrenz Dobrzyns. S. 266. Bau der evangelischen

- Kirche in Gollub. S. 267. Ansiedelung von Kolonisten in den Städten. Bau von Kolonistenhäusern. S. 267 f. Abbruch des Strasburger Schlosses. Friedrichs II. Handelspolitik. S. 268. Statistisches über die Industrie und das Wachstum der Städte. S. 269.
- 2. Das Schulwesen 269**
- Das Schulwesen im Mittelalter S. 269 f. Gründung von Pfarrschulen. Ihre Vernichtung in den Schwedenkriegen. S. 270. Die katholische Schule in Strasburg. S. 271. Die evangelische Schule in Strasburg. Die Lehrer. S. 271 f. Eine Lehrervokation von 1720. S. 272 f. Spätere Verhältnisse. S. 273. Ein Schülerball im Jahre 1805. S. 273 f. Die ländlichen Schulen. S. 274 f.
- 3. Der Krieg von 1806/7. — Das Herzogtum Warschau. — Die Wiedervereinigung des Kreises mit Preussen 275**
- Jena und Auerstädt. Aufgabe der Weichsellinie S. 275 f. General L'Estocq. Gefecht bei Biezun. S. 276. Einnahme von Soldau. Die Franzosen in Strasburg und Gollub. S. 277. Tilsiter Friede. — Das Herzogtum Warschau. S. 277. Huldigungseid für Friedrich August. S. 277 f. Die Verwaltung des Herzogtums Warschau. S. 278. Die Justiz. S. 278 f. Der Code Napoleon. Charakter der Justizverwaltung. Die Polizei. Absetzung der preussischen Beamten. S. 279. Die Domänen und Forsten. Die polnische Bauernbefreiung. Ihr Charakter. S. 280 f. Bedrückung der Protestanten. S. 281. Wirtschaftliche Notlage. S. 282. Bericht des Landrats von Wybicki im Jahre 1815. S. 282—84.
- Die Russen erobern das Herzogtum Warschau 1813. Das Bündnis von Kalisch. S. 284. Der Kreis unter russischer Verwaltung. S. 284 f. Vertrag vom 3. Mai 1815. Das Kulmerland fällt an Preussen zurück. Das preussische Besitznahme-Patent. S. 285. Der preussische Aufruf an die Einwohner. S. 286 f. Verzichturkunde Friedrich Augusts. S. 287. Die preussische Besitznahme. Vorläufige Einrichtungen. Feier der Besitznahme. S. 288 f.
- 4. Friedensjahre. Der polnische Aufstand von 1830/31 289**
- Das Kulmerland wird nicht zu Posen geschlagen, sondern bleibt bei Westpreussen. S. 289. Der russische Grenzvertrag von 1817. S. 290. Bildung des Strasburger Kreises. Wiederherstellung der preussischen Verwaltung. Ordnung der Justizverhältnisse. S. 290. Die herzoglich warschauischen Beamten. Schlechte Wirtschaft, namentlich in den Forsten. S. 291. Die ländlichen Verhältnisse. S. 291—93. Wolfsjagden. S. 293. Die städtischen Verhältnisse. S. 293 f. Strasburgs Aussehen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Stadtbrände. S. 294. Strassenpflaster. Bewirtschaftung des Stadtfeldes. S. 295 f. Die Separation. S. 296. Die Bierbrauerei. S. 297. Die Verkehrsverhältnisse. Chausseebauten. S. 297 f. Der Strasburger Handel. S. 298 f. Handel mit Polen. Blüte des Schmuggels. Die

russische Zollpolitik ruiniert den preussischen Grenzhandel. S. 299—301. Die Handwerker. Lebensmittelpreise. S. 301—2. Rückgang des Verdienstes. S. 302. Streitigkeiten über den Brodpreis. S. 302 f. Konkurrenz der einzelnen Städte. S. 303. — Die Kreisstände. S. 303 f. Polnischer und deutscher Grossgrundbesitz S. 304. Der Kreis und die Regierung zu Marienwerder. S. 304 f. Friedrich Wilhelm IV. in Strasburg. S. 305. Die katholische Kirche. Die neue Kulmer Diözese. Grenzberichtigungen. Bekenntnis und Nationalität. S. 305 f. — Die evangelische Kirche. Die Union. Bauder evangelischen Kirche in Strasburg. S. 306 f. Gutes Verhältnis zwischen beiden Kirchen. S. 307 f. Das Schulwesen. S. 308. Das Reformatenkloster wird der Stadt geschenkt. Projekt einer höheren Bürgerschule. Die Juden. S. 309. — Der polnische Aufstand. S. 310. Bericht des Majors v. Brandt. S. 310—13. Die Cholera. S. 313.

5. Das Jahr 1848 313

Gutes Verhältnis zwischen Deutschen und Polen bis 1846. S. 313 f. Der polnische Putsch von 1846. Unbegründete Verhaftung des Landschaftsrats v. Czapski. S. 314. Die Berliner Märztage. Die Revolution in Posen S. 315 f. Das westpreussische Nationalkomitee. v. Sulerzycki-Piontkowo. Aufruf des polnischen Nationalkomitees vom 28. März 1848. S. 316 f. Volksversammlung zu Briesen am 30. März. S. 317 f. Sulerzyckis Anschlag auf Gollub und Strasburg missglückt. S. 318. Zwei polnische Aufrufe vom 1. April. S. 318 f. Die Bürgerwehr in Strasburg. S. 319 f. Ein polnischer Insurgententrupp bedroht Strasburg, muss aber unverrichteter Sache abziehen. S. 320 f. Garnison in Strasburg. Der „Volksklub“. S. 321. Die Strasburger Presse. Der „Grillenfreund“. Der „Preussische Grenzboten“. Broschüren-Lesezirkel. S. 321 f. — Die preussische Anleihe. S. 323. Die ersten konstitutionellen Wahlen. S. 323 f. Polnische Agitation. S. 324. Die Liga polska. Angriffe der Polen auf den Bischof von Kulm S. 324 f. Ein parlamentarischer Brief aus der Paulskirche. S. 325 f. Adresse Strasburger Bürger an den König, vom 15. Nov. 1849. S. 326 f. Die Garnison verlässt Strasburg. S. 327.

6. Schluss 327

Der polnische Aufstand von 1863. Landrat v. Young. Verdeutschung von Ortsnamen. Abzweigung des Kreises Briesen. 327

Anhang I. Urkunden. S. 329.

1. 1298. Dezember 13. Strasburg. Konrad Sack, Kulmer Landkomtur, verschreibt 50 Hufen in Szmygowo (Zmiewo) 329
2. 1303. Juli 10. Schönsee. Komtur Otto von Schönsee führt das kulmische Recht in Kaucke (Kawken, Hermannsruh) ein. . . 330
3. 1310. März 17. Gollub. Herzog Luther von Braunschweig, Komtur von Gollub, verleiht dem Nerelicho das Schulzenamt in Skomp (Skemsk), das dieser von Petrus de Leone gekauft hatte . . . 331

4. 1311. **Dezember 6. Gollub.** Herzog Luther von Braunschweig, Komtur von Gollub, stellt die Handfeste für Pluschowantz (Pluskowenz) zu kulmischem Rechte aus 332
5. 1316. **März 21. Gollub.** Heinrich von Ysenberck, Komtur von Gollub, bestätigt den Verkauf des Schulzenamts in Ostrovicz (Ostrowitt) 333
6. 1317. **Juli 26. o. O.** Heinrich (Thuvel), Komtur von Schönsee, stellt die Handfeste für Rynischdorff (Kurkocin, Wimsdorf) aus . . 334
7. 1319. **Januar 10. Schöne.** Heinrich Thuvel, Komtur von Schönsee, verleiht dem Schulzen Lutholf und der Gemeinde Rynischdorff (Wimsdorf) den Wald zwischen Rynischdorff und Muchonwalde (Dembowalonka) 335
8. 1322. **August 9. o. O.** Otto von Bonsdorf (?), Komtur von Schönsee, stellt eine Handfeste für Malken aus 336
9. 1327. **Januar 2. Plock.** Bischof Florian von Plock stellt die Handfeste für Gurzno aus 339
10. 1333. **Februar 2. Plock.** Bischof Florian von Plock macht bekannt, unter welchen Bedingungen er im Jahre 1322 Grondzaw an Engelbert verliehen habe, und protestiert gegen dessen Ansprüche auf Schwetz 341
11. 1340. **September 20. Parthaczyn.** Hochmeister Dietrich Burggraf von Altenburg verleiht dem Clauko von Jura das Dorf Nevir (Niewierz, Neuheim) 342
12. 1342. **März 12.** Bürgermeister und Rat der Stadt Strasburg bekrunden die Schenkung eines wunderthätigen Kreuzes durch den Strasburger Stadtpfarrer Nikolaus Wolwelim oder von Sandomir 344
13. 1347. **April 6. Marienburg.** Hochmeister Heinrich Dusmer verleiht dem Schulzen Nikolaus von Zcezschin (Cieszyn) 7¹/₂ Hufen in Campo oder zu dem Felde (Napole) 345
14. 1353. **September 10. Brathean.** Hochmeister Winrich von Kniprode verleiht der Stadt Strasburg ein Stück Land an der Drewenz zur Vergrößerung der Stadt 346
15. 1354. **Oktober 22. Bütow.** Hochmeister Winrich von Kniprode verleiht dem Johannes Chaden das Gut Borskow (Gorzechowko, Hochheim) 347
16. 1361. **Juli 8. o. O.** Werner von Bendiz (?) Komtur von Strasburg, verleiht dem Pyncuse das Land zwischen den Grenzen von Gross Smyow, Klein Smyow und Stybitz (Zmiewo, Zmiewko und Zbizno) 348
17. 1366. **November 28. Bütow.** Hochmeister Winrich von Kniprode verleiht dem Landrichter Jocosch das Gut Jacoschkovitz (Jaguschewitz) 349
18. 1368. **April 23. o. O.** Konrad von Kalemont, Komtur von Strasburg, verleiht dem Strasburger Bürger Claus Breker ein Erbe hinter der Georgenkirche an der Drewenz 350
19. 1375. **Juni 22. Plock.** Bischof Stiborius von Plock stellt eine zweite Handfeste für die Stadt Gurzno aus 351

20. 1415/16 (angeblich 1410). Februar 6. Soldau. Der Hochmeister (angeblich Paul von Rusdorf, wahrscheinlich Michael Kuchmeister) stellt der Stadt Lautenburg eine Handfeste aus 354
21. 1419. April 10. Marienburg. Der Hochmeister Michael Kuchmeister erlässt Hartmann von Sachsendorf drei Mark Zins, die er von seinem Gute Sachsendorf als „Zehnten“ zu entrichten hatte . 356
22. 1421. Marienburg. Hochmeister Michael Kuchmeister stellt eine Handfeste für die Stadt Gollub aus 357
23. 1455. Dezember 29. Lancicz. König Kasimir von Polen verpfändet dem czechischen Söldnerführer Wilhelm Jenik von Mieczkowa Schloss und Stadt Gollub samt dem Bezirke der früheren Komturei. 359
24. 1458. April 25. Gollub. Nachwal von Rinberk, Hauptmann von Gollub, verwendet sich bei dem Thorner Rat für den Schulzen von Pluskowenz 360
25. 1553. März 20. Krakau. König Sigismund August von Polen verschreibt Rafael Dzialynski aufs neue die Starostei Strasburg . 361
26. 1646. Januar 5. Warschau. König Wladislaus IV. von Polen erteilt der Stadt Strasburg ein Religionsprivileg. 363

Anhang II.

1. Die Komture von Strasburg 365
2. Die Komture von Gollub 366
3. Vögte von Lautenburg 367
4. Strasburger Hauptleute (1454—78) 367
5. Golluber Hauptleute (1454—66) 367
6. Die Starosten von Strasburg 368
7. Die Starosten von Gollub 368
8. Die Landräte von Strasburg 369

Berichtigungen.

- S. 2 Z. 9 v. u. liess: Landschaft — statt: Landschaften.
S. 4 Z. 15 v. o. liess: $\frac{2}{3}$ Hufen — statt: $1\frac{1}{2}$ Hufen.
S. 11 Z. 5 v. o. liess: mit ihm — statt: mit ihnen.
S. 29 Z. 10 v. o. liess: zwei Drittel Hufen — statt: anderthalb Hufen.
S. 31 Z. 15 v. o. liess: Jahrzehnte — statt: Jahrhunderte.
S. 78 Z. 8 v. u. liess: Wirsberg — statt: Wirzberg.
S. 79 (Anm. 1) Z. 6 und Z. 11 v. u. liess: Wirsberg — statt: Wirzberg.
S. 96 Z. 15 v. u. liess: Tamme Seidlitz — statt: Tamme, Seidlitz.
S. 98 (Anm. 1) Z. 16 v. u. liess: von Metczko — statt: Metczko.
S. 100 Z. 1 v. u. liess: Berndt — statt: Brandt.
S. 151 (Anm. 3) Z. 4 v. u. liess: Thielschen — statt: Thileschen.
S. 213 Z. 12 v. u. liess: die ganze polnische Zeit — statt: die ganze Zeit.
S. 214 Z. 11 v. u. liess: Sumowo — statt: Sumowko.
S. 219 Z. 9 v. u. liess: von dem Anfang — statt: vor dem Anfang.
S. 240 (Anm. 1) Z. 1 v. u. liess: et au — statt: et ou.
S. 257 Z. 4 v. u. liess: Marienwerderer — statt: Marienburger.
S. 259 Z. 3 v. u. liess: anstellet — statt: ausstellet.
S. 286. Bei der preussischen Besitzergreifung von 1815 ist allerdings ein besonderer Aufruf an „die Einwohner der Stadt und des Gebietes von Danzig, des Culmschen und Michelauschen Kreises, und an die Einwohner der Stadt und des Gebietes von Thorn“ erlassen worden. Leider ist er dem Verfasser erst nach Vollendung des Drucks bekannt geworden. Er lautet:

Ich habe Euch durch Mein Besitznahme-Patent vom heutigen Tage wieder in Eure uralten Verhältnisse zurückgeführt; Ich habe Euch dem Lande wiedergegeben, dem Ihr ursprünglich angehört, und dem Ihr Euren früheren Wohlstand verdanket. Ihr werdet in dieser Wiedervereinigung an der Konstitution Theil nehmen, welche Ich allen Meinen getreuen Unterthanen zu gewähren beabsichtige, und an der provinziellen Verfassung, welche Meine Provinz Westpreussen erhalten wird.

Diese Wiedervereinigung gewährt Euch Schutz und Sicherheit für Euer Eigentum, die Gewissheit, die Früchte Eurer Industrie wieder selbst zu geniessen, und die Aussicht auf eine ruhige Zukunft. Mit landesväterlicher Sorgfalt werde Ich bemüht sein, Euren tief erschütterten Wohlstand noch einmal gründen zu helfen. Ausschliesslich mit der Zukunft beschäftigt, will Ich, dass jede Verirrung der Vergangenheit, der Vergessenheit übergeben werden soll.

Ich werde durch die Zeitumstände verhindert, den erneuerten Eid Eurer Treue in Person zu empfangen, und habe deshalb Meinem Oberpräsidenten von Ostpreussen und Landhofmeister des Königreichs Preussen von Auerswald aufgetragen, die Erbhuldigung in Meinem Namen von Euch in der Stadt Danzig zu empfangen und die diesfälligen nöthigen Verfügungen zu treffen.

Gegeben zu Wien, den 15. Mai 1815.

Friedrich Wilhelm.

- S. 295, letzte Zeile und Anm. 3). Erst nach Herstellung des Drucks ging mir durch Herrn Posthalter Hoffmann in Strasburg die Mitteilung zu, dass die in den Akten des Magistrats angegebene Zahl der durchschnittlich auf den Wochenmärkten verkauften Schweine eher zu niedrig als zu hoch gegriffen sei. — Die an die Angabe der Akten geknüpfte Kritik ist somit hinfällig.
- S. 323 Z. 2 v. u. liess: Urwahlen — statt: Vorwahlen.
- S. 368 Z. 9 v. o. liess: Unterstarost Christof Parzniewski 1615 bis 28 — statt: 1615—32.



I. Die Ordenszeit.

1. Die Anfänge des deutschen Ordens. Einteilung des Landes.

Der Bezirk des Strasburger Kreises gehörte in alter Zeit drei verschiedenen Landschaften an: dem Kulmerlande, der Löbau und Masovien. Die Grenzen des Kulmerlandes bildeten die drei Flüsse Weichsel, Drewenz und Ossa. Die Weichsel schied das Kulmerland von Pommerellen, die Ossa von Pomesanien und die Drewenz von der Löbau und Masovien. Diese beiden letzteren Landschaften waren durch die Brennitz (Branica) von einander getrennt. Im Osten stiess die Löbau an das Land Sassen, die Grenze zwischen beiden Gebieten entspricht ungefähr der heutigen zwischen West- und Ostpreussen. Von jenen drei Landschaften gehörte Masovien seit alters zu Polen, die Löbau war bei der Ankunft des deutschen Ordens noch ein preussischer Gau, das Kulmerland endlich war ursprünglich preussisch gewesen, aber von den Polen erobert worden.

Die erste genauere Kunde, die wir von dem Kulmerlande und der Löbau besitzen, stammt aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts; es sind Nachrichten von kriegerischen Einfällen der Preussen. Zwischen ihnen und den Polen, von denen sie sich durch Rasse und Sprache, durch Religion und Kultur unterschieden, waren die Grenzkämpfe wohl nie ganz erloschen, aber zu Anfang des 13. Jahrhunderts entbrannten sie in ungewohnter Heftigkeit infolge der Christianisierungsversuche, die von Polen ausgingen. Nach mehreren erfolglosen Unternehmungen hatte sich der Cisterzienser Christian dem Werke der Bekehrung gewidmet, und sein Wirken schien so aussichtsvoll, dass Papst Innocenz III. ihn 1215 zum Missionsbischof von Preussen weihen liess. Die bekehrten Heiden machten ihm ansehnliche Ländereien zum Geschenk, von dem getauften Preussen Suavabuno erhielt er 1216 die Löbau.¹⁾ Aber die Fort-

1) Preussisches Urkundenbuch 7.

schritte des Christentums riefen eine heidnische Reaktion hervor, die folgenden Jahre brachten verheerende Einfälle der Preussen; nicht nur das Kulmerland, sondern auch Masovien wurde verwüstet.¹⁾

Den Polen fehlte es bei ihrer damaligen Vielstaaterei an ausreichender Widerstandskraft. Dem Herzog Konrad von Masovien, der sich der Angriffe der Preussen nicht erwehren konnte, schien die Persönlichkeit Bischof Christians eine bessere Gewähr des Erfolges zu bieten, und das Mittel sollte ein Kreuzzug sein. Schon 1217 erteilte ihm der Papst die Vollmacht, doch erst 1222 gelang es, ein stärkeres Heer von Kreuzfahrern zusammenzubringen. Die militärische Aufgabe war die Sicherung des Kulmerlandes, namentlich der Aufbau der zerstörten Burg Kulm. Dafür, dass der Bischof in diese Verwendung des Kreuzheeres einwilligte, trat ihm Herzog Konrad einen Teil seines Besitzes ab. Nach dem Vertrage, der hierüber am 5. April 1222 zu Lonyz abgeschlossen wurde, erhielt Bischof Christian einen Teil des Kulmerlandes, nämlich eine Reihe von Burgen, die allerdings zerstört waren, ferner was von Dörfern zu diesen Burgen gehörte, und ausserdem noch 100 Dörfer. Zugleich übertrug der Bischof von Plock dem Bischof Christian alle geistlichen und weltlichen Rechte, die er im Kulmerlande besass. Der Bischof von Preussen sollte ferner von allen Dörfern der Landschaften, die anderen Besitzern gehörten, die Hälfte sämtlicher Einkünfte und den Zehnten beziehen; ausgenommen blieben nur die Güter des Herzogs von Schlesien, der sich mit Christian besonders vergleichen sollte.²⁾

Von den in dem Lonyzer Vertrag genannten Burgen liegen folgende im Kreise Strasburg:³⁾ Ostrovith, Nevyr (Niewierz), Bobrofh (Bobrowo), Wanzino (Wonsin), Mylesevo (Miliszewo), Osechino (Osieczek), Plovenzo und Jablovo (Jablonowo). Von den in dem Vertrage genannten Dörfern hat keins im Strasburger Kreise gelegen.

1) Script. I. 33. 34. 246.

2) Preuss. U.-B. 27.

3) Allerdings werden diese Burgen nur in der Fassung des Lonyzer Vertrags genannt, die Perlbach, preussisch-polnische Studien I. 26 ff. als Fälschung wahrscheinlich gemacht hat. Da aber die Fälschung vermutlich von Bischof Christian um 1240 gemacht worden ist, und die Burgen sicher nicht von 1222—40 angelegt sind, durften sie an dieser Stelle angeführt werden.

Von irgend welchen greifbaren Erfolgen des Kreuzheeres erfahren wir nichts. Im Jahre 1224 hatte es sich aufgelöst, und da zugleich die polnischen Fürsten unter einander in Hader gerieten, war das Land bald von jeder Verteidigung entblösst; bis nach Pommern und tief nach Polen hinein drangen die Heerhaufen der Heiden, eine fürchterliche Verwüstung bezeichnete ihren Weg. So war der Herrschaft Christians ein schnelles Ende bereitet worden. Herzog Konrad von Masovien, der sich in seinen Erwartungen von der Macht des Bischofs getäuscht sah, trat jetzt in Unterhandlungen mit dem deutschen Orden. Er versprach ihm für seinen Beistand gegen die Preussen das Kulmerland und ein zweites Stück Land an seiner Grenze. Der Hochmeister Hermann von Salza liess sich 1226 von Kaiser Friedrich II. diese Schenkung bestätigen und zugleich das Recht zur Unterwerfung Preussens verleihen, doch erst zwei Jahre später trat er mit dem Herzog von Masovien in nähere Verhandlung. Inzwischen hatten die Preussen bereits einen Teil von Polen selbst erobert, und um der augenblicklichen Gefahr zu begegnen, gründete Herzog Konrad den Ritterorden von Dobrin. Dies Dobrin ist nicht das Städtchen Dobryń an der Drewenz, Gollub gegenüber, sondern die Weichselstadt; die Wahl des Ortes zeigt, wie sehr man sich schon auf die Verteidigung beschränken musste.¹⁾ Die Nachricht von einer Schlacht bei Strasburg, die drei Tage gedauert hat, und aus der nur 5 Ordensritter entkommen sein sollten, ist eine Fabel. Simon Grunau erzählt zuerst von dieser Schlacht, lässt sie aber bei Kreuzburg geschlagen werden; Lucas David verlegte sie nach Strasburg.²⁾ Er war zu dieser Äusserung durch den Geographen Hennenberger veranlasst worden, der ihm erzählte, dass in der Nähe von Strasburg, dort wo die Kapelle St. Veits (richtiger St. Valentins, unweit von dem Niskibrodno-See) stand, nach der Überlieferung ein altes Schlachtfeld sei; dies deutete Lucas David auf jenen Zusammenstoss der Preussen mit den Rittern von Dobrin.³⁾

Erst im Jahre 1230 erschien die erste Schar des deutschen Ordens unter dem Landmeister Hermann Balk auf dem Platze. Herzog Konrad trat jetzt in einem neuen Vertrage das Kulmerland an den Orden ab. Zugleich verzichtete Bischof Christian auf seine Ländereien im Kulmerlande zu Gunsten des Ordens; dafür

1) Perlbach, preuss.-poln. Studien I. 63.

2) Script. I. 357.

3) Hennenberger, Landtafel 439.

sollte er später mit einem Grundbesitz von 200 Pflügen Land und 5 Höfen zu 5 Pflügen ausgestattet werden, und zugleich von jedem Pfluge in der Landschaft je einen Scheffel Weizen und Roggen als Zehnten erhalten.¹⁾ Diese Auseinandersetzung mit dem Bischof wurde indes nicht vollzogen, und erst nach langen und heftigen Streitigkeiten zwischen ihm und dem Orden wurde durch den Schiedsspruch eines päpstlichen Legaten ihr Verhältnis zu einander endgiltig geordnet. Dies geschah im Jahre 1243 in Verbindung mit der Einteilung des eroberten Landes in Diözesen. Das Kulmerland sollte zusammen mit der Löbau eine Diözese bilden. Im Kulmerlande sollte der Kulmer Bischof einen Getreidezehnten erhalten, nämlich von jedem deutschen Pfluge (der Pflug entspricht etwa 4 kulmischen Hufen) je einen Scheffel Weizen und einen Scheffel Roggen und von jedem Haken (der Haken ist das polnische Ackergerät; als Ackermass beträgt der Haken $1\frac{1}{2}$ Hufen) einen Scheffel Weizen erhalten. Ausserdem wurde ihm eine Fläche von 600 Hufen Land zugesprochen.²⁾ Von einer Landanweisung in der Löbau ist in dieser Urkunde noch nicht die Rede. Die 600 Hufen im Kulmerlande wurden dem neuen Bischof von Kulm Heidenreich 1246 von dem Hochmeister angewiesen. Sie lagen in vier Stücken, bei Kulmsee, Briesen, Bobrowo und „an der Drewenz“, wie es in der Urkunde heisst.³⁾ Dies vierte Stück, das noch durch keinen Ortsnamen bezeichnet werden konnte, war offenbar noch nicht besiedelt; wir finden es in dem heutigen Mszanno, denn dies war später der einzige Besitz des Kulmer Bischofs im Kulmerlande, der an der Drewenz lag.

Über das von den Preussen zu erobernde Land war zwischen dem Orden und dem Bischof Christian vereinbart worden, dass der Orden zwei und der Bischof ein Drittel erhalten sollte. Diese Bestimmung galt auch für die Löbau, die ursprünglich im Jahre 1216 dem Bischof von dem bekehrten Preussen Suavabuno geschenkt worden war. Eine förmliche Teilung des Landes, an dessen Besiedelung noch nicht gedacht werden konnte, war noch nicht vorgenommen worden. Nun erhob Herzog Konrad von Masovien Ansprüche auf die Löbau als ein Land, das er erobert habe; wogegen freilich die Ordensbrüder einwendeten, die Polen hätten nicht ein-

1) Preuss. U.-B. 53.

2) Preuss. U.-B. 108.

3) Preuss. U.-B. 133.

mal ihr Erbland Masovien gegen die Preussen zu verteidigen vermocht.¹⁾ Da jedoch der Orden der Hilfe des Herzogs gegen Swantopolk von Pommern bedurfte, so entschloss sich der Landmeister Heinrich von Wida im Jahre 1242, die Hälfte des Löbauer Ordensbesitzes an Konrads Sohn Boleslav abzutreten.²⁾ So gehörte die Löbau je zu einem Drittel dem Orden, dem Bischof und den Polen. Im Jahre 1247 trat der Orden wiederum die eine Hälfte seines Löbauer Besitzes an Herzog Kasimir ab,³⁾ sodass nun den Polen die Hälfte, dem Bischof ein Drittel und dem Orden ein Sechstel des Gaus gehörte.

Den ganzen polnischen Anteil brachte im Jahre 1257 Bischof Heidenreich von Kulm durch Kauf an sich, sodass er nun fünf Sechstel der Löbau besass.⁴⁾ Mit dieser Wendung war aber der Orden so unzufrieden, dass er jenen Vertrag 1260 nur unter der Bedingung genehmigte, dass ihm ein Stück des erworbenen Gebietes überlassen wurde.⁵⁾ Von dem Teil der Löbau, der zum Strasburger Kreise gehörte, ward jetzt die westliche Hälfte bischöflich, die östliche Ordensgebiet; Slupp, Wlewsk (das 1408 an den Orden kam) und Klonowo waren die östlichsten Güter der Kirche.

Ein Teil des bischöflichen Anteils der Löbau kam am Ende des 13. Jahrhunderts an die Plocker Kirche. Der Bischof von Plock hatte, wie schon erwähnt, 1222 alle seine weltlichen und geistlichen Rechte im Kulmerlande an Bischof Christian von Preussen abgetreten. Trotzdem liessen seine Nachfolger ihre alten Ansprüche nicht ruhen, und die Streitigkeiten zwischen den beiden Kirchen wurden erst dadurch aus der Welt geschafft, dass ein Ort im Thorner Kreise und 300 Hufen in der Löbau an Plock abgetreten wurden.⁶⁾ Der Vertrag wurde 1289 abgeschlossen; jene 300 Hufen sollten an die Plocker Diözese grenzen und kultiviert (extra borram positos) sein, der Bischof von Plock sollte höchstens 40 Hufen Heideland (borra) erhalten.⁷⁾ Im Jahre 1291 wurden die 300 Hufen ausgemessen und förmlich abgetreten. Die Grenze bildete im Westen die Drewenz, vom Einflusse der Brennitz bei Schwetz bis zu

1) Preuss. U.-B. 99.

2) Preuss. U.-B. 103.

3) Preuss. U.-B. 137. Erneuert 1254 a. a. O. 224.

4) Wölky, Urkundenbuch des Bistums Kulm 36.

5) Wölky 43 f.

6) Über diesen Streit vgl. Perlbach, poln.-preuss. Studien I. 91 ff.

7) Wölky 79.

der Nordgrenze des Strasburger Kreises, im Osten eine Linie, die von dem Sugainer See in nord-südlicher Richtung zu ziehen wäre. Im Süden schloss sich dieser Bezirk an den masovischen Besitz der Plocker Kirche an. Dieser Löbauer Besitz der Plocker Kirche schob sich also keilförmig in das Ordensland hinein und trennte den Kreis Strasburg in zwei zusammenhanglose Hälften; indessen gehörte er staatsrechtlich zum Ordenslande, denn da der Bischof von Kulm nicht die Landeshoheit darüber besessen hatte, so konnte er sie auch nicht auf den Bischof von Plock übertragen.

Was von der Löbau dem Bischof von Kulm blieb, übertrug er auf sein Domkapitel. Als Heidenreich, der erste Kulmer Bischof 1251 sein Domkapitel stiftete, stattete er es mit einigen Gütern im heutigen Thorner Kreise aus und versprach ihm ausserdem 600 Hufen in der Löbau.¹⁾ Seine Absicht war damals, sechs Klosterkirchen zu gründen, eine in Briesen, die zweite in Bobrowo im Strasburger Kreise und vier in der Löbau.²⁾ Aber dieser Plan ist nie ausgeführt worden. Der Bischof und das Domkapitel von Kulm traten 1264 in den deutschen Orden ein.³⁾ Bei dieser Gelegenheit wiederholte der Bischof das Versprechen, dem Kapitel 600 Hufen in der Löbau anzuweisen, und 26 Jahre später wurde es eingelöst. Die damals (1289) vollzogene Schenkung⁴⁾ wurde aber einer Änderung unterworfen, da ein Teil dieses Bezirks, die oben erwähnten 300 Hufen, an die Plocker Kirche abgetreten werden mussten. Für diesen Verlust wurde das Kapitel im heutigen Kreise Löbau entschädigt.⁵⁾ Was in dem heutigen Kreise Strasburg dem Bischof von Kulm gehört hatte, ging völlig in den Besitz des Kapitels über, mit Ausnahme der nordöstlichen Ecke; das Stück, wo heute Kowallik und Tarczyn liegen, blieb bischöflich. Im Jahre 1378 fand eine neue Vermessung der Besitzungen der Plocker Kirche statt.⁶⁾

Zum heutigen Kreise Strasburg gehörte, wie bemerkt, auch ein Stück von Masovien. Der westliche Teil war herzoglich, der östliche gehörte dem Bischof von Plock. Die Burg Schwetz an der Drewenz, die schon im Kulmerland lag, war eine bischöfliche

1) Wölky 18.

2) Wölky 16.

3) Wölky 49.

4) Wölky 77.

5) Wölky 89.

6) Wölky 268.

Kastellanei. Um 1239/40 liess sich der Bischof von Plock seinen Besitz an der preussischen Grenze von dem masovischen Herzoge urkundlich beglaubigen. Danach gehörten zu der Kastellanei Schwetz folgende Orte: Lanscuo, Mesentcovo, Gozno mit einem See, Sopino mit einem See, Golcovo, Gremsewo, Jastrimbe mit einem See, Yessewo, Cleptevo, Kovalewo, Mycino, Brese, Czatowo, Mazovse mit einem See, Pogorosove, Carvowe, Hosutowo, Mokre und der See Brensko mit einem grossen Bezirk von Heide und Wald. Von diesen Orten lassen sich folgende noch heute nachweisen: Mesentcovo (Miesionskowo), Golcowo (Golkowo), Gremsewo (Grondzaw), Czatowo und Hosutowo — oder Osuchowo — (Szczutowo in Polen), Carvowe (Karw in Polen). Der Name Sopino hat sich in dem Sopian-See bei der Mühle Quasni erhalten, der See Brensko hat Brinsk den Namen gegeben.¹⁾

Von dem herzoglichen Besitze in Masovien erwarb der Orden die Michelau und ein Stück Land zwischen ihr und der bischöflich plockischen Herrschaft. Die Michelau war ein kleines Ländchen auf dem linken Ufer der Drewenz, das nach einem gleichnamigen Schlosse hiess. Die Burg Michalo wird im Jahre 1240 erwähnt, hier fanden die Verhandlungen über die Ansprüche des masovischen Herzogs und des Ordens über die Löbau statt; ferner wird Michalowo 1252 als eine polnische Zollstation genannt. Diese Burg ist mit dem heutigen Dorf Michelau identisch, denn bis nach Michalowo a. d. Weichsel hat sich das Michelauer Land nicht erstreckt. — Die Michelau erwarb der Orden Anfang des 14. Jahrhunderts. Nach dem Tode des Herzogs Ziemomysl hatten sich seine drei Söhne in das Erbe geteilt, und jeder herrschte als unabhängiger Fürst in seinem Gebiet. Der eine von ihnen, Herzog Leszek, der in grosse Geldnot geraten war, verpfändete 1303 dem Landmeister Konrad Sack die Michelau für 180 Mark Thorner Pfennige. Die Bedingungen waren für ihn sehr ungünstig; die

1) Perlbach, preuss.-poln. Studien I. 108. Perlbach versucht noch einige Ortsnamen zu erklären, macht aber den Fehler, sie in dem Kulmerlande und in der Michelau zu suchen. Das geht nicht an, da die kulmischen Besitzungen der Plocker Kirche 1222 dem Bischof Christian von Preussen abgetreten waren; nur Schwetz behauptete er noch länger. Da ferner von Sopino ausdrücklich gesagt wird, es gehöre ebenfalls zu der Burg Schwetz, obwohl es jenseits (d. h. nördlich) von der Brennitz läge, so darf man diese Orte nur südlich von diesem Flusse suchen. Die Michelau aber war nicht bischöflich, sondern herzoglich.

Einlösung war nur innerhalb dreier Jahre erlaubt und zur Einlösung war allein Herzog Leszek oder einer seiner beiden Brüder berechtigt. Würde das Land nicht zur rechten Zeit eingelöst, so sollte es mit allen Nutzungs- und Hoheitsrechten an den Orden fallen. Ausserdem machte sich Herzog Leszek anheischig, einige Güter bei Osiek (in Polen), die der Herzog von Dobrin an sich gebracht hatte, zurückzugewinnen und ebenfalls dem Orden als Pfand zu übergeben. Alle Güter dieses Bezirks sollten von Lehnverhältnissen befreit werden, nur Zelet (Cielenta) wurde hiervon ausgenommen. Im folgenden Jahre (1304) erhöhte der Orden das Darlehn um 120 Mark, und zugleich liess er sich einen Teil der Michelau, nämlich 40 Hufen an der Drewenz gegenüber von Strassburg, noch einmal besonders für 62 Mark verpfänden, unter der Bedingung, dass er ihm schon zwei Wochen nach Ostern 1305 zu fallen sollte, wenn die Pfandsumme nicht bis dahin bezahlt wäre. Weder Herzog Leszek noch seine Brüder hielten die Termine ein. Im Jahre 1317 trat Leszek die Michelau dem Orden endgiltig ab, wobei er noch eine Zuschlagssumme von 200 Mark erhielt, sodass er im Ganzen 562 Mark dafür bekommen hatte — mehr, als nach der Schätzung der Ritter die Michelau zur Zeit ihrer Besitzergreifung wert gewesen.¹⁾

Im Jahre 1306 schenkte Leszeks Oheim Herzog Ziemovit von Dobrin; vielleicht zum Ersatz für Osiek, dem Orden 250 Hufen Landes, 200 bei Granzow (Grondzaw) und 50 gegenüber Gollub. Obwohl der Herzog sich das Bergregal und das Recht der Salzgewinnung vorbehielt,²⁾ war der Orden hier der Landesherr; ausdrücklich verpflichtete er sich dem Bischof von Plock, der hier Besitzungen hatte, zur Landesverteidigung.³⁾ Die 50 Hufen gegenüber Gollub trat der Orden 1311 an Herzog Wladislaw ab.⁴⁾ — Die Michelau, das Gebiet von Grondzaw und der Löbauer Besitz des Bischofs von Plock, der mit dem Kirchspiel Polnisch Brzozie zusammenfällt, gehörte in kirchlicher Beziehung zur Plocker Diözese.

Über den Lauf der Grenze des Ordensstaates geben einige Grenzbeschreibungen des 14. Jahrhunderts ausführlichen Aufschluss. Bis zur Michelau bildete die Drewenz die Grenzlinie. Die Michelau

1) Dogiel IV. Nr. 44. 45. 49. Töppen, Geographie 80 f. Voigt IV. 190. f. 318. Caro II. 18 f. 74.

2) Cod. dipl. Pruss. II. 62. Töppen, Geogr. 81 f.

3) Cod. dipl. Pruss. II. 150.

4) Caro II. 64.

wird begrenzt durch die Rippenitz (Rypinica), die Oppalitz,¹⁾ die zwischen Gorczin und Mossek (Gorzenitz und Osiek) und Koserok und Krotkaw (Kozirog und Kretki) fliesst, ferner die Rogkatnitz zwischen Sobaschirs und Rogkatnicz (Sobierczysno und Rokitnica), endlich das Fliess Ksinckten zwische Klein und Gross Golekaw (Golkowo und Golekowko) und der Mühle Gestram und dem Dorf Skutaw (Jastrzemie und Szcztowo), und dann eine Linie zwischen der Mühle Granschaw und Messinczkaw (Grondzaw und Miesionskowo) zu der Brennitz.²⁾ Die weitere Grenze bildete die Brennitz bis zum Brinsker See. Der See wurde sowohl von dem Bischof von Plock als dem von Kulm in Anspruch genommen; denn als dieser 1289 seinen Löbauer Besitz dem Domkapitel verlieh, behielt er den See für sich.³⁾ Dann führte die Grenze quer durch die Heide an einen Ort Ottoczin, der an der Neide (Soldau) lag und dann diesen Fluss aufwärts bis Neuhof, wo die Komturei Osterode begann. In welcher Richtung die Grenze durch die Heide, d. h. den Brinsk-Lautenburger Forst verlief, ist nicht zu bestimmen; die Ortsnamen, die die Grenzbeschreibungen erwähnen, sind untergegangen.⁴⁾

1) Von dem Bache Oppalicz oder Oppolcz hat Opalenica (Wilhelmsdank) seinen Namen.

2) Ordensfoliant 270 a (im Königsberger Staatsarchiv, von Töppen „Grenzbuch B“ genannt) fol. 99; Töppen, Geogr. 87 ff. Töppen irrt indess, wenn er S. 82⁷³⁾ Grondzaw als ausserhalb des Ordenslandes gelegen annimmt. Da nach dem Grenzbuch fol. 99 die Grenze zwischen Grondzaw und Miesionskowo ging, gehörte Grondzaw zum Ordensgebiet. Grondzaw war allerdings eine Besitzung des Plocker Bischofs, gehörte aber staatsrechtlich zu Preussen. Daher ist auch die Handfeste für Grondzaw 1339 auf den ausdrücklichen Wunsch des Bischofs von dem Strasburger Komtur, der die Verhandlungen leitete, mitbesiegelt worden. (Wölky 204). — Auch wird Gransche im Schadenbuch erwähnt.

3) Wölky 78.

4) Die Grenzbeschreibungen lauten folgendermassen:

I. Grenzbuch B. fol. 99: Die Scheidunge der Grenitcze, die do scheid die Masow und das Gebiete czum Lowterberge. Czum irsten anzuheben in der Ottoczna und nedir czu geen czwischen Maczkofa, Nihefa und einem fliesse Veronica, item vort in der Ocker uffzugeen czwischen Camnicza und Wanschos, item aus der Ocker vort uffzugeen in das fließ Niede czwischen dem dorffe genand Hoeff und dem dorff Neyczk, item in der Neydaw uffzugeen czwischen dem weyssen uber der alden Kirchen czu Neyczk. Item in der Neydaw vort uffzugeen undir dem Borgwal bis czu der ostirrodischen Greniczen, und dasselbige Borgwal ist gelegen uff unsir seite.

II. Grenzbuch B. fol. 102. Die erste grenicze czwischen dem her-

Der heutige Kreis Strasburg bestand also zur Ordenszeit aus folgenden Teilen. Das Kulmerland, das von der Drewenz begrenzt wurde, gehörte mit Ausnahme von zwei Enklaven des kulmischen Bischofs (Bobrowo und Mszanno) dem Orden. Von der Löbau gehörte der westliche Teil dem Plocker Bischof, war aber staatsrechtlich preussisch; den mittleren Teil nahmen die Besitzungen des Kulmer Domkapitels ein, und das östliche Stück, das Lautenburger Gebiet, war wieder Ordensland. Die Michelau war staatsrechtlich preussisch und unterstand in kirchlicher Beziehung dem Bischof von Plock, der hier mehrere Güter besass. Der süd-östliche Teil des Kreises, der südlich von der Brennitz lag, gehörte zu Polen; mit Ausnahme des Gebietes von Adl. Brinsk war es im Besitze des Plocker Bistums.

2. Kulmerland und Löbau beim Beginn der Ordensherrschaft.

In der Geschichte der Besiedelung des Kulmerlandes sind zwei Perioden zu unterscheiden, die polnische vor der Ankunft des deutschen Ordens, und die des Ordens selbst. Über den Verlauf der polnischen Kolonisation fehlt es vollständig an Nachrichten, wir müssen uns daher darauf beschränken, die Zustände des Kulmerlandes sowie der Löbau und des angrenzenden Teils von Masovien um das Jahr 1230, wo der Orden nach Preussen kam, zu untersuchen.

zogen us der Mazow und unsir kirchen von Culmenzee heisset Othoczenaw und ist eine howptgrenicze czwischen dem herczogen aws der Mazow; item von der geet man uffwert uff dy andere howptgrenicze, die heisset Wirstkownow, dy steet mitten in dem fliesse das do heisset Wirstkofenaw. Item haben wir eine andere Grenicze czwischen dem hern Bisschove us der Mazow und czwischen uns, das ist das fliez Brenitzeze und do ist ein see der heiset der Brenitez, umb desselben Sees willen haben wir tage gehalten mit dem hern Bisschove von Ploczke; wand wir meynen, derselbe see hore czu unser kirchen Kulmenzee, so meynt her, der see gehore czu der kirchen czu Ploczke, den wir beiderseit haben gefisschet, wand unsir iclicher meynt, derselbe see hore czu seiner kirchen.

III. Grenzbuch B. fol. 12 b. Dis is dy houppgrence czwischen den von Ostirrode, dem herzoge us der Masow unde dem kumpthur von Strosberg. Czum erstin sal man anhebin czu Niczk an deme burkwale, und so vort dy Nyde herhabe, bis an eyne gegenot dy heiset Ottuczhin, und denne von der Ottuczhin die twere obir dy heide, bis an eyn vlis, das heiset Vyerkofny, von der Vyerskofny in dy Brenicz, von der Brenicz vort in die Drewancz; bewenwendig des huses Strasburg wol andir halbe mile weges; nicht verre davon, do haben sich an di greniczen von Mychelawer lande; an eyner gegenot di heiset Menchswerdir an der Drewancz gelegen. Nu vort uff

Das Problem ist, ob das Kulmerland eine polnische Kolonie gewesen ist. Dies Problem ist bereits 5¹/₂ Jahrhundert alt. Im 14. Jahrhundert war es eine staatspolitische Streitfrage; die Polen bestritten dem Orden den rechtmässigen Besitz der Landschaft und führten deshalb mit ihnen Prozesse und Kriege. Heute ist es eine Streitfrage ethnographischer Natur; die Polen behaupten, dass das Kulmerland vom Mittelalter bis zur Gegenwart im Wesentlichen eine polnische Bevölkerung gehabt habe. In systematischer Weise ist diese Auffassung zum ersten Male von Kętrzyński in seinen beiden Büchern über die polnische Bevölkerung im Ordensstaate entwickelt worden.¹⁾ Die preussische Geschichtsschreibung hat Kętrzyńskis Forschungen, die auf einer ausserordentlichen Fülle urkundlichen Materials beruhen, bisher nicht nachgeprüft, so dass seine Ergebnisse angefangen haben die Auffassung der deutschen Historiker zu beeinflussen.

Kętrzyński stellt über die Zustände des Kulmerlandes um 1230 folgende Theorie auf: Das Kulmerland sei von Anbeginn ein Teil Polens gewesen, und habe sich daher auf derselben Kulturhöhe befunden, wie andere Teile des polnischen Reiches. Die Einfälle der heidnischen Preussen hätten die Kultur des Landes nicht vernichten noch die polnische Bevölkerung ausrotten können. Viel-

von der Drewancz ken dem lande czu Doberin an eyn vlis, das heiset Rockitnicze, von der Rockitnicze vort bis an die Oppolecz, von der Oppolicze vort in dy Rippenicze, denne dy Rippenicze vort nedir in dy Drewancz; das sint dy greniczen des landes czu Mychelaw czwischen dem bischofe von der Masaw der bewenthalben doran stuset, und czwischen dem lande Dobrin, das nedirthalben doran stoset.

Von dieser letzten Grenzbeschreibung hat Töppen nur den fehlerhaften Abdruck in Baczkos Annalen des Königreich Preussen 1792 gekannt. Da dort an der Stelle „an eyner gegenot di heiset Menschwerdir an der Drewancz gelegen“ der Name „Menschwedir“ wiedergegeben ist, schlägt Töppen vor zu lesen: „die heiset man Schwiez“ (Schwetz). Diese Kombination dürfte gegenüber dem richtigen Namen Menschwerdir (d. h. Mönchswerder) nicht zu empfehlen sein. Die Lage dieses Ortes ist unbekannt.

IV. Ordensfoliant 105. (Königsberger Staatsarchiv) fol. 227: . . . ad aquam Nide, ubi ex alia parte ex opposito influit fluvius Wiseko, deinde dictam aquam Nide descendendo usque ad eum locum, ubi eadem Nide influit aquam Wikere nuncupatam, et ulterius eandem Wickeram descendendo usque ad fluvium dictum Otacz, ubi influit Wickeram, et inde directe usque ad lacum Brentzk dictum procedendo.

1) Kętrzyński, o narodowości polskiej w Prusiech zachodnych za czasów krzyżackich 1874 und o ludności polskiej w Prusiech niegdys krzyżackich. Lemberg 1882.

mehr habe das Polentum alle Stürme, die über das Kulmerland dahinbrausten, glücklich überstanden, und als der Orden das Land von dem Herzog von Masovien erwarb, habe er eine verhältnismässig wohl angebaute und dicht bevölkerte Provinz erhalten. Die Landbevölkerung sei beim Beginn der Ordensherrschaft polnisch gewesen und sei polnisch geblieben bis zur Gegenwart. Als ein neues Element seien im Kulmerland fast nur die Städte hinzugekommen, die überwiegend deutsch waren.¹⁾

Später hat Kętrzynski seinen Vordersatz, das Kulmerland sei von altersher polnisch gewesen, selbst aufgegeben. Er entdeckte nämlich in dem bischöflichen Archive zu Plock eine Urkunde aus der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts, worin das Gebiet des Kulmerlandes zu Pomesanien gerechnet wird. Es ist ein Verzeichnis der Kastellaneien der Plocker Kirche; darunter wird die Burg Rusck genannt, die an der Drewenz und dem Ruz läge, und zu der Dörfer in „Pomesanien“ gehörten. Der Ruziec ist ein Bach, der ein wenig unterhalb von Gollub in die Drewenz mündet, die Lage der Burg Rusck ist also genau zu bestimmen. Unter Pomesanien aber kann in diesem Falle nicht das Land nördlich von der Ossa verstanden werden, das zur Ordenszeit diesen Namen führte, sondern allein das näher gelegene Kulmerland. Kętrzynski folgert aus der Urkunde ganz richtig, dass das Kulmerland anfänglich nicht zu Polen, sondern zu dem preussischen Pomesanien gehört hat, dass aber die Polen darüber schon im 11. Jahrhundert Herrschaftsrechte ausübten; der Bischof von Plock hatte daselbst Besitzungen. Den neuen Namen erhielt die Landschaft von der Burg Kulm, die die Polen zur Beherrschung des eroberten Landes gründeten.²⁾

Wenn aber das Kulmerland kein altpolnisches Land gewesen ist, so versteht es sich nicht mehr von selbst, dass es sich zu Anfang des 13. Jahrhunderts auf derselben Kulturstufe befunden habe, wie das übrige Polen. Vielmehr haben es die Polen erst verhältnismässig spät erobert und kolonisiert — oder doch versucht es zu kolonisieren. Als der Orden ins Land kam, war es in den Händen der heidnischen Preussen. Nach der Ansicht Kętrzyńskis hätten die Einfälle der Preussen zwar grossen Schaden angerichtet, aber keineswegs das Land ganz verwüsten und entvölkern können. Die Heiden, meint er, hätten sogar ein Interesse daran gehabt,

1) Kętrzynski o ludności S. 54—60.

2) Mon. Pol. hist. V. 427 f. 473. Altpr. Monatsschrift 1886 S. 138 ff.

die Bevölkerung in einem gewissen Wohlstande zu erhalten. Wie konnten die preussischen Heerhaufen sonst ihr Leben fristen? Denn sicher hätten sie keine regelmässige Zufuhr von Lebensmitteln aus Pomesanien bezogen. So wenig man behaupten könne, dass die späteren Einfälle der Littauer Ende des 13. Jahrhunderts das Kulmerland entvölkert hätten, so wenig dürfe man dies von den Einfällen der Preussen annehmen.¹⁾

Dem gegenüber stehen die Berichte von den fürchterlichen Verheerungen, die die Preussen in Polen selbst angerichtet haben. Wenn auch in dem Schreiben Gregors IX. von 1232 die Zahlen der verbrannten Dörfer, der zerstörten Kirchen und Klöster übertrieben sind, wie überhaupt die mittelalterlichen Zahlenangaben ganz unzuverlässig zu sein pflegen, so ist die Thatsache einer schrecklichen Verwüstung doch nicht gut in Abrede zu stellen. Der Vergleich mit den späteren Einfällen der Sudauer und Littauer ist nicht zutreffend. Diese brachen in das Land ein, plünderten, mordeten und sengten nach Kräften, und zogen dann wieder ab; die Kriegsmacht des Ordens verhinderte, dass sie sich jemals längere Zeit in dem Lande festsetzten. So dauerte der Sudauer einfall unter Skumand im Jahre 1273 nur neun Tage.²⁾ Dagegen hausten die Preussen im Kulmerland etwa 14 Jahre lang. Ihre Einfälle begannen 1216. Wenn es zuerst nur vorübergehende Plünderungszüge waren, so eroberten sie spätestens nach Bischof Christians Kreuzzügen 1222—23 das Kulmerland völlig, ja sie breiteten ihre Herrschaft über weite Strecken masovischen Gebietes aus. Der Landbesitz des Dobriner Ordens, den Herzog Konrad von Masovien ihm 1228 verbriefte, sollte nördlich bis an die Grenze von Preussen reichen. Aus einer anderen genaueren Grenzbestimmung erfahren wir aber, dass dieser Besitz sich nördlich nur bis an den Mnien erstreckte, der bei Bobrowniki, unterhalb von Wloclawek, in die Weichsel mündet. Hier, also nur 3¹/₂ Meilen nördlich von Dobrzyn a. d. Weichsel war 1228 die preussische Grenze.³⁾ Der deutsche Orden musste das Kulmerland Schritt für Schritt erobern. Nachdem er die preussischen Burgen gebrochen, die Pomesanier in der Schlacht an der Sirgune niedergeworfen und 1234 die Burg Reden erbaut hatte, beherrschte er noch keineswegs das ganze Kulmerland, sondern nur dessen südwestlichsten

1) Kętrzyński 54.

2) Script. I. 128.

3) Perlbach, preuss.-poln. Studien I. 63.

Teil. Wenn man sich die Verwüstungen durch die Heiden, worüber uns ja keine Quelle direkt unterrichtet, durch einen Vergleich klar machen will, so darf man eher als die nur wenige Tage währenden Littauereinfälle wohl die grauenvollen Verheerungen des dreizehnjährigen Krieges heranziehen.

Die Preussen hassten die Polen mit dem elementaren Hass des Naturvolks, das in dem feindlichen Kulturvolk seine Unterdrücker sieht. Zu dem politischen Freiheitsdrang gesellte sich religiöser Fanatismus. Und diese Preussen sollten aus wirtschaftlichen Rücksichten absichtlich die polnische Bevölkerung des Kulmerlandes verschont haben, um von ihnen beständige Naturallieferungen beziehen zu können? Die Voraussetzung eines solchen wirtschaftspolitischen Weitblicks dürfte für die Kulturzustände der Preussen denn doch zu schmeichelhaft sein, denn ihnen fehlte nicht nur jede Sicherheit für die Dauer ihrer Herrschaft, sondern vor allem eine gefestigte politische Organisation, die diesen Barbaren erlaubt hätte, ein Volk von höherer Kultur unterwerfen und friedlich regieren zu wollen. Zudem ist die Frage, wovon die Heiden in dem eroberten Lande hätten leben können, leicht beantwortet. So lange es sich nur um vorübergehende Einfälle handelte, von Raub und Plünderung; und seitdem sie begannen sich niederzulassen, fanden sie ihren Unterhalt wie in der Heimat in den Erzeugnissen eines primitiven Ackerbaues und der Viehzucht, und in den Erträgen der Jagd und des Fischfanges. Es ist demnach kaum wahrscheinlich, dass ein grösserer Teil der polnischen Bevölkerung die Stürme der heidnischen Reaktion überdauert hat.

Betrachten wir aber die näheren Beweise, die Kętrzynski für seine Behauptung anführt, dass das Kulmerland beim Einzuge des Ordens eine verhältnismässig wohl angebaute und dicht bevölkerte Provinz gewesen sei. Er zählt zunächst die Burgen und Dörfer auf, die in dem Lonyzer Vertrage von 1222 Herzog Konrad von Masovien dem Bischof von Preussen Christian schenkte. Freilich, sagte er, waren einige dieser Burgen zerstört. Die Urkunde selbst drückt sich indessen genauer aus: nicht einige, sondern alle waren zerstört. „Quondam castra“ werden sie genannt; d. h. es waren Ruinen; vielleicht nicht einmal das, da sie nicht von Stein, sondern nur von Holz erbaut gewesen sein werden. Die Burg Kulm sei schon seit mehreren Jahren gänzlich verwüstet (per multos annos a Prutenis destructum et totaliter desolatum), sagt der Herzog von Masovien in jener Urkunde. Ausser jenen

24 Burgen schenkte Herzog Konrad dem Bischof Christian hundert Dörfer, wovon 33 aufgezählt werden. Ausserdem trat er ihm die Dörfer ab, die zu den Burgen gehörten; Kętrzyński will auf jede Burg nur zwei rechnen, nimmt also 48 Dörfer an. Die Dörfer, die ebendamals der Bischof von Plock an Christian abtrat, rechnet Kętrzyński auf 10, ausser den beiden, deren Namen genannt werden. Ebensoviele möge der Herzog von Schlesien, der in der Urkunde als Grundbesitzer im Kulmerlande genannt wird, besessen haben. Das macht zusammen 24 Burgen und 170 Dörfer, zusammen 194 Ortschaften. Dazu kommen noch 8 Dörfer, die Bischof Christian später erwarb; indes weist Perlbach nach, dass sieben davon nicht im Kulmerlande, sondern in Polen gelegen haben.¹⁾ Alles in allem nimmt Kętrzyński also 200 Orte an. Diese lagen aber sämtlich mit wenigen Ausnahmen in dem westlichen Teile des Kulmerlandes. Im 15. Jahrhundert zählte das gesamte Kulmerland etwa 500 Ortschaften; da nun viele hiervon polnische Namen haben, so schliesst Kętrzyński nicht nur, dass sie polnischen Ursprungs sind, sondern dass sie schon vor der Ordenszeit bestanden hätten. Er nimmt also an, dass unter der Herrschaft des Ordens nicht mehr viele Ortschaften zu den früheren hätten hinzukommen können.

Nach diesen Berechnungen scheint das Kulmerland allerdings eine blühende Provinz gewesen zu sein; und man fragt sich voller Erstaunen, weshalb denn Herzog Konrad von Masovien dieses reiche Land an den Orden weggeschenkt habe. Sehen wir jedoch zu, ob Kętrzyńskis Berechnung einer genaueren Prüfung stand hält. Von jenen 194 Ortschaften des Lonyzer Vertrags, die Kętrzyński annimmt, sind uns nur die 24 Burgen und 33 Dörfer dem Namen nach bekannt, ferner 2 Dörfer der Plocker Kirche und das Dorf Radzin (wohl Raczyniewo im Kulmer Kreise), das Bischof Christian 1223 erwarb. Dass die Burgen zerstört waren, steht fest. Muss man nicht dasselbe von den 33 Dörfern vermuten? sollten die Heiden, nachdem sie die Burgen erstürmt und verbrannt hatten, die Dörfer verschont haben, die nunmehr des militärischen Schutzes entbehrten? So dürftig die Nachrichten über die polnischen Kolonisationsversuche im Kulmerlande auch sind, so lässt es sich doch deutlich erkennen, dass ihre Vorbedingung stets der militärische Schutz war. Die polnische Kolonisation kennzeichnet sich dementsprechend als eine Kolonisation grosser Grundherrn. Die Lonyzer

1) Preuss.-poln. Studien I. 43.

Schenkung selbst beweist dies. Die Lonyzer Urkunde nennt ferner den Herzog Heinrich von Schlesien und den Bischof von Plock als bisherige Grundbesitzer im Kulmerlande. Ein solcher Ansiedler grossen Stils ist vermutlich auch der Graf Syro gewesen, der nach der Lonyzer Urkunde früher Grundbesitz bei Kulm gehabt hatte. Ein ähnlicher Fall grossgrundherrlicher Besiedelung ist die noch näher zu erörternde Verleihung von 1000 Hufen Landes bei Gollub, die 1276 die Leslauer Kirche den beiden polnischen Grafen Simon Gallicus und Albert Smolna übertrug. Auch der deutsche Orden hat, wo er seine Kolonisation in ein von Burgen noch ungeschütztes Gebiet vorschob, Landkomplexe bis zu 1000 Hufen und darüber an einzelne Ritter verliehen, so an Dietrich von Tiefenau und Dietrich Stange in Pomesanien und an Heinemann, Peter Heselecht und Konrad von Baisen im Lande Sassen.

Wenn aber die Kolonisation — ebenso wie zur Ordenszeit — nur unter ausreichendem militärischem Schutz wirkliche Fortschritte machen konnte, so folgt aus der im Lonyzer Verträge erwähnten Zerstörung der kulmerländischen Burgen, dass auch die dazu gehörigen Dörfer vernichtet gewesen sind. Diese Festen waren sicher zugleich Fliehburgen für die Landleute; war die Burg von den Preussen genommen, so fiel nicht nur die Besatzung, sondern auch die Landbevölkerung, die sich dorthin geflüchtet hatte, in die Gewalt der Feinde. Die Notwendigkeit des militärischen Schutzes beleuchtet auch Dusburgs Bemerkung über die Schwierigkeiten, mit denen die ersten deutschen Ansiedler zu kämpfen hatten, wobei er übrigens nicht besonders das Kulmerland im Auge hat; die Felder, sagt er, könnten häufig nur bei Nacht bestellt werden, und die Ernte würde oft von den Heiden eingebracht.¹⁾

Auch ist es doch auffällig, dass in der Lonyzer Urkunde von den 100 Dörfern, die dem Bischof abgetreten wurden, nur 33 namhaft gemacht werden. Es scheint damals also noch nicht bestimmt worden zu sein, welche Dörfer abgetreten werden sollten. Oder existierten diese Dörfer vielleicht noch garnicht oder garnicht mehr? Das in dieser Urkunde gebrauchte Wort: villa kann ebenso wohl eine Dorfgemarkung bedeuten, als eine bebaute Dorfsiedelung. Das geht ganz klar aus den Lokations-(Dorfgründungs-)urkunden der Ordenszeit hervor, wo oft dem Lokator (Ansiedler) ein mit Namen bezeichnetes Dorf verliehen wird, das er erst gründen sollte.

1) Script. I. 66.

Hundert Dorfgemarkungen hat Herzog Konrad zu Lonyz dem Bischof Christian ganz gewiss geschenkt; aber der Beweis fehlt, dass es damals wirklich bewohnte Dörfer gewesen sind. Selbst von den mit Namen bezeichneten steht dies keineswegs fest.

Aber wenn man auch der optimistischen Auffassung Kętrzynskis zustimmen wollte, dass allein das westliche Kulmerland 200 bewohnte Dörfer gezählt habe, so wäre damit noch keineswegs bewiesen, dass der Kulturstand des Kulmerlandes bei Beginn der Ordensherrschaft dieselbe Höhe erreicht hätte wie im 14. Jahrhundert. Man darf dies sogar getrost in Abrede stellen. Zunächst ist scharf hervorzuheben, dass das Kulmerland kein altpolnisches Land gewesen ist, sondern dass es sich erst verhältnismässig kurze Zeit im polnischen Besitze befand. Betrachten wir einmal ein altpolnisches Land jener Zeit: Schlesien. Die schlesischen Herzöge haben grosse Scharen deutscher Ansiedler in ihr Land gezogen, nicht um ihre slavischen Unterthanen zu schädigen oder zu verdrängen, sondern um die weiten un bebauten Strecken des Landes urbar zu machen. Dieser Beweggrund wird in einer grossen Zahl von Lokationsurkunden deutlich ausgesprochen. Auf Grund sehr umfangreicher Untersuchungen kommt Meitzen zu dem Schluss, „dass in Schlesien dem slavischen Anbaue noch nicht ein Drittel des ganzen Landes, oder kaum die Hälfte der jetzt kultivierten Ländereien unterworfen war, und dass die Slaven stets ebenen und leichten Boden ausnutzten, wo sie aber Hügel und Berge anbauten, dies nur auf dem fruchtbarsten, milden und möglichst steinfreien Grunde versuchten. „Dies stimmt auch mit allen Überlieferungen, namentlich mit den Andeutungen der Breslauer Synodalbeschlüsse des 13. Jahrhunderts, mit den Angaben Helmolds und mit den Erzählungen der Leubuser Mönche überein, denn nach diesen Angaben bearbeiteten die Slawen den Boden nur mit dem hölzernen Haken bei schwachem Gespann von Kühen und Ochsen oder einem einzelnen Pferde. Erst die Deutschen führten den grossen Pflug mit eiserner Schar ein, um die schweren und steinigen Rodeländereien zu bewältigen.“ . . . „Die nachweisbar altslawischen Fluren . . . geben uns durchaus keinen hohen Begriff von der slawischen Ackerwirtschaft.“ . . . „Die bessere Ausnutzung, die überall in den Urkunden als der Grund der deutschen Kolonisation angegeben wird, wurde nicht nur in der Aufhebung und Umwandlung der polnischen Lasten und Dienste sondern wesentlich auch in der Verbesserung des Ackerbaues nach deutschen Mustern gesehen. Gerade in der wirtschaftlichen



Überlegenheit der Deutschen ist der wahre Grund der Germanisierung und der überraschenden Schnelligkeit ihrer Durchführung zu suchen.“¹⁾

Dass man zur Ordenszeit auch im Kulmerlande den Unterschied zwischen deutscher und polnischer Wirtschaftsweise wohl kannte, lehrt eine Urkunde des Kulmer Domkapitels vom Jahre 1285. Das Kapitel hatte das Gut Morczyn (im Thorner Kreise) mit Polen besetzt, fand aber, „dass die Kirche von den Polen keinen oder nur geringen Nutzen hätte“, und änderte deshalb die bisherige Bewirtschaftung.²⁾ Ebenso wird 1303 in Kauken (Hermannsruh) das deutsche Recht und Wirtschaftssystem zum „Nutzen des Ordens“ (ad utilitatem ordinis) eingeführt.³⁾ Man muss es demnach als eine ganz unbegründete Auffassung zurückweisen, wenn Kętrzynski aus der Lonyzer Urkunde folgert, das Kulmerland sei beim Beginn der Ordensherrschaft so wohl bevölkert gewesen, dass dem Orden nur noch wenig neue Ortschaften zu gründen übrig blieb. Überdies hat er einige Urkunden gänzlich unberücksichtigt gelassen, die den Kulturzustand des Kulmerlandes beim Beginn der Ordensherrschaft klar beleuchten. Im Jahre 1230 trat Bischof Christian seinen Besitz im Kulmerlande an den Orden ab, „damit dieser den Schutz über die Kirche übernehme, die dort durch die Heiden fast ganz entvölkert war.“⁴⁾

In der Urkunde von 1243, durch die Preussen in vier Diözesen eingeteilt wurde, heisst es: im Kulmerlande sollen diejenigen Ländereien dem Bischof gehören, die nach gemeinsamer Zustimmung und Einwilligung des Bischofs von Preussen, des Ordens und der Einwohner dazu bestimmt worden wären, als zuerst Menschen zur Besiedelung jener Wüste einwanderten.⁵⁾ In einer Urkunde, die von 1233 datirt ist, aber wahrscheinlich aus dem Jahre 1247 stammt,⁶⁾ und in der Herzog Kasimir von Kujavien die Schenkung des Kulmerlandes an den Orden bestätigt, wird gesagt: Das Kulmerland sei durch die Einfälle der Preussen an den Rand

1) Abhandlungen der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur. 1864. II. S. 75. 91—92.

2) Wölky 69 ff. Vgl. L. Weber 130.

3) S. den Anhang I Nr. 2.

4) . . . ob defensionem sacrosancte matris nostre ecclesie, heu jam pene in partibus illis depopulate a paganis. Preuss. UB. 53.

5) . . . quando primo ad habitationem illius deserti homines intraverunt. Preuss. UB. 108.

6) Perlbach, Preuss.-poln. Studien I. 101 - 6.

des Verderbens gebracht worden, und auch Masovien, und die an Preussen grenzenden Landschaften seien von ihnen verheert worden.¹⁾ In der Urkunde über die Stiftung der Kulmer Kathedrale im Jahre 1251 lässt sich Bischof Heidenreich folgendermassen aus: als die preussischen Diözesen gegründet wurden (1243), habe es im Kulmerlande keine oder doch nur ganz wenige Kirchen gegeben, denn die Christen wären ausgerottet gewesen, die Heiden hätten sie vertrieben und das Land dem christlichen Gottesdienst entfremdet; seitdem aber hätte sich die Zahl der Kirchen vermehrt, es wohnte jetzt eine grosse Zahl von Christen im Lande, so dass eine Kathedrale gegründet werden müsste.²⁾ Diese Urkunden reden eine deutliche Sprache. In bemerkenswerter Uebereinstimmung bestätigen Bischof Christian von Preussen, der päpstliche Legat, der Herzog von Kujavien und Bischof Heidenreich von Kulm, dass das Kulmerland von den Preussen völlig verwüstet war, als es der Orden in seinen Besitz nahm.

Spezielle Nachrichten besitzen wir ferner über den Südosten des Kulmerlandes. Zwar stammen die Urkunden, deren Benutzung man bei Kętrzyński ebenfalls vermisst, aus einer Zeit, wo der Orden schon ein Menschenalter in Preussen herrschte; aber sie sind von um so grösserer Wichtigkeit für die Besiedelungsgeschichte des Kulmerlandes. An der Drewenz besass die Leslauer Kirche einen ansehnlichen Landbesitz. Im Jahre 1230 urkundete der Landmeister Hermann Balk, dass ein Teil des Gutes Złoterie (Kreis Thorn), Pluszczowey (Pluskowitz) und Muchowar (?) ein alter Besitz der kujavischen Kirche wären. Dazu erwarb der Bischof 1245 das Dorf Crausno (Kronzno) für 75 Mark Silber. Um 1250 kaufte er ferner die Dörfer Ostrowicze, Usansewo (?) und Chelmane für 100 Mark Silber. Und im Jahre 1254 schenkte der Landmeister ihm das Dorf Golube.³⁾ Man sieht, wie geschickt die Bischöfe ihren Besitz längs des Flusslaufes zu arrondiren bestrebt waren.

1) Cum enim jam Culmensis terra finale exitium esset passa ab incursibus Prutenorum, et jam Mazovia et supramemorata terre (i. e. Cujavia et cetera terre adjacentes Prussia) ab eorundem Prutenorum tyrannide inciperent demoliri, ipsis jam pro partu maxima demolitis seu devastatis. . . . Pr. UB. 70f.

2) . . . propter Christianorum exterminium, quos feritas Pruthenorum expulerat, terras predictas ponens divino cultui alienas . . . in tantum sunt aucte (ecclesie) propter inhabitantium hominum multitudinem . . . Wölky I 16.

3) Perlbach, Altpreuss. Ms. 1881, S. 229 f.

Es war ein Gebiet von mehr als 1000 Hufen, es grenzte unmittelbar an Polen und lag an der natürlichen Verkehrsstrasse der Dreweuz. Die Voraussetzungen für die Besiedelung waren also die denkbar günstigsten. Und doch begann die planmässige Besiedelung thatsächlich erst im Jahre 1276. Also kann diese Herrschaft um 1230 ganz sicher nicht „verhältnissmässig wohlangebaut und dicht bevölkert“ gewesen sein. Erst nachdem der grosse preussische Aufstand siegreich niedergeworfen war, dachte der Bischof an die Kolonisierung. Er überliess den ganzen Bezirk zwei schlesischen Grafen, Simon Gallicus und Albert von Smolna. Diese sollten die Besiedelung und Urbarmachung der Ländereien übernehmen, die seit lange un bebaut und verlassen dalägen; denn vorher habe niemand aus Furcht vor den Heiden gewagt, sich dort niederzulassen und den Acker zu bebauen. Frühere Besiedelungsversuche seien an den Einfällen der Preussen gescheitert; deshalb habe man das Land jetzt zwei Rittern verliehen, die im Stande wären, Land und Leute vor den Angriffen der Feinde zu schützen. Zur Besiedelung wurde den beiden Grafen die ungewöhnlich hohe Zahl von 15 Freijahren eingeräumt.¹⁾ Und doch schlug dieser Besiedelungsversuch fehl. Siebzehn Jahre nach jener Verleihung im Jahre 1293 trat der Bischof sein Obereigentum an diesem Bezirk an den Orden ab. In der Urkunde, die er darüber ausstellte, sagt er, die Kirche habe so gut wie gar keinen Ertrag von diesem Besitze gehabt, theils weil die beiden Grafen dem Orden nicht den pflichtgemässen Kriegsdienst leisteten, und die Kirche deshalb öfters mit Strafgeldern belegt wurde, theils aber weil diese Ländereien, die an der äussersten Grenze des Kulmerlandes gelegen seien, den häufigen Einfällen der Preussen offen gestanden hätten.¹⁾ Die Be-

1) Voigt cod. dipl. Pruss. I. 167. ff; igitur ut dicti milites Sy. et Al. terram nostram predictam jam dudum desertam et incultam locent et instruant, quam nemo primitus racione locacionis et instructionis propter metum Prutenorum necon et aliorum infidelium ingredi presumebat, illam locare et instruere desiderant, divina gracia concedente; preterea videntes, quam sepius nos nostrosque homines crebris Prutenorum infestacionibus aliorum quoque persequentium nomen dei temere conculcari, sepedictos milites Sy. et Al., quos scimus viros fidedignos, strenuitate perspicuos, legis dei et justicie amatores tanquam obicem terreum et scutum ereum cum gladio ancipite, in manibus eorum ponimus ad dictam terram, ut nos necnon res nostras nostrosque homines ab hostium incursibus consulant, protegant et defendant.

2) Cod. dipl. Pruss. II 31: tum quia in ultimis finibus terre Culmensis sita paganorum frequencius patebant insultibus.

merkung, jener Landbesitz läge an der äussersten Grenze des Kulmerlandes, ist sehr bezeichnend, denn thatsächlich erstreckt sich das Kulmerland noch mehrere Meilen weiter nach Osten. Jene Wendung kann nur so verstanden werden, dass damals die Kolonisationsversuche überhaupt nicht über Gollub hinausgereicht haben, und dass die polnische Kolonisation an jenem vorgeschobenen Posten, dem eine genügende militärische Deckung fehlte, missglückt war; denn der Orden war erst in den neunziger Jahren in der Lage, in den Osten des Kulmerlandes vorzudringen. Und in dieser östlichen Hälfte des Kulmerlandes nimmt Kętrzynski um 1230 gegen 200 blühende Dörfer an, die denen zur Ordenszeit nicht nach gestanden hätten!

Eine Urkunde vom Jahre 1251 giebt uns einen ziemlich genauen Aufschluss darüber, wie weit damals, also etwa 20 Jahre nach der Ankunft des Ordens, die Besiedelung des Kulmerlandes gediehen war. Bei der Dotierung des neu gestifteten Kulmer Domkapitels wies ihm 1251 Bischof Heidenreich 2000 Scheffel Roggen und Weizen von dem sog. Bischofsgetreide zu¹⁾, das nach Bestimmung von 1248 und 1255 je einen Scheffel Roggen und Weizen vom deutschen Pfluge und einen Scheffel Weizen vom polnischen Hacken ausmachen sollte.²⁾ In einer weniger gesicherten Ausfertigung dieser Urkunde von 1251 heisst es, diese 2000 Scheffel Getreide, die das Kapitel erhalten sollte, seien die Hälfte des gesamten Ertrages aus dem Bischofscheffel. Dieselbe Bemerkung finden wir aber auch in der Urkunde über die Dotierung des Kapitels, die 1264 erfolgte, nachdem die Domherren in den deutschen Orden eingetreten waren. Bischof Friedrich weist dem Kapitel ausdrücklich die Hälfte jener Einkünfte, nämlich 1000 Scheffel Weizen und 1000 Scheffel Roggen an; die anderen 2000 Scheffel behält der Bischof, und wenn der Ertrag der Abgaben steigen sollte, — nämlich bei fortschreitender Besiedelung — so fällt der Überschuss ebenfalls dem Bischof zu.³⁾

Da also in der Zeit von 1251 bis 1264 der Gesamttertrag des Bischofscheffels je 2000 Scheffel Roggen und Weizen ausmacht, von jedem Pfluge aber je ein Scheffel Roggen und Weizen zu entrichten war, so waren im Kulmerland damals 2000 Pflüge in Kultur genommen. Der Pflug als Landmass bedeutet vier Hufen, mithin

1) Wölky 18.

2) Wölky 7. 23.

3) Wölky 49. f.

waren um 1250 gegen 8000 Hufen im Kulmerlande besiedelt. Das macht etwa zwei Fünftel des Kulmerlandes aus, denn die Landschaft umfasst im Ganzen 20943,6 altkulmische Hufen.¹⁾ Jene 8000 Hufen sind aber entschieden im Westen des Kulmerlandes zu suchen, das durch die Ordensburgen militärisch geschützt war. In jenen Bestimmungen von 1248 und 1255 werden als Bestimmungsorte, wohin das Bischofsgetreide geschafft werden sollte, nur genannt: Kulmsee, Kulm, Thorn und Reden; und niemand sollte verpflichtet sein, das Korn weiter als drei Meilen zu fahren. Weit über Reden hatte damals der Orden seine Macht noch nicht hinausgeschoben.

Nicht günstiger als im Kulmerlande sah es um 1230 in dem Teile des Strasburger Kreises aus, der zu Masovien gehört. Der Bischof von Plock liess sich 1239/40 seinen Besitz an der preussischen Grenze von dem Herzog von Masovien urkundlich bestätigen. Dieser Akt wird folgendermassen begründet: „Da der Bischof von Plock fürchtete, dass die Kenntnis von den Dörfern, die zu seiner Burg Schwetz gehörten, wegen der Grenznachbarschaft mit den Preussen aus dem Gedächtnis der Menschen verschwinden könnte, so hat er gebeten, ihre Namen in einer Urkunde aufzeichnen zu lassen.“²⁾ Die Wendung: „wegen der Nachbarschaft mit den Preussen“ ist nicht misszuverstehen. Um den Thatbestand der Urkunde weniger euphemistisch anzugeben: alle jene Dörfer, oder der grösste Teil davon waren durch die Einfälle der Heiden so gänzlich vernichtet worden, dass es der urkundlichen Aufzeichnung ihrer Namen bedurfte, wenn sie nicht ganz der Vergessenheit anheim fallen sollten. Es ist daher auch nicht zu verwundern, dass sich nur so wenige jener Ortsnamen bis auf den heutigen Tag erhalten haben.³⁾ Zu bemerken ist, dass auch die in dieser Urkunde

1) Diese Berechnung ist auf dem Katasteramt zu Marienwerder gemacht worden, ich verdanke sie der Güte des Herrn Steuerrats Maruhn. Der Berechnung ist die Töppensche Karte zu Grunde gelegt worden. Herr Maruhn teilt mir mit, dass der Flächeninhalt des Landes nach sorgfältiger mehrmaliger auf den 100000er Generalstabskarten ausgeführten Berechnung 352 060 Hektar = 20 943,6 altkulmische Hufen (die Hufe zu 65,838 preuss. Morgen) beträgt. Eine auf einer im Masstabe von 1:472000 gezeichneten Karte ausgeführte Kontrollrechnung ergab die Richtigkeit der obigen Flächenangabe; zugleich wurde der Flächeninhalt in Quadratmeilen ermittelt, wobei sich 63,9 Quadratmeilen für das alte Kulmerland ergaben, was gleichfalls der in altkulmischem Masse ausgedrückten Flächenangabe von 20943,6 Hufen entspricht.

2) Perlbach, preuss.-polnisch. Studien I. 108.

3) S. o. S. 7.

aufgeführten Ortsnamen Dorfgemarkungen, und nicht besiedelte Dörfer bezeichnen. Jene Zustände werden durch eine päpstliche Bulle bestätigt. Auf Antrag des Bischofs von Plock beauftragte Papst Innocenz IV. im Jahre 1252 den Erzbischof von Gnesen, die Grenze der Plocker Diözese, die durch die Einfälle der Heiden an einzelnen Orten unsicher geworden war, von neuem festzustellen, doch unter Wahrung der Rechte des deutschen Ordens.¹⁾ Es handelte sich also um die preussische Grenze. Unsicher war die Grenze aber eben dadurch geworden, dass die dortigen Dörfer untergegangen waren.

Die Löbau hatte, wie oben erzählt, der getaufte Preusse Suavabuno 1216 dem Bischof Christian zum Geschenk gemacht. Später kam es zwischen dem Orden und dem polnischen Herzoge darüber zum Streit. Leute des Ordens hatten herzogliche Jäger in der Löbau angetroffen und ihnen ihre Hunde und Jagdbeute weggenommen. In einer Verhandlung zu Michelau im Jahre 1240, wo der päpstliche Legat den Zwist schlichten sollte, bestritten die Deutschen, dass der Gau den Polen gehörte, er sei vielmehr preussisch und die Preussen hätten ihn noch gegenwärtig inne. Die Polen gaben zu, dass die Löbau ursprünglich zu dem Gebiet von Preussen gehört habe, aber jetzt sei sie in ihrem Besitz, ihre Väter hätten sie erobert. Dagegen meinten die vom Orden, die Polen hätten nicht einmal ihr eigenes Erbland Masovien vor den Einfällen der Preussen schützen, geschweige ein fremdes Land erobern können. Zu einem späteren Termin erschienen die Polen nicht mehr.²⁾

Die Löbau war also ursprünglich ein preussisches Land, auf das die Polen Herrschaftsansprüche erhoben. Der Orden erkannte diese zwar nicht an, trat aber aus politischen Rücksichten 1242 den dritten Teil der Löbau an Herzog Boleslaw ab. Die Herrschaft über den Gau war sonach eine reine Machtfrage.³⁾ Uns interessiert hier aber das andere Problem, ob die Löbau beim Beginn der Ordensherrschaft sich noch in dem preussischen Ur-

1) Preuss. U.-B. 195.

2) Preuss. U.-B. 99.

3) Kętrzyński 21 folgert aus der unrichtigen Darstellung Dusburgs, dass dem Orden von Herzog Konrad von Masovien nicht nur das Kulmerland, sondern auch die Löbau abgetreten worden sei, der Ordenschronist habe die Löbau für polnischen Besitz gehalten. Für die Thatsachen beweist das jedenfalls gar nichts.

zustande befand, oder ob die Polen mit Erfolg versucht haben, das Land zu kolonisieren.

Kętrzynski ist der Ansicht,¹⁾ dass die Löbau von den Polen nicht nur vollständig erobert, sondern auch kolonisiert worden sei. Es sei dort bei der Ankunft des Ordens eine sesshafte polnische Bevölkerung gewesen und polnische Dörfer, wenn auch vielleicht nicht viele, hätten dort bestanden. Das Land habe unter der Verwaltung der Michelauer Kastellanei gestanden. Für dies letztere bringt der polnische Historiker freilich keinen positiven Beweis, sondern folgert es daraus, dass die Löbau ein Teil des Michelauer Landes gewesen wäre. Man muss gestehen, dass der Schluss hieraus, das Löbauer Land habe im 13. Jahrhundert unter der Kastellanei Michelau gestanden, etwas kühn ist. Ist aber in der That im 13. Jahrhundert die Löbau als ein Teil des Michelauer Landes angesehen worden? Kętrzynski sagt, das „Michelauer“ Landgericht hätte zur Ordenszeit seine Gerichtstage zu Neumark an der Drewenz abgehalten, dort sei auch das Archiv des „Michelauer“ Landgerichts gewesen, die *acta terminorum Michaloviensium*, die bis in den Anfang des 14. Jahrhunderts zurückreichen. Kętrzynski hat nämlich eine Urkunde über eine Visitation des Michelauer Landgerichtsarchivs vom Jahre 1630 gefunden, in dem ein seither verloren gegangenes Gerichtsbuch aus dem Jahre 1319 erwähnt wird.²⁾ Der Beweis, dass das Neumarker Gericht schon damals das „Michelauer“ geheissen hätte, wäre Kętrzynski vollkommen geglückt, wenn dieser Name im Zusammenhange mit jenem Buche von 1319 genannt wäre. Das ist aber nicht der Fall, sondern der Name „Michelauer Landgericht“ wird nur in der Urkunde von 1630 gebraucht. Kętrzynskis Ausführungen sind also nur ein Scheinbeweis. Das Michelauer Landgericht ist thatsächlich erst Mitte des 16. Jahrhunderts gegründet worden; in der Ordenszeit gehörten sowohl die Michelau als die Löbau zu dem Bezirk des Kulmer Landgerichts.

Endlich heisst ursprünglich nur das kleine Gebiet gegenüber von Strassburg die Michelau, nach den vorhandenen Quellen wurde erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, und zwar von polnischer Seite, dieser Name zunächst auf das Lautenburger Gebiet und dann auf die ganze Löbau ausgedehnt.³⁾

1) S. 23. ff.

2) Einleitung XIV.

3) S. u. Teil II: Die polnische Zeit. Abschnitt 1.

Wir kommen nunmehr zu dem Kern des Problems zurück, ob die Bevölkerung der Löbau in jener Zeit polnisch gewesen sei. Hierbei überrascht uns Kętrzynski mit der Behauptung, dass Löbau (Lubawa) ein polnischer Name sei, denn — wie der heutige polnische Name Lubawa damals Lubowa geheissen, so sei auch die frühere Form für Warszawa: Warszowa gewesen; nach dem Hauptorte habe später der Orden die Landschaft benannt. Dies ist falsch, denn das Land Lubovia wird schon in der Urkunde von 1216 genannt, durch die der getaufte Preusse Suavabuno dem Bischof Christian die Löbau geschenkt hat. Die Beweisführung mit den Namensendungen aber ist eine reine Spiegelfechterei: weil die Endung des Namens polnisch sein kann, soll der ganze Name polnischen Ursprungs sein!

Die vorhandenen Urkunden lassen gar keinen Schluss auf die Existenz einer polnischen Bevölkerung in der Löbau im 13. Jahrhundert zu. In jener Verhandlung von 1240 sagen nicht nur die Deutschen aus, dass die Preussen gegenwärtig die Löbau besässen, sondern zum Schluss fügt der Jegat hinzu, dass, da die Polen zu dem letzten Termin nicht erschienen waren, das Geschäft sowohl für die Ordensbrüder als für die preussischen Besitzer (Prutenis possidentibus) unerledigt bleiben müsste. Wenn die Polen überhaupt eine Kolonisierung der Löbau versucht haben, so hat sie jedenfalls keinen nennenswerten Erfolg gehabt. Der Bischof von Kulm, der damals den dritten Teil des Landes besass, wandte sich mit der Bitte an den Papst, in der Löbau Ritterlehen gründen zu dürfen; denn der Papst hatte bei der Begründung der preussischen Diözesen dem Bischof verboten, ohne besondere Erlaubnis des römischen Stuhls Kirchengüter zu verkaufen, zu verlehnen oder zu verschenken.¹⁾ Der Papst bewilligte 1255 dieses Gesuch; denn wie der Bischof ihm geschrieben habe, sei zwar die Bevölkerung nunmehr zum Christentum bekehrt, aber nur wenn das Land an mächtige Ritter zu Lehen ausgethan würde, könnte es gegen die benachbarten Heiden geschützt und mit Nutzen für die Kirche bebaut werden; andernfalls müsste es wüst bleiben.²⁾ Wenn nun der Bischof sagt, die Löbauer Bevölkerung sei zum Christentum bekehrt worden, so folgt daraus, dass Preussen im Lande wohnten, denn die Polen waren längst Christen. Von Wichtigkeit ist auch

1) Preuss. U.-B. 109.

2) Wölky 30.

die bestimmte Angabe des Bischofs, dass die Löbau damals noch nicht besiedelt war. Hierher gehört noch ein Bericht Dusburgs. Im Jahre 1298 fielen die Littauer bei Strasburg ins Kulmerland ein, der Kulmer Landkomtur aber verfolgte die Räuber in die Wildnis (ad interiora deserti) holte sie ein und machte sie nieder; diese „Wildnis“ — das Wort bezeichnet ein vom Orden noch nicht besiedeltes Gebiet — ist augenscheinlich die Löbau.¹⁾

Wir haben bisher einer Reihe von Schlüssen noch nicht gedacht, die Kętrzynski für seine Auffassung geltend macht.²⁾ Sie gehören dem schwierigen Gebiet der Ortsnamenforschung an. Kętrzynski stützt sich hierbei auf die übrigens nicht unbestrittenen Folgerungen Wojciechowskis.³⁾ Wir erwähnten schon Kętrzynskis Behauptung, dass die grosse Anzahl polnischer Ortsnamen im Kulmerlande und in der Löbau nicht nicht nur darauf hindeute, dass die Orte polnischen Ursprungs wären, sondern dass sie schon bei der Ankunft des Ordens bestanden hätten. Mit der Bedeutung der Ortsnamen für die Erforschung der Nationalitäten werden wir uns in einem späteren Abschnitte zu beschäftigen haben, doch muss eine spezielle Theorie Kętrzynskis bereits vorweg erörtert werden. Sehr häufig, führt er aus, sind die Ortsnamen aus Personennamen entstanden. Sie bedeuten die Besetzung jener Personen, so Turzno das Gut des Tur, Jablonowo das Gut des Jablon, Tuszewo das Gut des Tusz. In einigen Fällen werden sogar die blossen Personennamen ohne jede Änderung als Ortsnamen gebraucht, z. B. Ploth, Warsz (War), Mirche (heute Plutowo, Warschewitz (?), Mirakowo). Dies deutet nach Kętrzynski an, dass die Orte erst vor kurzem gegründet, und die Besitzer, die sie angelegt hatten, noch am Leben seien. Wenn also jene Ortsnamen in der Lonyzer Urkunde vorkämen, so sei kein Zweifel, dass die Schlachtizen Ploth, Mirche und Warsz im Jahre 1222 auf ihren gleichnamigen Besitzungen lebten. Den Beweis für diese kühne Hypothese bleibt Kętrzynski freilich schuldig; man könnte ihm nur dann beipflichten, wenn er nachgewiesen hätte, dass mit dem Tode jener Männer die Namen ihrer Güter wirklich eine Veränderung erfahren hätten.

1) Script. I. 164.

2) Kętrzynski 59. ff.

3) Wojciechowski, Chrobacya, rozbiór starożytności słowiańskich. Krakau 1873. Vgl. Nehring, altpolnische Sprachdenkmäler. Berlin 1887. S. 9. ff.

Sind aber die genannten Ortsnamen thatsächlich von Personennamen herzuleiten? Ortsnamen werden entweder aus Personennamen oder aus Appellativen gebildet. Auch in der Lonyzer Urkunde von 1222 ist bei mehreren Ortsnamen der Ursprung aus Appellativen mit der grössten Deutlichkeit zu erkennen, so bei Pasecno (piasek = Sand), Buc (buk = Buche), Gelenz (jeleni = Hirsch), Dambenz (dąb = Eiche), Glamboki (głęboki = tief). Kętrzynski hat nun bei der Erklärung dieser Ortsnamen den grossen Missgriff gethan, diese zweite Quelle für die Bildung von Ortsnamen, die Appellativa, zu übersehen. Den Ortsnamen Jablonowo erklärt er aus einem Personennamen, während jabłoni ganz einfach Apfelbaum heisst. Turzno soll nach einem Tur genannt sein; aber tur heisst auch der Auerochs, und die Ableitung von diesem Appellativum scheint sogar wahrscheinlicher zu sein; wenigstens nennt Miklosich, der in seiner Untersuchung über „die Bildung der Ortsnamen aus Personennamen im Slavischen“ alle Suffixe aufzählt, die bei der Bildung von Ortsnamen aus Eigennamen vorkommen, die Endung -no (-n) dabei nicht.¹⁾ Auch Ploth ist nicht notwendig ein Eigenname; ploth ist ein aus Geflecht hergestellter Zaun, Plutowo bedeutet also etwa ein eingehegtes Dorf. Ganz bedenklich ist das Beispiel von Warsz. Dieser Name steht nämlich gar nicht in der Lonyzer Urkunde, sondern hier wird ein Ort Clezchowar genannt. Kętrzynski teilt dies Wort in zwei Namen: Clezcho und War. Diese Kombination, gegen die Perlbach Bedenken erhebt,²⁾ ist eine Sache für sich; aber auf den so gewonnenen Namen eine derartig kühne Hypothese aufzubauen, — denn die Identität von Clezchowar und dem heutigen Warszewitz ist nicht im mindesten bewiesen — widerstreitet allen Grundsätzen der historischen Forschung. Ein fünftes Beispiel ist Klonowo, das in einer Urkunde von 1379 Clonofczyk und einer andern von 1504 Clonaw genannt wird. Es unterliegt keinem Zweifel, sagt Kętrzynski, dass Clonofczyk der Name des ursprünglichen Lokators des Dorfes gewesen ist, der ein Pole war, und nach dem der Ort der Sitte gemäss den Namen Klonowo erhielt.³⁾ Nun heisst aber der Ahorn auf polnisch klon;

1) Miklosich, Denkschriften der Wiener Akademie (Philos.-hist. Klasse), Wien 1865. S. 9 ff. — Denkschriften der Wiener Akademie 1865. 1871 (Miklosich, die slavischen Ortsnamen aus Appellativen) S. 95.

2) Perlbach, preuss.-pol. Studien I. 34; im Jahre 1258 kommt der ähnlich gebildete Name Mucowar im Kulmerlande vor.

3) Kętrzynski 65. Wölky 274. 618.

der Ortsname ist also nicht von dem eigens dazu erdachten Eigennamen abzuleiten, sondern von dem Appellativum; zu dem Suffix —ow, das sowohl an Appellativa als an Eigennamen angehängt werden kann,¹⁾ ist die Deminutivendung —czyk getreten, die sich später wieder abgeschliffen hat.

Man sieht, wie überaus unsicher die Grundlage ist, auf der Kętrzynski seine Schlüsse aufgebaut hat. Seine erste Voraussetzung, auf der alles übrige beruht, dass nämlich jene Ortsnamen von Personennamen abgeleitet sind, ist falsch. Seine Idee, aus der Form der Ortsnamen, wie sie die Zufälle der Überlieferung uns gegeben haben, einen Schluss auf die Bewohner eines Ortes in einem bestimmten Jahre ziehen zu wollen, ist geradezu grotesk phantastisch. Die polnischen Ortsnamen im Kulmerlande und in der Löbau lassen, wie wir noch genauer sehen werden, nicht den geringsten Schluss auf die Nationalität der Ortsbewohner zu.

Zur Kolonisierung gehören drei Dinge: ein Bevölkерungsüberschuss in dem Lande, von dem die Kolonisation ausgehen soll, militärischer Schutz des zu besiedelnden Gebiets und günstigere wirtschaftliche Bedingungen für die Ansiedler, als ihre Heimat ihnen bieten kann. Polen war, wie das Beispiel Schlesiens und die deutsche Einwanderung in Polen selbst zeigt, dünn bevölkert; indessen wäre die Besiedelung eines kleineren Bezirkes wie des Kulmerlandes wohl nicht unmöglich gewesen. Aber ganz unerfüllt blieben die beiden andern Bedingungen. Die Polen konnten den Einwanderern im Kulmerlande keinen genügenden militärischen Schutz bieten. Und ebensowenig erwarteten die polnischen Ansiedler günstigere wirtschaftliche Verhältnisse als in Polen selbst, da die grossen Grundherrschaften des slavischen Adels den Bauern wenig Freiheit und Selbständigkeit gewährten. Erst unter dem militärischen Schutz des Ordens und befördert durch die Vorteile des kulmischen Rechts hat sich die Besiedelung des Kulmerlandes wie des übrigen Preussens vollzogen.

3. Das Besiedelungswerk des Ordens.

Das Kolonisationswerk des Ordens harret noch der Geschichtsschreibung. Selbst der äussere Fortgang der Besiedelung ist nur ganz oberflächlich bekannt, insofern man nämlich die Gründungsjahre der Städte weiss. Für die Erforschung der Besiedelung des

1) Miklosich, Ortsnamen aus Appellativen 96.

flachen Landes ist bisher sehr wenig geschehen, und doch bedarf es gerade hier genauer Einzelforschungen, um zu bestimmten Ergebnissen gelangen zu können.

Dass das Kulmerland erst durch den Orden systematisch neu besiedelt worden ist, kann man deutlich aus den Zinsregistern des 15. Jahrhunderts erkennen. Diese verzeichnen im Kulmerlande mit minimalen Ausnahmen nur Hufen, aber keine Haken.¹⁾ Der Haken, das polnische und preussische hölzerne Ackergerät, bedeutet hier das mit dem Haken bestellte Land und entspricht als Ackermass anderthalb Hufen. Da die Zinsverhältnisse der Hufen und Haken verschieden waren, erfahren wir aus den Zinsbüchern, wieviel Land auf polnisch-preussische und wieviel auf deutsche Art bewirtschaftet wurde. Während nun sowohl in den eigentlichen preussischen Gauen als auch in dem slawischen Pomerellen im 15. Jahrhundert noch häufig genug der Haken neben der deutschen Hufe genannt wird, fehlt der Haken wie gesagt im Kulmerland. Hier hat die deutsche Wirtschaftsweise und -Verfassung die polnisch-preussische vollständig verdrängt. Als der Bischof von Kulm sein Domkapitel mit Grundbesitz in der Löbau ausstattete, bestimmte er ausdrücklich die Einführung des kulmischen Rechts.²⁾

Ein arger Irrtum Kętrzynskis ist es zu meinen, dass die Thätigkeit des Ordens sich im Westlichen auf eine genauere Vermessung der Dörfer zu Steuerzwecken beschränkt habe. Wir haben die Lage des Kulmerlandes um 1230 kennen gelernt. Obwohl man sich ein Gebiet, das der Orden noch nicht zu kolonisieren begonnen hatte, nicht als völlig menschenleer vorstellen darf — in der Löbau werden 1240 preussische Grundbesitzer erwähnt — so war es sicher doch sehr dünn bevölkert und unvollständig und in äusserst primitiver Weise angebaut. Überall werden den neuen Einwandern Freijahre gewährt; es wurde ihnen eine

1) Töppen, Zinsverfassung 50 ff., bes. S 52.— In Urkunden über Gutowo von 1429 (Wölky 437) und Jellen von 1442 (Königsberger Staatsarchiv, Handfestenband VIII. Bl. 114) ist ebenfalls von Haken die Rede; Bischofsscheffel und Pflugkorn werden so bestimmt, dass von jedem Pfluge je 1 Scheffel Roggen und Weizen und von jedem Haken 1 Scheffel Weizen gegeben werden solle. Es handelt sich hierbei also nur um eine formell genaue Wiedergabe der ursprünglichen allgemeinen Bestimmung; man darf umsoweniger daraus folgern, dass in beiden Orten noch das preussisch-polnische Wirtschaftssystem geherrscht habe, als die ausführlichen Zinsregister der Strasburger Komturei in Jellen nur Hufen kennen.

2) Wölky 78.

angemessene Frist zur Urbarmachung des Bodens gelassen, ehe sie Grundzins und Scharwerk zu leisten hatten. Und bezeichnend ist die hohe Zahl von Freijahren; in Zmiewo waren es 6 Jahre, in Golkowo und Miesionskowo 8, in Sugaino, Glemboczek, Polnisch Brzozie, Janowko 10 und in Grondzaw 12.

Die Einführung der deutschen Wirtschaftsverfassung fällt zusammen mit der Einführung des kulmischen Rechts, womit im Kulmerlande ebenso Polen wie Deutsche bewidmet wurden. Wenn ein Dorf kulmisches Recht erhielt, so wurde ihm damit die deutsche Hufenverfassung gegeben. Die Dorfflur wurde vermessen, und zwar so genau, dass wo die Grenzen sich nicht später verändert haben, noch heute die Arealangaben der Ordenszinsbücher mit dem jetzigen Flächeninhalt nahezu übereinstimmen. Die Dorfgemarkung war in drei Felder eingetheilt, wovon eins zur Winterung, eins zur Sommerung und das dritte zur Brache benutzt wurde. Die drei Felder zerfielen in mehrere Gewannen, in denen die Ackerlose der Bauern lagen, so dass ein jeder einen Teil von jeder Gewanne besass. Auf diese Weise wurden die Verschiedenheiten der Bodengüte ausgeglichen. Bei der grossen Zahl dieser überall im Gemenge liegenden Ackerstücke war nicht daran zu denken, dass jeder Besitzer einen eigenen Weg zu jeder seiner Parzellen haben konnte, weil dadurch viel zu viel Land verloren gegangen wäre; für die Feldbestellung bestanden dagegen überall Überfahrtsrechte. Die Überfahrtsrechte konnten natürlich nicht geltend gemacht werden, so lange das Getreide stand; die Bewirtschaftung musste also gleichzeitig und gleichmässig geschehen. Unbeschränkt herrschte der Flurzwang. Auf Beschluss der Gemeinde wurden die Lose der einzelnen Gewannen gleichzeitig gepflügt und mit demselben Getreide bestellt. Wenn die Saat aufging, wurde das Feld gegen das draussen weidende Vieh abgezäunt;¹⁾ und wieder die Gemeinde beschloss den Zeitpunkt, wann die Ernte beginnen sollte, nach deren Einbringung die Zäune entfernt wurden. Siedelten sich also in einem Dorf zugleich Deutsche und Polen an, so wurden diese auf eine sehr einfache Weise gelehrt oder vielmehr gezwungen, sich der deutschen Wirtschaftsweise anzupassen.

Die planmässige Kolonisierung des Ordens konnte erst beginnen, nachdem das Land gegen die Einfälle der Heiden mili-

1) In den Golluber Stadtbüchern kann man bis weit ins vorige Jahrhundert den jährlich wiederkehrenden Beschluss verfolgen, die Saat auf dem Stadtfelde einzuzäunen.

tärisch geschützt war. Erst wenn eine Burg gegründet war, konnte das von ihr aus beherrschte Land besiedelt werden. Aber nur allmählich griff die Macht des Ordens um sich. Die Deutschherren folgten bei der Eroberung Preussens den Wasserläufen. Die Weichsel und die Ostsee waren damals die wichtigsten, fast die einzigen Verkehrsstrassen, die militärische Beherrschung des Landes beruhte aber auf der Möglichkeit einer schnellen Verbindung auch zwischen den entfernteren Ordensschlössern. So schob sich zunächst ein Kranz von Burgen an dem rechten Ufer der Weichsel hinauf bis zur Mündung und zog sich weiter an dem Haff entlang; 1254 war Königsberg gegründet. Von diesen festen Plätzen liess sich aber immer nur ein schmaler Streifen landeinwärts beherrschen, und es dauerte lange, bis eine zweite Linie von Burgen in das Innere des Landes vorgeschoben war. Im Kulmerlande war im Jahre 1234 Schloss Rehden erbaut worden, das mehrere Jahrhunderte lang die östlichste Ordensfeste des Kulmerlandes blieb, bis Schönsee gegründet wurde. Nur an einem Punkte hatte der Orden schon früher die Grenze des heutigen Strasburger Kreises berührt, und zwar in Plovenz. Auch hier dem Wasser folgend, war er die Ossa aufwärts vorgedrungen, und hatte auf der alten Heidenfeste Plovenzo eine Burg anlegen lassen. Es war kein Ordensschloss, ein Landritter hatte sich an diesem vorgeschobenen Posten angesiedelt; im Jahre 1257 bestand hier schon eine Kirche¹⁾

Die Aufstände der Preussen nahmen viele Jahre lang die ganze Kraft des Ordens in Anspruch; war doch mehrmals der ganze Bestand seiner Herrschaft bedroht. Fast ein Menschenalter hindurch scheint die Besiedelungsthätigkeit ganz geruht zu haben. Erst nachdem 1273 der grosse Aufstand niedergeworfen war, konnte das Werk weiter fortschreiten. Im Jahre 1274 wurde die Stadt Schönsee gegründet; zwanzig Jahre später konnte der Orden seine Herrschaft weiter nach Osten vorschieben. Im Jahre 1293 erwarb er das Obereigentum an dem Golluber Besitz der Leslauer Kirche, deren Kolonisationsversuch verunglückt war. Auch hier war er dem Lauf eines Flusses, der Drewenz, gefolgt. Bald wurde das Dorf Gollub zur Stadt erhoben; 1296 wird die Burg erwähnt.²⁾ Kurz darauf, im Jahre 1298, war ein paar Meilen oberhalb von Gollub an der Drewenz die Stadt Strasburg gegründet.

1) Wölky 36.

2) Script. I. 163.

Den Namen hat Strasburg von seiner Lage; es ist die Burg an der Strasse, die hier über die Drewenz führt.¹⁾ Der Fluss bietet auf der Strecke von Strasburg bis zur Mündung in die Weichsel nur drei bequeme Übergänge: bei Strasburg selbst, bei Gollub und Leibitsch. Teils sind die Ufer zu steil, teils auf der einen Seite hoch und auf der andern niedrig; anderwärts hindert Sumpfland, das in jener Zeit viel ausgedehnter war wie heute, den Übergang. Strasburg, Gollub und Leibitsch spielen daher die ganze Ordenszeit hindurch eine wichtige Rolle als Übergangspunkte an der Landesgrenze. Bei der Gründung dieser Orte galt es natürlich die Drewenzlinie militärisch zu sichern, doch dachte man dabei weniger an die Polen als an die Preussen. Namentlich mit den masovischen Herzögen lebte der Orden noch lange in gutem Einvernehmen, dagegen hatte man sich vor den Überfällen der Preussen und Littauer vorzusehen. Diese benutzten bei ihren Einfällen, die sich namentlich auf das Kulmerland richteten, zwei Wege, die nördlich und südlich von dem unwegsamen Seengebiet des Strasburger Kreises, wo Urwald und Sumpf den Durchmarsch hinderten, vorüberzogen. Der nördliche Weg führte über Plowenz im Kulmerland, im Jahre 1291 ist von einer alten Strasse am See Sugaino die Rede;²⁾ der südliche überschritt bei Strasburg die Drewenz. So drangen die Natanger um 1263 an der Stelle, wo später Strasburg gegründet wurde, über die Drewenz, und kamen auf ihrem Raubzuge bis vor Thorn.³⁾ Offenbar auf demselben Wege fiel 1272 der Bartenhäuptling Diwan ins Kulmerland, der bei der Belagerung der Burg Schönsee seinen Tod fand. Die Sudauer wählten 1277 den nördlichen Weg und kamen bis vor Plowenz. Skumand belagerte den Rittersitz hart, und die Not der deutschen Besatzung wurde so gross, dass sie nur durch eine Verrätereier ihr Leben retten konnten. Sie gaben den Heiden zwei wegekundige Männer mit, die sie durch das eigene Land führen sollten.⁴⁾ Später kamen die Littauer. Diese wählten in den drei Einfällen von 1296, 1298 und 1300 den südlichen Weg. 1296 verheerten

1) Zur Ordenszeit hiess die Stadt Strasberg. Berg und Burg bedeuten dasselbe; es ist bei dem in der Flussniederung gelegenen Ort natürlich nicht an eine Anhöhe zu denken, sondern an das Bergen, den Schutz der Strassen. Vgl. Grimms Wörterbuch

2) Wölky 88.

3) Script. I. 126.

4) Script. I. 137.

sie 5 Dörfer bei Gollub;¹⁾ 1298 überfielen sie die neugegründete Stadt Strasburg, erschlugen die Männer, schändeten das Heiligtum, und schleppten Weiber und Kinder in die Gefangenschaft;²⁾ 1300 setzte wiederum ein Littauerhaufen über die Drewenz und brannte zwei Dörfer im Kulmerlande nieder.³⁾ Noch im Jahre 1323 kam ein Littauereinfall vor; sie hatten das Land Dobrin verheert, kamen über die Drewenz und erschlugen bei Strasburg 60 Menschen.⁴⁾

Das Gründungsjahr von Strasburg steht nicht genau fest. Die Ältere Hochmeisterchronik bemerkt bei dem Ueberfall der Littauer im Jahre 1298, dass Strasburg „neulich zu einer Stadt besetzt“ war.⁵⁾ Zugleich mit den Städten wurden natürlich auch Ordensfesten, zunächst wohl nur ein befestigtes Lager, angelegt. Dass zu Strasburg ein Ordenskonvent ebenfalls schon 1298 bestanden hat, erfahren wir aus der Gründungshandfeste des Dorfes Zmiewo, dessen Bewohner die bäuerlichen Abgaben an das Strasburger Haus zu entrichten hatten.⁶⁾

Über die Besiedelung des platten Landes fließen die Nachrichten ziemlich spärlich. Nicht alle Nachrichten von dem Vorhandensein einzelner Ortschaften geben uns Anhaltspunkte dafür. Wenn z. B. die Urkunden aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts Landritter wie Bartholomäus von Gajn (Gaiewo), Heinrich de Campo (Feldchen, Napole) und Heinrich von Delen (Dilewo) als Zeugen nennen, so erfahren wir damit doch nichts, was für die Besiedelungsgeschichte von Belang wäre. Entscheidend sind vielmehr nur bestimmte Nachrichten über die Einführung des kulmischen Rechts und damit der deutschen Wirtschaftsverfassung. Hierüber belehren uns fast ausschliesslich die Urkunden der Zinsdörfer. Weiteres Material giebt uns die Kunstgeschichte an die Hand. Wo die Urkunden schweigen, sprechen die ehrwürdigen Dorfkirchen, deren gotischer Stil mit vollster Gewissheit den deutschen Baumeister verrät, und deren Stileigentümlichkeiten den Kenner ihre Entstehungszeit nicht nur auf das Jahrhundert, sondern auf den engeren Zeitraum weniger Jahrzehnte bestimmen lassen.⁷⁾

1) Script. I. 163.

2) Script. I. 164.

3) Script. I. 166.

4) Cod. dipl. Pruss. II. 140.

5) Script. III. 584.

6) Vgl. den Anhang I Nr. 1.

7) Über die Gründungszeiten der Kirchen vgl. Heise, die Kunst-

Über die Besiedelung des Gebietes der Golluber Komturei sind wir am besten unterrichtet. Zu der Komturei gehörten nach den Zinsverzeichnissen des 15. Jahrhunderts 11 Dörfer: Scampen, Crausen, Osterwitz, Plewskewanz, Reddewisch, Lowdaw, Polkow, Reynischdorf, Linde, Neudorf und Leysaw (Skemsk, Kronzno, Ostrowitt, Pluskowenz, Radowisk, Lobdowo, Pulkowo, Wimsdorf, Lipnitza, Neudorf und Lissewo). Nur von viere dieser Orte, nämlich von Pulkowo, Lipnitza, Neudorf und Lissewo können wir die Zeit ihrer Gründung nicht bestimmen. Ostrowitt, Pluskowenz und Kronzno waren, wie wir gesehen haben, polnischen Ursprungs. Von Skemsk besitzen wir eine Urkunde von 1310, worin der Verkauf des „Schulzenamtes oder des Gerichts“ bestätigt wird;¹⁾ es war also damals schon ein kölmisches Dorf. Wann in Kronzno die deutsche Hufenverfassung eingeführt wurde, ist unbekannt. In Ostrowitt bestand sie 1316, wo ein Verkauf des Schulzenamtes oder des Gerichts bestätigt wird.²⁾ In Pluskowenz war sie um 1311 durchgeführt; der Komtur urkundet, dass er mit den Bauern über ihre Handfeste und über ihren Besitz verhandelt und ihnen das kulmische Recht verliehen habe.³⁾ Lobdowo ist von dem Landkomtur Günther von Schwarzburg (1302—9) angelegt worden.⁴⁾ Reynischdorf erhielt 1317 seine Handfeste zu deutschem Recht, war aber schon vorher angelegt worden; die Urkunde erwähnt nichts von Freijahren, die mindestens sechs Jahre zu umfassen pflegten.⁵⁾ Radowisk wird urkundlich zuerst 1340 erwähnt, die Kirche stammt aber schon aus den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts. Die Ostrowitter Kirche ist um 1300 gebaut, die Wimsdorfer bald nach 1300, die Pluskowenzer in den ersten Jahrzehnten und die Lobdower in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts.

Wir sehen also, dass von den 11 Zinsdörfern der Komturei die sechs, von denen wir Nachrichten besitzen, ungefähr in den ersten zwanzig Jahren, nachdem Gollub zu einem Ordenshause gemacht worden war, bereits gegründet waren. Diese sechs Dörfer

und Baudenkmäler des Kreises Strasburg. Es ist bemerkenswert, dass Heises Urteil über die Erbauungszeit der Kirchen von Lobdowo und Wimsdorf durch die Handfesten der Dörfer, die er noch nicht kannte, indirekt bestätigt wird.

1) Vgl. den Anhang I Nr. 3.

2) Vgl. den Anhang I Nr. 5.

3) Vgl. den Anhang I Nr. 4.

4) Vgl. die Ortsgeschichte.

5) Vgl. den Anhang I Nr. 6. 7.

umfassen 330 Huten. Die Planmässigkeit der Besiedelung ist hier durch vollkommen erwiesen.

Aus der Strasburger Komturei besitzen wir weniger Nachrichten. Zmiewo ist 1298 angelegt worden, also unmittelbar nach der Gründung der Stadt und des Konvents zu Strasburg. Die Gewährung von sechs Freijahren zeigt, dass es eine Neusiedelung war.¹⁾ Kauken (Kawken, Hermannsruh), eine ältere Ansiedelung, erhielt 1303 kulmisches Recht.²⁾ Die Kirche zu Frotzkau (Wrock) stammt aus dem Ende des 13. Jahrhunderts. Die zu Crossen (Gross Kruschin), Liebenberg (Lemberg) und Nesewanz (Niezywiens) aus den ersten Jahrzehnten, die zu Browsen (Brudzaw) und in dem Gut Mockenwald (Dembowalonka) aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Die Kirche in dem bischöflichen Gut Bobrau ist schon Ende des 13. Jahrhunderts gegründet worden. Das entlegenere Leynaw (Goral) wurde 1322 angelegt.³⁾ Von den 19 Zinsdörfern der Komturei, die im Kulmerlande lagen, sind demnach sieben bestimmt in den ersten 25 Jahren nach der Gründung von Strasburg angelegt. Der Flächeninhalt dieser sieben Dörfer beträgt 487 Hufen.

Die Löbau wurde erst in den Verträgen von 1289 und 1291 endgiltig aufgeteilt. Ortschaften werden in dem Vertrage bezeichnender Weise nicht erwähnt, sondern nur die beiden Seen Zambre und Suchaina, nach denen später die Dörfer Zembrze und Sugaino benannt wurden. Zwar bedang sich der Bischof von Plock aus, dass von den 300 Hufen, die er bekam, höchstens 40 Hufen unangebautes Land (*extra borram positos*) wäre.⁴⁾ indessen ist es wohl zweifellos, dass die Kolonisierung erst im Anfang des 14. Jahrhunderts begann.⁵⁾ In dem Anteil des Kulmer Kapitels wurde 1310 Sugaino gegründet.⁶⁾ Der Bischof von Plock liess 1310 Polnisch Brzozie und 1312 Glembocek und Janowko anlegen.⁷⁾ Die Verleihungen erfolgten sämtlich zu deutschem Recht. Den

1) Vgl. den Anhang I Nr. 1.

2) S. den Anhang I Nr. 2.

3) Vgl die Ortsgeschichte.

4) Wölky 81 f.

5) Dusburgs Nachricht, 50 Littauer hätten 1303 in der Löbau „viele Dörfer“ geplündert (Sript. I 169), ist wegen ihrer Unbestimmtheit nicht zu verwerten.

6) Wölky 111.

7) Kętrzyński in *Sprawozdanie z czynności zakładu narodowego imienia Ossolińskich*. 1888. S. 107—12. Die beiden Dörfer Broze und Zamsre (a. a. O. 109) sind das heutige Janowko. Vgl. die Ortsgeschichte von Janowko und Poln. Brzozie.

Leuten, „die diese Dörfer bewohnen werden“, wie es in den Plocker Urkunden heisst, wird die hohe Zahl von 10 Freijahren „zur Rodung und Urbarmachung“ (ad exstirpandos agros et silvas excolendas) gewährt; ebenso den Ansiedlern von Sugaino.

Wir erkennen also auch hier die Planmässigkeit des Vorgehens, und besonders interessant ist es zu sehen, dass die beiden Kirchen zu gleicher Zeit die Besiedelung in die Hand nehmen.

Über die Besiedelung des Lautenburger Gebiets haben wir keine unmittelbaren urkundlichen Nachrichten, einen indirekten Anhalt bietet aber die Kolonisation der Nachbargebiete. Im Jahre 1321 wurden im Lande Sassen, das an die Löbau grenzte, östlich von Gilgenburg 1440 Hufen an Heinemann von Wansen, Peter von Heselecht u. a. verliehen.¹⁾ Die Verleihung einer Fläche von vier Quadratmeilen fand zur Ordenszeit immer nur dann statt, wann der Orden seine Macht in ein noch nicht wirklich in Besitz genommenes Gebiet vorschob, wo also die Beliehenen für den militärischen Schutz selbst zu sorgen hatten. Bald darauf, 1325, wurden eine Reihe von Gütern zu 40 und 80 Hufen ausgethan; 1326 wurde die Stadt Gilgenburg gegründet. Im Jahre vorher war in der westlichen Löbau Neumark gegründet worden. Um 1310 war, wie wir gesehen haben, die Besiedelung des südwestlichen Teils der Löbau bereits in Angriff genommen. Der Beginn der Besiedelung des Lautenburger Gebiets wird demnach in die Zeit zwischen 1310 und 1325 zu setzen sein. Die sich an den Namen knüpfende Kombination, dass die Stadt Lautenburg, die zur Ordenszeit Luterberg hiess, von dem Landkomtur Otto von Lutterberg (1320—1331) gegründet worden sei, scheint sich hiernach zu bestätigen. Es ist dabei zu bemerken, dass in Lautenburg keine Ordensburg gestanden hat. Die Besiedelung des Gebietes dürfte mit der des Landes Sassen etwa zu gleicher Zeit unternommen worden sein, sodass die westliche Landschaft des Schutzes durch eine eigene Burg nicht bedurfte.

Im zweiten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts begann auch die Besiedelung des Teiles von Masovien, der zum Strasburger Kreise gehört. Ebenso wie die Besitzung des Bischofs von Plock blieben auch die Michelau und die 200 Hufen bei Granzewo bei der Plocker Diözese. Im Jahre 1312 wurde mit dem Bischofe vereinbart, dass er von den hier neu zu gründenden Dörfern nach Ab-

1) Töppen, Geographie 183

lauf von sieben Freijahren anstatt des Getreidescheffels einen Geldzins von 90 Mark erhalten sollte, die ihm in einigen Dörfern angewiesen würden, die in der Nähe der bischöflichen Besitzungen lägen. Die bischöflichen Güter, die staatsrechtlich zum Ordenslande gehörten, sollten frei von Ordensabgaben sein, und der kirchlichen Gerichtsbarkeit unterstehen. Die Gerichtsbarkeit erhielt einen gewissen territorialen Charakter; Vergehen bischöflicher Unterthanen, die auf Ordensgebiet verübt würden, sollte der Orden, Vergehen, die sich Ordensunterthanen auf bischöflichem Lande zu Schulden kommen liessen, sollte der Bischof richten.¹⁾ Im Jahre 1325 wurden diese Bestimmungen dahin abgeändert, dass der Orden dem Bischof das Dorf Jastrebe (Jastrzembie) mit 60 Hufen und einem Zins von 56 Mark abtrat, und ihm zugleich je vier Mark Zins in Szczuka, Cielenta und Swirczyn anwies. Indessen blieb Jastrzembie staatsrechtlich bei Preussen, was aus der besonders betonten Pflicht des Ordens hervorgeht, das Dorf im Kriegsfall sowie seine eigenen Dörfer zu verteidigen.²⁾

Im Jahre 1317 wurden auf Heideland (in mericis) die bischöflichen Dörfer Gross Golkowo und Neu Mesanczkowo angelegt. Die Bauern, die zu kulmischem Recht angesetzt wurden, erhielten acht Freijahre.³⁾ Im Jahre 1322 wurde Granzewo gegründet, dessen Lokator 12 Freijahre zugebilligt wurden.⁴⁾ Als 1325 in Gurzno eine Kirche gestiftet wurde, bildeten die beiden Golkowo, die beiden Mesanczkowo, Gurzno selbst und Osuchowo (Szczutowo) das neue Pfarrsystem.⁵⁾ Im Jahre 1327 endlich wurde die Stadt Gurzno gegründet;⁶⁾ die Kirchen von Szczuka, Cielenta und Gorzenitza sind ebenfalls in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts erbaut worden.

Die bisherigen Untersuchungen lassen ziemlich deutlich die Planmässigkeit der Besiedelung erkennen, sowohl in dem Gebiete des Ordens als des Bischofs von Plock, der dem Beispiel seines Nachbarn folgte. Freilich ist nur von einer verhältnissmässig

1) Cod. dipl. Pol. IV. Nr. 48.

2) Cod. dipl. Pruss. II. 150. Töppen Geographie 82.

3) Kętrzyński, sprawozdanie z czynności zakładu narodowego imienia Ossolinskich 1888 S. 118—21.

4) Metryke Koronne (Warschauer Archiv) Bd. 137. S. 132. S. den Anhang I Nr. 10.

5) Wölky 145.

6) Metryke Koronne Bd. 37. S. 125. S. den Anhang I Nr. 9.

kleinen Zahl von Ortschaften die Gründungszeit oder die Bewidmung mit kulmischem Rechte bekannt. Vermutlich ist die Besiedelung sehr viel intensiver gewesen, als sich urkundlich nachweisen lässt, namentlich dürfte sich die Besiedelung eines Gebietes, das einmal in Angriff genommen worden war, in eine kürzere Zeit zusammengedrängt haben. Indessen geht es nicht an, aus dem geringen Urkundenmaterial eines kleinen Bezirks allgemeinere Schlüsse zu ziehen.

Kurz erörtert werden muss noch das Verhältnis der ländlichen Kolonisation zu der Städtegründung. Die grosse Zahl der Ordensburgen und Komtureien in Preussen lehrt, dass die Besiedelung von dem militärischen Schutze der Landschaft abhängig war. Aber abgesehen von dem westlichen Teil des Kulmerlandes wurden selten Burgen gegründet, ohne dass sich eine städtische Niederlassung darangeschlossen hätte.¹⁾ Die Städte wurden ebenso systematisch angelegt, wie die Dörfer und Güter. Zu dem militärischen Prinzip tritt ein wirtschaftliches. Die Landwirtschaft und die bürgerlichen Gewerbe bedurften einander, wenn sie zur Blüte gelangen sollten. Zwar trieb der Bauer der Ordenszeit in hohem Grade Eigenwirtschaft. „Der deutsche Bauer“ sagt Meitzen, „hat noch bis in späte Zeit fast alle seine Bedürfnisse selbst zu befriedigen gesucht. Er hat gesponnen, gewebt, geschneidert, gemahlen, gebacken, gebraut, Seife gekocht, Eisen geschmiedet, ja geschmolzen, Gerät, Wagen und Pflug gefertigt und sein Haus mit Hilfe der Nachbarn gezimmert, geklebt und unter Dach gebracht.“²⁾ Andererseits war er auf den Absatz seines Überschusses an Produkten auf dem städtischen Markte angewiesen. Denn in den meisten Fällen hatte er seinen nicht unbedeutenden Grundzins in barem Gelde zu zahlen. Von den 38 Zinsdörfern der beiden Komtureien Strasburg und Gollub, zahlten nur drei, Szabda, Szczuka und Gorczenitza einen Naturalzins. In Zbicžno war der Naturalzins 1428 auf Bitten der Bauern in einen Geldzins verwandelt worden. Für den Orden galt es also Verkehrsmittelpunkte zu schaffen. Und zwar durften die Marktplätze nicht zu weit von einander entfernt sein, damit der Landwirt nicht an der weiten Fracht auf den zweifellos sehr schlechten Wegen zu viel zusetzte. Eine Entfernung von mehr als 3—4 Meilen erschien damals für Getreidefrachten schon zu weit. In den Ver-

1) Im Kulmerlande sind deren mehrere wie Roggenhausen, Papau, Birglau, Engelsburg und a.

2) Meitzen, „Ansiedelung“ (Handwörterbuch der Staatswissenschaften²⁾
I. 356.

trägen von 1248 und 1255, durch die der Bischof von Kulm sich mit den Bewohnern des Kulmerlandes über den Bischofsscheffel einigte, wird ausdrücklich ausbedungen, dass niemand verpflichtet sei, das Getreide weiter als drei Meilen zu fahren. Ähnlich bestimmt der Bischof von Plock in den Handfesten von Golkowo und Miesionskowo (1317), dass die Bauern das Zinsgetreide nicht weiter als 4 Meilen zu fahren hätten.

Betrachten wir nun die Verteilung der Städte in Ost- und Westpreussen, so sehen wir, dass es wohl wenige Orte giebt, die weiter als vier Meilen von der nächsten Stadt abliegen. Diese dichte Städtegründung ist kein Zufall, die schlechten Verkehrsverhältnisse des Mittelalters verlangten eine weitgehende Dezentralisation des Verkehrs. Auch einzelne Dörfer hatten Marktverkehr. In Ostrowitt bestand 1316 eine Fleisch- und eine Brotbank, und nach den Zinsregistern des 15. Jahrhunderts hatte Zmiewo zwei und Lemberg sogar fünf Fleischbänke. Die Städte andererseits brauchten bald eine Getreideeinfuhr vom Lande zur Versorgung der Bürger. Zwar waren die Städte selbst mit Land ausgestattet, aber sobald die Bevölkerung stieg, konnte das Stadtfeld nicht den Bedarf an Brodkorn decken. In seinem Aufsatz über die Epochen der Getreidehandelsverfassung und -Politik sagt Schmoller: „Als Städte von 1—2000 Seelen, als neben den Jahr- die Wochenmärkte sich bildeten, da entstand ein Anreiz für alle Ackerbauer der nächsten Umgebung der Stadt, Überschüsse für den städtischen Markt zu erzeugen. Und so ist im Altertum und im Mittelalter die lange Epoche der Städtebildung und Städtegründung die Zeit, wo allerwärts der Schwerpunkt des ganzen wirtschaftlichen Verkehrs in die Beziehungen des städtischen Marktes zu seiner ländlichen Umgebung fiel. Der einzelne Bauer wie der grössere Besitzer brachte sein Getreide zur Stadt, verkaufte es da direkt an den städtischen Bürger; die Zahl solcher städtischen Bürger, die nicht mehr genügende eigene Getreideproduktion hatten, musste wachsen in dem Masse, als die Stadt über 1000 Seelen hinausging.“¹⁾

Die Existenz einer Stadt lockte die Ansiedler auch in das flache Land und beförderte durch die Möglichkeit des Absatzes die Kultur des Landbaues. Andererseits gewährte sie den Einwanderern, die an eine höhere Kultur gewöhnt in eine Wildnis kamen,

1) Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft 1896 S. 706

die Einfuhr ihrer Bedürfnisse; Heringe, Salz, Pfeffer u. s. w. sind schon frühzeitig wichtige Handelsartikel auch in den kleinen Städten, ja auf dem platten Lande; den Dorfkrügern wird häufig ein Zins von Pfeffer aufgelegt, denn dieser sehr wertvolle Artikel war damals bequemer zu transportieren, als bare Scheidemünze. Wenn der Orden die Besiedelung des Landes mit der Gründung von Städten zu beginnen pflegte, so verfuhr er nach demselben Grundsatz, nach dem in unserem Jahrhundert die westlichen Staaten von Nordamerika kolonisiert worden sind. —

Über die Wege im Kreise Strasburg sind wir sehr wenig unterrichtet. Schon im Jahre 1291 wird eine alte Strasse am See Sugaino erwähnt, wohl dieselbe, die nach einer Urkunde von 1378 von Sugaino am See vorbei nach Polnisch Brzozie führte.¹⁾ In einer Beschreibung über Gutowo von 1429 wird die Heerstrasse, (*strata regia*), von Gutowo über Klonowo nach Lautenburg genannt.²⁾ In der Grenzbeschreibung von zwei Hufen Landes, die der Hochmeister 1443 dem Strasburger Stadtpfarrer Andreas Santberg am Niskibrodno-See verlieh, wird die Landstrasse von Strasburg nach Gross-Krawschin (*Adl. Kruschin*) erwähnt.³⁾ Im Jahre 1416 lässt der Hochmeister dem Herzog von Masovien schreiben, „dass wir zur Bequemlichkeit unser Lande und Leute ein Gebot haben gemacht und verkündigt, dass niemand ungewöhnliche Strassen herein oder aus diesen Landen soll ziehen, sondern einjedermann soll ziehen die gewöhnlichen Landstrassen, die auch niemand sollen sein verboten Nun vernehmen wir, dass eure Leute sind eingeschlagen und gezogen zwischen Tscholschaw und dem Sawerteige (*Sloszewo und Sortika*), da doch keine Strasse ist „Lieber Herre, geruhet eure Leute zu unterweisen, dass sie die alten gewöhnlichen Landstrassen ziehen, die auch niemand sollen sein verboten, und uns keine neuen ungewöhnliche Strassen machen und auch unser Gebot halten.“⁴⁾ Die Strassengerichtsbarkeit hat sich der Orden allezeit vorbehalten, während er sonst die hohe und die niedere Gerichtsbarkeit an die Landritter verlieh.

Von Wasserbauten des Ordens sind zwei Unternehmungen zu nennen. Dammbauten an der Drewenz werden in einer Urkunde von 1312 erwähnt. Der Bischof von Plock erwarb damals das

1) Wölky 88. 271.

2) Wölky 438.

3) Vergleiche die Ortsgeschichte: Niskibrodno.

4) Ständeakten I 295. f.

Dorf Bärwalde im Kulmerland (Bahrendorf); seine dortigen Unterthanen werden verpflichtet, bei Dammbauten (ad reformandum litus Drwance) Dienste zu leisten. Da Bahrendorf nicht an der Drewenz liegt, so scheint diese Verpflichtung auch für die übrigen Bewohner des östlichen Kulmerlandes gegolten zu haben, obwohl wir andere Urkunden darüber nicht besitzen.¹⁾

Einen interessanten Wasserbau hat der Orden in der Löbau unternommen. Er hat hier den Lauf eines Flusses verändert. Ursprünglich war die Wicker der Oberlauf der Wkra und floss in den Bug; der Orden aber dämmte sie zwischen Ciborz und Bök durch Mauerwerk ab und leitete sie in die Welle, wahrscheinlich um diese und die Drewenz für die Flösserei brauchbarer zu machen.²⁾ Dies ist wohl schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts geschehen. Ende des vorigen Jahrhunderts war der frühere Wasserlauf noch deutlich zu erkennen. Im Jahre 1793 beschrieb ihn der Kriegsrat Bock folgendermassen: „Das ehemalige Bett der Wicker ist besonders in und bei dem Dorfe Neuhof kenntlich. Man sieht an demselben, dass es der Schöpfer für einen weit grösseren Fluss gemacht hatte, als der kleine Bach ist, der nach der Vermauerung der Wicker entstand und jetzt darinnen fortströmt. Dieser Bach wird Martwica genannt, von dem polnischen Adjektivo martwy = tot, leblos. Dagegen aber sieht man auch wieder, dass das Bett der Wicker oberhalb Lautenburg nicht für eine solche Menge Wasser gemacht, sondern dass es tiefer und breiter, als es ehemals war, gegraben worden sei. Hier ist es auch, wo es Kennzeichen giebt, dass sich der Fluss ehemals hin und wieder versandet, und dann einen andern Gang durchwühlt habe.“³⁾ Heute besteht an dieser Stelle zwischen der Soldau, die durch jenen Bau aus einem Nebenfluss der Oberlauf der Wkra geworden ist, und zwischen der Welle eine Bifurkation; in dem grossen Überschwemmungsjahre 1888 trat das Wasser aus der Soldau in das Gebiet der Welle über.⁴⁾

1) Wölky 115.

2) Die früheste Erwähnung dieses Baues steht bei Hennenberger im Anhang zu der Erklärung der preussischen Landtafel S. 28.

3) Baczkos Annalen des Königreichs Preussen 1793. S. 39. Töppen Geographie 6.

4) Herr Oberförster Hirschberg in Lautenburg teilt mir folgende Beobachtungen mit: „Der Lauf der alten Wicker von Ciborz über Bök und Neuhof muss damals einen sehr breiten Sumpf gebildet haben. Dies zeigt

4. Der ländliche Grundbesitz.

Der ländliche Grundbesitz¹⁾ weist zur Ordenszeit eine Mischung von Gütern und Dörfern auf. Die Güter gehörten dem Landadel, die Dörfer waren von Bauern bewohnt, die persönlich frei waren. Die öffentlich-rechtlichen Leistungen, die auf dem Grundbesitz ruhten, bestanden nach mittelalterlichem Grundsatz in „Blut und Gut“; der Adel war zum Kriegsdienst verpflichtet, während die Bauern zinsen und scharwerken mussten. In den Anteilen der Kulmer und Plocker Kirche herrschten, da sie ebenfalls deutsches Recht eingeführt hatten, dieselben Verhältnisse wie in den Besitzungen des Ordens.

Das Besitzrecht war vorwiegend das kulmische, das seinem Charakter nach ein Erbzinsrecht war, das aber verschiedene Formen annahm. Von den Gütern, deren Hauptleistung in dem Kriegsdienst bestand, wurde nur eine niedrige Abgabe, ein kölnischer Pfennig und ein Pfund Wachs, „zu Bekenntnis der Herrschaft“ d. h. zur Anerkennung des Obereigentums der Landesherrschaft erhoben. Die Bauern in den Zinsdörfern hatten dagegen einen höheren Zins zu entrichten, der dem Bodenwert einigermassen entsprach. — Für die Güter kommt ferner im 15 Jahrhundert das magdeburgische Recht auf, das ein schlechteres Besitzrecht war, insofern es die weiblichen Nachkommen von der Erbfolge ausschloss. Ferner waren im Kulmerlande, in der Löbau und Michelau mehrere Güter zu polnischem und preussischem Recht ausgethan.

sich an dem jetzt trockenem und [hoch liegenden, durch Moorbildung schwarz gefärbten Sandboden. Die Ableitung der Wicker muss zwischen Ciborz und Bölk erfolgt sein, was sich aus der Geländebildung leicht herleiten lässt, ohne dass eine ganz bestimmte Stelle bezeichnet werden könnte. Später hat man nun das alte, versumpfte Bett nach der jetzigen Welle hin durch einen Graben noch weiter entwässert. Der Weg von Ciborz nach Bölk führt über diesen Graben; durch ihn ist auch 1888 das Soldauwasser in die Welle gelangt. Von diesem Graben bis nach Lautenburg zeigt das Welleufer sehr viele und starke Ausspülungen, deren scharfe 3–4 Meter höher gelegenen Kanten die frühere Geländehöhe erkennen lassen. Diese Hochlage von 3–4 Metern Höhe über dem jetzigen Wellenniveau dürfte, als Damm gedacht, auch jetzt noch das Wasser aus der Welle in die Soldau treiben, was die Höhenzahlen in der Generalstabskarte beweisen. In der Vorzeit dürfte die Welle eine halbe Stunde über Lautenburg nur einen kleinen Bach gebildet haben, den man sich als Druckgrundwasser der Soldau zu denken hätte.“

1) Vgl. v. Brünneck, Geschichte des Grundeigentums in Ost- und Westpreussen I.

Die Güter stellten selbständige Gutsbezirke dar; der Besitzer hatte die Polizeiverwaltung und die hohe und niedere Gerichtsbarkeit in den Grenzen seines Gutes, und mit einigen Einschränkungen das Jagdrecht. Der Besitzer des Guts besass also die Grundherrschaft. In polnischer Zeit wurden die Güter Allode, d. h. unbeschränktes freies Eigentum; es kommt nun auch die Bezeichnung *adlige Güter* auf. Auf die Ordenszeit sollte dieser Begriff nicht angewandt werden; es empfiehlt sich zur Zusammenfassung der kölmischen, magdeburgischen, preussischen und polnischen Güter der Ausdruck *Dienstgut*; die Urkunden nennen sie kurzweg „Dienste“.

Die Grösse der Dienstgüter schwankt in unsern beiden Komtureien etwa zwischen 6 und 60 Hufen; auf den Besitzungen unter 40 Hufen ruht gewöhnlich die Verpflichtung zu einem leichten, auf den grösseren zu einem schweren Reiterdienst (Platen- und Rossdienst). Verleihungen von Latifundien von 1000 und mehr Hufen kommen nur ausnahmsweise in der ältern Zeit vor und, wie bereits erwähnt, nur wo ein neues Gebiet für die Besiedelung in Angriff zu nehmen war.

Die Güter der Ordenszeit unterschieden sich aber in einem wesentlichen Punkte von dem heutigen. Eine Gutswirtschaft im heutigen Sinne kannte das Mittelalter nicht. Zwar bestanden Vorwerke, d. h. gutsherrschaftliche Wirtschaftsbetriebe, aber sie waren nur klein; so betrug um 1450 in Miliszewo das Vorwerk 10 und das Bauerland 34 Hufen. Ähnlich waren die Verhältnisse noch im 16. Jahrhundert. Erst die Entvölkerung des Landes durch die Schwedenkriege führte im 17. Jahrhundert zu ihrer Vergrösserung, indem wüst liegender Baueracker zum Vorwerksland geschlagen wurde. Neben dem Vorwerk sassen auch auf den Gütern Bauern. Diese gaben dem Gutsbesitzer eine Rente in Gestalt des Hufenzinses und leisteten ihm Scharwerksdienste zur Bewirtschaftung des Vorwerks. Über die Verhältnisse dieser Gutsbauern im Mittelalter wissen wir wenig; vermutlich haben sie sich von denen in den Zinsdörfern des Ordens wenig unterschieden. In den Gütern Kruschin, Schenkendorf (Szymkowo) und Ciborz werden Schulzen erwähnt.¹⁾ Durchweg herrscht die Dreifelderwirtschaft mit dem Flurzwang, die Vorwerke, die Bauernländereien und die Pfarrhufen lagen im Gemenge.

1) Der Schulze Gregor in Kruschin steht unter den Zeugen der Urkunde vom 12. März 1343 über die Schenkung des wunderthätigen Kreuzes

Anfänglich befolgte der Orden den Grundsatz, dass die Dienstgüter weder zersplittert noch mehrere in einer Hand vereinigt werden durften. Im 15. Jahrhundert war dies anders geworden. Im Jahre 1447 besass nach dem Strasburger Zinsregister Jon von Eichholz in der Strasburger Komturei die Dienstgüter Eichholz (Wichulec), Olschin, Grsibin (Griewenhof), Klein Summe, Sachsendorf und ein Drittel von Konojad. Andererseits begünstigte der Orden aus fiskalischem Interesse die Teilung von Gütern. Er gestattete sie namentlich bei Erbauseinandersetzungen, und zwar dergestalt, dass dann ein jeder Anteilbesitzer einen Reiterdienst übernehmen musste. Im Jahre 1440 forderten die Stände, dass den Erben solcher Teilgüter erlaubt würde, die Anteile „zu demselben Dienst und Pflicht“ zu vereinigen, d. h. es sollten im Falle einer Zusammenlegung nur dieselben Leistungen verlangt werden, wie vorher von dem ungetheilten Gute.¹⁾

Die kölmischen Zinsdörfer standen unter der Gerichtsverwaltung des Schulzen. Der Schulz ist bei der Gründung des Dorfes meist zugleich der Unternehmer der Ansiedlung (locator). Ihm wird die Gerichtsverwaltung und ein Theil der Gemarkung, gewöhnlich die zehnte Hufe, erblich verliehen; er ist frei von Scharwerkdiensten, und hat entweder keinen, oder nur einen niedrigen Zins zu entrichten; einige Schulzen, die eine grössere Anzahl von Hufen besaßen, mussten Kriegsdienste leisten. Von den Gerichtssporteln erhielten sie den dritten Teil, hie und da wird ihnen auch die Kruggerechtigkeit verliehen. Die Pfarrhufen, gewöhnlich 4--6, sind meistens auch zins- und scharwerksfrei.²⁾

Die Bauernstellen waren gewöhnlich gegen 2 Hufen gross. Der Hufenzins schwankte in unseren beiden Komtureien zwischen $\frac{1}{2}$ und 1 Mark; offenbar richtete er sich nach der Güte des Bodens. Der Geldzins ist die weit häufigere Form der Abgabe. In der Strasburger Komturei wurden nur von drei Dörfern, nämlich Szabda, Gorezenitza und Szczuka neben einem niedrigen Geldzins von 6 Skot von der Hufe ein Naturalzins von 12 Scheffeln

an die Strasburger Pfarrkirche. (S. den Anhang I Nr. 12.) Das Schadenbuch 5b erwähnt den Schulzen von Stibor und „der Frauen Schulzen von Schenkendorf“. S. 217. 46.

1) Ständeakten, II. 222. Vergl. Ständeakten I 629 a. 1434.

2) Indessen zinst der Pfarrer von Radowisk von seinen 6 Hufen je 3 Skot 3 Pfennige und 1 Huhn. In Gross Kruschin zinst die Gemeinde von den 4 Pfarrhufen 3 Mark. (Zinsregister von 1446.)

entrichtet. Szabda lieferte je drei Scheffel Roggen, Weizen, Hafer und Gerste, während Gorczenitza und Szczuka keinen Weizen, dafür aber die doppelte Menge Roggen gaben. In Zbiczo wurde, als das Dorf 1428 nach der Zerstörung im Polenkriege neu besetzt werden sollte, auf Wunsch der Bauern der Naturalzins in einen Geldzins verwandelt. Neben dem Geldzins bestand eine Abgabe von Geflügel, meist von zwei Hühnern von der Hufe; auch kommen Lieferungen von Gänsen und Eiern vor.

Die Krüger hatten teils einen Geldzins, teils eine Naturalabgabe, und zwar in Handelsartikeln, nämlich in Pfeffer und Safran, zu entrichten. Die Krüger von Radowisk, Cieszyn, Nieszywiens zinsten je 1 Pfund, der von Gross Kruschin $\frac{1}{2}$ Pfund Safran; die von Pokrzydowo, Zbiczo und Gross Brudzaw 2, der von Gorczenitza 1 Pfund Pfeffer. In Szczuka zinste der Schulz 1 Pfund Safran und der Krüger 4 Pfund Pfeffer. Von den Mühlen wurde teils ein Geldzins, teils ein Getreidezins erhoben. — Einen Waldzins entrichteten die Dörfer Skemsk, Lobdowo und Wimsdorf, in der Komturei Gollub. An Waldhafer hatte der Komtur von Strasburg i. J. 1395 1000 Scheffel zu fordern, die rückständig geblieben waren.

Eine Gruppe von Besitzungen verdient noch eine besondere Beachtung. Es sind Grundstücke, die in den Dorfmarken liegen, aber sich sowohl von den Schulzen- als von den Bauergütern unterscheiden. Hierzu gehören die Besitzungen der Briefführer oder Briefträger; in der Strasburger Komturei bestanden solche Güter, 2—5 Hufen gross, in Zmiewko und Neuhof a. d. Drewenz, in Karbowo, Malken und Pusta Dombrowken. Die Briefführer waren frei von Zins und Scharwerk und hatten die Briefpost des Ordens zu besorgen.¹⁾ Ausserdem lagen in den Dörfern mehrfach

1) Über die Beförderung der Ordenspost belehren gelegentliche Bemerkungen auf der Aussenseite der Briefe, So z. B. auf einem Briefe, den der Vogt von Schiewelbein am 8. Juni 1353 an den Hochmeister schickte:

Adresse: Deme gar ernwirdigen Hoemeister dutzschis Ordens mit aller Ernwardigkeit tag und nacht an alle sumen

Darüber: Wer unserem Hoemeister will thun liebe, de fordere dissen briff ane alle sumen.

Unter der Adresse: Gegangen von Arnswalde am Freitage negest nach dem achtenden tage corporis Christi (8. Juni) nach mittage hora tertia.

Darunter: Komen unde gangen van Slochaw am sontag vor Viti et Modesti (10. Juni) nach mittage hora quinta.

Darunter: Kommen unde gegangen von Stargard am sontag vor

kölmische Güter, auf denen entweder die Pflicht eines leichten Reiterdienstes ruhte, oder die einen dem Bodenwerte entsprechenden Geldzins zahlten, aber scharwerksfrei waren.

Das allgemeine Zinsbuch von 1437 erwähnt diese Güter nicht. Es zählt nur die zinspflichtigen Hufen in den Dörfern auf; auch die Hufen der Schulzen und Pfarrer, soweit diese keinen Zins zahlten,¹⁾ werden dort nicht verzeichnet. Die in dem allgemeinen Zinsbuch angegebenen Hufenzahlen der Zinsdörfer entsprechen daher auch nicht ihrem wirklichen Flächeninhalte. Ein genaueres Bild von den Dörfern geben die speziellen Zinsregister, die wir für Strassburg aus den Jahren 1446, 1447 und 1451, und für Gollub von 1448/49 besitzen. Aus diesen erfahren wir, dass die Besitzverhältnisse in den Dörfern keineswegs so einförmig waren, als sie nach dem Allgemeinen Zinsbuch erscheinen. Häufig besass der Schulze, ausser seinen Diensthufen noch gewöhnliche Zinshufen, von denen er Geldzins oft in verschiedenen Höhen und zuweilen auch Scharwerksdienste leisten musste. Andere besaßen ein paar Hufen, die vom Scharwerk befreit waren und wofür dann ein höherer Geldzins entrichtet wurde. Und ausserdem werden mehrfach „Hufen der Lehnleute“ oder der „Ehrbarleute“ erwähnt.)

Diese letzteren sind die späteren sogenannten Lehmanneien. Es ist bisher nicht beachtet worden, dass die Lehmanneien bis in die Ordenszeit zurückreichen; selbst Brünneck hält sie für polnischen Ursprungs.²⁾ Wenn auch einzelne, wie die Lobdower, erst von polnischen Königen oder den Starosten gestiftet sind, so ergibt sich doch aus der Spezialforschung der direkte Zusammenhang zwischen diesen Besitzungen der „Ehrbarleute“ und der Lehmanneien der polnischen Zeit. Solche Güter bestanden in Gross Kruschin, Lemberg, Karbowo, Schwetz, Gottartowo, Zmiewo, Wompiersk, Jellen, Pusta Dombrowken, Wrotzk, Kawken, Goral und Lipnitza.³⁾ In Goral wurden bei der Gründung des Dorfes im Jahre 1322 zwei Lehmannsgüter geschaffen, die allerdings später

Viti et Modesti hora duodecima nach mittag. (DO. Brief A. 1453, 8. Juni. Schiebl. XXXVII Nr. 14.

1) Vgl. Note 2 auf Seite 44.

2) Geschichte des Grundeigentums I. 98. — Kętrzyński (Einleitung XXI) identifiziert das lemanstwo mit Afterlehen.

3) Die Urkunde von 1322 über die Lehmannei von Malken ist eine Fälschung. (s. den Anhang I Nr. 8) Die Beläge für das Folgende s. in der Ortsgeschichte.

eingegangen sind. Dann wurde 1325 zwei Brüdern, die beide Johann hiessen, in dem Dorfe Ieynau (Goral) 6 Hufen mit der Verpflichtung eines Platendienstes verliehen. Die Lehmannei in Kawken entstand 1303, als die deutsche Hufenverfassung in dem Dorfe eingeführt wurde; der Pole Bogusch erhielt 7 Hufen mit der Verpflichtung zu einem Platendienste; ein anderer, Gostko, der kriegsuntüchtig war, lehnte die Verleihung von 7 Hufen zu denselben Bedingungen ab und erhielt 2 Zinshufen. In Pusta Dombrowken wurde das Briefführergut zu einer Lehmannei, die noch im 18. Jahrhundert bestand. In Neuhof ging die Lehmannei schon zur polnischen Zeit ein. Die Lehmannei Zmiewo (das heutige Gut Birkeneck) wurde durch eine Verleihung von 4 Hufen im Jahre 1439 geschaffen. In Wompiersk erwähnt das Zinsregister von 1446 „7 Hufen frei der Lehleute“, in polnischer Zeit bestand eine Lehmannei. Der Lehmann von Lemberg wird schon um 1414 in dem Schadenbuch genannt, er hatte 4 Hufen und musste einen Platendienst leisten; die Lehmannei ging in der polnischen Zeit ein. In Wrotzk besaßen die Ehrbarleute 18 Freihufen; im 18. Jahrhundert wurde der Rest des Lehmannsgutes mit der Schulzerei vereinigt. Das 16 Hufen grosse Lehmannsgut in Lipnitza, auf dem ein Platendienst ruhte, wurde schon im 15. Jahrhundert zerschlagen. In Gross Kruschin wurde das 10 Hufen grosse Gut, auf dem ein Platendienst ruhte, zu polnischem oder preussischem Recht besessen; es ging zur polnischen Zeit unter. In Karbowo erwähnt das Zinsregister von 1446 neben dem Gut des Briefführers eine Besizung von 7 Freihufen, die „Ehrbaren Leuten“ gehörten; es ist der Ursprung des Gutes Karbowo.

Als der Orden nach den Verwüstungen der polnischen Kriege 1409 und 22 eine neue Besiedelung begann, sind mehrfach auf verlassenen Baueräckern Lehmannsgüter gegründet worden, so in der Strasburger Komturei in Jellen, Goral, Gottartowo, Galczewo und Schwetz. In allen Fällen wurde der Kriegsdienst und der Rekognitionszins, meist auch die Abgabe von Pflugkorn gefordert; die Güter umfassten 8—12 Hufen. Von den neun Verleihungen waren sieben zu magdeburgischen, eine zu kulmischem Recht und eine auf Lebenszeit ausgestellt. Nur in drei Fällen wird die Gerichtsbarkeit „in des Gutes Grenzen“ mitverliehen, ein Mal in Schwetz und zwei Male in Galczewo, während andere Verleihungen ebenfalls in Schwetz und Galczewo dieses Privileg nicht mit erhielten.

Dieser Umstand ist wichtig. Im allgemeinen besaßen diese

Lehnleute keine Gerichtsbarkeit. Ihre Güter lagen, wie noch zu polnischer Zeit, mit den Dorfländern im Gemenge, und sie waren von der Dorfgerichtsbarkeit nicht eximiert. Dasselbe finden wir in dem Dorfe Gross Lezno, das dem Kulmer Domkapitel gehörte. Dies verlieh 1410 dem Peter Schwan 3 Hufen mit der Verpflichtung zu einem Platendienste. In der Urkunde heisst es: „Was aber die Gemeinde des Dorfes zu Lezen angehet, damit wir nicht zu thun haben, da nehmen wir ihm nicht von, denn alleine, dass man ihn nicht soll zwingen, in dem Gericht des Dorfes Schöppe oder Beisitzer zu sein.“¹⁾ Ebenso wurde in der erwähnten Urkunde über Kawken der Pole Bogusch von der Verpflichtung befreit auf der Schöffenbank zu sitzen; vielleicht weil er als Pole das deutsche Recht nicht kannte. Die Lehnleute genossen also nicht die Vergünstigung der eigenen Gerichtsbarkeit, die die Besitzer der selbständigen Dienstgüter hatten, obwohl sie ebenfalls kriegsdienstpflichtig waren. Diese Thatsache erklärt es, dass die Lehmanneien in polnischer Zeit nicht wie die Dienstgüter adlige Qualität erlangt haben. Andererseits wurden sie auch nicht zu dem Stand der Gutsunterthänigkeit herabgedrückt wie die Bauern, sondern sie behielten dasselbe erbliche Besitzrecht wie die Schulzen; zu Besitzveränderungen war bei beiden die Genehmigung des polnischen Königs notwendig. Die Bezeichnung des Kulmischen Besitzrechts, die in der Ordenszeit sowohl für die bäuerlichen als für die selbständigen Dienstgüter gebraucht wurde, wurde unter der polnischen Herrschaft ausschliesslich auf die Schulzen, Lehmmänner und Müller angewendet. Das entspricht den ostpreussischen Kölmern.

Allerdings sind Schwetz und Galczewko (das Ordensdorf umfasst Galczewo und Galczewko) doch adlige Güter geworden. Die Ursache ist zweifelsohne, dass einige der hier gegründeten Lehmanneien die Gerichtsbarkeit besaßen. Auf Grund dieser Gerichtsbarkeit, die die Besitzer des andern Gutsanteils später ebenfalls an sich brachten, gewannen ganz Schwetz und Galczewko die adlige Qualität. Um 1450 bestand von dem Dorfe in Schwetz nur noch die Schulzerei von 2¹/₂ Hufen, das übrige war in Güter aufgeteilt; im Jahre 1535 wird Schwetz nicht mehr unter den Starosteidörfern genannt.²⁾ Die Entwicklung von Galczewo lässt

1) Wölky 368.

2) In dem Privileg über die Starosteie Strasburg für Nikolaus Dzianlynski von 1535 (Königsb. Archiv, westpreuss. Foliant 231), wo die übrigen königlichen Dörfer aufgezählt werden, fehlt Schwetz.

sich nicht so genau verfolgen; wir wissen nur, dass Galczewo und Galczewko im 18. Jahrhundert ein adliger Besitz waren. Auch in Gottartowo hatte der Besitzer der Lehmannei Mitte des 16. Jahrhunderts seinem Gute die adlige Qualität beigelegt; 1569 wird eine halbe Hufe „Edelgut“ verkauft. Die Karbower Lehmannei, die ursprünglich nur sieben Hufen ausmachte, sich aber unter der polnischen Herrschaft durch Zukauf oder durch Usurpation wüster Bauerstellen auf 22 Hufen vergrösserte, errang unter dem Namen eines Wojtgutes (Wojtostwo) eine halbadlige Qualität; die preussische Regierung liess es indess nur als kölmisches Gut gelten.

Interessant ist auch die Entwicklung von Zmiewko. Klein Smeyaw war zur Ordenszeit ein kölmisches Zinsdorf, auffallenderweise hatte es keinen Schulzen, wenigstens werden auch in den ausführlichen Zinsregistern keine Schulzenhufen erwähnt. Das Briefführergut wurde eine Lehmannei. Nun bestand zwischen Zmiewo, Zmiewko und Zbicžno ein kölmisches Gut, das in polnischer Zeit adlige Qualität erlangte, obwohl es nur 2 Hufen gross gewesen zu sein scheint. Der Besitzer dieses Gutes hat sich im Laufe der Zeit die Grundherrschaft über Zmiewko angemasst; 1672 war es bereits ein adliges Gut geworden.

5. Die Nationalitätenverhältnisse.

Das Beweisthema von Kętrzyńskis Untersuchungen ist, dass die Bevölkerung des Kulmerlandes bei der Ankunft des Ordens polnisch gewesen, und dass sie im Wesentlichen bis zur Gegenwart polnisch geblieben sei. Diese Auffassung von einer sechs Jahrhunderte langen Kontinuität des polnischen Volkstums im Kulmerlande ist indessen unrichtig. Wir haben bereits nachgewiesen, dass als der Orden nach Preussen kam, es einer Einwanderung im grossen Stile bedurfte, um die verwüstete Landschaft zu bevölkern und den Wohlstand und die Kultur des 14. Jahrhunderts zu erzeugen. Welchem Volkstum diese Einwanderung angehörte, werden wir im Folgenden zu untersuchen haben; aber auch von dieser Einwanderung des 13. Jahrhunderts darf man nicht eine Kontinuität des Volkstums bis zur Gegenwart datiren. Wenn das Kulmerland bereits in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts sehr stark polonisirt war, so darf daraus noch kein Rückschluss auf die Ordenszeit gezogen werden. Die Kriege des Ordens mit Polen von 1409 bis 1422, vor allem aber der 13jährige Krieg, hatten

von neuem Preussen verwüstet und entvölkert. Man wird annehmen müssen, dass eine neue Einwanderung die Lücken ausgefüllt hat. Und diese zweite Einwanderung ist mit wenigen Ausnahmen aus Polen gekommen; Deutschland hat nicht wie im 13. und 14. Jahrhundert, einen Überschuss seiner Volksvermehrung nach dem Osten abgegeben.¹⁾ Die Untersuchung der Nationalitätenverhältnisse zur Ordenszeit ist daher eine Aufgabe für sich; weder die Nachrichten der früheren noch der späteren Zeit können dafür verwertet werden, und vor allem müssen national-politische Tendenzen, der Wunsch, für das eigene Volkstum den ehemaligen Besitz des alten Ordenslandes in Anspruch zu nehmen, gänzlich ausgeschlossen bleiben.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass das Kulmerland auch im 14. Jahrhundert nicht rein deutsch gewesen ist; die Bevölkerung bestand aus Deutschen und Polen, auch einige Spuren des preussischen Volks sind im Kulmerland im 14. und 15. Jahrhundert nachweisbar. Der Orden selbst hat nicht nur Deutsche, sondern auch Polen zur Besiedelung herangezogen. Die Deutschherren standen damals weder in politischem noch in nationalem Gegensatz zu den Polen. Nicht von nationalen Gesichtspunkten, sondern vorwiegend von den Rücksichten einer Bevölkerungspolitik hat sich der Orden bei der Besiedelung des Landes leiten lassen. Er wollte Menschen in das unbevölkerte Land hineinziehen; freilich mussten es Christen sein. Andererseits ist es sicher, dass deutsche Ansiedler wegen ihrer überlegenen wirtschaftlichen Kultur bevorzugt werden.

Will man das Verhältnis der Nationalitäten untersuchen, so muss man zunächst deren Kennzeichen klarstellen. Heute ist das subjektive Bewusstsein des Einzelnen das einzige sichere Merkmal der Nationalität. Namentlich bei Abkömmlingen national gemischter Familien ist dies das allein entscheidende; es kommt vor, dass von zwei Brüdern der eine sich zu den Deutschen, der andere zu den Polen hält. Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse ist im einzelnen Falle schwer zu erkennen, vor allem, wo zwei Rassen unter einander wohnen und unter einander heiraten; oft genug geschieht es auch, dass die politische Ueberzeugung, die Umgebung

1) Schulz, die Stadt Kulm im Mittelalter S. 113 ff., weist für Kulm einen beträchtlichen Zuzug nach dem dreizehnjährigen Kriege nach. Für Thorn vgl. G. Bender, archival. Beiträge zur Familiengeschichte des Nicolaus Copernicus. Mitteilungen des Copernicus-Vereins, Heft 3, 1881. S. 89 ff.

und andere äussere Einflüsse den Einzelnen in das Lager hinüberziehen, dem er durch die Geburt nicht angehört. Diese subjektive Überzeugung fehlte im Mittelalter vollständig. Das Kennzeichen der Nationalität war vielmehr das Recht, das den Einzelnen an das Volkstum band.

Im Mittelalter herrschten in Deutschland die Volks- und Stammesrechte. Wie in Deutschland die einzelnen Stämme: Sachsen, Friesen, Franken u. s. w. nach besonderem Rechte lebten, so auch im Ordenslande die Deutschen, Polen und Preussen; Aufzeichnungen preussischen und polnischen Rechts aus jener Zeit sind noch vorhanden. Nicht zu verwechseln mit diesem Privat- und Strafrecht ist das deutsche Grundbesitzrecht. Das kulmische Besitzrecht ist schon im 13. Jahrhundert an Polen ebenso verliehen worden wie an Deutsche; handelte es sich doch zugleich darum, mit dem deutschen Recht eine höhere Kultur des Ackerbaus und dadurch eine höhere Steuerkraft der Bevölkerung herbeizuführen. Mit kulmischem Recht bewidmete 1276 der Bischof von Leslau die beiden schlesischen Grafen, als er ihnen die Golluber Herrschaft verlieh, kulmisches Recht gab der Bischof von Plock den Polen, die er in Glembocek ansiedelte, und ebenso der Orden, wenn er wie in dem polnischen Kauken die deutsche Wirtschaftsverfassung einführte.

In Preussen haben die verschiedenen Volksrechte im 13. und im Anfange des 14. Jahrhunderts sicher noch gegolten. Später scheint sich das deutsche Privatrecht zu einem preussischen Landesrechte entwickelt zu haben, das das polnische und preussische Privatrecht zurückdrängte. Doch sind wir über diesen Vorgang vorläufig noch ganz ununterrichtet. Jedenfalls ist aber im 13. und 14. Jahrhundert das Volksrecht das einzige sichere Kennmal der Nationalität. Indessen dieses Kennmal fehlt uns, denn wir wissen nicht, nach welchem Volksrecht die Bewohner der einzelnen Ortschaften gelebt haben.

Wir sind demnach auf andere weniger unmittelbare Anzeichen angewiesen. Eins davon ist die Sprache, obwohl in einem gemischtsprachigen Gebiete die Sprachenverhältnisse wenig beweiskräftig sind, zumal so lange ein Gegensatz der Nationalitäten nicht besteht. Auch wissen wir hierüber aus der Ordenszeit nur sehr wenig. Dusburg erzählt unterm Jahre 1303, dass eine Schar von Littauern einen Plünderungszug in die Löbau ausführte. Sie hatten einen der Ihrigen vorausgeschickt, der polnisch verstand

und die Gelegenheit ausforschte; da alles sicher war, brachen sie sie ins Land ein und plünderten.¹⁾ Kętrzyński folgert hieraus, dass in der Löbau das Polnische die herrschende Sprache gewesen wäre.²⁾ Aber man muss noch eine andere Geschichte Dusburgs heranziehen. Der Komtur von Ragnit machte 1290 zu Schiff eine Reise nach Littauen. Als er an der Burg Kolayne vorüberkam, ersannen die Heiden eine List. Ein Littauer, der polnisch verstand, zog sich Weiberkleider an und rief vom Flussufer die Deutschen um Hilfe an. Als der Komtur an Land ging, wurde er mit seiner geringen Begleitung niedergemacht.³⁾ — Aus beiden Erzählungen folgt also nur, dass damals das Polnische die Verkehrssprache war, die die Littauer kannten. Auch der heilige Adalbert, ein Czeche von Geburt, bediente sich im Verkehr mit den Heiden eines Preussen, der polnisch sprach.⁴⁾

In dem grossen Prozess des Jahres 1322 nahmen die Polen das Kulmerland für sich in Anspruch; bis zur Ossa und darüber hinaus habe einst die polnische Sprache geherrscht und herrsche noch gegenwärtig, wenn auch der Orden die deutsche Sprache eingeführt hätte, so dass man jetzt schon zu einem grossen Teile deutsch spräche. In den Verhandlungen von 1464 sagten die Vertreter der Polen: Pomerellen, das Kulmerland und die Michelau seien von Anfang an von Polen besessen und bewohnt gewesen. Das polnische Volk habe das Land urbar gemacht, Dörfer, Burgen und Städte (!) gegründet; die Namen der Ortschaften, Gewässer u. s. w. seien polnisch bis auf diesen Tag; noch gegenwärtig herrsche dort polnisches Volkstum und polnische Sprache.⁵⁾ Aber beides sind Parteiaussagen, denen angesichts der augenfälligen Übertreibungen kein allzugrosser Wert beigemessen werden kann. Höchstens könnte auffallen, dass in dem zweiten Falle die Vertreter des Ordens auf die Sprachenverhältnisse nicht näher eingingen; es wurde nur eingewandt, dass die Polen vielen Ortschaften polnische Namen beilegen, die nachweislich nicht von ihnen gegründet wären; also sei mit ihren Behauptungen nichts bewiesen. Man muss sich hierbei die Gesichtspunkte des Ordens vergegenwärtigen. Der Streitpunkt war allein der Rechtstitel

1) Script. I. 169.

2) Kętrzyński 69.

3) Script. I. 152.

4) Script. II. 417.

5) Script. V. 241. Kętrzyński 99 ff.

auf den Besitz jener Länder; nur in diesem Zusammenhang erwähnen die Polen jene Dinge. Ein rein moralischer Rechtsanspruch der Nationalität auf ein Land wäre der auch in politischen Fragen herrschenden formal-juristischen Auffassung jener Zeit ganz unverständlich gewesen. Bemerkenswert ist, dass auch die fanatischen Polen 1322 zugeben mussten, dass man im Kulmerlande zum grossen Teil deutsch sprach. Für eine genaue Untersuchung der Sprachenverhältnisse haben beide Aussagen keinen Wert; vollends wäre es ein Unding, das Jahr 1464 als ein Normaljahr anzusehen, nachdem das Land zehn Jahre lang systematisch verwüstet worden war. Dass das Kulmerland zweisprachig war, dass auch in den deutschen Städten polnisch verstanden wurde, ist ohnehin kaum zu bezweifeln.

Wie die Polen im Jahre 1464, so beruft sich auch Kętrzyński darauf, dass die Ortsnamen grösstenteils polnisch gewesen und bis heute geblieben sind. Dies ist eins seiner Hauptargumente. Hierbei übersieht er, dass manche der Ortsnamen, die er als polnische in Anspruch nimmt, thatsächlich preussischen Ursprunges sind. Er erkennt nur einen Namen, nämlich Jeglia im Kreise Löbau als preussisch an; schon vor ihm war Nauschutten (Adl. Dombrowken im Kreise Graudenz) als preussisch namhaft gemacht worden. Aber dies sind keineswegs die einzigen. Kauken (Kawken, Hermannsruh), die beiden Schaken (Czekanowo und Czekanowko) die beiden Cantil (Kantilla und ein zweites Gut bei Sloszewo, das untergegangen ist), und auch Kauernick sind preussisch.¹⁾ Ferner hatte Scampen (Skemsk) im Anfange der Ordenszeit „der Preussen Gut“ geheissen.²⁾ Ferner müssen die polnischen Ortsnamen, die erst in der polnischen Zeit die deutschen verdrängt haben, aus der Liste ausscheiden. Hierher gehören folgende. Durch einfache Übersetzung sind polonisiert worden: Karczewo (Rodau), Gremenzmühle (Rauschenmühle), Zgnilloblott (Faulenbruch), Kamin (Stein), Piecewo (Ofen), Napole (Feldchen), Lipnitza (Linde). Durch Um-

1) Kauken sind unterirdische Geister, ähnlich den deutschen Alraunen und Kobolden. Nesselmann, thesaurus linguae Prussicae 67. — Dass Schaken (Czaken) ein preussischer Ortsname ist, verdanke ich der Mitteilung von Herrn Geheimrat Bezenberger. Für die Umlautung von Czaken in das polnische Czekanowo ist die Analogie interessant, dass das ostpreussische Schaaken auf einer polnischen Landkarte des 15. Jahrhunderts Schech genannt wird. Kętrzyński 103. — Cantil und Kawernick sind preussische Personennamen. Bezenberger, Altpr. Monatsschrift 1876. S. 385. ff.

2) Handfeste von Gollub. Vgl. den Anhang I Nr. 21.

lautung sind verändert Liebenberg in Lemberg, Eichholz in Wichulec, Gottersfeld in Pokrzidowo. Ganz neue Namen finden wir in Kurkocin (früher Reinischdorf), Goral (Leinau), Szczepanken (Dietrichsdorf), Dembowalonka (Mockenwald). Ferner darf nicht als polnisch der Name Damerau (Domäne Dombrowken und Pusta Dombrowken) angesprochen werden. Denn Damerau ist ein Appellativum, das etwa Heideland bedeutet und zur Ordenszeit ein allgemein übliches Fremdwort war.

Bei vielen Ortsnamen macht zudem die sprachliche Ableitung sehr grosse Schwierigkeiten. Ein grosser Teil ist uns erst aus Urkunden des 15. Jahrhunderts bekannt, und zwar in deutscher Überlieferung. Die Deutschen haben manche polnischen Namen verdeutsch, durch blose Übersetzung wie Szczuka in Hecht, oder sie durch Umformung der deutschen Zunge anbequemt, wie Sortika (deutsch Sauerteig). Allein es geht nicht an, dass wie Kętrzynski es thut in allen Fällen die polnischen Namen, wo sie neben einem deutschen bestehen, als die älteren angenommen werden. Bei manchen Namen kann man zweifeln, ob sie deutscher, polnischer oder preussischer Herkunft sind. Man muss daher in der Erklärung der Ortsnamen ungemein vorsichtig sein. Sagt doch Miklosich einmal, es sei garnicht schwer, Namen wie Mekka und Medina als slavische Wörter zu erklären.

Darf man aber überhaupt aus dem Namen eines Ortes Schlüsse auf die Nationalität seiner Bewohner ziehen? Oder präziser gefragt: darf man aus dem polnischen Namen eines Ortes schliessen, dass er im 14. Jahrhundert von Polen bewohnt war? Man muss sich klar machen, wie Ortsnamen entstehen. Namen werden nicht nur menschlichen Wohnorten, sondern auch andern Örtlichkeiten beigelegt, wie Seen, Flüssen, Bächen, Quellen, Furten, Bergen und Hügeln, Abhängen, Höhlen, Felsen, Wasserscheiden, Thälern, Schluchten, Wald und Busch, Feld und Wiese, Sumpf und Bruch u. s. w.¹⁾ Viele Ortsnamen im Strasburger Kreise sind von Baum- oder Tiergattungen hergeleitet, so Brzozie (brzoza = Birke), Choyno (chojna = die Kiefer), Klonowo (klon = der Ahorn), Cieszyn (cis = die Eibe), Jaworze (jawor = der Ahorn), Sossno (sosno = die Fichte), Gollub (gołąb = die Taube), Jellen (jeleni = der Hirsch), Jastrzombie (jastrząb = der Habicht), Szczuka

1) Förstemann, die deutschen Ortsnamen. Nordhausen 1863. S. 6. Vielleicht gehören hierher auch die in den Grenzbeschreibungen (s. o. S. 94) genannten Orte.

szczuka = der Hecht). Bei all diesen Namen, (die nur deshalb gewählt sind, weil ihre Erklärung keine Schwierigkeiten bietet) wie bei manchen anderen ist sehr wohl die Möglichkeit vorhanden, dass sie den Örtlichkeiten beigelegt worden sind, bevor die ersten Ansiedler sich daselbst niederliessen. Sehr richtig sagt A. Brückner in seiner vortrefflichen Untersuchung über die slawischen Ansiedelungen in der Altmark und im Magdeburgischen: „slawische Ortsnamen besagen, dass Slawen einmal irgend welche Veranlassung gefunden haben, den Ort zu benennen, nicht dass sie ihn auch bewohnt oder bebaut haben müssen. Dass ein Ort von Slawen bebaut war, ist nur in dem Falle unbestritten, wenn Urkunden Slawen an diesem Orte ausdrücklich nennen.“¹⁾

Wenn deutsche Ansiedler nach Preussen kamen, so lag es nahe, für ihre Niederlassung den Namen zu wählen, den die bebaute oder unbebaute Örtlichkeit schon vorher hatte. Es ist bekannt, mit welcher Zähigkeit Ortsnamen festgehalten werden. Ein Beispiel bietet der Sopian-See. Hier hat früher ein Ort Sopino bestanden, der vermutlich nach dem See hiess; schon um 1240 war er untergegangen und ist niemals wieder aufgebaut worden, aber der Name des Sees hat sich 700 Jahre lang bis auf den heutigen Tag erhalten. Die Dörfer Sugaino und Zembrze (heute Janowko) sind 1310 und 1312 angelegt worden; dass es Neugründungen waren, beweist die hohe Zahl von 10 Freijahren, die den Ansiedlern gewährt wurden. Aber wir sind nicht berechtigt, aus den Namen zu schliessen, dass die Lokatoren Johann von Karwowo und Gregor und ihre Bauern Polen gewesen sind; die Ortsnamen sind nachweislich älter, schon 1291 werden die Seen Suchayna und Zambre urkundlich genannt.²⁾ Dass Ortsnamen slavischen Ursprungs an sich in der That nichts für die Nationalitätsfrage beweisen, zeigt ihr heutiges zahlreiches Vorkommen in Meklenburg, Pommern, in der Mark und Schlesien, obwohl dort im 13. Jahrhundert die Germanisierung fasst völlig durchgeführt war.

Wenn die polnischen Ortsnamen nichts für die Nationalität ihrer Bewohner beweisen, so könnte man dies vielleicht von den deutschen Ortsnamen annehmen. Wo ein deutscher Ortsname

1) Brückner S. 22. Vgl. auch v. Sommerfeld, Geschichte der Germanisierung des Herzogtums Pommern oder Slavien (Schmoller staats- und sozialwirtschaftliche Forschungen) 1893 S. 53.

2) Wölky 88.

für eine Siedelung gewählt ist, möchte man vermuten, dass seine Gründer Deutsche waren. Dies dürfte z. B. bei Strasburg der Fall sein; die Form Brodnica kommt zwar schon in der ersten Hälfte des 14 Jahrhunderts vor, ist wahrscheinlich aber nur die polnische Übersetzung und nicht der ältere Name. Mit voller Bestimmtheit kann dies von Luterberg (Lautenburg) behauptet werden; das polnische Lucbark (Lidzbarg) ergibt sich von selbst als eine spätere Umformung, die der slawischen Zunge angepasst ist. Freilich wird man diese Annahme nicht ohne Bedenken auf Dörfer und Güter ausdehnen dürfen. Der Umstand, dass die Dienstgüter Sachsendorf, Sponsbruck, Vogelsang und Susenberg trotz ihrer ausgesprochen deutschen Namen noch um 1420 zu preussischem oder polnischem Recht besessen wurden,¹⁾ mahnt zur Vorsicht. Eher könnte man annehmen, dass Ortschaften mit deutschen Namen erst nach der Ankunft des Ordens gegründet sind, obwohl man auch mit der Möglichkeit von Namensänderungen zu rechnen hat. Auch die deutschen Ortsnamen geben uns demnach kein zuverlässiges Material für die deutsche Einwanderung.

Aber ist denn diese deutsche Einwanderung wirklich eine geschichtliche Thatsache und nicht nur eine bewusst oder unbewusst tendenziöse Erfindung nationalgesinnter deutscher Gelehrter? Ist dies speziell im Kulmerlande nachweisbar? Freilich sie ganz abzuleugnen, daran denkt auch Kętrzyński nicht, aber er bemüht sich zu beweisen, dass sie im Kulmerlande lange nicht so stark gewesen ist, als man bisher allgemein angenommen hatte. Ein Argument von ihm, dass nämlich das Kulmerland eine dicht bevölkerte polnische Provinz gewesen ist, haben wir widerlegt. Ein zweites verträgt die Kritik noch weniger. Kętrzyński giebt zwar zu, dass die Städte sämtlich von den Deutschen angelegt und zum überwiegenden Teil von Deutschen bewohnt gewesen wären; er giebt ferner zu, dass die nördlichen Landschaften an der See und die Weichselniederung von Deutschen bevölkert worden seien, aber er bestreitet es von dem flachen Lande des preussischen Südens. Denn, sagt er, die deutschen Einwanderer seien alle auf dem Seeweg nach Preussen gekommen, der Landweg sei zu mühselig, zu unsicher und zu kostspielig gewesen!²⁾ Man braucht diese Behauptung nur nachzusprechen, um ihre ganze Nichtigkeit zu erkennen. Sind

1) Königsberger Staatsarchiv (Do. Br. A. Schiebl. LXXXV Nr. 37.)

2) Kętrzyński 61 ff.

die deutschen Einwanderer vorher sämtlich Küstenbewohner gewesen, sodass ihnen der Seeweg der nächste war? Ist der Weg von der Ostseeküste bis ins Kulmerland so unsäglich weit? Sind vielleicht auch die deutschen Besiedler von Schlesien auf dem Wasserwege in ihre neue Heimath gezogen? Haben überhaupt Einwanderer, die die Mühseligkeit einer weiten Wanderung scheuen, das Zeug zu wirklichen Kolonisatoren? Und dass die Deutschen im Mittelalter einige Erfolge mit ihrer Kolonisation gehabt haben, ist doch nicht gut in Abrede zu stellen. Auch muss Kętrzyński zugeben, dass die ersten Einwanderer den Landweg gewählt haben, da der Orden im Anfang die Seeküste noch nicht beherrschte. Aber im Kulmerland sei keine grosse Beute an Land zu machen gewesen, denn dort befand sich ja schon eine dichte polnische Bevölkerung. Die alte *petitio principii*!

Nicht minder hinfällig ist Kętrzyński's Einwand, dass die deutschen Einwanderer vornehmlich in die Städte gezogen wären, weil ihnen das städtische Leben grössere Vorteile geboten hätte. Wem? dem Bauern etwa? wurden die im Handumdrehen Kaufleute oder Handwerker? Und gerade Bauern sind in Masse aus Nordwestdeutschland ausgewandert, durch Übervölkerung und Änderung des Wirtschaftslebens aus der Heimat getrieben. Kętrzyński geht fast so weit, die Möglichkeit einer starken deutschen Einwanderung überhaupt zu bestreiten — eine Vorstellung, die um so grotesker wirkt, wenn man sich der relativen Kleinheit des Kulmerlandes und der gewaltigen Germanisierungsarbeit des Mittelalters erinnert, die das ganze ostelbische Land bis Livland hinauf und im Südosten Siebenbürgen für das Deutschtum in Besitz nahm. Kętrzyński sagt: „Wir zweifeln nicht, dass der Orden Deutsche als Ansiedler bevorzugte, aber es hatte damit seine grosse Schwierigkeit, besonders in den ersten Zeiten, denn die Deutschen wurden allenthalben verlangt, besonders in den Städten, wohin sie auch lieber zogen, da ihnen die Städte günstigere Bedingungen boten als das Land. Eine Reise nach Deutschland, nur in der Absicht unternommen, von dort Kolonisten zu holen, war sicherlich beschwerlich und kostspielig; oft also wusste man keinen andern Rat, als Ansiedler aus der kulmerländischen Bevölkerung selbst (!) und aus dem benachbarten Polen heranzuziehen. Damit soll freilich keineswegs behauptet sein, dass im Kulmerlande überhaupt gar keine deutschen Siedelungen bestanden hätten.“¹⁾

1) Kętrzyński 62 f.

Wie Kętrzyński das Verhandensein eines zahlreichen deutschen Bauernstandes im Kulmerlande bestreitet, so hält er den gesamten Adel für polnisch. Ein einziger deutscher Edelmann, Adalbert von Pak, habe nachweislich daselbst Grundbesitz erworben. Kętrzyński fragt erstaunt, wie das wohl zu erklären sei? Auf den nahe liegenden Ausweg, dass nur wenige Urkunden aus jener Zeit auf uns gekommen sind, verfällt er freilich nicht, sondern er führt aus: In den ersten Zeiten bemühte sich der Orden allerdings, den deutschen Adel ins Land zu ziehen. Aber seine Erwartungen schlugen fehl, denn der deutsche Adel, namentlich der wohl begüterte, der in der Heimath die Rolle von Dynasten von Gottes Gnaden spielen konnte, hatte keine Neigung, im Schweisse seines Angesichts dem Orden zu dienen. — Waren es aber nicht gerade die minder wohlhabenden jüngeren Söhne und Brüder der regierenden Herren, die sich zur Auswanderung bewogen fühlten? — Sie nahmen, fährt Kętrzyński fort, zwar die angebotenen Güter an, zogen Nutzen daraus, aber blieben nicht im Lande wohnen und kehrten wieder heim (ein interessantes und bisher unbekanntes Beispiel von Absentismus im Mittelalter!). Der Orden hatte davon nur Verluste, die pflichtmässigen Kriegsdienste wurden nicht geleistet. Andererseits wagte der Orden nicht, die Güter zu konfiszieren, um sich im deutschen Reiche nicht unpopulär zu machen (!) Die Deutschherren waren also froh, wenn sie die Güter an Slaven los wurden. Den besten Beweis für solche Vorgänge liefere Dietrich von Tiefenau, der 1236—42 ein grosses Latifundium in Pomesanien erhielt; 1241 weilte er, nachdem er in Preussen kurze Zeit seinem Vergnügen nachgegangen war, in Deutschland und dann — hören wir in Preussen nichts mehr von ihm. Wenn man später doch einen deutschen Adel bemerkt, der freilich unbedeutend blieb, so waren das meist (?) Nachkommen von Stadtbürgern, die für ihre Dienste vom Orden mit Landgütern beliehen waren.¹⁾

Kętrzyński giebt ein Verzeichnis aller derer, die er ihrem Namen gemäss als Polen anspricht.²⁾ Wie wir die Ortsnamen als Quelle für die Nationalitätenverhältnisse untersucht haben, müssen wir uns nunmehr dem Gebiet der Personennamen zuwenden. Prüfen wir Kętrzyńskis Liste im Einzelnen. Die Personen, die sich nach ihrem Wohnsitz im Kulmerlande benennen, wie z. B.

1) Kętrzyński 110 ff.

2) Kętrzyński 65 ff. 122 ff.

Jenichen vom Feldchen, Jon von Eichholz u. s. w., betrachtet Kętrzynski mit einer *petitio principii* als autochthone Polen, und nennt sie kurzweg Janek z Napola und Janek z Wichulca. Da aber die Bevölkerung des Kulmerlandes keine polnisch autochthone war, so müssen wir diese ganze grosse Gruppe von Namen ausscheiden, deren einziges Kennzeichen für die Nationalität ihrer Träger der Name ihrer im Kulmerlande gelegenen Wohnorte ist. Bezeichnend für den Mangel an Methode in Kętrzynskis Untersuchung ist übrigens, dass er Dietrich von Sanskau, der 1289 ein Dorf loziert, als Polen bezeichnet, obwohl er diesem Dorfe den deutschen Namen Dietrichswalde gab. Die Zunamen, die von Ortsnamen hergenommen sind, sind für die Nationalität ihrer Träger um so weniger beweiskräftig, als sie noch keine festen Familiennamen waren. Der Bruder von Nitze von Renys nennt sich zuerst Hans von Renys und später nach seinem Gut Hans von Polkau.

Ferner finden wir eine Reihe von Personennamen, die keineswegs, wie Kętrzynski meint, polnisch, sondern preussisch oder deutsch sind. Preussische Namen, die Kętrzynski für polnisch erklärt, sind Clauko (Clauko von Jura 1340, Clauko Steynwege von Radosk 1402. 1408), Buntke oder Bondeke (Heinrich Bondeke zu Gabilnau um 1420, Buntke zu Rulkendorf 1446/47), Kintiner oder Kintuner (Jeske Kintiner von Czaken um 1420) und Scheyban (Scheyban zu Galsdorf 1448/50.)¹⁾ Dass der Name Scheyban polnisch sein solle, ist um so wunderlicher, als Scheyban derselbe Name ist wie Diwan, und dieser durch den Bartenhäuptling Diwan in dem grossen Preussenaufstand besonders bekannt ist. Ob die Träger jener Namen wirkliche Nationalpreussen gewesen sind, ist schwer zu entscheiden; jedenfalls können sie noch viel weniger als Nationalpolen gelten.²⁾

Auch deutsche Namen nimmt Kętrzynski als polnische in Anspruch. Im Jahre 1293 wurde Gobelinus, dem Schulzen von Reden, die Besiedelung des Dorfes Lindenau (im Kreise Graudenz) übertragen; Kętrzynski erklärt Gobelin für einen Polen, der eigentlich

1) Bezzenberger, *Altpr. Monatsschrift* 1876. C. 385 ff.

2) Auch dann nicht, wenn, wie Kętrzynski 217 sagt, Scheyban-Diwan und andere preussische Namen auch im Polnischen vorkämen. Von anderen preussischen Namen kommen vor Glabun (Glabun vom Stein 1407) und Cantil, der vor 1340 ein Gut Kantel bei Sloszewo besass; dieser und ein Otto Albert (Wölky 204) werden ausdrücklich als Nationalpreussen (Pruteni) bezeichnet.

Gawel geheissen habe; den bekannten westfälischen Geschichtsschreiber des 15. Jahrhunderts Gobelinus Persona scheint er nicht zu kennen noch zu wissen, dass Gobel oder Göbel ein häufig vorkommender deutscher Eigenname war.¹⁾ Auch der Name Hoiko (Hoiko von Konojad 1401) ist nicht polnisch, sondern deutsch.²⁾ Peregrinus heres de Granzewo (1379) wird zu einem Pielgrzym gemacht, obwohl der Name häufig genug bei Deutschen vorkommt, und der Vorfahr dieses Pilgrim Engelbert hiess.³⁾ Der Strasburger Stadtpfarrer Nikolaus von Sandomir (vor 1343) ist nachweislich kein Pole, sondern ein Deutscher gewesen, denn in einer Urkunde, die Kętrzynski übrigens unbekannt war, heisst er Nikolaus Wolwelin (Wölflein); der Beiname: von Sandomir erklärt sich leicht dadurch, dass der Klerus in Polen im 14. Jahrhundert grossenteils deutscher Nationalität war.⁴⁾ Nitze von Renys, der Verräter von Tannenbergh, heisst bei Kętrzynski Mikołaj z Rynska, obwohl der polnische Chronist Długosz ihn als einen Schwaben bezeichnet. (miles Suevus).⁵⁾ Den famosen polnischen Lokator Clonofczyk haben wir bereits kennen gelernt.

Bei der Widerlegung Kętrzynskis haben wir uns natürlich auf die Fälle beschränken müssen, wo deutlich erwiesen werden konnte, dass die Personen entweder bestimmt keine Polen, oder dass ihre Nationalität zweifelhaft war. In sehr vielen Fällen ist beides unmöglich, aber diese Beispiele genügen völlig, um methodisch nachzuweisen, auf wie schwachen Füßen Kętrzynskis Beweisführung auch auf diesem Gebiet steht.

Eine grundsätzliche Auseinandersetzung erfordert Kętrzynskis Behauptung, dass alle Vornamen von polnischer Form oder Endung wie Hannus, Jon, Janko, Mische, Jakusch, Jeschko, Bartusch, Staschko, Niklos u. s. w. den Polen kennzeichneten. Es ist urkundlich nachzuweisen, dass dies unrichtig ist. Die Neigung, ihren Kindern fremdländische Namen beizulegen und namentlich in der Koseform fremde Endungen zu gebrauchen, besaßen die Deutschen schon im Mittelalter. In unserm Jahrhundert ist das in Westpreussen und Posen sehr häufig gewesen; sonst sei an die Namen Harry, Fedora, die in Süddeutschland so beliebten Jean und Jaques erinnert; man könnte eine lange

1) Lorenz, deutsche Geschichtsquellen II 324f).

2) Förstemann, altddeutsches Namenbuch (Personennamen).

3) Wölky 202. 274.

4) Kętrzynski 176. Vgl. den Anhang I Nr. 12.

5) Script. IV 15.

Liste solcher Namen aufstellen. Aber auch in der Ordenszeit tragen eine Reihe von Personen polnische oder halbpolnische Vornamen, während über ihre deutsche Herkunft kein Zweifel bestehen kann. Am sichersten steht das Deutschtum bei Mitgliedern des deutschen Ordens fest. Nach dem Allgemeinen Zinsbuch befanden sich u. a. um 1437 in dem Konvent zu Balga: Niklos Lange aus Meissen und Franzcke Beyme aus Franken, in Brandenburg Niklos Reychenaw, in Osterode Tytze Trusez, in Strasburg Hannus Gutturner aus Thüringen, Niklos Motberger aus der Lausitz und Niklos Zeydel, in Gollub Niklos Pochedefoy. Ein Vetter des Hochmeisters Kuchmeister, Hauptmann zu Jägerndorf, unterschreibt sich Hannos.¹⁾ Von den Bewohnern des Kulmerlandes seien hier nur Nitze von Renys und sein Bruder Hannus von Polkau angeführt, da von Nitze ausdrücklich bezeugt ist, dass er schwäbischer Herkunft war. Weiteres Material bieten uns Urkunden aus Schlesien, wo in dieser Beziehung die gleichen Verhältnisse herrschten.²⁾ In den ältesten Breslauer Bürgerbüchern von 1361—99 finden sich folgende unzweifelhaft deutsche Namen³⁾: Hannos Achzenheller 1370, Hannos Anevank 1383, Hanco Beyer 1398, Hannos Ber 1396, Hannos Doring 1373, Maczco Diemeling 1371, Franzco Vinke 1369, Ticzko Freitag 1378, Bartco Gelbart 1381, Niczco Habedank 1374, Niczco Hebertorm 1367. Weiter⁴⁾: Franzco Hartlip, Niczko Jordansmul, Hanco Schertelzan, Peczco Beyer u. a. m.

Wir sehen, dass die Ortsnamen kein zuverlässiges Kriterium für die Nationalitäten sind und dass die Personennamen lange nicht in dem Umfange, als Ketrzynski annimmt, Beweiskraft besitzen. Die Verleihung eines Gutes oder Dorfes zu kulmischem Recht ist ebenfalls kein sicheres Kennmal, da sowohl Polen als Deutsche damit bewidmet werden. Nun gab es aber im Kulmerland, in der Löbau und Michelau eine Reihe von Dienstgütern zu polnischem und preussischem Rechte. Der polnische Adel des Kulmerlandes hatte in den dreissiger Jahren des 13. Jahrhunderts und dann 1278 ein besonderes Privileg erhalten; wir wissen aber weder, für welche Güter dies galt und noch ob es nicht später in einzelnen Fällen in kulmisches Recht umgewandelt worden ist. Dagegen giebt das

1) DO. Brief A. 1417, 11. August (Schiebl. LXIX Nr. 21).

2) Schon Meitzen, Cod. dipl. Siles. IV 97 weist darauf hin.

3) Breslauer Stadtarchiv H. 40. Ich verdanke diese Mitteilungen der Freundlichkeit des Stadtbibliothekars Dr. Wendt.

4) Aus dem Cod. dipl. Siles. XI.

Dienstbuch des Kulmerlandes¹⁾ (um 1420) ein Verzeichnis der Güter, die damals noch zu polnischem und preussischem Rechte besessen wurden. Die Einleitung dazu lautet: „Diese nachgeschriebenen sind die Dienste der Polen und der Pomesanier und der Löbener auf jener Seite der Drewenz, denen man nicht für den Schaden steht in der Reise (d. h. denen im Kriegsfall ihr Verlust an Pferden vom Orden nicht ersetzt wird), die da abgesondert sind aus den kölmischen Diensten anno domini 1386 bei Bruder Konrad Zöllners Gezeiten unsers Hochmeisters; und (er) hat etlichen Diensten Gnade gethan und hatte sie lassen schreiben in die kölmische Tafel. Auch sind ein Teil Güter, die hier mit ihren Diensten nachgeschrieben stehen, die unser Hochmeister Bruder Michel Kūchmeister hat verliehen.“ Diese letzte Bemerkung bezieht sich auf Güter, die nicht zu polnischem oder preussischem, sondern meist zu magdeburgischem Recht ausgethan waren und die für die Nationalitätenfrage nicht in Betracht kommen. — Die Worte: „auf jener Seite der Drewenz“ beziehen sich offenbar nur auf die Löbauer, denn westlich von dem Flusse, im eigentlichen Kulmerlande sind zweifellos Polen angesessen gewesen. So verzeichnet auch das allgemeine Zinsbuch von 1419 bei der Strasburger Komturei 35 kölmische Dienste und „24 Dienste jenseits der Drewenz und auch eines Theils diesseits, die nicht kölmisch Recht haben.“ Unter den Pomesaniern und Löbauern sind trotz Kętrzynskis Zweifel selbstverständlich Preussen zu verstehen. Im Kreise Strasburg liegen folgende dieser Güter: Kosirock (Kozirog), Sachsendorf, Sponsbruck, Kanten, Keitelaw (Chelst?), Schacken (Czekanowsko), Schwetz, Fogelsang, Susenberg, Crossen (das Lehmannsgut in Gross Kruschin), Karkaw, Koyan (Choyno) und Klein Gorczin (Kl. Gorzenitza). In Sponsbruck lagen zwei Dienstgüter, in Schacken zwei, in Koyan fünf und in Klein Gorczin drei. Kulmisches Recht hatten — wohl seit 1386 — Janusch und Pauwel von Koyan und Dietrich zu Klein Gorczin.

Welche dieser Güter polnisch und welche preussisch waren, sagt die Urkunde nicht; vermutlich waren die in der Michelau gelegenen (Kosirock, Sachsendorf, Sponsbruck und Klein Gorczin) polnisch, und die in der Löbau gelegenen (Czacken, Keitelaw und Karkaw (?)) preussisch. Von denen, die im Kulmerlande lagen (Kanten (Kantilla?), Schwetz, Vogelsang, Susenberg, Crossen und Choyno) war Schwetz bestimmt polnisch, denn in einer Urkunde

1) DO. Brief A. Schiebl. LXXV Nr. 37.

von 1450 ist von Polnisch-Schwetz die Rede; von den übrigen lässt sich nicht mit Gewissheit sagen, ob sie polnisch oder preussisch gewesen sind.

Ist es aber zweifellos, dass die Besitzer dieser Güter noch im 15. Jahrhundert wirklich Preussen oder Polen waren? Es giebt gewisse Eigennamen, aus denen man die Nationalität ihrer Träger glauben darf erkennen zu können. Grymislaus, dem 1325 Cielenta gehörte, war sicher ein Pole. Desgleichen Mirogniwo, der 1295 Bliesen im Graudenzer Kreise lozierte, ferner Zdistrigius und Martin, Sohn des Dworisius, die 1312 Glęboczek gründeten. Andererseits wird man Engelbert, der 1322 Grondzaw anlegte, für einen Deutschen halten müssen. Einen Deutschen scheint auch der Name Hartmann zu verraten; so hiess aber in den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts der Besitzer von Sachsendorf, das er zu preussischem oder polnischem Rechte besass.

Von zwei Orten des zum Strasburger Kreise gehörigen masowischen Anteils des Bischofs von Plock, Golkowo und Klein Miesionskowo wird übrigens ausdrücklich hervorgehoben, dass sie von Deutschen besiedelt waren; sie werden Deutsch Miesionskowo und Deutsch Golkowo genannt, das erste gehörte einem Deutschen namens Verneo.¹⁾

Man wird die Hoffnung aufgeben müssen, über die Nationalitätenverhältnisse im Kulmerlande zur Ordenszeit jemals ein deutliches Bild zu erhalten. Dass im Kulmerlande und in der Löbau Polen gelebt haben, ist nicht zu bezweifeln, dass sie aber das Übergewicht über die Deutschen gehabt hätten, ist keineswegs bewiesen. Eine polnische Frage hat es im Ordenslande nicht gegeben, und gerade deshalb fehlt es an Quellen, die auf die Nationalitätenverhältnisse ein helleres Licht werfen.

6. Die Landesverwaltung zur Ordenszeit.

Der heutige Strasburger Kreis zerfiel, wenn wir von dem unbedeutenden Anteil des Bischofs von Plock absehen, in zwei Herrschaftsgebiete, die Komtureien des Ordens, und den Besitz des Kulmer Domkapitels, der zu der Vogtei Kauernik gehörte. Der Bischof von Kulm besass nur die Enklaven Bobrowo mit Faulenbruch (Zgnilloblott), Mszanno und Kowallik.

1) Mon. Pol. hist. III, 123: Golkowo teutunicalis; in parvo Messenczowo teutunicali, quod dicitur Verneonis.

Die Güter der Kulmer Kirche standen ausserhalb der direkten Verwaltungshoheit des Ordens. Die Bischöfe nahmen im Ordensstaate eine Stellung ein, die nicht gerade die von Landesherren, aber doch sehr selbständig war. Die Bewohner der kirchlichen Güter unterstanden unmittelbar nur der Kirche. Das Kriegsaufgebot ging von der Kirche aus, im Gerichts- und Polizeiwesen schaltete sie ganz unabhängig. Als der Bischof dem Domkapitel die 600 Hufen in der Löbau überwies, trat er ihm alle Rechte ab, die er selbst dort gehabt hatte.¹⁾

Der dem Orden unmittelbar unterstehende Teil unseres Kreises bestand zum grössten Teil aus den beiden Komtureien Strasburg und Gollub. Einzelne Ortschaften im Westen gehörten anderen Komtureien wie Rehden und Schönsee an, während andererseits einige Ortschaften des Löbauer Kreises zur Strasburger Komturei gehörten. Es ist hierbei zu bemerken, dass die Verwaltungsbezirke zur Ordenszeit nicht fest abgegrenzt gewesen zu sein scheinen. Wenn freilich in den nach 1411 abgefassten Schadenbüchern, die die Kriegsschäden der einzelnen Orte in den Polenkämpfen enthalten, viele Dörfer bald zur Schönseer und bald zur Golluber Komturei gezählt werden, so erklärt sich dies aus dem Umstande, dass beide Komtureien vom 1410 bis 1419 mit einander vereinigt waren. Aber auch die Grenzen von Strasburg und Gollub waren nicht genau abgegrenzt; so wird z. B. Czulshaw (Sloszewo), das eine Ordensdomäne war, bald zu Strasburg bald zu Gollub-Schönsee gerechnet. Dies findet seine Erklärung wohl in der Finanzverwaltung des Ordens. Die Aufstellung eines Etats war im Mittelalter selbst einem finanzpolitisch so hoch entwickelten Staat wie Preussen noch ganz fremd. Das Rechnungswesen war noch wenig ausgebildet; das Rechnen mit den lateinischen Ziffern, sowie die verschiedenen Geldsorten erschwerten die Übersicht. Trotzdem stand die Finanzpolitik des Ordens sehr hoch; machte doch der Orden durch seine in grossem Stil angelegten Handelsunternehmungen den Städten eine empfindliche Konkurrenz. Seine Verwaltung war sehr wirtschaftlich; seit der Niederlage bei Tannenberg wurde sie extrem fiskalisch. Die Komture hatten regelmässig von ihren Einnahmen Rechnung zu legen, danach wurden Bestimmungen über den Überschuss getroffen. Je nach dem Bedürfnis wurden die Einnahmen in den Komtureibezirken selbst angelegt, etwa durch Ankauf von

1) Wölky 78.

Land oder in „erkauften Zinsen“, d. h. modern gesprochen in Hypotheken auf Landgüter;¹⁾ oder sie wurden an die Zentralkasse in Marienburg abgeführt, oder es musste einer anderen Komturei ausgeholfen werden. So machte es wenig aus, ob die Zinsen und Abgaben, die Erträge der Domänen u. s. w. von dem einen oder dem andern Komtur erhoben wurden.

Die Nachrichten, die wir über die Komtureien in Strasburg und Gollub besitzen, stammen aus dem Ende des 14. und aus dem 15. Jahrhundert. Aber nur die Nachrichten des 15. Jahrhunderts sind so reichhaltig, dass sie uns einen klaren Einblick in die Verhältnisse gewähren.

In Strasburg und Gollub bestanden Ordenskonvente. An ihrer Spitze stand ein Komtur. Ihm lag die militärische, gerichtliche, polizeiliche und finanzielle Landesverwaltung ob, doch war er in seinen Entschlüssen von der Zustimmung des Konvents abhängig. Die Ordensbrüder des Konvents hatten vielfach besondere Ämter; da war der Hauskomtur, der Mühlenmeister, der Kellermeister, der Karwansherr, der Schuhmeister u. s. w. Die Befugnisse der Verwaltung im Einzelnen darzustellen wäre die Aufgabe einer Verwaltungsgeschichte des Ordensstaates; hier können nur die besonderen Verhältnisse des Strasburger Kreises in Betracht gezogen werden.

Zu der Strasburger Komturei gehörte das Gebiet Lautenburg. Dies stand unter einem Vogt, der zu dem Strasburger Konvent gehörte. Ein eigener Ordenskonvent hat in Lautenburg nicht bestanden; der Lautenburger Vogt wird unter den Strasburger Ordensbrüdern mitgezählt, die Zinsdörfer und Dienstgüter werden zu der Strasburger Komturei gerechnet, der Zins der Stadt Lautenburg wurde nach Strasburg abgeführt.²⁾

Neben Lautenburg werden in der Strasburger Komturei noch andere „Gebiete“ genannt. Die Grösse der Komturei scheint diese

1) Der Komtur von Strasburg schreibt am 24. August 1452 an den Hochmeister, er habe auf dessen Anweisung, Land zu kaufen, Hansen von der Dameraw aus seinen zwei Hufen um 12 gute Mark ausgekauft. DO. Brief A. Schiebl. LXXVII Nr. 117.

2) In einer Handfeste von Gelin (Jellen) von 1442 wird dies Dorf als im „Gebiet Lautenburg“ gelegen bezeichnet. Handfestenband VIII 114 (Königsb. Staatsarchiv). Das Gebiet L. wird ebenfalls im Grenzbuch B. (Kön. St.-A.) genannt, Toeppen, Geogr. 174⁷⁴⁰), ferner Gr. Bestallungsbuch a. 1409. — Ein Vogt von Lautenburg wird 1409 erwähnt (DO. Brief A. 1409, 16. Okt.), ferner in den Strasb. Zinsregistern von 1446 und 1447. — Vgl. die Handfeste der Stadt Lautenburg, Anhang I Nr. 20.

Unterabteilungen hervorgerufen zu haben. In den Zinsregistern von 1447 und 1451 werden folgende Gebiete aufgeführt, deren Mittelpunkt meist ein Ordenshof ist: das Haus Strasburg, Lautenburg, Czolschaw (Sloszewo), Rauschenmühle (Gremenzmühle), Dameraw (Domäne Dom-browken) und das Michelauer Land. Diese Einteilung scheint wesentlich zur Erleichterung der Abgabenerhebung eingerichtet zu sein; die Abgrenzung ist auch hier nicht ganz klar, da einzelne Zinsdörfer zugleich zu zwei Gebieten gerechnet werden.

In militärischer Beziehung hatte der Komtur die Landritterschaft aufzubieten. Nach dem allgemeinen Zinsbuch von 1419 gehörten zu dem Strasburger Gebiet 35 kölmische und 24 preussische und polnische Dienste. Von diesen waren die Besitzer dreier Güter zu dem schweren Reiterdienst, dem „Rossdienste“ verpflichtet, nämlich die von Gabilnau (Jablonowo), Sachsendorf und Czeine. Die übrigen hatten den leichteren Reiterdienst, den sogen. Platendienst zu leisten. Die Zahl der Dienste wechselte indessen; in den Zinsregistern von 1446, 1447 und 1451 finden wir einige Güter als kriegsdienstpflichtig aufgeführt, die in dem Dienstbuch des Kulmerlandes (um 1420) fehlen und umgekehrt. Die fehlenden Güter mögen zur Zeit unbesetzt gewesen sein. Ausserdem verfolgte der Orden, wie erwähnt, im 15. Jahrhundert die Praxis, dass wenn ein kölmisches Gut durch Erbteilung unter mehrere Besitzer geteilt wurde, jeder einen Platendienst leisten musste, auch wenn vorher das ganze Gut nur mit einem einzigen belastet gewesen war.

Der Bezirk der Golluber Komturei stellte 8 Reiter; von denen die Besitzer von Colmenchin und Gajn (Chelmoniec und Gajewo) zum Rossdienst verpflichtet waren. Ferner hatten hier 8 Schulzen einen Platendienst zu leisten.

Die gerichtliche und polizeiliche Verwaltungsthätigkeit der Komture scheint hauptsächlich in der Ausführung der Urteile bestanden zu haben. Die Landritter und Dorfgemeinden hatten ein hohes Mass von Selbstverwaltung. Die Besitzer selbständiger Güter hatten wohl durchweg die hohe und niedere Gerichtsbarkeit über ihre Hintersassen, und in den kölmischen Zinsdörfern lag die Gerichtsverwaltung bei den Schulzen und Schöffen. Für die Landritterschaft war das Kulmer Landgericht zuständig, zu dessen Bezirk auch die Michelau und die Löbau gehörten.

Über die Finanzverwaltung der Komture von Strasburg und Gollub besitzen wir ziemlich ausführliche Nachrichten. Die Einkünfte der Komtureien setzten sich aus sehr verschiedenen

Rubriken zusammen. Sie bestanden 1. aus dem teils in Geld, teils in natura erhobenen Abgaben der Güter und Dörfer, Krüge und Mühlen; 2. aus dem Reingewinn der selbstbewirtschafteten Höfe; 3. aus eigenen Unternehmungen. Der bare Bestand war aus den oben angeführten Gründen sehr verschieden. Ausser barem Gelde bestand das jeweilige Vermögen eines Konvents in grossen Naturalvorräten; denn die Ordensregel schrieb vor, dass jeder Konvent auf ein ganzes Jahr mit allen notwendigen Vorräten versehen sein müsste.

Im Jahre 1374 übernahm der neue Komtur von Strasburg einen Barbestand von 1700 Nobeln, 200 Gulden, 1150 Mark Schilling, 350 Schock Groschen; ausserdem waren 654 Mark ausständig. Der Geldzins der Dörfer betrug 1396 — einschliesslich des neu angekauften Poln. Brzozie und Jastrzombie — 700 Mark. Im Jahre 1404 betrug er 646 Mark. Der Komtur Wilhelm von Rosenberg (1404—6) vermehrte den Geldzins um $22\frac{1}{2}$ Mark $3\frac{1}{2}$ Skot¹⁾. Im Jahre 1419 sollte der Zins 734 Mark betragen; aber nach den Verwüstungen des polnischen Krieges war er auf 324 Mark gesunken, und noch 1437 hatte er sich nicht über 365 Mark $7\frac{1}{2}$ Skot erhoben.²⁾ Im Jahre 1447 wurde der Sollzins auf 772 Mark $2\frac{1}{2}$ Skot berechnet, aber nur $352\frac{1}{2}$ Mark 9 Skot, 3 Pfennig kamen wirklich ein.

Die Zahl der Zinshufen in der Strasburger Komturei wird 1419 auf 1139, 1437 auf 1244, 1447 auf $1150\frac{1}{2}$ ausgegeben. Diese Differenz zwischen den beiden Rechnungen von 1437 und 1447 ist wohl dadurch zu erklären, dass in der Zwischenzeit nachweislich eine beträchtliche Anzahl von Zinshufen in Dienstgüter verwandelt worden ist. Im Jahre 1447 wird die Zahl der freien Hufen, also die Güter der Landritter, der Schulzen, der Pfarrer, und Briefführer auf 323 berechnet, die Summen aller Hufen auf $1473\frac{1}{2}$.

Die Summe des Zinsgetreides in der Strasburger Komturei, wozu auch das Pflugkorn und Reisekorn (das sonst unbekannt ist) gerechnet wurde, wurde 1406 auf 1920 Scheffel Roggen und je 1000 Scheffel Gerste und Hafer veranschlagt.³⁾ Dagegen wurde das Zinsgetreide 1419 auf 29 Last (zu 60 Scheffel) Roggen, 34 Scheffel Weizen, je $14\frac{1}{2}$ Last Gerste und Hafer und 52 Scheffel

1) Gr. Bestallungsbuch. Toeppen, Zinsverfassung S. 63.

2) Allg. Zinsbuch.

3) Bestallungsbuch. Zinsbuch. Toeppen, 51²⁶⁷⁾.

Erbsen berechnet, wovon aber bei der Verwüstung des Landes nur 5 Last Roggen und je $2\frac{1}{2}$ Last Gerste und Hafer einkamen.¹⁾ Im Jahre 1447 betrug das Soll des Getreidezinses 28 Last 26 Scheffel, aber es kamen nur 14 Last 32 Scheffel ein. — Der Mühlenzins wurde 1419 auf 36 Last Roggen und 24 Mark bar berechnet, aber nur 10 Last Roggen gingen ein.

In der Komturei Gollub betrug 1419 die Zahl der Zinshufen 445, 1437 waren es 535, 1448/49 wird die Zahl sämtlicher Hufen auf $681\frac{1}{2}$ angegeben, wovon $180\frac{1}{2}$ „Lehnhufen“ waren. Der Komtur bezog im Jahre 1376 an Zins 340, im Jahre 1393 350 Mark. Im Jahre 1419 kamen nur 216 Mark 7 Skot ein, und 1437 $234\frac{1}{2}$ Mark. Im Jahre 1448/49 betrug das Soll 392 Mark 1 Skot 20 Pf., davon fielen 54 Mark 1 Firdung 10 Pf. aus. Über den Getreidezins der Golluber Komturei fehlen zusammenfassende Angaben.

Zu bemerken ist hier, dass sich die Abgabe des Pflugkornes auch in dem Strasburger und Golluber Gebiet findet. Töppen identifiziert das Pflugkorn mit dem Bischofscheffel, der abgesehen vom Kulmerlande dem Orden zufiel und nimmt an, dass im Kulmerlande das Pflugkorn nicht vorkäme; wo die kulmischen Komtureien in den Rechnungen das Pflugkorn erwähnten, kämen die ausserhalb des eigentlichen Kulmerlandes gelegenen Landschaften in Betracht, also die Löbau und Michelau.²⁾ Diese Ansicht erweist sich indess als unrichtig, und somit fällt auch Töppens Erklärung des Pflugkornes. Bei folgenden Ortschaften wird urkundlich Pflugkorn erwähnt: in Jaguschewitz beträgt es 1 Scheffel Hafer von der besetzten Hufe (1366), ebenso in Hochheim (1354). Folgende Dienstgüter zahlen den üblichen Satz von je 1 Scheffel Roggen und Hafer: Galczewo (1432), Konojad (1417 und 1422), Friedeck (1417), Klein Ostrowitt (1418), Goral (1432), Schwetz (1446 und 1450) und Milischewo.³⁾ In der Michelau und Löbau entrichten ebensoviel Gottartowo (1448) und Jellen (1442). Ferner entrichten Pflugkorn die Städte Lautenburg für Neuhof und Strasburg für Bürgersdorf und Michelau.³⁾ Hartmann von Sachsendorf giebt „vor das Pflugkorn 3 Mark.“³⁾ Diese Angabe wurde ihm 1419 erlassen; er wird befreit von den 3 Mark „Zinses“ die er von seinem Gute

1) Allg. Zinsbuch.

2) Toeppen, Zinsverfassung 30 f, 50 f.

3) DO. Brief A. Schiebl. LXXXV Nr. 119.

Sachsendorf jährlich „für den Zehnten unserem Hause Strasburg zu geben verpflichtet ist.“¹⁾

In der Golluber Komturei wurde von den Dienstgütern Gajewo, Chelmoniec, Klein Ostrowitt, Klein Pulkowo und Dilewo von der Hufe je $\frac{1}{2}$ Firdung gezinst.²⁾

Wartgeld kommt vor bei Schramowo, Milischewo³⁾ und der Wassermühle zu Gross Radowisk; die letztere gab auch Schälwenkorn.⁴⁾

Die Wirtschaft des Komturs gründete sich aber nicht allein auf diese Einnahmen, sondern er betrieb selbst eine grössere Landwirtschaft. Zum Ordenshause Strasburg gehörten drei Vorwerke, das Vorwerk „vor dem Hause“, Damerau und Czolse und die Mühle „vor dem Hause“ (Domäne Strasburg, Dombrowken, Sloszewo, Niskibrodno Mühle). Im 14. Jahrhundert war auch Niewierz eine Domäne gewesen. Von Gollub aus wurden die Vorwerke „vor dem Hause“, Sauerteig, Kulping und Obitzkau (Schloss Golau, Sortika, Kelpin und Obitzkau) bewirtschaftet. Später kam Rodau (Karczewo) dazu. Erwähnenswert ist, dass zu der Golluber Komturei ein Gestüt gehörte. Im Jahre 1401 verkaufte der Golluber Komtur dem Hochmeister 10 Fohlen für 100 Mark.⁵⁾ Nach einer Inventaraufnahme vom Jahre 1376 übernahm der neue Komtur von Gollub folgenden Viehbestand:

„In des Komturs Stalle 4 „Schelen“ (Beschäler), item 3 Hengste (Wallache), item 2 Knechtperde, item 2 Sweiken (Pferde der preussischen Rasse) und 1 „Czeldenpferd“ (Zelter). Item im Karwan in der „Ackerstut“ (Gestüt für den Arbeitspferdeschlag), 42 Kobeln (Stuten), 8 Ackerperde. Item 42 Kühe, item 1400 Schafe, item 4 Schock Schweine, jung und alt. Item zum Suwerteige (Sortika), 75 Kobeln jung und alt, item 26 „Suckvollen“ (Saugfohlen), item 6 „Wurgevollen“ (Wallachfohlen), item 19 Fohlen von 2 Jahren und darunter, item 10 Ackerperde, item 35 Schweine, item 14 Ziegen, item 48 Haupt Rindviehs, jung und alt.“⁶⁾

Die bereits erwähnten Geldgeschäfte des Komturs mögen durch ein paar Beispiele illustriert werden. Im Jahre 1404 be-

1) S. den Anhang I Nr. 21.

2) Golluber Zinsregister von 1448/50.

3) DO. Brief A. Schiebl. LXXXV. Nr. 119. s. o.

4) Handfestenband VI, 47.

5) Tresslerbuch 120.

6) Bestallungsbuch. Vgl. Toeppen, über die Pferdezeit in Preussen zur Zeit des Ordens. Altpr. Ms. 1867. S. 681 ff.

kundet der Strasburger Komtur, als er seinem Nachfolger Rechnung legt, dass er Herrn Peter Lobel 200 Mark, Konrad Schramme 50 Mark und Hannus von Mossek 50 Mark geliehen habe, die dafür einen Zins von $8\frac{1}{2}\%$ an die St. Georgenkirche in Strasburg zahlen sollten. Jokusch Swynchen waren auf sein Dorf Brzossow im Dobriner Lande 400 Mark geliehen worden, die Zinsen sollte er nach Marienburg entrichten.

Einige Beispiele aus Übergabeprotokollen bei dem Wechsel der Komture gewähren einen Einblick sowohl in das Rechnungswesen jener Zeit als auch in die Wirtschaftsweise der Konvente. Die Menge der Bestände in den Ordenshäusern erklärt sich aus der erwähnten Vorschrift, dass jeder Konvent Vorräte aller Art für ein ganzes Jahr bereit haben müsste.

Das Inventarverzeichnis von 1396 hat folgenden Inhalt:¹⁾ „In der Jahrzahl unsers Herrn 1396 am Tage Philippi und Jacobi ward Bruder Karl von Lichtensteyn des Komturamtes zu Strasburg erlassen und (es) ward befohlen Bruder Friderich von Wallenrode, als hiernach geschrieben steht: Zum ersten 700 Mark Zinses mit den zwei Dörfern Jescirsam und Brzose (Jastrzembie und Polnisch Brzozie). Item bereiten (baren) Geldes dem Tressler geantwortet 820 Mark. Item haben wir ausgegeben bei Meister Konrad Zölners Gezeiten 190 Mark für die Mühle zu Gabilnow (Jablonowo). Item 150 Mark Herrn Peter Lobel. Item 12 Mark Herzog Semaschken aus der Herberge zu lösen. Item bei Meister Conrad Wallenrodes Gezeiten 666 Mark für das Dorf Jescirsam. Item 150 Mark dem Meister. Item 16 Mark, den Herzog Heinrich aus der Herberge zu lösen. Item 96 Mark für die Ziegelscheune und für den Ziegel zu Luterberg. Summa des gereiten Geldes, und das wir ausgegeben haben, 2095 Mark.²⁾ Item 1221 Mark an Schuld. Item 506 Last Roggen. Item 6 Last Weizen. Item 570 Scheffel Gerste. Item 1800 Scheffel Malz. Item 2510 Scheffel bereiten Haber. Item 1000 Scheffel Waldhaber, den man schuldig ist. Item 4 Last Erweis (Erbsen). Item 850 Scheffel Hopfen und 8 Last Mehl. Item 3 Rosse und 1 Hengst.³⁾ Item 17 Knechtperde und 9 Sweiken. Item 19 Wagenperde. Item 20 Stutkobeln (Stuten). Item 3 Kobeln dreijährig. Item 101 Ackerperde. Item

1) Bestallungsbuch.

2) Die Rechnung stimmt nicht; es sind 2100 Mark.

3) „Ross“ bedeutet Hengst, und „Hengst“ bedeutet Wallach. Toeppen a. a. O.

3 Fohlen dreijährig. Item 19 Fohlen zweijährig. Item 25 Jährlinge. Item 158 Haupt Rindviehs. Item 39 Kälber. Item 750 alte Schafe. Item 250 Lämmer. Item 5 Schock und 2 Schweine. Item 64 Ruckarmbrüste und 16 Stegreifarmbrüste, der sind zwei „zur Wise“¹⁾ Item 120 Schock Pfeile. Item 1 grosse Büchse. Item 4 Selbschoss mit ihrem Gerät. Item 12 Panzer, der sind 2 „zur Wise“⁽¹⁾. Item 4 Helme und 2 Gebänge. Item 24 Eisenhüte, der sind 2 zur Wise. Item 9 Hauben. Item 2 Paar Beingewand. Item 2 Paar Armleder. Item 2 Paar Schienen. Item 4 Paar Blechhantzken. Item 9 Hundskogeln²⁾, der sind 2 zur Weise. Item 32 Platen und 20 Schilde. Item 2 Tartzen.“

Dem Inventarverzeichnis von 1417 entnehmen wir folgendes: „Zum ersten im Keller 10 Fass Märzen-Konvent (Konventbier), jegliches Fass von zwei Tonnen. Item 6 Märzenbier, 2 Kollegienbier minus eine Stande. 1 Fass mit altem Bier von 3 Tonnen. 6 stählerne Kannen klein und gross. Kleine irdene Hafen. 6 Tischtücher der Herren, 3 der Jungherren Tischtücher, 6 Handtücher. 41 Korn- und Malzsäcke, neu und alt. 400 Scheffel Hopfen. 7 Last Mehl. 1½ Last Leinsamen. Item in der Küche: Zum ersten 9 irdene Töpfe, 9 Kessel, 2 Kupfersiebe, 1 Mörser, 3 Spiesse, 2 Brodbacken, 2 Bratpfannen, 4 Kellen, 3 Kesselhaken, 2 Hantzken, 2 Brandruten (Schüreisen), 3 Hackmesser, 1 Fleischbeil, 1 Backpfanne, 6½ Schock Flicken (Speckseiten), 7 Ochsen im Salze, 70 Spiesse Rindfleisch, 11½ Schock Bratwürste, 30 Schmeer neu und alt, 2 Schock Bugschinken, 1 Tonne Kuhfüsse, 1 Tonne geschmolzenes Unschlitt, 1 Tonne Schmalz, 4 Stof Aale, 1 Tonne Grütze, 20 Scheffel Gerstengrütze, 1 Last Erbsen, 12 Schock Schusselen (eine Fischart?), 1 Tonne Dorsch, 1 Tonne Heringe, 14 Tonnen Salz, 1 Tonne Oel, 1 Tonne getrocknete Hechte. 3 Viertel von einem Pfund Pfeffer, 1 Pfund Kümmel, 1 Viertel von 1 Pfund Safran, 1 Viertel Senf, 11½ Tonnen Zipollen (Zwiebeln), 1 Bütte mit „Compost“³⁾ 3 Tonnen Essig, ½ Stein Mandeln, 1 Stein Reis, 19 Stockfische, 16 Schock Schafkäse und 10½ Schock Kuhkäse.“

1) d. h. zur Besichtigung auf Reparaturbedürftigkeit; „Wise“ kommt von dem Zeitwort weisen.

2) Hundskogeln sind Beckenhauben mit spitz vorgetriebenem Visier, die eine der Hundeschnauze ähnliche Form besitzen. Boheim, Handbuch der Waffenkunde. 1890, S. 35.

3) Compost (aus dem lateinischen: Compositum) bedeutet hier Sauerkohl oder eingesäuerte Rüben, das Wort kommt aber auch schon in der Be-

An Waffen führte das Haus Strasburg 1419 folgenden Bestand: 13 Steinbüchsen und Steine dazu, 28 Lothbüchsen und Gelothe (Blei) dazu, 2 Schock Armbrüste, 500 Schock Pfeile, 26 Schilde, 3 Tonnen Pulver, 1 Tonne Salpeter, 6 Panzer, 4 Hundskogeln, 5 Hauben, 4 Schurze, 13 Bruste, 5 Haubengehänge, 15 Eisenhüte, 3 Paar Vorstollen, 12 Paar Blechhantzken, 3 Paar Beinarnische, und 8 Platen.

7. Kämpfe mit Polen. (—1422.)

Preussen begann schon Anfang des 14. Jahrhunderts sich zu einer Territorialmacht auszuwachsen. Nach Unterwerfung der Preussen war die Bekämpfung der Heiden nicht mehr der Hauptzweck des Ordens, sein geistlicher Charakter beginnt in den Hintergrund zu treten, seiner Macht erstanden von innen heraus neue Aufgaben, deren Wurzeln allein in dem politischen Dasein des jungen Ostseestaates lagen. Indem Siegfried von Feuchtwangen das Ordenshauptauss von Venedig nach der Marienburg verlegte, kamen die neuen Tendenzen der Ordensmacht auch äusserlich zum Ausdruck. In demselben Jahre (1309) erwarb der Orden Pommerellen: Danzig, Dirschau und Schwetz mit ihrem Gebiet. Damit hatte er die Alleinherrschaft über den Unterlauf der Weichsel gewonnen; er verspernte, da er auch im Besitze von Kurlund war, auf der ganzen Linie dem polnischen Reiche den Zugang zur See. Hieraus entsprang der politische Gegensatz zwischen beiden Reichen, der sich schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts in einem langen Kriege Luft machte.

Der Kampf brach 1327 aus. In dem folgenden Jahre suchten die Polen das Kulmerland heim, sie drangen bis zur Ossa vor, sengten und plünderten, zogen aber, ohne die Belagerung einer Burg auch nur zu versuchen, bald wieder über die Grenze zurück. Im Jahre 1329 erfolgte ein zweiter Einbruch, der 5 Tage währte.¹⁾ Zum dritten Male wurde das Land im September 1330 mit Krieg überzogen. Der polnische König hatte mit dem Littauerfürsten Gedimin einen gemeinschaftlichen Zug ins Ordensland geplant. Gedimin rückte durch das Osteroder Gebiet in die Löbau, ver-

deutung unseres heutigen „Kompott“ und auch von „Kompost“ vor. Aus Kompost in der ersten Bedeutung ist auch das Wort „Kumst“ entstanden, zuerst auch in der Bedeutung für Sauerkohl, dann für die Kohlpflanze selbst. Grimm, Deutsches Wörterbuch.

1) Voigt IV 421. 431. Caro, Geschichte Polens II 130 ff.

brannte Kauernik, zog aber wieder ab, da er das polnische Heer nicht antraf. Der König hatte inzwischen bei Strasburg vergebens den Übergang über die Drewenz zu erzwingen gesucht. Der Hochmeister Werner von Orseln, der mit dem Deutschmeister und dem Meister von Livland die Verteidigung leitete, leistete erfolgreichen Widerstand. Das polnische Heer zog, nachdem es die Michelau verwüstet hatte, flussabwärts, während das Ordensheer auf der andern Seite der Drewenz folgte. Bei Gollub standen sie längere Zeit einander gegenüber. Schliesslich gelang es den Polen durch eine List, bei Leibitsch den Übergang zu bewerkstelligen, und nun ergossen sich ihre Scharen über den westlichen Teil des Kulmerlandes.¹⁾ Noch einmal standen das polnische und das Ordensheer im Jahre 1332 an der Drewenz einander gegenüber.²⁾ Es kam indes diesmal nicht zum Kampfe, ein Waffenstillstand wurde geschlossen, der mehrfach erneuert und endlich 1343 in einen endgiltigen Frieden verwandelt wurde.

Weit gefährlicher wurde aber der polnische Nachbar dem Orden, als 1386 der Grossfürst von Littauen Jagal sich mit der Erbin der polnischen Krone, der jungen Königin Hedwig, vermählte. Zugleich trat er mit seinem Volke zum Christentume über, so dass für den Orden der Heidenkampf aufhörte und seine politische Mission erfüllt zu sein schien. Nach der Vereinigung Littauens mit Polen stand Preussen einem Reiche gegenüber, dass sich im Süden bis zum Dnjepr und Dnjestr ausdehnte und im Osten das westliche Russland bis Kaluga und Orel umfasste. Durch diese Vereinigung hatte aber Polen den ersehnten Zugang zur See auch nicht gefunden, denn die Ostseeküste war bis nach Esthland hinauf in dem Besitze der deutschen Ritter. Zu dem politischen Gegensatz, der durch die territoriale Lage der beiden Staaten gegeben war, trat der nationale. Was Polen an Kultur vor den ostslavischen Völkern voraus hatte, verdankte es dem Deutschtum, das auf allen Gebieten des Lebens sein Lehrmeister gewesen war. Es konnte aber nicht ausbleiben, dass das Polentum diesen Einfluss als etwas Fremdes empfinden und darnach streben musste, sich davon zu befreien; es wollte der eignen Kraft vertrauen und die Wege gehen, die der eigne nationale Genius ihm vorzeichnete. Das erwachende polnische Nationalgefühl äusserte sich folgerichtig im Nationalhass

1) Voigt IV 462 f. Caro II 149.

2) Voigt IV 503. Caro II 170.

gegen das Deutschtum, und dieser richtete sich in ganz besonderer Heftigkeit natürlich gegen das politische Gebilde, in dem das Deutschtum sich ihm am nächsten, am gefährlichsten und am feindlichsten darstellte, gegen den Ordensstaat.

Der Kampf zwischen den Polen und dem Orden war eine Naturnotwendigkeit. Zwei Generationen hindurch wird er ausgefochten; die Stufen der Entwicklung werden bezeichnet durch die Schlacht von Tannenberg (1410), den Abfall der Stände (1454) und die Unterwerfung Westpreussens unter die Krone Polen (1466.)

Eine Reihe von Kämpfen mit Littauen und Streitigkeiten mit Polen gingen dem „grossen Kriege“ von 1409 voraus. In den Jahren 1402 und 1404 fanden in Strasburg Unterhandlungen zwischen dem Orden und seinen Gegnern statt. Der erste Tag zu Strasburg brachte eine Versöhnung des Ordens mit den Herzögen von Masovien zu stande.¹⁾ Im Tresslerbuch finden wir Rechnungen von jener Veranstaltung: „3 Mark des Herzogs Pfeifern; item 8 Schilling den Fiedlern und 8 Schilling den Schülern (von Strasburg); item 1 Firdung einem Fuhrmann, der die Woythsäcke (Reisesäcke) von Brathean gen Strasberg und wieder gen Brathean führte. Item 2 Skot dem Manne, der die Flaschen von Strasberg gen Brathean brachte, die zu Strasberg blieben waren, als man dem Herzoge Wein brachte; item 12 Mark und 8 Skot, die Herzoge aus der Masow — (die des Ordens Gäste waren,) — zu Strasberg aus der Herberge zu lösen, als der Komtur zu Strasberg in der Herberge hatte lassen rechnen.“²⁾ — Auf dem Strasburger Tage von 1404 erhoben die Gesandten König Jagiellos Ansprüche auf die südliche Hälfte des Drewenzflusses mit einem Hofe gegenüber der Mühle Leibitsch, die zu Polen gehören sollten. Der Orden wies auf Grund einer Anzahl von Urkunden sein Besitzrecht nach.³⁾

Der „Grosse Krieg“ begann 1409. Ende 1408 hatte der Hochmeister die Grenzburgen Osterode, Brathean, Strasburg, Gollub, Schönsee u. s. w. besichtigt und ihre Verteidigungsanstalten in Augenschein genommen.⁴⁾ Am 6. August 1409 sagte Ulrich von Jungingen dem polnisch-littauischen Könige den Frieden auf. Der Hochmeister machte am 16. August von Strasburg aus einen

1) Voigt VI 226.

2) Tresslerbuch 169 f.

3) Voigt VI 347f.

4) Voigt VII 38.

Einfall ins Dobriner Land, nahm einige Burgen ein und verheerte die Landschaft. Die Entscheidung brachte erst das folgende Jahr. König Jagiello hatte im Juli mit einem polnisch-litauischen Heere, verstärkt durch Tatarenhorden, die preussische Grenze überschritten und nahm bei Gilgenburg Aufstellung. Der Hochmeister, der bei Lautenburg stand¹⁾, zog dem Feinde entgegen, und am 15. Juli 1410 kam es zu der blutigen Schlacht bei Tannenberg, in der der Hochmeister fiel und der Orden eine verhängnisvolle Niederlage erlitt. Die kulmische Ritterschaft hatte in einem entscheidenden Augenblick der Schlacht Verrat geübt; ihr Bannerführer Niklas von Renys unterdrückte das Banner und gab damit das Zeichen zur Flucht. Auch der Strasburger Komtur Balduin Stahl fiel in dem Kampfe, und das Strasburger Ordensbanner, das den springenden Hirsch im Wappen führte, geriet in Feindes Hand.²⁾

Die Folgen der Schlacht waren nicht nur von militärischer Bedeutung. Kaum war das Ordensheer zersprengt, so begann ein allgemeiner Abfall des Landes. Die Städte, denen es vor allem um Bestätigung und womöglich um Erweiterung ihrer Privilegien zu thun war, begannen mit verdächtigem Eifer Unterhandlungen mit dem siegreichen Könige. Die Landritterschaft aber trieb den Verrat noch weiter, sie warfen sich auf die von Verteidigungen entblösten Burgen, eroberten sie und lieferten sie den Polen aus. „Die Bürger zu Thorn“ sagt ein zeitgenössischer Bericht, „nahmen das Schloss zu Thorn ein und stiessen die Brüder des Ordens davon mit Gewalt und antworteten unsers Ordens Schloss und Stadt dem Könige zu Polen Dergleichen geschah zu Graudenz und zu Strasburg.“³⁾

Die Rettung kam dem Orden durch Heinrich von Plauen. An dem eisernen Widerstande dieses ausserordentlichen Mannes brach sich die Macht der Polen. Er warf sich in das Haupthaus Marienburg und zog hier die Reste der Wehrkraft des Ordens zusammen. Nach mehrwöchiger Belagerung musste König Jagiello unverrichteter Sache abziehen. Schon im Oktober war das ganze Land mit Ausnahme von Strassburg, Rehden, Thorn, Nessau und Stuhm wieder im Besitz des Ordens.⁴⁾

1) Script III 314.

2) Script IV 21.

3) Script. III. 486 Anm.

4) Script. III. 323.

Gollub hatte sich den Krieg hindurch gehalten.¹⁾ Die Lage des Komturs war um so schwieriger, als unter der Besatzung selbst Streit ausbrach. In der Burg lagen livische und schlesische Söldner, zwischen beiden kam es bei der Verteilung der Beute zum offenen Handgemenge; der Komtur bat den Hochmeister, die Schlesier, die der angreifende Teil gewesen waren, abzuberufen.²⁾ Von den Schlössern, die im Besitze der Polen waren, wurde ein unbarmherziger Kleinkrieg geführt. „Die auf den Häusern waren zum Reden und Strassburg, erzählt der Chronist, verbrannten viele Dörfer im Lande zum Colmen, niemand that dazu nichts.“ Ende Dezember 1410 meldet der Vertreter des Golluber Komturs dem Hochmeister, dass die polnische Besatzung von Strasburg das Golluber Gebiet geplündert hätte; 115 Pferde, 211 Kühe, 388 Schafe hatten sie geraubt, ein Teil der Beute wurde ihnen abgejagt, aber sie behielten 38 Pferde, 38 Kühe und 88 Schafe. Der Schaden wurde auf 130 Mark berechnet.³⁾

Am 1. Februar 1411 schloss der inzwischen zum Hochmeister erwählte Heinrich von Plauen mit Jagiello zu Thorn den Frieden ab, der dem Orden das ganze Gebiet liess, jedoch zur Auslösung von Kriegsgefangenen eine Schuld in Höhe von 100000 Mk. auferlegte. Die Burgen, die die Polen noch hielten, wurden geräumt. Unter denen, die sich für die Kriegsschuld des Ordens verbürgten, befand sich auch die Stadt Strasburg.⁴⁾

Die Polen hatten Schloss und Stadt Strasburg geräumt, aber nicht ohne beim Abzuge noch eine grosse Plünderung vorzunehmen. Zunächst bemächtigten sie sich des Geschützes; zwei mächtige Hauptbüchsen schleppten sie weg, sechs kleine Steinbüchsen, eine Menge Lothbüchsen, alle Armbrüste, Pfeile und anderes Schussgeräthe. Von dem gesamten Getreidevorrat fand der Orden nur 7—8 Last Korn vor. Aus der Küche des Ordenshauses stahlen sie Grapen, Kessel, Pfannen und Fässer, nicht einen Löffel liessen sie zurück, sie rissen — ein Beweis für den Wert des Metalls in damaliger Zeit — die Schlösser und eisernen Bänder von Thüren

1) Heise, Baudenkmäler 341, sagt irrtümlich, Gollub sei von den Polen erobert worden.

2) DO. Brief A. 1410, November, Schiebl. XXI Nr. 53. Auch sonst machte der Orden schlechte Erfahrungen mit den schlesischen Söldnern. Caro III. 427 f. Der Komtur von Schönsee klagt ebenfalls über die „Gäste“ (Söldner). DO. Brief A. 1411, Jan. 19. Schiebl. XXa. 119.

3) DO. Brief A. 1410, 26. Dez. Schiebl. XXa. 44.

4) Toeppen, Ständeakten I. 157.

und Fenstern los, auch eine neue Braupfanne aus dem Brauhaus im Werte von 20 Mk. liessen sie mitgehen. Selbst die Kirchen plünderten sie aus. Aus der Schlosskapelle raubten sie eine vergoldete Monstranz, einen Kelch, drei kleine Monstranzen, alles „übergoldet und voll Heiligtumes“. Aus der Bücherei nahmen sie zwei Legendenbücher, zwei Psalter, zwei gute Missalia, eine gut Antiphonarium, ein gut Graduale und viel ander guter Bücher“. Von den Altären rissen sie die Verzierungen ab, einen goldenen Vorhang von dem Hochaltar, einen silbernen „Vorspan“ von unserer lieben Frauen Bilde, der 20 Mk. wert war, seidene Messgewänder und Ornate und viel anderes Geräte.¹⁾

Der Orden gab sich über die Verluste des Krieges genau Rechenschaft. Es entstand das Schadenbuch,²⁾ in dem die Verluste der einzelnen Ortschaften des ganzen Landes mit grosser Genauigkeit angegeben sind. Es wurde nach dem folgenden Kriege von 1414 fortgeführt und bildet eine wichtige Geschichtsquelle. Für uns sind namentlich die Angaben über die Stadt Strasburg von Interesse. Empfängt man schon aus den öffentlichen Bauten, der Pfarrkirche und dem Reste des Rathauses, den Eindruck eines grossen Wohlstandes der Strasburger Bürgerschaft, so wird dies bestätigt durch die Angaben des Schadens, den die einzelnen Bürger in den Jahren 1410–14 erlitten haben. Bernhard Crudener giebt 220 Mark an, Johann Peczko 1050 Mark an Schafen, Schuld (d. h. Zinsen von ausgeliehenem Kapital, die er nicht erhielt), Wolle, Mühlen und Korn. Elias hatte an Schafen und Schuld 800 Mark eingebüsst, Ywan 800 Mark, Haneman 282 Mark an Schafen und Schuld. Franczke Groe 1100 Mark an Schafen, Schuld und Wolle, Mattis Brunsteyn 400 Mark an seinem Vorwerk, an Pferden, Schafen und Gewand (Tuch), Michael Ostirreich 150 Mark an Malz, Hafer, Bier, Heu, Bettgewand, Armbrüsten und anderer fahrender Habe. Den Fleischhauern waren Kühe, Ochsen und Schöpse im Werte von 30 Mark genommen. Der Bürger Vaisgries (oder Fegesgreis) verlor 40 Mark, Johannes Weisenbeuer (Weizenbauer) 155 Mark an Malz und anderer fahrender Habe; Michel Lemanyne (Lemanin = Frau Lemann) 4 Mark an Schafen, Stormer 14 Mark an Weizen und Korn, Mattis vom Lewen 341 Mark an Pferden, Korn, Vieh und fahrender Habe. Die Lankynne 310 Mark an Schafen und Schuld, Herr Johannes Magerlin 220 Mark an Schafen und Schuld, die Vogelynne 14 Mark

1) Schadenbuch 5b, S. 36 ff.

2) Königsb. Staats-Archiv, Ordensfoliant 5b.

an Bettgewand und fahrender Habe. Peter Burgirdorf 200 Mark an Schafen und Schuld, Lodwig 400 Mark an Pferden und Vieh, 230 Mark an Schafen, Wolle und Schuld, und 600 Mark an dem Dorfe zu Mosonze (Miesionskowo?) an Gebäuden, Pferden, Vieh, Getreide, Schafen und Schuld, zusammen also 1230 Mark. Dies waren die reichsten Bürger; die Handwerker aber, arm und reich, und die ganze Gemeinde schätzte ihren Schaden an Handwerk und Kaufschatz (Waren) auf mindestens 20 000 Mark.¹⁾

Der Schaden von Gollub, das ja nicht erobert worden war, war geringer, aber auch hier erkennen wir die interessante Tatsache, dass die Bürger ihr Kapital grossenteils im Dobriner Lande angelegt hatten, das der Orden von 1392—1404 im Pfandbesitz gehabt hatte. Und zwar haben die Golluber hier namentlich Mühlen angelegt, Viehhandel und Schafzucht im grossen Stil getrieben und bares Geld auf Hypotheken (Zinsenkauf) geliehen. —

Hatte durch den Thorner Frieden der Orden äusserlich seine Stellung wiedergewonnen, so war er im Innern doch sehr geschwächt aus dem Kriege hervorgegangen. Schon die Kriegsschuld war äusserst drückend für ihn, dessen Reichtum vorher sprüchwörtlich war. Um die erste Rate der Schuld zu decken, wurde 1411 zum ersten Male eine allgemeine Steuer, ein „Schoss“, ausgeschrieben, dem bald neue Auflagen folgten. Die Stadt Strasburg hatte im Jahre 1413 190 Mark zu zahlen, der Komtur schickte sie am 21. März dem Tressler unter Abzug von 25 Mark, „die wir zu unserer Notdurft behalten.“²⁾ Auch die Geistlichkeit, der Orden selbst wurde beschätzt, alles Silberzeug, sogar das der Kirche, wurde eingeschmolzen. Die innere Lage war äusserst bedenklich. Der Verrat der Kulmer Ritterschaft war noch unvergessen, und jetzt nach dem Friedensschluss verweigerte die Stadt Danzig offen den Gehorsam. Sogar des Ordens selbst war der Hochmeister nicht sicher. Georg von Wirzberg, der Komtur von Reden, zettelte mit einigen Kulmer Landrittern, Niklas von Renys, dem Verräter von Tannenberg, dessen Bruder Hans von Polkau (Pulkowo) und andern, eine Verschwörung an; mit dem Könige von Ungarn und Böhmen stand er in naher Verbindung, auch mit dem littauischen Grossfürsten Witold und den Polen soll er konspiriert haben. Er gedachte von Reden aus, wohin er 4000 böhmische Söldner führen wollte, die Marienburg zu überfallen, Heinrich von Plauen zu beseitigen und sich selbst zum Hoch-

1) Schadenbuch 5b. S. 43—47.

2) DO. Brief A. 1413 (?) 21. März. Schiebl. LIIa 93.

meister aufzuwerfen. Durch sein Amt als Grossschäffer hatte er sich in den Besitz von bedeutenden Geldmitteln gesetzt, auch aus Strasburg und Gollub hatte er Geld und Silberzeug an sich gebracht. Aber der Plan wurde entdeckt, der Komtur wurde zu ewigem Gefängnis verurteilt, Niklas von Renys hingerichtet, die andern Verschworenen, die nach Polen entkommen waren, wurden geächtet und ihrer Güter verlustig gesprochen.¹⁾

Die Verschwörung des Komturs mit den Landrittern gegen Heinrich von Plauen war symptomatisch, alle zentrifugalen Kräfte im Orden und im Lande richteten sich gegen seine Bestrebungen, dem Ordensstaat eine neue kräftige Organisation zu verleihen. Er schuf den Landesrat, eine Versammlung von Landrittern und Bürgern, die, wenn auch mit beschränkten politischen Rechten begabt, zur Behandlung wichtiger Staatsfragen zugezogen werden sollten; und sicher wäre diese Organisation geeignet gewesen, ein festes Bindeglied zwischen der Landesherrschaft und dem Lande selbst zu bilden. Aus der Stadt Strasburg war Vegesgreis, aus dem Gebiete Friedrich von Kruschin in den Landesrat berufen.²⁾ Diese Neuerung trug aber dem Hochmeister den Hass der Ordensbrüder ein, die sich in ihrer Suveränität beschränkt sahen; zwanzig Jahre später griff sein Nachfolger — nun zu spät — auf diesen Gedanken zurück. Die einzige denkbare Politik für den Orden war der Krieg mit Polen. Heinrich von Plauen glühte danach, blutige Abrechnung für Tannenberg zu halten; aber das Kapitel des Ordens, dessen Grundprinzip Krieg hiess, war voller Friedensliebe, die letzten Endes doch nichts als Feigheit war. Der Führer von Heinrichs Gegnern wurde der Ordensmarschall Michael Kuchmeister, ein Mann der kleinen Mittel, der mit diplomatischer Feinheit den Orden durch die schweren Konflikte sicher hindurch zu steuern gedachte.

1) Ständeakten I 177—87. Voigt VII 145 ff. — Karl Graske, die Verschwörung Georgs von Wirzberg (Zs. West. GV. Heft 34) sucht darzuthun, dass die Verschwörung in die Zeit vor dem Thorner Frieden fiel. Dass ihre Anfänge an den Abfall nach der Schlacht von Tannenberg anknüpften, ist allerdings wahrscheinlich; dass aber der eigentliche Handstreich erst nach dem Frieden geplant wurde, geht unzweifelhaft daraus hervor, dass Wirzberg auch das Schloss Strasburg geplündert hat. Strasburg blieb bis zum Thorner Frieden (2. Februar 1411) in den Händen der Polen; und wenn die auch mit dem verräterischen Komtur in Verbindung gestanden haben mögen, so ist es doch im höchsten Grade unwahrscheinlich, dass sie freiwillig etwas von ihrer Strasburger Beute abgegeben hätten.

2) Ständeakten I, 205: „Kuschyn“ ist offenbar ein Schreibfehler.

Anlass zum Kriege war genug vorhanden. Der Frieden wurde von den Polen nicht gehalten. Die polnischen Marschälle, der Bichof von Leslau, die Starosten an der Grenze plünderten die Bürger von Strasburg und Gollub, Schönsee und Thorn, die im Dobriner Lande ihren Geschäften nachgingen, in frechster Weise; sie betrieben die „Aufhalterei“ (Wegelagerei) systematisch, ja sie wagten in das Ordensland selbst einzubrechen.¹⁾ Heinrich von Plauen beschloss den Kampf. Aber das Heer verweigerte den Gehorsam, die Gebietiger zogen nach der Marienburg, der Orden setzte Heinrich von Plauen ab und wählte Michael Kuchmeister zum Hochmeister.

Das folgende Jahr brachte dennoch den Krieg, nur dass die Polen, ihres gefährlichsten Gegners entledigt, ihn jetzt selbst begannen. Der König bemühte sich, eingedenk der Vorgänge nach der Tannenberger Schlacht, den Landadel und die Städte Preussens zu sich herüberzuziehen. Im Strasburger Gebiet suchten die polnischen Herren Niklos von Xintin (Xiente sw. von Gurzno) und Andris Stolingk den Abfall vom Orden vorzubereiten, aber der Ritter Hans vom Ofen (Piecewo), der wohl mit Unrecht im Verdacht stand mit Polen zu konspirieren, berichtete dem Strassburger Komtur von diesen Machenschaften.²⁾ Allgemein erhielt der König von den Preussen entschiedene Absagen; die Regierung Heinrichs von Plauen hatte trotz ihrer Kürze in der Bevölkerung die Staatsgesinnung gestärkt. Übrigens war die Strasburger und Bratheaner Ritterschaft beim Aufgebot die säumigste.³⁾

Im Juli 1414 begann der Krieg. Die Grenzburgen waren gut besetzt, an der Drewenz „lag das gemeine Land Landwehr“ und bei dem hohem Wasserstande konnten die Polen den Übergang über den Fluss nicht erzwingen.⁴⁾ Von Thorn und Strasburg aus erfolgten Einfälle in das dobriner und kujavische Land.⁵⁾ Jagiello überschritt bei Allenstein die Grenze und eroberte mehrere Burgen in Ostpreussen. Zu einer Feldschlacht kam es nicht; der Orden beschränkte sich auf die Verteidigung, verheerte das eigene Land, verbrannte die offenen Städte und hielt sich in den wohl mit Vor-

1) Voigt, VII. 193. Vgl. das Schadenbuch.

2) DO. Brief A. 1414, 2. Juli, Schiebl. XXI, Nr. 180. — Schiebl. XXa. Nr. 115 (undatiert).

3) Ständeakten I, 252.

4) Script. III, 341.

5) Script. III, 344.

räten versehenen Burgen. Im Gegensatze zu dem Grossen Kriege von 1410 nannten die Polen diesen Feldzug den Hungerkrieg. „Mit der Wut verhungertes Banden“ hausten die Feinde in dem unglücklichen Lande. Nach ziemlich planlosem Umherstreifen schritt Jagiello zu der Belagerung von Strasburg. Der Komtur soll den König mit der Erwartung einer baldigen Eroberung herangelockt haben, um das polnische Heer hier festzuhalten.¹⁾ Am 11. September rückte Jagiello vor die Stadt in der Hoffnung, in einem oder zwei Tagen einziehen zu können. Von beiden Seiten wurde Strasburg umzingelt. Der König, der von Norden her kam „lagerte sich davor auf die Seite gegenüber dem Hause und die von Dobrin lagerten sich jenseits der Drewantz und schlugen viel Brücken darüber, beide oben und nieder, dass sie darüber mochten holen und führen, was ihnen not wäre. Was sie in das Land holen sollten, das musste gar von fern her geschehen, da ihnen das Futter allum verbrannt war.“²⁾ Im polnischen Heere brach aus Mangel an Brot die Ruhr aus, die die Reihen furchtbar lichtete und ihre Siegeszuversicht stark dämpfte.¹⁾ Indes ging die Belagerung fort. „Der König, erzählte der deutsche Chronist, blieb liegen vor Strasburg dem Hause und Stadt und stürmte Tag und Nacht mit Büchsen und verlor viel Leute davor in dem Sturme, wenn die Seinen zgingen mit Macht; aber der Leute waren wenig beide auf dem Hause und auch in der Stadt, aber sie wehrten sich männlich als fromme Leute. Sie hatten nicht mehr bei sich von Gästen (Söldnern) denn 30 Glevenien.³⁾ Diesen voran ritt Herr Niclos von der Rybenitz als ein gut Ritter und schlug in der Belagerung andere zu Rittern auf dem Hause; Gott der Herr war sonderlich mit ihnen und das heilige Kreuz, das da in grossen Würden wird gehalten, dass sie nicht mehr denn 17 Menschen verloren von allen ihren Leuten. Der König und die Seinen konnten ihnen nichts anhaben; sie wollten mit dem König noch den Seinen nie sprechen (unterhandeln).“⁴⁾

Während der vierwöchigen Belagerung von Strasburg gewann der Orden die eroberten Burgen zurück. Durch Vermittelung des päpstlichen Legaten kam es im Lager vor Strasburg am 7. Oktober

1) Długosz I, 356 ff.

2) Script. III, 346.

3) Eine Glevenie (das Wort ist französischen Ursprungs) beträgt etwa 3–4 Pferde. Script. III, 328¹⁾.

4) Script. III, 346.

zu einem Waffenstillstand auf zwei Jahre; die Streitsache zwischen beiden Mächten sollte vor dem Forum des Konstanzer Konzils ausgetragen werden.

Das Land war schrecklich verwüstet, es hatte weit mehr gelitten, als in dem Grossen Kriege von 1410. Im Golluber Gebiet waren die Dörfer Wrotzk, Cieszyn, Kawken, Tillitz, Malken, Pusta Dombrowken, Gross und Klein Radowisk, Wimsdorf, Lobdowo, Dembowalonka und Karczewo ganz verbrannt. Kein Ort war verschont geblieben; das Schadenbuch über den Krieg von 1414 bildet das vollständigste Verzeichnis der Ortschaften, das wir aus der Ordenszeit besitzen! Der Schaden betrug in Gr. Kruschin 6400 Mk., in Lemberg 4400 Mark, in Choyno 1000, in Karbowo 1800, in Gr. Brudzaw 3400, in Szabda 2000, in Zmiewo 1550, in Gottartowo 2200, in Cielenta 1040, in Swirczyn und Konojad je 1000, in Goral 3500, in Milischewo 1400, in Pulkowo 2000 Mark. Das Lautenburger Gebiet hatte am wenigsten gelitten, hier hatte der Krieg nicht so arg getobt; Ciborz meldet nur 64, Jamielnik 76, Jellen 80, Wompiersk 212, die Stadt Lautenburg nur 800 Mark Schaden an.

Aus dem Schadenbuch erfahren wir, dass die Stadt Gollub in die Hände der Polen gefallen war. Die Kirche, in der die Bürger ihr Hab und Gut geborgen hatten, war gewaltsam erbrochen worden, und nachdem sie ausgeräumt und auch das heilige Gerät daraus gestohlen war, wurden das Gotteshaus und die Stadt den Flammen übergeben. Der Gesamtverlust beläuft sich im Gebiet Strasburg in runden Zahlen auf 40000, im Gebiet Gollub auf 20000 Mark; der Komtur von Strasburg hatte 6000, der von Gollub 1150 Mark Schaden, endlich die Stadt Strasburg 20200, Gollub 8000 und Lautenburg 800. Der Gesamtverlust dieser beiden Komtureien betrug demnach fast 100000 Mark, also ebensoviel als die Kriegskosten, die dem Orden nach der Tannenberger Schlacht auferlegt waren.¹⁾ Das war die Wirkung des etwa neunwöchigen Krieges! Noch im Jahre 1419 lagen im Golluber Gebiet von 445 Zinshufen 127, und im Strasburger Gebiet von 1139 Hufen 666 wüst da.²⁾

Der Beifriede von Strasburg wurde mehrmals verlängert; 1416 erscheinen unter den Bürgern des Friedens Friedrich von Kruschin, Konrad von Colmenchin (Chelmoniec) und die Stadt Strasburg.³⁾ Freilich stand der Friede nur auf dem Papier, die Polen

1) Schadenbuch 5 b, S. 317 ff. 417 ff.

2) Allg. Zinsbuch S. 80. 82.

3) Ständeakten I 276.

trieben ihre Aufhalterei nach wie vor, sie schädigten nicht nur die Deutschen in ihrem Besitz im Dobrinerlande, sondern unternahmen freche Raubzüge über die Grenze. Im Jahre 1417 kamen sie bis vor die Thore von Strasburg;¹⁾ einem Lautenburger, der dorthin zu Markte zog, wurden sein Pferd und Geld geraubt;²⁾ der Thorner Komtur schreibt einmal aus Strasburg, die Polen streiften bis zu 10 Glevenien stark im Preussischen und plünderten an der Grenze, ohne dass jemand sie hinderte; er schlägt vor, die Bauerschaft aufzubieten, um die Furten der Drewenz zu besetzen.³⁾ Die Stadt Strasburg bedauerte, sich für den Frieden verbürgt zu haben, da sie es nun mit ihrer Ehre nicht vereinbaren konnte, für den Rechtsbruch Rache zu nehmen.⁴⁾

Als am Margaretentage (13. Juli) 1420 der Waffenstillstand wieder ablief, begannen die Polen, ohne die Fehde anzusagen, den Kampf von neuem; 14 Tage lang beschossen sie Gollub und zogen verheerend durchs Kulmerland, das Nessauer und Osteroder Gebiet.⁵⁾ Dann wurde der Waffenstillstand wieder verlängert. Im Sommer 1422 kam es wirklich zum Kriege. Ende Juli brach König Jagiello bei Lautenburg ins Preussische ein, nachdem er vorher die Unterthanen des Ordens gegen ihre Landesherrschaft aufgehetzt hatte. Das polnische Heer erzwang den Übergang über die Drewenz.⁶⁾ Die Ordenstruppen wurden in die Stadt Löbau zurückgeworfen, verteidigten sich aber hinter den Mauern mit Erfolg. Brathean dagegen fiel. Jagiello verwüstete die Gebiete von Brathean und Strasburg, konnte aber keinen festen Platz einnehmen. Am 15. August schlug er am Wonsiner See ein Lager auf, rückte dann aber gegen Gollub, dessen Belagerung der littauische Grossfürst kurz vorher begonnen hatte. Bald gelang es den Polen, die Stadt zu erobern, die der Plünderung preisgegeben wurde. Ein Teil der Bürgerschaft hatte sich in einen Turm der Stadtbefestigung auf der Drewenzseite geflüchtet, doch musste auch sie sich nach kurzer Verteidigung ergeben. Länger hielt sich das Schloss. Am 21. August unternahm Jagiello einen Sturm. Die Besatzung wurde so hart bedrängt, dass sie selbst die Vorburg in Brand steckte. Die polnischen Ge-

1) Voigt VII 269. 272. 298.

2) Schadenbuch 11 a S. 11 (a. 1420).

3) DO. Brief A. Schiebl. XXa Nr. 179 (ohne Jahr.)

4) DO. Brief A. Schiebl. LIIa Nr. 94.

5) Caro III 531. Voigt VII 379.

6) Caro III 540 ff. Voigt VII 437 ff.

schütze spielten aber auch der Hauptburg übel mit, und schliesslich mussten die Ritter kapitulieren. Der Komtur und 14 Ordensbrüder waren im Kampf gefallen. Während des Sturmes auf das Schloss wurde noch der grösste Turm der Stadtmauer in die Luft gesprengt, offenbar aus reiner Zerstörungswut, da die Stadt längst erobert war.¹⁾

Die Eroberung von Gollub blieb die Hauptthat des ganzen Feldzuges, der danach auch der Golluber Krieg genannt wurde. Obwohl er kaum 8 Wochen gedauert hatte, so hatte das Land doch von den Polen, Wallachen und Tataren schwer gelitten. Noch 15 Jahre nach diesem Kriege, 1437, waren von den 38 Zinsdörfern der beiden Komtureien nur in drei Dörfern alle Bauernstellen besetzt, nämlich in Lipnizza, Radowitz und Wimsdorf. Die Gesamtzahl der wüsten Hufen erreichte aber fast die der besetzten. Diese Zahlen setzen den Niedergang des Ordens in ein helles Licht.

Am 27. September 1422 wurde am Melnosee der Friede geschlossen. Der Orden verzichtete endgiltig auf Samaitien und trat an Polen die Komturei Nessau ab. — Der nächste Krieg mit Polen, der von Thorn und Gollub aus 1431 mit einem kurzen aber wirkamen Verwüstungszug in das Dobriner Land begann und der in den folgenden Jahren die wilden Horden der Hussiten nach Pommerellen führten, hat den Strasburger Kreis nicht berührt.

8. Die ständische Entwicklung. — Der Abfall und der dreizehnjährige Krieg.

Wie die politische Stellung des Ordensstaats nach aussen hin eine wesentliche Umgestaltung erfahren hatte, so veränderte er auch im Innern seinen Charakter. Er war im Übergange zu dem ständischen Staate begriffen. Zwar hatten die Stände, der Landadel und die Städte schon früher einige politische Rechte besessen, vornehmlich bei der Feststellung und Änderung des Rechtes; auch die Erhebung neuer Steuern war von ihrer Zustimmung abhängig. Mehr und mehr aber traten sie mit der Forderung hervor, in allen wichtigen Fragen der Landesregierung, schliesslich auch in den Angelegenheiten der auswärtigen Politik einen beratenden oder gar bestimmenden Einfluss zu üben. Wie es in den deutschen Territorien allgemein geschah, stellten sich auch die preussischen Stände der Landesherrschaft als eine politische Körperschaft gegenüber, die ebenso wie jene aus eigenem Recht bestünde. Sie strebten

1) Długorz 458.

danach, der Landesherrschaft einen Teil der Souveränitätsrechte abzugewinnen und auf sich selbst zu übertragen. Die Stände dünken sich der Landesherrschaft gleichgeordnet, so dass jemehr die Macht der Stände wächst, der Staat einen dualistischen Charakter erhält. Der Gipfel der ständischen Ansprüche ist, im Falle ungesühnten Rechtsbruchs der Landesherrschaft den Krieg zu erklären, ja sich von ihr loszusagen und sich eine andere Herrschaft zu erwählen. Das preussische Ständewesen hat sich folgerichtig bis zu diesem letzten Punkte entwickelt.¹⁾

Dass es so weit kommen konnte, hat nicht zum wenigsten der Orden selbst verschuldet. Der Orden bildete eine Aristokratie, deren monarchische Spitze nur eine beschränkte Gewalt besass. Der Hochmeister war absetzbar, bei Heinrich von Plauen hatte man zu seinem Unheil von diesem Recht Gebrauch gemacht; seine Nachfolger waren in den entscheidenden Zeitpunkten energielose, politisch unfähige Naturen, die den Einfluss ihres Amtes durch ihre persönliche Unzulänglichkeit nur noch mehr schwächten. Es kam vor, dass dem Hochmeister von den Ordensbrüdern geradezu der Gehorsam verweigert wurde. Der Orden selbst spaltete sich in Parteien, und alle Schäden einer ungezügelter Aristokratie machten sich bemerkbar. Die Selbständigkeitsbestrebungen der Stände wurden durch diese innere Spaltung einer vielköpfigen Landesherrschaft noch mehr befördert, zumal da sie diese als Fremdherrschaft empfanden. Der Orden ergänzte sich aus den Fürsten- und Rittergeschlechtern des Reiches; nur selten nahmen die Konvente Mitglieder des einheimischen Landadels auf.

Die Vorkämpfer der ständischen Bewegung waren die grossen Städte, vornehmlich Danzig, und unter dem Adel die Ritterschaft des Kulmerlandes. Die grossen Städte fühlten sich ebenso sehr als Mitglieder der Hansa wie als Unterthanen des Ordens. Sie erstrebten für sich die politische Selbstbestimmung und die selbständige Handelspolitik der deutschen Reichsstädte, die doch nur auf der Anarchie des Reiches beruhten. Und indem sie den Orden und die Hansa gegen einander ausspielten, gewannen sie in der That ein

1) Caro V. 1,14 f. meint irrig, für das preussische Ständewesen biete die deutsche Rechtsentwicklung keine Unterlage und die deutsche Geschichte kein zutreffendes Analogon, und er glaubt es daher, aus dem polnischen Staatsrecht erklären zu dürfen. Caro berücksichtigt die Geschichte der deutschen Landstände nicht. Die ältere Litteratur darüber vgl. bei Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht I 571 ff.

hohes Mass von Unabhängigkeit. Weniger positiv scheinen die politischen Tendenzen des Kulmer Landadels gewesen zu sein. Wenn ein Teil des kulmischen Adels polnischen Blutes gewesen ist, so darf man doch nicht annehmen, dass die nationale Strömung im polnischen Reiche auch ihn ergriffen hätte; denn bis tief ins 16. Jahrhundert hinein hat der gesamte Adel für die politische Unabhängigkeit der polnisch gewordenen Provinz Preussen gekämpft und der Realunion mit Polen den entschiedensten Widerstand geleistet. Eher ist es möglich, dass dem Kulmer Adel die ungebundene Freiheit und die demokratische Rechtsgleichheit der polnischen Schlachta und ihre politische Macht unter dem sehr beschränkten Königtum verlockend erschienen. Entscheidend für die Stellungnahme des Adels war indes wohl weniger ein positives politisches Ideal als der nun schon in die zweite Generation vererbte Hass gegen die zwar volksgleiche aber landfremde Adelherrschaft der Ritter.

Die ordensfeindlichen Bestrebungen des Kulmer Adels zeigten sich schon in der Tannenberger Schlacht; mehrere Landritter nahmen an der Verschwörung des Komturs Wirsberg teil, und diese Tendenz breitete sich immer weiter aus. Symptomatisch ist ein Konflikt, der 1432 ungeachtet des Kriegszustandes mit Polen zwischen dem Komtur von Strasburg und dem Adel des Gebietes und der Stadt ausbrach. Das Zerwürfnis war so tief, dass der Komtur entfernt werden musste, und der Komtur von Thorn riet dringend, Schloss und Stadt einem Söldnerhauptmann anzuvertrauen, damit wenigstens die Grenze gesichert bliebe.¹⁾

Im Jahre 1440 wurde der preussische Bund gestiftet. In der Bundesurkunde wurde das ständische Widerstandsrecht proklamiert, d. h. das Recht, gegen Rechtsverletzungen der Landesherrschaft (die zwar nicht ausdrücklich genannt, aber gemeint ist) Selbsthilfe anzuwenden. Die Stadt Strasburg war unter den ersten, die beitraten. Der Umsicht des Hochmeisters Konrad von Erlichshausen (1441—49) gelang es noch einmal die Bewegung zu dämpfen. Im März 1442 erhielt er aus vielen Gebieten, so auch von der Strasburger und Golluber Ritterschaft Loyalitätserklärungen.²⁾ Strasburg und Gollub betonten die Verschiedenheit ihrer Interessen und derer der grossen Städte.³⁾ Am 29. September 1444

1) Ständeakten I 569.

2) Ständeakten II 420, 421.

3) Ständeakten II 428.

fanden in Gollub, wohin sich der Hochmeister begeben hatte, neue Verhandlungen statt.¹⁾ Im Jahre 1446 hoffte der Hochmeister den Bund auflösen zu können. Mehrere Städte waren bereit anzutreten, auch Strasburg schwankte, aber es wollte nur mit Einwilligung des Bundes selbst ausscheiden; wenn er sein Siegel zurück-erhielte, sagte der Rat dem Komtur, so würde er den Austritt vollziehen.²⁾

Unter Ludwig von Erlichshausen, der 1449 zum Hochmeister gewählt wurde, verschärften sich aber die Gegensätze von neuem. Zwar mussten sich die Bundesführer im Strasburgischen dem Verbote fügen, ohne des Hochmeisters Genehmigung Versammlungen anzuberaumen;³⁾ aber der Bund besass die Mehrheit, die Aussenstehenden wurden terrorisiert. Im Kulmerlande wurde jedem Ritter die Erklärung abgefordert, ob er treu zum Bund stehen wolle oder nicht. Der Vogt zu Leipe riet daher dem Hochmeister, er solle in derselben Weise die Ritter einzeln von den Komturen berufen lassen, und sie so dem Bunde abwendig machen.⁴⁾ Aber die Stände behielten im Kulmerlande doch die Oberhand. Die Ritter des Leiper und Golluber Gebiets erklärten, wer den Bund verliesse, den sollte man für keinen Biedermann mehr halten;⁵⁾ eine Tagfahrt, die der Hochmeister nach Leissaw (Lissewo, Kreis Kulm) einberief, ward nur von zwei Personen besucht.⁶⁾

Unter den Strasburger Rittern, die dem Bunde angehörten, haben zwei eine führende Rolle gespielt, Jon vom Eichholz (Wichulec) und Jacob von Mossek (Osieczek). Beide gehören zu den Stiftern des preussischen Bundes, Jon vom Eichholz war auch ein Mitglied der Eidechsen-gesellschaft, deren politischer Einfluss Anfang der fünfziger Jahre etwas deutlicher zu Tage tritt.

Die allgemeine Erregung und Agitation stieg, als beide Parteien, der Orden und die Stände, übereinkamen, im Prozesswege vor dem deutschen Kaiser die Streitfrage auszutragen, ob der Bund überhaupt zu Recht bestände oder nicht. Um ihre Politik wirksam führen zu können, beschlossen die Stände, die die Steuerauf-lagen des Ordens stets heftig bekämpft hatten, einen Schoss für

1) Ständeakten II 614.

2) Ständeakten II 716 f.

3) Ständeakten III 290.

4) Ständeakten III 397.

5) Ständeakten III 329.

6) Ständeakten III 537.

ihre eigenen Zwecke auszuschreiben. Obwohl sich manche Widersprüche dagegen erhoben — so in Strasburg und Neumark¹⁾ — und trotz des ausdrücklichen Verbotes des Hochmeisters wurde diese Steuer eingezogen. Um dieselbe Zeit, am 18. März 1453, konnte der Strasburger Komtur berichten, dass sowohl die Bürger als die Ritterschaft ihm feierlich erklärt hätten, dem Hochmeister gehorsam sein und als gute treue Männer zum Orden halten zu wollen.²⁾ Aber schon begann eine sehr bedenkliche Strömung wider die Deutschherren. Schon erklärte Gabriel von Baysen in einer Versammlung zu Schönsee, wo über den Schoss verhandelt wurde: man sei nicht schuldig dem Hochmeister den Treueid zu halten, da er den seinigen gebrochen habe. Man suchte und fand Sympathien bei dem Adel in Polen, und polnische Herren, die dem preussischen Bunde füglich nicht zugehören konnten, wurden in die Eidechsen-gesellschaft aufgenommen.³⁾

Höchst bezeichnend für die Stimmung im Lande ist ein Brief, den der Komtur von Gollub im Juli 1453 an den Hochmeister schrieb.⁴⁾ Er hatte die Ritter seines Gebietes auf den Ordenshof Obitzkau verbottet und geriet hier mit Petrasch von Klein Polkau in Streit. Der Komtur schreibt: „Ehrwürdiger, gnädiger lieber Herr Hochmeister, es ist geschehen am Sonntage vor St. Jakob, (22. Juli) dass ich von Euer Gnaden wegen die Dienstpflichtigen meines Gebietes auf den Hof gen Obirstkaw verbottet hatte, ihnen das Instrument allda lesen und verdeutschen habe lassen; dahin niemand kam denn Heyntze von Veldichen (Napole), Jocusch von Gelisdorff (Galczewo) und Petrasch von Wenige Polkaw (Klein Pulkowo), der mich auf die Zeit mit vielen groben lästerlichen Worten überfahren, gelügenstrafet und versprochen hat. Sein Vornehmen war also: Herr Komtur, mir ist vorkommen, wie dass ihr mich zeihet hinter meinem Rücken, dass ich euch sollte gescholten und zur Rede gesetzt haben; ich begehre von euch, dass ihr mir den Sager (der euch das gesagt hat) nennet, ich will mich des verantworten als ein guter Mann. Ich antworte ihm: Petrasch, es ist mir wohl vorkommen, dass du Worte von mir gesagt hast; ob du mich gescholten hast oder nicht, das weiss ich nicht; wüsste ichs, ich dürfte mich des wohl verantworten. Aber mir ist vorkommen,

1) Ständeakten III. 595.

2) Ständeakten III. 614.

3) Ständeakten III. 617.

4) DO. BA. 1453 (nach 22. Juli) LXXVIII a. 94.

dass du mein gedacht hast zum Feldichen (Napole) in der Bruderschaft (der Eidechsen) nicht im Besten. Ich wollte, Petrasch, dass du dein Bier ohne mich und ohne deine Herren tränkest, oder wo du sonst sässest in Bierbänken; das, deuchte mir, sei das Beste.

„Er antwortet mir: Ja, Herr Komtur, es ist wahr, ich habe euer gedacht zum Feldichen, und wie die Worte gelautet haben, will ich euch allhie, und wo ich soll, bekannt thun. Ich habe gesprochen, dass ihr meinen Leuten Gewalt und Unrecht gethan habt, des will ich euch überführen mit Recht und mit euren eigenen Leuten überzeugen; aber wer mich zeiht, dass ich euch sollte gescholten haben, der thut mir Gewalt und Unrecht. Ist es ein Mann gewest, er lüget mich an als ein erzgeheinder¹⁾ Hurensohn; ist es eine Frau, die lüget mich an als eine Erzkrudenhure; ist es eine Jungfrau gewest, der vergebe ichs um Gottes Willen.

„Ich antworte ihm: Petrasch, ich habe dich hierher nicht verbottet um Deiner Scheltworte willen; stehst du doch allhier vor deinen guten Leuten und bekennest, dass du mich zur Rede gesetzt hast und giebst mir offenbare Schuld, dass ich deinen Leuten soll Unrecht und Gewalt gethan haben. Petrasch, da thust du mir unglücklich. Nichts anderes habe ich gethan, als was mir oder meinem Hauskomtur das Recht zugeteilt hat. Hätte ich aber deinen Leuten Gewalt gethan, als du sprichst, ich wähne, du wüsstest wohl, wem du es klagen solltest, oder wer mein Richter sei, und liessest mich hinter meinem Rücken unbetastet und tränkst dein Bier ohne mich; das dürfte ich dir raten für das Beste.

„Er antwortet mir: Herr Komtur, ihr habt es gethan, ich will euch überzeugen als ein gut Mann, ich rede wahr. Ich antworte ihm: Petrasch, du kannst das nicht wahr machen. Ich will so wahr reden als du. Warum lügenstrafest du mich vor diesen guten Leuten? Bist du ein gut Mann, so thue als ein gut Mann; auch bist du es allein nicht.

„Er antwortet mir: Herr Komtur, ich bin so gut als ihr, das will ich beweisen, wenn ich soll, als ein gut Mann. Und wäret ihr nicht ins Land gekommen, so wäret ihr solch ein gross Herre nicht worden. Meine Antwort war also: Petrasch, was sagest du mir davon? Wäre ich dein Herre nicht, so wäre es aber ein anderer; noch musst du einen Herrn haben, Petrasch; du bist edel wie das Haselhuhn.

1) geheien = stuprare.

„Gnädiger Herr Hochmeister, da verkehrte er mir meine Worte und sprach, ich hätte ihn einen Hund geheissen. Wer ihn einen Hund hiesse, der wäre selbst einer. Auch so verstand er, ich hätte ihn einen Bauer geheissen; wer ihn einen Bauer hiesse, der lüge als ein rechter Schalk. — Gnädiger Herr Hochmeister, ich beziehe mich auf Hentze vom Feldchen, Jokusch von Gelisdorf und alle meine Diener, die auf die Zeit bei mir waren, dass nie keines Hundes und Bauers gedacht ward; und dass ich solche schwere grobe Scheltworte und Lügenstrafung von ihm aufnehmen und leiden musste vor diesen guten Leuten, die es zumal sehr wunderte, und sprachen zu ihm: Petrasch, was thust du und wo gedenkst du hin? Da sprach er zu ihnen: Ich meinte, ihr solltet mir beistehen, wie ich euch und einem jeglichen guten Mann thun wollte. Was könnt ihr mir sagen?

„Gnädigster Hochmeister, was seine Meinung damit gewesen ist, das setze ich euer Gnaden zu erkennen. Und er stand mir gegenüber mit seinem Messer trotzlich gezogen, dass ich mich besorgete, er wäre in einem bösen Willen. Da das mein Junge sah, wie er mir gegenüber stand, der nahm mein Schwert ohne mein Geheiss und trat zu mir, da es nicht fern stand von mir, gelehnet an die Wand (dessen ich mich beziehe auf die zween vorherührte ehrbare Mannen); da sprach er zu mir: Herr Komtur, ich muss landräumig werden, da bringet ihr mich zu. Ich antworte ihm: Petrasch, womit bringe ich dich dazu? und dass du schnell weg wärest, da schlage der Henker zu. Er antwortet mir: dass der Teufel euch lange von der Golau weggeführt hätte, da schlage der Teufel zu! Ich antworte ihm: Petrasch, du möchtest mirs wohl erlassen. Auch so muss ich leiden auf diese Zeit, da ich zum Leiden bin geboren, so lange bis Gott hilft, dass es besser wird. Er antwortet mir: ich verstehe wohl, dass ihr mir schaden wollt, gar gut. Wer weiss, wer dem andern schaden mag.

„Gnädiger Herr Hochmeister, da wusste er mir nichts mehr vorzuhalten, als: es wäre ein ungehört Ding vor Jahren gewesen, dass ein Gebietiger sein Schwert sollte haben lassen bringen über einen guten Mann, so er verbottet wäre von unseres Hochmeisters Gnade wegen, so wie ich denn nun bin. Herr Komtur, ihr sollt wissen, dass ichs klagen will. — Aber, gnädiger Hochmeister, er erkannte nicht, dass das eine grosse Unmöglichkeit wäre gewesen und auch meinertreu noch sei, das er mir oder meinesgleichen mit solchen übermütigen, unvernünftigen Scheltworten unter Augen

halten soll und gehalten hat, und mit seinem Messer gegen mich stand, als wenn er sich mit einem Buben in einem Bierhause begriffen hätte. Das setze ich euern Gnaden zu erkennen. Mit dem, gnädiger Hochmeister, schied er von mir und wollte nicht bitten, dass ich euer Gnaden Brief hätte lassen lesen, und gab mir gar eine kurze gute Nacht und sprach: Gott gebe dir eine gute Nacht. Da er zum Hofe ausritt, da dräute er mit der Hand zurück und schalt. Gnädiger lieber Herr Hochmeister, solchen Hochmut und Ueberhebung klage ich euer Gnaden kläglich (und auch fürbas Niemand's zu klagen weiss); so ich mich denn selbst an ihm nicht rächen soll, und bitte euer Gnaden demütiglich mir allsolcheins zu richten.“ —

Am 1. Dezember 1453 erfolgte der Schiedsspruch Kaiser Friedrichs III., der den Bund für rechtswidrig und ungiltig erklärte. Das bedeutete den offenen Bruch zwischen den beiden Parteien. Die Stände schritten zum offenen Abfall, sie wollten den Orden aus dem Lande treiben und sich einen neuen Herren setzen; es lag in der Natur der Dinge, dass sie sich für den König von Polen entschieden. Am 13. Januar 1454 fand eine Tagfahrt zu Marienburg statt; die Stadt Strasburg befand sich unter denen, die dem Hochmeister Treue und Mannschaft gelobten: die Aufforderung, der Kriegspartei beizutreten, hatten sie kurz zuvor abgelehnt.¹⁾ Noch Ende Januar regten die Strasburger Ritter Jon von Eichholz und Jacob von Mossek beim Hochmeister den Gedanken an, eine Tagfahrt auszuschreiben, um eine Einigung zwischen dem Orden und den Ständen zu versuchen,²⁾ aber der schnelle Lauf der Ereignisse vereitelte den gut gemeinten Plan. Am 4. Februar 1454 kündigten Land und Städte dem Hochmeister den Unterthaneneid auf. Am 22. Februar erklärte König Kasimir dem Orden den Krieg und am 6. März unterzeichnete er die Urkunde, in der er die Unterwerfung Preussens annahm und das Land — der polnischen Fiktion gemäss — dem polnischen Reiche wieder einverleibte.

Der Absage der Stände folgte die Eroberung der Ordensburgen auf dem Fusse. Schon am 16. Januar hatte der Strasburger Komtur dem Hochmeister berichtet, dass die Stadt mit den Bündischen unterhandelte.³⁾ Aber noch fanden die Bürger keinen Entschluss. Am 8. Februar schreibt der Komtur: Rat und Ge-

1) Ständeakten IV 256. 260.

2) Ständeakten IV 289. 313.

3) Ständeakten IV 271.

meinde hätten ihn ihrer Treue versichert und sich verschworen, beim Hochmeister Leben und Gut zu lassen und lebend und tot bei ihm zu bleiben. Mehrere Ritter seien mit ihrer Habe zu ihm aufs Schloss geflüchtet; er bittet den Hochmeister, ihm einen Büchsenmeister, einen Bogener und einen tüchtigen Hauptmann zu senden.¹⁾ Aber schon in den nächsten Tagen fiel die Stadt ab; am 12. Februar war sie im Besitze des Bundes. Jacob von Mossek (Osieczek), der zu ihrem Hauptmann gemacht worden war, bittet die Herren und Städte um schleunige Hilfe gegen den Komtur, der das Schloss noch beherrschte und einen beträchtlichen Zuzug erwartete; denn, sagt er, die Stadt und das Schloss sind der Schlüssel zum ganzen Lande.²⁾

Um dieselbe Zeit fiel Lautenburg ab. Herr Jon von der Plafeusze (Plowenz) schreibt am 13. Februar an Hans von Baysen: Neumark, Osterode, Dt. Eylau, die „Seestadt“ Kauernik und die „Heustadt“ Lautenburg „sind auch eingetreten und wollen bei uns thun als fromme Leute.“³⁾ Auch Schloss Gollub war am 14. Februar im Besitz der Bündischen.⁴⁾ Es galt nun, die Burg Strasburg zu erobern, um den Weg von Polen ins Kulmerland überall freizulegen. Am 19. Februar bot der Bund alle Herren, Ritter und Knechte des Kulmerlandes auf, um das Schloss zu gewinnen.⁵⁾ Ein Heerhaufen unter dem Bundeshauptmann Otto von Machwitz und dem Thorner Ratskumpan Götz Rubit ging nach Strasburg,⁶⁾ und schon am 28. Februar war das Schloss dem Orden entrissen.⁷⁾ Der Komtur Rawenstein geriet in die Gefangenschaft der Thorner und wurde, obwohl ihm freier Abzug nach Deutschland versprochen war, mit andern Ordensherren den Polen ausgeliefert und lange in Gefangenschaft gehalten.⁸⁾ Am 12. April versammelten

1) DO. Brief A. Schiebl. L. XXXV Nr. 137.

2) Ständeakten IV 320: wen die stat und hawsz eyn slos ist vor das gantze land.

3) Ständeakten IV 323.

4) Ständeakten IV 325.

5) Ständeakten IV 339.

6) Urkunde von Otto von Machwitz, damals pommerellischem Woiwoden vom 31. April 1471 (Thorner Archiv, Katalog I, Nr. 2112). — Długoszs Darstellung II 132, dass der Woiwode von Inowrazlaw Johann Kościelecki Strasburg erobert habe, ist, wie die Thorner Urkunden beweisen, falsch. Vgl. den Text.

7) Ständeakten IV 356.

8) Script. III 671.

sich die Ratsendeboten der kleinen Städte auf einer Tagfahrt zu Graudenz und stimmten der Unterwerfung Preussens unter die polnische Herrschaft zu; von Strasburg waren Johannes Czincke, Erasmus Ball und Niklos Muckenwald erschienen.¹⁾ In der Huldigungsurkunde nannten sich die Städte mit kriecherischer Schmeichelei gegen den Polenkönig Brodnica, Golub, Ludbarc.²⁾ Zum Hauptmann von Strasburg war der Thorner Bürger Götz Rubit,³⁾ zum Hauptmann von Gollub Jon von Eichholz ernannt worden. Strasburg wurde neu verproviantiert; das Ordensgut, darunter vieles Silberwerk, wurde von den Bündnern in Besitz genommen.

Am 23. Mai kam König Kasimir nach Preussen. Thorn nahm ihn hoch auf. Aber schon begannen sich die Interessengegensätze in dem widernatürlichen Bündnisse zu regen. Am 4. Juni bestätigte der König seine Zusage des Inkorporationsprivilegs, dass er die Hauptmanns- und Befehlshaberstellen in Preussen nie an Polen vergeben werde, aber schon auf der Graudenzener Tagfahrt Mitte Juli bat er die Stände, zur Befriedigung seiner Soldtruppen die Schlösser Strasburg und Rehden an seine czechischen Hauptleute zu verpfänden.⁴⁾ Dies Ansinnen lehnten die Stände freilich ab, aber die Kosten zur Kriegsführung mussten beschafft werden. Die Stände bewilligten dem Polenkönig einen Schoss ungeachtet ihres Sträubens gegen die Auflagen der Ordensregierung. Strasburg wurde diesmal mit 300, Gollub mit 50 Mark veranlagt.⁵⁾ Eine weit höhere Abgabe wurde 1456 erhoben, wo Strasburg 1250 und Gollub 100 Mark beizusteuern hatte⁶⁾; das kleine Lautenburg fehlt beide Male auf der Liste. Das Land litt vom Freunde ebenso wie vom Feinde; schon am 25. März 1454 schreibt Götz Rubit an den Rat von Thorn, dass in seinem Gebiet 200 Mark an Zins rückständig seien, da die czechischen und polnischen Truppen das Land ausplünderten.⁷⁾ Der Krieg selbst nahm keinen rechten Fortgang. Der Abfall hatts sich wunderbar rasch vollzogen, auch die Bischöfe

1) Ständeakten IV 400.

2) Wölky 497. Gollub hiess zur Ordenszeit stets Golau.

3) Götz Rubit scheint die Güter Turzno und Orlau (Orlowo) besessen zu haben. Ständetage II. 48. 66. 166. 207. 680. Im Jahre 1489 verkauft Götzens Bruder Reineke Rubit das Gut Turzno. Märcker, Thorner Kreisgeschichte.

4) Voigt VIII. 396.

5) Ständeakten IV. 437.

6) Ständeakten IV. 529.

7) Thorner Archiv Nr. 1517.

mit ihren Domkapiteln waren ins feindliche Lager übergegangen und hatten das Ordenskleid abgelegt, aber die militärische Macht des Ordens war noch keineswegs gebrochen, und er durfte auf einen starken Zuzug von Söldnertruppen rechnen. Unter den Ständen selbst regte sich Zwietracht, Städte und Adel trauten einander nicht, hie und da wurde der Wunsch rege, wieder zu der alten Herrschaft zurückzukehren.

Am 18. September 1454 kam es bei Konitz zu einer Feldschlacht. Ein ansehnliches Soldheer war aus Deutschland dem Orden zu Hilfe gekommen, und die Polen, die geprahlt hatten, das feindliche Heer durch das Peitschenknallen ihrer Fuhrleute auseinander zu jagen, erlitten eine schmachliche Niederlage. Unter dem Eindruck dieses Sieges hoffte der Hochmeister wieder in den Besitz von Strasburg zu gelangen.¹⁾ Lautenburg war schon wieder gewonnen worden.²⁾ Schon im Sommer hatten die Strasburger begonnen ihren Abfall zu bereuen. Am 29. Juni sandte der Rat die Ritter Peter Belitz und Friedrich vom Steine (Kamin) an den Hochmeister um Verhandlungen einzuleiten.³⁾ Auch der Hauptmann von Gollub, der Eidechsenritter Jon von Eichholz war geneigt zum Orden zurückzukehren.⁴⁾ Inzwischen geriet der Strasburger Hauptmann Götz Rubit in Konflikt mit seiner Vaterstadt Thorn, die in dem Rat des Bundes eine führende Stellung einnahm. Er scheint ein ehrgeiziger Mann gewesen zu sein, dem es doch an Energie und Entschlusskraft fehlte. Schon frühe liebäugelte er mit dem Gedanken, das Schloss Strasburg den Polen zu übergehen. Am 25. März schreibt er an den Thorner Rat, dass die Hauptleute von Graudenz, Rehden und Roggenhausen sich zu Hofe geschworen hätten; er jedoch, so erklärt er mit auffälligem Eifer, werde das ihm anvertraute Haus halten. Aber den Ritter Otto Kropp, der zu den Führern des Bundes gehörte, liess er nicht ins Schloss ein und weigerte sich ihm Hafer für seine Pferde zu geben, da er keinen Vorrat hätte und ihn selbst kaufen müsste.⁵⁾ Bald hatte er darüber zu klagen, dass ihm der Thorner Rat seine Geldauslagen nicht erstattete, seine Mahnungen blieben erfolglos, und so nahm sein Gedanke, die Entschädigungssumme von den Polen anzunehmen

1) DO. Brief A. 1454, 3. Oktober (Schiebl. LXXIX a. Nr. 67.)

2) Script. IV. 150²).

3) DO. Brief A. Schiebl. LII a. 112.

4) Voigt VIII. 454.

5) Thorner Archiv Nr. 1517.

und diesen dafür das Schloss in die Hände zu spielen, festere Gestalt an. Der Thorner Rat beschloss daher, ihn abzusetzen. Am 15. Oktober trafen die Thorner Abgesandten Johann von Loë und Johann Lutke in Strasburg ein, zunächst mit dem Auftrage, die Schlossvorräte zu besichtigen. Nach einigen Schwierigkeiten wurde ihnen dies am 16. Oktober gestattet. An demselben Tage langten Briefe aus Thorn an; als sich die Abgesandten am andern Morgen — des Abends schien es ihnen nicht sicher zu sein — aufs Schloss begeben wollten, lies Götz die Zugbrücke aufziehen und rief ihnen von einer Zinne des Parchams zu, so dass es jeder hören konnte: er wüsste wohl, was sie von ihm wollten, nämlich ihn aus dem Schloss vertreiben. Die Thorner erwiderten, sie hätten einen Brief des Rats an ihn. Götz aber wollte sie nicht einlassen; sie mussten den Brief auf die Brücke legen und sich entfernen. Später kam Götz in die Stadt und sagte, der Thorner Rat habe ihn bei seinem Gehorsam heimgerufen, er solle die Schlüssel zur Burg Johann von Loë aushändigen; aber das thäte er nicht, ehe er zu seinem Gelde gekommen wäre. Als die Thorner Boten am folgenden Tage einen Bericht über diesen Vorgang nach Hause schickten, fing Götz den Brief auf, erbrach und behielt ihn. Tags darauf (19. Oktober) forderte er die Thorner auf, Strasburg zu verlassen; er liesse keinen Briefwechsel über seinen Kopf hinweg zu, er sei der Hauptmann und wolle keinen Herrn über sich dulden.

In dieser Lage kamen Abgesandte des Hochmeisters vor die Stadt; Götz und die Bürgerschaft wurden aufgefordert, Schloss und Stadt dem Orden zu übergeben. Am Sonntag (20. Oktober) sandte Götz zu den Thornern und bat sie um ihren Rat, ohne den er nichts thun wolle. Am Nachmittage waren Rat und Gemeinde der Stadt und die Ritterschaft des Gebiets auf das Rathaus verbottet; der Brief des Hochmeisters wurde verlesen, aber die Versammlung erklärte, man habe dem König von Polen geschworen und wolle bei ihm bleiben.

Das Geschäft der Thorner geriet indessen ins Stocken. Am 24. Oktober setzte Götz Rubit einen Rechenschaftsbericht an den Thorner Rat auf; seine Forderung belief sich auf 2390 Mark; „und für meine Mühe und Schaden will ich haben 500 Mark, ohne alle Widerrede.“ Der Bericht schliesst folgendermassen: „Das Geld gebet Rutcher Czenmark, meinem Freunde. Wenn das geschieht, so will ich euch das Schloss gern räumen mit meinem Geräte, und ich will es auch länger vertagt nicht haben, da ich mit meinem

Geld nicht Freundschaft verdiene; das kann ich erkennen. Hierum, liebe Herren, richtet mir ein solches Geld aus, auf dass ihr zu fürderem Schaden nicht dürft kommen. Sintemalen ihr mir die Rechenschaft angeheissen, so will ich mich an euch halten und an niemand anders, darauf seid gar wohl bedacht.“¹⁾

Am 27. Oktober schreibt Götz wieder an den Thorner Rat. Diesmal enthüllt er offen seine Absicht. Des Königs Sendboten seien bei ihm gewesen, sie hätten ihm das Schloss Strasburg im Namen des Königs verliehen, und er habe dem König geschworen. „So wird es mir nun schwer, zweierlei Amt zu verwesen, als euer Ehrsamkeit das wohl erkennen kann, und so sage ich euch, liebe Herren, mein Bürgerrecht auf, sintemal ich dem auf diese Zeit nicht genug kann thun, und bitte euer Ehrsamkeit gar mit fleissigem Bitten, mir ein solches nicht vor Übel und Unwillen zu haben, sintemal sich diese Dinge also ergehen.“²⁾

Am 29. Oktober verlangten die Thorner Boten, den königlichen Bestallungsbrief zu sehen; Götz konnte ihnen aber nur das Beglaubigungsschreiben eines königlichen Gesandten an ihn vorweisen. Der Hauptmann war wieder ganz kleinmütig, versprach von niemand anders das Geld anzunehmen als von Thorn und bat die Thorner Herren, noch in Strasburg zu bleiben.

Am 30. Oktober rückte eine Ordensschar vor die Stadt, unter Führung von Ulrich von Kinsberg, Tamme, Seidlitz und Kaspar Nostelwitz. Sie dankten Götz, dass er das Schloss so lange gehalten und es nicht dem Könige übergeben habe, versprachen ihm all sein Geld zu geben und forderten ihn zur Übergabe von Schloss und Stadt auf. Götz besprach sich mit der Landritterschaft, aber die wollte der Bundessache treu bleiben. Beim Abschiede forderten die Ordensherren, man sollte den Krieg wenigstens ritterlich führen; aber wie die Thorner Boten berichten, brannten sie selbst in den nächsten Tagen die umliegenden Dörfer nieder.

Am 31. Oktober erschien ein Abgesandter des Königs, der Brześćer Burggraf Kretkowski; er hatte den Auftrag, mit Götz über die Auslieferung des Schlosses an den König zu verhandeln. Aber wieder konnte sich Götz nicht entscheiden; er habe dem Thorner Rat geschworen, die Burg keinem Polen zu überantworten. Als am 11. November der Woiwode von Bobrowniki Kościelecki nach

1) Thorner Archiv, Nr. 1604.

2) Thorner Archiv, Nr. 1566.

Strasburg kam, wurde die Gefahr der Übergabe an die Polen drohender. Die Strasburger Bürger besetzten die Stadthore. Endlich am folgenden Tage kam Hilfe aus Thorn. Der Rat hatte Hans Czegenhals¹⁾ abgeschickt mit dem prompten Befehl, Götz Rubit abzusetzen. Die Rottmeister und Trabanten der Bürgerschaft wurden verbottet, die Bürger selbst rüsteten sich, und als Götz sich gerade in die Stadt begeben hatte, rückte die Schaar aufs Schloss. Götz erkannte zu spät die Falle, er eilte zurück und gelangte in sein Gemach. Als die Bürger mit ihren Trabanten seiner Forderung, sich auf die Vorburg zurückzuziehen, nicht nachkamen, eilte er mit blossem Schwert auf den Burghof hinunter, aber die Bürger machten Miene zur Gegenwehr, und so flüchtete der Hauptmann auf den Thurm. Nun wurde Götz förmlich abgesetzt und Hans Czegenhals übernahm die Hauptmannschaft. Rubits Trabanten, die für Land und Städte und nicht für seine eigene Person in Sold genommen waren, gelobten Treue und erhielten das Versprechen baldiger Soldzahlung.

Götz sah sein Spiel verloren und bat vom Turm herab um sicheres Geleit nach Thorn. Dies wurde ihm gewährt, und am 14. November ritt er unter sicherer Bewachung von Strasburg ab.²⁾ In Thorn wurde er für seinen Ungehorsam gefangen gesetzt; am 28. Januar 1455 fordert König Kasimir den Rat auf, ihn wieder freizulassen, da er genugsam bestraft worden sei.³⁾ Zwanzig Jahre später, im Jahre 1473, verlangte Götz Rubit von der Stadt Thorn aufs neue Ersatz für seine Unkosten. Die Sache zog sich in die Länge, viele Zeugen wurden vernommen: dabei meldeten viele Strasburger ihrerseits Ansprüche an Götz an; ein Schiedsgericht kam zu keinem Endurteil, und man weiss nicht, wie der Prozess schliesslich verlaufen ist.⁴⁾

Die Bemühungen, die preussischen Schlösser nicht in polnische Gewalt kommen zu lassen, waren schliesslich doch umsonst. Ende 1455 verpfändete König Kasimir, seiner Versprechungen ungeachtet, Schloss Gollub mit dem ganzen früheren Komtureibezirk an den czechischen Söldnerführer Wilhelm Jenik von Mieczkowa für 600 ungarische Goldgulden; er sollte befugt sein, die Hauptmannei

1) Hans Czegenhals besass 1440 das Gut Frobil (Browina) im Thorner Kreise. Märcker, Thorner Kreisgeschichte.

2) Bericht der Thorner Sendboten, Thorner Archiv Nr. 1610.

3) Thorner Archiv, Nr. 1617.

4) Mehrere Urkunden darüber im Thorner Archiv.

nach Belieben zu vererben oder zu veräussern, bis die Schuld getilgt wäre.¹⁾ Im Jahre 1457 kam Gollub in den Besitz des Czechen Ulrich Czirwenka²⁾, des verräterischen Ordenshauptmanns, der zu den Polen übergegangen war. In Strasburg war im Oktober 1456 Jon von Eichholz Hauptmann,³⁾ der vorher in Gollub befehligt hatte; vermutlich hatte er dies Amt erhalten, als Gollub an Jenik verpfändet wurde. Im folgenden Jahre wurde Niklas Kościelecki, der Sohn des Woiwoden von Brześć, Hauptmann von Strasburg.⁴⁾ Kurz bevor der Krieg ausbrach, hatte der Hochmeister sich an Niklas Kościelecki mit der Bitte gewandt, sich dafür zu verwenden, dass der König den Vermittler zwischen ihm und den Ständen machte, „so dass wir und unser Orden bei unserer Herrschaft und Macht dieser Länder möchten bleiben;“ für seine Bemühungen versprach er ihm 4000 ungarische Gulden und als Pfand dafür die Komturei Strasburg.⁵⁾ Das Schicksal fügte es, dass Kościelecki 13 Jahre später das Schloss von dem polnischen Könige erhielt.

Noch im Jahre 1456 fasste der Hochmeister wieder neue Hoffnung, dass sich die Stadt Strasburg zu ihm schlagen würde. Der Elbinger Komtur berichtet Ende April, dass die Bürgerschaft zu ihren alten Herren zurückzukehren wünsche, wenn ihr ihre früheren Privilegien bestätigt würden. Der Hochmeister versicherte sie voller Amnestie und aller alter Freiheiten,⁶⁾ aber die Stadt schreckte schliesslich doch vor dem Schritt zurück. Als im Herbst desselben Jahres der Hochmeister noch einmal Anknüpfungs-

1) Urkunde vom 29. Dez. 1455; s. den Anhang I Nr. 53. „Her Jenig Streyt Metczko, hauptman zcur Golaw und zcu Rogehausen“ urkundet 1456, 10. Febr. Thorner Archiv, Nr. 1665.

2) DO. Brief A. 1457, 22. Aug. (Schiebl. XXXIX, 38.) Thorner Archiv, Nr. 1782. Script. IV, 561. — Nach Dlugosz II, 209 verpfändete ihm König Kasimir die Schlösser Schwetz, Gollub, Preussischmark, Schönsee und Mewe für 56 000 Gulden.

3) Urkunde vom 18. Okt. 1456; Thorner Archiv, Nr. 1692.

4) Script. IV, 186. 560. Thorner Archiv, Nr. 1812 (1458, 15. Jan.) Metryke Koronne (Warschauer Archiv), Bd. XI, S. 336. — Im Index der Script. wird versehentlich Scharnsky als Hauptmann von Strasburg genannt. Die betr. Stelle lautet Script IV, 186: „und fiengen den hauptman von Strosburg des alten woywoden sun uff Beberen, herr Scharnsky und den jungen Karlen“ u. s. v. Der Hauptmann ist eben Nikolaus Kościelecki, der Sohn des Woywoden von Bobrowniki. Scharnsky ist eine zweite Person.

5) J. A. Kries, memoria saecularis, Thorn 1754. (Anm. X.)

6) DO. Brief A. 1456, 30. April. Schiebl. LI Nr. 60.

versuche machte, teilte der Strasburger Rat die Briefe den Thornern mit.¹⁾

Die Entscheidung des Krieges war letzten Endes eine Geldfrage. Der Orden, der auf Söldnertruppen angewiesen war und von Deutschland gänzlich im Stich gelassen wurde, wusste in seiner Geldnot schliesslich keinen anderen Rat, als den Hauptleuten das ganze Land mit Städten und Burgen zu verpfänden. Er konnte die Forderungen der Truppen auf keine Weise befriedigen und seine Schuldverschreibungen nicht einlösen. Da schien es den Hauptleuten der Soldtruppen, die in dem Geist des Kondottieretums des 15. Jahrhunderts nicht für eine bestimmte Sache kämpften, sondern dem dienten, der sie am besten bezahlte, ja die aus ihrem Gewerbe eigentlich ein reines Geldgeschäft machten, am geratensten, die Burgen, die in ihrer Gewalt waren, an den Bund und die Polen zu verkaufen. Die Söldnerführer waren teils Deutsche, teils Czechen. Bei den Deutschen regte sich doch das nationale Ehrgefühl, als der schmachvolle Handel begann. Während die Czechen, voran der wüste Ulrich Czirwenka, den Kauf abschlossen, traten viele der Deutschen auf die Seite des Hochmeisters zurück. Vor allen blieb Bernhard von Zinnenberg der Ordenssache treu, die einzige Gestalt in diesem Kriege, die der Schimmer einer Ritterlichkeit wie aus vergangenen Zeiten umgiebt. Obwohl durch den treulosen Handel Czirwenkas das Ordenshaupthaus Marienburg nach schimpflichen Szenen in die Hände der Polen gekommen war, hatte sich die Lage des Ordens allmählich günstiger gestaltet. Das ganze östliche Gebiet des Landes war ihm wieder zugefallen, der Besitzstand beider Parteien deckte sich fast mit der späteren Grenze von Ost- und Westpreussen.

Das Land war durch den Krieg auf das grausamste verwüstet. Da die Entscheidung von der grösseren Zahlungsfähigkeit und nicht von der Überlegenheit der Waffen abhing, so hatte man auf beiden Seiten den Gedanken an einen planmässig angelegten und energisch durchgeführten Feldzug längst aufgegeben. Der ganze dreizehnjährige Krieg stellt sich dar als ein Gewirr einzelner Unternehmungen ohne Zusammenhang. Es war ein Kleinkrieg von Raub-, Plünderungs- und Rachezügen; wenn es hoch kam, so wurde eine Stadt oder Burg erobert. Das Land litt unsäglich. Die Verwüstungen der czechischen Söldnerbanden wurden noch überboten, als König Kasimir

1) Thorner Archiv Nr. 1692; 1456, 18. Oktober.

Tatarenhorden in das Land führte. Das Kulmerland war so verheert, dass, wie der Chronist sagt, fast kein Haus unzerstört blieb und kein Stück Vieh in dem ganzen Gebiet zu finden war; an der Weichsel hatten sich ein paar armselige Fischerdörfer erhalten. Zwölf Meilen in die Runde lag das Land wüst; so weit das Auge sehen kann, sagt ein Bericht um 1460, ist kein Baum oder Gesträuch, woran man eine Kuh binden könnte.¹⁾ Die Kirchen in Neudorf, Lissewo, Pulkowo, Kawken und Sloszewo wurden zerstört; die Kirche selbst war durch den langen Kampf so zerrüttet, dass der Aufbau unterblieb und die Kirchspiele eingingen. Noch im folgenden Jahrhundert bekunden einzelne Verschreibungen die dauernde Verwüstung.²⁾

Kleine Erfolge wechselten mit geringfügigen Niederlagen. Der Orden hatte 1456 Rehden genommen, und in Kulm hatte sich Bernhard von Zinnenberg festgesetzt. Im August 1457 raubten die Strasburger im Verein mit Leuten vom Dobrinerlande den ordens-treuen Neumarkern ihr Vieh und trieben es zwei Meilen weit weg; die Neumarker aber machten sich auf „und eilten ihnen nach und nahmen ihnen das Vieh wieder und fingen den Hauptmann von Strasburg, des alten Woiwoden auf Bebern (Bobrowniki) Sohn, Herrn Scharnsky und den jungen Karl und sonst andere dreissig Mann, und 150 blieben tot auf der Wahlstatt, die da gezählt waren. Viele von Neumark verrannten sich mit den Feinden, die kamen des Nachts wieder und brachten ihrer noch so viel gefangen, und die Neumarker verloren nicht mehr denn einen Knecht, der zu Fusse war ausge-laufen. Ihnen waren nachgefolgt und dem Vieh viele Frauen und Jungfrauen, und die Feinde waren den Tag so feige gewesen, dass zwei Frauen einen Spiesser fingen, die nachgefolgt waren.“³⁾

Im April 1458 machten die Golluber einen Anschlag auf Bernhard von Zinnenberg, der zu Kulm sass. „Am Freitag vor Misericordia domini (14. April) erdachten die Bundherren und Ulrich Czerwoncke ein neu Verrätnis auf Herrn Berndt und ander des Ordens Gäste zu Kulm liegende. Sie versteckten denselben Ulrich in die Stadt Golau mit 400 Pferden. Die Golauer entboten Herrn Berndt von Zinnenberg Hauptmann zum Colmen (Kulm), er sollte gen der Golau kommen, sie wollten ihm die Stadt eingeben. Darauf machte sich Herr Brandt von Zinnenberg dafür

1) Voigt VIII 462, 608.

2) Wölky Nr. 720, 822.

3) Script. IV 186 f. — Vgl. DO. Brief A. 31. August 1457, Adels-gesch. a. H. Nr. 47.

und schickte zuvoraus seinen Schreiber und andere mehr, zu be-
sehen, dass es nicht auf ein Verrätnis ginge. Also kamen ihnen
zwei Bürger aus der Stadt Golau entgegen, die Herrn Berndt in
die Stadt sollten bringen. Also redete der Schreiber mit ihnen
und fragte sie, wie es eine Gestalt in der Stadt hätte. Sie sagten
das Beste, aber aufs Letzte der eine Bürger gab ihnen ein Zeichen,
die Hand drückend, und auch mit dem Fusse auf seinen tretend,
dass der Schreiber möchte merken, dass es nicht recht darum wäre.
Also da Herr Berndt hernach kam und dies vernahm, band er die-
selbigen Bürger hart, dass sie ihm ganz die Gelegenheit mussten
sagen und offenbaren. Also sagten sie, wie Herr Ulrich mit 400
Pferden darinnen wäre, und dass sie ihm sollten sagen, so er ein-
ziehen wollte, sollte er die Seinen vom Pferde lassen sitzen, und
er sollte allein reiten hinein, und wenn er und so viele sie ihrer
hinein haben wollten und hinein kämen, so wollten sie das Schloss-
gatter niederlassen und sie gefangen nehmen. Also nahm er die
zwei Bürger gefangen und führte sie mit sich gen Kulm und liess
den einen binnen Kurzem vierteilen und richten.“¹⁾

Zinnenberg ging im Sommer 1460 nach Böhmen um Truppen
für den Orden zu werben. Anfang September war er zurück, und
es glückte ihm schon in den ersten Wochen, mit einem kühnen Hand-
streich sich der Stadt Gollub zu bemächtigen; wie der polnische
Chronist sagt, durch Verrätereie der Bürger.²⁾ Mehrere Edelleute
des Dobriner Gebiets wurden mit ihrer Habe gefangen. Das
Schloss behauptete noch Czirwenka; aber von der Stadt aus be-
herrschte Bernhard das ganze Dobriner Gebiet. Im folgenden
Jahre gelang es ihm auch Strasburg einzunehmen. Am 11. No-
vember Nachts um 3 Uhr erstieg er mit dem Ordensritter Ulrich
von Kinsberg, unterstützt von den treuen Neumarkern, die Stadt
und die Vorburg.³⁾ Die Bürger mussten für ihren Abfall schwer
büssen; den Frauen wurde ihr Geschmeide abgenommen, und der
Stadt eine Kriegsteuer von 800 Mark auferlegt, die sie bei der
allgemeinen Verwüstung und Verarmung kaum erschwingen konnte.
Der Rat flehte den Hochmeister um Gnade an; gern hätten
sie sich schon früher wieder zu ihm geschlagen, aber die Bundes-
anhänger Niklos Muckenwald, Petrasch von Smantow und andere

1) Script. IV 190f.

2) DO. Brief A. 1460, 19. Sept. Schiebl. LXXXII Nr. 94. 1460, 5. Nov.
Schiebl. LI Nr. 54 — Długosz II 259.

3) Script. IV 210.

hätten sie terrorisiert und manche „um ihre Hälse gebracht.“¹⁾ Das Schloss Strasburg blieb noch in der Gewalt der Polen, die durch Zuzug verstärkt, die Ordensfreunde auch aus der Vorburg in die Stadt zurückschlugen.²⁾ Anfang März 1462 bittet Bernhard von Zinnenberg um Hilfe vom Orden: die Feinde lägen stark bei Thorn und Dybow und wollten das Strasburger Schloss entsetzen.³⁾ Es war eine stattliche Truppe, 1200 Reisige und 1000 Fussknechte, doch der Entsatz gelang ihnen nicht und schliesslich übergab sich die Besatzung des Schlosses an Bernhard von Zinnenberg.⁴⁾ Gollub konnte er indessen nicht halten. Im Februar gewann die Besatzung des Schlosses eine Bastei der Stadtbefestigung⁵⁾ und am 25. Oktober 1462 wurde die Stadt genommen; der Rest der Besatzung wurde gefangen und die Bürger, die Bernhard von Zinnenberg eingelassen hatten, enthauptet.⁶⁾

Der Stern des Ordens war im Sinken. Mit der Niederlage bei Zarnowitz (17. September 1462) war seine Kraft erschöpft. Auch sein treuester Anhänger, Zinnenberg, war ermattet; und da er vom Orden keine Hilfe erlangen konnte, schloss er am 13. Dezember 1463 seinen Frieden mit König Kasimir. Er war noch ehrenvoll genug. Bernhard behielt seine drei Burgen Strasburg, Kulm, und Althausen in Pfandbesitz; am Kriege durfte er nicht weiter theilnehmen, auch den Orden nicht in seine Schlösser einlassen; die Pfandsumme sollte er nur von dem Könige annehmen. Am 19. Oktober 1466 endlich wurde der Friede zu Thorn geschlossen, durch den Westpreussen und Ermland dem polnischen Reiche einverleibt und der Hochmeister des weiland deutschen Ordens ein polnischer Reichsfürst wurde.

1) DO. Brief A. 1461, 28. Nov. Schiebl. LXXXII Nr. 152.

2) Script IV. 586.

3) DO. Brief A. 1462, 28. Febr. Schiebl. LI Nr. 17.

4) Script. IV 589. Das Datum der Übergabe ist nicht zu ermitteln. Die Datierungen in Script. IV 589¹⁾ (18. Februar) und bei Caro V 152 (5. März) sind falsch. Am 5. März rückte erst das Entsatzheer von Thorn aus, das indes nichts ausrichtete. Script. IV 589.

5) Script IV 589.

6) Script. IV 595. Długosz II 299.

II. Die polnische Zeit.

1. Das erste Jahrhundert polnischer Herrschaft.

Der Pfaffenkrieg. Die Verwaltung. Politisches Leben.

Als der Thorner Friede geschlossen war, befand sich König Kasimir noch nicht in dem vollen Besitze des Kulmerlandes. Noch besass Bernhard von Zinnenberg die drei Schlösser Strasburg, Kulm und Althausen zu Pfandrechte. Als Bernhard 1470 starb, trat sein Bruder Heineke (Hynko) von Waldstein die Erbschaft an. Er selbst hielt sich meist ausser Landes auf; in Strasburg befehligte Bernhard von Zedlitz, in Kulm Niklas Hertel.¹⁾ Wiederholt forderten die preussischen Stände den König auf, die Schlösser auszulösen, aber die Kassen Kasimirs waren erschöpft, und die fremden Söldner blieben in den Burgen. Noch hatte die Bürgerschaft dem Könige den Treueid nicht geleistet; erst 1472 erklärte sich der Orden bereit, sie des Unterthaneneides zu entbinden.²⁾ Als nun zwischen Polen und Ungarn eine feindliche Spannung eintrat, dachte der Orden diese Lage zu benutzen, um die Burgen wiederzugewinnen. Heineke von Waldstein hatte zwar gelobt, die Schlösser nur an den König von Polen auszuliefern; aber die Hauptleute Zedlitz und Hertel, die durch kein solches Versprechen gebunden waren und die selbst bedeutende Geldforderungen ausstehen hatten, scheinen Lust zu einer selbständigen Politik verspürt zu haben; wenigstens wurde ihnen von dem Kulmer Bischof Kielbassa vorgeworfen, dass sie es mit dem König von Ungarn hielten, der doch mit Polen verfeindet war.³⁾

1) Zedlitz bemerkt in einer Urkunde vom 8. April 1487, er sei wohl 14 Jahre Hauptmann zu Strasburg gewesen (DO. Brief A. Adelsgesch. a. S. 85); dies würde auf die Zeit von 1466—79 passen.

2) Thunert, Ständetage 200.

3) Was es mit dem „Überfall“ auf sich hatte, den die „Hofleute“ d. h. eben jene Söldnerführer (so werden sie u. a. DO. Brief A. 1476, 5. Mai Schiebl. LI, 10 genannt) 1472/73 „von des Herrn Hochmeistern wegen“ unternommen haben sollen (Schulz, B. von Zinnenberg Zs. WPr. Z. V. 1887 1. 145 ff.) ist nicht klar. Von Belang kann der Vorfall kaum gewesen sein, da die ständischen Verhandlungen ihn nicht erwähnen.

In eine neue Phase traten diese Verhältnisse durch den sogenannten Pfaffenkrieg. Um den bischöflichen Stuhl von Ermland stritten sich Nikolaus von Tüngen, den das Kapitel gewählt und der Papst bestätigt hatte, und der Pole Opporowski, den der König ernannt hatte. Thüngen, der im Bunde mit dem König von Ungarn stand und im Einverständnis mit dem Orden war, hatte sich des Bistums bemächtigt und trotzte allen Anstrengungen König Kasimirs ihn zu verdrängen. Schon im Mai 1476 traten Zedlitz und Hertel und die andern „Hofleute“ zu Strasburg und Kulm mit dem Hochmeister in Unterhandlungen, deren Ziel kein anderes sein konnte, als die Auslösung und Übergabe der Schlösser.¹⁾ Bald darauf ging das Gerücht in Preussen um, dass König Mathias von Ungarn die drei Burgen ausgelöst und wohl verproviantiert habe; es hiess, er rücke mit einem Heere heran, um sie in Besitz zu nehmen.²⁾ Im Februar 1478 verkündigte der Hochmeister Martin Truchsess auf der Tagfahrt zu Bartenstein den ostpreussischen Ständen, dass er mit den Schlössern und Städten, die niemand anders als dem Orden gehuldigt und geschworen hätten, abschliessen wolle;³⁾ auch einige der Hofleute nahmen an der Tagfahrt teil.⁴⁾ König Kasimir konnte sich zu militärischen Massregeln nicht entschliessen, sondern beschränkte sich auf Verhandlungen. Er hatte durch Vermittelung Heinekes von dessen Hauptleuten das Versprechen erlangt, nur ihm die Häuser auszuliefern. Als es daher hiess, der Orden plane Anfang März mit jenen eine Tagfahrt zu Strasburg, schickte auch der König seine Sendboten dorthin. Sie fanden keine freundliche Aufnahme, und kaum waren sie dort, als auch der Ordensmarschall eintraf. Dieser erwiderte auf die Vorwürfe der Polen, dass der Orden den ewigen Frieden von Thorn brechen wolle: er sei nur gekommen, um sich über die Lage Klarheit zu verschaffen, denn Herr Heineke habe geschrieben, dass die Hauptleute die Schlösser nur dem Orden ausliefern wollten. Das Ende der Unterhandlung war, dass die Hauptleute sich nochmals an Heineke um Verhaltensvorschriften wenden wollten; die Bürgerschaft erklärte, sie würde den als Herrn aufnehmen, dem die Söldnerführer das Schloss übergeben würden.⁵⁾ Im Juni teilte der

1) DO. Brief A. 1476, 5. Mai. Schiebl. LI 10.

2) Thunert, Ständetage 415–17.

3) Toeppen, Ständetage V 321. 323.

4) Thunert 432.

5) Thunert 425. 431 f.

Thorner Rat dem von Danzig mit, dass Heineke gesonnen sei, die Auslösungssumme vom Orden anzunehmen; der Bürgermeister und die Ratsmänner von Strasburg hätten einem guten Freunde gesagt, dass sie den Hochmeister als Herrn anerkannten.¹⁾

Am 10. Juli 1478 um 4 Uhr nachmittags rückten die Ordens-
truppen in Strasburg ein, von den Söldnern bereitwilligst auf-
genommen;²⁾ bald darauf fielen auch Kulm und Althausen in ihre
Hände. In Strasburg schaltete wieder ein Ordenskomtur, Görge Ramung
von Rabeneck, der frühere Komtur von Rhein.³⁾ Bald wurde geklagt,
dass er die Landsassen mit Gewalt zur Anerkennung der Ordens-
herrschaft gezwungen habe; er habe „die armen Leute bei und neben
ihm gesessen, mit Geleite zu sich verbottet, und da sie in die Stadt
gekommen sind, alle Thore zugegangen, und sie gestockt, gepainigt
und geschlagen, dazu gezwungen und gedrunen, dass sie ihm
schwören mussten.“³⁾ Im August sammelten sich polnische Truppen
bei Gollub; in Rypin standen 490 Pferde und 400 Mann zu Fuss,
in Gollub selbst 220 Pferde und 225 Fussknechte; im September traf
Bischof Sbigneus von Leslau in Gollub ein.⁴⁾ Aber es kam zu keinem
kriegerischen Zusammenstoss. Nach langwierigen Verhandlungen
wurde im Oktober 1479 Friede geschlossen; die drei Burgen wurden
endgültig dem Könige abgetreten, und dieser übernahm die Ver-
pflichtung, die Pfandsomme auszuzahlen. Am 11. Oktober erteilte
der König den Städten und Gebieten von Strasburg und Kulm die
Amnestie, um die der Orden für sie gebeten hatte.⁵⁾

Die polnische Verwaltung schloss sich im Äusseren an die
des Ordensstaates an. Anstatt der Komture sassen in Strasburg
und Gollub Hauptleute (capitanei). Der deutsche Titel wurde
seit dem 13jährigen Kriege eine Zeitlang beibehalten; im 16. Jahr-
hundert nennen sich die Działyński durchweg Herren auf Stras-
burg; erst nach 1600 wird der Titel Starost gang und gäbe. Die
Verwaltungsbezirke blieben im Wesentlichen dieselben; die Ordens-

1) Thunert, Ständetage 439.

2) Das Datum der Einnahme erhellt aus den Berichten an den Hoch-
meister vom 10. und 12. Juli, DO. Brief A. Schiebl. XXVII 12 und LII a 92.
Die Nachricht vom 24. Juni (Thunert 440) war verfrüht, was der Brief
Baisens vom 4. Juli (ebendort) bestätigt. Thunerts Urteil über Baysen ist
daher falsch.

3) Toeppen, Ständetage V 343.

4) Thunert 442 f.

5) Wölky 562. Thunert 554.

vorwerke wurden zu Domänen des Starosten, dieser bezog die Abgaben der früheren Zinsdörfer, die nun königliche Dörfer hiessen.

König Kasimir hatte, wie erzählt, wenige Jahre nach dem Ausbruch des Städtekrieges die Schlösser Strasburg und Gollub mit dem gesamten Bezirk der Komtureien an Söldnerführer verpfändet. Strasburg war 1457 in den Pfandbesitz von Nikolaus Kościelecki gekommen, dessen Herrschaft aber Bernhard von Zinnenberg ein Ende machte. Im Jahre 1479 wird Vincenz von Stampe, Unterkämmer von Dobrin, als Hauptmann von Strasburg genannt¹⁾; 1481 verpfändete König Kasimir die Herrschaft Strasburg an den Polen Franz von Glywitz für 4500 Gulden, obwohl die ursprüngliche Pfandsumme nur 1000 Gulden ausgemacht und der König versprochen hatte, sie nicht zu erhöhen.²⁾ Franz von Glywitz war 1485 gestorben und noch im Frühling desselben Jahres kaufte die Starostei Nikolaus Działyński, der Woiwode von Inowraclaw.³⁾ Die Działyńskis blieben 120 Jahre lang Starosten von Strasburg. Die Pfandsumme wurde durch verschiedene neue Anleihen vermehrt. Im Jahre 1526 bestätigte König Sigismund Nikolaus Działyński, der ihm eben wieder 200 Gulden vorgestreckt hatte, den erblichen Besitz der Starostei. Zehn Jahre später bestätigte er von neuem die Schenkung. Zugleich wurden die verschiedenen Schuldsommen in eine einzige zusammengezogen und die älteren Schuldverschreibungen kassiert; es waren 4580 ungarische Goldgulden, 2560 polnische Gulden 15 Groschen und 3000 Mark preussisch geringer Münze. Nikolaus Działyński starb 1542. Er hinterliess fünf Söhne. Von ihnen erhielt Hans Działyński die Starostei Braethan und wurde Kulmer Woiwode, Rafael übernahm die Strasburger und Schönseer Starostei, und Michael die Lautenburger Herrschaft, die vorübergehend von Strasburg abgetrennt wurde; in dem Schöffebuch wird er in den sechziger Jahren mehrfach als Erbherr auf Lautenburg genannt. Im Jahre 1544 verliet König Sigismund August die Strasburger Starostei dem Rafael Działyński auf Lebenszeit.⁴⁾ Ein weiteres Privileg erhielt Rafael im Jahre 1553. Die Stadt war damals von einer Feuersbrunst fast ganz zerstört worden,

1) DO. Brief A. 1479, 30. Okt. Adelsgesch. a. S. 88.

2) Danziger Archiv LV 24 (10224) 20. Okt. 1491 und XLIX 265 (4441) 21. Dez. 1481.

3) Metryke koronne (Warschauer Archiv) Bd. XIV S. 143.

4) Königsb. Archiv, Westpr. Foliant 231, Bl. 41 a. 1526. — Bl. 42f. a. 1535. — Bl. 5 a. 1544.

auch das Schloss hatte sehr gelitten; noch zehn Jahre später wird in dem Schöffenbuch mehrfach an den „Ausbrand der Stadt“ erinnert. Die königlichen Revisoren stellten fest, dass sehr grosse Summen zum Aufbau erforderlich wären, und dass die Bürger von allen Mitteln entblösst wären; der Stadt wurden infolgedessen alle Steuern und Abgaben auf acht Jahre erlassen.¹⁾ Die Schuldsomme, die die Działyńskis ehemals der Krone vorgestreckt hatten, war noch nicht bezahlt; man berechnete, dass sie zusammen mit den Geldern, die zum Wiederaufbau der Stadt nötig wären, dem Wert der gesammten Starostei mindestens gleichkäme. Der König übergab daher die Starostei Rafał Działyński und seinen Erben zum ewigen Geschenk, mit der Erlaubnis, sie nach Gefallen weiter zu veräussern.²⁾

Die Golluber Herrschaft war 1455 an den Czechen Wilhelm Jenik von Mieczkowa verpfändet worden. Zwei Jahre später war sie im Besitz von Ulrich Czirwenka. Wohl sein Unterhauptmann war Nachwal von Rimberk, von dem sich ein Brief in czechischer Sprache aus dem Jahre 1458 erhalten hat.³⁾ Czirwenkas Nachfolger sind nicht genau zu bestimmen. Im Jahre 1474 starb „Herr Hintze, der die Golau hat innegehabt“;⁴⁾ bald darauf sprachen die preussischen Stände dem König ihren Dank dafür aus, dass er die Starostei einem geborenen Preussen verliehen habe. Offenbar ist dies der Kulmer Woiwode Niklas von der Damerau, der 1477—80 als Hauptmann von Gollub nachzuweisen ist.⁵⁾ Von 1483—95 können wir Karl vom Felde, der ebenfalls Woiwode von Kulm war, als Golluber Hauptmann feststellen.⁵⁾ Im Jahre 1501 wurde die Starostei wieder einem Preussen, Dietrich Surville, verliehen;⁶⁾ die Surville waren ursprünglich eine littausche Familie, die schon zur Ordenszeit mehrfach genannt wird. König Sigismund schreibt 1511 an den Bischof von Kulm: da der Tod Dietrich Survilles bald zu erwarten sei, so müsse, so lang er noch lebe, dafür gesorgt werden, dass das Schloss gut verwahrt werde, und dass nichts abhanden käme. Surville war ein vereinsamter Junggeselle; der König bemerkt, er hätte das Schloss in besserer Verfassung halten sollen.⁷⁾

1) Metryke koronne (Warschauer Archiv), Bd. 84. S. 201. S. den Anhang.

2) Königsb. Archiv, Westpr. Foliant 231, Bl. 5. S. den Anhang I Nr. 25.

3) S. den Anhang I Nr. 24.

4) Thunert 354. 355.

5) Urkunden des Thorner und Danziger Archivs.

6) Metryke koronne XXII 106. (1501 und 1507).

7) Wölky 656.

Wer als Hauptmann auf Dietrich folgte, ist unbekannt. Später befand sich Gollub in dem Pfandbesitz der Kostkas von Sztemberg (Stangenberg), denen es bis 1611 gehörte. Stanislaus Kostka erhielt 1544 eine neue Verschreibung für sich und seine Söhne; 1557 wurde die Starostei an Christof Kostka, der dem Könige für den livländischen Feldzug 8000 Gulden versprochen hatte, aufs neue verpfändet.¹⁾

Wie schon erwähnt, wurde nach dem Tode Nikolaus Działyńskis Lautenburg von der Strasburger Starostei abgetrennt; Rafael Działyński übernahm Strasburg und sein Bruder Michael Lautenburg. Es scheint eine rein private Erbteilung gewesen zu sein. Im 17. Jahrhundert waren beide Teile wieder mit einander vereinigt, doch wird von jetzt ab Lautenburg gelegentlich als besondere Tenute, d. h. als eine kleinere königliche Herrschaft bezeichnet.²⁾ Im 18. Jahrhundert wurde die Tenute Lautenburg noch einmal abgesondert von der Strasburger verliehen; Albrecht Płaskowski und seine Gattin Rosalie geb. Bagniewski, die schon vorher Tenutare der Strasburger Starostei gewesen waren — Starost war Franz Bielinski — erhielten Lautenburg zu Lebtagsrecht.³⁾

Während die Verwaltungsbezirke der Ordenszeit ohne wesentliche Neuerung übernommen wurden, erfuhren die Gerichtsbezirke eine Veränderung. Die Gerichtsbarkeit des Starosten beschränkte sich im Wesentlichen auf die Dörfer, da Adel und Städte ihre eigenen Gerichte hatten. Der Adel hatte seinen Gerichtsstand vor dem Landgericht, das schon zur Ordenszeit bestand und jetzt den Namen Schloss-(Grod-)gericht erhielt. Früher hatten die Löbau und die Michelau zum Kulmerlande gehört, das Kulmer Landgericht war auch für jene beiden Landschaften zuständig. Im 16. Jahrhundert wurde aber ein eigenes Michelauer Landgericht geschaffen. Die eigentliche Michelau war jenes kleine Ländchen gegenüber von Strasburg, das seinen Namen von dem Michelauer Schlosse hatte und das am Anfang des 14. Jahrhunderts durch Verpfändung an den Orden kam. Jetzt aber wird der geographische Begriff Michelau erweitert. Seit dem 16. Jahrhundert wird die ganze Löbau zu dem Michelauer Lande gerechnet, und unter Friedrich dem Grossen

1) Königsb. Archiv, Westpr.-Foliant 231, Bl. 36, 37.

2) U. a. Lengnich VII 54 (Docum.) a. 1650.

3) Akta kanclerskie (Warschauer Archiv) Bd. 103, S. 255. Das Privileg ist von 1744, es handelt sich jedoch um die Bestätigung einer ältern Verleihung.

hiess sogar der aus den heutigen Kreisen Löbau und Strasburg gebildete Landkreis der Michelauische. Man kann die Änderung der Bedeutung des Namens Michelau ziemlich deutlich verfolgen. Die Zinsregister der Strasburger Komturei von 1446, 1447 und 1451 unterscheiden regelmässig das „Gebiet Lautenberg“ und die Michelau. In einem Ortsverzeichnis auf einer polnischen Karte von Preussen, die nach Kętrzynski vor dem dreizehnjährigen Kriege gezeichnet ist, wird dagegen Lautenburg schon halb zur Michelau gerechnet. Allerdings wird hier die Stadt Lautenburg zweimal gleich hintereinander genannt, einmal beim Kulmerlande und einmal bei der Michelau. Bleibt es also hier zweifelhaft, wohin der Verfasser Lautenburg rechnet, so zählt er Brathean und Neumark noch ohne Schwanken zum Kulmerlande, er sieht also höchstens den südlichen Teil der Löbau für einen Teil des Michelauer Landes an.¹⁾ In der polnischen Zeit bürgerte sich aber die weitere Bedeutung des Namen Michelau bald ein; schon vor der Mitte des 16. Jahrhunderts wird die ganze Löbau zu der Michelau gerechnet.

Kętrzynski meint nun, wie schon früher erwähnt wurde, dass das Michelauer Landgericht bereits im 14. Jahrhundert bestanden habe. Eine Visitationsurkunde über die Akten des Michelauer Landgerichts aus dem Jahre 1630 erwähnt ein Gerichtsbuch aus dem 14. Jahrhundert und ein zweites, das von 1480 bis 1566 reichte. Diese beiden Bände hält Kętrzynski für Protokolle des Michelauer Landgerichts, obwohl in der Visitationsurkunde von 1630 nicht gesagt wird, dass jene beiden Bände Protokolle gerade des Michelauer Gerichts enthielten.²⁾

Kętrzynskis Irrtum ist leicht nachzuweisen. Im Jahre 1537 forderte die Ritterschaft auf dem Thorner Landtage, „dass die Distrikte von Strasburg und Michelau die alte Freiheit wieder erlangten, ihre eignen Landrichter und Schöppen zu haben, sowie solches vor dem Grossen Kriege in Preussen üblich gewesen war.“³⁾ Hieraus folgt noch nicht, dass es sich wirklich um ein altes Herkommen handelte; es ist eine ganz allgemeine Erscheinung jener Jahrhunderte, dass man ein neues Recht auf die Weise durchzusetzen versucht, indem man behauptet, es sei ein alter Brauch gewesen. Ausdrücklich wird eingeräumt, dass seit 100 Jahren das Michelauer Landgericht nicht in Thätigkeit gewesen sei; der Beweis,

1) Kętrzynski 103.

2) S. o. S. 24.

3) Lengnich, Gesch. der preuss. Lande königl. poln. Anteils I 184.

dass es wirklich existiert habe, wird nicht angetreten. Aber gerade aus dem Zugeständnis, dass das letzte Jahrhundert hindurch ein Gericht nicht bestanden habe, erhellt, dass jener zweite Band von 1480—1566, den die Visitationsurkunde von 1630 erwähnt, keine Akten des Michelauer Landgerichts enthalten haben kann. Um so sicherer darf man das gleiche auch von dem ersten Bande annehmen.

Die Forderung der Michelauer Ritterschaft wurde nicht so gleich erfüllt; noch 1556 wurde sie wiederholt.¹⁾ Bald darauf scheint das Gericht eingerichtet worden zu sein; 1563 werden in dem Strasburger Schöffebuch die Brüder Hartmann und Stanislaus von Eichholz und Albrecht Konojacki als Michelauer Landschöffen genannt. Das Kulmer Landgericht tagte in Schönsee, das Michelauer abwechselnd in Strasburg und Neumark. Der Strasburger Bezirk blieb bei dem Kulmer Landgericht. Je mehr der Adel polonisiert wurde, desto mehr sank die Bedeutung des Landgerichts. Im 17. und 18. Jahrhundert wurde garnicht mehr regelmässig Gericht gehalten, und der Adel liess seine Urkunden über Testamente, Verkäufe, Schuldverschreibungen u. s. w. in die Gerichtsbücher der Städte eintragen; diese Eintragungen werden fast regelmässig damit begründet, dass das Grodgericht geschlossen sei.

Von einer Verwaltung in Polen kann man eigentlich kaum sprechen. Die Starosteien befanden sich im Pfandbesitze, im 17. und 18. Jahrhundert wurden sie verpachtet. Nach der Lustration von 1664 wurden die Einkünfte der Starosteie Gollub auf 3544 Flor. 20 Gr. 10 Pf., die Ausgaben auf 502 Flor. berechnet; die Einnahmen der Strasburger Starosteie auf 3690 Flor. 5 Gr. und die Ausgaben auf 1070 Flor. Der Starost schaltete und waltete in seinem Bezirk wie der Schlachtiz auf seinem Gute. Die Starostin Sofie Dzialynski beraubte die Stadt Strasburg ihres Stadtwaldes, und trotz langwieriger Prozesse kam die Bürgerschaft nicht wieder zu ihrem Eigentum. Der Unterstarost Parzniewski nahm der Stadt Lautenburg das Kämmereidorf Neuhof weg. Die Rechtsunsicherheit nahm in jedem Jahrhundert zu; Gewaltthaten, Überfälle u. s. w. waren nicht selten; und wenn wir aus dem Kreise Strasburg wenig hierüber erfahren, so darf leider noch nicht gefolgert werden, dass er sich vor dem übrigen Lande vorteilhaft ausgezeichnet habe. Im

1) Lengnich II 149.

Jahre 1603 wurde Stanislaus Łos von Szymkowo, als er auf der Rückkehr von Danzig in Goral übernachtete, von Stanislaus Niedrosky von Adl. Neudorf meuchlerisch erschossen. Im Jahre 1605 überfiel Mathias Sokolowsky seinen Bruder Jakob in dessen Hause zu Klein Gorczenitza und brachte ihm schwere Schusswunden bei.

Dieselben Verhältnisse herrschten im grossen in der ganzen Republik Polen. Sehr charakteristisch sind die Unruhen, die Anfang des 17. Jahrhunderts dort ausbrachen und auch auf Preussen zurückwirkten. König Sigismund III. stützte sich in seiner Regierung hauptsächlich auf den ihm ergebenen Senat. Der niedere Adel, der sich in seinem Einflusse beschränkt sah, setzte sich der Regierung entgegen und schloss sich an den Gross-Kronfeldherrn Zamoyski, den Bruder der Starostin Sofie Działyński von Strassburg an, der einst das Meiste zur Wahl des Königs beigetragen hatte, jetzt aber mit ihm zerfallen war. Alle Unzufriedenen traten der Bewegung bei, namentlich die Dissidenten, sowohl die Protestanten als die Anhänger der griechischen Kirche. Die Opposition verweigerte die Steuern, zerriss die Reichstage und griff schliesslich zum äussersten Mittel; der Adel sass zu Pferde und begann einen Rokosz. Der Rokosz war eine Form der Insurrektion, die das polnische Staatsrecht anerkannte. Das Recht zur Rebellion gegen die Staatsobrigkeit bestand auch in den germanisch-romanischen Staaten; als der preussische Bund sich gegen den deutschen Orden erhob, handelte auch er im Bewusstsein seines guten Rechts. Indessen beseitigte der Ausbau der monarchischen Gewalt im 15. und 16. Jahrhundert dies aristokratische Recht der Stände; auch das Fehderecht war Mitte des 16. Jahrhunderts in Deutschland ausgerottet. In Polen dagegen blieb die Insurrektion ein integrierender Bestandteil des Staatsrechts.

Die Rebellion brach 1606 aus und griff nach Preussen hinüber. Im November 1607 brach ein Haufe polnischen Adels im Kulmerlande ein; als aber der Kulmer und der Marienburger Woiwode den einheimischen Adel aufboten, zog er ab, nachdem er noch einiges Geld eingetrieben hatte.¹⁾ Es gelang dem König 1607—8 des Aufstands Herr zu werden. Bald aber brachen neue Unruhen aus. Polen hatte sich in die russischen Wirren eingemischt, als der falsche Demetrius nach der Krone strebte. Der Krieg zog sich mehrere Jahre hin, und den polnischen Truppen

1) Lengnich V. 24.

wurde kein Sold gezahlt. Diese schlossen daher eine Konföderation, um sich ihr Recht zu erzwingen. Sie nannten sich nach ihrem Führer Sapieha. Dieser wies seinen Soldaten das Dobriner und Kulmerland auf ein Vierteljahr zum Quartier an. Die Städte und die Stände bewilligten ihnen notgedrungen eine ansehnliche Soldzahlung aus eigener Tasche. Trotzdem rückten im Herbst 1612 500 Mann unter Dembinski ins Kulmerland ein, und nachdem sie vor Gollub und Strasburg abgewiesen waren, bemächtigten sie sich der Stadt Schönsee, wo sie ihr Quartier aufschlugen.¹⁾

Im August 1613 kamen die Sapiehaner wieder, aber der Kulmer Woiwode liess die Grenze von Thorn bis Gollub besetzen und verhinderte ihren Einmarsch.²⁾ Am 23. Oktober rückte ein anderer ebenfalls konföderierter Truppenteil von 4500 Mann, die Smolensker, ohne Widerstand zu finden über die Drewenz, schlugen bei Strasburg ein Lager auf und brandschatzten die Umgebung. Anfang November zogen sie wieder ab, nachdem sie 93000 Gulden Sold empfangen hatten.³⁾ Das Land hatte aber in der kurzen Zeit so schwer gelitten, dass die Starosteien und die Städte um Erlass der Abgaben einkamen.⁴⁾

In dem politischen Leben hat der Kreis Strasburg keine bedeutende Rolle gespielt. Die politische Führung war ganz und gar auf die Inhaber der grossen Ämter und die Bürgermeister der grossen Städte übergegangen. Die einzelnen Landedelleute und die kleinen Städte traten auf den Landtagen sehr zurück. Der Besuch der Landtage wurde wohl geradezu lästig empfunden; gelegentlich wird darüber geklagt, dass die Starost Strasburg oder Ritterschaft die Versammlung versäumte.⁵⁾ Nur wenn es galt, die eigenen Interessen zu vertreten, griffen ihre Vertreter in die Verhandlungen ein. Die Inhaber der beiden Starosteien erlangten im 16. Jahrhundert hohe Ämter. Nikolaus Działyński Starost von Strasburg wurde 1528 Kastellan von Kulm und 1544, ein Jahr vor seinem Tode, Pommerellischer Woiwode. Der Golluber Starost Stanislaus Kostka wurde 1531 Landesschatzmeister von Preussen, 1544 Kastellan von Elbing, 1545 Kastellan von Kulm, im Jahre

1) Lengnich V. 66.

2) Lengnich V. 77.

3) Lengnich V. 78.

4) Lengnich V. 81. — Doc. 33. 34.

5) Lengnich I. 104 a. 1531.

darauf erhielt er die Woiwodschaft in Pommerellen und rückte 1551 zum Kulmer Woiwoden auf. Sein Sohn Christof Kostka wurde 1577 Woiwode von Pommerellen. Dessen Sohn Georg wurde 1605 Kulmer Kastellan und noch in demselben Jahre Woiwode von Marienburg. — Der Landtag ist niemals in einer der Städte des Kreises gehalten worden, obwohl er manchmal nach andern kleineren Städten wie Neumark, Lessen und Rehden ausgeschrieben war. Im Jahre 1565 sollte der Landtag nach Gollub berufen werden, aber auf den Vorschlag des Bischofs von Kulm wurde Lessen gewählt, weil Gollub gar zu arm wäre.¹⁾ Im 17. Jahrhundert forderte der Adel wiederholt, dass das Kulmer Landgericht von Schönsee nach Strasburg verlegt und demgemäss die Strassburger Staroste dem Kulmer Woiwoden verliehen würde.²⁾ Es ist indessen nicht dazu gekommen.

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurde den kleinen Städten die Fähigkeit zur Landstandschaft bestritten, und schliesslich wurden sie aus den Landtagen verdrängt. Ihre Interessen liessen sie infolgedessen durch ihre bevollmächtigten oder Quartierstädte wahrnehmen. Die Quartierstadt von Strasburg war Thorn, die von Gollub war Graudenz.

Die politische Stellung Westpreussens und seine Beziehungen zum polnischen Reiche erfuhren im 16. Jahrhundert eine tief einschneidende Veränderung, die auf alle Verhältnisse, ebenso auf das politische und nationale, wie auf das geistige und wirtschaftliche Leben einen entscheidenden Einfluss ausgeübt hat. Westpreussen wurde aus einem selbständigen Staat zu einer polnischen Provinz herabgedrückt. Als die Städte und die Ritterschaft sich vom Orden lossagten, war ihr Ideal einen politisch unabhängigen ständischen Staat zu bilden, der mehr unter dem Schutze als unter der Regierung des polnischen Königs stände. Das Inkorporationsprivileg, durch das 1454 König Kasimir die Vereinigung des preussischen Landes mit der Krone vollzog, brachte die Wünsche der Preussen deutlich genug zum Ausdruck. Alle Privilegien und Gerechtigkeiten sollen unverändert bestehen bleiben; bei allen preussischen Staatsangelegenheiten (*causae notabiles*) wirken die preussischen Stände mit; alle Ämter und Würden dürfen nur an geborene Preussen (*indigenae*) verliehen werden. Die Verbindung

1) Wölky 905.

2) U. a. Lengnich VI. 103. 137. VII. 9. 39. 46. 63. 66. 67. 88.

mit dem polnischen Reiche dachten sich die Preussen sehr lose. Zwar übernahm der König die Pflicht, Preussen in Kriegsfällen zu schützen; die Preussen sollten alle Rechte und Freiheiten mit den Polen gemein haben, namentlich auch an der Königswahl teil nehmen. Andererseits verstand es sich ihnen von selbst, dass ihre Kriegsdienstpflicht sich auf die Landesverteidigung beschränkte, und dass sie, die sich so heftig über die Steuerhebungen des Ordens beklagt hatten, keinerlei Steuern für die politischen Aufgaben der Krone Polen zahlen würden; mit dem politischen Leben Polens wollten sie so wenig zu thun haben, dass sie den Sitzungen der polnischen Reichstage grundsätzlich fernblieben.

Die Preussen beanspruchten demgemäss weitgehende Rechte, ohne die geringsten Pflichten übernehmen zu wollen. Es ist klar, dass wenn die Polen hierauf eingegangen wären, die Erwerbung der reichen Provinz ihnen nur einen sehr geringen Gewinn eingebracht hätte. Sie waren aber nicht im mindesten gewillt, sich damit zu begnügen, sondern wollten Preussen förmlich dem polnischen Reiche einverleibt wissen. Den polnischen Adel hungerte es nach den preussischen Ämtern und Pfründen, und von den Geldbedürfnissen des Reiches dachten sie ein gutes Teil auf Preussen abzuwälzen. Der Inhalt des Inkorporationsprivilegs war unbestimmt genug gefasst, um Handhaben für die Ausführung jener Absichten zu bieten; der Name des Privilegs selbst liess die Auslegung einer engern staatsrechtlichen Verbindung beider Länder zu, als die Preussen eingestehen wollten. Die Kompetenz der preussischen Landtage, vor die alle causae notabiles gehören sollten, war ebenfalls unbestimmt genug ausgedrückt, um einen willkommenen Angriffspunkt zu bieten. Und das Indigenatsrecht, das den Polen um so widerwärtiger sein musste, als es keinem preussischen Edelmann verwehrt war ein polnisches Amt zu bekleiden, wurde schon von König Kasimir einfach durchbrochen.

Der Kampf um die Unabhängigkeit Preussens währte 100 Jahre. Im Jahre 1569 war die Realunion Preussens mit Polen entschieden. Auf dem Lubliner Reichstage erliess am 16. März 1569 der König die berühmte Verordnung, die die Preussen zum Besuch der polnischen Reichstage verpflichtete; die preussischen Landtage sanken damit zu völliger Bedeutungslosigkeit herab.

Schon einmal vorher war ein polnisches Reichsgesetz auch für Preussen erlassen worden, nämlich das sog. Exekutionsgesetz des

Petrikauer und Warschauer Reichstages von 1562—64. Es handelte sich dabei um folgendes. Zu den Haupteinkünften der Krone gehörten die Erträge der sog. Tafelgüter. Davon waren im Laufe der Jahre bei der chronischen Geldverlegenheit der Könige viele verpfändet und verkauft worden. Da aber das Schwinden der königlichen Einkünfte eine Steigerung der Steuern hervorrief, so war die Einziehung der entfremdeten Tafelgüter schon seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts eine populäre Forderung des niederen polnischen Adels, der an den Verleihungen jener Güter keinen Teil hatte. Schon 1504, dann wieder 1550 wurden durch Reichsgesetz derartige Verpfändungen von Krongütern verboten; wer Geld darauf liehe, sollte keinen Anspruch auf Rückvergütung haben. Wiederholt forderten dann die Landboten die Ausführung dieser Gesetze, die *executio legum*; die ganze Angelegenheit wurde endlich kurzweg als Exekution bezeichnet.

Zu den verpfändeten Tafelgütern gehörten auch die Starosteien Strasburg und Gollub. Die Exekution wurde endlich 1562 auf dem Petrikauer Reichstage beschlossen, und 1563/64 trat der Warschauer Reichstag in die Prüfung der einzelnen Fälle ein. Am 7. März 1564 legte Rafael Działyński seine Privilegien über die Strasburger Starostei vor; der Besitz wurde ihm aberkannt. Am 18. März geschah das gleiche dem Golluber Starosten Christof Kostka.¹⁾ Die Starosten wandten ein, dass sie im Vertrauen auf die Erbllichkeit des Lehens grosse Summen auf den Ausbau der Schlösser verwandt hätten, und schliesslich beliess der König beide in ihren Ämtern, aber sie wurden verpflichtet, den vierten Teil (Quarte) ihrer Jahreseinkünfte an den König abzuliefern.²⁾ Im Oktober 1564 wurde eine königliche Schatzkommission nach Preussen gesandt, die die Beschaffenheit der königlichen Besitzungen und die der Krone zustehenden Abgaben genau prüfen sollte. Die Kommissare, der Hofschatzmeister Johann Lutomirski, der königliche Sekretär Johann Radogoski und Stanislaus Słupecki trafen im Oktober in Strasburg ein. Wir verdanken ihnen eine Beschreibung des Strasburger Schlosses. Alles haben sie freilich nicht gesehen; Rafael Działyński war es nur darum zu thun, ihnen zu

1) Lengnich II 295. — *Transscripta privilegiorum in conventu Warssoviensi 1564 productorum terrarum Prussiae* (Königsb. Staatsarchiv. Westpreuss. Foliant 231.)

2) Lengnich II 353.

zeigen, was er am Schloss gebaut hatte; „hinsichtlich der andern Räume“, bemerken die Lustratoren am Schluss ihrer Aufnahme, „meinte der Herr Starost, es sei nicht nötig sie zu revidieren und und zu verzeichnen, da sie alt wären und daran nichts ausgebessert sei — und sie wurden uns nicht geöffnet.“¹⁾ Ein sprechender Beweis für die Autorität der polnischen Krone!

2. Reformation und Gegenreformation.

Der Protestantismus fand in Westpreussen zuerst in den drei grossen Städten Thorn, Danzig und Elbing Eingang, bald aber wurden auch der Adel und die kleineren Städte von der Bewegung ergriffen. Doch lässt sich die Ausbreitung der lutherischen Lehre im einzelnen nicht genau verfolgen. Da König Sigismund († 1548) den religiösen Neuerungen feindlich gegenüberstand, wurden vielfach die alten Formen und Namen beibehalten, wo schon die neuen Lehrbegriffe angenommen waren; noch später sprach man auf den Landtagen von der wahren katholischen Religion nach dem Augsburgischen Bekenntnis. Unter Sigismund August (1548—72) wagte sich der neue Glaube freier an die Öffentlichkeit. Im Jahre 1552 richtete die Stadt Danzig an den König die Bitte um freie Religionsübung, erhielt aber einen abweisenden Bescheid. Auch in Polen selbst hatte die Reformation grosse Fortschritte gemacht, und 1555 wurde auf dem Reichstage zu Petrikau gleichsam ein Waffenstillstand zwischen den beiden religiösen Parteien geschlossen; die Protestanten hatten ein Nationalkonzil gefordert, das eine endgiltige Entscheidung treffen sollte. Aber gleich im nächsten Jahre erliess Sigismund August für Preussen ein scharfes Edikt gegen die Neuerer. Die Stände, auch der Adel und die kleineren Städte antworteten mit einem Gesuch um Religionsfreiheit. Und noch in demselben Jahre fing der König an nachzugeben. Ihn persönlich berührte der Religionsstreit wenig, er benutzte ihn fortan zu seinen politischen Zwecken. Indem er den preussischen Ständen zuerst das Bekenntnis des Protestantismus nachsah, dann ausdrücklich die freie Religionsübung gestattete, verfolgte er um so energischer sein Hauptziel, die politische und nationale Selbständigkeit der Provinz zu brechen. Danzig erhielt 1557 ein Religionsprivileg. Das machte

1) Königl. Archiv, Westpr. Foliant 232. J. Sembrzycki, westpreussische Schlösser im 16. Jahrhundert (Altpreussische Monatsschrift, Nr. I. Bd. 28. S. 209 ff.

auch den kleinen Städten Mut, in den folgenden Jahren den König um Religionsfreiheit zu bitten.

In Strasburg erfahren wir von den ersten Anfängen ketzerischer Regungen im Jahre 1551. Der Starost Rafael Działyński hatte einen Geistlichen bei sich, der nach dem Urteile des katholischen Klerus über seine Lehre Protestant gewesen ist. Dieser Geistliche stammte aus Prasnysz in Plockischen und hiess Lorenz Discordia; vielleicht hat er diesen Beinamen infolge seines Übertritts erhalten. Vorher war er Hofprediger des Königs gewesen und er besass aus jener Zeit einen königlichen Geleitsbrief. Als der Kulmer Bischof Hosius seinen Aufenthalt in Strasburg erfuhr, forderte er den Starosten auf, ihn auszuliefern; der aber lehnte dies Ansinnen mit grosser Entschiedenheit ab. Lorenz sei ein ehrenwerter Mann, ein treuer Diener des Königs und Gottes; wenn er geirrt habe, so möge man ihn belehren, aber nicht verurteilen. Discordia scheint sich aber doch unsicher gefühlt zu haben und wandte sich nach Littauen. Er führte ein unstätes Leben; 1553 war er wieder in Strasburg; im Jahre darauf frohlockten seine Gegner, dass er aus der Kulmer Diözese vertrieben worden sei.¹⁾

Erst geraume Zeit später erfahren wieder etwas über die Religionsverhältnisse in Strasburg. In dem Schöffenbuch wird im Jahre 1560 der deutsche Priester Hieronymus genannt, der ein Vetter des Strasburger Bürgers Lukas Biener war und in der Stadt ein Haus besass. Der Mangel eines Titels wie Pfarrer, Commendarius oder dgl. lässt es fraglich erscheinen, ob er im Dienste der katholischen Kirche gestanden hat; indessen fehlt es auch an jedem bestimmten Anhalt, um ihn als Protestanten bezeichnen zu können. Im Jahre 1561 hatte Hieronymus Strasburg schon verlassen. In demselben Jahre begegnet uns wieder im Schöffenbuche der polnische Prediger Nikolaus; hier lässt der Titel Prediger deutlich den Protestanten erkennen. Zwei Jahre später wird er noch einmal genannt. Weiter lesen wir 1566 in derselben Quelle den Namen Nikolaus Glitznern, der jetzt unser Prediger heisst. Es ist wohl kein Zweifel, dass jener polnische Prediger Nikolaus und N. Glitznern ein und dieselbe Person ist. Sehr belangreich ist aber die Änderung des Titels. Wenn Glitznern in dem städtischen Schöffenbuch 1563 „der polnische

1) Hipler = Zakrzewski, Stanislaw Hosii epistolae Nr. 415, 422, 424, 437, 605, 1156, 1181. (Acta historica Poloniae IX.)

Prediger“ und 1566 „unser Prediger“ genannt wird, so ist mit Sicherheit daraus zu schliessen, dass in der Zwischenzeit die Stadtgemeinde den Übertritt zum Protestantismus förmlich vollzogen hatte. Denn die Stadtgemeinde als solche, d. h. Rat und Bürgerschaft bekannte sich zu der evangelischen Lehre. Jene Eintragungen ermöglichen es also, den Beginn der Reformation in Strasburg genau zu bestimmen. Um 1561 kam Nikolaus Glitzner nach Strasburg¹⁾ und nach fünfjährigem Wirken trat die Stadt zu dem evangelischen Glauben über. Auch das evangelische Kirchenbuch nennt Nikolaus Glitzner als ersten protestantischen Geistlichen.²⁾ Nikolaus Glitzner siedelte 1568 von Strasburg nach Posen über. In diesem Jahre begegnet uns im Schöffenbuche der Pfarrherr Johannes Cracovita, der von 1559 bis 1566 evangelischer Pfarrer an der Jakobskirche in Thorn gewesen war.³⁾ Diese Eintragung ist deshalb von Wichtigkeit, weil wir daraus ersehen, dass der evangelische Geistliche der Pfarrer von Strasburg war; die evangelische Gemeinde hatte demnach bereits damals Besitz von der Pfarrkirche genommen. Noch unter Sigismund August († 1572) hat Strasburg ein königliches Religionsprivileg erhalten. Die Urkunde selbst ist nicht bekannt; sie wird wie alle jene Freibriefe das Recht enthalten haben, den Gottesdienst öffentlich nach dem Ritus der Augsburgerischen Konfession auszuüben, und Prediger und Lehrer desselben Bekenntnisses zu berufen.⁴⁾

In den 60er und 70er Jahren hatte der Protestantismus in Westpreussen seine grösste Verbreitung erreicht. Im Strasburger Kreise sind nachweislich die Pfarrkirchen von Zmiewo und Pokrzydowo in dem Besitze der Evangelischen gewesen.⁵⁾ Dagegen scheint Gollub dauernd katholisch geblieben zu sein. Der Starost Stanislaus

1) In der Preuss. Lieferung (1755) I. 681 und in den Preuss. Provinzialblättern 1845 S. 700 wird angegeben, dass Nik. Glitzner 1563 von Strasburg weggezogen sei, während das Jahr seiner Ankunft nicht angegeben wird. Das Schöffenbuch stellt aber die Dauer seines Wirkens in Strasburg sicher fest. In dem evang. Kirchenbuch zu Strasburg, das ein Register der evang. Geistlichen hat (s. die folg. Anm.), fehlen die Jahreszahlen.

2) Die Reihe der Geistlichen ist zu Anfang freilich lückenhaft; hier folgt auf Nik. Glitzner unmittelbar sein Bruder Erasmus, der erst 1592 nach Strasburg kam.

3) Zerneck, Thornsche Chronik (1727) S. 148.

4) Hartknoch, Kirchengeschichte 1064. Lengnich IV. (0) 16. Preuss. Provinzbl. 1845. S. 689.

5) Strzesz, Kirchenvisitation von 1672.

Kostka war ein strenger Katholik, und auf dem Landtage von 1575 sprach ein Abgeordneter der Stadt „von dem Eifer seiner Principalen für die katholische Kirche und die Erhaltung von deren Rechten.“¹⁾ Auch in Lautenburg scheint die Reformation keinen Eingang gefunden zu haben.

Gleichzeitig erreichte der Protestantismus in Polen seine grösste Machtentfaltung. Es galt nun, die errungene Religionsfreiheit durch ein Reichsgesetz zu bekräftigen. Als mit Sigismund August 1572 das piastische Königsgeschlecht ausgestorben war, fasste der Konvokationsreichstag, der 1573 in Warschau tagte um einen neuen König zu wählen, den Beschluss, dass niemand seiner Religion wegen gekränkt oder verletzt werden dürfte. „Wir, in Bezug auf die Religion verschiedener Überzeugung“ (nos de religione dissidentes) — so lautete der Eingang jener Urkunde; hier hat das Wort Dissidenten noch nicht die spätere Bedeutung: alle sich von einander unterscheidenden Religionsparteien im damaligen Polen werden darunter verstanden und nicht, wie später nur diejenigen, deren Bekenntnis sich von dem der römischen Kirche unterscheidet. Alle Religionsparteien treten hier gleichberechtigt und gleichgeordnet auf. Und diese Wahlkapitulation haben Heinrich von Anjou und die folgenden Könige beschworen. Auch König Sigismund III. (1587—1632) leistete den Eid auf jene Warschauer Konföderation. Sigismund war der Sohn König Johanns von Schweden aus dem Hause Wasa; seine Mutter war eine katholische Prinzessin, Katharina von Polen. Sigismund selbst war katholisch, und durch die katholische Partei zum Könige gewählt worden; an der Spitze dieser Partei stand der Grosskronfeldherr und Kanzler Johann Zamoyski, dessen Schwager der Strasburger Starost Lukas Działyński war. Unter König Sigismund vollzog sich die Rekatholisierung des polnischen Reiches. Zwar setzt die Gegenreformation schon ein wenig früher ein; schon 1569 gründete der ermländische Bischof Kardinal Hosius das Braunschweiger Jesuitenkollegium; aber erst in Sigismund fand die katholische Partei einen König, der willens war ihre Pläne konsequent durchzuführen.

König Sigismund verfolgte die Politik, alle Stellen nur mit Katholiken zu besetzen, und da das preussische Indigenatsrecht bereits gänzlich vernichtet war, konnte er in Preussen ebenso ver-

1) Lengnich III 133.

fahren, wie in Polen. Das Recht der Stellenvergebung war eins der wichtigsten Befugnisse der polnischen Krone, deren Prærogative sonst an allen Enden durch den Adel beschränkt war. Man giebt die Zahl der von dem König abhängigen Stellen auf 20000 an; und nichts hat so sehr den protestantisch gewordenen Adel vermocht zur katholischen Kirche zurückzukehren, als die Gewissheit, andernfalls von allen Ämtern und Würden ausgeschlossen zu sein.¹⁾

Daneben entfaltete die jesuitische Propaganda alle ihre Kräfte. Die Jesuiten gingen vorzugsweise darauf aus, die Pfarrkirchen für den Katholizismus wiederzugewinnen. Schon vorher waren hier und da Gewaltmassregeln gegen die Protestanten unternommen worden, so hatte 1574 der Stellvertreter des Strasburger Starosten den lutherischen Prediger aus der Stadt vertrieben,²⁾ aber das hatte doch keine dauernden Folgen gehabt. Ein neuer Vorstoss wurde 1577 gemacht. Als König Stefan Bathori in Danzig weilte, stellten die Katholiken das Ansinnen an ihn, den Strasburger Protestanten die Pfarrkirche abnehmen und darin die Messe lesen zu lassen. Der König lehnte dieses Ansinnen aber ab, da es seinen Versprechungen zuwiderliefe.³⁾ König Sigismund änderte diese Politik. Die Jesuiten stellten folgenden Grundsatz auf. Die Pfarrkirchen seien von Anbeginn ein Besitz der Katholiken gewesen und wären deren unveräusserliches Eigentum; wenn auch dem evangelischen Bekenntnis voller Schutz versprochen worden sei, so erstrecke sich dies Versprechen doch nicht darauf, die Evangelischen in dem Besitze der widerrechtlich erworbenen Gotteshäuser zu erhalten. Man begann nun planmässig gegen die lutherischen Gemeinden auf Rückgabe der Kirchen klagbar zu werden. Es kam das polnische Sprichwort auf: in den Pfarrkirchen wird der alte Herrgott verehrt (u fary pan Bóg stary). In allen Fällen erfolgten dieselben Urteile; im Assessorialgericht war der Richter der Unterkanzler, ein Geistlicher, und im Relationsgericht sprach der König selber Recht. Gleichviel wie man sich zu jener kirchenrechtlichen Theorie stellen mag, das Vorgehen war ein grober Rechtsbruch. Als Sigismund zum König gewählt worden war, hatten die schwedischen Gesandten in seinem Namen sämtlichen Städten das be-

1) Vgl. Lengnich IV 191.

2) Ein Brief dieses Predigers, Jochen von Steinberg, vom 2. April 1574 an den Rat von Danzig (Danziger Archiv).

3) Regenvolscius, systema historico-chronologicum ecclesiarum Slavonicarum S. 215. Hartknoch 1065.

stimmte Versprechen abgegeben, sie in dem ruhigen Besitze der dem evangelischen Gottesdienste gewidmeten Kirchen zu erhalten.¹⁾

Strasburg musste das Schicksal der übrigen Städte teilen. Als der Rat einem königlichen Befehl, die Kirche den Katholiken abzutreten, keine Folge gab, wurde er vor das Assessorialgericht geladen. Gegen dessen ungünstiges Urteil wurde appelliert, aber das zweite fiel ebenso aus, und am 7. März 1598 mussten sie die Pfarrkirche den Katholiken überlassen.²⁾ Wohl in derselben Zeit kamen auch die Kirchen von Zmiewo und Pokrzidowo an die Katholiken zurück.

Jetzt erging die weitere Forderung an die Stadt Strasburg, die Zinsen von Äckern, Wiesen und Häusern, die zu der Kirche gehört hatten, für die ganze Zeit ihrer Nutzniessung zurückzuerstatten. Der katholische Pfarrer beanspruchte als Entschädigung die masslos hohe Summe von 40 000 Gulden.³⁾ Daraufhin sah sich das Gericht doch veranlasst, einen näheren Nachweis zu fordern. Der Pfarrer Johann Praevantius, zugleich Propst von Löbau, zog es jetzt vor, sich mit der Stadt zu verständigen. Am 8. Juni 1599 wurde folgender Vergleich geschlossen. Die Stadt gab alles Kirchengesamtheitsgeräthe heraus, doch erklärte sich der Pfarrer durch das, was er erhalten, nicht für befriedigt und behielt sich eine weitere Auseinandersetzung vor. Über alle Kircheneinkünfte sollte genaue Rechnung gelegt werden. Die Stadt trat die Häuser der Vikare, des Organisten und der Kirchendiener ab; über zwei andere Häuser sollte sie ihr Eigentumsrecht nachweisen. Sie übernahm es, dem Organisten und dem Baccalaureus (Lehrer) ein Jahresgehalt von je 40 Mark zu zahlen. Der Bruderschaft vom Leichnam Christi und der Elendenbruderschaft gab die Stadt 8 Gartengrundstücke heraus, ebenso die, die anderen geistlichen Körperschaften gehört hatten. Über das Besitzrecht an einigen anderen Gärten sollten noch Untersuchungen angestellt werden. Die Stadt sollte alle Nachweise über Grundzinsen, Legate und Verschreibungen, die der Kirche zustanden, ausliefern und sie in den Besitz aller zurückgehaltenen Einkünfte wieder einsetzen. Alle Einwohner der Stadt, auch die Dissidenten, sind verpflichtet, den Beichtpfennig zu zahlen; der Magistrat sollte ihn nach alter Gewohnheit erheben und an die Kirchenverwaltung abführen. Der rückständige Dezem

1) Lengnich IV, 146. 182.

2) Lengnich IV, 228. 248. 280.

3) Lengnich IV, 280. 283.

soll innerhalb zweier Wochen gezahlt werden. Zu Reparaturbauten an der Kirche sind, soweit deren eigene Einkünfte nicht zu reichen, alle Bürger zur Beisteuer verpflichtet. Von sieben Häuschen, die die Stadt im Besitz hat, ist ein jährlicher Zins von vier Mark zu entrichten; ein achttes, in dem der Nachtwächter wohnt, bleibt zinsfrei. Von dem Gute Druschin, das der Kirche gehörte und dem Magistrat verpachtet war, sollen wie früher, vierteljährlich Holzfuhren geleistet werden. Das Gut Geistlich-Kruschin wird an die Kirche abgetreten. Als Entschädigung für die Verluste an diesem Gute und zum Ersatz der Prozesskosten zahlt die Stadt 335 polnische Gulden.¹⁾

Nachdem die Gemeinde die Pfarrkirche abgetreten hatte, wurde der evangelische Gottesdienst zunächst in ein Privathaus verlegt; der Schulunterricht wurde ebenfalls in Privathäusern gehalten. Dies war aber nur ein Notbehelf; bald wurde „ein Ort unter dem Rathause“ für den Gottesdienst hergestellt, und noch in demselben Jahre, am 11. Oktober 1598, mit einer deutschen Predigt über das zweite Kapitel des ersten Buches der Könige eingeweiht. Zur Erinnerung wurde ein Flugblatt „mit einem deutschen Reim“ über den Inhalt der Predigt gedruckt, das indessen verloren gegangen ist.²⁾

Jenen Vergleich von 1599 hatte der Pfarrer Praevantius nicht mit der evangelischen Gemeinde, sondern mit der Stadt Strassburg abgeschlossen. Es war die Stadt, die die Pfarrkirche abtreten musste. Desgleichen spielen sich die späteren Prozesse, deren noch eine ganze Reihe folgt, stets zwischen dem katholischen Pfarrer und der Stadtgemeinde ab. Die Stadt als Gemeinde zählte sich zum evangelischen Glauben, der Rat bestand ausschliesslich aus Protestanten. Zwar gab es auch Vollbürger, die katholisch waren, doch hatte der alte Glaube, wie die katholischen Geistlichen das ganze 17. und 18. Jahrhundert durch klagen, hauptsächlich unter dem niederen Volk Anhang, das auf das Stadtre Regiment keinen Einfluss besass. Die Schreiben der Stadt Strassburg an den Rat zu Danzig tragen im 17. Jahrhundert mehrfach die Unterschrift: „Bürgermeister und Rath zu Strassburg, der Evangelischen Religion zugethan.“

Der evangelische Prediger, Stadtpfarrer und „Hofprediger“ der Starostin war damals Erasmus Glitzner, der ältere Bruder

1) Abschrift des Vertrags in den Akten des kathol. Pfarramts Strassburg.

2) Angabe des „Gründlichen Berichts“, s. u. S. 132.)

seines Vorgängers Nikolaus. Er war 1592 nach Strasburg gekommen und blieb hier bis zu seinem Tode am 26. Januar 1603. Die Brüder Glitzner stammten aus Znin in Grosspolen. Beide haben in der polnischen Kirchengeschichte eine bedeutende Rolle gespielt. Erasmus war Generalsenior, Nikolaus Circularsenior der evangelischen Kirche in Polen. Sie waren Lutheraner, gehörten aber nicht zu dem extremen Flügel, der sich damals in der heftigsten Bekämpfung der Reformierten gefiel, sondern sie bemühten sich, eine Einigung der drei Parteien der Lutherischen, Reformierten und Böhmisches Brüder herbeizuführen. Auf der Posener Synode 1567, die auch der Strasburger Starost Rafael Dzialynski besuchte,¹⁾ bemühten sie sich, die Böhmisches Brüder zur Annahme der Augsburger Konfession zu bewegen. Nicht zum wenigsten ihrer unermüdlichen Thätigkeit war die Union von Sandomir (1570) zu verdanken, in der jene drei evangelischen Kirchengemeinschaften sich gewissermassen zu einer einzigen Landeskirche vereinigten. Namentlich in der so sehr umstrittenen Abendmahlslehre gelang es eine Formel zu finden, die allen genügte; und zugleich schlossen sie sich zu einer engen Gemeinschaft zum Kampf gegen Rom und gegen das Sektenwesen zusammen. Auf der grossen Thorner Synode wurde 1595 die Sandomirer Union, ebenfalls unter der thätigen Mitwirkung Erasmus Glitzners, erneuert. Die strengen Lutheraner haben Glitzner freilich sehr angegriffen und ihm, offenbar zu Unrecht, Menschenfurcht und Unstetigkeit in seinen Überzeugungen vorgeworfen. Erasmus ist auch litterarisch thätig gewesen, er hat mehrere theologische Schriften und auch den Anfang einer polnischen Geschichte veröffentlicht.²⁾ Seine Witwe und Verwandte von ihm sind noch längere Zeit nach seinem Tode in Strasburg nachzuweisen.

Im Jahre 1604 starb die Starostin von Strasburg Sofie Dzialynski, die Schwester des Grosskronfeldherrn Zamoyski. Sie war wie ihr Gatte Lukas protestantisch gewesen und hatte, wenn auch vergebens, bei Hofe Vorstellungen gemacht, um die Strasburger im Besitz der Pfarrkirche zu erhalten.³⁾ Nach ihrem Tode verliess der

1) Brief Dzialynskis an den Danziger Rat. (Danziger Archiv.)

2) Über die kirchlichen Unionsbestrebungen vgl. Borgius, Aus Posens und Polens kirchlicher Vergangenheit, Berlin 1898. Die ältere Litteratur über die Brüder Glitzner vgl. Pr. Provbl. 1845. S. 700 ff. und Preuss. Lieferung I 682.

3) Preuss. Provbl. 1845 S. 690.

König die Starostei Strasburg an seine Schwester, die Prinzessin Anna von Schweden, welche die noch nicht eingelöste Pfandsumme an Sofiens Erben bezahlte.¹⁾ Als die Golluber Starostei 1611 durch Georg Kostkas Tod erledigt war, wurde auch sie der Prinzessin verliehen. Da durch diese Verleihung das preussische Indigenatsrecht verletzt war — Gollub hatte die Prinzessin sogar ohne die Genehmigung des Reichstages erhalten²⁾ — so richteten die preussischen Stände an sie und an den König die Bitte, wenigstens die Verwaltung der Starosteien preussischen Edelleuten zu übertragen;³⁾ aber so oft auch diese Bitte wiederholt wurde, sie blieb ohne Erfolg. Die protestantische Prinzessin ernannte zu ihrem „Ökonomen“, der selbst den Starostentitel führte, den katholischen Polen Adam Parzniewski, dem 1615 sein Sohn Christof im Amt folgte.⁴⁾

Die Bittschrift, die die preussischen Stände 1613 in der Indigenatsangelegenheit an Prinzessin Anna richteten, lautete folgendermassen:⁵⁾

„Durchlauchtiges, Hochgeborenes, Gnädiges Fräulein.

Nach Anerbietung unsers freundlichen Grusses, Willfährigkeit und Dienst geben wir Euer Edeln Gnaden hiermit freund- und dienstlich zu vernehmen, dass die Ehrbaren von Strasburg, als E. E. G. getreue Untersassen, uns supplicando beigebracht, wie dass sie von dem confoederirten Kriegesvolk in grosses Ungemach und merklichen Schaden gesetzt worden, derowegen dieselben inständigen Fleisses an uns bittlich reichen lassen, bei E. E. G. durch eine Vorbitt daran zu sein, damit Sie mit anderm Beschwer hinfüro möchten verschonet werden, und also in Enthebung dero eine Ergötzung ihnen widerfahren, welches weil es der Billigkeit gemäss, als ist an E. E. G. unser freund- und dienstliches Bitten, dieselben zu demjenigen, was obberührte Supplikanten von Strasburg uns beigebracht, und hiezu um ein Intercessions- und Beförderungsschreiben angesucht haben, sich ihnen gnädigst erzeigen wollten, keine Zweifel tragend, E. E. G. auch ohne diese Fürbitt-

1) Metryke Koronne (Warschauer Archiv). Bd. 148, S. 350. Bd. 149, S. 405. Die Verleihung von Strasburg ist vom 2. Okt. 1604 datiert.

2) Lengnich V 46.

3) Lengnich V 4. 6. a. 1606. — V 20 a. 1607. — V 37 a. 1609. — V 48 a. 1611. — V 71. 72. a. 1613. — V 92 a. 1615.

4) Metryke Koronne (Warschauer Archiv) Bd. 153 S. 8. Bd. 156 S. 441.

5) Lengnich V 28 Documenta.

schrift die Ehrbaren von Strasburg als ihre getreuen Untersassen in gnädige Acht nehmen, und danebenst dennoch diese unser Vorbitt geniessen lassen werde. Und weil wir in gewisser Erfahrung auch vor diesem kommen, dass E. E. G. Unterthanen nicht allerdings wie es die Gebühr und E. E. G. Jurisdiction erfordert, verhalten, als haben wir unsers Amtes und Gebühr zu sein erachtet, E. E. G. hiervon dienstlich zu erinnern, dieselbe auch dienst- und freundlich zu bitten, die auf Ihre Hauptmannschaft zu Strasburg, einen Indigenam des Landes zur Verwaltung selbster Hauptmannschaft anzuordnen und einzusetzen geruhen wollte, damit also dieser Lande Freiheiten gehalten, und niemand sich zu beschweren haben möge. Wie wir denn die gänzliche Hoffnung tragen, E. E. G. dieses unser Andeuten, auch freund- und dienstliches Bitten, gnädig aufnehmen, und demselben nachzukommen geruhen werde. Der wir hinwiederum alle angenehme Willfährigkeit und Dienste zu bezeugen, beflissen und ganz bereit sind. E. E. G. hiemit Göttlicher Bewahrung empfehlend. Datum Marienburg auf unser Zusammenkunft den 28. Januarii anno 1613.

E. E. G.

Willfährige und dienstliche der Lande Preussen anwesende Stände.

Der Durchlauchtigsten, Hochgeborenen Fürstin und Fräulein, Fräulein Anna der Reiche Schweden Infantin unserer Gnädigen Fräulein.“

Prinzessin Anna blieb, obwohl sie ihrem katholischen Bruder nach Polen gefolgt war, dem protestantischen Glauben treu und war „zeitlebens eine Stütze und Fürsprecherin ihrer Gaubensverwandten.“ Den Bekehrungsversuchen des katholischen Klerus setzte sie einen festen Widerstand entgegen. Mehrfach hat sie protestantische Prediger nach Strasburg berufen; auch soll sie in Liqnitz eine evangelische Kirche zu bauen begonnen haben.¹⁾ Auch mit anderen Predigern stand sie in Verbindung, so besonders mit Valerius Herberger in Fraustadt. Dieser war, wie Lauterbach erzählt, in ihre Gunst durch seinen „Passions-Zeiger“ gekommen, „wie er selbst mit seiner eigenen Hand an die erste Edition beigeschrieben.“ „Er hat auch grosse Wohlthaten von ihr genossen. Einmal schickte sie ihm 51 ganze Thalerstücke zu, darnach in der grassirenden Pest anno

1) Domherr Strzesz bestreitet in der Kirchenvisitation von 1672 diese Angabe. Vgl. die Ortsgeschichte.

1613 hat sie ihn mit Medikamenten versorgt und fleissig nach ihm fragen lassen.“¹⁾

Im Jahre 1618 berief sie Georg Nebe als Prediger nach Strasburg. Die Berufung zeigte sie dem Rat in folgendem Briefe, datirt Warschau den 8. Januar 1618, an:

„Anna von Gottes Gnaden der Reiche Schweden, Gothen und Wenden geborene Prinzessin etc. Unsern gnädigen Gruss zuvor. Ehrsame Liebe, Getreue! Wir haben aus gnädiger gegen die Religion tragender Affection euch und die christliche Gemeine zu Strasburg mit einem evangelischen der deutschen und polnischen Sprache kundigen Prediger in Gnaden versehen, und aus Gross Koschelau (in Ostpreussen) George Neben berufen lassen, welcher sich bei euch auf den andern Sonntag nach Epiphania, seinem Uns in Unterthänigkeit zukommenden Bericht nach einzustellen und seinem anvertrauten Amte im Namen Gottes einen Anfang zu machen gemeinet ist. Befehlen euch demnach hiemit gnädigst ermeldeten Pastoren auf berührte Zeit, wann er bei euch anlangen wird, gebürlich anzunehmen, an sein anbefohlnes Amt in Unserm Namen zu weisen, ihm seine zugesagte Besoldung am Gelde und anderer Gebührnis, vermöge euer ausgegebener Bestallung, jährlich ohne einige Difficultät wirklich folgen zu lassen, mit bequemer Wohnung und nothdürftigem Holze zu versehen, sein Amt ruhig zu gebrauchen, auch den Gottesdienst mit besserem Ernste, als bishero geschehen ist, angelegen sein zu lassen. Thut hierin Unsern gnädigsten Willen und Weisung.“²⁾

Prinzessin Anna hielt einen grossen Hofstaat. Von der Hofhaltung ihres Vorgängers Rafael Dzialynski erfahren wir aus dem Schöffenbuche, dass er einen Schlossschreiber, den Edlen Andreas Wapierski und einen deutschen Schreiber, Herrn Zadrian³⁾ hatte; Briefe an die Stadt Danzig wurden deutsch geschrieben. Ferner wird Sebastian Abstemius, sein „Diener und Musicus“, genannt; 1563 schenkte der Starost ihm ein Haus in der Stadt, das Abstemius indes bald verkaufte; im nächsten Jahre erwarb er die Schulzerei in Gross Kruschin.

Prinzessin Anna scheint abwechselnd in Strasburg und Gollub residirt zu haben. In Gollub empfing sie im Mai 1623 den Be-

1) Lauterbach, Leben Herbergers (Leipzig 1708) S. 224 f.

2) Preuss. Prov. Blätter 1845. S. 705.

3) Die Zadrians waren eine angesehene Strasburger Familie. Heinrich Zadrian war 1619 Bürgermeister.

such ihres Bruders, des Königs Sigismund.¹⁾ Die neue Residenz in Strasburg, das heutige Amtshaus, ist aber nicht von ihr gebaut, sondern wohl nur erweitert worden. Schon in der Revision von 1564 wird dies Haus in der Vorburg als Starostenwohnung erwähnt. Es war elegant eingerichtet; die Fussböden waren mit quadratischen glasierten Ziegeln ausgelegt, die Wände schmückten Blumenmalereien, auch die Zimmerdecken und die weissglasierten Öfen waren bemalt.²⁾ Zu ihrem Hofstaat gehörten zwei Hofprediger, ein deutscher und ein polnischer, so dass der Stadtpfarrer der dritte evangelische Geistliche in Strasburg war. In ihrer Umgebung befand sich eine Hofmeisterin — 1625 war es Margarete von Auerswald — eine Anzahl von Hofdamen und mehrere Herren von Adel, wohl meist Schweden. Bei ihrem Tode waren um sie die Freiherren Johannes und Kasimir von Güldenstern, Ernst von Sacken genannt v. d. Osten, Michael Jatzkow, Graf Eberstein und Henning Kleist.³⁾ Im Jahre 1625, kurz vor ihrem Tode, richtete sie dem Fräulein Magdalena Farensbach, das mit dem Grafen Christof von Eberstein verlobt war, auf dem Schlosse die Hochzeit aus. U. a. war der Bürgermeister und Rat von Königsberg dazu geladen, die sich indessen entschuldigten. Das Einladungsschreiben lautete folgendermassen:⁴⁾

„Anna von Gottes Gnaden u. s. w.

Unseren gnädigsten Gruss und geneigten Willen. Ehrenfeste, Wohlweise, Liebe, Besondere! Wir mögen Euch nicht bergen, wasmassen vermittels göttlicher Vorsehung Wir die Wohlgeborene Unsere liebe getreue Magdalena Farensbachin Woyewodzanka zu Wenden dem auch Wohlgeborenen Unserm besondern lieben Ludwig Christoph Grafen von Eberstein, Herrn zu Neugarth und Maszar ehelichen versprochen und zugesaget, auch nunmehr zur hochzeitlichen Solennität den 2. Februar Stylo novo christkünftigen Jahres bestimmt und angesetzt.

„Wann dann christlichem löblichem Gebrauche nach zu solchem Actu guter Leute Gegenwart und Gratulation erfordert wird, als wollen wir Euch insonderheit auch solcher hochzeitlichen Freud

1) Lengnich V 160.

2) Altpreuss. Monatsschrift 1891 S. 212.

3) Brief dieser Personen vom 29. März 1629 an den Danziger Rat (Danziger Archiv).

4) Preuss. Provbl. 1831 S. 208 ff.

auf obernannte Zeit allhier zu Strasburg durch Eure Abgeordnete beizuwohnen hiermit sollenniter invitirt und eingeladen haben.

„Wir sind nicht allein für unsere Person in Gnaden zu erwidern gnädigsten Erbietens, sondern es werden auch Braut und Bräutigam dieser ihnen bezeigten Ehre hinwiederum, um Euch zu beschulden, sich höchsten Ordnungen nach stets angelegen sein lassen. Verbleiben hiermit Euch in Gnaden zugethan und ganz geneigt. Gegeben zu unserem Hoflager Strasburg den 9. Decembris anno 1624.

Anna P. S.“

Inzwischen war der Kirchenstreit noch nicht zur Ruhe gekommen. Durch den Vergleich von 1599 war er keineswegs aus der Welt geschafft worden. Die Kirche hatte sich, wie erzählt, in einzelnen Punkten eine endgiltige Entscheidung vorbehalten; vornehmlich entspann sich der Streit um das ursprüngliche Vermögen der Kirche, womit sie bei ihrer Gründung ausgestattet war. Der deutsche Orden hatte alle Pfarrkirchen mit Landbesitz begabt, und der Pfarrer Praevantius forderte nun dessen Herausgabe. Aber der ursprüngliche Grundbesitz der Strasburger Kirche war nicht festzustellen. Geistlich Kruschin war ihr erst ein Jahrhundert nach ihrem Bestehen geschenkt worden, und unzweifelhaft hatte die Kirche auch schon vorher Land besessen. Man kam zu keiner klaren Erkenntnis der Dinge; wahrscheinlich hat man die ursprünglichen Kirchenhufen, die ein Teil der ältesten Stadtländereien gewesen sein müssen, in dem Karbower Walde zu suchen, der der Stadt gerade um jene Zeit von der Starostin Sofie entfremdet war.

Propst Praevantius, der bei der Stadt bösen Willen voraussetzte, strengte einen neuen Prozess an. Er wurde aber nicht so schnell entschieden, wie der über die Abtretung der Pfarrkirche. Der Streit kam zum vorläufigen Stillstande erst im Jahre 1619, nachdem der Rat einen feierlichen Eid geleistet hatte, dass ihm über das Gründungsprivileg der Kirche nichts bekannt sei, und dass er dem katholischen Pfarrer nichts von dem ursprünglichen Grundbesitz der Kirche wissentlich vorenthielte.

In dem Vergleiche von 1619 wurde folgendes festgesetzt. Die Stadt zahlt dem Pfarrer ein Jahresgehalt von 180 Mark in vierteljährlichen Raten. Der zweite Punkt betraf den katholischen Kirchhof. Dieser war zum Teil von den Bürgern bebaut worden, und aller Unrat wurde aus den Wohnungen auf den Kirchhof geworfen. Diesem Unwesen verpflichtet sich der Rat zu steuern. Der Rat soll ferner den Innungen und Bruderschaften nicht ver-

wehren, gemäss ihren Satzungen Wachskerzen für die Kirchenaltäre zu liefern. Der Pfarrer erhielt die Erlaubnis, Nachforschungen im Stadtarchiv über seine Gerechtsame anzustellen. Die der Kirche zugehörigen, aber seit der Wegnahme der Pfarrkirche vorenthaltenen Grundzinsen werden ihr zurückgestattet werden. Alle Klagen werden durch diesen Vergleich niedergeschlagen; die Übertretung desselben soll mit 100 Goldgulden bestraft werden.¹⁾

Prinzessin Anna starb am 6. Februar 1625. Noch auf ihrem Sterbebette hatte man versucht, sie zu dem katholischen Bekenntnisse zu bekehren. Ihr wurde das Abendmahl nach katholischem Ritus angeboten, aber sie lehnte es ab und empfing es aus der Hand ihres Hofpredigers Andreas Babski. Nach ihrem Tode, so erzählt Lengnich, sprengte man aus, sie wäre römisch-katholisch gestorben, „welches daher rührte, dass wie der kulmische Woiwode (Johann Weiher) ihr zusprach, sie sollte Christum, der um die katholische Religion gestorben wäre, in ihrem Herzen festhalten, sie, weil sie schon in den letzten Zügen lag, ihm die Hände fest drückte und darauf verschied.“²⁾

König Sigismund ersuchte den Papst, das Begräbnis in der königlichen Gruft zu gestatten, aber das wurde der Protestantin nicht gewährt. Die eingesargte Leiche blieb unbeerdigt bis zum Jahre 1636 in Strasburg, und wurde dann am 16. Juli in der Marienkirche zu Thorn bestattet. Die Beisetzung wird von Hartknoch ausführlich geschildert.³⁾ „Bei ihrem Leichbegängnis sind folgende Gesandten, so von dem Könige Wladislaw IV geschicket worden, zugegen gewesen: Christophorus Radzivil, Herzog in Olyka u. s. w., Wildnischer Woywod, Andreas Rey Lublinerischer und Sigismundus Freiherr von Guldenstern Stuhmscher Staroste. Um 8 Uhr gedachten Tages wurden in allen evangelischen Kirchen die Glocken geläutet, und hernach auch in der Pfarrkirche zu S. Johann. Aus der Stadt ging man der Leiche entgegen in das nächste Vorwerk, da die Leiche aus Strasburg hergeführt ward. Dasselbst hielt Petrus Zimmermannus, Senior und Rector Gymnasii, eine deutsche Oration im Beisein vieler hundert Menschen. Von dannen ist man in voller Procession in die Stadt gegangen, in folgender Ordnung: Zuerst gingen die Schüler aus beiden Städten

1) Eine königliche Bestätigung des Vergleichs vom 12. Juni 1622 befindet sich im Original in dem Archiv des evang. Pfarramts zu Strasburg.

2) Lengnich V 175 f.

3) Hartknoch, Kirchenhistorie 930 f.

mit ihren Präceptoribus und Magistris, darauf folgten die Bürger etwa 500 stark. (Dies waren die Bürger von Strasburg; sie waren weiss gekleidet und trugen grüne Kränze auf dem Kopf.)¹⁾ Nach ihnen gingen die Instrumentisten und Musicanten; darauf die Prediger bei 100 stark, welche theils aus der Stadt, theils auch aus andern Örtern deswegen dahin sich versammelt hatten. Nach den Geistlichen ward die Leiche geführt von sechs mit schneeweissem Tuch bedeckten Pferden, in welchen Decken das schwedische Wappen mit weisser Seide genäht war; der Wagen war mit weissem Silberstück bedeckt, und diese Decken haben von beiden Seiten 24 Jungfrauen von dem vornehmsten polnischen Adel, darunter auch etlicher Castellanen Töchter gewesen, gehalten, und waren auch selbst mit weisser Seiden bekleidet, und mit Rosmarienkranzen geziert. Von beiden Seiten gingen bei diesen Jungfrauen dreissig junge Polnische vom Adel, ein jeder in der Hand eine Fackel habend. Sonsten gingen auch bei dem Wagen Przymkowski, Sienicki, Sakoslawski, Kochanski und andere Polnische vom Adel. Hinter dem Trauerwagen ging Christophorus Radzivil, Königlicher Gesandter. Zu dessen Rechten ging Christophorus, Herzog von Brieg in Schlesien, zur Linken aber Fridericus, Fürst von Anhalt. Nach ihnen ging der Culmische Woywod, der königlichen Prinzen und Vladislai Brüder Gesandter, neben welchem zur rechten und linken Seite Ludovicus und Christianus, Herzoge von Brieg, gingen. In der dritten Reihe ging der Starost von Starodubo, der königlichen Schwester Gesandter, neben ihm gingen der Herzog Boguslaus Radzivil und der Starost von Rehden. Nach ihnen gingen vieler Senatoren und anderer Reichsbedienten ihre Frauen, und zwar einzeln, so doch, dass eine jegliche zwei vom Adel, auf einer jeden Seite einer, die letzten Frauen aber die Bürgermeister und die Ratsherren von Thorn begleitet haben. Nach diesen folgten die andern vom Adel, und die übrigen vom Rat, wie auch andere Beamte aus der alten und neuen Stadt Thorn. Darauf folgten die fürnehmsten Frauen aus der Stadt, und dann die Bürger selbst nach ihren Zünften, zuletzt die Frauen aus der Stadt paarweise. Den Sarg, wie er bis an die Kirche gebracht, haben die Ratsherren selbst in die Kirche getragen; das Kissen, die Krone und 4 Kränze trug der Starost von Libus bis an die Grabstelle; auf das Castrum doloris, welches drei Stuffer hatte, setzten sich

1) Zerneck, Thorner Chronik (1727) S. 293.

die Jungfrauen, so neben dem Trauerwagen gegangen waren, und nebenst ihnen stunden die jungen vom Adel, derer auch droben gedacht. Das Thor und die Kanzel war mit weissem Tuch bekleidet. Nach gehabter Music hat Paulus Orlicz einen polnischen Leichsermon, mit aller Anwesenden Contentement gehalten. Nachdem haben die Woywoden von Wilda und Culm, wie auch die anderen Reichsbedienten, derer wir droben gedacht, und andere königliche Hofbediente den Sarg in die dazu bereitete Grabstelle gebracht und in einen zinnernen Sarg gelegt. Zuletzt that der Wildnische Woywod Fürst Radzivil die Leichabdankung in polnischer Sprache. Als sie aus der Kirche gingen, verfügten sich die Gäste aufs Rathaus, da ihnen ein Trauermahl zugerichtet worden.“

3. Die Religionsverfolgung und der erste Schwedenkrieg (1625—32.)

Mit dem Tode der Prinzessin Anna begann die schwerste Krisis, die der Protestantismus in Strasburg zu bestehen gehabt hat. Seit den Anfängen des Protestantismus waren die Starosten evangelisch; Rafael Dzialynski war wohl der erste, der in Strasburg Interesse für die neue Lehre gehabt hat. Und wenn auch seine Nachfolger die Wegnahme der Pfarrkirche nicht hindern konnten, so lag doch der grösste Schutz für den Protestantismus in Strasburg eben darin, dass sich auch die Starosten zu ihm bekannten. Gerade die ersten Jahrzehnte der Gegenreformation, wo diese Bewegung ihre stärkste geistige Kraft besass, waren für den Bestand des Protestantismus die gefährlichsten. Die Geistlichen, auch die Bischöfe konnten ihm unmittelbar wenig anhaben, weil ihr die weltliche Gewalt fehlte, um direkt eingreifen zu können. Die grösste Gefahr drohte von den Starosten; nur wo diese den Klerus bereitwillig unterstützten, konnte die Ketzerei erfolgreich unterdrückt werden.

Es folgte jetzt eine ununterbrochene Reihe katholischer Starosten. Nach Prinzessin Annas Tode verliess König Sigismund die erledigten Ämter Strasburg und Gollub seiner Gemahlin, der Königin Konstanze; nach ihr kamen wiederum zwei weibliche Starosten aus königlichem Geschlecht, Prinzessin Anna Katherina und die Gemahlin Wladislaus IV. Königin Cäcilie Renate.

Die Verfolgung der Protestanten begann, sobald Prinzessin Anna die Augen geschlossen hatte. Das erste Opfer war ihr polnischer Hofprediger Babsky. „Nach tötlichem Hintritt Ihro

königlicher Hoheit der durchlauchtigsten Prinzessin,“ erzählt der Chronist, „äusserte sich sogleich der Neid und Verfolgung sowohl ihrer hinterlassenen Prediger, als auch über diese evangelische Gemeinde. Denn eben in der Nacht nach ihrer Verscheidung hat der damalige Hauptmann Herr Parzniewski Ihre Königlicher Hoheit polnischen Prediger Andream Babski in puncto ins Verhaft bringen, verwahren und hernach tyrannischer Weise mit strengen Schlägen despectiren und verjagen lassen; der deutsche Pfarrherr Magister Johannes Borawski ist durch den Grafen von Eberstein, so damals mit der gnädigen Jungfrau Fahrensbachin im Schlosse Hochzeit gehalten, salviret und mit etlichen seinen Völkern hinweggeschicket worden.“¹⁾

Babski wurde angeklagt, den Schatz der Prinzessin beiseite geschafft zu haben; seine Güter wurden eingezogen. In einem engen Losier, wo er abwechselnd unter Kälte und dem Rauche des Feuers

1) „Gründlicher Bericht von dem Zustande der evangelischen Kirche Königlicher Stadt Strasburg in Preussen, was es mit derselben von Anno 1598 nach Abnahme der Pfarrkirchen bis dato vor eine Beschaffenheit gehabt, wie solches denen so hieran gelegen, zu einer besondern Nachricht anno 1640 mit Fleiss notiret und beschrieben worden.“ — Dieser Bericht steht in einem Oktavbüchlein und umfasst 19 Seiten. Hinterher sind, wohl von derselben Hand, die Beschlüsse des Warschauer Reichstages von 1766 über die Dissidenten eingetragen. Die Handschrift ist nicht fehlerfrei; in den Daten steht mehrfach für die 8 eine 2. Der Name Fahrensbach ist in Hohrensbach entstellt. — Die Angabe des Titels, dass die Schrift im Jahre 1640 abgefasst sei, wird durch verschiedene Stellen bestätigt. Der Verfasser ist wahrscheinlich ein Strasburger Prediger; 1635–45 war es Martin Rösner. — Als Quellen der Schrift werden hie und da Urkunden angezogen; vielleicht liegen ihr auch städtische Berichte an Danzig und Thorn zu Grunde. Das Büchlein hat nach einem Vermerk auf dem Titelblatt der Strasburger Pfarrer Powalski am 13. Mai 1815 von der Frau Registratorin Concordia Elsnerin, geborenen Schultzin, Stiefenkelin des Chirurgen und Stadtältesten Christian Heyn nach dessen Ableben erhalten. Es befindet sich im evangelischen Pfarrarchive. — In einem Bande, der eine vom Pfarrer Thiel (1829–66) geschriebene Kirchenchronik enthält, (im Besitz der evangelischen Kirche) ist ebenfalls eine Abschrift dieses „Gründlichen Berichts“ vorhanden, die durch Pfarrer Thiel veranlasst wurde. Diese Abschrift ist zwar sehr ungenau, ergänzt jedoch an zwei Stellen die ältere vorhandene Handschrift, wo deren Schreiber Satztheile ausgelassen hatte. Für die Abschrift in der Kirchenchronik scheint sonach eine andere Vorlage benutzt worden zu sein. Einige Fehler, wie der falsche Name: Hohrensbach, ist beiden Handschriften gemeinsam; sie sind also auf eine gemeinschaftliche Vorlage zurückzuführen.

litt, in beständiger Furcht ermordet zu werden, wurde er über 8 Wochen lang, unter Bewachung von Heiducken, gefangen gehalten und schliesslich ohne irgend welchen Beweis förmlich verurteilt und aus der Stadt verjagt;¹⁾ er ist später Rektor der Königsberger Domschule gewesen. Nach diesem Vorspiel begann die Aktion gegen die Stadt Strasburg. Wir folgen dem „Gründlichen Bericht“, der diese Dinge allein ausführlich mitteilt.²⁾

„In der Stadt, die dazumal der Pest wegen, so darin grassiret, vom Schloss durch fleissige Wachen von der Conversation abge-sondert war, hatten die Evangelischen ihren absonderlichen ordentlich bestellten Pfarrherrn Georgium Nebe, welcher allbereits in das achte Jahr der evangelischen Kirche gedienet, die auch unturbiret verblieben; bis gegen Ostern, nachdem sich die Pest etwas gestillet, ward zwar allerhand Nachstellung auf der Stadt evangelischen Pfarrherrn, gottlob aber ohne Verrückung des exercitii religionis angerichtet. Als aber nach Pfingsten des gemeldeten Jahres 1625 die Pest noch heftiger anging, wurde interim der vorerwähnte Pfarrherr Georgius Nebe, (der) nach Marienburg (berufen wurde), durch Herrn Stanislaum Topolsky seligen Gedächtnisses, welcher in der Pest mit gutem Frieden das Predigtamt treulich verrichtet, bis die Pest sich wieder gestillet, succediret; doch hat der Herr Starost mit dem Xiądz Pleban eine sehr schreckliche Action (eingeleitet) und nach seinem Belieben ein Decret gemacht, dasselbe ans Rathaus schlagen und auf dem Markt publiciren lassen; von welcher Action im Jahre 1626 eine sonderliche Protestation vorhanden, da denn in damaligem grossen Reichstage Ihro Königlicher

1) Lengnich V 176. — Briefe des Grafen Eberstein, Babskys und anderer aus der Umgebung der Prinzessin an den Danziger Rat (Danziger Archiv). — Als Babskys Vornamen giebt das Predigerverzeichnis des ev. Kirchenbuches Johannes an. Dies ist offenbar ein Irrtum. Er selbst unterschreibt sich Andreas, ebenso wird er in den anderen Briefen an den Danziger Rat genannt. — Der deutsche Hofprediger wird in dem „Gründlichen Bericht“ irrig Johannes Babatius genannt: dies ist nur die latinisirte Form des Namens Babsky. Offenbar ist der Name in Borawski zu verbessern. Borawski, der mit Vornamen Johann hiess, ist nachweislich Hofprediger der Prinzessin neben Babsky gewesen (vgl. die Ortsgeschichte: Strasburg, evang. Kirche) Am 21. November 1624 war er nach Graudenz berufen worden; er scheint dem Rufe nicht sogleich gefolgt zu sein.

Die Glaubwürdigkeit des „Gründlichen Berichts“ wird durch jene Briefe erhärtet.

2) S. die beiden letzten Anm.

Majestät der Königin hochmildester Gedächtnis die Herrschaft Strasburg übergeben ward.

„Nachdem nun in gedachter grausamer Pestzeit der liebe Gott die Stadt also heimgesuchet, dass viele der vornehmsten Bürger wie auch alle Personen des Raths mit dahinstarben, und nur der einzige Herr Johann Fuchsius Consul und Jacobus Gesnerus Notarius beim Leben übrig blieben, und also die Aemter in allen Ordnungen zerrissen und unbestellt waren; da hat Ihre Königliche Majestät die Königin Ursach genommen, auf heimliches Anhalten des Herrn Starosten und der päpstischen Bürger — wie es sich hernach erwiesen — eine Commission zur Bestellung der Ordnungen und Aemter anzustellen; in welcher zu Commissarien verordnet waren drei Königliche Secretarien als Xiadz Bartkowski eine geistliche, item Golinski und Grabianka, beide weltliche Personen, welche im Monat Septembris ankamen und durch den überbliebenen einzigen Herrn Bürgermeister die Bürgerschaft zu Rathause fordern lassen, woselbst auch in Person die Herren Commissarien erschienen und die Commission fundiren wollten. Als aber solcher durch den seligen Herrn Andream Glitzner damaligen Richter und Herrn Gesnerum Notarium auf Bitte der Bürgerschaft rechtlich gewehret worden, hielten sie doch stark an, solcher zu fundiren. Indessen sendete auf der Stadt Anhalten ein Edler Hochweiser Rath der Stadt Thorn den seligen Herrn Ferdinandum juris practicum anhero, welcher zu Hülfe solcher Einführung der Commission heftig wehren sollte. Als aber auf sonderliche Anstiftung etliche päbstische Bürger hervortraten und vorgaben, sie begehrtten und bäten um die Commission, darauf fuhren die Herren Commissarien gemeldete Plenipotenten heftig an mit Drohworten und Gefängnis, als wenn sie wider der Bürger Willen solcher Commission widersprechen thäten, schritten stracks zur Election eines neuen Raths, setzten vier evangelische und vier päbstische Personen zuwider voriger Gewohnheit ein, wie auch in den andern Ordnungen alles auf die Hälfte. Darnach suchten sie allerlei Mittel, die Bürgerschaft in eine Suspition zu bringen, als ob sie mit Gustavo Könige von Schweden Correspondenz gepflogen und ihm Anlass ins Land zu gehen gegeben hätten,¹⁾ wie dann nach lang gehaltener Inquisition zu Schlosse, dahin die Bürgerschaft gezwungen worden, zwölf der

1) Gustav Adolf, damals im Kriege mit Polen, hatte Riga, Livland und einen Teil von polnisch Littauen erobert; 6. Juli 1626 landete er in Preussen.

vornehmsten Bürger mit einem körperlichen Eide im Namen der ganzen evangelischen Gemeinde der Suspition sich losschwören müssen.

„Nach mancherlei widerwärtigen Proceduren, deren vorher zu geschweigen, die widerrechtlich mit der Bürgerschaft vorgenommen und verübet wurden, begehrt die Herren Commissarii, dass die Evangelischen ihren Gottesdienst aus dem Rathhause schaffen, oder aber andere Stunden zur Verrichtung desselben gebrauchen sollten. Weil man aber in keinem Punkte ihrem Begehren in causa religionis pariren wollen, da zeigten sie zuletzt den letzten Punkt der Königin ihres Mandats vor, dass sie auf IHRO Majestät der Königin Befehl ihren Gottesdienst ganz abschaffen sollten, dazu auch alle Kirchen- und Schuldiener. Weil man aber zur Entschuldigung brachte, dass solches Regalia wären,¹⁾ und sie nicht schuldig wären hierin etwas abzutreten, auch auf IHRO Majestät ihren allergnädigsten König und Herrn sich selbst berufen, da erteilten ihnen beide weltliche Herren Commissarii bei ihrer Abreise eine Dilation auf vier Wochen, in welcher Zeit sie wiederkommen wollten; indessen sollte die evangelische Bürgerschaft ihr Heil versuchen. Wo IHRO Königliche Majestät ihnen solches vergönnen und sie bei ihrer Freiheit des exercitii religionis ferner erhalten wollte, sie auch gerne damit zufrieden sein wollten. Der Bartkowski aber als ein Geistlicher wollte nicht gerne drein willigen, auch nicht vom Schloss eher verreisen, bis er die Execution des Mandats erwartet hätte. Gott aber änderte solches alles; ehe die benannte Zeit um war, starb derselbe Commissarius unverhofft und unversehens in der Nacht eines schnellen Todes und ward am Morgen im Bette todt vorgefunden, eines schrecklichen Anblicks; ist auch keiner bei ihm gewesen, als er gestorben. Damit war die Commission aufgehoben, und blieb die Execution derselben in allem nach; weil auch beide weltliche Commissarii ganz ausblieben, ist ferner in den Sachen nicht tentiret worden.“

Dies geschah im Herbst 1626.²⁾ Als König Sigismund am 17. November zum Reichstage nach Thorn kam, gewährte er den Strasburgern eine Audienz und versprach auf ihre Vorstellungen „selbst mit der Königin zu reden.“ Wie kritisch die Bürgerschaft ihre Lage ansah, erhellt aus Folgendem: Nach dem Aufhören der Pest war eine Anzahl evangelischer Familien in die Stadt zu-

1) D. h., dass der König allein hierin zuständig wäre.

2) Briete des Rats an Danzig vom 12. Nov. 1626 und 4. Januar 1627 (Danziger Archiv).

gezogen, aber bei der Bedrückung ihres Glaubens dachten sie wieder fortzugehen und wollten auch den Bürgereid nicht schwören, bis die Entscheidung des Königs bekannt geworden wäre. Und zugleich trug sich eine Reihe alteingessener Strasburger mit dem Gedanken auszuwandern.¹⁾ Im September 1626 hatte sich der Stadtschulz Andreas Glitznier und der Schöffenmeister sogar einen königlichen Geleitbrief gegen Gewaltthätigkeiten des eigenen Starosten (salvum conductum a vi et potentia capitanei) ausstellen lassen. Parzniewski war freilich aufs höchste empört, als der Generallandbote ihm die amtliche Mitteilung davon machte, er nahm das Schreiben nicht an und trieb ihn unter Flüchen aus dem Schlosse.²⁾

Die Königin ging ihren Weg unbeirrt weiter. „Als aber Ihre Königliche Majestät die Königin“, heisst es in dem „Gründlichen Bericht“ weiter, „mit gedachten Commissarien übel zufrieden war, weil sie Dero Willen nicht exsequireten, ordnete sie aufs neue eine Commission, in welcher Commissarii waren Herr Andreas Buzanowski Canonicus Cracoviensis und Johannes Sosnowski Secretarius regius. Diese beiden kamen nach Strasburg im Monat Juli auf St. Margarethae anno 1627. Nachdem sie eine Zeit zu Schloss sich aufgehalten, schickten sie zu untererschiedenen Malen mit Hülfe des Herrn Starosten Parzniewski an den Rath in die Stadt, dass sie daselbst auf Ihre Königlicher Majestät der Königin Mandat erscheinen sollten. Wie sich aber der Rath, sonderlich aber diejenigen Personen, welche evangelischer Confession zugethan waren, weigerten, gaben sie dem Rath und der ganzen Stadt den 21. Julii eine Citation zu Schloss zu compariren; die sich aber entschuldigten, dass sie nichts in solchen Fällen zu Schloss zu thun hätten oder zu compariren schuldig wären. Drum wurden die Herren Commissarii endlichen den Raths, liessen den Rath bonis modis bitten, auf eine gütliche Unterredung zu ihnen zu kommen, welches den 17. Augusti geschehen. Die Päbstischen waren willig, die Evangelischen liessen sich bereden und gingen insgesamt zu Schloss. Als sie dahin kamen, fingen die Herren Commissarii an, auf das schmähhichste mit ihnen zu reden und zu agiren, dessen sich niemand vermutet, liessen die Evangelischen des Rathes alsobald ohne alle Ursache in die ungewöhnlichen äussersten Gefängnisse setzen, schickten auch bald nach dem Richter Herrn Andreas Glitznier und Herrn Notarium Jacobum Gesnerum wie auch nach andern Bürgern,

1) Vgl. Note 2 auf S. 135.

2) Golluber Stadtbücher.

denen der Starost gehässig war, — denn er mit der Commission einstimmt — setzten diese ebenmässig ins Gefängnis, einen hier, den andern dort in ein Loch, unter welchen zwei Personen des Raths übersechzigjährige Männer waren.

„Des andern Tages als des 16. Augusti frühe, zwischen 2 und 3 Uhr, kamen die Herren Commissarii mit ihrem und des Herrn Starosten Gesindlein in die Stadt durchs Schloss ganz in der Stille in die Pfarrkirchen, daselbst sammelten sie durch ein klein Glöcklein das bestellte Volk, welche mit Röhren (Flinten), Spiessen, Keulen und allerlei Gewehr zusammenkamen, und gingen insgesamt über 40 oder 50 Personen an das Rathhaus. Als sie solches verschlossen gefunden, schickten sie eilend nach einem päpstischen Schlosser; den zwangen sie mit Schlägen, weil er sich weigerte, das Schloss am Rathhaus zu öffnen; darnach kamen sie an die Thür zu dem Ort, da der Gottesdienst verrichtet wird, thaten eben also, revidirten alles, wie auch in der Schule, nahmen etliche Sachen heraus; darnach versiegelten sie alle Kasten und Thüren und gingen alle zu Schloss. Indessen salvirten die Bürger mit Rath und Hilfe (des seligen edlen Herrn von Fischhausen, welcher seine Pferde und Wagen gab)¹⁾ den Herrn Pfarrherrn, sandten ihn mit einer Convoi sicher bis Thorn. Donnerstag als den 19. Augusti nahmen sie die verhafteten Personen vor, examinirten sie mit allerlei Injurien und gewaltsamen Procedures, wo die andern Kirchensachen wären, wollten durchaus solche nebst den Schlüsseln zu allen Sachen von ihnen erzwingen, schickten nach beiden Kirchenvätern (Kirchenvorstehern) und liessen sie ohne einzig Befragen und Verhör in den hohen Turm hinunter, allda sie etliche Tage mit grosser Gefahr des Lebens im Finstern gesessen, bis man von ihnen mit Bedrohung des Henkers erzwungen, die übrigen verwahrten Sachen, derer nicht wenig waren, herauszugeben. Sie schickten auch in des einen Kirchenvaters Haus, liessen Kisten und Kasten aufbrechen, die Kirchensachen zu suchen. Hierauf haben sie den damaligen päpstischen Bürgermeister der Bürgerschaft bei Strafe von 10 Dukaten ungarisch und schwerer Gefängnis gebieten lassen, sich ins Schloss zu stellen; als sie den 26. dito aus Furcht und Zwang ins Schloss kamen, liess der Bürgermeister die Stadt schliessen. Im Schloss aber war eine starke Garde von Landvolk als Schulzen, Lehnleuten, Heiducken, Dienern und allerlei Gesindlein mit ge-

1) Dies ist ein Zusatz in der Thielschen Abschrift, die in der älteren Handschrift fehlt.

wehrter Hand fertig. Wie die Bürger ins Schloss kamen, ward hinter ihnen geschlossen, und hernach das bewehrte Volk in die Stadt geschicket; sie öffneten den versiegelten Ort zum Gottesdienst, brachen alles ab und trugens mit Frohlocken und allerlei Spott und Hohn in die Pfarrkirche, als Altar, Kanzel, Taufstein, Positiv¹⁾ Stühle und Banken. Darnach gingen sie mit schnellem Haufen, wollten auch den hölzernen Turm auf dem Kirchhofe abrechen und die Glocken abnehmen; welches die Bürgerfrauen mit Hülfe etlicher hinterbliebener Bürger und Handwerksburschen mit Steinwerfen erwehrten. Inzwischen ward mit der Bürgerschaft im Schlosse auf das schimpflichste procedirt, etliche wurden vom Xiadz Baranowski mit Prügeln geschlagen, und allerhand Widerwillen denselben angethan. Nach diesem haben sie die Rathspersonen wie auch die Kirchenväter nach Übergabung aller hinterstelligen Sachen, und ausgestandenem hartem Gefängnis durch etliche Tage, losgelassen und des folgenden Tages allerlei ungebührliche Actiones mit der Bürgerschaft vorgenommen, derer hier nicht zu gedenken.

„Den 13. Septembris ist der verschickte evangelische Pfarrherr und Schulmeister — nachdem sie zuvor citirt — an einem öffentlichen Jahrmarktstage publique proclamirt. Nachmals haben die Herren Commissarii den 22. Februarii denen Bäckern und Schustern bei hoher Strafe geboten, unter dem Rathhause am spolirten Orte Brodt und Schuh zu verkaufen; und als sie auf eine Zeit vor eines Bäckers Thür vorübergingen, haben sie dem Bäcker, weil er vor seiner Thüre Brodt verkaufte, den Rock vom Leibe nehmen, ihn auch schlagen lassen. Worauf sie die Bürgerschaft den 4. Octobris wieder zu Schloss citirt und allerlei Ränke gesucht die Glocken zu überkommen; allda falsche Zeugen vortraten, vorgebend, dass die Glockenspeise, wovon die Glocke gegossen, aus der Pfarrkirche gewesen sein sollte, da doch die Glocke etliche Jahr nach Abtretung der Pfarrkirche allererst gegossen worden, auch ein ordentlich Register, was sie gekostet, vorhanden gewesen sein sollte und vorgewiesen worden, auch was ein jeder Bürger dazu contribuiret. Dennoch musste Ihres wahr sein, und sie nahmen darauf die Glocken weg, die nachmals in eines Jahres Zeit, eben an dem Tage, als sie weggenommen worden, bei ihnen zersprungen. Nach dieser Zeit haben sie viel Leute mit unbilliger Strafe als mit dem Wippen ins Wasser, dazu sie einen Korb über die Drebnitz unter

1) Ein Positiv war eine kleine tragbare Orgel, es wurde auch Stubenorgel genannt.

dem Schloss machen lassen, und andern Injurien mehr despectiret, wenn sich nur jemand mit einem Wort geringstens wider die Pöbster hat hören lassen, wie sie denn eine alte evangelische 60jährige Bürgerin aus dem Stadthospital ins Wasser wippen lassen, welches auch andern Personen als der Pfarrin, Schulmeister und mehreren andern Personen, widerfahren sollen, wenn sie sich der Flucht nicht bedienet hätten, wurden aber nebst dem Notario öffentlich bannisiret und publiciret.

„Soweit ist der Bericht von der Zerstörung des evangelischen Gottesdienstes in Strasburg, wider welche gewaltsamen Proceduren rechtliche Protestationes allezeit geschehen, von welchen zu wissen ist. Nach diesem ward der Bürgerschaft verwehret, dass man nirgend zu etlichen Personen zusammenkommen, in den Häusern weder singen noch lesen sollte, wozu sie allerhand Ausspürer herumschickten, die darauf Acht haben und merken sollten, ob sich jemand mit dergleichen hören liesse; haben auch mit Hilfe des Starosten der Bürgerschaft neue beschwerliche Contracte mit dem Xiadz Pleban einzugehen aufgedrungen, wegen mancherlei Contribution zur Pfarrkirche, worauf die Herren Commissarien anno 1628 den 15. März allererst abgereiset.“

Jetzt aber änderte sich die Lage; den Protestanten erstand ein Retter in der Person Gustav Adolfs. Polen und Schweden lagen seit dem Beginn des Jahrhunderts in Streit. Die Ursache waren die Ansprüche König Sigismunds, des Enkels Gustav Wasas, auf die schwedische Krone. Zwar hatten ihn die Schweden, vorzüglich wegen seines katholischen Bekenntnisses, von der Thronfolge ausgeschlossen, aber er gab seine Ansprüche nicht auf. Der Krieg wurde mehrere Male unterbrochen, beide Staaten wurden in die moskowitischen Thronwirren verwickelt; 1620 ging Gustav Adolf wieder zum Angriff über. Er eroberte Livland, Riga und einen Teil von Littauen. Im Sommer 1626 verlegte er den Kriegsschauplatz nach Preussen; wir haben gesehen, wie die Polen den Strasburger Protestanten vorwarfen, sich mit ihm in Verbindung gesetzt zu haben. Nachdem sich der Krieg zwei Jahre lang im Norden Westpreussens abgespielt hatte, rückte der Schwedenkönig im Sommer 1628 gegen das Kulmerland vor. An der Ossa lagerten die polnischen Truppen unter Koniecpolski. Eine Zeit lang standen beide Heere einander unthätig gegenüber. Aber die Polen konnten schliesslich ihrem Gegner den Übergang über den Fluss nicht wehren; während Graf Thurn sich durch einen Handstreich Neuenburgs be-

mächtige, zog Gustav Adolf über Engelsburg, Rehden, Zaskocz und Zgnilloblot vor Strasburg. Am 27. September langte er vor der Stadt an, die der französische Kapitän Montagni mit 400 Deutschen und einigen Heiducken besetzt hielt. Sofort begann die Belagerung.¹⁾

Die folgenden Kämpfe geben wir nach der ausführlichen zeitgenössischen Darstellung des Elbinger Burggrafen Israel Hoppe wieder.²⁾

„Weil³⁾ sich der König von Schweden von denen in Strasburg liegenden 400 deutschen Knechten neben etzlichen Heyducken unter dem Commando eines Franzosen und Obersten weder mit Gutem noch mit Bösem wollte abweisen lassen, sondern mit Miniren und Schiessen stark anhielt, befanden sich die Dareinliegenden mit der Zeit zu schwach und wandten allerhand Mangel vor, weswegen sie zum Accord und Uebergabe gezwungen wären; baten darum, dass der König mit ihren tractiren lassen wollte; wie es denn auch geschah. Indem sie aber im Werk waren, fertigten sie eilends an den Feldherrn Koniecpolski in der Nähe eine Botschaft ab mit der Bitte, dass er sie entsetzen und mit Kraut und Loth (Pulver und Blei) versorgen wollte. Welches als der König inne ward, liess er die Tractaten fallen, spielte mit einer Mine und öffnete sich an der Stadtmauer einen solchen Pass, dass er am 4. Oktober ungehindert hineingehen, die Dareinliegenden mit-sammt der Bürgerschaft um Accord und Gnade bitten, die Stadt übergeben und, soweit es ihnen noch vergönnt wurde, mit Sack und Pack abziehen, auch endlichen der Franzos zur Dankbarkeit für solche Uebergabe dem polnischen Feldherrn den Kopf lassen musste.⁴⁾ In welches (d. i. die Stadt Strasburg) dann der König bald persönlichen Einritt hielt, die Bürgerschaft tröstete, guten Mut einsprach und solches Ort versorgete.

„Weil⁵⁾ nun der König von Schweden binnen diesen etzlichen Tagen Frist allerlei Order in Strasburg gemacht, mit Proviant und Munitio selbiges Ort versehen, sie auch bis auf 50 000 Floren

1) Israel Hoppe (s. die folgende Anm.) S. 298.

2) Israel Hoppe, Geschichte des ersten schwedisch-polnischen Krieges in Preussen (herausgegeben von Toeppen in den Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte von Ost- und Westpreussen Leipzig 1887).

3) Hoppe 301 f.

4) Er wurde im polnischen Lager enthauptet. Lengnich V 219.

5) Hoppe I 303¹.

polnisch ranzioniret und beeidigt hatte, und indem er des Feindes nicht ansichtig werden mochte, weiter wegen bevorstehenden Herbstes, sowohl auch wegen Mangel des Proviants daselbst sich aufzuhalten unratsam befand, liess er allgemach das Volk zum Aufbruch sich schicken, die Gequetscheten, Verletzten und Todten (deren sich eine ziemliche Anzahl in 400 oder 500 Mann neben Capitän Strasbergern, welcher Namens halber vielleicht *omine quodam* vor Strasburg bleiben musste, befanden) verbinden, curiren und begraben, besetzte die Stadt mit des Obersten Maximilian Teuffel 4 Compagnien vom deutschen gelben Regiment, gab dem Major Wilteisen das Commando und brach am 8. dieses (Oktober), nachdem er es von Mittwoch zu Mittwoch binnen 8 Tagen angegriffen und erobert, in Gottes Namen von dannen wieder auf.

„Indem er aber nicht ferne von dannen in einem Gehölze an einen grossen Morast kam, also dass er weder die Geschütze, so er bei sich hatte, noch das Volk ohne grosse Mühe und Arbeit dadurch zu bringen vermochte, bewiesen sich allererst der polnischen Husaren welche, setzten auf das Volk grimmig an und machten ihnen viel zu schaffen; als er ihnen aber die ledernen Geschütze¹⁾ entgegenstellte, etzlichemal Feuer gab, des Volkes auch welche Compagnien in Bataille stellte, liessen sie solchen ihren Eifer alsbald fallen und schieden sich davon. Darauf er denn durch solchen Morast zu kommen also sich bearbeitete, dass er selbst Hand anlegen und selbst dem Volk die metallenen eisern und lederne Geschütze durchschleppen, durchtragen und durcharbeiten, das Fussvolk theils hinter den Reitern auf die Pferde sitzen, theils bis an den Gürtel und Schulter durchwaten, die Bandelier und Pulverbüchsen um den Kopf binden und also bei kalt und bösem Wetter sich durchquälen mussten. Bis er endlich am 10. Oktober, als er beide Grafen vom Thurn, weil sich der junge Graf etwas unpasslich befand, hinter sich gelassen hatte, vor dem Städtlein Neumark anlangete, das Volk lagerte und in etwas rasten wollte.“

Die beiden Grafen Thurn kehrten nach Strasburg zurück, der jüngere verfiel in ein hitziges Fieber. Trotz guter Pflege und „eines wohlverfahrenen Apothekers Medicament“ starb er gegen Ende

1) Die ledernen Kanonen hatten ganz dünne kupferne Rohre, die mit Tauwerk, Seilen und Leinwand bebunden und dann mit Leder bezogen waren. Diese Rohre erhitzten sich auch bei schnellem Schiessen nicht so leicht, das Gewicht war gering und der Transport sehr erleichtert.

Oktobers. Bald darauf versuchte sich Koniecpolski durch einen Handstreich der Stadt zu bemächtigen.

„Immittelst¹⁾ that Koniecpolski und dessen Offiziere allerhand Stratagemata und Kriegsliste gebrauchen, wie sie Majoren Wilteisen und dessen vier deutsche Compagnien aus Strasburg heben und also beides, des Orts an ihm selber als auch des alten Grafen von Thurn und dessen verstorbenen Sohnes Körper mächtig werden möchten. Zu welchem Ende sie vor etzlichen Tagen durch münd- und schriftliche Beredung etzliche Bürger schon so weit gebracht hatten, dass sie eine bequeme Stunde die Stadt anzufallen und zu berennen ihm andeuten sollten. Welches aber, weil es dem alten Grafen verkundschaftet, auch von den Bürgern selbst offenbaret worden, hatte er ihnen unvermerkt in der Bürger Namen eine Zeit und Stunde andeuten lassen, in welcher sie die schwedischen Soldaten schleunig überfallen möchten. Darauf als der Oberst Fittinghoff mit sein und des Obersten Sparre Volk am 6. dieses (November) um 4 Uhr vor Tage über eine etwa einer Viertelmeile Weges von der Stadt über die Drebnitz in Eil zubereitete Brücken unter das Fischergesindlein auf der Vorstadt angelanget, sobald er das Stadthor offen befunden, keine Schildwache oder Soldaten vermerkt und also solches ihrer Sicherheit halben geschehen vermeinte, war er alsobald mit gewaltsamer Hand samt den Seinen hineingelaufen, aber von denen in den Häusern zu beiden Teilen versteckten Schwedischen in Beisein und Antröstung des alten Grafen von Thurn dermassen empfangen und abgewirtzet worden, dass er nicht allein mit Hinterlassung mehr denn 50 Personen sich retiriren müssen, sondern auch in solcher Flucht auf der Brücken soviel Schadens empfunden, dass der Seinen meister Teil mit der Brücken eingefallen und von den Schweden achterfolget, durchschossen, durchstossen und in alles bei 350 Mann im Wasser jämmerlich verderben müssen, die Schwedischen hingegen ganz wenig Schadens empfunden.“

Nach diesem Misserfolg schlug Koniecpolski bei Mszanno ein befestigtes Winterlager auf.²⁾ Seine Nachbarschaft bedrohte die Strasburger Garnison so sehr, dass der schwedische Reichskanzler den Entsatz des Platzes anordnete; mehrere in Westpreussen stehende Obersten trafen am 8. Februar 1629 in Osterode mit dem Feld-

1) Hoppe S. 326.

2) Strzesz, Kirchenvisitation von 1672.

marschall Wrangel zusammen und rückten von dort gegen Strasburg vor.

Am 12. Februar gewannen die Schweden ein Gefecht bei Gurzno, durch das Strasburg entsetzt wurde. In der Schilderung der Schlacht folgen wir wieder Israel Hoppe, der ein nicht mehr vorhandenes Flugblatt über das Treffen benutzt hat.¹⁾

„Am²⁾ 10. Februar nahm der Feldmarschall (Wrangel) seinen Weg bei Löbau vorbei bis an Lautenburg, daselbst die Polnischen von Löbau seiner erwartend in einer Schlachtordnung hielten; er aber daran sich nicht kehrte, sondern mit demjenigen, was zu Entsatz derer in Strasburg gehörte, seinen Weg fortzog. Weswegen die Polnischen, als sie sein Intent vernahmen, etzlichemal den Nachtrab der Armee zu attaquiren tentirten.

„Weil aber das Feld sehr weit und flach war, also dass alle Truppen in guter Order marschiren konnten, stellte der Feldmarschall durch den Rheingrafen unterschiedliche starke Scharmützel an, zu dem Ende, damit er einen Pass bei dem Feinde erreichen könnte, welche auch die Polnischen bei zwo grosser Meil Weges continuirten, aber viele der Ihrigen im Stich liessen, von denen auch etzliche Gefangene zu der Armee, so marschirete, gefangen worden.

„Immittelst der Feldmarschall über den erlangten Pass zu kommen bis in die Nacht zu thun hatte, in welcher er auch noch das Städtlein Lautenburg erreichte, darein zwo Compagnien Kosaken, welche der Oberste-Leutenant Hans Wrangel mit seinen fünf Compagnien Pferden benebst zwo Compagnien Dragonern ausjagete und die Nacht über das Quartier drein hielt.

„Am 11. Februar brach der Feldmarschall aus und bei dem Städtlein Lautenburg wieder auf und nahm seinen Weg mitten durch einen grossen Wald auf Rudaw (Ruda) oder Radissky (Radosk) zu, welchen die Polnischen hart vor dem Dorfe hatten verhauen lassen, und deswegen solchen wiederum zu eröffnen in zwo Stunden zugebracht wurden, mittlerweile jene mit ihrer Armee durch das Dorf und über den Strom Brinitz (Brennitz) genannt, marschireten.³⁾

1) Hoppe, 361¹⁾: Diese Schlacht ist weitläufig mit allen Umständen im Druck ausgegangen.

2) Hoppe, S. 359 ff.

3) Es scheint sich nicht um Ruda, sondern um Radosk zu handeln, (das „oder“ ist natürlich falsch), da erst das Dorf und dann der Fluss

„Weil aber die Rheingräfischen den Vortrab hatten, ward ihnen die Zeit zu lange, bis die gefälltten Bäume aus dem Wege geräumt wurden. Brachte demnach der Rheingraf seine Truppen selber durch den Wald vor das Dorf ins Feld und traf, als er von dem Feldmarschall durch das Dorf geschickt wurde, etliche Pagagie- (Bagage-) und Munitionswagen mit Pulver, Luntten und Kugeln an, welche er den Polnischen abjagete und etzliche ihrer Towarzszen gefangen einbrachte, von welchen man alle Kundschaft, was der Polnischen Intent gewesen, wie stark sie sich in ihrer Armee bei einander befänden, was sie noch zum Succurs und Entsatz zu erwarten und derogleichen zur Genüge und nach Wunsch erlangten.

„Als nun darauf die Polnischen sahen, dass ihnen die Schweden in den Marsch zwischen die Wagen kamen, warfen sie alsbald die Brücken hinter sich nieder und hielten dadurch die Rheingräfischen diesseit des Stromes eine Weile auf, bis endlichen fast spät in der Nacht der Feldmarschall durch das Holz ankam, die Armee in dem Dorfe Radisky logirete und noch selbige Nacht sonder Verhinderung der Polnischen dieselbe aufgeworfene Brücke durch die finnischen Soldaten wieder verfertigen liess.

„Welches wie die Polnischen leichtlich hätten verhindern können; wenn sie nur der Gelegenheit wahrgenommen und den grossen dicken Wald, welcher auf ihrer Seiten so nahe war, dass man mit Steinen auf die Brücke hätte werfen können, nicht verlassen hätten, so quartirten sie doch dessen ungeachtet ihre Armee über Nacht zwo Meilen von Strasburg in ein Städlein, Gorznow, ein.

„Am 12. Februar brachte der Feldmarschall die Armee frühe Morgens an den Pass, liess die Infanterie über die Brücke marschieren und gab dem Obersten Klitzingk Order den Wald, so nahe am Pass war, einzunehmen, stellte auch hierauf die Musquetirer alle durch den Wald an die Ecken desselben und brachte, weil vor dem Walde ein ziemliches Feld lag, die Reiterei bei solcher Occasion mit durch den Wald; daselbst hatte die Polnischen unter General-Commando Herrn Stanislai Potocki im Namen des abwesenden Feldherrn Koniecpolsky ihre Musquetirer in ein Bauerhäuslein, so mit Stacketen umgriffen, stracks vor einem andern Pass logiret, die übrigen Musquetirer und Dragoner in einem hohlem Wege nebst einem vom Berge abhängenden dicken Walde verborgen und die Cavallerie an solchem hangendem Berge in dem passiert wird; von Lautenburg aus liegt Radosk vor, und Ruda hinter der Brennitz.

Felde so vor dem Städtlein Gorznaw und dem Dorf Rudaw einer halben Meil Weges lang gelegen, in guter Order, als 16 Compagnien Speerreiter, 20 Compagnien Kosaken, 9 Compagnien deutsche Reiter, 5 Compagnien Dragoner und 600 Musquetirer mit vier schönen Stücken gestellet hatte.

„Nun war kein ander Mittel; die schwedische Armee musste den andern Pass mit haben und die Höhe einnehmen, so ferne Strasburg sollte entsetzet werden. That sich also der Feldmarschall mit den andern Officirern resolviren die Polnischen im Namen Gottes mit Freuden zu attaquiren, und gab demnach dem Obersten Teuffeln, Obersten Ehrenreiter und Obersten Klitzingk Commando, dass sie mit 800 Musquetirer längs einem Morast her, welcher gefroren war, marschiren und zusehen sollten ob sie des Feindes Musquetirern die Seite abgewinnen könnten. Den Obersten Ramsey und den Major vom Obersten Nooten liess er vor dem Pass und dem Hause alsbald mit den Musqueten spielen; dazu sich dann der Rheingraf, welcher einen guten Conestabel gab, mit Lust gebrauchen liess, mit den Stücken sich nicht säumte, und also das Haus wie auch den hohlen Weg den Feinden sehr enge machte.

„Wie die polnischen Musquetirer merkten, dass gemeldte Obersten sich ihnen nahen wollten, resolvirten sie sich den Schweden im freien Felde entgegen zu gehen, da sie sich auch der Musqueten gewaltig gegen einander gebraucheten.

„Welches als der Feldmarschall ersah, gab er alsbalden Order dem Majoren vom blauen Regiment, dass er des Feindes Musquetirern die rechte Seite benehmen, und dem Obersten Ramsey, dass er sich des Hauses bemächtigen sollte.

„Darauf dann alsbalden, weil bemeldte Obersten mit ihren Musquetirern so nahe sich machten, die polnischen Musquetirer das Hasenpanier aufwarfen und eilendes Fusses nach dem hohlen Wege zuliefen, daselbst aber von dem Rheingrafen durch die Stücke grossen Schaden empfangen und solches sonderlichen dahero, weil sie mit ihren Stücken ganz inne hielten, mit welchen sie doch von der Höhe der schwedischen Armee hätten grossen Schaden zufügen können, als welche noch über ein ziemliches Feld gegenüber dem Bauernhof gelegen zu marschiren hatte. Eroberten also erstgemeldte Obersten den Pass mit 800 Musquetirer, nahmen den Wald, welcher am Hängende (Abhänge) vom Berge war, alsbalden ein und flanquireten mit Musqueten auf die polnischen Reiter aus dem

Walde deromassen, dass sie verursacht wurden sich so viel mehr in das Feld zu ziehen und zu präsentiren.

„Interim stellet der Feldmarschall das meiste Fussvolk auf die Hügel des Berges und ordnete zwei kleine Stücke dazu; dem Obersten Lillie Hoek aber that er neben dem Obersten-Leitnant Wilhelm von Salzburg anbefehlen den von den Polen eroberten Pass und das Bauernhaus mit zwei zwölfpfündigen Stücken auf allen Fall zu bewahren, und (that) dem Obersten Muston verordnen, mit 400 Musquetirern den Wald am Hangende (Abhänge) vom Berge neben dem hohlen Wege und der Passage in Acht zu haben.

„Nach Beschehung dessen brachte er alle Reiterei mit guter Ordnung auf die Hügel in das Feld.

„Die Polen aber, wie sie zuvor etzliche Pässe der schwedischen Armee hatten quittiren müssen, also liessen sie auch, vielleicht aus Courtoisie, den schwedischen Feldmarschall das Feld allgemach mit einnehmen, dass er seine Order gegen ihre Order stellen konnte.

„Darauf dann der Feldmarschall zwei zwölfpfündige Stücke mit auf den Hügel brachte und solche dem Obersten Ehrenreiter, der den linken Flügel commandirte, überantworten liess, welcher auch den Polen die Orders gewaltig veränderte.

„Und weil dem Feldmarschall das Feld in etwas zu enge gefiel um sein Volk alles in Order zn bringen, that er dem Herrn Obersten Teuffel und dem Obersten Streiffen Befehl, dass sie besser gegen dem Dorfe Rudau, da die Polen ihre Musquetirer inne hatten, die rechte Hand nehmen sollten.

„Welches als gemeldte Obersten thaten, stecketen die Polen selbiges Dorf alsbalden in Brand und brachten ihre Musquetirer in das Feld.

„Darauf der Feldmarschall die Officirer und Soldaten, so in dem rechten Flügel stunden, höflichen anredete: „weil es nunmehr an dem, dass man fechten sollte und müsste, setzete er das Vertrauen in sie, dass sie den Feind mit behertztem und tapferem Mut angreifen würden, zu bezeugen, dass sie um ihres Herren Dienste willen Victori und Sieg erlangten wollten“, worauf sie sämtlich antworteten „weilen der Feldmarschall das Vertrauen zu ihnen hätte, wollten sie Gott zu Hülfe nehmen und diesen Tag ungezweifelt Victori und Sieg davonbringen.“

„Womit sich dann der Wind alsbalden wendete und den Polen in das Gesicht wehete.

„Ehe und bevor aber der Feldmarschall zu dem Rheingrafen,

welcher die Bataille hatte, kommen konnte, fing der Herr Teuffel mit seinen Musquetirern die Polen bei dem abgebrannten Dorfe so tapfer an zu attaquiren, dass ihr Speere unter den Musquetirern liegen blieben; auf welches der Oberste Streiff mit seinen fünf Compagnien Reitern der Polen Speerreiter auch tapfer antastete und der Oberste-Leitnant Hans Wrangel mit 5 Compagnien Reitern ihn secundirete, also dass sich die 10 Compagnien Reiter dermassen unter die Speerreiter vermischeten, dass die Polnischen ihre Speere verlassen, so noch ganz und unversehrt waren, und den Rücken aus dem linken Flügel kehren mussten.

„Wie solches der Polen Bataille, so gegen den Rheingrafen stand, ersah, that sie sich auch auszureissen resolviren, denen aber der Rheingraf dermassen im Rücken lag, dass sie alle ihre Copien (Waffen) von sich warfen und, weil sie schnell beritten, sich auf die Pferde verlassend, ihre Fahnen von den Stangen zu reissen begonnen, auch alle ihre arme Deutschen mit 4 Geschützen samt zugehöriger Munition, item drei Husarenfahnen, auch noch zwei Cornet von ihrer Reiterei im Stich liessen.

„Verfolgten also diese 10 Compagnien und die Rheingräfischen Reiter die Polen auf anderthalb Meil Weges hinweg und macheten manchen stattlichen Polen auf der Flucht darnieder; die davon kamen, hatten es mehr ihren raschen Pferden, als ihrer Mannheit und Fürsichtigkeit vor dasmal zu danken.

„Die Deutschen, derer über 500, weil sie sich verlassen sahen, fingen an alle auf einen Haufen zusammenzulaufen und baten um Gnade; welche auch der Feldmarschall pardonirete und mitnahm.

„Wurden also diesen Tag an Deutschen und Polen eine ziemliche Anzahl gefänglichen angenommen und auf der Flucht erlegt, wie solches die Gefangenen, so nach der Zeit bekommen wurden, selbst bekenneten.

„Darauf sich der Feldmarschall nach erhaltener solcher Victori in der Polen Quartier, Gorznow, einlogirete und daselbst von den Gefangenen 5 schwedische und 4 deutsche Überläufer henken liess, auch den Obersten Klitzing alsbald an den Reichskanzler wegen erhaltenen Sieges nach Elbing abfertigte.

„Am 13. Februar brach er wieder auf und that nach all seinem Wunsch und Begehren den Strasburgern glücklichen Entsatz, versah die Stadt mit Proviant, Munition und frischem Volk, dergestalt dass niemand zweifelte, dass den Polen nunmehr bei so beschaffenen Sachen, als dero alte männliche ritterliche Tugend

gleich den andern Preussischen und Städtischen auch ziemlich hinweg und mit der gelinden Luft des Landes auch weicher worden war, die Hoffnung auch auf eine Zeitlang vergehen würde, Strasburg allein mit Aushungern zu gewinnen.“

Die Angaben über die Verluste beider Heere sind verschieden. Die Schweden sollen nach Hoppe nur 46 Tote und 11 Verwundete gehabt haben. Von den Polen sollen 568 gefallen und 409 gefangen worden sein. Die Schweden erbeuteten 300 Wagen, vier Geschütze, eine Kosakenfahne, fünf paar Heerpauken und sechs Nürnbergische Wagen mit Kraut und Loth (Munition). Die Gefangenen wurden nach damaligem Kriegsbrauch unter die Truppen der Sieger gesteckt; so wurden 110 Gefangene in die Strasburger Garnison aufgenommen.¹⁾

Nach der Schlacht bei Gurzno macht der Feldmarschall Wrangel eine erfolglose Digression gegen Thorn, kehrte dann zurück und holte aus Strasburg den Sarg des jungen Grafen Thurn ab, der am 10. Mai feierlich in Elbing bestattet wurde.²⁾

Die polnische Armee sammelte sich wieder bei Gollub. In Strasburg blieb Major Wilteisen mit vier Compagnien des deutschen gelben Regiments. Die Garnison war stark genug, einen erneuten Angriff der Polen anzuhalten.³⁾ Koniecpolski versuchte im Sommer einen Überfall auf Strasburg. Aber der Kommandant Wilteisen „begegnete ihnen dermassen, dass er ihrer ein ziemliches Teil erlegte, bei 100 Pagagiewagen erobert, ihnen 20 köstlicher Pferde überkommen und den Rest mit Despect wieder abgewiesen.“⁴⁾ Schon im September 1629 wurde der Krieg zu Altmark bei Stuhm durch einen sechsjährigen Waffenstillstand beendet. In diesem Vertrage wurde Strasburg wieder an Polen abgetreten.

Die Zeit der schwedischen Besatzung war natürlich dem Protestantismus in Strasburg zu Gute gekommen, aber nach dem Abzuge der Truppen begannen die Religionskämpfe von neuem. Wir lassen wieder den Verfasser des „Gründlichen Berichts“ erzählen:

„Als nun Gustavus Adolphus König in Schweden im jetzt bemeldeten Jahre (1628) den 27. Septembris die Stadt belagerte, da flohen der Starost, Pfaffen, Pfaffenknecht, ja alle, so da haben helfen zu schüren, davon. Nach Eroberung der Stadt, so den 5. Ok-

1) Hoppe, S. 364. 371.

2) Hoppe, 365—67. 388 f.

3) Hoppe, 368. 400. 417.

4) Hoppe, 426.

tobris geschehen, haben die Schwedischen mit der Bürgerschaft der Pfarrkirchen sich gebraucht, und den Gottesdienst darin verrichtet.

„Nachdem die schwedische Garnison anno 1629 den 6. Novembris laut dem jährigen Stillstand von der Stadt wieder abgezogen, und die von Ihrer Königlicher Majestät aus Schlesien Abgeordneten als Seiner Gnaden der selige Herr Hannibal Oberster und Johannes Surnowsky Unterhauptmann auf Strasburg die Herrschaft und Stadt von ihnen wieder gänzlich abnahmen, da begehrten sie zu Rathhause, dass die Evangelischen laut dero Punkten zwischen beiden Kronen Polen und Schweden die Pfarrkirche den Katholischen wieder abzutreten schuldig wären, doch mit solcher Condition und Versicherung, dass sie wieder solche Freiheit hätten, ihren öffentlichen Gottesdienst wie vorhin unter dem Rathhause zu verrichten, worauf die Kirche mit allem Geräthe laut dem Inventario abgegeben ward. Nach diesem hat man den Gottesdienst mit Singen, Beten, Lesen u. s. w. jedoch öffentlich in des seligen Herrn Präkers Bürgers Hause verrichtet, bis man einen Pfarrherrn ordentlich vociret, worauf das exercitium religionis in der Stadt Steinhause auf dem Markte oben auf dem grossen Saal öffentlich ohne alle Verhindernis, solange Seiner grossen Gnade Herr Melcher Weyher Kulmischer Woywod die Strasburger Herrschaft gehalten, verrichtet und gehalten worden; weil sie die alte Stelle unter dem Rathhause wegen der grossen Verwüstung nicht sobald anrichten noch gebrauchen konnten, besonders aber, da aufs neue anno 1630 die Pest eingefallen, dass man zu Repariren desselben Orts nicht hat gelangen mögen.

„In dieser Pestzeit ist es in den Pfarrkirchen so unachtsam zugegangen, also dass eine gute Zeit kein Priester darin gewesen, weil sie der Pest wegen geflohen, und haben die päbstischen Bürger bei dem evangelischen Pfarrherrn sich trauen und ihre Kinder taufen lassen; so auch mit der Schule, welche über ein Jahr unbestellt blieben, dass auch die päbstischen Kinder zu der evangelischen Schule sind gehalten und geschickt worden. Nach dieser Zeit hat Ihre Majestät die Königin anno 1631 im Junio durch sonderliche Commissarien vom wohlgedachten gnädigen Herrn Wojewoden die Herrschaften als Strasburg, Lautenburg und Golbe abnehmen lassen, daneben ihnen eine gar schwere Commission mit Mandaten mitgegeben, mit Gelegenheit die Evangelischen auf das Äusserste zu verfolgen und den Gottesdienst zu verstören. Als nun die Herren Com-

missarii mit wohlgedachtem Herrn Wojewoden am Sonnabend den 12. Julii sich verabscheiden sollen und den Dienstag darnach nach Strasburg kommen die Commission zu verrichten, kam denselben Sonnabend an Seine Grosse Gnaden den Herrn Wojewoden die eilende Post ein, dass Ihro Magestät die Königin vor wenigen Tagen Todes verblichen wäre.¹⁾ Dessen die Herren Commissarii sehr erschraken, kamen zwar nach Strasburg auf den benannten Tag, zeigten Einem Ehrbaren Magistrat von ferne die Commission und Mandat der Königin, aber nicht zu lesen, und zogen davon unverrichteter Sachen. Worauf wieder des Gottesdienstes wegen Friede gewesen, solange Ihro Königliche Majestät Sigismundus III. hochmildester Gedächtnis gelebet hat.“²⁾

4. Das Religionsprivileg.

Die Folge des Schwedenkrieges schildert Lengnich folgendermassen. „Das Land hatte nicht nur von dem Feinde, sondern auch von den polnischen Truppen ein Vieles erlitten, so dass es einer Wüste nicht unähnlich sah. Auf diese Verheerung war ein Mangel von Lebensmitteln und endlich die Pest gefolgt, die einen merklichen Teil von denen, die der Krieg verschont, wegraffte. An Gelde äusserte sich eine so grosse Dürftigkeit, dass man auf dem letzten Landtage die Bewilligung neuer Auflagen bis Michaelis (1629) ausstellen musste und weil die Pest zur selben Zeit keine Zusammenkunft gestattete, so diente solches zu einem guten Vorwand, die Contribution abzulehnen.“³⁾ Mehrere kleine Städte, darunter Strasburg und Gollub baten den König, sie auf vier Jahre von allen Abgaben zu befreien und zugleich den in Garnison liegenden Soldaten zu verbieten, Handel zu treiben, damit der Erwerb der Bürger dadurch nicht noch mehr geschmälert würde.⁴⁾ Gollub wurde ein Privileg bewilligt, wodurch es von allen Einquartierungen, Fouragierung u. s. w. für längere Zeit befreit wurde.⁵⁾

Die beiden Starosteien wurden 1632 der Prinzessin Anna Katharina und 1638 der Königin Cäcilie Renate verliehen. Die Verwaltung wurde 1632 auf sechs Jahre an Felix Wiewierski verpachtet; die Pachtsumme betrug für die drei ersten Jahre 40000 Gulden Pacht.⁶⁾

1) Königin Konstanze starb am 10. Juli 1631.

2) Sigismund III. starb am 30. April 1632.

3) Lengnich V. 232.

4) Lengnich V. 182. (Documenta) a. 1630.

5) Golluber Stadtbücher 1633, 20. April.

6) Metryke koronne (Warschauer Archiv) Bd. 178. S. 490: 1632, 12. März.

erbliche und Lehnsbauern, Zinser, Hochzinser und Eigenkätner.¹⁾ Die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse begann in den königlichen Dörfern Ende der zwanziger Jahre, auf den Rittergütern zog sie sich bis in die vierziger Jahre hin. Ein beträchtlicher Teil der Bauern, die nun ihr Land zu vollem und freiem Eigentum erhielten, wurde von den Gutsbesitzern ausgekauft, sowohl in den Gütern als in Dörfern. So wurden die Bauerndörfer Karbowo, Grabowiec (Buchenbagen), Jaikowo in Güter verwandelt. Eine bedeutende Arealveränderung der einzelnen Ortschaften wurde durch die Ablösung der Hütungsgerechtigkeiten in den königlichen Forsten hervorgerufen; der Staat trat grosse Teile von Forstland an die Gemeinden ab. Auch machte die zersplitterte Lage der Forstreviere eine bessere Abrundung notwendig, so dass viele Forstflächen gegen anderes Land vertauscht, verkauft oder vererbpachtet wurden. Die Gemeindeländereien wurden separiert. Die Landwirtschaft wurde noch lange Zeit in der alten Weise gehandhabt. Die schwere Agrarkrisis der zwanziger Jahre führte einen ausserordentlichen Sturz der Bodenpreise herbei; sehr viele Güter kamen unter den Hammer; das etwa 675 Morgen grosse Sortika wurde 1825 in der Zwangsversteigerung für 150 Thaler verkauft. Erst Mitte der dreissiger Jahre begann sich die Landwirtschaft zu erholen, besonders in den vierziger und fünfziger Jahren stiegen die Bodenpreise erheblich. Der Besitzwechsel war im Strasburger Kreise wie auch in dem Thorner sehr stark. So ist z. B. Wapno von 1846—65 fünfmal in andere Hände gekommen. Der Aufschwung der Landwirtschaft beginnt etwa um die Zeit, als der Mecklenburger Albrecht Freudenfeld die Konojader Güter von dem Landrat v. Wybicki kaufte (1837). Alle Welt war erstaunt über den hohen Preis von 108000 Thalern und sagte einen schlimmen Ausgang voraus, zumal da Freudenfeld gleich darauf Wonsin und Ostrowitt und noch andere Güter in anderen Kreisen erwarb. Freudenfeld besass selbst keine Kinder, sondern schenkte diese Güter seinen Neffen und Nichten. Als die besten Wirtschaften im Kreise galten damals Dembowalonka und Karbowo.²⁾ Dembowalonka war seit 1819 in Hennigschem Besitz, Karbowo erwarb 1804 der Hofpostsekretär Ernst Krieger, der 1799 die

1) Akten der Domänenamts (Landratsamt Strasburg.).

2) Urteil des Strasburger Kreistags, der 1838 das Gesuch der Besitzerin von Karbowo befürwortete, dem Gut die adlige Qualität beizulegen. (Akten des Strasb. Landratsamts).

Culmensis im Namen Ihro Hochwürden des Herrn Reichskanzlers und damaligen kulmischen Bischofs eine notam (videndam) protestationis wegen Besetzung des Orts unter dem Rathhause eingelegt, wider welche durch eine Formam, die ein Edler Hochweiser Rath der Stadt Danzig zugeschiekt, protestiret worden ist, aber ferner deswegen nichts tentiret. Da aber damals der obgedachte Herr Starost Wiewersky nach Warschau verreiset, die evangelische Gemeine auch die Ihrigen dahin sandte, bei Ihro Königlicher Majestät um Schutz anzuhalten; hat also Ihro Königliche Majestät Unser allergnädigster König und Herr in Gegenwart des Herrn Starosten mit Ihro Hochwürden dem Herrn Reichskanzler selbst in Person deswegen geredet, so dass es ferner bei einem Frieden verblieben.

„Nach zwei Jahren wurde abermals verkundschaftet, dass die Pfaffen aus heimlichem Antriebe der päbstischen Bürger anno 1636 aufs neue eine Commission und Mandat bei Ihro Durchlaucht der Prinzessin, wieder eine Verfolgung wegen des Gottesdienstes anzurichten ausgebracht; dannhero die evangelische Gemeine lieber vorbauen wollen, und ehe solche ankommen, nach Danzig geschickt, woselbst Ihro Königliche Majestät damalen sich aufhielten, mit unterthänigster Supplication, die evangelische Gemeine bei Ihrer Freiheit ferner zu erhalten, so auch geschen und erfolget. Denn obzwar wohl indessen, ehe die Resolution von Ihro Königlicher Majestät ankommen, die beiden Herren Commissarii, so geistliche Personen waren, nach Strasburg gelanget und der evangelischen Gemeine nicht wenige Furcht machten, jedennoch auf Bitte derselben zur Erwartung des Königlichen Bescheides denselben 8 Tage Dilation liessen, kamen ihre Abgefertigte, noch ehe die 8 Tage um waren, wiederum zurücke von Danzig uud brachten von Jhro Königlicher Majestät ein sehr ernstes Schreiben mit an den gnädigen Herrn Starosten, mit welchem Briefe und königlichem Befehl er die Herren Commissarios abgewiesen, dass sie ihr Beginnen nachgelassen und davon gefahren. Zu mehrer Versicherung der strasburgischen evangelischen Freiheit racione exercitii religionis, dabei Ihro Königliche Majestät unser allergnädigster König und Herr solche mit Wissen allergnädigst zu erhalten fühlen lassen, sind auch das nicht geringste Zeugnis die hinterstelligen Ornamente, so bei der hochfürstlichen Leiche Ihrer Durchlaucht der Prinzessin Hochlöblichster gelassen worden, welche Ihro Königliche Majestät zu dem evangelischen Gottesdienst in Strasburg verehret, wie solches Ihro Majestät Schreiben unter Hand und Siegel anweisen.

„Von anno 1636 bis dato (1640), sonderlich die vergangenen 4 Jahre über, seit seine Hochwürden jetziger Herr Erzbischof auf diesem kulmischen Bistum residirte, hat man allezeit in gutem Frieden ohne einzige Verhinderung den lieben Gottesdienst verrichtet. Nun aber ist die evangelische Gemeinde der Stadt Strasburg bei dem Antritt der Regierung des jetzigen Kulmischen Bischofs¹⁾ durch die Protestation und ausgebrachtes königliches Mandat und vorgefallene Proceduren aufs neue angegriffen und verwickelt. Der liebe Gott wolle das böse Vornehmen von seiner christlichen Kirche abwenden, auch diese arme Gemeinde in dieser Verfolgung bei seinen heiligen und göttlichen Wortes reinem Verstande und bussfertigen Leben zur Fortpflanzung desselben bis auf die Nachkommen erhalten. Amen.“

Hiermit schliesst der Gründliche Bericht mit dem Jahre 1640. Aus den folgenden vier Jahren ist nur die kurze Notiz vorhanden, dass der evangelische Prediger 1641 mit einer Vorladung vor das Petrikauer Tribunal bedroht wurde.²⁾ Neue Unruhen entstanden aber, als die Starostei Strasburg an die Ossolinskis kam. Der König verlieh sie 1644 an den Grosskanzler Georg von Tęczyn Ossolinski, der sie im folgenden Jahre seinem Sohne Franz abtrat. Es war in der Zeit des Liebreichen Religionsgespräches zu Thorn³⁾ (August bis November 1645) als neue Anschläge gegen die Strasburger Protestanten geplant wurden. König Wladislaus IV. hatte dies Colloquium charitativum berufen; Katholiken, Lutheraner und Reformierte waren vertreten, der König hoffte die drei christlichen Bekenntnisse in seinem Reiche zu vereinigen, ihre Gegensätze abzuschwächen und womöglich die Unterschiede der Konfessionen auszugleichen.

Es war ein vergebliches Bemühen; das Liebreiche Gespräch begann und endete in vollster Disharmonie, kaum sind bei ähnlichen religiösen Disputationen die Gegensätze schroffer und gehässiger auf einander gestossen als hier. Auch Strasburg beschickte die Versammlung. Schon im Juli holte sich der Rat bei der Quartierstadt Thorn Verhaltungsmassregeln, der Prediger Pudor und die Kirchenvorsteher Krell und Schreyer nahmen an den Sitzungen teil.⁴⁾ Der

1) Kaspar Działyński, Bischof von Kulm 1639—46.

2) Lengnich VI 177.

3) Jakobi, das Liebreiche Religionsgespräch 1645. Gotha 1895. I hier das Colloquium charitativum zu Thorn 1645. Halle 1887.

4) Das Folgende nach alten Strasburger Kirchenakten, die leider nur

Vorsitzende des Religionsgespräches war der Grosskanzler Ossolinski. Während noch die Verhandlungen dauerten, am 22. September, meldete der Strasburger Prediger, dass der Starost, des Grosskanzlers Sohn, allerhand Ursachen suche den Gottesdienst zu stören, und bald verbreitete sich das Gerücht, der Grosskanzler wolle den evangelischen Gottesdienst aufheben. Da mehrere Abordnungen an Vater und Sohn Ossolinski erfolglos blieben, sandte die Stadt einen Expressen an den König, um auf den Kanzler und den Starosten einwirken zu lassen, und in der That kam der Deputierte im Dezember 1645 mit der Weisung zurück, dass der Gottesdienst ungehindert bleiben sollte. Jetzt richteten die Ossolinskis ihren Angriff auf die Stätte des evangelischen Gottesdienstes, sie wollten verhindern, dass er auf dem Rathause stattfände; schon drohte der Starost, das Zimmer versiegeln zu lassen. Mit diesem Verlangen drangen sie beim König durch. Am 5. Januar 1646 erfolgte eine königliche Verfügung, die die Räumung des Rathauses anbefahl; der evangelische Gottesdienst sollte in ein Privathaus verlegt werden, zur Übersiedelung wurden der Gemeinde 6 Wochen Frist gegeben.¹⁾ Als Betsaal wollte der Starost den Bienerschen Speicher einräumen. Darauf schickte die Stadt am 10. Februar eine Gesandtschaft an den König nach Danzig, wo gerade damals seine zukünftige Gemahlin, die Prinzessin Luise Marie von Gonzaga-Nevers ihren feierlichen Einzug hielt. Die Gesandten sollten den Königum Zurücknahme seines Mandats bitten. Wenn aber die Benutzung des Rathauses ihnen versagt bliebe, so sollten sie suchen, eine schriftliche Bestätigung des Starosten auszuwirken, das der Stadt gehörige „Steinhaus“, das schon früher als evangelisches Bethaus gedient hatte, eigentümlich zu erwerben. Dies letztere wurde erreicht; am 15. Februar stellte Franz Ossolinski einen schriftlichen Konsens aus: da die Protestanten gemäss dem königlichen Mandat vom 5. Januar aus dem Rathause entfernt seien, erlaubte er ihnen das Steinhaus für ihren Gottesdienst zu erwerben.²⁾ Dafür zahlten ihm die Protestanten 300 Gulden; die Reise ihres Gesandten hatte ausserdem 113 Flor. gekostet. Das Steinhaus musste aber für den neuen Zweck erst hergerichtet werden; und als nach Ablauf der

noch in einem wohl nicht sehr genauen Auszuge in der Thielschen Kirchenchronik überliefert sind (Evang. Pfarramt Strasburg).

1) Nach dem Auszuge in der Kirchenchronik war das Mandat am 9. Januar in Strasburg.

2) S. die übernächste Anm.

sechswöchigen Frist das Rathaus noch nicht geräumt war, wollte der Starost es versiegeln. Schon war er zu dem Zwecke auf dem Markte erschienen, als sich alle Protestanten versammelten — und Ossolinski, der gerade nach Warschau wollte, nahm ihr Anerbieten an, ihm Schlitten und Pferde zur Reise zu stellen. Als er am 25. Februar durch die Stadt fuhr und sich merken liess, dass er „etwas am Rathause tentiren“ wollte, versammelten sich wieder alle evangelischen Bürger, und ihr Protest verhinderte auch jetzt die Anwendung von Gewalt. Kaum aber war Ossolinski abgefahren, als die Stadt den Bürger Schreyer nach Warschau schickte, um womöglich ein königliches Religionsprivileg zu erlangen.

Die Verhandlungen darüber zogen sich in die Länge, und ehe noch die Strasburger ihr Ziel erreicht hatten, lief am 10. April eine Ladung vor das Warschauer Hofgericht ein; augenscheinlich handelte es sich um eine Klage des Starosten auf Räumung des Rathauses.¹⁾ Der Strasburger Rat wandte sich nach Thorn, die Städte Thorn, Danzig und Elbing legten sich bei Hofe ins Mittel, und am 9. Mai kam der Deputierte Schreyer „mit ziemlicher Verrichtung“ nach Strasburg zurück. Bald darauf wurde das Steinhaus von der Gemeinde erworben; offenbar fällt in jene Zeit die Ausstellung des Religionsprivilegs, das aber — man weiss nicht aus welchem Grunde — auf den 5. Januar zurückdatiert wurde, also auf den Tag, an dem das Mandat zur Räumung des Rathauses erlassen worden war.²⁾

Das Religionsprivileg hatte folgenden Inhalt. Den Protestanten wurde die freie Religionsübung nach der Augsburgerischen Konfession gewährt: Predigt in deutscher und polnischer Sprache, Taufe und Abendmahl nach evangelischem Ritus, Trauung und Unterricht der Jugend in den Wissenschaften wurde erlaubt. Die Benutzung des erwähnten Steinhauses zum Gottesdienst und des Kirchhofes sowie die Erbauung einer Schule auf demselben Grundstück wurde ihnen ausdrücklich gestattet, sie sollten sie nach Gefallen ausbauen und ausschmücken und auch wieder aufbauen dür-

1) Lengnich VI 236.

2) Der Konsens Ossolinskis ist in einem polnisch abgefassten originalen Transsumpt Johann Kasimirs vom 12. August 1652 im evangelischen Kirchenarchiv zu Strasburg vorhanden. — Das Datum des Religionsprivilegs (5. Januar 1646) ist unmöglich, da es sich auf den Ossolinskischen Konsens vom 15. Februar beruft; auch lässt die Darstellung der Kirchenchronik erkennen, dass es erst später ausgestellt worden ist.

fen, falls sie durch Feuersbrunst oder sonst vernichtet worden wären. Die Gemeinde durfte einen Prediger und einen Schullehrer berufen, die sie aus ihrem eigenen Vermögen zu besolden hatte, das evangelische Hospital unterhalten und die Verstorbenen auf dem eigenen Friedhof beerdigen; Legate und Stiftungen an die Kirche sollten rechtsgiltig sein; Leichenbegängnisse durften öffentlich stattfinden, auch das Glockengeläut wurde zugestanden. Alle Zeremonien nach den Gebräuchen der Augsburger Konfession sollten sowohl in der Kirche und auf dem Friedhof als auf offener Strasse frei und ungehindert ausgeführt werden dürfen. Allen weltlichen und geistlichen Behörden wird jede Störung des protestantischen Gottesdienstes untersagt, die Geistlichen und Lehrer werden unter den besonderen Schutz der Krone und des Reiches gestellt. Zum Schluss wird hinzugefügt, dass das Privileg durch keine spätere Verordnung aufgehoben werden dürfte.¹⁾

Sofort nachdem das Privileg erlangt war, begann man mit dem Umbau des neuen Bethauses. Am 27. Mai kamen die ersten Maurergehilfen und am 28. die ersten Zimmergesellen. Der Bau samt der inneren Einrichtung kostete 1862 Flor. 17 Gr., obwohl manche Arbeit unentgeltlich geleistet und manches Geschenk verabfolgt wurde. Für das Steinhaus, gegen das man das frühere Pfarrhaus eingetauscht hatte, wurden noch 1200 Flor. bar gezahlt. Von Danzig ging eine Kollekte von 1035 Flor., von Elbing 172 Flor. ein, im Juli 1646 war das neue Bethaus fertig.

Im folgenden Jahre (1647) kam ein neuer Vergleich mit dem katholischen Pfarrer Gregor Kortnicki zu stande, dem wiederum ein langjähriger Prozess vorangegangen war. Es handelte sich diesmal darum, die Abgaben an die Pfarrkirche zu regeln. An Stelle des Zehnten von den städtischen Gütern und dem Dorfe Michelau, des Beichtpfennigs und anderer Leistungen übernahm die Stadt, jährlich eine Pauschalsumme von 214 polnischen Gulden zu zahlen. Von den Zünften und Innungen sollte der Rat jährlich eine Gesamtsumme von 16 Gulden erheben und an den Pfarrer abführen. Ferner machte sich die Stadt anheischig, dafür zu sorgen, dass die Abgaben an Wachs, die die Gewerke gemäss ihrer Willküren der Kirche schuldeten, wirklich erlegt würden; zu diesem Zwecke sollte der Rat dem Dekan die Innungsrollen vorlegen. Dagegen wurde den Evangelischen zugestanden, dass sie nicht ver-

1) S. den Anhang I Nr. 26.

pflichtet wären, in der katholischen Kirche die Lichter anzuzünden und bei Prozessionen Kerzen zu tragen. Der Rat verspricht, das Pfarrhaus wieder aufzubauen, das im Kriege abgebrannt war; dass dies in der langen Zwischenzeit nicht geschehen war, beweist, wie wenig Einfluss die Katholiken in der Stadt besaßen. Als Beisteuer sollte eine Ratskommission an Wochen- und Jahrmärkten Kollekten veranstalten. Zur Reparatur der Pfarrkirche endlich sollte die Stadt jährlich 500 Ziegel, 500 Dachpfannen und 5 Tonnen Kalk liefern. Nichterfüllung des Vertrages wird mit einer Konventionalstrafe von 400 Dukaten bedroht.¹⁾

Aber mit diesem Vergleich war der Religionsfriede noch keineswegs hergestellt. Wenige Jahre später war die Stadt wieder in einen Prozess mit dem Pfarrer verwickelt, der vor das königliche Gericht nach Warschau gezogen wurde. Weder über die Ursache noch über den Verlauf dieses Prozesses sind wir unterrichtet. Die Stadt fürchtete, dass ihr das Religionsprivileg aberkannt werden würde. Eine königliche Kommission beschränkte sich indessen darauf, in Strasburg das Bethaus der Protestanten einer Revision zu unterziehen. Der Strasburger Rat schreibt am 19. Juli 1652 an den von Danzig, dass der Prozess schon mehr als 2000 Flor. koste, und dabei war man noch von dem letzten Prozess her 1500 Flor. schuldig. Noch 1655 schwebte der Streit. Danzig und Thorn nahmen in Warschau das Interesse der religionsverwandten Stadt treulich wahr. Der Strasburger Rat schreibt am 26. April nach Danzig: „da jetzo wegen der schwedischen Kriegsverfassung das ganze Land Preussen in Furchten steht, und auf Ihre königlicher Majestät publicirten Befehl wir uns dieses Orts als einer Grenzstadt auch in sichere Acht zu nehmen haben, der hiesigen, zumal bei jetzigen schwierigen Zeiten, an Mitteln geschwächten Bürgerschaft Gelegenheit und der Stadt Sicherheit es auch nicht leiden will, dass wir unsre eigne Defension hintansetzen und diesen unnötigen Prozess bei königlichem Hofe abwarten sollten; so gelangt an Ew. Herrlichkeit unser abermaliges und hochdringliches Bitten, dass Sie Dero Herren Abgesandten auf bevorstehendem Reichstag dieses Negotium bestermassen zu recommendiren geruhen wollen; damit durch Dero und der andern grossen Städte Herren Abgeordneten ansehnliche Interposition entweder ein bewegliches

1) Eine Abschrift des Kortnickischen Vergleichs befindet sich in den Akten des katholischen Pfarramts zu Strasburg.

2) Danziger Archiv.

Schreiben ex gremio conventus an Ihre königliche Majestät ausgewirkt oder aber der Culmsche Herr Bischof erbeten werde, auf dass auf Deroselben Ermahnung unser Adversarius von solchem widerrechtlichen Prozess und unnötiger Geldpulberung (= verpulverung) abgeleitet, und wir dieser innerlichen Unruhe befreit, gegen die besorgliche Gefahr um desto besser in Acht nehmen mögen.“

5. Der zweite Schwedenkrieg.

König Johann Kasimir von Polen (1649—69) war bald nach seinem Regierungsantritt in einen Krieg mit den Kosaken geraten. Anfang der fünfziger Jahre begannen diplomatische Verwickelungen mit Schweden; der Streit der beiden Dynastien um die schwedische Krone war noch nicht ausgetragen, und die skandinavische Macht trug sich mit dem ehrgeizigen Gedanken, ein grosses baltisches Reich zu begründen, die Ostsee zu einem ausschliesslich schwedischen Meere zu machen. Die Lage schien kritisch, und Johann Kasimir riet den preussischen Ständen, sich auf alle Fälle zu rüsten. Die Preussen hatten in der Theorie stets an dem Grundsatz festgehalten, dass ihre Kriegsdienstpflicht sich nur auf die Verteidigung ihrer Provinz beschränkte, obwohl sie sich thatsächlich häufigen Geldbewilligungen für die Kriege Polens nicht entziehen konnten. Die Polen zogen aber aus jenem Grundsatz der preussischen Stände die Folgerung, dass jene für die Verteidigung ihres Landes ganz allein aufzukommen hätten. Die Wehrkraft Westpreussens war sehr gering; die von der Krone von Zeit zu Zeit angeordneten Landesaufgebote fanden so gut wie nie statt; man scheute geradezu den kläglichen Eindruck, den die Landesmiliz machen musste. In der Furcht vor einer Landung der Schweden glaubten die Stände doch ein Übriges thun zu müssen. Die Ritterschaft bewilligte im Sommer 1653 sechshundert Mann, teils Dragoner, teils Fussvolk. Ferner sollte der Adel anstatt der früheren Landesaufgebote von je 25 Hufen Landbesitz einen Reiter ausrüsten, in Gegenden mit sehr schlechtem Boden je einen von 30 Hufen; das Michelauer Land wurde in diese zweite Rubrik eingerechnet. Die Starosten sollten eine bestimmte Zahl von Fusssoldaten aufbringen, der Strasburger Starost 15, der Golluber 10. Auch die Städte wurden herangezogen, Strasburg hatte 20, Gollub 7 und Lautenburg 3 Mann zu stellen.¹⁾

Im Jahre 1655 brach der Krieg aus. Die preussischen Stände

1) Lengnich VII 107f. Doc. 97 ff.

sahen ein, dass die eignen Rüstungen nicht genügten, um das Land zu schützen. Da vom polnischen Könige keine Hilfe zu erwarten stand, war man geneigt, auf die Vorschläge des Grossen Kurfürsten einzugehen, der damals mit den Schweden zwar schon unterhandelte, aber noch kein festes Bündnis abgeschlossen hatte. Der Kurfürst sollte den militärischen Schutz von Westpreussen übernehmen und das Kommando über die ständischen Truppen erhalten; nach diesem Plan sollte Strasburg eine Besatzung von 300 Mann bekommen.¹⁾ Aber der Einmarsch der Schweden in Preussen kam der Ausführung dieser Absicht zuvor, und bald darauf schloss der Kurfürst sein Bündnis mit Schweden ab. Der kulmische Adel sass zu Pferde, aber er erwarb keine Lorbeeren. Sie hatten bei Bromberg und Fordon ein Lager aufgeschlagen. Die Schweden griffen sie hier am 16. September 1655 an und zerstreuten sie völlig; 20 Edelleute waren gefallen, mehrere verwundet.²⁾ Kurze Zeit darauf rückten die Schweden in Preussen ein. General Steenbock marschierte von Nowidwor an der Mündung der Wkra in die Weichsel, wo er gelagert hatte, über Zakroczym und Sierpec gegen Strasburg. Ohne auch nur einen Versuch zur Verteidigung zu machen, öffnete die Stadt am 20. November ihre Thore. Unmittelbar darauf ergaben sich Gollub und Neumark.³⁾ Schwedische Besatzungen wurden in die Städte gelegt, in Strasburg befehligte Oberst Pleitner; die Pfarrkirche kam wieder in den Besitz der Protestanten. Im Jahre 1656 brach die Pest, in jenen Zeiten die regelmässige Begleiterin des Krieges, in Strasburg aus, auch der protestantische Prediger Strychnus erlag der Seuche.

Im Juni 1657 kam König Karl Gustav auf der Reise nach Thorn durch Strasburg.⁴⁾ Im Sommer dieses Jahres wandte sich das Kriegsglück der Schweden. Eine grosse Koalition kam zu stande; der Zar, Kaiser Leopold I., der König von Dänemark traten im Mai und Juni auf die Seite der Polen, und im September ging auch der Grosse Kurfürst in das Lager seines bisherigen Gegners über. Es waren kaiserliche Truppen, die Gollub eroberten. Der berühmte Feldherr Montecuculi, damals Generalmajor unter dem Feldmarschall Grafen Hatzfeld, wurde von diesem von Plock aus gegen die Drewenz vorgeschickt. Gollub hatte nur eine kleine

1) Lengnich VII 101.

2) Lengnich VII 145.

3) Pufendorff res gestae Caroli Gustavi 99. Lengnich VII 147.

4) Zerneck, Thorner Chronik (1711) 292.

Besatzung von einem Kapitän, einem Leutnant und 200 Mann. Am 13. Oktober nahm Montecuculi die Stadt ein, die beiden schwedischen Offiziere wurden freigelassen, die Mannschaften im österreichischen Heer „untergesteckt.“¹⁾

Strasburg hielt sich zwei Jahre länger. Karl Gustav hatte im Herbst den Grossen Kurfürsten zu einer politischen Verhandlung nach Strasburg geladen, doch ohne dass dieser der Aufforderung Folge leistete.²⁾ Im Sommer 1659 rückte ein grösseres polnisch-österreichisches Heer unter Lubomierski in Preussen ein. Die Schweden wurden überall zurückgedrängt; schliesslich behaupteten sie nur noch 4 Städte: Elbing, Marienburg, Stuhm und Strasburg. Die schwedische Besatzung litt stark unter Proviantmangel, und Oberst Pleitner musste sich auf Unterhandlungen einlassen. Am 1. Dezember 1659 räumte er die Stadt unter der Bedingung freien Abzuges nach Elbing; jedoch wurde er auf dem Wege nach Rosenberg von Brandenburger Truppen überfallen und als Gefangener nach Braunsberg gebracht.³⁾ Die Pfarrkirche wurde wieder den Katholiken zurückgegeben.

Der Rat teilt am 29. Januar 1660 dem von Danzig mit, dass sie „unlängst des schweren Joches unserer Feinde erledigt“ wären. Er hatte eine Abordnung an den polnischen König geschickt mit der Bitte um eine gnädige Amnestie, Bestätigung ihrer Privilegien und besonders um Konservierung des evangelischen Gottesdienstes und er bittet die Danziger, „für uns arme und von dem Feinde äusserst ruinierte Leute bei Ihro Königliche Majestät zu intercediren, damit soches wichtiges Vorhaben . . . einen gewünschten Zweck erlangen möge.“⁴⁾ In der That gewährte der König am 13. Februar 1660 sowohl die erbetene Amnestie als eine neue Verbriefung ihrer Rechte.⁵⁾

Am 3. Mai 1660 wurde der Krieg durch den Frieden von Oliva beschlossen, der dem grossen Kurfürsten die Suveränität über das Herzogtum Preussen einbrachte; zugleich wurden in dem Friedensvertrage die Religionsprivilegien im polnischen Preussen bestätigt.

Der zweite Schwedenkrieg hatte für Strasburg noch ein kirch-

1) Pufendorf 290. Nach Lengnich VII 179 waren es nur 40 Gemeine.

2) Lengnich VII 181.

3) Pufendorf 590. Lengnich VII. 228.

4) Danziger Stadtarchiv.

5) Registrum causarum sigillatarum (Warschauer Archiv) III 73.

liches Nachspiel. Der Dekan Kortnicki begann einen neuen Prozess, von dem sich indessen nur die ersten Zeugenvernehmungen erhalten haben.¹⁾ Die Zeugen sagten aus, dass während die schwedische Besatzung in der Stadt lag, der Pfarrkirche der Wald von Geistlich Kruschin weggenommen worden wäre; nicht nur die Schweden, sondern auch die Bürger holten ihren Bedarf an Brennholz daraus. Der Pfarrer hatte in dem Bienerschen Speicher einen Vorrat von Hafer gehabt; der verstorbene Bürgermeister Krell liess ihn gewaltsam aufbrechen und den Hafer aufs Schloss fahren. Eine besondere Klage richtete sich gegen den Bürger Nebe. Dieser hatte in einem Privathause eine parodistische Vorstellung der katholischen Messe gegeben. Das gesamte Ritual wurde nachgeahmt, man hatte Hostien aus Leder und Meth anstatt des Weines; alle Gesänge und Zeremonien wurden ausgeführt. Nebe sollte diesen Unfug angestiftet haben, um seine Frau, die als Kryptokatholikin galt, zu kränken und seinen beiden katholischen Stiefsöhnen ihr Bekenntnis lächerlich zu machen und sie so zum Protestantismus zu bekehren. Noch einmal wiederholte Nebe den widerwärtigen Aufzug, zog sich aber diesmal den sehr entschiedenen Unwillen der Schweden, besonders des Obersten Pleitner zu. Auch hatte er seine Frau und Stiefsöhne gezwungen, an den Fasttagen Fleisch zu essen, indem er an solchen Tagen Schweden zu Gaste lud. Nebe hatte noch mehr auf dem Kerbholz. Auf seine Veranlassung hatten die Schweden den gemauerten Glockenturm der Georgskapelle abgebrochen, und er war der Hauptansteller gewesen, dass den Katholiken die Pfarrkirche abgenommen wurde. Bei der Besitzergreifung der Kirche sollten schwere Beleidigungen des Katholizismus geschehen sein. Ein Altarbild sei durch die Stadtdiener vernichtet, das Sakrament mit Füßen getreten worden. Einige Bürger drapierten sich mit den Messgewändern und zogen in diesem Aufzuge durch die Strassen, und mit den Antependien wurden die Küchen ausgeschlagen. — Der Ausgang des Prozesses ist, wie gesagt, unbekannt.

Die beiden Schwedenkriege haben das Land schrecklich verwüstet. Vor den Kriegen konnte sich die Landeskultur in keiner Weise mit derjenigen Deutschlands zu Anfang des 17. Jahrhunderts messen; danach aber waren die Zustände kaum weniger trostlos wie im Reiche nach dem westfälischen Frieden. Aus dem Jahrzehnt nach dem Frieden von Oliva besitzen wir zwei Quellen, die die damaligen

1) Golluber Stadtbücher.

Zustände grell beleuchten: die Lustration¹⁾ der beiden Starosteien von 1664 und die Generalvisitation des Kulmer Bistums, die der Domherr Strzesz Ende der sechziger Jahre begann und 1672 abschloss.²⁾ Strzesz war ein Mann von Bildung, seine Beschreibungen der Kirchen, die in einem guten Latein abgefasst sind, zeugen von architektonischen Studien, und sein Urteil über die Baudenkmäler der Ordenszeit verrät den Kenner; es mag hier bemerkt werden, dass ihn der schöne Ostgiebel der Strasburger Pfarrkirche besonders begeistert hat. Seine Kirchenvisitation ist ausführlich angelegt; er giebt geschichtliche Notizen über die Pfarrsitze, die er aus den bischöflichen Archiven und den am Orte befindlichen Urkunden geschöpft hat. Er führt alle Ortschaften auf, die zu den einzelnen Pfarrkirchen gehörten, er nennt die gegenwärtigen, oft auch die früheren Besitzer der Güter, berichtet über Kirchen- und Schulverhältnisse, über die Konfession der Einwohner und über die wirtschaftliche Lage der einzelnen Ortschaften. Sein Gesichtspunkt ist der kirchliche; er sammelt Material für die kirchliche Verwaltung, vor allem behandelt er die Rechte und Ansprüche der einzelnen Pfarreien. Sehr wichtig waren ihm natürlich die Abgabeverhältnisse; der Dezem war in den Kriegswirren selten in voller Höhe entrichtet worden, und so giebt er, um die Ansprüche der Kirchen nachzuweisen, genaue Nachrichten über die frühere Höhe, den jetzigen Stand des Dezems und die Leistungsfähigkeit der einzelnen Orte. So ist seine Visitation eine höchst wichtige kulturgeschichtliche Quelle.

Das Bild, das Strzeszs Mitteilungen ergeben, ist traurig genug. Die kirchlichen Verhältnisse waren gänzlich verwüstet. In Zmiewo, Nieszywiens und Ostrowitt waren die Pfarrkirchen, in Gollub die Hospitalkirche zerstört worden; in Gurzno hatten die Schweden 1628, wie eine andere Quelle meldet, die Pfarrkirche ausgeplündert und verbrannt.³⁾ In Wrock war seit 30 Jahren kein Pfarrer gewesen, in Zgniloblott wohnte im Pfarrhause ein Schneider und in der Schule ein Fischer, in Dembowalonka hatte das Pfarrhaus zwölf Jahre lang als Schänke gedient. Unter dem Klerus war eine arge Verwilderung eingedrungen, aus der man Schlüsse auf die allgemeine sittliche Verrohung ziehen darf.⁴⁾

1) Ein Auszug dieser Lustration befindet sich im Warschauer Archiv.

2) Eine Herausgabe der Visitation wird geplant.

3) Gurznoer Pfarrakten.

4) Die Pelpliner Akten enthalten eine Reihe von Prozessen gegen Geistliche.

Eine grosse Entvölkerung war die unmittelbare Folge der Kriege. Bei den Starosteidörfern führt Strzesz jedesmal an, wieviel Bauern früher dort gewesen waren und wieviel sie an Dezem zu geben hatten, danach folgen die Angaben über die Gegenwart. Bachotek, Kantilla, Goral, Zalesie, Godziskan und Tomken, Gross Kruschin, Jaworze, Iwanken und Lipniza lagen ganz verlassen da, die Mühlen Kujawa, Motyka, Frankenstein und Kaldunek waren zerstört. Scheinbar mit Absicht haben die Schweden die bischöflichen Dörfer Gross Plowenz und Mszanno verwüstet. Plowenz war 1661 völlig menschenleer. In Mszanno hatte, als der polnische Grosskronfeldherr Koniecpolski Anfang 1629 anrückte, um Strasburg zu entsetzen, der Pfarrer zuerst die Flucht ergriffen, und alle Bauern waren ihm gefolgt. Nach dem Frieden wurde auf dem Bauerlande ein Vorwerk errichtet, einige Bauern wurden wieder angesiedelt, und ein neuer Pfarrer eingesetzt. Da brach der zweite Krieg aus und mit ihm kam die Pest ins Land. Wieder wurde alles verwüstet, und durch Verrat gelangte der schwedische Kommandant von Strasburg, Oberst Pleitner, in den Besitz einer Summe von mehreren tausend Goldgulden, die man dort vergraben hatte.

Die Lustration von 1664 bestätigt und ergänzt die Angaben von Strzesz. In folgenden 13 Dörfern: Nieszywiens, Brudzaw, Kruschin, Lemberg, Pokrzidowo, Jaikowo, Wompiersk, Jellen, Skemsk, Pluskowenz, Radowisk, Kurkocin und Pulkowo befanden sich zusammen nur noch 39 Bauern. Ganz wüst und verlassen waren Malken, Szabda, Szczuka, Gorzenitza, Dombrowken (das bald darauf das Beiwort Pusta, Wüst erhielt), Cieszyn, Goral, Ostrowitt und Lipniza. — Die wirtschaftlichen Folgen dieser Entvölkerung werden in einem späteren Kapitel erörtert werden.

6. Der nordische Krieg.

Nach dem Tode Johann Sobieskis wurde 1697 August II. von Sachsen zum Könige von Polen gewählt. Als er im März des folgenden Jahres nach Preussen reiste, hatte auch Strasburg die Ehre, den starken König in seinen Mauern zu beherbergen.¹⁾ Zwei Jahre später brach der grosse nordische Krieg aus, der bald auch Preussen in Mitleidenschaft zog. Nachdem Karl XII. von Schweden in einem kurzen Feldzuge Dänemark zum Frieden gezwungen und bei Narwa die Russen geschlagen hatte, wandte er sich gegen den dritten

1) Lengnich IX. 52.

seiner Gegner, den König von Polen. Er brach in Litauen ein und setzte sich mit der Partei der Sapiehas in Verbindung, im Mai 1702 nahm er Warschau. Die preussische Ritterschaft veranstaltete Ende Juli 1702 ein allgemeines Aufgebot bei Strasburg, zog aber vor, nicht in den Kampf einzugreifen und ging nach einigen Tagen wieder auseinander.¹⁾ Nach dem Siege bei Pultusk rückte Karl XII. gegen Preussen vor. Am 14. Mai erreichte er bei Zlotterie die Grenze und begann bald darauf die Belagerung von Thorn. In den letzten Tagen des Monats wurden auch Strasburg und Gollub genommen, und die ganze Landschaft „mit Brandsteuern belegt.“²⁾ Am 29. Juli kam es zu einem Scharmützel bei Lautenburg, das der Biograph des schwedischen Königs, Gustav von Adlerfeld, folgendermassen erzählt:

„Inzwischen zerbrach sich der sächsische General Brand gewaltig den Kopf darüber, wie er den Schweden, so um Strasburg und Neumark herum standen, möchte Abbruch thun. Wie er also erfahren, dass eine Partei von ihnen in Lautenburg, die Brandschatzungen einzutreiben, läge, ging er alsobald mit seiner ganzen Macht aus 6—7000 Mann bestehend dahin. Weil alles Landvolk daherum weggeflüchtet war, und daher der Major Carl Creutz, so die Partei anführte, von seinem Anmarsch keine Kundschaft erhalten mögen, kam er ihm (den 29. Juli) so unvermutlich übere Hals, dass dieser kaum so viel Zeit übrig hatte, sich mit seinen 400 Pferden zur Wehre zu stellen.

„Ob nun wohl der General Brand mit desto grösserm Mut anfiel, je mehr er den Schweden an Mannschaft überlegen war, und seinen äussersten Fleiss daher anwandte, sie zu trennen und zum Weichen zu bringen, so ward er dennoch verschiedene Mal mit Verlust zurückgetrieben. Endlich liess er seine Dragoner absetzen, und inzwischen die Reiterei von der anderen Seite in die Stadt dringen, um von allen Ecken auf die Schweden loszugehen und ihnen den Pass, worüber sie zurück mussten, abzuschneiden. Wie Creutz merkte, dass er umzingelt war, sah er keinen andern Weg, als den er sich mit dem Degen in der Faust eröffnen würde, welches denn auch mit aller ersinnlichen Tapferkeit geschah, massen er alles, was ihm vorkam, übere Haufen warf, sodann über einen zwar kleinen doch schnellen Fluss setzte und glücklich an die andre Seite überkam, nachdem er ein wenig gequetscht worden.

1) Lengnich IX. 122.

2) Adlerfeld, Leben Karls XII. (1740) I. 372.

Doch verlor er im Treffen und im Wasser einen Rittmeister, einen Leutnant und 180 Reiter, deren etliche gefangen und nach Warschau geführt, aber nach Eroberung der Stadt Thorn gegen die darin bekommenen Sachsen ausgewechselt wurden. Der Feind aber liess sich durch die Kühnheit des Major Creutz und seine hurtige Entschliessung, durch einen so gefährlichen Strom zu schwimmen, abschrecken ihm weiter nachzusetzen, daher dieser sich ganz geruhig nach Neumark zog.

„Auf diese erhaltene Nachricht begab sich der Generalmajor Nieroth mit seinem Regimente unverzüglich auf den Marsch und nahm den Major Creutz mit sich, um aufs neue eins zu wagen. Nun war zwar Brand in Lautenburg stehen geblieben; weil er aber wohl mutmassen konnte, dass man ihn zu überfallen trachten würde, hatte er sich schon vorher weggemacht und der Schweden Ankunft nicht abwarten wollen.

„Nieroth liess also Anstalt machen, um die Toten, mit denen man übel umgesprungen, zu begraben, und als sich noch verschiedene Verwundete, so sich im Holze versteckt, wieder eingefunden hatten, ging er nach Neumark zurück, wohin der König einige Tage hernach 500 Fussknechte von der Armee zu seiner Verstärkung und zur Bedeckung wider die feindlichen Überfälle abgeben liess. (3. August)⁽¹⁾.

Thorn fiel am 13. Oktober 1703 in die Hände der Schweden. In Strasburg stand der schwedische Oberst Axel Sparre; Anfang Dezember wurde er durch den Oberstleutnant Claes Bonde verstärkt, „welcher mit einiger Reiterei die ganze Gegend jenseits der Dribentz unter Brandschatzung hielt.“⁽²⁾ Über Sparres Aufenthalt in Strasburg bringt die evangelische Kirchenchronik eine Nachricht; der Oberst und seine Offiziere schenkten am 30. Juni 1704 der evangelischen Kirche eine Summe von 46 Thalern 18 Groschen, wofür ein vergoldeter Kelch angeschafft wurde.⁽³⁾

Wie lange Strasburg von den Schweden besetzt blieb, ist nicht bekannt. Karl XII. setzte 1704 die Absetzung Augusts II. und die Wahl Stanislaus Leſcinskis zum Könige von Polen durch; mit diesem schloss er Frieden und ein Bündnis. Die Niederlage

1) Adlerfeld I. 390 f. Dies ist vermutlich das Treffen bei Strasburg das Froelich, Geschichte des Graudener Kreises II. 222 erwähnt.

2) Adlerfeld II. 20.

3) Die Kirchenchronik nennt den 20. Juni; wie ein Brief an den Thorner Rat ergibt, war es der 20. Juni alten Stils (Thorner Archiv).

von Pultawa brach die Macht Karls XII., im folgenden Jahre konnte August II. seine Herrschaft in Polen wiederherstellen. Thorn wurde im September 1705 von den schwedischen Truppen geräumt, wahrscheinlich wurden sie zur selben Zeit auch aus Strasburg entfernt. Im Ermland und Elbing dagegen standen die Schweden noch eine Reihe von Jahren; aus Elbing wurden sie erst 1710 von den Russen vertrieben.

Im Jahre 1708 brach die Pest in Preussen aus; in Strasburg raffte sie nach dem Kirchenbuche über 100 Protestanten hin. In dem Protokollbuch der Schlosser findet sich unterm Jahre 1709 folgender Vermerk: „wegen der schweren Zeiten und der grassirenden pestilenzischen Seuche hat Ein Ehrbares Werk vor die zwei Jahre nicht gerechnet.“ Als die evangelische Gemeinde zu Strasburg im Sommer 1715 den Rat von Danzig bittet, eine Kollekte in der Stadt zu veranstalten, beruft sie sich auf die schwere Kriegszeit, die unerträglichen Kontributionen und schweren Durchzüge. Während der Kriegszeit hatte der Strasburger Rat die Stadtbücher zur Aufbewahrung nach Thorn geschafft, am 30. Juli 1709 erbat er sie wieder zurück.¹⁾

Im Jahre 1710 erwähnt der Strasburger Rat in einem Briefe an die Stadt Thorn einen Aufruhr der Bürgerschaft, doch ohne Näheres darüber zu berichten.²⁾

Nach dem Tode August II. (1733) kam es zwischen seinem Sohn und Stanislaus Leścinski, der von neuem als Bewerber um die polnische Krone auftrat, zum Kriege, der durch das Eingreifen der Russen für August III. entschieden wurde. Auch nach Preussen kamen russische Truppen. Eine Notiz der Golluber Stadtbücher von 1758 erwähnt einen Lieferungstarif von 1734, wonach die Stadt Gollub dem russischen Regiment Nissowski 1716 Pud Heu zu 9 Groschen, 209 Scheffel Hafer zu 2 Floren, 209 Scheffel Roggen zu 3 Floren 24 Groschen und 418 Scheffel Häcksel umsonst zu liefern hatte.

7. Städtisches Leben.

I. Topographisches. — Stadtverwaltung. Grundbesitz und Brauwesen. Gross- und Kleinbürger. — Handel.

Über das städtische Leben zur Ordenszeit fliessen die Quellen für unsern Kreis äusserst spärlich. Dass Strasburg sich im 14. Jahr-

1) Thorner Archiv (Katalog II.) I. Nr. 3325.

2) Thorner Archiv (Katalog 2) I. Nr. 3326. Brief vom 26. März 1710.

hundert eines erheblichen Wohlstandes erfreut hat, wissen wir aus dem Reichtum der Bauten und den Angaben der Schadenbücher. Trotz zahlreicher Brände und der häufigen Wiederkehr der Pest scheint sich die Stadt im 16. Jahrhundert von den Verheerungen des dreizehnjährigen Krieges einigermaßen erholt zu haben. Freilich fehlt es ganz und gar an Nachrichten, um die Verhältnisse der polnischen Zeit mit denen der Ordensherrschaft vergleichen zu können. Ein indirekter Beweis dafür, dass das Strasburger Bürgertum auch im 16. und 17. Jahrhundert Unabhängigkeit und Selbstbewusstsein besessen hat, ist die Widerstandsfähigkeit des Deutschtums und des Protestantismus. Gollub und Lautenburg waren dagegen im 16. Jahrhundert ganz unbedeutende Orte; Lautenburg, die „Heustadt“, wie sie im Städtekrieg spöttisch genannt wird, ist wohl immer nur ein Ackerbürgerstädtchen gewesen. Um 1672 hatte es nach der Kirchenvisitation von Strzesz nur gegen 500 Häuser. Es bezeichnet die Verhältnisse der Stadt, dass der Strasburger Starost die Bürger zum Erntescharwerk (tluka) zwang, was 1746 durch ein Edikt Augusts III. verboten wurde. Die Bewohner des polnischen Gurno mussten diese Dienste wirklich leisten, erst 1776 wurde die Verpflichtung durch eine Geldabgabe abgelöst. — An der Drewenz und der Handelsstrasse nach Polen gelegen, hatte Gollub während der Ordenszeit wohl immer einigen Handel getrieben. Charakteristisch ist aber, dass Gollub schon Anfang des 16. Jahrhunderts stark polonisiert war, und ebenso, dass die Reformation weder hier noch in Lautenburg jemals Eingang gefunden hat. Als 1565 der preussische Landtag in Gollub zusammentreten sollte, schrieb der Bischof von Kulm an den Kardinal Hosius, dort könnten kaum 50 Pferde untergebracht werden und bei einer so grossen Versammlung würde an allen Lebensmitteln Mangel herrschen; der Landtag möchte lieber nach — Lessen einberufen werden, wo man bequemere Unterkunft und einen ausreichenden Vorrat von frischen Fischen und andern Dingen hätte.¹⁾ Im 18. Jahrhundert ist auch in Strasburg deutlich der Niedergang zu erkennen, und Hand in Hand damit machte die Polonisierung Fortschritte.

Von dem Aussehen Strasburgs geben uns erst die Urkunden des Schöffenbuchs von 1554—75 ein deutliches Bild; doch findet man wertvolle Ergänzungen in den früheren Urkunden und in dem Stadtplan von 1655, den Pufendorff in seiner Geschichte Karls X

1) Wölky 905.

Gustav von Schweden bei der Belagerung der Stadt veröffentlicht, und den Heise in den Bau- und Kunstdenkmälern abgedruckt hat. Auf dem Markte, der durchgehends der Ring heisst, stand das Rathaus, von dem heute nur noch ein Giebelrest übrig geblieben ist. Schon im 16. Jahrhundert waren jene Häuser darangebaut, die im Laufe der Zeit das Rathaus selbst so ganz verschlungen haben, dass heute die Magistratsbeamten zu der städtischen Turmuhr nur durch private Räume gelangen können. Hier befand sich jener „Ort unterm Rat-
hause“, wo nach der Wegnahme der Pfarrkirche 1598 der evangelische Gottesdienst gehalten wurde. Im Jahre 1573 kaufte ein Schotte Hans Grinlis daselbst „eine Bude neben dem Gange zur Wage (Stadt-
wage) mit dem Kellerchen und Nebengängen dazu gehörig“ für 110 Mark. Die heutigen Strassennamen sind neuen Datums. In dem Schöffebuch des 16. Jahrhunderts werden folgende Strassen genannt: die Schloßstrasse, die am Schloßgraben lag, (offenbar die heutige Burgstrasse), die Fleischergasse, die Gasse, die nach der Badstube geht, die Gasse, die nach dem Spital geht, die Fischergasse an der Drewenz, die Drebnitz- (Drewenz-) gasse und die Katharinengasse, (jedenfalls die heutige Pfarrstrasse.) Auf der Fleischerstrasse befand sich ein Brunnen. In dem Vergleiche zwischen Pfarre und Stadt von 1722 wird die „stille Gasse“ (cicha ulica) genannt; sie lag an der Stadtmauer hinter der Pfarrkirche und gehörte zum Besitz der Kirche; es ist augenscheinlich die heutige Stallstrasse.

Strasburg hatte im 16. Jahrhundert vier Vorstädte, wenn man die ausserhalb der eigentlichen Stadtmauer gelegenen Viertel so nennen will. Jedes dieser Viertel, in denen nicht nur Häuser, sondern auch Scheunen standen, und die nicht durchweg mit Gebäuden bestanden waren, sondern auch Nutzgärten enthielten, hatte seinen besondern Namen: Deutsche Vorstadt, Polnische Vorstadt, Neustadt und Fischerei. Diese Vorstädte lagen, wie gesagt, vor den Thoren der Stadt. Strasburg hatte ausser der Schloßpforte, deren Spuren noch heute auf dem Wege von der Jakobstrasse auf das Amtsvorwerk zu erkennen sind, drei Thore: das Deutsche Thor, das Polnische Thor und das Neue Thor. Das Deutsche Thor ist das heutige Steinthor; daneben lag das Haus des Stadtschreibers. Vor dem Deutschen Thor lag die Deutsche Vorstadt oder der Steindamm, im 17. und 18. Jahrhundert Kamionken genannt, die heutige Steintrasse. Sie ist identisch mit dem „suburbium“ auf dem Pufendorffschen Plane. Es ist beachtenswert

dass die dortigen Grundstücke in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts nicht „zu Rathause“ sondern „zu Schlosse“ zinsten. Der Steindamm war von dem Schloss durch Mauer und Graben getrennt; im Norden umzog ihn eine Mauer, die die Schlossmauer zuerst in westöstlicher Richtung fortsetzte, dann umbog und auf die Nordostecke der inneren Stadtmauer stiess. In die äussere Mauer eingebaut stand am äussersten Ende des Steindamms auf der Stelle der heutigen Töcherschule die Propstei zum Heiligen Geiste; auch lag in der Deutschen Vorstadt die Scheune des Stadtpfarrers.

Das heutige Masurenthor hiess das Polnische Thor, davor lag die Polnische Vorstadt. Eine öfter wiederkehrende Ortsbestimmung bei Verkäufen von Grundstücken lautet „bei der Schiessstange“; dort lagen mehrere Scheunen. Ende vorigen Jahrhunderts befand sich der Schiessstand der Schützengilde in der Nähe der heutigen Wodtkischen Brauerei. Man darf wohl annehmen, dass dieser Platz seit alters demselben Zwecke gedient hat; auch spricht dafür, dass die erwähnten Scheunen der Bürger im Süden der Stadt, in der Nähe des Stadtfeldes gelegen haben werden. Auf der Polnischen Vorstadt befand sich auch die städtische Ziegelscheune.

Die Fischerei trägt noch heute denselben Namen. Sie lag wie die Polnische Vorstadt ausserhalb der Stadtmauern. Den Namen hatte sie von ihren Bewohnern. Es gab in Strasburg eine Fischergilde, welche Mitte des 18. Jahrhunderts einen eigenen Altar in der Pfarrkirche erwarb. Als im November 1628 der polnische Feldherr Koniecpolski die schwedische Besatzung in der Stadt überrumpeln wollte, schlug er nach Israel Hoppes Erzählung eine Viertelmeile von der Stadt Brücken über die Drewenz und gelangte „in die Vorstadt unter das Fischergesindlein“. Die Fischerei zog sich weiter im Osten um die Stadt herum. So wird ein Häuschen mit einem Garten „bei S. Katharinen (d. h. bei der Pfarrkirche) oder auf der Fischerei“ verkauft; der Zins, der acht Groschen und zwei Scheffel Hopfen betrug, fiel ans Schloss. Auch andere Grundstücke auf der Fischerei zinsten dem Schlosse. Eine genaue Ortsbestimmung giebt eine Schenkungsurkunde von 1603 über einen Garten, der „am Graben (d. h. am Stadtgraben) auf der Fischerei bei der Schlosswiese und hinter S. Katharina“ lag.

Einige Schwierigkeiten macht es, die Lage des Neuen Thores und der Neustadt zu bestimmen. Wir finden in dem Schöffenbuch, dass die Neustadt vor dem Neuen Thore lag; sie befand sich also ausserhalb der ursprünglichen Stadtmauer. Ferner gab es ein

Grundstück in der Neustadt, das am Schlossgraben lag — nicht am Stadtgraben, sondern am Schlossgraben. Der Schlossgraben berührte die Stadt einmal an dem Steindamm, der hier nicht in Betracht kommen kann und dann längst der südlichen Linie der Vorburg. Endlich erfahren wir, dass in den sechziger Jahren des 16. Jahrhunderts die Stadtscheune und der Stadthof vor dem Neuen Thore gelegen waren.

Die Erklärung giebt eine Urkunde von 1353, durch die Winrich von Kniprode der Bürgerschaft ein Stück Land schenkte, um die Stadt zu erweitern. Der Hochmeister überliess der Stadt „den Fleck bei der Drewenz, da unsers Hauses Kohlgarten war und Hofscheune stand, bis an den Graben und Vorburg“. Und weiter bestimmte er, „dass wir (d. h. der Orden) ein Thor machen mögen, dessen wir gewaltig sein sollen, und eine Brücke von der Vorburg in die Stadt; dazu sollen die Einwohner uns eine geräumige Strasse oder Gasse lassen.“¹⁾ Dieses Thor ist die erwähnte Schlosspforte, die in die heutige Jakobstrasse führt. Die geräumige Strasse, die die Stadt anlegen sollte, um eine Verbindung mit dem Schlosse herzustellen, ist eben die Jakobstrasse. Das Häuserviertel zwischen der Jakobstrasse und der Drewenz hat also nicht ursprünglich zu der Stadt gehört, sondern dies ist eben die Neustadt, deren Name sich auf diese Weise einfach erklärt. Die ursprüngliche Stadtmauer ist also dort entlang gezogen, wo die Häuserreihe östlich von der Jakobstrasse steht. Das Neue Thor muss die Strasse, die an der evangelischen Kirche vorbei zu der Drewenz führt, gesperrt haben; die heute noch kenntliche Stadtmauer an der Drewenz ist offenbar nach 1353 gebaut. Jene Strasse und die kleine Drewenzbrücke, die nach Hoffmannsvorwerk, der alten Posthalterei führt, sind entschieden alt; die Brücke finden wir bereits auf dem Pufendorffischen Stadtplan.²⁾ Hierzu stimmt endlich auch die Lage des Stadthofes und der Stadtscheune, die naturgemäss auf derjenigen Seite der Stadt zu suchen sind, die den städtischen Vorwerken und dem Stadtfelde am nächsten liegt. Nach dem Pufendorffischen Plane war die Neustadt durch eine be-

1) S. den Anhang I Nr. 14.

2) Ich kann Heise nicht beistimmen, wenn er S. 412²⁴⁹⁾ diese Brücke erst in dem zweiten Schwedenkriege zu Befestigungszwecken angelegt werden lässt. Die oben angeführte Urkunde, die Heise nicht kannte (er zitiert S. 404 die Urkunde von 1353 nur nach Voigt, der den Inhalt nicht angibt), sprechen entschieden dafür, dass hier schon im Mittelalter ein Übergang über die Drewenz vorhanden war. Sonst wäre die Existenz eines Thores an dieser Stelle ganz unverständlich.

sondere Befestigung geschützt und die Brücke durch eine Bastei auf dem linken Flussufer gedeckt. Das Neustädtische Thor (brama Nowomiejska, mehrfach fälschlich als Neumärker Thor übersetzt und mit dem Kulmer Thor verwechselt), wird noch in dem Vergleiche erwähnt, den der Stadtpfarrer 1722 mit der Stadt abschloss; vom Dobriner (Masuren-) Thor bis zum Neustädtischen erstreckte sich ein Streifen Wiesenland, die sogenannte Parkanwiese — die Neustadt war damals nicht durchweg mit Häusern bestanden — die der Kirche gehörte, und jetzt der Stadt verpachtet wurde. Das Steinthor wird in dieser Urkunde das Kulmer Thor genannt. —

Über Gollub unterrichten uns die Stadtbücher. Die Stadt nahm nicht die ganze Landzunge ein, die der Fluss bildet; auf dem Gelände, das auf der einen Seite von der Stadtmauer und von der andern von dem Wasser eingeschlossen war, standen die Scheunen der Bürger; es wird die „Insel Błonie“¹⁾ (= Trift) genannt. Die Stadt hatte vier Thore; die drei Hauptthore führten auf die Strassen nach Strasburg, nach Thorn und über die Drenzen ins Dobrinerland, das vierte nach der „Insel“. In den Schöffenbüchern, die mit dem Ende des 16. Jahrhunderts beginnen, werden folgende Strassen genannt: die Lissewer, die Dobriner, Breite-, Kirchen-, Ziegen-, Schlossstrasse, die Strasse nach der Insel Błonie (ulica błońska) und die Strasse Figaino. In der ulica błońska lag die Plebanei. Auf dem Markte stand in alter Zeit jedenfalls das Rathaus; die Handfeste von 1421 erwähnt, dass hier ein städtisches Brauhaus war. Ferner befanden sich auf dem Markte eine Anzahl von Buden, die wahrscheinlich wie in anderen Städten an das ursprüngliche Rathaus angebaut waren; im Jahre 1511 waren es sechzehn, darunter die des Apothekers. Eine Stadtwillkür von 1622 erwähnt ferner 2 Brunnen auf dem Markte. Auch an die Mauer waren kleine Häuschen angebaut, deren Bewohner, die podmurkowie, regelmässig in den Stadtrechnungen aufgeführt werden.

Die Stadt hatte mehrere Vorstädte, die Lissewer, die Dobriner und die Schlossvorstadt. Zwischen der Thorner und der Lissewer

1) Die „Insel Błonie“ ist der Stadt zur Ordenszeit besonders verliehen worden. Das Stadtprivileg von 1421 nennt das Land „Ploe“, in einer Abschrift des 16. Jahrhunderts heisst es die Blohe, das Warschauer Transsumpt von 1511 nennt es bereits insula Błonye. S. den Anhang I Nr. 21.

Strasse und zwischen dem Schloss und der Drewenz lagen die Kohlgärten der Bürger.

Das Städtchen Dobrzyn auf dem linken Drewenzufer bestand im Mittelalter noch nicht. Die 50 Hufen jenseits der Drewenz, die 1306 an den Orden abgetreten waren, kamen 1311 wieder an Polen zurück, so dass die Drewenz die Landesgrenze bildete. Das Gebiet des heutigen Städtchens Dobrzyn gehörte im 17. Jahrhundert den Grafen Działyński, gewann aber erst nach 1772 einige Bedeutung.¹⁾

Ein verloren gegangenes Zinsbuch enthält folgende interessante Stelle:²⁾ „Item bei dem anderen Garten von der Ecken von Leysze (Lissewo) fahrende gegen dem Berge nach der Stadt wärts ist ein Weg zwischen den Zäunen und eine Gasse, dass zweene Wagen nebeneinander weichen mögen zu der Lehmgrube, und den soll niemand verzäunen und soll frei bleiben. Item an dem Berge bei dem Steige, also man nach Leysze geht auf der linken Hand ist ein Weingarten gewest, also man itzunder Lehm grabet und die drei Birnenbäume stehn. Der hat inne gehalten 2 Morgen und und der gehöret der Kirchen und ist dazu gegeben von dem Kumpthur Diderico Truschwitz, und der Mann, dem der Garten vorgehöret hat, der hatte einen Mann zu Tode erschlagen, und da nahm ihm der Kompthur in der Busse den Garten die Hälfte also 2 Morgen, und 2 Morgen blieben ihm dem Manne, und der Weingarten der hielt inne 4 Morgen und der Weinmann der ward der Kirchen Teil um das vierte Teil, dass die Kirche besorget ward das Jahr über mit Weine und darum soll die Kirche thun und den verzäunen und vermieten, der Kirchen zu Gute.“

Über die Stadtverwaltung fehlt es für die Ordenszeit an speziellen Nachrichten. Eine Strasburger Urkunde von 1343 nennt den Bürgermeister (proconsul), sechs Ratmannen (consules) und den Stadtrichter oder Schulzen.³⁾ Aus dem „Gründlichen Bericht“ über den Religionsstreit erfahren wir, dass 1626 der Strasburger Rat acht Personen einschliesslich des Bürgermeisters zählte. In der

1) Słownik geograficzny (Warschau 1881) II. 87. Die dortige Annahme, Dobrzyn sei im 17. Jahrhundert eine Vorstadt von Gollub gewesen, ist irrig; dies war sie nur in der kurzen Zeit von 1772–76 (s. u. III; Die preussische Zeit, Kapitel I). — Die in den Golluber Stadtbüchern erwähnte „Dobrzyner Vorstadt“ war im 17. und 18. Jahrhundert die Häusergruppe zwischen dem Fluss und der Stadtmauer.

2) Altpreuss. Ms. 1898 S. 423 ff.

3) S. d. Anhang Nr. 12.

polnischen Zeit bestanden die städtischen Behörden aus den drei Ordnungen: dem Rat, dem Gericht und den Vertretern der Gemeinde, schlechthin die dritte Ordnung genannt. Die Bürgermeister wurden jährlich aus dem Rat neu gewählt. Im Jahre 1722 kam es in Strasburg zum Streit mit dem Starosten, der auf die Wahl des Präsidenten einen Druck ausüben wollte und auch die Wahl eines neuen Stadtschreibers nach seinem Willen verlangte. Da die Kür aber unbestreitbar das Recht des Rats war, und dem Starosten nur die Bestätigung der Wahl zustand, wurde dies Ansinnen abgelehnt, und es kam zum Prozess vor dem königlichen Gericht.¹⁾ Näheres über die Stadtverwaltung wissen wir nur von der Stadt Gollub, deren Willkür vom Jahre 1622 erhalten ist²⁾ und deren Bestimmungen durch die Stadtbücher ergänzt werden.

An der Spitze des Rats stehen der regierende und der stellvertretende Bürgermeister; mit diesen beiden zählt der Rat in Gollub sieben Personen. Der Bürgermeister wird auf ein Jahr gewählt. Die Kür findet am Tage der hl. Katharina (25. November) statt. Vor der Kür ist eine Gemeindeversammlung einzuberufen, der der Bürgermeister Rechnung legt. Die Deputierten zur Prüfung der Rechnung bestimmt nicht der Rat, sondern die Gemeinde. Das Rechnungsjahr des Bürgermeisters hört eine Woche vor der Kür auf, damit die Rechnungen abgeschlossen werden können. Gewählt wird der Bürgermeister von dem Rat aus seiner Mitte, dem kulmischen Rechte gemäss; die Ratmänner sollen vorher schwören, dass sie keinen wüssten, der für das Amt geeigneter wäre.

Die Schöffen, denen die Gerichtsverwaltung obliegt, haben ebenso wie die Ratmänner ihr Amt auf Lebenszeit. An ihrer Spitze steht der Schulz oder Stadtrichter, der jährlich zugleich mit dem Bürgermeister neu gewählt wird. Es wird ausdrücklich bestimmt, dass der Schulz nicht aus der Zahl der Ratmänner gewählt werden darf. Der Schulz führte im Gericht nur den Vorsitz, das Recht wurde von den Schöffen gefunden, an deren Spitze der Schöffenmeister (archiscabinus) steht. Über die Justiz haben wir nur wenig Nachrichten. Im 16. Jahrhundert wird in Strasburg eine Hinrichtung wegen Zauberei und eine Ausweisung wegen Diebstahls erwähnt. Im Jahre 1709 leiht sich Strasburg den Thorner Scharfrichter. Im Jahre 1739 fragt Strasburg bei dem Danziger Rat an, ob ein verbrecherischer Bürger im Danziger Zuchthause unter-

1) Thorner Archiv (Katalog 2) I Nr. 3328. Schreiben vom 12. Nov. 1722.

2) Golluber Stadtbücher.

gebracht werden könnte und erkundigt sich nach den Kosten des Unterhalts; es handelte sich um einen „in allen Lastern ersoffenen Mann,“ der wegen Lästerreden, Schand- und Übelthaten aus der Stadt verwiesen war und darauf eine Meuterei angezettelt hatte.¹⁾

Die vier Deputierten der Gemeinde sollen jährlich neu gewählt werden; die Gemeinde wählt sie aus ihrer Mitte, der Rat hat sie zu bestätigen. Die Wahl der vier Deputierten wird vor der Kür des Bürgermeisters vollzogen. Eine aktive Thätigkeit in der Verwaltung scheint den Gemeindevertretern nicht zugestanden zu haben; es wird bestimmt, dass wenn die Gemeinde sie mit bestimmten Aufträgen in die Sitzung des Rats sendet, dieser sie als Amtspersonen mit Ehren empfangen soll. Stirbt ein Mitglied einer der drei Ordnungen, so soll in drei Tagen ein Ersatzmann gewählt werden.

Am Tage nach der Kür soll in feierlicher Versammlung auf dem Rathause die Stadtwillkür verlesen werden. Darauf erfolgt die Bestätigung der 3 Ordnungen durch den Starosten und ihre Vereidigung. Die Ämter waren Ehrenämter, jeder war zur Annahme der Wahl verpflichtet; nur ausnahmsweise werden einmal zwei Bürger von dem Schöffenamte befreit.

Der Rat ernannte ferner jährlich je zwei Aufseher für den Markt, die Mälzhäuser, die Bäcker, die Gastwirte, und mehrere Quartiermeister. Gollub war in zehn Quartiere eingeteilt, über die jene die polizeiliche Aufsicht führten. Vor dem Rat fanden ferner die Wahlen der Vorsteher der Innungen, der Schützengilde und der Elendenbruderschaft statt; der Vorsitzende wurde von dem Rat ernannt, sein Stellvertreter von der Körperschaft gewählt und vom Rat bestätigt. Ferner bestimmte die Willkür von 1622, dass der Bürgermeister sobald als möglich einen Schornsteinfeger für die Stadt besorgen sollte, der von jedem gemauerten Schornstein 2 Groschen und von jedem aus Lehm $1\frac{1}{2}$ Groschen erhalten wird. Mitte des 18. Jahrhunderts wurde in Gollub nach dem Beispiel anderer Städte ein besonderer Polizeibeamter (*instigator officii consularis*) ernannt, der auf nächtliche Ruhestörung, Schlägerei, Kartenspiel, Unzucht u. s. w. Acht haben sollte und der zur Ermunterung den vierten Teil der Straf gelder erhielt.

Der Rat ist in mehrfacher Beziehung an die Zustimmung der beiden andern Ordnungen gebunden. Er allein darf nichts von

1) Danziger Archiv, Konvolut „Strasburg“.

städtischem Grund und Boden verkaufen oder bebauen lassen, ferner darf er allein niemand von den städtischen Abgaben befreien. Der Bürgermeister darf keine Bekanntmachung öffentlich ausrufen lassen ohne die Zustimmung der Ratmänner. Der Rat darf den Bürgern keine ausserordentlichen Wachdienste bei Tage noch bei Nacht auferlegen ohne einen Beschluss der drei Ordnungen, ausser wenn plötzlich unerwartete Ereignisse eintreten.

Die städtischen Abgaben sollen auf alle Bürger gleich verteilt werden. Der Bürgermeister und die sechs Ratmänner aber sollen nach altem Herkommen vom Haus- und Grundzins befreit sein. Rückständige Abgaben sollen energisch eingetrieben werden; wer nicht zahlt, soll so lange aller bürgerlicher Vorrechte verlustig gehen. In Zukunft soll überhaupt kein Zahlungsaufschub gewährt werden; thut der Rat es, so soll er die Ausstände aus eigener Tasche begleichen.

Kauf und Verkauf waren mit bestimmten Schranken umgeben, vor allem der Handel mit Lebensmitteln. Bei den Schwierigkeiten des Verkehrs auf den jammervollen Wegen konnten leicht lokale Teuerungen entstehen, wenn nicht rechtzeitig Vorräte beschafft waren. Daher wird in der Stadtwillkür wie in den Zunftprivilegien ein grosses Gewicht auf die Verpflichtung gelegt, die Bedürfnisse der Stadt an Brot, Fleisch, Bier zu befriedigen; die Gewerke werden dafür verantwortlich gemacht, dass die Stadt keinen Mangel zu leiden habe.

Der gesamte Handelsverkehr mit Getreide und Lebensmitteln soll sich einzig und allein auf dem Markte abspielen, ausser an den Jahrmärkten, wo die ganze Stadt in einen Markt verwandelt war. Der Verkauf darf nicht Gesellen, Knechten oder andern untergeordneten Personen überlassen werden, sondern immer zwei, Mann und Frau, haben ihre Waren selbst zu verkaufen; ist einer verhindert, so muss er einen Stellvertreter besorgen. Wenn einer bei einem Wagen zu handeln anfängt, so soll kein zweiter dazulaufen und ihn stören, oder — „Gott bewahre“, sagt die Willkür — ihm etwas vor der Nase wegkaufen; dies letztere wird als besonders schweres Vergehen betrachtet und mit 10 Flor. bestraft. Erst wenn der erste den Handel abgeschlossen hat, darf der zweite herantreten und sein Geschäft machen. Die Stadtbürger haben ein Vorkaufsrecht. Einmieter oder Leute, die nicht das Bürgerrecht haben, sollen sich nicht unterstehen, draussen vor der Stadt Lebensmittel vorweg einzukaufen oder an die Wagen heranzulaufen, wenn die

Bürger ihre Einkäufe besorgen. Erst nach dem eigentlichen Schluss des Marktes, wenn die Bürger eingekauft haben, kommen sie an die Reihe. Die Marktzeit wird dadurch angezeigt, dass an dem Rathause die Marktfahne aufgezogen wird, die bis 12 Uhr Mittags gehisst bleibt; auch soll der Stadtdiener öffentlich ausrufen, dass ein solcher Vorkauf von Nichtbürgern bei strenger Strafe verboten ist.

Eine grosse Rolle im Marktverkehr spielen die noch zu erwähnenden „Salzwaren“ (Salz, Heringe u. dergl.). Der Grosshandel damit ist ein Vorrecht der Kaufleute, die sie zum Kleinverkauf an die Budeninhaber auf dem Markte abgeben. Den Büdnern ist der Grosshandel streng verboten; sie dürfen die Salzwaren nicht selbst in Thorn oder anderwärts kaufen, sondern haben sie von den Golluber Kaufleuten zu nehmen. Indessen sollen die Kaufleute, die im Rat sitzen, ihre Amtsgewalt nicht für ihr Geschäft missbrauchen.

Neben den Büdnern besteht noch eine zweite Klasse von Kleinhändlern, die Höker; die Willkür spricht speziell von Hökerweibern (przekupky). Diese haben ihre Buden auf dem Markte — denn alle Hökerbuden vor den Thoren oder an den Mauern sollen aufgehoben sein; sie dürfen aber den Büdnern keine Konkurrenz machen, speziell der Handel mit Salzwaren ist ihnen untersagt. Die Rechnungsbücher aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts erwähnen, dass diese Hökerweiber Früchte, Äpfel, Nüsse und andere geringe Waren feil hielten.

Da der Markt ausschliesslich für den Handelsverkehr da ist, sollen alle Viehställe, die sich darauf befinden, abgebrochen werden, zumal da sie den Weg zu den Brunnen versperren. Ferner wird streng verboten, in den Marktbuden Brot zu backen und Bier zu schänken. Dies sei an sich widersinnig, sagt die Willkür, da der Markt für den Verkauf von Salzwaren und anderer Lebensmittel bestimmt ist. Ferner aber sei die Feuersgefahr zu gross, denn „beim Brodbacken, beim Trinken und Kartenspiel kann man das Feuer nicht entbehren.“ Zur Beleuchtung im Hause brannte damals noch der Kienspan.

Sehr lästig fielen der Stadt die Einlieger (komornicy), die im Sommer auswärts Arbeit suchten und im Winter in die Stadt zurückkehrten. Die Willkür sagt: „Der Rat soll auch sorgfältig Acht auf die Einmieter haben, die den Sommer Gott weiss wo zubringen und sich im Winter mit ihrem Vieh in die Stadt eindringen, und wenn

der Sommer wieder kommt, unverantwortlicher und liederlicher Weise die Stadt verlassen, um kurze Zeit auf Arbeit zu gehen. Die Stadt hat gar keinen Nutzen, sondern nur Schaden von ihnen. Der Rat soll dafür sorgen, dass sie keine Teuerung (durch eine zu zahlreiche Zuwanderung) in der Stadt verursachen, dass sie sich vor Liederlichkeit, Nichtsnutzigkeit und Diebereien hüten, dass ihr Vieh nicht in den Strassen umherläuft und Schaden anrichtet. Wenn sie aber ihr Vieh absichtlich nicht auf die Weide treiben, sondern haufenweise auf den Markt laufen lassen, so soll der neue städtische Schornsteinfeger die Tiere greifen und soll sie den Besitzern erst dann wiedergeben, wenn sie jedes Stück mit einem Groschen ausgelöst haben. Leute, die solche Einlieger (komornicy) zum Winter bei sich aufnehmen — sie werden selbst als Einmieter (najemnicy) bezeichnet — ohne dass der Rat seine Erlaubnis dazu gegeben hat, sollen bestraft werden. —

Die Häuser waren meist von Holz. Die Bezeichnung „Steinhaus“ für ein massives Gebäude war ein technischer Ausdruck — ein Beweis für ihre Seltenheit. Daher waren Stadtbrände von fürchterlich verheerender Wirkung. Die Strassen waren noch ungepflastert, und mit ihrer Reinlichkeit sah es trotz aller Bestimmungen des Rats übel aus, zumal da die Bürger ihr Vieh in der Stadt hielten. Wer in Gollub ein Haus kaufte, musste nach einem Zinsregister von 1511 dem Rat fünf Schilling und ein Fass Bier geben. Wer das Bürgerrecht erwerben wollte, bezahlte als Bürgergeld neun Groschen und dem Stadtschreiber einen Groschen, dem Rat gab er ein Pfund Pfeffer.

Über den städtischen Grundbesitz haben wir für das Mittelalter keine besonderen Quellen; im allgemeinen waren die Verhältnisse im Ordensland folgende: Es wurden Grundstücke zu Haus und Hof (area) ausgemessen, deren Grösse nicht nur in den einzelnen Städten sondern auch in ein und derselben Stadt je nach der Lage verschieden war; die am Markte hatten meist eine schmälere Front als die übrigen. Ausser diesen „Hofstätten“ gab es „Buden“, kleinere Grundstücke, die in abgelegeneren Stadtteilen lagen. Von den Höfen und Buden wurde meist nur ein niedriger Zins erhoben, der nicht dem Werte des Grundstücks entsprach, sondern nur die Anerkennung des Obereigentums des Ordens ausdrückte. Über die Preise der städtischen Grundstücke in Strasburg geben uns die Schöffenbücher dieser Stadt Auskunft; sie sind sehr verschieden, und es entzieht sich fast immer unserer Kenntnis, ob sie im ein-

zelenen Fall hoch oder niedrig gewesen sind. Ein Häuschen bei der Pfarrkirche wird für 15 Mark verkauft, eine Scheune mit einem Gärtchen „nabe bei den Schiessstangen“ für 20 Mk., ein Garten auf der Fischerei für 18 Mk., ein Haus in der Fleischergasse für 102 Mk., eine Baustelle ebendort für 5 Mk., ein Haus in der Neustadt für 30, ein andres für 200 Mk. Eine Baustelle am Ringe kostete 80 Gulden, ein Haus in der Schlossergasse 108 Mk. Daneben kommen aber auch erheblich höhere Preise vor. Im Jahre 1603 verkauft der Apotheker Georg Tarnovius ein Mälzhaus samt einem Häuschen daneben und einem umzäunten Platze für 350 Mk. Die höchste Summe, nämlich 975 Mk., wurde 1559 für ein Eckhaus am Ringe, ein Mälzhaus mit einem Garten und einem Vorwerk „im Winkel an der Drewenz“ gezahlt. Die oben erwähnte Bude unterm Rathaus kaufte der Schotte Hans Grinlis 1573 für 110 Mk. und verkaufte es im folgenden Jahre seiner Schwiegermutter für 200 Mk.; der Preis und der hohe Grundzins von vier Mark, den die Stadt erhob, lassen die gute Geschäftsgegend erkennen.

Ausser diesem Grundzinse ruhten auf vielen Häusern noch andere Zinsen, die in den Verkaufsverträgen des 16. Jahrhunderts namhaft gemacht werden. Sie entstanden dadurch, dass auf die Grundstücke Geld geliehen wurde. Regelmässig sind die Zinsen an Korporationen zu zahlen. Hypotheken von Privatleuten werden nie in den Verträgen erwähnt; dieser Geldverkehr scheint nur die Form des Personalkredits und der Verpfändung gehabt zu haben. Jene Korporationen sind meist geistliche Bruderschaften, wie die Marienbruderschaft, die Elendenbruderschaft, die vom heiligen Leichnam; ausserdem kommen die Fischergilde und die Schützengilde in diesem Zusammenhange vor. Die folgende Urkunde ist ein Beispiel eines Freimarkts (Häusertausches) aus dem Strasburger Schöffebuch von 1603. Im Allgemeinen wird das Haus ohne Inventar verhauf: „erd- und nagelfest und rehnrecht“ (rainrecht d. h. richtig in seinen Grenzen, Rainen.) In diesem Falle wird ein Teil des Inventars mitverkauft:

„Vor diesem gehegten Bürgerdinge sind persönlich gestanden der Ehrbare Peter Schönwaldt eines- und Georg Kaldunek Bürger allhie samt seiner Hausfrauen Elisabeth in Vormundschaft des Ehrbaren Ambrosii Rywalsky Schmiedes ihr zu diesem Akt erkornen und bestätigten Vormunds andern Teils, daselbst einen aufrichtigen Freimarkt ihrer Häuser verlaublichet und bekannt, nämlich also: Es haben gemeldete Ehegatten Georg Kaldunek und Elisabeth ihr

Haus gelegen am Ringe zwischen Herrn Michaelis Kuntzen und Stentzel Zarychta Häusern dem Ehrbaren Peter Schönwaldt und seinen Erben erblich mit allem, was erd- und nagelfest ist, und allen andern Dazugehörungen als Äckern und Lösern, einem Harnisch und Panzer, einem Schaff, Tische und einer Winde, auch 8½ Schilling Grundzins zu Rathause aufgetragen, übergeben und verfreimarket. Dagegen hat auch der Ehrbare Peter Schönwaldt ihnen sein Haus, gelegen zwischen Sebastian Schuttenheurs und Greger Drozdzaks Häusern mit allen Dazugehörungen, auch Äckern und Lösern, gemeldeten Ehegatten Georgio Kaldunek und Elisabeth erblich aufgetragen, übergeben und verfreimarket und 370 Mark preussisch ihnen zugegeben. Welche Summam gemeldete Ehegatten von ihm baar empfangen und ihm wegen empfangener derselbigen quittiren thun, auch wegen guter Bezahlung Dank sagen; angelobend einer dem anderen wegen allerlei und männiglicher Zusprüche (Ansprüche) zu den Häusern guter Gewähr zu sein. Wofern sich aber je eine Schuld an des Georg Kaldunek resignirtem Hause finden würde, soll dieselbe der Georg Kaldunek selbst zahlen und seine Creditores befriedigen. Welcher Contract des Freimarks, weil sie beide Parten einander stets, ewig und unwiderbrüchlich zu halten angelobet, also ist er auch durch Fug und Urteil von Einem Ehrbaren Gericht kräftig erkannt und beliebt zu ewigen Zeiten. Und ist demnach einem jeden sein aufgetragenes Haus vom Herrn Richter dargelaget und übergeben, wie im Lande Recht ist. Zeugen: Richter und Schöffen eines vollmächtigen gehegten Bürgerdinges, von Rechts wegen.“

In diesem Vertrage erfordert der Umstand Beachtung, dass das Haus „mit allen Dazugehörungen, Ackern und Lösern“ verkauft wird. Diese Formel ist für die Verkäufe des Strasburger Schöffenbuches von 1603—7 typisch, während in dem älteren von 1554—75 der zu den Häusern gehörigen Äckerlose auf dem Stadtfelde nur äusserst selten gedacht wird. Jene „Äcker und Löser“ bedeuten einen Anteilbesitz an dem Stadtfelde. Der deutsche Orden hatte jede Stadt bei ihrer Gründung mit Landbesitz ausgestattet. Der Eigentümer desselben war die Stadtgemeinde, die Nutzung hatten die Bürger. Und zwar war die Mitnutzung des Stadtfeldes das Vorrecht des Vollbürgers, die Vollbürgerschaft aber beruhte auf dem Besitz einer ganzen Hofstätte (area). Diese Bürgeräcker bestanden nicht aus einem zusammenhängenden Stück Land, sondern aus einer Reihe von Parzellen in den verschiedenen Gewannen,¹⁾

1) Vgl. oben S. 30.

dergestalt dass jeder Besitzer Grundstücke in allen drei Feldern (Winterfeld, Sommerfeld und Brache) hatte. Diese Bürgeräcker, die auch Radikaläcker oder kurz Radikalien genannt werden, bildeten also einen integrierenden Bestandteil des Bürgerhauses. Nun ist es aber auffällig, dass die Zugehörigkeit der Ackerlose zu dem Bürgerhause in den Kaufverträgen des Schöffebuches von 1603—7 sehr viel schärfer betont wird als 30 Jahre vorher. Das lässt auf soziale Gegensätze und Kämpfe schliessen. Entweder ist von einer Seite versucht worden, den Kreis der Nutzungsberechtigten enger zu ziehen, oder von der andern, ihn zu erweitern; das Ergebnis war jene bestimmtere Formulierung der Berechtigungen in den Kaufverträgen. Dieselben sozialen Erscheinungen können wir in Gollub auf einem andern Gebiete genauer beobachten.

Es ist nicht klar, ob die Einteilung in die drei Ordnungen (Rat, Gericht und dritte Ordnung) allein auf die Stadtverwaltung zu beziehen, oder ob die gesamte städtische Einwohnerschaft in diese drei Klassen eingeteilt gewesen ist. Es scheint, dass die beiden ersten Ordnungen nicht nur aus den gerade im Amte befindlichen Ratmännern und Schöffen bestanden hat. Die häufig wiederkehrende Bezeichnung von Rats- und Gerichtsverwandten lässt darauf schliessen, dass eine immerhin beschränkte Anzahl von Familien den Rat und das Gericht gebildet haben, aus deren Kreise sich die beiden Behörden in Todesfällen ergänzten. Die beiden ersten Ordnungen waren gegen einander nicht schroff abgeschieden; so wird in Strasburg der Goldschmied Christof Krell 1635 als Gerichtsverwandter und 1641 als Ratsverwandter genannt; 1651 war er Bürgermeister. Dagegen scheint zwischen den beiden ersten Ordnungen, die den eigentlichen Magistrat bildeten, und der dritten Ordnung ein weiterer Abstand bestanden zu haben, der wohl auf den mittelalterlichen Unterschied von Vollbürgern und Schutzverwandten zurückgeht und auf den spätern Gegensatz von Gross- und Kleinbürgern hinüberführt. Der Grossbürger hat einen Anteil an dem Stadtfelde, während dem Kleinbürger nur die Nutzung der Gemeindeweide und zwar gegen eine höhere Gebühr eingeräumt ist, und zweitens hat er allein das Vorrecht Bier zu brauen. Der Gegensatz war übrigens insofern nicht unüberbrückbar, als der Kleinbürger durch Erwerb eines Grossbürgerhauses selbst ein Grossbürger wurde.

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts scheint nun der Kampf um diese Vorrechte heftiger entbrannt zu sein. Während wir ihn in

Strasburg nur mittelbar daran erkennen können, dass die Besitzer von (Gross-) Bürgerhäusern ihr Recht an der Nutzung des Stadtfeldes stärker betonen, lässt er sich in Gollub auf dem andern Gebiete, nämlich beim Brauwesen, deutlich verfolgen. Es handelte sich darum, ob nur der Rat und das Gericht und die Kaufleute, oder auch die andern Bürger, vor allem die Handwerker das Recht hätten, Bier zu brauen. Auch die preussischen Stände hatten sich gegen das Braurecht der Handwerker ausgesprochen, und die Stadt Gollub nahm 1574 diese Bestimmung an. Nach langem Streiten und Prozessieren wurde in der Willkür von 1622 dieser exklusive Standpunkt aufgegeben. Aber im Jahre 1635 erwirkte der Rat aus der königlichen Kanzlei ein entgegengesetztes Reskript, das wiederum 1636 von König Wladislaus IV. aufgehoben wurde; er bestätigte die Bestimmungen der Willkür von 1622.¹⁾ Danaeh soll das Braurecht nicht abhängig von der Person, sondern von der Grösse des Grundstücks sein. Wer ein ganzes Grundstück besitzt, darf, wenn die Reihe an ihn kommt, ein ganzes Gebräu herstellen. Wer nur eine halbe Hofstatt besitzt, soll sich mit einem Gleichgestellten zusammen thun und darf mit diesem ein ganzes Gebräu brauen. Ein Besitzer von zwei Häusern darf von jedem das Recht herleiten zu brauen u. s. w.

Die Golluber Stadtwillkür von 1622 bestimmt über das Brauwesen folgendes: Jeder Bürger darf in der Reihenfolge, wie sie jedes Jahr für die Brauberechtigten aufgestellt wurde, in den städtischen Brauhäusern Bier brauen. Es waren drei Brauhäuser, also brauten immer drei Bürger gleichzeitig. Jeder durfte zwei Tage lang brauen. Wer an der Reihe ist, aber kein fertiges Malz hat — die Mälzhäuser waren nicht städtischer, sondern Privatbesitz — soll es rechtzeitig dem nach ihm drankommenden Nachbarn anzeigen. Der Bürgermeister und die Ratmänner dürfen zur Entschädigung für ihre unentgeltlich geführten Amtsgeschäfte dreimal im Jahre besonders ausser der Reihe brauen, zu Weihnachten, Ostern und Johanni. Zur Vermeidung von Zwietracht darf der Rat niemand ausser der Reihe brauen lassen, ausser bei besondern festlichen Anlässen; dann dürfen auch die Bruderschaften altem Herkommen gemäss brauen. Auswärtige Personen, der Adel und Einwohner, die das Bürgerrecht nicht besitzen, dürfen weder Malz noch Bier herstellen. Wer nicht im Besitz einer ganzen Hofstätte

1) Golluber Stadtbücher.

und des dazu gehörigen Morgens auf dem Stadtfelde ist und daher kein ganzes Gebräu herstellen darf, soll sich für das ganze Jahr mit einem zusammenthun, der sich in gleicher Lage befindet; sie haben sich in der Versammlung nach der Kür des Bürgermeisters bei diesem zu melden, um sich in das Register der Brauberechtigten eintragen zu lassen. Wer beim Brauen auf irgend einer Unredlichkeit erlappt wird oder ausser der Reihe braut, soll zur Strafe einmal ausgelassen werden. Soll einmal aus besonderem Anlass schnell Bier gebraut werden, so hat der Rat die Vollmacht, die Reihe zu durchbrechen.

Märzenbier darf jeder der Reihe nach brauen. Es darf erst nach vier Wochen ausgeschänkt werden, bei Strafe der Konfiskation; dann verfällt die eine Hälfte dem Spital und die andere dem Stadtschatz. Wenn einem das Bier missrät, so sollen die Schänker eine genaue Untersuchung der Ursachen anstellen, zur allgemeinen Belehrung.

Zum Spunden des Bieres gehören drei Diener, die die Bürger zu beköstigen haben; der Bürgermeister soll sie ermahnen, nüchtern und fleissig bei der Arbeit zu sein. An den Jahrmarkttagen müssen die drei aber dem Bürgermeister zur Hand sein und sollen durch drei andere ersetzt werden. Die Ausfuhr von Hopfen wird verboten. Die Willkür wendet sich hier vornehmlich gegen die Schotten; falls sie Hopfen aufkaufen und nach anderen Städten verschicken, sollen sie ausgewiesen werden.

Die Bestimmungen über das Brauwesen von 1622 sind übrigens später nicht aufrecht erhalten worden, es gelang schliesslich doch, den Kreis der Brauberechtigten enger zu ziehen; im 18. Jahrhundert finden wir auch in Gollub den Gegensatz von Gross- und Kleinbürgern. Diese sozialen Kämpfe um die Braugerechtigkeit lassen die Wichtigkeit dieses Nahrungszweiges erkennen; noch Goldbeck nennt um 1789 bei allen preussischen Städten die Brauerei als eins der wichtigsten bürgerlichen Gewerbe. Die Golluber Stadtbücher geben hierüber noch speziellere Auskunft. In dem siebenjährigen Kriege geriet die Stadt Gollub infolge der Requisitionen der russischen Armee in Schulden. Um diese zu decken, beschloss der Rat einige Gebräue Bier zu versteigern, d. h. den Meistbietenden einmal ausser der Reihe brauen zu lassen. Für das Gebräu wurden 160 Gulden gezahlt, so dass die Stadt sich durch die Versteigerung von sechs Gebräuen ihrer Verpflichtungen entledigen konnten. Aus späteren Akten erfahren wir, dass ein Gebräu

20 Tonnen enthielt, die Tonne zu 40 Stof (das Golluber Stof entsprach $1\frac{1}{4}$ Berliner Stof).

Was den Handel betrifft, so wird schon zur Ordenszeit gelegentlich die Holzflösserei auf der Drewenz erwähnt, ebenso der Handel, den Strasburger Bürger mit Asche (Potasche) trieben.¹⁾ In dem Einfuhrhandel spielten die „Salzwaren“, d. h. Salz und eingesalzene Fische, besonders Hering und Dorsch, eine bedeutende Rolle. Der Markt für diese Waren war Danzig. Wegen dieses Handels waren die Drewenzstädte lange Zeit in Streit mit Thorn, das nach dem Vorbilde der deutschen Reichsstädte eine autonome Handelspolitik trieb und für die Durchfuhr Zölle erhob. Im Jahre 1536 klagten Gollub, Strasburg und Neumark auf dem preussischen Landtage, dass Thorn ihre Bürger hinderte, die Weichsel aufwärts zu fahren.²⁾ Hauptsächlich erregten die Zölle, die Thorn eigenmächtig erhob, begreifliche Entrüstung. Im Jahre 1539 verlangten die Landboten freie Schifffahrt auf der Drewenz, „weil die Thorner die Salzzufuhr den Einwohnern der Distrikte Strasburg und Michelau verhinderten.“³⁾ Gegen den Salzzoll sprachen die Strasburger auch 1547 auf dem Landtage zu Wormditt, und zugleich beschwerten sie sich darüber, dass die Thorner bei Leibitsch eine neue Schleuse angelegt hätten, die die Schifffahrt verhindere. Beides sei wider die Grundsätze des Landes, wonach alle Flüsse frei seien und keine Zölle erhoben werden dürften. Die Thorner erwiderten, dass sie zur Errichtung der Mühle mit der Schleuse durch ein königliches Privileg (von 1527) berechtigt wären; von dem Salzzoll wüssten sie nichts.⁴⁾ Zwei Jahre später, 1549, kam die Leibitscher Schleuse aufs neue zur Sprache. Der Golluber Starost Stanislaus Kostka, zugleich Landesschatzmeister von Preussen und Woiwode von Pommerellen, hatte dort, als er die Drewenz abwärts fuhr, mit seinem Fahrzeug Schaden erlitten und nahm sich der Sache eifrig an: Thorn solle die Mühle niederreißen. Der ermländische Bischof und der Marienburger Woiwode stimmten ihm bei; die Stände würden bei dem König Klage führen: „es sei denen von Thorn viel anständiger, so sie die Mühle aus freiem Willen niederrissen,

1) DO. Brief A. 1407, August. — 14078 Schiebl. LIIa. 101, 103, 105. — Thorner Archiv (Katalog 1), Nr. 1040 a. 1447.

2) Lengnich I 171.

3) Lengnich I 185.

4) Lengnich I 305.

als wenn sie solches vermöge eines abgesprochenen königlichen Dekrets thun müssten.“ Thorn berief sich aber auf den Freibrief Sigismunds I.¹⁾ So geschah nichts, und 1552 klagten die Städte Strasburg und Gollub aufs neue. Durch die Anstauung des Wassers würden die Flusswiesen verdorben und sogar die Mauern und Türme beschädigt.²⁾ Auch wurde Beschwerde über das Handelsmonopol geführt, das Thorn ausübte, indem es die Strasburger verhinderte Salz und Heringe weichselaufwärts zu verschiffen.³⁾ Dieselben Klagen kehrten in den nächsten Jahrzehnten wieder; Thorn legte den selbständigen Handel der kleinen Städte lahm, indem es sie zwang, alle Waren von seinen Kaufleuten zu entnehmen.⁴⁾ Daraus entspannen sich langjährige Prozesse mit Thorn, das von seinen Rechten nichts aufgeben wollte. Endlich entschied 1587 ein Schiedsgericht unter dem Vorsitze des Kulmer Bischofs Peter Kostka, dass jede der drei Drewenzstädte jährlich bis zu 200 Last an Salzwaren verschiffen dürfte; den Bürgern sollte hierüber die heimische Stadtverwaltung Zertifikate ausstellen.⁵⁾ Im Thorner Archiv haben sich eine grosse Zahl solcher Zollzertifikate aus den Jahren 1580—1612 erhalten. Die Kaufleute von Gollub, Strasburg und Neumark kauften die Waren in Danzig ein und schifften sie in ihren Kähnen die Weichsel und Drewenz hinauf. Einmal wird ein Fass französischer Wein deklariert. Die Waren sowie die Kähne waren das Eigentum der Kaufleute; regelmässig wird angegeben, dass eigen Gut im eigenen Gefäss oder Kahn verschifft wird. Ein solches Zollzertifikat lautet folgendermassen: „Wir Bürgermeister und Rathmannen der königlichen Stadt Strasburg in Preussen, nach Erbietung unser willfährigen Dienste einem jedem nach Standes Gebühr, thun Kund und bekennen hiermit öffentlich, dass Zeiger dieses der Bürger Simon Biener unser Mitbürger vor uns ausgesaget, wie er die Dröbnitz aufwärts seines eignen gekauften Guts in seinen zweien Gefässen, zwanzig Last

1) Lengnich II 33.

2) Der Streit über die Leibitscher Schleuse dauerte noch lange. Vgl. Märcker, Thorner Kreisgeschichte unter: Leibitsch. Im September 1746 bat der Strasburger Rat den Thorner, die Leibitscher Schleuse zu öffnen, da bei dem hohen Wasserstande Gärten, Wiesen und Äcker überschwemmt würden, und das Wasser sogar in die Häuser eindringe. Der Thorner Rat bestritt indes, dass die Leibitscher Schleuse Schuld daran wäre. (Thorner Archiv.)

3) Lengnich II 88.

4) Lengnich II 216. III 22f. 107. 142. IV 132.

5) Golluber Stadtbücher.

Salz und eine Last Hering anhero nach Strasburg aufschiffet. Zu Urkund der Wahrheit haben wir unser Stadt Insiegel hierunter aufdrucken lassen. Geschehen und gegeben Strasburg in Preussen den 16. Juli a. D. 1604.¹⁾

Ein Handelsplatz für Getreide scheint Strasburg zur polnischen Zeit nicht gewesen zu sein, ausser so weit der Bedarf der Bürgerschaft zu decken war. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wenigsten wurde das Getreide von den Gütern, die überhaupt einen Überschuss über den eigenen Bedarf erzeugten, nach Graudenz verkauft; namentlich das friderizianische Kontraktionskataster macht hierüber genaue Angaben. Der Thorner Getreidehandel dagegen bezog die Ware aus Polen. Interessant ist ein Bericht des Verwalters der bischöflich Kulmer Güter von 1531, dass das Getreide von Plowenz, Löbau, Briesen und Rehden nach Graudenz, und das aus Althausen nach Kulm gefahren wurde, wo der Bischof eigene Speicher hatte; von hier aus wurde es nach Danzig verschifft.²⁾ Schon in der Ordenszeit hat man, wie aus einer Notiz des Tresslerbuches von 1408 zu ersehen ist, Getreide direkt von Strasburg nach Graudenz fahren lassen.³⁾ Graudenz ist bis über die Mitte dieses Jahrhunderts der Getreidemarkt des Strasburger Kreises geblieben.

Die Wochen- und Jahrmärkte gehen zweifellos schon auf die Ordenszeit zurück. Sigismund I. hat den Städten aufs neue diese Rechte verliehen. Im Jahre 1757 erhielt Strasburg das Recht, einen Flöss- und Brückenzoll zu erheben, um daraus die Reparaturkosten der Brücken und des Strassenpflasters zu bestreiten. Von jedem Lastwagen eines auswärtigen Händlers sollte ein Gulden Brückengeld, von einem polnischen Unterthanen 15 Groschen, von einem Juden (denen in Preussen eigentlich überhaupt verboten war Handel zu treiben) zwei Gulden entrichtet werden. Für jedes Stück Rindvieh war ein Groschen, für ein Schaf ein Schilling, für jedes Schock Flössholz ein Baum oder ein Gulden zu erheben.⁴⁾

Es kennzeichnet den Rückgang des Verkehrs, dass nach der Lustration von 1738 in diesem Jahre der Brückenzoll nur 75 Tymf und der Flösszoll in den letzten vier Jahren gar nichts eingebracht hatte.

1) Thorner Archiv (Katalog 2), XIV 11. 19.

2) Wölky 729.

3) Tresslerbuch 460.

4) Zermann, Chronik Strasburgs S. 90 ff.

8. Städtisches Leben.

II. Die Innungen.

In dem städtischen Leben bildete allgemein gesprochen der Kaufmann den ersten und der Handwerker den zweiten Stand. Eine strenge Scheidung ist freilich schon sachlich nicht möglich, da mit dem Handwerk vielfach eine kaufmännische Thätigkeit in grösserem Stil verbunden war. Gewerke wie die der Tuchmacher gehörten auch in grössern Städten zum Patriziertum. Was man heute unter Industrie versteht, war damals, soweit es schon vorhanden war, Handwerkerarbeit. Die soziale Stellung und die öffentliche Thätigkeit der Handwerksmeister hat sich in den einzelnen westpreussischen Städten gemäss deren wirtschaftlicher Entwicklung verschieden gestaltet. In kleineren Landstädten wie Strasburg, wo der Handel nicht eine so überwiegende Rolle spielte wie in Thorn und Danzig, konnte auch der Handwerker zu politischem Einfluss gelangen. Ein Beispiel ist der schlesische Goldschmied Christof Krell in Strasburg, der ein Diplomat im kleinen Stil, in den Religionskämpfen mehrfach an den königlichen Hof reiste und die Verhandlungen mit den grossen evangelischen Städten führte.

Über das Handwerks- und Innungswesen unserer Städte in der Ordenszeit sind nur wenige und belanglose Nachrichten vorhanden. Im Jahre 1441 wurde auf der Tagfahrt zu Elbing über einen Streit zwischen der Stadt und den Fleischern verhandelt; die Stadt wollte einmal in der Woche einen freien Fleischmarkt haben, die Fleischer aber wehrten sich gegen diese Beeinträchtigung ihres Handwerks, da sie doch von ihren Bänken Zins zu zahlen hatten. Eine Entscheidung wurde von den Ständen nicht gefällt.¹⁾ — Für die Tuchmacher wurde 1417 eine Verordnung erlassen, „Landtuch“ (d. h. im Lande hergestelltes Tuch) nicht in ganzen „Laken“, sondern nur „was da geschnitten ist, also Manteltuch, Rocktuch“, ins Ausland zu exportieren.²⁾ Im Jahre 1435 beschwerten sich die Städte Thorn, Strasburg, Gollub, Schönsee und Rehden beim Orden über die Kannengiesser, Kürschner und Wollenweber. Darauf verordnete der Hochmeister mit den Ständen am 2. Dezember: Die Kannengiesser sollen die Kannen von 2 Pfund Zinn und 1 Pfund Blei giessen, Schüsseln und Teller (das Porzellan war noch nicht erfunden) von 5 Pfund Zinn und 1 Pfund Blei und Standen und

1) Ständeakten II 344.

2) Ständeakten I 313.

Flaschen von reinem Zinn. Jedes Stück soll das Zeichen des Meisters und seiner Stadt tragen. Den Kürschnern und Wollwebern wurde verboten, Pelze, Futter oder andere Arbeit aus ausgeraufter, schlechter Wolle zu machen. Im Falle des Zuwiderhandelns sollen die Geschworenen des Werks den Kannengiessern ihre schlechte Ware zerschlagen und dem Meister auf $\frac{1}{4}$ Jahr das Handwerk legen; den Kürschnern soll ihre schlechte Ware weggenommen und unter arme Leute verteilt werden. Ausserdem sind sie mit einer willkürlichen Geldbusse zu belegen.¹⁾

Die heutige Schneiderinnung besitzt ein Petschaft mit der Umschrift: „sartores civitatis Brodnicensis 1314.“ Das Petschaft stammt, wie schon der polnische Name der Stadt beweist, nicht aus der Ordenszeit selbst; die Form der Buchstaben weist auf das 17. oder 18. Jahrhundert hin. Aber die Jahreszahl mag auf einer guten Überlieferung beruhen; wenn die Stadt Strasburg kurz vor 1298 gegründet war, so kann sehr wohl die Schneiderinnung im Jahre 1314 förmlich gegründet und privilegiert worden sein. Zunftprivilegien aus der Ordenszeit besitzen wir nicht mehr; doch giebt sich eine Willkür der Schneider von 1604 als Erneuerung einer Urkunde von 1426 aus. Es heisst am Schlusse dieser Urkunde: „dieser Brief ist geschrieben und gegeben worden im Jahre 1426“; auch die Namen der Mitglieder des städtischen Rathes werden genannt: David Langefeld, Bürgermeister, Bernhard Krudener sein Kumpan (Stellvertreter), Andreas Becker, Peter Farhabe, Peter Waisgris, Siebeneiche, Dietrich Gobel, Johann Linke. Aber der Inhalt jener Urkunde von 1604 trägt deutliche Zusätze aus späterer Zeit und kann daher erst bei dem Innungswesen der polnischen Zeit berücksichtigt werden.²⁾

Ein deutlicheres Bild von den Zünften gewinnen wir erst im 17. und 18. Jahrhundert. Wenigstens gilt das von den Strasburger Gewerken. Von denen in Gollub und Lautenburg ist nur wenig auf uns gekommen; in Gurzno hat überhaupt nur eine Innung, die der Schuhmacher, bestanden. Die Innung ist ein deutsches Rechts-

1) Thorner Archiv (Katalog I) Nr. 880.

2) Professor Chudziński hat in seinem Aufsatz über die Strasburger Schneiderinnung (s. u.) versucht, den älteren Kern aus der Urkunde herauszuschälen. Die betr. Stelle lautet: Pisan y dan jest ten list tego czasu, gdy był burmistrzem pan Dawid Langefeld, Bernard Krudener kompan jego, Andrzej Bekier, Peter Forhabe (Chudzinski liest irrig: Yornabe), Peter Waisgris, Siebeneiche, Dytrich Gobel, Ioannes Linke, roku Pańskiego 1426go w dzień S. Macieia Ewangelisty.

institut. Sie bedeutet den korporativen Zusammenschluss des Handwerks. Wenn ihr Hauptzweck die Förderung ihrer wirtschaftlichen Interessen gewesen ist, so waren sie doch kein ausschliesslich wirtschaftlicher sondern zugleich ein eminent sozialer Verband. „Die Zunft erfasste den Menschen nicht in einer bestimmten Richtung, sie wandte sich nicht an den Erwerbsmann allein in ihm, sondern sie bemächtigte sich seiner ganzen Persönlichkeit, und darin zumeist mag das Geheimnis ihrer überraschenden Kraft gelegen haben. Sie bewahrte den einzelnen vor Vereinsamung, erweckte in ihm Genossenschaftsbewusstsein und Gemeingefühl“. Nicht nur die Handwerker selbst, sondern auch ihre Familien gehörten der Zunft an, selbst ihr Privatleben stand unter der Kontrolle des Gewerks. Wie alle mittelalterlichen Körperschaften trugen auch die Innungen einen kirchlichen Zug, die wohlhabenden Gewerke besaßen eigene Altäre, und noch im 17. und 18. Jahrhundert wurden Strafgeelder in der Naturalleistung von Wachs erhoben.

Freilich war im 17. Jahrhundert die Blütezeit der Innungen schon vorüber, und mit dem wirtschaftlichen Rückgange begann eine Versteinerung der Korporation. Diese Entwicklung ist keine Eigentümlichkeit unserer Provinz, sondern sie vollzog sich in ganz Deutschland. Die Innungen nahmen einen exklusiven Charakter an, sie bekämpften nicht nur aufs entschiedenste jede unzüchtige Konkurrenz, sondern beschränkten auch die Zahl ihrer Mitglieder. Ende des 17. Jahrhunderts ist die Mitgliederzahl der Bäckerzunft in Strasburg auf 8 Meister, die der Schneider auf 12 festgelegt. Der Eintritt wird Fremden erschwert, Meistersöhne und die Männer von Meistertöchtern und -witwen werden bevorzugt, die Zunftbänke werden erblich; in Gollub wurden 1623 die Söhne der Bäckermeister von der Ablegung der Meisterprüfung befreit; die Strasburger Tuchmacher mussten nach dem Statut von 1647 Grundbesitz in der Stadt erwerben. Das 18. Jahrhundert sah den gänzlichen wirtschaftlichen Verfall der Innungen; Friedrich der Grosse hat sie auf ganz neuer Grundlage wiederhergestellt.

Die äussere Organisation der Innungen im 17. und 18. Jahrhundert ist überall dieselbe. An der Spitze stehen zwei Ältermänner, der eigentliche Vorsitzende wird von dem Rat, sein Stellvertreter von der Zunft gewählt; die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Verwaltung der Geschäfte untersteht der Aufsicht eines Ratsherrn, der Gewerkspatron oder Werkmeister genannt wird. Wir stellen in Folgendem die Nachrichten über die einzelnen Gewerke zusammen.

Die Strasburger Bäckerinnung.¹⁾ Im Jahre 1694 bestätigte der Strasburger Rat die Satzungen des Gewerks der Losbäcker. Die beiden Älterleute haben nach Ablauf des Geschäftsjahres Rechnung zu legen. Kein Ältermann darf verreisen oder auch nur über Nacht die Stadt verlassen, ohne das Amt seinem Vertreter zu übertragen, bei Strafe von 1 Flor. Die Innung ist verpflichtet, nach Gewohnheit des Handwerks die Stadt mit dem notwendigen Brot zu versorgen; falls nicht genug Brot geliefert wird, zahlt das Gewerk drei Mark Strafe. Der Rat soll eine Taxe für den Brotpreis bestimmen, der Preis soll nach dem des Roggens angesetzt werden; Weizenbrot hatte als Luxusware keine Taxe. Der Ältermann hat allwöchentlich durch den jüngsten Meister Brot von allen Bäckern holen zu lassen, um das Gewicht zu prüfen; zu leichte Ware verfällt dem Spital.

Die Innung war eine geschlossene, sie bestand aus acht Meistern, deren Zahl nicht vermehrt werden durfte; nur wenn ein Meister starb oder seine Brotbank verkaufte, konnte sich ein neuer Meister niederlassen. Will ein fremder Meister oder Geselle das Meisterrecht gewinnen, so muss er erst ein Jahr lang in der Stadt als Geselle arbeiten oder statt dessen 50 Flor. zahlen. Dann muss er sich bei den Ältermännern melden, das Gewerk verbotten lassen, was 2 Flor. kostet, und seinen Geburts- und Lehrbrief vorlegen. Drei Tage darauf tritt das Gewerk wieder zusammen, was wieder 2 Flor. kostet, und giebt ihm Bescheid, ob es seine Papiere in Ordnung befunden hat. Ist dies der Fall, so zahlt der Kandidat 20 Flor. in die Lade. Dann hat er in acht Tagen sein Meisterstück zu machen in Gegenwart eines Ratsherrn und zweier Bäckermeister. Er soll ein Schoss Pfennigbrod von $1\frac{1}{2}$ Scheffel Weizenmehl und von 2 Scheffel Roggenmehl backen; er soll es „zeilenlang einlitzig in den Ofen schieben, so lang der Ofen ist, bis er voll wird.“ Die Meister entscheiden, ob das Meisterstück gelungen ist; dann sollen die längsten Faden dem Rat präsentiert werden; über den Rest des Brots verfügt das Gewerk. Hat er das Meisterstück nicht bestanden, so soll er noch $\frac{1}{2}$ Jahr wandern oder Strafe zahlen. Ist es aber gelungen, so soll er eine Meisterkost ausrichten. Zu diesem Mahl, das nur für acht Familien bestimmt war, ist folgendes zu liefern: ein Viertel von einem Rind (das die Meister aussuchen), 1 gutes fettes Kalb, 2 Lämmer, 4 Kalkhühner²⁾, 6 Gänse, 8 Paar Hühner, 16 Pfund Butter nebst dem nötigen Ge-

1) Akten der Strasburger Innung.

2) Eigentlich kalkuttische Hühner = Truthühner.

würz, 1 Tonne gutes Bier und 12 Stof Wein. Von dieser Verpflichtung konnte man sich mit 50 Flor. loskaufen. Nach der Meisterkost muss sich der Kandidat durch zwei Meister dem Rat vorstellen lassen und das Bürgerrecht erwerben. Wenn ein Strasburger Meisterssohn oder ein Fremder, der eines Meisters Tochter oder Witwe geheiratet hatte, das Meisterrecht gewinnen will, so braucht er nur $\frac{1}{2}$ Jahr zu arbeiten oder 25 Flor. in die Lade zu zahlen. Wenn sich zugleich ein Fremder und ein Strasburger Meisterssohn um das Meisterrecht bewirbt, so wird der Einheimische zuerst zu dem Meisterstück zugelassen; auch beim Verkauf einer Brodbank soll der Meisterssohn den Vorzug haben.

Wenn ein Meister aus einer anderen Stadt übersiedeln und eine Brodbank kaufen will, so muss er sich von der Zunft, der er bisher angehört hat, ein Leumundszeugnis ausstellen lassen. Erbt oder kauft jemand eine Brodbank, so muss er das vor dem Gewerk verlautbaren; er zahlt 2 Flor. für das Verbotten, 1 Flor. für den Schreiber und muss 1 Tonne Bier auflegen. Unter Erben und Freunden soll die Brodbank nicht mehr als 300 Flor. kosten, von Fremden darf man einen beliebigen Preis fordern. Kein Meister darf 2 Brodbänke besitzen; so oft einer betroffen wird, dass er auf 2 Bänken Brod backt oder verkauft, muss er 2 Flor. Strafe zahlen. Ein Geselle, der in Strasburg ausgelernt hat, darf erst Meister werden, wenn er ein Jahr und einen Tag gewandert ist; kommt er vor der Zeit wieder, so muss er nochmals wandern oder sich mit 25 Flor. auslösen. Stirbt ein Meister, so darf die Witwe einen Gesellen, der ihr am besten gefällt, von einem anderen Meister aus der Arbeit nehmen; der Meister darf sich dem nicht widersetzen bei Strafe von 3 Flor. In Krankheitsfällen darf auch ein Meister einen Gesellen eines Kollegen nehmen. Die Älterleute sind verpflichtet in solchen Fällen für gute Gesellen zu sorgen. Jene Bestimmung über die Witwen hatte den Zweck, eine zweite Heirat zu beschleunigen. Eine Witwe oder ein Witwer, die sich nach einem halben Jahr Trauerzeit nicht verheiraten, sollen eine halbe Tonne Bier geben, und zwar jedes halbe Jahr, wenn sie ihren Witwerstand verlängern. Ein neuer Meister hat die Verpflichtung, sich binnen eines Jahres zu verheiraten. Auch die Frauen gehörten zu der Brüderschaft. Wenn ein Witwer oder ein Geselle eine „befleckte Person“ heiratet, so soll diese nicht in die Zunft aufgenommen und nicht mit der Zunft begraben werden; der Mann aber wird in Strafe genommen.

Über die Zusammenkünfte wird folgendes bestimmt: Wenn ein Meister das Gewerk verboten lassen will, so zahlt er 6 Groschen in die Lade. Alle Meister haben bei Strafe von 6 Groschen zu erscheinen, ausser in Fällen echter Not. Verspätung wird ebenfalls mit 6 Groschen gebüsst. Die jungen Meister sind den Ältermännern Gehorsam schuldig, sie dürfen keine Zusammenkunft versäumen, ohne sich förmlich abgemeldet und einen Mitmeister mit ihrer Vertretung beauftragt zu haben bei Strafe von 1 Flor. Ein jüngster Meister darf bei einer Zusammenkunft nicht vor 1 Uhr in die Stube „bei offener Lade“ eintreten, wenn er nicht vorgefordert war, bei 10 Groschen Strafe. Der vierteljährliche Beitrag beträgt 3 Groschen. Klagen gegen einen Meister wegen Übertretung der Satzungen müssen vor der offenen Lade, d. h. in einer Zusammenkunft vorgebracht werden; das Gewerk entscheidet, wichtige Angelegenheiten kommen vor den Rat.

„Da es sich oft begiebt, dass ein Meister dem andern im Mahlen einen Vorgriff thut und daraus Zank und Streit entsteht, so wird jeder von dem Ältesten zum Jüngsten sein Getreide aufschütten und also die Ordnung abwarten bei Strafe des Gewerks.“ Die Bäcker mussten sämtlich ihr Getreide in der Gremenzmühle mahlen lassen, bei Strafe der Konfiszierung des Mehls, und zwar fiel ein Drittel des beschlagnahmten Guts an den Starosten, das zweite an den Müller in Gremenzmühle und das dritte an das Spital zum heil. Geist.¹⁾ Ferner wird Einheimischen oder Fremden verboten, bei den Wochenmärkten Korn aufzukaufen, ehe sich die Bäcker genügend versorgt hätten. Auch darf niemand mit Mehl handeln bei Konfiskation der Ware und einer Geldstrafe. Kein Meister darf sich allein einen Scheider (?) halten oder dem, den das Gewerk anstellt, für seine Person kündigen bei willkürlicher Strafe des Gewerks.

Wird ein Lehrling angenommen, so soll er dem Gewerk durch zwei gute Männer vorgestellt werden; er zahlt ein Flor. sechs Groschen Einschreibgebühr. Wenn er zwei oder drei Lehrjahre „ausgestanden“ hat, so entrichtet er für die Lossprache einen Flor. sechs Groschen in die Lade, sechs Flor. für den Lehrbrief und giebt eine Tonne Bier. Ein jüngster Meister darf keine Lehrlinge halten, ehe er nicht ein Jahr sechs Wochen als Meister gearbeitet hat. Wenn ein Geselle aus Mutwillen und Vorwitz seinen Meister

1) S. Ortsgeschichte: Gremenzmühle.

verlässt, so darf ihn kein anderer Meister annehmen, bevor er ein halbes Jahr gewandert ist.

In die Zunft darf auch ein Pfefferküchler aufgenommen werden. Es soll ihm freistehen sein Handwerk zu treiben, wenn er eine Küchlerbank mit Recht an sich gebracht hat, und er soll die Stadt mit gute Ware auf die Thorner Art versehen. Die Küchlerbank scheint indessen nie besetzt worden zu sein. Daher wurde 1754 bestimmt, dass weil die Stadt Mangel an guter Ware empfunden habe, alle Bäckermeister, die die Abgaben von der Küchlerbank entrichteten, berechtigt wären, Pfefferkuchen nach Thorner Art zu backen.

Jede unzüftige Konkurrenz war aufs strengste verboten. Kein Einwohner der Stadt durfte heimlich oder öffentlich Brod oder Semmel backen und verkaufen; solche Waren sollten konfisziert und die Übertreter mit zehn Thalern bestraft werden. Auch kein Bürger oder Büdner aus den Vorstädten durfte Brod backen oder verkaufen bei Verlust der Ware und ernster Strafe durch den Rat, und ebenso wer ausserhalb des Gebiets der städtischen Gerichtsbarkeit auf Grund und Boden wohnte, der unter der Gerichtsbarkeit der Starosten oder des Stadtpfarrers stand. Auch auf Jahrmärkten durfte kein fremdes Brod verkauft werden, sondern allein die Ware der Innungsmeister; doch ist das Gewerk bei Strafe verpflichtet, für genügenden Vorrat zu sorgen.

Über Preis und Gewicht des Brodes waren die Stadt und das Gewerk oft verschiedener Ansicht. Im Jahre 1568 erkundigte sich der Strasburger Rat in Thorn, in welchem Verhältnis dort Preis und Gewicht des Brodes zu dem Getreidepreise stände. „Nachdem,“ heisst es in dem Schreiben, „die Beschwarnisse der Armuth und gemeiner Stadt allhie bei uns von dem Gewerke der Bäcker, wegen der unmässigen Kleinheit des Brodes beschwerlich gespüret, will uns gebühren, von Amts wegen so viel möglich solches zu wandeln, welches wir keinesweges füglich geschehen können unseres Erachtens vermerket, denn mit gewisser Constituirung des Gewichtes des Brodes nach Geringerung und Aufsteigens des Getreidekaufs, welcher Gebrauch denn bei Euer Edeln löblichen gehalten wird.“¹⁾ Am 26. Juni 1656 wurde von dem Strasburger Rat folgende Verordnung erlassen: „Nachdem die Klagen und Beschwerden sowohl der hiesigen (schwedischen) Garnison als auch der Armut hierselbst wegen

1) Thorner Archiv (Katalog 2) VII 13; 1568, 7. Juli.

des kleinen Brodbackens täglich zunehmen, so will Ein Ehrbarer Magistrat hierinnen ein Mittel treffen und solchen Klagen gebührend abhelfen. Diesemnach renoviret E. E. Magistrat die alte gesetzte und verordnete hiesige Brod taxa vom Jahre 1606 den 13. Dezembris und will, das E. E. Bäcker gewerk hieselbst das Brod nach derselben Taxa zu backen befugt und gehalten sein soll bei Confiscation des Brods, welches nicht nach dem gebührenden daselbst ausgedrückten Gewicht gebacken sein würde; nämlich wann ein hiesiger Scheffel Roggen gilt 60 Groschen, so soll ein gebeutelt Groschenbrod wiegen anderthalb Pfund, das grobe Brod aber nach Proportion mehr und nach solchem Verhältniß weiter. Als wonach sich E. E. Gewerk gebührend wird zu achten haben.“

Im Oktober 1667 liess der Rat Proben von jedem Bäcker nehmen; das Gewicht war zu leicht und die Meister wurden „aus Mildigkeit des Rats“ mit je 10 Flor. bestraft, das nächste Mal sollte sie die volle Strafe treffen. Das Gewicht war allerdings sehr verschieden gewesen. Das grobe Dreigroschenbrod schwankte zwischen $4\frac{3}{8}$ und $5\frac{1}{2}$ Pfund $\frac{1}{8}$ Lot, das feine Dreigroschenbrod zwischen $2\frac{1}{4}$ und $3\frac{1}{4}$ Pfund. Im Januar 1668 wiederholte sich der Fall, und wieder wurde auf 10 Flor. Strafe erkannt.

Im Jahre 1750 richtete das Strasburger Gewerk an die Graudenzer Zunft die Anfrage, ob es dort gestattet sei, dass Fremde und Leute, die nicht das Bürgerrecht besäßen, Brot und Pfefferkuchen in der Stadt verkauften; die Antwort lautete, dass Bäcker, die nicht das Meisterrecht hätten, nur auf Jahrmärkten Pfefferkuchen aber kein Brot verkaufen dürften. In demselben Jahre klagte das Gewerk gegen den Kürschner Andreas Steinborn in Strasburg wegen unberechtigten Brodbackens und Verkaufs von Pfefferkuchen auf Jahrmärkten und Ablässen; das Urtheil lautete, es sei nicht nachgewiesen, dass der Beklagte Brod zum Verkauf gebacken hätte. Im Jahre 1715 bestätigte der Starost Bielinski dem Gewerke, dass die Bewohner der geistlichen Immunität kein Brot backen dürften; solches sollte ihnen weggenommen und dem Spital überwiesen werden.

Vom 10. Januar 1758 besitzen wir eine Rechnung über einen „gewöhnlichen Brüdereingang“. Sie beträgt im Ganzen 84 Flor., darunter: für die Spielleute 18 Flor., 3 Tonnen Bier 30 Flor.,(?) und Zucker 6 Flor., Licht 3 Flor., Kanehl und Muskat 3 Flor., Zwieback 2 Flor., Silber zu scheuern 2 Flor., für den Glaser 1 Flor., für Tobak und Pfeifen 4 Flor.

Im Jahre 1661 wurde ein Bäcker, der mehrfacher grober Diebstähle überführt war, zu vierwöchiger Haft im Turm, wo die Innung für seinen Unterhalt zu sorgen hatte, und zur Ausstossung aus dem Gewerk verurteilt. Der Verurteilte fand indessen Schutz bei dem Starosten, obwohl in Kriminalfällen allein das Stadtgericht zuständig war; und noch ein Jahr später klagt die Innung, dass das Urteil nicht vollstreckt sei und der Übelthäter noch immer sein Handwerk treibe.

Im Jahre 1759 befand sich das Strasburger Bäckergewerk in einem Rechtsstreit mit der Stadt. Der Bürgermeister hatte nämlich einem Festbäcker namens Pulkit das Bürgerrecht verliehen und die Erlaubnis zum Brodbacken erteilt, obwohl die Innung eine geschlossene war. Diese wurde daher bei dem Hofgericht klagbar; sie warf dem Rat zugleich vor, das er widerrechtlich das Brod von den Bänken konfisziere, angeblich weil es kein normales Gewicht hätte; auch das Weizenbrod, das keine Taxe hatte, würde beschlagnahmt — dass er ferner trotz aller Beschwerden Fremden und Vorstädtern den Aufkauf von Getreide, Mehl und Honig gestattete, in Privathäusern Bier brauen und schänken und die Juden auf der Strasse ihre Waren feilhalten liesse. Trotz mehrerer Verbote des Königs beliess der Rat den Bäcker Pulkit in seiner Brotbank und fuhr fort, die Bäcker durch Konfiskation des Brotes zu bedrücken, ohne doch eine bestimmte Brottaxe vorzuschreiben. Der Prozess dauerte noch viele Jahre; sein Ausgang ist nicht bekannt.

Das Tuchmachergewerk. Die Strasburger Tuchmacher bildeten mit denen von Thorn und Neumark eine einzige Innung. Am 29. November 1647 stellte Wladislaus IV. ein Privileg für das Gewerk aus. Es richtete sich hauptsächlich gegen die Konkurrenz der unzüftigen „Bönhasen“. Wer Meister werden will, muss das Handwerk ordnungsmässig erlernt und das Bürgerrecht erworben haben und am Orte Grundbesitzer sein; nur für Thorn gilt diese letzte Vorschrift nicht. Mit aller Strenge wird das Pfuschertum verboten. Es war darüber geklagt worden, dass Leute, die ausserhalb der Innung ständen, auf Jahr- und Wochenmärkten ihre Waren verkauften, die häufig aus schlechter Wolle gefertigt wären. Daher wird eine Verordnung Sigismund Augusts (1548—72) erneuert, dass Wolle nur auf offenem Markt verkauft werden darf; heimliche Kaufabschlüsse werden untersagt. Johann III. hat 1676 dies Privileg bestätigt.¹⁾ Im Jahre 1701 erhielt das Gewerk eine neue

1) Thorner Archiv (Katalog 3).

Willkür von dem Rat. In dem Rechnungsbuche der Innung steht der folgende Vermerk: „Als Ein Ehrbares Werk die neuen Privilegia von Einem Ehrbaren Wohlweisen Rath erlangt und ausgelöset, welches in allem richtig gekostet hat, nämlich 40 Flor. 4 Groschen“. Ferner: „Für Einschreibung der Artikel in das grüne Buch gegeben 1 Flor. 6 Groschen“. Die Willkür selbst ist verloren gegangen. Aus den Thorner Akten erfahren wir, dass 1722 die Strasburger und Konitzer Tuchmacher zu Schiedsrichtern in einem Streit zwischen den Graudenzer und Thorner Meistern gewählt wurden.¹⁾

Die Tuchmacher waren im 18. Jahrhundert, wahrscheinlich auch früher, verpflichtet in der zur Gremenzmühle gehörigen Walkmühle ihr Tuch zu walken. Für die Benutzung wurden jährlich etwas über 20 Flor. an den Starosten gezahlt. Der Müller erhielt ein Jahrgeld, für die Einrichtung und Instandhaltung der Walkmühle hatte das Gewerk zu sorgen. So wird 1689 nach dem Rechnungsbuch der Innung²⁾ ein Kessel für 20 Flor. 9 Groschen gekauft, 1695 werden für Reparaturen und den Anbau einer Stube (wohl für den Walker) 215 Flor. 15 Groschen ausgegeben; 1708 wird ein neues Rad für 133 Fl. 28 Gr. angeschafft, 1736 war eine Ausgabe für 345 Fl. 22 Gr. für Mühle und Schleuse notwendig. Unter den Ausgaben kommen lange Zeit alljährlich 2 Fl. 15 Gr. vor für ein Paar Schuhe für den Walker. Das Privileg der Gremenzmühle hörte — wir wissen nicht, auf welche Weise — Mitte des 18. Jahrhunderts auf; 1751 erbaute das Tuchmachergewerk eine eigene Walkmühle bei Borgwinkel auf städtischem Grunde, der ihnen zu emphyteutischen Rechten verliehen wurde. Der Bau der Mühle kostete im Ganzen 1639 Flor. 27 Gr.; davon kamen 1500 Flor. auf die Rechnung von Georg Hein, der den Bau ausgeführt hatte. Das Kapital wurde, nachdem die ersten Jahre nur die Zinsen zu 5⁰/₁₀ gezahlt worden, 1754 und 1757 in zwei Raten zurückerstattet. Aber dazu musste ein neues Kapital aufgenommen werden, grosse Reparaturkosten kamen dazu, so dass das Gewerk die nächsten Jahrzehnte beständig mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte.

Aus dem Rechnungsbuche der Innung erfahren wir ferner, dass bei der jährlichen Ältestenwahl folgende Ausgaben gemacht wurden: 1 Flor. 15 Gr. Kürgeld für den Rat, 18 Gr. für den

1) Thorner Archiv (Katalog 2) I Nr. 3328.

2) Im Besitze des Magistrats Strasburg, neuerdings im Archiv zu Thorn (Katalog 3).

Stadtschreiber und 3 Groschen für die Stadtdiener. Der Einkauf in die Innung wurde 1765 wegen der schwierigen Lage, in die sie durch die Walkmühle geraten war, erhöht. Ein Meisterssohn oder wer eine Meisterswittve heiratete, sollte 60 Flor., ein Fremder dagegen 220 Flor zahlen, einschliesslich der Jahresarbeit. Für die „Meisterskollation“ wurden an den Rat 10 bzw. 20 Flor. gegeben. Das Inventar der Innung bestand aus 2 silbernen Schildern, einem zinnernen Willkommsskrüge, schwarzen Mänteln, weissen und schwarzen Leichentüchern, Hüten mit Flor, 8 ledernen Feuereimern und einem grossen „Feuerbosshaken“.

Die Tischlerinnung.¹⁾ Das Gewerk der Goldschmiede, Tischler und Glaser wurde im Jahre 1635 neu begründet. Die Goldschmiede Christof Krell und Martin Hubrich, der Tischler Hans Federle und der Glaser Abraham Benes legten dem Rat eine Rolle vor, die er vor Jahren für etliche Handwerksleute, namentlich Tischler und Glaser „privileget“ hatte. Da aber die Goldschmiede, die der Rat ebenfalls diesem Gewerk zuwies, keine besonderen Satzungen hatten, so legten sie dem Rat ebenfalls einen Entwurf vor mit der Bitte, beide Rollen zu bestätigen. Nachdem dies geschehen war, reiste Christof Krell auf eigene Kosten nach Warschau und erwirkte eine königliche Bestätigung. Darauf erkor der Rat Martin Hubrich zum ältesten Zunftmeister, und die Gewerksbrüder wählten Hans Federle zu seinem Kumpan (Stellvertreter). Am 24. Juni 1635 wurde die erste Zusammenkunft gehalten. Am 28. Oktober richtete das Gewerk dem Rat eine Banketmahlzeit aus, die über 50 Flor. kostete. Das königliche Privileg hatte 53 Flor. 13 Groschen gekostet.

1) In dem Besitze der Strasburger Tischlerinnung befindet sich ein Protokollbuch mit folgendem Eingange:

„Handtbuch Eines Ehrbaren Wercks der Goldtschmiede, Tischler und Glaser dieser Koeniglichen Stadt Straszburgk in Preussen, Darinnen warhafftig und mit fleis beschriben ist, zu welcher Zeit diese Löbliche Zunfft gestiftet und privilegiret worden. Und dann, was bey den Zusammenkünfften denckwürdiges vorleufft, das wird alles ordenlich laut der Rolle hierin verzeichnet. Zu Bezeugung der Warheit dieses Buchs untterschreibet sich darin ein jeder Bruder mit seiner eignen Handt, so bald er das Werk gewinnet.

Dieses hatt uff Anordnung der Elterleute, hiering eschriben Johan Christoff Krell, Goldarbeiter und Bruder dieser Zunfft.

Mpp.“

Bei der Gründung des Gewerkes wurden alle Lehrbriefe der Meister geprüft. Da der des Glasers Benes am Siegel beschädigt war, sollte er einen neuen Brief beschaffen, „wofern er wegen des Unfriedens solches verrichten wird können.“ Jeder sollte noch einmal sein Meisterstück machen, „dem Rathause zur Zier und dem Ehrbaren Rat zur Dankbarkeit und zum ewigen Gedächtnis wegen Bestätigung dieser Zunft“. Die Quartalsbeiträge sollten drei Groschen betragen. Ferner wurde bestimmt, dass jeder Meister sich eine Muskete anschaffen müsste.

Kennzeichnend ist folgender Zug. „Nachdem — heisst es in dem ersten Protokoll — unser Werksbruder und Ältermannskumpan Hans Federle Tischler bei sich selbst befunden, dass er wider seines Handwerks Gewohnheit gesündigt, indem er ohne Bewilligung irgend einer Zunft in seinem Gesellenstand auf seine Hand vor einen Meister gearbeitet (bei der in Gott ruhenden hochfürstlichen Durchlauchtigkeit, Fräulein Anna gebornen Erbprinzessin aus Schweden) etliche Jahre lang; damit aber weder ihm noch den Seinigen solches von Nachkömmlingen oder anderer Städte Meistern oder Gesellen nit möchte vorgeworfen oder geschmähet werden, so hat er sich vor Einem Ehrbaren Werke selbst angemeldet und straffällig ergeben; und weil solche Fehle in allewege bei allen Zünften, es sei in welcher Stadt es wolle, mit einer Strafe kann aufgehoben werden, wenn er angeklagt oder solches vorgebracht werden möchte; darauf ein Ehrbares Werk andern zur Abhaltung von solchen Sachen ihm eine Strafe zuerkannt, die er auch bewilliget und erleget, ob ihm schon solches billig wegen der hohen Potentatin, bei der er gearbeitet hat, mit sonderlichem Ruhm und ihrer Gnade hätte ohne Strafe sollen hingehen, weil es aber Handwerksgebrauch ist, soll es doch solches ohne Verachtung geschehen sein.“

Im Jahre 1644 wurde der „ehrsame und kenntnisreiche Bürger und Maler“ Martinus Flegelius in die Innung aufgenommen. Als Meisterstück sollte er ein Kruzifix (Kreuzigung) malen, dies Bild durfte er verkaufen. Anstatt der Jahresarbeit aber sollte er „ein Conterfeit Ihrer Königlichen Majestät“ malen, das das Rathaus erhalten sollte „zum Gedächtnis des Werks“.

Auch andere Handwerker wurden in die Innung aufgenommen, so 1651 der Tuchhändler Nikolaus Schulthes und der Schlossergesell Hans Wilhelm, 1731 der Kürschner Jakob Steinborn, 1745 der Drechsler Martin Scheffer, 1766 der Rademacher Gottlieb

Sturm, 1768 der Orgelbauer Gottlieb Wilhelm Scheffler. Auch der Golluber Goldschmied Andres Damosin gehörte 1653 zu der Strasburger Zunft.

Interessant ist eine Eintragung von 1738. „Am 25. Januar hat das ganze Ehrbare Gewerke bei Anwünschung des Wohledlen Herrn Pauli Michalski als jetzigen regierenden Präsidenten und unseres löblichen Gewerkes Patrons seinem Namenstage eine Gratulation an denselben gethan und ihm zur Verehrung gegeben ein Winkelspind“. Im Jahre 1737 revidierte der Gewerkspatron den Besitz der Innung. Dieser bestand in dem Privileg des König Wladislaus IV., der Gewerksrolle, sonstigen Urkunden der Zunft, einem silbernen Petschaft, einem silbernen Schilde, einem zinnernen Willkommkrüge und zinnernen Bechern und Decken und andern Geräte für Begräbnisse.

Die Schneiderinnung. Die Schneiderinnung besitzt ein Statut von 1604, das die Bestätigung eines älteren von 1426 ist, aber viele spätere Zusätze enthält. Ferner ist ein Privileg von 1700 vorhanden. Eine städtische Willkür von 1702 ist erst in den letzten Jahren verloren gegangen; glücklicherweise ist ihr Inhalt in dem Aufsatz vom Professor Chudziński über die Strasburger Schneiderinnung verwertet worden.¹⁾

Nach dem Privileg von 1604 bestanden folgende Bestimmungen über die Aufnahme in die Innung. Zuerst muss sich der Kandidat dem Rate vorstellen und Geburts- und Lehrbrief vorlegen. Ist er verheiratet, so braucht er ein besonderes Leumundszeugnis von seinem bisherigen Wohnort. Darauf muss er das Bürgerrecht erwerben. Ist er ein Junggesell, so soll er erst ein Jahr lang bei einem Strasburger Meister arbeiten; für den Sohn eines hiesigen Meisters genügt ein halbes Jahr. Ein Verheirateter darf sich davon durch eine entsprechende Zahlung in die Lade loskaufen. Endlich hat er sechs Groschen zu zahlen, zwei Fass Bier aufzulegen, vier Pfund Wachs zu entrichten und drei Stück Arbeit je nach der Jahreszeit als Meisterstück anzufertigen. — Das Lehrlingswesen wird folgendermassen geregelt. Zuerst muss die eheliche Geburt des Lehrlings nachgewiesen werden; er hat zwei Pfund Wachs und zehn Schilling an die Innung zu entrichten und in die Lade, vermutlich für die Begräbniskasse für Lehrlinge und Gesellen, zehn Schilling zu zahlen. Die Höhe des Lehrgeldes, das

1) A. Chudziński, cech krawiecki w Brodniczy (Wisła 1897. S. 503 ff.)

der Meister bekommt, wird privatem Abkommen überlassen. Die Lehrzeit dauert je nach dem Alter des Jungen $3\frac{1}{2}$ — $4\frac{1}{2}$ Jahre. Nach ihrer Beendigung hat sowohl der Lehrling als der Meister zwei Pfund Wachs zu geben. — Wird ein Junggesell Meister und heiratet nicht in Jahresfrist, so muss er ein Fass Bier auflegen, und zwar wiederholt sich diese Abgabe alle Jahre, bis er sich verheiratet. Wenn ein Meister stirbt, so darf die Witwe das Handwerk weiter fortführen. Die Innung soll ihr für ein Jahr und sechs Wochen einen tüchtigen Gesellen nachweisen, daneben darf sie sich so viel Gesellen halten wie andere Meister. Hat sie sich in jener Frist nicht wieder verheiratet, so soll sie selbst ohne Hilfe ihr Meisterstück machen. — Wenn ein Meister stirbt, so haben alle andern ihm das letzte Geleit zu geben. Die Ältesten bestimmen, wer den Sarg tragen soll; wer sich dessen weigert, hat ein Pfund Wachs oder zehn Schilling verwirkt.

Regelmässige Zusammenkünfte finden alle Vierteljahr statt, und dann muss die Willkür verlesen werden, „damit jeder sie gut versteht und behält.“ Werden geheime Beschlüsse gefasst, so dürfen sie nicht ausgeplaudert werden bei Strafe von einem Pfund Wachs. Die Kosten der Innungsfeste werden repartiert, wer verhindert war zu kommen, zahlt die Hälfte. Wer bewaffnet kommt und die Waffe absichtlich nicht ablegt, zahlt 2 Pfund Wachs. Wer versehentlich ein Messer mitgenommen hat, zahlt $\frac{1}{2}$ Pfund, wer es absichtlich mitgebracht hat, ein ganzes Pfund Wachs. Gäste sollen drei Stunden freigehalten werden; bleibt einer länger, so soll der, der ihn eingeführt hat, seine ganze Zeche zahlen. Sitzen die Brüder zusammen, so soll keiner den anderen zum Kartenspiel verführen, bei Strafe von einem Pfund Wachs. Streit und Zank sind verpönt; wirft einer dem andern ungehörige Dinge vor, so zahlt er 2 Pfund Wachs oder 7 Schilling; das weibliche Geschlecht kommt mit einem Pfund Wachs davon. Wer beim Bruderschaftsbier unehrbare Worte gebraucht, zahlt für jedes Wort $\frac{1}{2}$ Pfund Wachs. Ebenso wird der Vorwurf einer Lüge bestraft. Wer betrunken zu der Versammlung kommt, obwohl er eine Stunde vorher davon erfahren hatte, giebt ein Pfund Wachs. Die Jungmeister besorgen das Einschänken.

An Sonn- und Festtagen ist die Arbeit verboten. Jeder ist verpflichtet zum Gottesdienst in die Kirche, der er angehört, zu gehen. Unzünftige Konkurrenz ist absolut verboten. Wer das Handwerk nicht ordnungsgemäss gelernt hat oder der Innung nicht

angehört, darf bei Strafe von 2 Gulden an den Rat und 2 Fl. an das Gewerk das Schneiderhandwerk nicht ausüben. Gesellen dürfen zu ihrem eigenen Erwerb aus neuem Tuch nur Stücke von $\frac{1}{2}$ Elle verarbeiten, ausser wenn ihr Meister ihnen mehr erlaubt. Der Meister ist dafür verantwortlich, dass seine Gesellen nicht etwa zum Verkauf arbeiten. Dies ist auch den Meistern bei 16 Schilling Strafe verboten; es durfte nur auf Bestellung gearbeitet werden. Auch darf ein Meister über das Handwerk des andern keine schlechte Nachrede führen. Wer einem andern dessen Gesellen abspenstig macht, zahlt 16 Groschen.

Das Privileg von 1700 änderte die Innungsverfassung vollständig. Die Zahl der Innungsmeister wurde auf 12 beschränkt, und diese Stellen wurden erblich. Die städtische Willkür von 1702 sagt, die „Schneiderbank solle demselben nicht nur erblich zu seinen Lebtagen dienen, nach dessen Tode auch wiederum den Erben als eine Erbbank heimfallen.“ Der Erwerb der Meisterschaft war sonst an die üblichen Bedingungen geknüpft; der Kandidat muss 1 Jahr und 6 Wochen bei einem Strasburger Meister als Gesell arbeiten, hat den Geburtsbrief vorzulegen und ausserdem nachzuweisen, dass er ein freier Mann und niemandes Unterthan sei. Er hat 6 Flor. in die Lade zu zahlen und ein Fass Bier aufzulegen, und dann folgt das Meisterstück und die feierliche Bewirtung der Innung. Wenn ein fremder Geselle Innungsmeister werden wollte, war er fast ganz darauf angewiesen hineinzuheiraten. Meisterssöhnen und denen, die Meisterstöchter heirateten, wurde die Erfüllung der Aufnahmebedingungen zur Hälfte erlassen. Meisterswitwen durften ohne Einschränkung das Handwerk ihrer Männer weiter führen, und Gesellen halten. — Die städtische Willkür verbietet die Ehe mit einer übelberchtigten Person.

Das städtische Statut enthält einige Bestimmungen über das Gesellenwesen. Kein Meister darf einen Gesellen in Arbeit nehmen, der nicht bei einem Innungsmeister ausgelernt hat. Die Gesellen wohnen bei ihrem Meister, wer eine Nacht fortbleibt, zahlt Strafe in Höhe eines Wochenlohns. Der Wochenlohn wird auf 24 Groschen festgesetzt, ausserdem mochte sich der Geselle durch Flickarbeiten etwas verdienen. Die Arbeitszeit dauerte von 5 Uhr morgens bis 10 Uhr abends. Eine Lohnerhöhung darf ein einzelner Meister allein in seinem Betriebe bei Strafe nicht eintreten lassen. Wenn ein Geselle seinen Meister vier Wochen vor den grossen Festen oder den Jahrmärkten verlässt, wird ihm ein Wochenlohn abge-

zogen. Kein Meister darf einem andern einen Gesellen abspenstig machen, bei Strafe von 1 Flor.

Über die Ausübung des Handwerks sagt das Privileg von 1700: Die Innungsmeister dürfen alle Schneiderarbeiten für Männer, Frauen und Geistliche anfertigen aus Tuch, Seidenstoff und anderm Material, und sie dürfen ihre Waren sowohl in ihren eigenen Häusern als auf Wochen- und Jahrmärkten in den benachbarten Städten und Dörfern verkaufen. Es war jetzt also gestattet, nicht nur auf Bestellung, sondern auch auf Vorrat und für den Markt zu arbeiten. Die Meister, die ein Grossbürgerhaus besitzen,¹⁾ dürfen auch mit Tuchen, Leinwand, Seidenstoffen und anderen Waren, die zum Handwerk gehören, Handel treiben und nach Mass und Gewicht verkaufen. Schotten, Juden und andern ausländischen Kaufleuten wird verboten, auf Jahrmärkten fertige Kleider feilzuhalten, ebenso den Krämern, von ihnen zu kaufen. In den Starosteidörfern darf kein Schneider arbeiten, wenn er sich nicht mit der Innung einigt; andernfalls soll ein solcher Pfuscher in jedem einzelnen Falle mit 10 Thalern Strafe belegt werden, die der Starost oder die Stadt bekommt; der Innung aber muss er ein Fass Bier und ein Pfund Wachs geben. Auch auf der geistlichen Freiheit in Strasburg soll kein Pfuscher wohnen, „sintemalen dem ehrbaren Gewerke die Kirche deswegen viel kostet.“

Sehr gross waren die Ansprüche bei den Festen geworden, die ein neuer Meister dem Gewerk zu geben hätte. Das Protokollbuch der Innung giebt ein vollständiges Verzeichnis der Speisen und ihrer Preise. Der neue Meister hatte erstens ein Frühstück und zweitens eine Abendmahlzeit zu geben. Zum Frühstück hatte er folgendes zu liefern: einen guten Schinken zu 10 Pfund = 2 Flor., einen guten Braten = 2 Flor., 2 Schüsseln gutes Rindfleisch von 12 Pfund, 2 Schüsseln Kalbfleisch, 4 gute fette Hühner zu 6 Groschen oder 8 geringere zu 3 Groschen. An Wein wird verlangt 8 Stof Sekt (süsser portugiesischer Wein) und 3 Stof französischer Wein; Bier soviel wie nötig, es wird auf 3 Gulden gerechnet, also etwa ein Fass. Den Herren Musikanten 12 Gulden, oder wie er mit ihnen einig wird; es sollen drei Geiger sein, und einer muss auf dem Positiv spielen.

Zu dem Abendbrot gehörte folgendes: 2 gute Viertel vom Rinde = 12 Flor., Fleck von einem ganzen Ochsen, ein gutes Kalb

1) domostwo piwowarskie d. h. ein Haus mit Braugerechtigkeit.

für 6 Flor., ein gut gemästeter Borg = 6 Flor., 4 fette Puten, 12 fette Gänse, gute Hühner zu 6 Flor., also 30 Stück, ausserdem 12 fette Kapaunen, Fische für 6 Flor., ein Achtel Butter, verschiedenes Gewürz, soviel zur Zubereitung nötig ist, für 12 Flor., Brod und Backwerk für 6 Flor.

Das war das bescheidene Mahl für 12 Familien. Das Getränk entsprach der Menge der Speisen. Es waren zu liefern: 6 Stof Sekt und 6 Stof französischer Wein; da 40 Stof ein Fass ausmachen, so sind 6 Stof mehr als ein Achtel. Dazu kamen 2 Fass Bier, eins aus Strasburg und eins aus Gurzno. Ein drittes Fass sollte der Innungsmeister nach Ablauf eines Jahres auflegen. Zur Beleuchtung war ein halber Stein Wachs erforderlich = 7 Flor. 6 Groschen. Der Jungmeister konnte sich von diesem Gelage durch eine Zahlung von 150 Flor. freikaufen. Die Schneiderbank selbst kostete 120—150 Flor. Wenn er dann noch die Jahresarbeit mit 30 Flor. ablöste, so hatte er mit dem Eintrittsgeld, dem Frühstück, dem Abendessen und dem Preise für die Bank 319—339 Flor. zu zahlen. Der Eintritt in die Innung war also ausserordentlich erschwert.

Die Töpfer.¹⁾ Die älteste Urkunde des Töpfergewerks stammt aus dem Jahre 1630 und enthält die Willkür, die der Strasburger Rat bestätigte; aber die Urkunde ist so beschädigt, dass nur ein Teil ihres Inhalts wiedergegeben werden kann. Wer das Meisterrecht erwerben will, hat zuerst seinen Geburts- und Lehrbrief vorzuweisen. Das Meisterstück besteht in einem Krug und einem Topf (garniec), der eine Elle und zwei Finger (czlonki) hoch ist und einer spitz zugehenden Essschüssel (donica), die zwei Spannen und zwei Finger hoch und (unten) zwei Finger breit sein muss. Ein Meisterssohn oder wer eine Meisterstochter oder-wittwe geheiratet hat, braucht nur einen Krug oder einen Topf anzufertigen. Ferner muss er während seiner Arbeit die Meister mit einer halben Tonne Bier, 2 Braten, einer Schüssel gekochten Rindfleischs und dem nötigen Brod traktieren. Der Rat besichtigt das Meisterstück und wird mit 2 Stof Wein bewirtet.

Wem das Meisterstück nicht gelingt, der muss ohne Gnade ein Jahr sechs Wochen auf die Wanderschaft gehen, danach darf er wiederkommen und noch einmal das Meisterstück versuchen. Nach bestandener Prüfung hat der junge Meister der Zunft ein

1) Urkunden der Töpferinnung.

Mahl zu geben, zu dem der Bürgermeister, ein Rathsherr und der Stadtschreiber geladen werden; dazu hat er zu liefern: 1 Tonne Bier, ein Hinterviertel vom Ochsen zu 4 Flor., Fleck nach Belieben der Gäste und einen Stof Hirsebrei dazu, ein halbes Kalb, einen halben Hammel, 2 Gänse, 3 Kapaunen, 1 Speckseite eine Spanne dick, Branntwein, Roggenbrod und Gemüse. Auch für Geschirr hat er zu sorgen, ebenfalls für Musik und zwar auf eigene Kosten.

Nach dem Tode eines Meisters darf die Witwe das Handwerk fortführen, und die Zunft soll ihr einen Gesellen besorgen. Jeder Meister zahlt das Quartal 4 Schilling in die Lade. Jeder Lehrling giebt 2 Schilling; beim Tode eines Lehrlings sollen davon die Begräbniskosten bestritten werden. Wird ein Geselle krank, so soll ihn der Meister zwei Wochen lang auf eigne Kosten unterhalten; dauert die Krankheit länger, so haftet der Geselle für die weiteren Kosten. Jeder Meister darf nur zwei Gesellen und einen Lehrling halten, bei Strafe von 3 Mark preussisch.

Wer sich nicht nach den Befehlen der Ältesten richtet oder die Versammlungen versäumt, zahlt 12 Groschen Strafe. An den Zusammenkünften der Meister dürfen keine fremden Personen teilnehmen, ausser wenn jemand vorgeladen ist, bei Strafe von 12 Gr. Wenn ein Meister die Arbeit eines Zunftbruders schlecht macht, zahlt er 3 Mark Strafe.

Die Plätze zum Aufstellen der Waren am Markttage werden vierteljährlich verlost. Beim Wochenmarkt haben die Ältesten die ausgestellten Waren zu prüfen; schlechte oder schlecht gebrannte Ware sollen die Altmeister zerschlagen. Kein Meister darf am Sonntage Thon brennen oder seine Ware verkaufen; nur zur Erntezeit, wenn der Wochenmarkt am Sonntage gehalten wird, darf er verkaufen, aber nicht brennen.

Eine Willkür vom 26. Dezember 1744 regelt das Gesellenwesen. Wenn ein Geselle neu zuwandert, so sollen ihm die Altgesellen Arbeit bei einem Meister suchen, der keinen Gesellen hat; findet er bei einem solchen keine Arbeit, so kann er sich bei einem beliebigen anderen Meister melden. Wenn ein Geselle am Werktag, und sei es auch Montags, feiert, so zahlt er seinem Meister ein Pfund Wachs. Wer von seinem Meister wegwandern will, soll er ihm zwei Wochen vorher kündigen oder einen Ersatzmann stellen. Verspricht ein Geselle dem Meister eine bestimmte Zeit bei ihm zu arbeiten, so soll er die Frist auch einhalten, bei Strafe von 2 Flor. Wandert er vorher aus der Stadt, so soll der Bürger-

meister einen Steckbrief¹⁾ hinter ihm erlassen. Wenn ein Geselle bei einem Meister 2 Wochen lang gearbeitet hat und es ihm dort nicht gefällt, so soll er auf die Wanderschaft gehen, ausser wenn gerade ein anderer Meister einen Gesellen entlässt, dann darf er bei diesem Arbeit nehmen. Kein Geselle darf sich überreden lassen von dem Meister, bei dem er eingetreten ist, zu einem anderen zu gehen; wer dessen überführt wird, giebt den Meistern und Gesellen $\frac{1}{2}$ Tonne Bier. Prahlt ein Geselle, er wolle wegwandern, so soll er es auch thun und zwar ein Jahr und einen Tag; wenn er schon nach einem Vierteljahre wiederkommt, so sollen ihm die Altgesellen Arbeit suchen, aber von dem Gesellenbier bleibt er ausgeschlossen. Wenn ein Geselle, der auf die Wanderschaft geht, einen anderen mit sich fortlockt, so soll ein Steckbrief hinter ihm erlassen werden. Ebenso wenn ein Geselle wegwandert, um sich einer Strafe oder seinen Schulden zu entziehen. Ein Geselle darf Arbeit im Wert von 1 Schilling auf eigene Hand übernehmen. Wird ein Geselle gegen seinen Meister oder einen andern aufsässig, so sollen die Meister zusammen mit den Gesellen eine Strafe über ihn verhängen. Wandert ein Geselle zu, so hat er sich in die Töpferherberge zu begeben. Wer in die Herberge kommt, hat den Herbergsvater, Mutter, Bruder, und Schwester und die anwesenden Gäste gebührend zu begrüßen und soll kein Ärgernis geben; wer dagegen fehlt, giebt $\frac{1}{2}$ Tonne Bier. Niemand darf der Herbergsmutter etwas schenken ohne Vorwissen seines Meisters; augenscheinlich sollten dadurch Unterschleife verhütet werden.

Jedes Quartal zahlt der Geselle 2 Schilling in eine Kasse, aus der die Begräbniskosten für arme Gesellen und Lehrlinge bestritten werden. Stirbt ein Geselle oder ein Lehrling, so sollen vier junge Gesellen den Sarg tragen; wer sich weigert, zahlt 2 Groschen. Bei Strafe eines Wochenlohns²⁾ sollen die Gesellen alle vier Wochen eine Zusammenkunft haben, und jedesmal zum Besten der Bruderschaft ein Vierchen³⁾ in die Kasse zahlen. Alle Quartal wird Rechnung gelegt, dann sollen die Meister besserer Ordnung wegen einen aus ihrer Mitte in die Versammlung

1) „Tribowka“ schreibt die Willkür; das Wort scheint aus dem deutschen Zeitwort: treiben gebildet zu sein.

2) Die polnisch geschriebene Willkür bildet das schöne Wort: wina (Strafe) wochlonowa.

3) Im Text: firka.

schicken. Bei den Zusammenkünften der Gesellen („wenn sie ihr Gesellenbier trinken“) sollen sie sich untereinander nicht zanken oder schimpfen, bei Strafe von 1 Mark. Wer die Zusammenkunft versäumt, obwohl sie ihm bis 12 Uhr Mittags angesagt war, zahlt die Hälfte der ganzen Zeche, ohne jede Widerrede. Wer bei den Zusammenkünften Lärm oder Zank anfängt, flucht oder böse Geister beschwört, hat zur Strafe Meistern und Gesellen eine Tonne Bier zu geben. Wenn ein Geselle über Nacht ausser dem Hause bleibt, zahlt er Strafe in Höhe eines Wochenlohnes, ebenso wer betrunken nach Hause kommt und sich mit den Stiefeln ins Bett legt. Wenn ein Geselle sich nicht nach dieser Ordnung richtet oder sich darüber wegwerfend und verächtlich äussert, so soll ihn der Rat nach seinem Willen bestrafen. —

Im Jahre 1753 stellte der Starost Płaskowski dem Töpfergewerk eine Urkunde aus, in der er die unzüchtige Konkurrenz verbot; 1766 den 21. September wurde sie erneuert. Das Gewerk, heisst es in dieser Urkunde, sei durch die Konkurrenz der Nachbarorte ganz herunter gekommen; es wird daher den auswärtigen Töpfern jeder Verkauf ihrer Waren verboten, ausser auf den Jahrmärkten; besonders wird auch den Bewohnern der Pfarrfreiheit und des starosteilichen Amtsgrundes die Ausübung des Handwerks untersagt.

Die Schlosserinnung.¹⁾ Das älteste vorhandene Protokollbuch der Schlosser beginnt mit dem Jahre 1655. Das Gewerk wird bezeichnet als das der Schlosser, Büchsenmacher, Messerschmiede, Schwertfeger, Nadler, Uhr-, Sporen- und Windenmacher und Kupferschmiede. Im 18. Jahrhundert kamen noch andere Elemente dazu. Im Jahre 1760 wurde ein Kammacher, 1762 ein Sattler und 1766 zwei Hutmacher aufgenommen. Indessen mussten sich die einzelnen Mitglieder der Innung auf ihr eigenes Handwerk beschränken. Im Jahre 1767 liess sich das Gewerk von der Thorner Innung der Schlosser, Büchsen- und Uhrmacher folgendes Gutachten ausstellen: „dass in Thorn wie auch andern Orten die Ordnung unter uns gehalten wird, dass ein jeder bei der Profession, worauf er Meister geworden, bleiben muss und andern keinen Eingriff thun darf, massen denn auch E. E. Rat jeden bei dem, was ihm zukam, gegen andrer Eingriffe schützt und bei seinem Recht erhält. Es bleiben demnach die Meister der Schlosser bei Verfertigung ihrer Arbeit überhaupt,

1) Urkunden der Schlosserinnung und des Thorner Archivs (Katalog 3).

und was davon an Häusern und Gebäuden zu machen nötig ist; daran die Büchsenmacher sich nicht anmassen, als welche bei Verfertigung des Schiessgewehres verbleiben. In Ansehung der Gesellen hingegen wird diese Ordnung gehalten, dass wenn ein Schlossergesell bei den Meistern der Schlosser keine Arbeit bekommt, ihn sodann ein Büchsenmacher in Arbeit nehmen kann, jedoch nur auf kurze Zeit, nur zu seiner Arbeit und zu keiner Schlosserarbeit, so wie auch den Schlossermeistern Büchsenmachergesellen, wenn sie keine Arbeit bekommen, auf kurze Zeit zu Schlosserarbeit anzunehmen frei stehet.“ — Im Jahre 1635 den 29. August bestätigte Wladislaus IV. das Privileg des Strasburger Gewerks;¹⁾ der Inhalt der Willkür wird indess nicht angegeben.

Die Fleischerinnung. König Johann Kasimir bestätigte 1649 die neue Willkür des Fleisergewerks, die im Jahre vorher der Rat von Strasburg verordnet hatte. Der Inhalt der Satzungen wird in dem Privileg nicht wiedergegeben. Johann III. bestätigte 1690 das Privileg und verordnete noch besonders, dass wenn auswärtige Schlächter nach Strasburg kämen, sie von jedem Stück Vieh die üblichen Abgaben an das Gewerk entrichten sollten. Aus dem Protokollbuch des Gewerks erfahren wir, dass auch die Neumarker Fleischer zu der Strasburger Innung gehörten; sie zahlten regelmässige Beiträge. Im Jahre 1761 wurde eine Fleischbank für 550 Flor. verkauft, 1768 wurde für die Erwerbung des Meisterrechts 156 Flor. 24 Groschen gezahlt.²⁾

Die Seiler. Eine Seilerzunft bestand in Strasburg nicht, im Jahre 1729 gehörte ein Strasburger Seiler dem Gewerk in Thorn an.³⁾

Die Bäckerinnung in Gollub. Im Jahre 1623 bestätigte der Golluber Rat dem Bäckergewerk folgende Willkür, die nach dem Muster der Strasburger Zunft entworfen war.⁴⁾ Das Gewerk ist verpflichtet, die Stadt mit Brod zu versorgen, so dass kein Mangel eintritt; geschieht dies doch, so soll der Rat die Meister bestrafen. Kein Bürger darf in der Stadt oder den Vorstädten zum Verkauf Roggen- oder Weizenbrod oder Butterkuchen backen, der nicht das Handwerk zünftig erlernt hätte, bei Konfiskation seiner Ware. Die Zunft besteht aus sechs Meistern; doch kann der Rat unbeschadet

1) Thorner Archiv (Katalog 3).

2) Urkunden der Fleischerinnung Strasburg.

3) Thorner Archiv (Katalog 2) I Nr. 3329.

4) Golluber Stadtbücher.

der Rechte des Gewerks noch einen siebenten Meister zulassen. Niemand darf Meister werden, der nicht vorher dem Rat seinen Geburtsbrief und der Zunft seinen Lehrbrief vorgewiesen hat. Stammt er von auswärts, so hat er zunächst ein Jahr und einen Tag bei einem hiesigen Meister als Geselle zu arbeiten. Eines hiesigen Bäckermeisters Sohn, oder wer eine hiesige Bäckermeisterswitwe oder -tochter heiratet, braucht nur ein halbes Jahr zu arbeiten. Erst nach Ablauf dieses halben Jahres darf er die Witwe heiraten. Wenn ein hiesiger Meisterssohn eine hiesige Meisterstochter heiratet, so ist er von der Arbeitszeit ganz frei. Doch muss auch der Vater des Mädchens ein Bäckermeister sein; gehört er einem anderen Gewerke an, so muss der Meisterssohn doch ein halbes Jahr arbeiten. Ein Meisterssohn braucht nur ein Jahr auf die Wanderschaft zu gehen, wenn er hier Meister werden will; ein Fremder muss zwei Jahre gewandert sein. Endlich hat der, der Meister werden will, sein Meisterstück zu machen. Er muss zwei Öfen, einen voll Roggen-, den andern voll Weizenbrod backen; das Gebäck darf er verkaufen, gleichviel ob er die Prüfung besteht oder nicht. Die Prüfung liegt vier Meistern ob, den beiden Älterleuten des laufenden und denen des vergangenen Jahres. Bei jedem Ofen hat er ihnen ein halbes Fass Bier zu geben. Ist das Meisterstück geglückt, so giebt er dem Gewerk ein Fass Bier und einen Schinken. Genügt das Probestück nicht, so soll er ein Jahr wandern oder bei einem hiesigen Meister arbeiten; doch muss der Rat von dem Misslingen der Prüfung in Kenntnis gesetzt werden. Ein hiesiger Meisterssohn ist von dem Meisterstück frei. Will ein fremder Meister zuwandern und Mitglied der Zunft werden, so hat er ein besonderes Führungsattest von seinem bisherigen Aufenthalt beizubringen. Wenn ein Meister stirbt, so darf die Witwe das Handwerk fortführen, so lange sie will, sofern sie die Anforderungen des Gewerks erfüllt.

Kein Meister darf einen Lehrling kürzer als drei Jahre in der Lehre behalten und darf ihn erst aufnehmen, nachdem er es allen Meistern mitgeteilt hat, bei Strafe von 10 Groschen. Jeder Lehrling hat 20 Groschen in die Lade und den Meistern ein Fass Bier zu geben. Jeder Meister darf seinem eigenen Sohn den Lehrbrief ausschreiben.

Zwei Meister sollen gewählt werden, die in den Häusern der einzelnen Bäcker deren Mehlvorräte prüfen, damit die Stadt keinen Mangel an Brot leide. Sollte doch Mangel eintreten, so werden

sie mit 10 Groschen bestraft. Wer das Brot nicht ordentlich nach dem Herkommen backt, zahlt 10 Groschen Strafe. Wer zu leichtes Brot als vollwichtig verkauft, soll sehr hart bestraft werden. Wer Weizenbrot kleiner backt, als die Älterleute bestimmt haben, zahlt 10 Groschen. Wenn die Ältesten befehlen, Kringel zu backen, so soll das geschehen bei Strafe von 10 Groschen. Wenn ein Meister auf dem Markt vor einem einzigen Groschenbrote sitzt, obwohl er zu Hause noch Vorrat hat, ohne diesen nachkommen zu lassen, zahlt er 10 Groschen. Wer Pfefferkuchen zu backen versteht, soll, wenn im Schlosse Pfefferkuchen gebraucht werden, backen; hat er dazu einen Gesellen nötig, so sollen ihm die Mitmeister einen stellen; auch darf er zu allen Jahrmärkten Pfefferkuchen backen. — Der Ankauf des Getreides unterliegt der Aufsicht des Rats. Wenn kein Roggen oder Weizen zu Markte gebracht wird, so sollen sie zu den Kaufleuten gehen, wo sie bis zu 3 Groschen mehr als auf dem Markt zu zahlen haben. Mehl nach auswärts zu verkaufen, ist den Bäckern verboten.

Wenn ein Bäckergezell einem Meister die Arbeit aufkündigt, so soll er auf die Wanderschaft gehen; kein anderer Meister darf ihn bei sich aufnehmen. Wenn die Altmeister einem Bruder von der Zunft wegen einen Auftrag erteilen, so hat er ihn auszuführen, bei Strafe von zehn Groschen. Wenn die Meister zu einer Zusammenkunft beschickt werden, und einer kommt zu spät, obwohl er rechtzeitig benachrichtigt ward, so zahlt er zwei Schilling. Wer ein Messer aus Versehen mitgenommen hat, zahlt zwei Schilling. Wer absichtlich ein Messer mitbringt oder sonst bewaffnet erscheint, zahlt zehn Schilling Strafe. Schlechte Reden werden in jedem Falle mit zehn Groschen bestraft, doch ist Berufung an den Rat freigestellt. Geheime Dinge aus den Zusammenkünften darf niemand ausplaudern, bei Strafe von zehn Groschen. Auf dem Markte vor dem Brote darf bei Strafe keiner unanständige Reden führen; die Meister dürfen auch nicht übelberüchtigte Weiber das Brot verkaufen lassen, bei Strafe von 20 Groschen. Beim Bruderschaftsbier dürfen die Jungmeister nicht vor 1 Uhr mittags erscheinen, falls nicht einer etwas bei den Altmeistern auszurichten hätte. Der Jungmeister hat einzuschänken, darf damit aber erst auf Befehl der Ältesten anfangen. Wenn einer einen Gast zum Bruderschaftsbier mitbringt, so soll dieser eine Stunde lang freigelassen werden; bleibt er länger, so soll sein Wirt seine ganze Zeche bezahlen. Kinder dürfen zum Bruderschaftsbier nicht mitgebracht werden;

man soll sie auch nicht nachkommen lassen, ausser wenn sie beim Bedienen helfen könnten. Die Altmeister führen den Vorsitz; wenn sie hinausgehen, müssen sie einen Stellvertreter einsetzen; ebenso der Jungmeister, der das Einschänken besorgt. Wer Zank anfängt, zahlt 20 Groschen, ebenso wer einen anderen bedroht oder nach ihm wirft. Wer beim Bruderschaftsbier einen andern prügelt, zahlt 30 Groschen.

Aus den Dörfern und andern Städten darf kein Brot zum Verkauf eingeführt werden, ausser an den vier Hauptjäharmärkten, und dann auch nur an einem Tage, nämlich am Montag. Auch Mehl darf von auswärts nicht eingeführt werden, bei Strafe der Konfiskation.

Wer eine Strafe verwirkt hat und sie nicht zahlen will, dem soll solange die Benutzung der Mühle verboten werden, bis er gefügig geworden ist. Wer den Altmeistern nicht Gehorsam leistet, zahlt das erste Mal 10 Groschen, das zweite Mal 20 Groschen und das dritte Mal 30 Groschen, und wer nicht zahlen kann, den soll man vor den Rat führen. Alle diese Bestimmungen sollen streng eingehalten werden, ohne Gnade und Barmherzigkeit. —

Mitte des 17. Jahrhunderts hatte sich das Golluber Bäcker-gewerk mit dem Strasburger vereinigt. Im Juli 1646 bitten die Strasburger, die Golluber möchten keine Mägde und anderes unnützes Gesinde brauchen, damit die Gesellen keine Ursache hätten, gegen das Gewerk zu klagen. Am 10. Dezember 1648 laden die Strasburger die Golluber zur Weihnachtszehrung ein, da sie selbst zu solchem Akt sehr schwach und wenig Personen wären. Sie möchten auch die Backknechte und Arbeitsburschen schicken; wenn sie nicht kämen, sollten sie die Hälfte der Zeche senden, „dieweilen sie befuget sein, allhier zu zechen“.

9. Die ländlichen Verhältnisse.

In der polnischen Zeit ging das Obereigentum der Landes-herrschaft an den Gütern, das schon seit dem 14. Jahrhundert ab-geschwächt worden war, unter, und die Güter wurden Allodial-besitz. Durch das Privileg König Kasimirs von 1476 kam das kulmische Recht zur alleinigen Herrschaft, die andern Besitzrechte wurden aufgehoben. Schon in dem Inkorporationsprivileg von 1454 sicherte König Kasimir dem preussischen Adel zu, dass er aller Rechte und Freiheiten des polnischen Adels teilhaftig werden sollte. Die Dienstgüter der Ordenszeit wurden nun zu adligen

Gütern (*bona terrestria*); die Bezeichnung „Edelgut“ und „Edelhufen“ finden sich Mitte des 16. Jahrhunderts in dem Strasburger Schöffenbuch. Es bahnte sich nun eine schroffe Scheidung der Stände an; die Bauern, sowohl die der königlichen wie der Privatgüter, wurden unfrei; Mitte des 16. Jahrhunderts werden sie in Urkunden des Strasburger Schöffenbuchs als Unterthanen bezeichnet.

Indem die Güter Allodialbesitz wurden, erlangte der Besitzer das Recht unumschränkt darüber zu verfügen. Die Folge davon war eine ungemeine Zerstückelung der Güter. Es fehlt an Nachweisen darüber in den übrigen Teilen Westpreussens; im Strasburger Kreise machte sie sich sehr auffällig geltend.¹⁾ Der Orden selbst hatte, wie wir gesehen haben, öfter grössere Dienstgüter zerschlagen; zumal wo mehrere Erben hinterblieben waren, nahm man, doch mit Genehmigung der Landesherrschaft eine Realteilung des Grundbesitzes vor. Immerhin hatte diese Aufteilung ihre Grenzen, da ein jedes neu geschaffene Teilgut gross genug bleiben musste, um die Last eines Reiterdienstes tragen zu können.

Das änderte sich, als zur polnischen Zeit diese Leistung in Wirklichkeit so gut wie ganz aufhörte. Schon Mitte des 16. Jahrhunderts finden wir die meisten der adligen Güter stark zersplittert. Realteilungen in Erbfällen werden die Hauptursache gewesen sein; in kurzer Zeit aber kamen die einzelnen Anteile (*sortes*) durch weitere Verkäufe in den Besitz fremder Familien, und infolge neuer Erbteilungen schritt die Parzellierung immer weiter fort. Schon im Jahre 1526 waren Jaworze und Siebenhufen im Besitz von acht Personen, Choyno bestand aus 12, Wlewsk aus 15 Anteilen.²⁾ Mitte des 16. Jahrhunderts können wir Verkäufe solcher kleinen Parzellen häufig verfolgen. Bei dem Verkauf von Osieczek 1561 behält sich der Besitzer ein paar Ackerstücke im dritten Felde „unter dem Buchwalde“ vor. Die adlige Qualität blieb durch diese Zersplitterung unberührt. Im Jahre 1569 wird eine halbe Hufe „Edelgut“ in Gottartowo verkauft (das übrigens im Grunde nur eine Lehmanei war); im Jahre 1569 verkauft Paul Saborowski seinen adligen Anteil in Gottartowo, „nämlich unterm Habicht (Jastrzemie) drei Ruten breit, unterm Dzessen (Dzierzno) 5 Ruten breit und hinterm Hofe oder im Hofacker zwei Winterbeete mit den Gebäuden.“ Im Jahre 1557 wird eine adlige Hufe

1) Vgl. auch Märcker, Thorner Kreisgeschichte.

2) Metryke koronne (Warschauer Archiv) Bd. XL S. 136–38.

zu Sossno verkauft; 1561 vertauscht Thomas Elzanowski eine adlige Hufe, die ihm „angestorben“ war, gegen eine Hufe in Chelmoniec; 1565 werden zwei edle Hufen in Schwetz verkauft; 1572 eine Edelhufe in Jaworze, 1574^{3/4} Edelhufen in Choyno.¹⁾

Befördert wurde die Parzellierung durch das polnische System der Güterverpfändung. Wir haben früher den zur Ordenszeit üblichen „Zinsenkauf“ kennen gelernt. Der Komtur oder die Kirche — als die kapitalkräftigsten — liehen eine Summe auf ein Gut, und erhielten jährlich ihre Zinsen. Die Rechtsunsicherheit der polnischen Zeit erzeugte dagegen das System der Realverpfändung. Es wird Regel, ein Darlehn nur auf ein Jahr zu geben, selten wird eine längere Frist gewährt; wird das Kapital mit den Zinsen nicht rechtzeitig zurückbezahlt, so wird der Gläubiger nach dem Vertrage ipso facto Pfandbesitzer des Grundstücks, das ihm bereits in der Schuldverschreibung angewiesen ist. Die Verpfändung wurde dann häufig in bestimmten Zeiträumen erneuert, etwa von 3 zu 3 Jahren; nach Ablauf der Frist konnte der Eigentümer, der „Erbherr“, die Schuld einlösen. Das Recht des Erbherrn erlosch nicht, das Gut Swirczyn ist fast 200 Jahre im Pfandbesitz gewesen.

Diese Pfandverschreibungen sind schon in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts sehr häufig. Recht oft waren die Strasburger Starosten gezwungen, grössere Geldsummen aufzunehmen, die sie freilich stets rechtzeitig abzahlten. Im Jahre 1554²⁾ lieh Rafael Działyński von Matthias Osieczkowski 160 ungarische und 9600 polnische Gulden und sicherte ihm als Pfandobjekt das Dorf Cieszyn zu; 1561 lieh er von demselben 1360 Gulden auf einen Teil von Bobrau, 1562 2500 Fl. auf Brudzaw; falls ihm durch die „Exekution“³⁾ der Besitz der Starostei abgesprochen würde, so verpfändete er seine Erbgüter Bobrau und Kruschin. Lukas Działyński lieh 1572 1500 Fl. auf seinen Anteil in Bobrau. Die meisten Geldgeschäfte dieser Art machten in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts Matthias Osieczkowski und die Brüder Hartmann und Stanislaus von Eichholz (Wichulec), die augenscheinlich die grössten Kapitalisten des Kreises waren. Der Zinsfuss betrug im Allgemeinen 8 0/0. Die Bedingungen der Verpfändung waren sehr verschieden. Die Pfandbesitzer hatten die vollständige Nutzung der ihnen überlassenen Grundstücke. Ein solcher Pfandbesitz war, zumal wenn das Gut

1) Strasburger Schöffenbuch.

2) Das Folgende nach dem Strasburger Schöffenbuch von 1554—75.

3) S. o. S. 115.

in schlechtem Zustande übernommen wurde, nicht sehr rentabel, und da die Einlösung der Schuldsomme gewöhnlich in kurzen Terminen, etwa nach 3 Jahren bei vierteljährlicher Kündigung erfolgen konnte, so lohnte es kaum viel auf Verbesserungen zu verwenden. Gute Wirte wie die Brüder von Eichholz sahen sich daher in den Verträgen vor. Hartmann von Eichholz legte 1564 dem Besitzer von Kl. Gorczenitza Jakob Sokolowski folgende harten Bedingungen auf. Er liess sich für ein Darlehn von 300 Fl. 10 Bauern in Sachsendorf und die Wiesen an der Drewenz verpfänden und zwar auf Zeit seines Lebens; das Kapital aber musste schon nach 5 Jahren abbezahlt werden, während Sokolowski erst 1586 seinen Besitz zurückerhielt.

Waren nun viele Güter in mehrere Anteile zersplittert, so besaßen wiederum viele Adlige einzelne Anteile in verschiedenen Gütern, so wie heute etwa ein Kapitalist zu gleicher Zeit an mehreren Aktienunternehmungen beteiligt ist. Dies war natürlich nur dadurch möglich, dass Gutswirtschaften im heutigen Sinne noch nicht existierten. Die adligen Güter waren teils nur reine Bauerndörfer, teils gab es daneben kleine im Eigenbetrieb bewirtschaftete Vorwerke. Noch bestand die Dreifelderwirtschaft, Gut- und Bauernland lag in allen drei Feldern im Gemenge. Martin Gottartowski verkaufte 1570 in Gottartowo $\frac{1}{2}$ Hufe Edelgut, die zwischen den Bauernhufen lag. Wie zur Ordenszeit, herrschte auch jetzt der Flurzwang; gleichviel welchem Herrn die einzelnen Teile der Dorfgemarkung gehörten, die ganze Wirtschaft wurde nach den gleichen Grundsätzen und zur selben Zeit durchgeführt. So wurde durch Verkauf oder Verpfändung in vielen Fällen nur der Zins der Bauern verkauft oder verpfändet. Bei der Teilung eines Gutes wird mitunter auch der Krug geteilt, 1562 werden $3\frac{1}{2}$ Hufen von Czekanowo samt dem vierten Teil des Kruges verkauft, d. h. die Zinsen von dem Kruge wurden unter die verschiedenen Grundherren verteilt. Als 1558 Anton Illosky seinen Anteil in Swirczyn verpfändete, behielt er sich den Krug und die Scharwerksdienste der verpfändeten Bauern vor; den Zins mussten die Bauern aber an den Pfandbesitzer zahlen. In Plonchott wurden 1570 einige Stücke Acker in 3 Feldern verpfändet, teils an der Malker, teils an der Cieszyner Grenze. Im Jahre 1557 verpfändet Christof Osieczkowski $2\frac{1}{2}$ Hufen Vorwerk und 2 Hufen mit einem Bauern in Swirczyn. 1559 werden 4 Hufen in Czekanowo samt dem „Hofe“ (d. h. dem Vorwerk) verpfändet. In Sumowo bestand

ebenfalls ein Vorwerk; Thomas Elzanowski vertauscht mit seinen Brüdern eine Hofstätte in Chelmoniec gegen einen Hof in Sumowo, „da itzunder ihre Mutter wohnt.“ Albert von Konojad verpfändet 1561 an Niklas von Eichholz 10 Hufen in Dembowalonka mit 10 Bauern, „die Herr Niklas sich erwählen wird.“ 1563 verpfändet derselbe Albert an Hartmann von Eichholz 20 Hufen in Dembowalonka mit 9 Bauern. Hartmann von Eichholz schenkt 1573 seinem Neffen Hartmann 4 Hufen Vorwerk und 7 Hufen Bauerland in Opalenitza.

Von Interesse sind einige Verträge über Czekanowo. Zwischen Bartel Czekanowsky und seinem Stiefbruder Matthias und dessen Mutter kam es 1566 zur Auseinandersetzung. Das Gut betrug 18 Hufen, wovon Bartel 9 und Matthias und seine Mutter ebenfalls 9 Hufen nahmen. Matthias behielt das Wohnhaus und den Hof (aula et area) mit den nach Süden gelegenen Gebäuden; Bartel bekam ein Häuschen bei dem Hofe, das Brauhaus, die Scheune und den Speicher. Der Stall, in dem das Vieh den Winter über stand, blieb gemeinschaftliches Eigentum; der Vorrat an Getreide und in Küche und Keller, so wie alles Mobiliar wurde geteilt. Das Gut hatte 3 Bauern, es sollte ein vierter angesetzt werden, so dass zu jedem Anteil 2 gehörten. Im Jahre 1569 verkaufte Bartel seinen Anteil für 1000 Flor. an seinen Stiefbruder. Den Erlös legte er in Sumowo an. Für 600 Flor. erwarb er 8 Hufen, von denen 4 mit Bauern besetzt waren, von Stanislaus Elzanowski, für 100 Flor. 2 Hufen mit 1 Bauern von Georg Elzanowski und für 400 Flor. 4 Hufen von Salomon Elzanowski in Pfandbesitz.

Dieselbe Tendenz zur Zersplitterung des Grundbesitzes finden wir bei den Schulzen- und Lehmannsgütern. Auch hier blieb die kölmische Qualität an den Parzellen haften, daher wir die ganze Zeit hindurch häufig in demselben Dorfe mehrere Freischulzen und Lehnmänner antreffen.

Die gewaltige Entvölkerung, die eine Folge der Schwedenkriege war, gab seit der Mitte des 17. Jahrhunderts Anlass zu einer wesentlichen Änderung der ländlichen Verhältnisse. Es beginnt der Prozess, aus wüst gewordenen Baueräckern ein Vorwerk zu bilden, oder wo ein solches schon bestand, es durch Vereinigung mit bäuerlichem Land zu vergrößern. Diese Entwicklung vollzieht sich nicht nur in den adligen Dörfern, sondern auch in denen der Starostei und der Kirche; teils wurden diese Vorwerke selbst bewirtschaftet, teils verpachtet. In der Kulmer Diözese sind wir

über diese Vorgänge sehr eingehend unterrichtet, da die Besitzer des neuen „Höfe“ nicht geneigt waren, den Dezem in derselben Höhe zu bezahlen wie vorher die Bauern; der Domherr Strzesz hat daher in seiner Visitation von 1672 diesen Dingen besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Dieser wirtschaftliche Prozess ist bekanntlich nicht Westpreussen allein eigen, sondern er hatte schon geraume Zeit vorher in ganz Nordostdeutschland begonnen. Nur dass der wirtschaftliche Unternehmungsgeist, der bei den deutschen Gutsbesitzern das Hauptmotiv war, dem polnischen und polonisierten Edelmann Westpreussens völlig abging; einen Fortschritt der Landeskultur, den jene Entwicklung in Nordostdeutschland entschieden darstellt, hat derselbe Prozess in unserer Provinz nicht herbeigeführt.

Zugleich beginnt die Tendenz der adligen Besitzer, die zersplitterten Gutsanteile wieder zu vereinigen. Strzesz findet um 1670 nur noch in Ciborz und Wlewsk sehr kleine adelige Parzellen. In Wlewsk hat sich ein „adliges Gut“ von 15 kulmischen Morgen bis in die friederizianische Zeit erhalten; bei der preussischen Annexion betonte der Besitzer mit Selbstgefühl, dass das Gut 200 Jahre in seiner Familie sei, dass er alle adligen Rechte besässe und ausübte, die hohe und niedere Gerichtsbarkeit, das Jagdrecht, die Brennerei und die Bierbrauerei; mit einer Hypothek sei sein Gut nicht belastet, früher habe er es allerdings einmal „versetzen“ müssen. Aber dies wurden doch Ausnahmen. Der Besitz wurde abgerundet; einzelne Edelleute vereinigten eine grosse Anzahl von Gütern in ihrem Besitz. Um 1700 besass Martin Czapski Bobrowo, Grzybno, Kruschin, Niewierz, Wonsin und Sumowko. Einer seiner Söhne, Johann Czapski, besass um 1740 Bobrowo, Grzybno, Wonsin, Naimowo und Sumowko. Ende des 18. Jahrhunderts besass Johann von Lehwald-Jezierski Bobrowo, Grzybno, Druschin, Naimowo und Plusnitz im Kulmer Kreise.¹⁾ Sehr häufig besaßen polnische Magnaten Güter in mehreren Kreisen Westpreussens und ausserdem noch in Polen.

Die Bewirtschaftung des Bodens war sehr schlecht. Meist wurde überhaupt nur ein Teil des Gutes bestellt. Dabei waren die Erträge höchst gering, die preussischen Beamten fanden 1772, dass auf dem besten Boden nur selten das Vierfache der Aussaat eingebracht wurde, in schlechten Jahren wurde oft nur das zweite Korn oder weniger geerntet. Am einträglichsten war noch die Schaf-

1) Vgl. die Ortsgeschichte.

haltung, die auch besonders besteuert wurde.¹⁾ Den Schulzen und Lehmannern wurde häufig durch Privileg das Recht freier Schafhaltung gewährt. Die Schäferei pflegte verpachtet zu werden, die Schafe waren Eigentum des Schäfers; in den Golluber Starostei-vorwerken bestand die Pacht nach einem Verzeichnis von 1653²⁾ in der Hälfte der Lämmer, der Wolle und der Milch. Der Viehbestand war gering; und da die Bestellung des Ackers den scharwerkspflichtigen Bauern oblag, wurde auf dem Vorwerk häufig gar kein Vieh gehalten. Eine beträchtliche Nutzung gewährte ferner der Wald. Freilich wird schon im 17. Jahrhundert über die Verwüstung der königlichen Forsten in der Strasburger Starostei geklagt.³⁾ Der häufig vorkommende Ortsname Smolnik zeugt von der Verbreitung der Theerschwelereien. Auch wurde viel Holz die Drewenz hinab in die Weichsel verflösst. —

Die in der polnischen Zeit begründete Unfreiheit der Bauern bestand ursprünglich nur in der Gutsunterthänigkeit, aber hie und da nahm die Hörigkeit doch schon die Form der Leibeigenschaft an. Als 1642 Czekanowko verkauft wurde, nahm die Verkäuferin zwei Unterthanen von dem Kauf aus und behielt sie in ihrem Dienst. Dasselbe geschah 1698 beim Verkauf von Plonchott. Übrigens finden sich in den Golluber Stadtbüchern mehrere Urkunden, durch die sich freie Männer freiwillig der Unterthanschaft eines Gutsherrn unterwerfen; das Motiv ist meist die Heirat mit einer Unterthanin desselben.⁴⁾

Über den Umfang der bäuerlichen Dienste sind wir nur wenig unterrichtet. In den Golluber Starosteidörfern Pluskowenz, Lissewo und Lobdowo hatten die Bauern nach dem schon erwähnten Verzeichnis von 1653 vom St. Margaretentage (13. Juli) bis Mittfasten jeden Tag, und von Mittfasten bis zum Margaretentage vier Tage in der Woche zu scharwerken. Die Starostei besass nämlich bei einer kleinen Zahl von Dörfern acht Vorwerke. Auch hatten die Bauern der Golluber Starostei für die Herrschaft Garn zu spinnen. Die Scharwerksdienste auf den einzelnen Gütern waren ungemein verschieden. Zum Erstaunen der preussischen Beamten hatten die Jablonower Bauern bei der Besitzergreifung das ganze Jahr hindurch fünf Tage der Woche zu scharwerken. Auch die Schulzen

1) Lengnich VIII 51 a. 1671 und 310 a. 1692.

2) Golluber Stadtbücher.

3) Lengnich VII 21 (Docum.)

4) Vgl. Märcker, Geschichte des Thorner Kreises, S. 115.

waren nicht frei von Diensten. Aber sie widersetzten sich einer Ausdehnung derselben mit Erfolg. Schon im 17. Jahrhundert wurde bestimmt, dass die Schulzen der Strasburger Starostei von jeder Hufe drei polnische Gulden zahlen und einen Menschen drei Tage zum Erntedienste (tłuka) stellen sollten; von Pflugarbeiten, Aufsicht dabei u. s. w. wurden sie aber ausdrücklich für frei erklärt.¹⁾

Jenes Inventarverzeichnis der Golluber Starostei von 1653 beschreibt auch die Vorwerksgebäude. Das Wohnhaus des Golluber Vorwerks — es wird Fijowo oder Fiewo genannt, das Wort ist verderbt aus: Viehhof²⁾ — war etwas komfortabler eingerichtet wie die übrigen. Es war massiv gebaut und hatte einen Saal und drei Stuben. Das Mobiliar bestand im Ganzen aus 16 grossen und kleinen Tischen, zwei ledernen Armstühlen, vier lederbezogenen Stühlen, zehn langen Bänken mit Lehnen und einem Dutzend gewöhnlicher, d. h. hölzerner Stühle. Meist aber waren die Verhältnisse viel einfacher. So bestand das Wohnhaus im Vorwerk Lissewo aus einer Stube, einem Stübchen und einer Kammer. Die Räume hatten fünf Glasfenster, einen grünen Ofen und zwei Thüren in eisernen Angeln mit Haken und Thürketten; die genaue Beschreibung lässt den Wert des Metalls erkennen. Das ganze Mobiliar bestand in einem Tisch und Bänken, die ringsum an der Wand standen.

Im 18. Jahrhundert haben sowohl die Starosten als die Bischöfe und der Adel Versuche gemacht, das verödete Land wieder zu kolonisieren. Diese Kolonierungsversuche zerfallen in drei Gruppen; es wurden polnische Bauern und deutsche Bauern in Dörfern angesiedelt und Vorwerke an Edelleute zu emphyteutischen Rechten verliehen. Ansiedelungen polnischer Bauern sind u. a. die Waldkolonien in der Golluber, Rudaer und Wilhelmsberger Forst. Es waren Einzelhöfe; einem Bauern wurden ein oder zwei Hufen oder nur ein paar Morgen im Walde gegeben, die er auszuroden hatte; so entstand sehr zum Schaden der Forsten eine Anzahl kleiner, armseliger Besitzungen, deren jede einen eigenen Namen trug; daher stammen die zahllosen Ortsnamen in jenen Forstbezirken, wie: Sokoligora, Podsokoligora, Zasokoligora, Owieczkowemjeziorem, Nadolszowem blotem u. s. w. Erst in unserm Jahrhundert sind diese

1) Grundakten von Goral, Grundbuchblatt 78.

2) Auch das Strasburger Amtsvorwerk wurde Fiewo genannt, ebenso das Graudenzer, noch heute giebt es eine Ortschaft mit diesem Namen im Löbauer Kreise.

Neusassereien zu Landgemeinden zusammengelegt worden. Deutsche Bauern wurden von den Starosten, dem Adel und selbst von der Kirche schon seit dem 17. Jahrhundert angesetzt; man findet sie nicht in den unfruchtbaren Waldländereien, sondern in den fruchtbarsten Gegenden. Sie werden meist Holländer genannt, obwohl kaum alle aus den Niederlanden stammten. Der Name rührt von einer früheren niederländischen Einwanderung in Polen her und wurde später gemeinhin den deutschen protestantischen Bauern beigelegt.¹⁾ Die Erklärung des Wortes als „Hauländer“ (d. h. Ansiedler auf Rodeland) steht im Widerspruch mit dem Kulturboden ihrer Dörfer. Diese „Holländer“ waren durchweg Protestanten; sie hatten Schulen und erfreuten sich einer gewissen Duldung ihrer Religion. Mitte des 17. Jahrhunderts bestanden Holländerdörfer in Jablonowo, Szczepanken, Sadlin, Sadlinek, Jankowicki, Gorzechowko, Kamin, Jaguschewitz, Piecewo und Wymiary, Bukowiec und Książski; die kirchlichen Visitatoren klagen, dass diese Bauern keinen Dezem zahlen wollten. Bemerkenswert ist, dass die Graudenzer Jesuiten, denen Kamin gehörte, protestantische und deutsche Bauern als gute Wirte einführten. Auch in Osieczek, das den Graudenzer Benediktinerinnen gehörte, bestand eine Holländerei. Die Kirchenvisitationen, die hier unsere einzigen Quellen sind, erwähnen Mitte des 18. Jahrhunderts noch mehr solcher deutscher Niederlassungen; man erkennt sie daran, dass die Bauern als Protestanten bezeichnet werden. In den vierziger Jahren des 18. Jahrhunderts wurden Holländer in Klein Radowisk, in dem Strasburger Stadtdorf Michelau, in Konojad, Adamowo und Malken angesiedelt. Das Charakteristische dieser Holländerdörfer ist, dass die Bauern einen solidarischen Kontrakt hatten. Sie erhielten ein Dorf zu emphyteutischen Rechten, d. h. in Zeitpacht, gewöhnlich auf 30 oder 40 Jahre, nach deren Ablauf der Kontrakt meist erneuert wurde. Es wurde ihnen ein erhebliches Mass von Selbstverwaltung eingeräumt; dafür haftete die ganze Gemeinde für den Zins des einzelnen, sie hatten sogar die Verpflichtung, schlechte Wirte zu entfernen. Im Jahre 1750 gab der Strasburger Starost Josef Płaskowski den Holländern in Alt Książski, Bukowiec, Brudzawken und Budziszewo ein emphyteutisches Recht auf 40 Jahre. Der Zins betrug von der Hufe 24 poln. Gulden, 2 Scheffel Hafer, 2 Kapaunen und eine Gans. Ferner hatten die Bauern für jede Hufe einen Morgen des Starostei-

1) Beheim-Schwarzbach, hohenzollernsche Kolonisationen 123 ff.

vorwerks Kruschin in allen drei Feldern zu pflügen, mit eigenem Gespann und bei eigener Kost, drei Tage mit der Sense zu mähen, drei Tage zu harken, drei Tage mit einem Wagen und zwei Leuten Mist zu fahren, und ein Fuder Getreide an die Weichsel (nach Graudenz) und Weihnachten, Ostern und Pfingsten ein Fuder Holz nach Gross Kruschin zu fahren. Sie erhielten freie Weide im Walde und freies Holz zum Brennen, Zäunen und Wegebessern. Zu Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnissen bekamen sie die Tonne Bier für zwei Scheffel Gerste und $\frac{1}{2}$ Flor. poln. Einen ähnlichen Vertrag erhielten 1770 die Bauern in Osieczek, das dem Graudener Benediktinerinnenkloster gehörte.¹⁾

Endlich wurden Vorwerke oder ganze Dörfer, die wüst lagen, ebenfalls zu emphyteutischen Rechten an Edelleute verliehen; so sind in den Starosteien Mitte des 18. Jahrhunderts mehrere neue Ortschaften wie Josefat, Konstantiewo (Oberförsterei Golau), Wapno u. a. entstanden. Einen anderen Weg schlug der Bischof von Plock ein, der 1766 augenscheinlich unter dem Einfluss der Bauernpolitik der deutschen Staaten alle Vorwerke in seinem Gurznoer „Schlüssel“ parzellierte, alle Dienste, wie Spann- und Handdienste, Holzhauer- und Vorspanndienste u. s. w. aufhob und dafür einen höheren Zins, nämlich 10 Thaler von der Hufe, einführte. Auch eine andere Einrichtung wurde aufgehoben, der Bischof verspricht, seine Unterthanen nicht mehr „mit Salz und Heringen zu beschweren“; vorher hatten sie diese notwendigen Nahrungsmittel von der bischöflichen Verwaltung kaufen müssen. In ähnlicher Weise hob das Kulmer Domkapitel 1759 das Vorwerk in Sugaino auf und that es an 11 Zinsbauern aus. Jeder erhielt zwei Hufen und zinste von der Hufe 12 Floren und Hafer. Sie wurden von Pflugarbeiten, Erntediensten (tłuka), vom Garnspinnen und dem Weidegeld für Schafe befreit. Nur sollte jeder im Jahre eine Fuhre Holz nach Kauernik fahren. Auch hier erhielt die Gemeinde einen solidarischen Kontrakt; wenn ein Bauer untüchtig wäre, so sollte die Gemeinde ihn durch einen besseren ersetzen.²⁾

Zur Zeit der preussischen Besitzergreifung befanden sich in mehreren Dörfern Bauern, die nicht gutsunterthänig, sondern freie Leute waren; auch waren nicht alle Bauern scharwerkspflichtig, namentlich die „Hochzinsler“, die einen höheren Geldzins entrichteten, waren von bäuerlichen Diensten befreit. Die ausserordentlichen

1) Vgl. die Ortsgeschichte.

2) Vgl. die Ortsgeschichte.

Verschiedenheiten in den Leistungen der Bauern blieben bis zur Regulierung der bäuerlichen und gutsherrlichen Verhältnisse bestehen.

Beim Ende der polnischen Herrschaft befanden sich auf den Gütern eine Reihe von Handwerkern wie Schuster, Schneider, Tischler u. s. w. In zwei Gütern, Klein Plowenz und Wlewsk, befanden sich besondere jüdische Kolonien. In Plowenz waren es 15 Familien, zusammen 128 Personen, die einen jährlichen Zins von 145 Thalern entrichteten. Der Besitzer von Wlewsk hatte in Pulko, dicht bei Lautenburg, 16 jüdische Familien angesiedelt; 1772 waren es 4 Schlächter, 3 Handelsmänner, 1 Krüger, 3 Glaser, 2 Schneider, 1 Schuhmacher, 1 Einlieger und 1 Pächter. Diese Kolonie war zur Konkurrenz der Lautenburger angesetzt, von deren Abgaben sie frei blieb, und sie that den Bürgern vielen Abbruch.¹⁾

Mass und Gewicht waren in Westpreussen nicht gleichmässig. Selbst in dem Kreise Strasburg galten verschiedene Einheiten; der Strasburger Scheffel betrug etwa $1\frac{2}{3}$ Berliner Scheffel, der Lautenburger $2\frac{1}{2}$ Berliner Scheffel, der Gurznoer 2; ausserdem unterschied man grosse und kleine Scheffel. Im Nordwesten des Kreises wurde nach dem Graudenzer Scheffel gerechnet.

10. Die Verhältnisse der Nationalitäten und der Bekenntnisse.

Über die Nationalitätenverhältnisse zur polnischen Zeit giebt uns zuerst das älteste erhaltene Strasburger Schöffenbuch von 1554—75 einigen Aufschluss. Die Bauern auf den adligen und königlichen Gütern scheinen schon damals zum allergrössten Teil polnisch gewesen zu sein. Wo gelegentlich einzelne oder auch ganze Reihen von Bauern namentlich aufgezählt werden, empfängt man aus den Namen den bestimmten Eindruck, dass es Polen sind; desgleichen aus den Listen von Namen vor dem Anfang des 17. Jahrhunderts, die Strzesz in seiner Kirchenvisitation von 1672 hie und da giebt. Auch alle andern Umstände deuten darauf hin, dass die bäuerliche Bevölkerung fast durchweg polnisch war. Wie bereits ausgeführt, ist es sehr wahrscheinlich, dass nach den Verwüstungen der polnischen Kriege, vielleicht schon nach 1414 und 1422, sicher aber nach 1466, eine polnische Einwanderung stattgefunden hat. — Eine Ausnahme machen die vorhin geschilderten deutschen Kolonien, die zuerst im 17. Jahrhundert genannt werden

1) Kontributionskataster (Regierung zu Marienwerder.)

und im 18. erheblich vermehrt wurden. Auch bei Schulzen und Lehmannern findet man noch im 17. und 18. Jahrhundert hie und da deutsche Namen.

Bei dem Landadel wurde die polnische Sprache erst in der vierten Generation nach dem zweiten Thorner Frieden vorherrschend. Im Jahre 1563 kam es zum ersten Male vor, dass in dem preussischen Landtag die Landboten ihr Anliegen in polnischer Sprache vortragen liessen; wenn früher ein Abgeordneter sich des Polnischen bediente, oder wenn ein königlicher Gesandter polnisch sprach ohne seine Rede übersetzen zu lassen, erfolgte regelmässig der Protest der Versammlung. Dass aber auch im Strasburger Kreise der Adel bis 1575 noch keineswegs völlig polonisiert war, beweist das Strasburger Schöffenbuch. Da die Grodgerichte sich durch eine sehr mangelhafte Geschäftsführung auszeichneten und oft Jahre lang geschlossen waren, bürgerte sich schon früh die Gewohnheit ein, Urkunden aller Art in die städtischen Schöffenbücher eintragen zu lassen. Es handelte sich nicht um eigentliche Gerichtsverhandlungen, sondern lediglich um die „Ingrossation“ der Dokumente; in welcher Sprache diese angefertigt wurden, hing also nicht von dem Stadtschreiber, sondern von dem Aussteller der Urkunde ab. Die überwiegende Mehrzahl der Urkunden in dem Schöffenbuch von 1554—75 ist deutsch, eine kleine Zahl lateinisch, und überaus wenige sind polnisch geschrieben. Aber nur eine einzige Eintragung, im Jahre 1572, hat auch einen polnischen Eingang: „vor diesem gehegten Bürgerding ist persönlich erschienen und hat verlaublich und bekannt u. s. w.“, während alle übrigen Dokumente einen deutschen oder lateinischen Eingang haben. Umgekehrt herrscht in den Golluber Schöffenbüchern das Polnische bei weitem vor, das Lateinische spielt etwa die gleiche Rolle wie in den Strasburger Büchern, aber im 16. Jahrhundert ist nur eine einzige Eintragung, im Jahre 1593, deutsch.

Die Familiennamen des Adels haben im 16. Jahrhundert noch keine Beständigkeit. Der Edelmann nennt sich nach seinem Besitz, daher die so häufigen Namen wie Wicholski, Czekanowski, Sosnowski, Galczewski, Gotartowski, Czyborski, Wlewski u. s. w.; wechselte aber der Besitz, so änderte sich auch der Name. Als ein Zweig der Familie von Eichholz (Wichulec) Jablonowo erwarb, legte er sich den Namen Jablonowski bei. Häufig kommen Doppelnamen vor, wie: Albrecht Dębolecki (von Dembowalonka) alias Conoiaczky. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts sind deutsche

Namen: von Eichholz, von Choino, von Jakobsdorf u. s. w. noch recht häufig; daneben kommen aber schon polnische Formen vor, die die deutschen nach 1600 völlig verdrängt haben. Im 17. Jahrhundert sind diese Familiennamen schon beständig geworden, so dass der Sohn den Namen des Vaters regelmässig annimmt, wenn er auch den Besitz wechselt. Die Zunahme der polnischen Namen beweist die fortschreitende Polonisierung; dagegen lassen diese Namen keinen Rückschluss auf die Rasse ihrer Träger zu.

Von den Städten war Gurzno wohl stets polnisch gewesen; Lautenburg und Gollub wurden sehr früh polonisiert. Die Golluber Stadtbücher, die seit dem Ende des 16. Jahrhunderts erhalten sind, sind wie bemerkt, durchgängig polnisch geschrieben, aber auch Rechnungen aus dem zweiten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts sind bereits polnisch. Deutsch sind dagegen Rechnungen über das Brauwesen der Stadt von 1531—56. Deutsch sind ferner einige kurze geschichtliche Aufzeichnungen, die für die Kreisgeschichte nicht von Belang sind, und die unter dem stolzen Titel: Golluber Annalen in den *Mommenta Poloniae historica* Aufnahme gefunden haben. Deutsche Familiennamen kommen in Gollub noch Ende des 16. Jahrhunderts vor, aber in polnischer Gestalt, wie Fogiel, Engielman u. s. w.

Nur in der Stadt Strasburg war das Deutschtum von dauerndem Bestande. Offenbar hat auch hier, wie es ja natürlich war, eine polnische Einwanderung stattgefunden; auch hier haben sich wie auf dem Lande deutsche Familien polonisiert, anderseits fehlte es aber auch nicht an deutschem Zuzug. Freilich das Verhältnis beider Nationalitäten auch nur annähernd genau zu bestimmen ist unmöglich; wissen wir doch nicht einmal, wieviel Einwohner die Stadt gehabt hat. Auch fehlt es in dem einzelnen Fall an bestimmten Kennzeichen des Volkstums; denn erstens war die Bürgerschaft zweisprachig und zweitens wurde jetzt ebensowenig wie im Mittelalter in Strasburg ein nationaler Gegensatz zwischen Deutschen und Polen empfunden.¹⁾

Immerhin lässt sich ein allmählicher Fortschritt der polnischen Sprache nicht verkennen. Dass das Schöffebuch von 1554—75 vorwiegend deutsch abgefasst ist, wurde schon bemerkt. Doch

1) Es beweist nichts dagegen, wenn hier und da der Pole und der Deutsche unterschieden wird. So lautet eine Eintragung im evangelischen Kirchenbuch: „1680, den 10. Mai, ist begraben worden Johannes Krug ein Töpfer; weil er gern ist in den Krug gegangen, ist er auch im Krug von einem Polacken erschlagen worden eine Meil Wegs von der Stadt.“

wurde schon in derselben Zeit viel polnisch gesprochen. Interessant ist folgender Fall. Eine Danziger und eine Strasburger Familie gaben ihre Söhne einander in Pension; der Danziger Knabe sollte polnisch und der Strasburger deutsch lernen.¹⁾ Das Letztere ist freilich nicht allzu wörtlich zu nehmen, denn dass in Strasburg viel deutsch gesprochen wurde, lehren die erhaltenen Schöffenbücher, die Rollen der Innungen, die evangelischen Pfarrbücher und eine Anzahl von Privaturkunden.

Das zweite erhaltene Strasburger Schöffenbuch von 1604—7 zeigt schon eine erheblich grössere Ausbreitung des Polnischen, wenn auch Deutsch und Lateinisch noch durchaus überwiegen. Die evangelischen Geistlichen predigten in beiden Sprachen, mehrere von ihnen waren geborene Polen. Prinzessin Anna von Schweden hielt sich zwei Hofprediger, einen polnischen und einen deutschen. Im Jahre 1616 wandte sich die Prinzessin an den Prediger Valerian Herberger mit der Bitte, ihr einen evangelischen Geistlichen zu empfehlen, da der bisherige Strasburger Pfarrer plötzlich und ohne Ursache die Stadt verlassen habe und nach Wilna gezogen sei. Die eigenhändige Nachschrift des Briefes lautet: „Es wird auch begehrt von der Bürgerschaft, dass der Prediger möchte beide Sprachen kennen, Deutsch und Polnisch, den die meisten (d. i. die Mehrheit) in der Stadt sind polnisch. Ist es aber nicht möglich, dass man einen solchen bekommen kann, so lassen wir uns schon am Deutschen genügen.“²⁾ Der Prediger Gottlieb Koehlichen, der aus Schlesien stammte und 1732 in Strasburg starb, veröffentlichte eine Schrift: „Project, wie polnische Studiosi Theologiae sich künftig mit dieser Sprache besser bekannt, und zum polnischen Ammt habiler machen können.“ (Thorn 1730.) Andererseits ist einmal von „unserer deutschen evangelischen Kirche“ die Rede.

Die Familiennamen der Bürger stehen im 16. Jahrhundert noch nicht fest. Häufig bedeuten sie nur die Herkunft (z. B. Valten von Radosk), oft kommen Doppelnamen vor, wo der eine entweder eine Übersetzung des andern ist (z. B. Urban Cołodzey alias Rademacher) oder sich auf den Beruf bezieht (z. B. Franz Polsch alias Becker, Jakob Koch alias Morgenroth). Auch kommen Doppelnamen mit der gleichen Bedeutung vor (z. B. Lukas Fett alias Dickerken). Aus den einzelnen Namen auf das Volkstum ihrer Träger zu schliessen, wäre gewagt, zumal so lange die Familiennamen noch

1) Danziger Archiv, Konvolut „Strasburg“.

2) Lauterbach, Fraustädtisches Zion (Leipzig 1711) S. 305.

nicht feststehen. Seitdem sie stabil geworden sind, darf man aus einem deutschen Namen folgern, dass der Mann von deutschem Blute ist, wenn auch der Vatersname natürlich nichts für das Volkstum der Mutter, Grossmutter u. s. w. beweist. Aber man darf nicht daraus folgern, dass ein solcher sich durch die Sprache als Deutschen bekannte. Einige Strasburger Pastoren haben in der Zeit von 1677—98, wenn sie die Todesfälle ins Kirchenbuch eintrugen, dabei bemerkt, in welcher Sprache sie die Leichenpredigt gehalten haben. Polnische Leichenpredigten wurden bei dem Begräbnis folgender Personen mit deutschem Namen gehalten: beim Bäcker Johann Janson, bei dem Sohn des Meisters Thomas Adloff, bei Anna Büttner, dem Fleischer Daniel Rydel (= Riedel), der Frau des Tuchmachers Michael Hintz, der Frau des Leinwebers Peter Bölden, Anna Speetin (= Spät), dem Bürgermeister Nebe; ferner bei dem evangelischen Prediger Johann Georg Helwing, Katharina Jüngling, Samuel Lichtenstein, Ratsherrn Paul König, Katharina Schütter, Albrecht Schönwald, Dorothea Zimmermann, David Holst, Anna Kluge, dem Sohn der Anna Henfling. Nur einmal finden wir in jenem Zeitraum den umgekehrten Fall; beim Begräbnisse der Anna Wozowa wird eine deutsche Predigt gehalten. Ferner wird ein gewisser Schimanowski ausdrücklich als Deutscher bezeichnet. Beim Begräbnisse des Barbiers Andreas Schwartz aber ward im Hause eine deutsche und auf dem Kirchhofe eine polnische Predigt gehalten.

Aus dem 18. Jahrhundert besitzen wir keine Stadtbücher von Strasburg, sondern nur die Korrespondenz mit Thorn und einige Urtheile und Erlasse, die sich in den Innungsladen befinden. Bei diesen letzteren fällt es auf, dass sie öfter polnisch abgefasst sind, obwohl die Protokollbücher derselben Innung deutsch geschrieben waren. Man wird annehmen müssen, das im 18. Jahrhundert das Polnische seine Herrschaft noch mehr erweitert hat. Die Korrespondenz mit Thorn ist dagegen durchgehends deutsch; ein gewisser Grad von Zweisprachigkeit hat sich also erhalten.

Eine weitere Quelle für die Erkenntnis der Nationalitätsverhältnisse bieten die Urkunden und Bücher der Innungen. Freilich liegt uns nur ein ungleichmässiges Material vor, das aber doch einige Beobachtungen machen lässt. Dass aus den Familiennamen des 17. und 18. Jahrhunderts an sich keine sichern Schlüsse auf die Sprache gezogen werden können, ist bereits bemerkt. Wichtiger ist es, in welcher Sprache die Protokolle und die Willküren ab-

gefasst sind; denn der Strasburger Rat liess die Statuten offenbar je nach dem Wunsche der Zunft, sowohl in der einen wie in der andern Sprache niederschreiben. In einigen Protokollbüchern, die sonst deutsch geschrieben sind, finden sich zeitweise vorübergehend polnische Eintragungen.

Zur Ordenszeit wurden in die Innungen nur Handwerker deutscher Nationalität aufgenommen. Schon im 16. Jahrhundert haben die polnischen Könige diese Bestimmung der Willküren verboten; und wenn auch die grösseren Städte und auch Graudenz daran festhielten, so war das in Strasburg doch nicht durchzuführen. Aber das Deutschtum der Strasburger Gewerke wurden durch Zuwanderung von Handwerkern aus Deutschland gestärkt. Schon die Zuwanderung deutscher Gesellen musste, auch wenn sie nicht lange am Orte blieben, die Erhaltung des Volkstums fördern. Aber auch zahlreiche Handwerker, die in Strasburg das Meisterrecht erwarben, sind aus Deutschland zugezogen. Im 17. Jahrhundert kamen aus Schlesien mehrere Goldschmiede, so der eifrige Lutheraner Christof Krell, der 1651 Bürgermeister war, und Christian Herrmann, der 1653 aus Troppau zuwanderte, das er wegen des „verderblichen Kriegswesens und Reformation“ (d. h. Gegenreformation) verlassen hatte. Die Innung der Goldschmiede, Glaser und Tischler hatte in jenen Jahrzehnten sogar mehrere Lehrlinge aus Schlesien und Franken, offenbar Verwandte Strasburger Meister, die sie zu sich heranzogen. Im Jahre 1737 trat der Fleischer Johann Schott aus Hamburg in die Strasburger Innung ein. Allein in dem Bäcker-gewerk finden wir Meister, deren Lehrbriefe aus Gotha, Fürth, Magdeburg, Oschatz (Königr. Sachsen), Berlin und zahlreichen anderen deutschen Städten stammten. Im Zusammenhange mit diesen Thatsachen gewinnen die deutschen oder polnischen Familiennamen eine grössere Bedeutung.

Bei dem Gewerk der Tischler, Glaser und Goldschmiede überwiegen die deutschen Namen durchaus; das Protokollbuch ist mit Ausnahme einer einzigen Eintragung im Jahre 1737 deutsch geführt. Das Protokollbuch der Fleischer (seit 1745) ist ebenfalls deutsch geführt, und enthält mehr deutsche als polnische Namen. Bei den Schlossern kommen im 17. Jahrhundert nur sehr wenige polnische Namen vor; etwas mehr sind es im 18. Jahrhundert, doch bleiben sie stets in der Minderzahl. Das deutsch abgefasste Protokollbuch, das 1655 beginnt, enthält fast nur Namen und Zahlen; aus der Schreibweise der Vornamen und der Datierung ist zu er-

sehen, dass es in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts mehrere Jahre hindurch von einem Polen geführt worden ist.

Bei dem Bäckergewerk scheint die deutsche Sprache vorgeherrscht zu haben. Protokollbücher fehlen zwar, aber die Zunftordnung von 1694 ist deutsch abgefasst, und wie wir gesehen haben, ist gerade bei dieser Zunft eine starke Zuwanderung aus Deutschland bemerkbar.

Dagegen sind die Willküren der Töpfer polnisch abgefasst. Das Protokollbuch der Schneider ist polnisch geschrieben, die königlichen Privilegien von 1604 und 1700 sind polnisch, die städtische Willkür von 1702 dagegen deutsch. Auch bei den Schneidern überwiegen die deutschen Namen, doch wäre es gewagt, hieraus Schlüsse zu ziehen.

Wie schon bemerkt, bestand ein deutsches Nationalbewusstsein in dem Sinne nicht, dass ein nationaler Gegensatz zwischen Deutschen und Polen empfunden worden wäre. Man empfand den Unterschied schwerlich stärker, als heute den zwischen Süd- und Norddeutschen, zumal da ja keine der beiden Sprachen eine absolute Vorherrschaft hatte. Der nationale Unterschied trat aber vollends zurück hinter dem sehr schroffen Gegensatz zwischen den beiden Konfessionen. Die Stadtgemeinde als solche war protestantisch; oftmals im 17. und auch noch im 18. Jahrhundert unterzeichnet sich der Rat in Briefen an Thorn und Danzig: „Bürgermeister und Rat der Stadt Strasburg, der evangelischen Religion zugethan.“ Die Protestanten übertrafen die Katholiken nach dem Zeugnis der bischöflichen Kirchenvisitatoren nicht nur an Zahl sondern auch durch ihre Lebensstellung; daher bestand das Stadtre Regiment ganz überwiegend aus Evangelischen. Als nach dem Tode der Prinzessin Anna 1625 der grösste Teil des Rats und der Schöffen an der Pest gestorben war, besetzte die königliche Kommission die Ämter zur Hälfte mit Angehörigen der beiden Bekenntnisse, zur grossen Entrüstung der Protestanten; und in der That entsprach diese paritätische Einrichtung nicht den Verhältnissen. Im 18. Jahrhundert scheint der Katholizismus noch mehr zurückgedrängt worden zu sein. Die Kirchenvisitation von 1742 bemerkt, dass infolge der geringen katholischen Einwohnerzahl der Schulbesuch in der katholischen Schule sehr gering sei. In demselben Jahre klagt der Domherr Płaskowski, ein katholischer Heissporn, dass in den letzten 12 Jahren 14 Bürgerhäuser in den Besitz von Protestanten

gekommen wären; diese kauften, wie er sagt, systematisch die Katholiken, die Bürgerhäuser besäßen, aus. Nur ein Katholik gehöre dem Rat und einer dem „Gericht“ an. Als 1756 der präsidiierende Bürgermeister ein Katholik war, schreibt der Rat einen Brief nach Thorn in Religionssachen und unterzeichnet: „Bürgermeister und Rat der unveränderten Augsbургischen Confession, Königlicher Stadt Strasburg. NB. Weil jetziger Herr Präsesident ein Katholik ist, so haben wir Gegenwärtiges nicht mit dem Stadtsiegel besiegeln lassen, weshalb wir um Vergebung bitten.“¹⁾

Eine starke Stütze hatte der Protestantismus an den Gewerken. Zur Ordenszeit hatten die Schützengilde und die Zünfte der Schneider, Schuster, Tuchmacher und Weber eigene Altäre in der Pfarrkirche; schon Strzesz klagt 1672, dass der Gottesdienst an diesen Altären aufgehört habe. Häufig führte der Klerus Beschwerde, dass die Bestimmungen der Innungsstatute, Abgaben an Geld und Wachs an die Kirche zu liefern, nicht befolgt würden. Das evangelische Kirchenbuch notiert, dass 1725 die Zünfte der Tuchmacher, der Bäcker und Fleischer so wie die Bruderschaften der Gesellen eine Beihilfe zur Kirchenkasse gegeben hätten. Die Schneiderinnung besass eine Kirchenbank, 1726 erwarben die Schuhmachergesellen für 20 Gulden eine Bank in dem evangelischen Bethause. Am 28. November 1705 urkundet der Kirchenvorstand über die Überlassung einer Bank an die Bäckergesellen:

„Wir Verordnete, Seniores und Vorsteher der Evangelischen und Ungeänderten Augsburgischen Confession zugethaner Gemeine Königlicher Stadt Strasburg in Preussen setzen hiermit²⁾ männlichen, denen hieran zu wissen nötig, zu vernehmen: dass wir, dieser Zeit nach als verordnete Vorsteher namens Herr Michael Gabriel, Herr Michael Tiedeman, Herr Christoph Boy und Herr Michael Hintz auf ordentliches Ansuchen Einer Ehrbaren Bruderschaft der Losbäckergesellen allhier, vor uns und im Namen der ganzen Gemeine, de rato cadendo künftiger successorum die eine lange Vorderbank auf dem neuen Chor, nachdem sie der Kirchen zu Gut dafür achtzehn Floren guter preussischer Münze an uns entrichtet und bezahlt, und desfalls von uns gegenwärtigst quittiret worden, gedachten vorjetzo in der Bruderschaft befindlichen als auch künftigen Losbäckergesellen und Einer Ehrbaren Bruderschaft dieser Stadt nachgegeben und erblich verschrieben, dergestalt dass gemeldete Bruderschaft

1) Thorner Archiv (Katalog 2) I Nr. 3331.

der jetzt erwähnten und erblich vor sich und ihre Nachkommen anerkaufte Bank als eines öffentlichen Kirchenstandes jederzeit sich bedienen, hingegen ihre Gesellen, statt eines Kirchengeldes davon durch einen fleissigen Kirchengang den Klingbeutel allezeit zu bedenken sollen gehalten sein.“¹⁾

Die evangelische Gemeinde hat sich mehrfach mit der Bitte um Geldunterstützung an das Bäckergerwerk gewandt. So zahlte die Zunft im Jahre 1727 16 Gulden zur Reparatur der Orgel. Ein anderes Bittschreiben stammt aus dem Jahre 1748. Es lautet:

„Grossgünstige und geschworene Herren Aeltesten, die Herren des Tisches nebst dem ganzen Löblichen Gewerk, Unsere besonders Hoch- und Werthgeschätzte und um unserer Kirche wohlbeliebte Wohlthäter.“

„Es wird Einem Löblichen Gewerk nicht unbekannt sein, wie dass vor wenigen Tagen die priesterliche Veränderung bei uns und unserer Kirche geschehen; wenn nun solche Mutation niemalen auch vor dieses Mal ohne Kosten nicht geschehen kann, so hat dennoch der liebe Gott seiner Kirchen jederzeit solche Personen zum Trost und Aufnahme entgegen gesetzt, die Er Pfleger und Säugammen nennet. So wird denn auch Ein Löbliches Gegenwärtiges Gewerk an unserem Orte Pfleger und Säugamme gleichfalls billig und mit Recht von uns geehret und genennet, massen es auch schon ehemals zum ewigen Ruhm und Andenken durch viele Wohlthaten in der That dieses zu erweisen einen Grund gelegt und ist noch hoffentlich bis dato in christlichen Gemüthern mit Wohlthun gegen seiner Kirchen unermüdet geblieben. Wenn wir nun auch in dieser Hoffnung vollkommen versichert sind, dass Ein Löbliches Gewerk als christliche Herzen ungeändert, ja vielmehr in der gleichen Liebe beständig beharren, als suppliciren wir an dieselben (nebst dero Handwerke zugethane Gesellen auch dahin zu vermögen) im Namen unserer armen evangelischen Kirchen, aus deren milder Güte mit einer christlichen Beisteuer bei jetzigen Begebenheiten behilflich zu sein. Hier hätten wir zwar Gelegenheit, Gottes Güte an denen, die jemals seiner Kirchen eine Wohlthat erzeigt haben, weitläufig zu weisen, wenn nicht Einem Löbl. Gewerk solches aus dem Worte Gottes vorhin bekannt und versichert wäre. Indessen thun wir nicht zu viel, wenn wir für alle unserer

1) Aus der Lade der Strasburger Bäckerinnung.

armen Kirchen erzeugte Wohlthaten uns mit dankbarem Herzen gegen Ein Löbl. Gewerk bezeigen, wünschen auch herzinniglich, dass der Himmel selbst Ein Löbl. Gewerk zu seiner Zeit reichlich belohnen, Segen und Leben, ja was der Mund und Feder nicht vermögend ist auszudrücken, verleihen wollen. In Erwartung aber ein geneigtes Gehör unserer Bitte zu erlangen, verbleiben wir mit unermüdetem Fleiss, in allen möglichen Gegendiensten, als die wir jederzeit mit Liebe und Treue

Eines Löblichen Gewerks Unseren Liebwertesten Wohlthäter und treuen Gönner höchst verbundene Senior und sämtliche Kirchenvorsteher der Evangelischen Gemeinde in Strasburg.“¹⁾

In Gollub und Lautenburg hat die Reformation niemals Eingang gefunden; in Lautenburg befanden sich 1672 nach Strzesz Kirchenvisitation nur zwei Nichtkatholiken, ein Protestant und ein Jude. Dagegen bestanden schon im 17. Jahrhundert eine Anzahl von Holländerdörfern, und im 18. Jahrhundert kam eine neue Reihe deutscher Dörfer hinzu, die ihr Volkstum und Bekenntnis bis in die preussische Zeit bewahrten. Die Protestanten auf dem Lande besaßen indessen keine Religionsfreiheit wie die Bürger von Strasburg. Das Religionsprivileg von 1646 galt nur für die Stadt Strasburg, der Wirkungskreis des dortigen Predigers beschränkte sich rechtlich allein auf das Stadtgebiet. Gegen jene evangelischen Gemeinden richteten sich mehrere Visitationsdekrete, besonders eins von 1756. Fast in allen diesen deutschen Dörfern bestanden Schulen, aber die Gemeinden sollten sich nicht unterstehen, diese zum Gottesdienst zu benutzen. Die Lehrer sollten sich ausschliesslich auf den Unterricht im Lesen und Schreiben beschränken; es wird bei strengster Strafe verboten, bei Begräbnissen geistliche Lieder zu singen; die Kirchhöfe dürfen nicht eingefriedigt werden. Auf den evangelischen Kirchhöfen dürfen nur die beerdigt werden, die bereits protestantisch getauft sind; Kinder, die vorher sterben, sollen auf den Friedhöfen der Gläubigen begraben werden; die Stolgebühren fallen der katholischen Kirche zu. Mischehen sind verboten, die katholischen Feiertage müssen respektiert, neue Schulen und Kirchhöfe dürfen nicht gegründet werden; man soll den Starosten in Anspruch nehmen, um alle Missbräuche zu verhindern.²⁾

1) Aus der Lade der Bäckerinnung.

2) Visitation Leski 1756 (Pelpliner Archiv).

11. Neue Religionsverfolgungen.

Die Lage der protestantischen Gemeinde in Strasburg erinnert an die heutige Stellung der evangelischen Kirche in Russland. Sie war nur eine geduldete Sekte. Zwar war der Gottesdienst durch das Religionsprivileg, das nach jedem Regierungswechsel in Polen aufs neue bestätigt wurde, gewährleistet, aber die Protestanten lebten in der beständigen Furcht, dass ihnen ihre Rechte genommen werden könnten. Der evangelische Geistliche besass keine Parochialrechte; um Taufen, Trauungen und Begräbnisse zu vollziehen, bedurfte er der Genehmigung des katholischen Pfarrers, der auch die Stolgebühren empfing. Diese Bestimmungen überschritten die evangelischen Prediger, wo sie es zu können glaubten; natürlich erwachsen ihnen daraus Prozesse. Die evangelische Kirche stand unter der Gerichtsbarkeit des bischöflichen Konsistoriums von Kulm, das als Richter in eigener Sache die Urteile fällte. Die katholische Kirche verfolgte die Politik, die Protestanten zu schwächen und mindestens in beständiger Unruhe zu erhalten. Auch versuchte sie, Katholiken in den städtischen Rat hineinzubringen; wieviel von dem Eifer des katholischen Pfarrers abhing, geht daraus hervor, dass wie bemerkt unter der Verwaltung eines untüchtigen Kommendars eine Reihe von Grossbürgerhäusern in den Besitz von Protestanten überging.¹⁾ Im Ganzen blieben die rechtlichen Verhältnisse der evangelischen Kirche unverändert, nur dass die Verpflichtungen der Stadt gegenüber der Pfarrkirche genauer umschrieben wurden. Aber jeder energische Dekan verwickelte die Stadt in einen neuen Prozess, der mit allen Winkelzügen des polnischen Prozessverfahrens durch alle Instanzen geschleppt wurde, Jahre lang währte, der Stadt schwere Kosten aufbürdete, und regelmässig nicht durch einen Richterspruch, sondern durch einen Vergleich beendet wurde. Aber diese Vergleiche bildeten nur einen Ruhepunkt in dem endlosen Kampf, keine Partei hielt die eingegangenen Verträge, und daraus entwickelten sich immer wieder neue Rechtsstreitigkeiten. Die Geschichte Strasburgs bestätigt die Meinung Lengnichts, dass die katholische Kirche planmässig solche Prozesse anstrebte, um die Gegner wirtschaftlich zu schädigen. Die Stadt Strasburg war oft kaum in der Lage, die hohen Prozesskosten zu bestreiten, regelmässig mussten Thorn und Danzig mit Geld aushelfen.

1) S. o. S. 225.

In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde unter dem Einflusse der Jesuiten die katholische Reaktion schärfer als zuvor; durch mehrere Reichstagsbeschlüsse (1717, 1733 und 1736) wurden die Rechte der Dissidenten noch mehr beschränkt, und das Thorner Blutbad (1724) zeigte, wie weit die Jesuiten zu gehen entschlossen waren.

Im Jahre 1713 wurde der Strasburger Rat nach Kulmsee vor das Konsistorium geladen, weil, wie er nach Thorn berichtete, „ein gottvergessenes liederliches Weib ausgesagt hatte, dass der Prediger Gottes Wort blasphemiert und den Heiligen geflucht hätte.“¹⁾ Ein weiterer Prozess entspann sich über die vermögensrechtlichen Verpflichtungen der Stadt gegenüber der Pfarrkirche. Über den Verlauf des Streits wissen wir nichts Näheres, doch liegt der Vergleich vor, der am 27. April 1722 durch eine königliche Kommission geschlossen wurde. Dieser Vergleich ist in seiner Ausführlichkeit sehr lehrreich für die rechtlichen Verhältnisse; er zeigt, wie beide Parteien in einer Art von Kriegszustand lebten, wie beide die früheren Verträge zu umgehen suchten, er zeigt aber auch, welcher Druck trotz ihres Privilegs auf der evangelischen Gemeinde lastete. In jenem Abkommen verspricht die Stadt die dem früheren Pfarrer Michalowski († 1708) vorenthaltenen Einkünfte, wie sie durch den Kortnickischen Vergleich von 1647 bestimmt waren, zu überweisen und die Prozesskosten von 1100 Gulden in drei Raten zu zahlen. Ferner verpflichtet sich die Stadt, in Zukunft ebenfalls dem Vertrage von 1647 gemäss jährlich 230 Gulden in vierteljährlichen Raten an die Kirchenkasse zu entrichten; dagegen wurden ihr die früher fällig gewesen, aber nicht bezahlten Summen erlassen. Die Stadt wird verpflichtet Kirche und Pfarrhaus in gutem baulichen Zustand zu erhalten, namentlich die dringend notwendigen Reparaturen an dem Dach, den Kirchenfenstern, dem Turm und dem Glockenstuhl vornehmen lassen. Ausserdem hat sie jährlich je 500 Ziegel und Dachpfannen und fünf Tonnen Kalk zur Instandhaltung der Kirche, der Schule, des Pfarrhauses und der Kirchhofsmauer zu liefern. Da die Frage nach der ursprünglichen Landausstattung der Kirche noch immer nicht ruhte, sollte der Rat dem Pfarrer freie Einsichtnahme in das städtische Archiv gewähren. Das unterm Rathaus gelegene Häuschen des Organisten ist von der Stadt baulich in Stande zu halten. Der Organist darf aber nicht in

1) Brief des Strasburger Rats. Thorner Archiv (Katalog 2) I. Nr. 3326

seinem Häuschen Pferde oder Vieh halten und keinen Kot auf die Strasse werfen. Gestattet wird ihm die Hökerei mit Bier und Branntwein, doch darf er das Getränk bei Strafe der Konfiskation nur von den Strasburger Bürgern beziehen, wie altes Herkommen vorschreibt. Ferner soll sie die Strasse, die von hier nach der Kirche führt, im Interesse des eingepfarrten Adels und der übrigen Katholiken von dem alten Schmutz und Unrat reinigen lassen und in Zukunft reinhalten. Die der Kirche seit Alters gehörigen drei Lose Ackers auf dem Stadtfelde, die ihr neuerdings aus Religionshass weggenommen seien, sollen ihr zurückgegeben und zur Entschädigung für die Wegnahme 30 Gulden gezahlt werden. Die als Kirchengrund in Anspruch genommene „Stille Gasse“ (Ulica cicha), die hinter der Kirche die Stadtmauer entlang lief, tritt die Stadt samt allen unbebauten Baustellen förmlich ab und verzichtet auf alle Zinsen und Abgaben davon. Doch darf der Pfarrer dort keine Handwerker ansetzen, noch sollen die dort Wohnenden das Schankrecht besitzen. Für dieses Zugeständniss tritt die Kirche der Stadt zwei Gärten ab; über das Besitzrecht an einem andern Garten soll die Kommission entscheiden. Die innerhalb der Stadtmauern, zwischen dem Dobriner und Neustädtischen Thor gelegene und der Kirche gehörige sogenannte Parkanwiese wird der Stadt für 6 Fl. jährlich verpachtet.

Ferner wird der Stadt zur Pflicht gemacht, eine andere sehr gerechtfertigte Beschwerde des Pfarrers abzustellen. In der Strasse gegenüber der grossen Kirchenthür und längs dem Kirchhofe befanden sich Pferde- und Schweineställe und Abtritte. Der Kirchhof war auf dieser Seite nicht eingeeget, so dass diese Nachbarschaft unerträglich war. Die Stadt sollte daher den Kirchhof ordentlich umfriedigen und dafür sorgen, dass die Ställe u. s. w. abgebrochen und an anderswohin verlegt würden.

Ein andrer Artikel handelt von der Stellung des evangelischen Geistlichen. Da der Prediger, heisst es, sich herausgenommen hat, die in dem Religionsprivileg enthaltenen Rechte zu überschreiten und sich viele Missbräuche hat zu Schulden kommen lassen, so hätte er dafür gehörig bestraft werden sollen. Da aber der Dekan der Stadt gewogen ist, will er ihm seine Ungebühr nachsehen, doch unter der Bedingung, dass er dem Dekan durch den Rat gebührende Abbitte leistet und sich in Zukunft aller ähnlichen Überschreitungen enthält. Andernfalls würde er bestraft werden, auf Verlangen des Dekans müsste ihn die Stadt absetzen. Diese Aus-

schreitungen bestanden offenbar in der Ausübung von Parochialrechten; denn eine spätere Bemerkung in der Vertragsurkunde sagt, das der Prediger, weil er geistliche Handlungen ausserhalb des Stadtgebiets vorgenommen hätte, 16 ungarische Gulden Strafe gezahlt habe.

Werden der Kirche Legate vermacht, so wird sie der Rat in deren Besitz setzen. Zur Zeit der Kalenden versprechen Rat und Stadtgemeinde sich ehrerbietig und folgsam zu verhalten. Alle im Königreich Polen geltenden Feiertage sollen geheiligt werden; der Rat darf nicht dulden, dass dann gebräut und gebrannt, Markt gehalten oder Handarbeit verrichtet wird, die Kaufläden müssen geschlossen sein. Übertreter sind auf Verlangen des Dekans ohne Weiteres zu bestrafen, und die Strafen der Kirchenkasse zu überweisen. Der Rat verpflichtet sich, die katholischen Stadtbewohner in keiner Weise zu beschweren, und der Dekan verspricht, keine Flüchtlinge auf dem Kirchengrunde zu schützen; nur in Kriminalfällen, wenn Todesstrafe droht, wird das Asylrecht der Kirche anerkannt. Von den Geldbussen wegen fleischlicher Vergehen fällt der dritte Teil der Kirchenkasse zu.

Da die Innungen und Bruderschaften, die in der Pfarrkirche Altäre besitzen, ihren Verpflichtungen nicht nachkommen und namentlich die Abgaben an Wachs und die Strafgeelder, die der Kirche zufallen sollten, nicht zahlen, so dass dies fast in Vergessenheit geraten ist, so verpflichtet sich der Rat, binnen 2 Wochen in Gegenwart des Dekans und des Starosten, alle diese Körperschaften aufs Rathaus zu laden, und ihre Willküren vorlegen zu lassen. Da die Pfarrkirche kein Armenhaus besitzt, wie die heil. Geistkirche und die Georgskapelle und auch das evangelische Bethaus, so wird der Rat einen Bauplatz auf dem Steindamm, linker Hand, gegen einen Platz vor dem Masurenthor eintauschen und 30 Gulden aus dem Stadtsäckel zum Bau zahlen. Zum Schluss wird der Stadt die Befugnis eingeräumt, Gärten und Bauplätze, die der Kirche vermacht worden sind, mit Erlaubnis des Kulmer Konsistoriums käuflich zu erwerben. Mit diesem Vertrage soll aller Streit aufhören; beide Parteien verpflichten sich zu einer Konventionalstrafe von 100 Dukaten, wenn eine den Vertrag bräche.¹⁾

Doch schon kurze Zeit nachdem der Vergleich geschlossen war, begannen neue Streitigkeiten. Der kulmische Bischof Kret-

1) Eine Abschrift dieses Vertrags befindet sich in den Akten des kathol. Pfarramts zu Strasburg, des Strasburger Magistrats und im Thorner Archiv.

kowski klagt 1724, dass weder die Ställe gegenüber der Kirche weggeräumt noch der Kirchhof eingefriedigt sei. Als das katholische Armenhaus errichtet werden sollte, hätten die Strasburger Bürger gewaltsam den Bau verhindert und das Fundament zerstört. Bei der Kalende würden dem Pfarrer die gebührenden Ehren versagt, einige Bürger hätten ihre Häuser verschlossen, wie um zu zeigen, dass sie des geistlichen Segens unwürdig wären; die katholischen Feiertage würden nicht respektiert. Katholische Dienstboten würden von ihren protestantischen Herrschaften zu Beiträgen für die evangelische Kirche herangezogen; die Immunität des Kirchengrundes würde von der städtischen Polizei verletzt. Der Bischof ging aber noch weiter und verlangte einen Nachweis über die freie Religionsübung der Protestanten; ihm sei nur eine Abschrift des Privilegs gezeigt worden und er befahl, dass binnen Monatsfrist ihm das Original vorgelegt würde.¹⁾

Unter dem Eindrucke des Thorner Blutbades begann 1725 ein neuer Prozess, den der Dekan Johann Janiszewski gegen die Stadt anstrebte. Es handelte sich um die widerrechtliche Ausübung der Parochialrechte und um die Vorlage des Religionsprivilegs im Original, die die Stadt verweigerte. Man fürchtete, der Dekan würde die Stadt exkommunizieren, „wozu allbereits Executoriales von Ihro Excellenz dem Herrn Bischof anzugeben befohlen worden;“ es wurde sogar mit der Schliessung des Bethauses gedroht. Der Rat bat die Stadt Danzig um eine Unterstützung zu dem Prozess: „wir haben in neulich verwichenen Pest- und Kriegeszeiten, um den lieben Gottesdienst in stand zu erhalten, uns dergestalt in Schulden gebracht, dass wir bis dato zu thun haben, den Creditoribus gerecht zu werden.“ Danzig bewilligte 100 Flor. aus den Armengeldern. Schliesslich bequeme sich die Stadt das Original vorzulegen und wurde für diesmal in Ruhe gelassen.²⁾

Im Jahre 1730 klagte Propst Janiszewski von Neuem. Den Protestanten wurde vorgeworfen, dass sie statt eines Geistlichen zwei Prediger hielten, dass sie widerrechtlich eine Orgel in ihrem Bethaus gebrauchten, dass sie sich Glocken angeschafft und sie wider das Recht der katholischen Kirche bei Begräbnissen läuten liessen. Endlich hätten sie, ohne jede Erlaubnis und entgegen den Reichsgesetzen und den bischöflichen Verordnungen, neue Bauten zu ihrem Kultus aufgeführt, nämlich eine Kapelle und

1) Visitation Kretkowski im kath. Pfarrarchiv zu Strasburg.

2) Danziger Archiv.

zwar aus Stein, und ein Kruzifix. Das Recht, Glocken zu gebrauchen, hatte aber das Religionsprivileg ausdrücklich zugestanden; auch hatte der Rat eine besondere Anerkennung dieses Rechts von dem bischöflichen Konsistorium erhalten, worauf ein Glöckchen, „kaum einer Spannen hoch und nicht 6 Reichsthaler wert,“ an dem Gotteshaus aufgehängt worden war. Trotzdem erfolgte die Vorladung vor das geistliche Gericht. Dies behauptete, das Privileg bezöge sich auf die Glocken der Pfarrkirche; es sei den Protestanten unverwehrt, bei Begräbnissen in ihrer Gemeinde diese läuten zu lassen. Mit den beiden Geistlichen verhielt es sich so, dass dem altersschwachen Seelsorger ein Vikar zur Seite gestellt war, um ihn in seinen Amtshandlungen zu unterstützen. Die Orgel war, wie die Kläger zugeben mussten, seit hundert Jahren im Gebrauch. Eine Kapelle zu bauen, war den Protestanten nie in den Sinn gekommen; sie bemerkten in der Verhandlung spöttisch, dass sie diese katholische Sitte keineswegs hätten nachahmen wollen. Sie hätten nur an Stelle des morsch gewordenen Holzkruzifixes ein neues errichtet.

Das Konsistorium versuchte schliesslich das Religionsprivileg selbst anzugreifen; es wurde für ein blosses Reskript erklärt, das keine bindende Kraft besässe. Hierauf aber erfolgte ein scharfer Bescheid aus der königlichen Kanzlei, das die bischöfliche Behörde in ihre Schranken verwies. Der Propst Janiszewski wurde darauf aufmerksam gemacht, dass er den Vergleich mit der Stadt gebrochen und eigentlich die darin vorgeschriebenen Konventionalstrafe verwirkt hätte. Schliesslich erkannte auch der Bischof die Berechtigung des Glockenläutens an.¹⁾ Im Jahre 1732 erkaufte sich die Stadt mit 600 Flor. vom Dekan Janiszewski das Versprechen, dass er sie, so lange er lebe, nicht weiter mit Prozessen behelligen würde. Der Zweck dieser Prozesse wird dadurch deutlich gekennzeichnet.²⁾

Ein neuer Prozess, der von typischer Bedeutung ist, entsprang aus den Ansprüchen der kirchlichen Immunität. Schon im 17. Jahrhundert war die Pfarrkirche in den Besitz einer Reihe von Grundstücken namentlich in den Vorstädten Fischerei und Steindamm gekommen, teils durch testamentarische Vermächtnisse, teils durch Verpfändungen, in anderen Fällen waren aus Mangel an barem Geld Begräbniskosten auf diese Weise beglichen u. s. w.

1) Danziger und Thorner Archiv.

2) Thorner Archiv (Katalog 2) I Nr. 3330.

Wie der Rat behauptete, hatte die Kirche solche Grundstücke in Kriegs- und Pestzeiten wohl auch auf unrechtmässiger Weise erworben. Nun genoss jeder kirchliche Besitz die Rechte der Immunität; d. h. er stand ausserhalb der städtischen Gerichts- und Polizeigewalt, es war gewissermassen eine Stadt in der Stadt. Das Viertel, wo die Kirche, das Pfarrhaus u. s. w. stand, war anerkanntermassen „geistlicher Grund“; nach dem Vergleich von 1722 wurde auch die „Stille Gasse“ dazu gerechnet. Aber die Stadt hatte das durchaus berechnete Streben, die geistliche Immunität sich nicht vergrössern zu lassen. Einmal waren die Häuser auf geistlichem Grunde erfahrungsgemäss der Schlupfwinkel von Verbrechern, die sich hier vor der städtischen Polizei sicher wussten, und zweitens siedelten sich dort trotz des Vergleiches von 1722 Handwerker an, die den Innungen nicht angehörten und den städtischen Innungsgesetzen zum Trotz, Puscherei trieben und den Zünften eine unerlaubte Konkurrenz machten. Daher behielt sich die Stadt das Recht vor, Grundstücke, die der Kirche vermacht wurden, anzukaufen und der Kirche eine dem Werte entsprechende jährliche Rente zu zahlen. Dies Recht der Stadt war schon Ende des 17. Jahrhunderts und ausdrücklich noch in dem Vergleich von 1722 anerkannt worden, nur blieb die Genehmigung des bischöflichen Konsistorium zu der „Redemption“, d. h. zu dem Ankauf, vorbehalten. Auch hatten mehrere polnische Reichsgesetze des 17. und 18. Jahrhunderts die Entfremdung städtischen Grundes an die Kirche verboten.¹⁾

Diese Rechtsverhältnisse waren also von der Religionsfrage ganz unabhängig; die katholische Stadt Gollub lag mit ihren Pfarrern ebenfalls darüber im Streite; aber in Strasburg verwickelten sich diese Dinge natürlich mit den religiösen Gegensätzen. Im Jahre 1740²⁾ fiel der Kirche wiederum ein ansehnliches Legat dieser Art zu, und der Rat forderte die Herausgabe gegen einen entsprechenden Kaufpreis. Da der Pfarrer Adam Kos darauf nicht eingehen wollte, verklagte ihn der Rat vor dem Konsistorium, und dies nahm ganz ordnungsgemäss für die Stadt Partei. Kos verkaufte der Stadt die Grundstücke für 1000 Flor. dergestalt, dass

1) Prawa, konstitucye y przywileje królestwa Polskiego y wielkiego Xięstwa Litewskiego Bd. VI 488 Nr. 45: Warunek de non alienandis bonis od stanu rycerskiego i mieyskiego do duchowienstwa etc.

2) Das Folgende nach einem Aktenbande des Thorner Archivs (Katalog 2) I Nr. 3483: Die Anfechtungen der evang. Gemeinde zu Strasburg.

der Pfarrer eine jährliche Rente von 50 Flor. erhalten sollte. Drei Jahre blieb die Stadt in ruhigem Besitze, 1745 aber kam es zum Streit. Der Pfarrer Kos war Domherr der Leslauer Kirche geworden, hatte aber durch päpstlichen Dispens die Strasburger Pfründe behalten dürfen und lies sie durch den Kommendar Josef Nigocki verwalten. Nigocki liess sich in seiner Amtsverwaltung die grössten Verstösse zu Schulden kommen, und 1745 fand eine Visitation statt, in deren Verlauf er abgesetzt wurde. Der Leiter der Visitation war der pomesanische Offizial Fabian Franz Płaskowski. Płaskowski war unzweifelhaft ein bedeutender Mann, im Jahre 1773 wurde er Weihbischof von Kulm; politisch war er ein kirchlicher Heisssporn, dessen ausgesprochenes Ziel es war, die Protestanten wo immer möglich zu unterdrücken. In dem Visitationsdekret, das er im Januar 1746 erliess, machte er zunächst die Parochialrechte des Stadtpfarrers über die Evangelischen geltend. Unter der unordentlichen Verwaltung Nigockis hatte der evangelische Prediger häufig Taufen, Trauungen und Begräbnisse ohne jede Genehmigung und ohne die Stolgebühren abzuliefern vorgenommen; jetzt wurde ihm dies bei willkürlichen Strafen strengstens verboten. Płaskowski bestimmte sogar, dass Protestanten, die ohne das Bürgerrecht zu haben in Strasburg wohnten, also z. B. alle Handwerksesellen und -Lehrlinge, sich einzig und allein zu der katholischen Kirche halten dürften, obwohl das Religionsprivileg ausdrücklich „Bürger und Einwohner der Stadt“ nannte. Ferner bemühte sich der Visitor den Einfluss der katholischen Bürgerschaft in der Stadtverwaltung zu verstärken; und er verbot, dass das Gehalt des lutherischen Predigers, die Reparaturkosten des evangelischen Bethauses u. s. w. von der Stadt, anstatt von der evangelischen Gemeinde aufgebracht würden. Endlich aber hob er den Vergleich von 1742, den das Konsistorium gebilligt hatte, auf und verfügte, dass jene der Stadt vermachten Grundstücke wieder an die Kirche abzutreten seien, denn die Kirche würde durch den Vertrag geschädigt. Er ging sogar soweit, ausdrücklich zu verordnen, dass die Kirchen Handwerker, die nicht zu den Innungen gehörten, also „Bönnhasen oder Pfuscher“, auf dem geistlichen Grunde dulden sollte, da die Zünfte den Bestimmungen von 1722 zuwider der Kirche ihre Abgaben vorenthielten; denn die Gewerke waren grossenteils evangelisch.

Die Stadt Strasburg protestierte gegen dies Visitationsdekret und verlaublichte ihren Protest vor dem Neumarker Schöffengericht.

Das bischöfliche Konsistorium, nun gänzlich unter dem Einfluss Płaskowskis, überflutete den Strasburger Rat, ungeachtet seines Protestes, mit Vorladungen nach Löbau und forderten unablässig, dass dem Dekret Genüge geschähe. Schliesslich aber lud die Stadt Fabian Płaskowski und den Instigator des geistlichen Gerichts (sozusagen den geistlichen Staatsanwalt) vor das königliche Assessorialgericht nach Warschau, dergestalt dass der Rat von Strasburg nun nicht mehr nach Löbau geladen werden konnte und die Kirche die strittigen Grundstücke bis zum Entscheid nicht nutzen durfte.

Die Republik Polen hatte keinen Beruf zum Rechtsstaat. Nicht die ungeheuerliche Umständlichkeit und Schwerfälligkeit des Prozessverfahrens, nicht die Kompetenzkonflikte zwischen geistlichen und weltlichen Gerichtshöfen, nicht das Nebeneinander von polnischen, deutschen und kanonischen Rechtsnormen war das Schlimmste, sondern dass man in keinem Falle einige Gewähr hatte, dass Recht Recht bliebe, dass vielmehr ein rechtskräftiges Urteil ohne hinreichenden Grund aufgehoben werden konnte, und dass schliesslich die Urteile nicht ausgeführt wurden. Ein Rechtshandel war eine Sache der Politik, der Macht und des Geldes; die Hauptkunst bestand in der endlosen Verschleppung des Prozesses. Dieser Strasburger Prozess hat von 1746—62 gedauert und endete, wie auch alle früheren Prozesse, nicht mit einem Rechtsspruch, sondern mit einem Vergleich. Wie immer, wenn die Stadt Strasburg mit der Pfarrkirche prozessierte, wandte sie sich auch diesmal nach Thorn und Danzig, weniger um der Rechtsbelehrung willen, als um diplomatische Interventionen herbeizuführen und Geldunterstützungen zu erhalten. Hatten doch, wie gesagt, diese Prozesse nicht zum geringsten den Zweck, die kleine protestantische Stadt wirtschaftlich zu ruinieren. Vorderhand aber wollte der Rat nichts von einem Vergleiche wissen, und dachte, erbittert über die beständigen Beunruhigungen, den Prozess durchzufechten. Auch fürchtete er, auf die Besitzansprüche bezüglich jener Grundstücke zu verzichten zu scheinen, wenn er die Kirche den Zins erheben liesse.

Das bischöfliche Konsistorium seinerseits kümmerte sich nicht um die Ausladung vor das Warschauer Tribunal und die „Inhibition“ (den rechtswirksamen Protest gegen weitere Vorladungen und gegen die Nutzung der strittigen Grundstücke), sondern lud den Strasburger Rat von neuem vor das Löbauer Gericht, weil er geistliche Personen vor ein weltliches Forum zitiert hätte. Die Strasburger wussten durch die Vermittelung der grossen Städte den Krongross-

kanzler für sich zu interessieren, doch ohne dass seine Reskripte bei den Gegnern Beachtung gefunden hätten. Die Pfarrkirche hatte sich in den Besitz der Grundstücke gesetzt, und bezog den Grundzins daraus; und deren Bewohner sahen in der kirchlichen „Freiheit“ eine Gewähr für Straflosigkeit, was für Vergehen sie immer begingen.

Hierüber kam es zu einem neuen Konflikt. Das Schuhmachergewerk beklagte sich vor dem Rat, dass auf geistlichem Grunde ein Pfuscher ihnen Konkurrenz machte, und verlangten, dass ihm das Handwerk gelegt würde. Der Rat konnte sich dieser Forderung nicht entziehen. Da der Pfuscher sein Haus verschloss, liess der Bürgermeister die Thüre erbrechen, ihm seine neue Arbeit und sein Gerät wegnehmen und ihn ins Gefängnis werfen. Darauf erfolgte eine neue Ladung vor das Konsistorium wegen Einbruchs in geistliches Gebiet und Verletzung der kirchlichen Immunität. Die Klage richtete sich gegen die beiden Älterleute des Schuhmachergewerks Kamiensky und Skonieczka und gegen den präsidierenden Bürgermeister Biegacki, der den Befehl zu der Exekution gegeben hatte. Die Strasburger erhoben wiederholt den Einwand, dass das geistliche Gericht unzuständig wäre, da sie an das Warschauer Assessorialgericht appelliert hätten; obwohl sie damit nicht durchdrangen, versäumten sie ohne Entschuldigung den Termin. Es wurde ihnen eine Geldstrafe und die kirchliche Exkommunikation angedroht. Der neue Termin wurde auf den 25. September 1747 angesetzt; am 19. September erhielten die Schuhmacher und erst am 23. der Bürgermeister Biegacki die Vorladung. Sie erschienen nicht, und das Urteil wurde gefällt: der Spruch lautete auf zehn Dukaten Strafe und auf Exkommunikation. Der Strasburger Pfarrer sollte die Exkommunikation öffentlich beim sonntäglichen Gottesdienst verkündigen.

Nun war der Bürgermeister Biegacki Katholik. Er geriet in Verzweiflung, als Sonntag für Sonntag in der Pfarrkirche der Bann über ihn ausgesprochen wurde. Eine Verwendung beim Bischof hatte keinen Erfolg; vielmehr erkannte dieser am 21. Oktober 1747 in einem Dekret das Urteil vollauf an: geistlicher Grund stände ausserhalb der städtischen Gerichtsbarkeit und Polizei; lägen Klagen gegen einen Bewohner desselben vor, so habe die Stadt sich an den Pfarrer zu wenden, und wenn dieser der Klage nicht Folge gäbe, so sei er vor das Konsistorialgericht zu laden. Nur wenn ein Bewohner der kirchlichen Freiheit sich in der Stadt

selbst verginge und auf frischer That ergriffen würde, oder wenn es sich um ein ganz schweres Verbrechen handle, dürfe er von der städtischen Behörde gefangen gesetzt werden. Auch betonte der Bischof, dass der Zins der strittigen Grundstücke an die Kirche fallen müsste.

Der Strasburger Rat beschloss jetzt, eine Abordnung an den Kulmer Bischof zu senden, um vielleicht durch persönliche Rücksprache etwas zu erreichen. Am 18. Oktober trafen die Bürger in Löbau ein. Der bischöfliche Sekretär erklärte sich bereit, ihr Vorhaben zu unterstützen, und den Strasburgern wurde nicht nur eine Audienz gewährt, sondern sie erhielten auch eine Einladung zur bischöflichen Tafel. Sie wohnten der Frühmesse, die der Bischof las, bei. Als der Bischof nach der Messe aus der Kirche ging, und die beiden Bürger sich vor ihm verbeugten, sprach er sie an und forderte sie auf, ihn aufs Schloss zu begleiten, wo er sie gleich zum Frühstück bei sich behielt. Bei der Mittagstafel trank der Bischof, wie die Abgesandten berichten, „des Ehrbaren Rats, unser und der ganzen Gemeinde Gesundheit und endlich auf die Strasburgische beständige Glückseligkeit, welchem alle Anwesenden sogleich folgten, und wir genug zu thun hatten, Gegenkomplimente zu machen und uns namens aller zu bedanken. Hierbei erkundigte sich des Herrn Bischofs Excellenz nach vielen Strasburgischen Umständen und rühmte Strasburg. Wir aber stellten ihm die Umstände aufs allerkläglichste vor, besonders wegen Verfolgung von der Geistlichkeit. Er bezeugte darüber ein Mitleiden und erklärte sich bereit, den Beschwerden der Stadt Strasburg nach allen seinen Kräften abzuhelfen, wobei wir alle Anwesenden auf unserer Seite hatten, bis dergestalt die Tafel vergügelt aufgehoben wurde.“

So schien alles gut ablaufen zu wollen; der Sekretär teilte den Strasburgern mit, dass er bereits den Auftrag hätte, ein Dekret ganz in ihrem Sinne zu entwerfen. Aber spät Abends kam der Domherr Płaskowski zum Bischof, und der Energie dieses Fanatikers gelang es, den leicht lenkbaren Herrn umzustimmen. Andern Tages traf auch der Strasburger Kommendar Langner ein. Der Bischof verwies diesem zwar seine Streitsucht, und Langner äusserte selbst zu den Strasburgern, der Bischof sei gut, und Płaskowski der eigentliche Störenfried. Die Abgeordneten wurden wieder zu Mittag ins Schloss geladen. Aber auch Płaskowski war anwesend, und der Gegensatz zwischen ihm und dem Bischof und zugleich sein starker Einfluss auf jenen kam deutlich zum Ausdruck. Der

Domherr machte aus seinen Ansichten kein Hehl. Er schalt auf die Ausladung der Geistlichen vor das königliche Gericht. Der König habe den Geistlichen nichts zu befehlen. Das Konsistorium bestände darauf, dass die Streitsache vor das geistliche Forum zurückverwiesen würde, und dann würde Strasburg nach Gebühr bestraft werden. Wie auch der Entscheid des königlichen Gerichts ausfiele, das Konsistorium würde den Prozess selbst weiterführen und ganz Strasburg mit dem Kirchenbann belegen. So war die Reise erfolglos. Der Bischof blieb stets gleich freundlich und mahnte zur Geduld: es würde noch alles gut werden; aber er liess Płaskowski nach seinem Willen handeln.

Im November liess Płaskowski den Kommendar Langner eine neue Karte ausspielen. Da der Bürgermeister Biegacki exkommuniziert war, so forderte Langner, dass er den Vorsitz im Rate niederlegte und sich jeder amtlichen Thätigkeit enthielte; sonst würde der gesamte Rat dem Bann verfallen. Dies Ansinnen wurde jedoch nicht berücksichtigt und bald darauf erhielt Biegacki für seine Person eine Urkunde, worin der Bannspruch suspendiert wurde. Diese Ausfertigung kam aus der päpstlichen Nuntiatur in Warschau, und war über den Kopf der Löbauer Kirchenbehörde hinweg erlassen worden. Erwirkt hatte sie jener Taugenichts Nigocki, der frühere Strasburger Kommendar, der 1745 abgesetzt worden war. Nigocki, der sich in Warschau befand, hatte seine Verbindungen benutzt, um sich auf diese Weise an seinem Feinde Płaskowski zu rächen.

Mittlerweile hatten die grossen Städte Danzig, Thorn und Elbing bei Hofe alles aufgeboten, um die Lage Strasburgs zu erleichtern. Der Krongrosskanzler, der Krongrossmarschall, der Unterkanzler und der fürstliche Kanzler von Littauen verwandten sich für die Stadt. Sogar der Premierminister Augusts III. Graf Brühl schrieb selbst an den Bischof von Kulm und ermahnte ihn zur Versöhnlichkeit.¹⁾ Der Kommendar Langner und noch mehr

1) Der Brief lautet:

Dresde, 9. Dec. 1747.

La ville de Thorn aiant porté en cour, au nom et de la part de celle de Strasbourg, des plaintes sur les préjudices que celleci souffre du consistoire de Votre Eminence, nommément par un decret de visitation expédié par Mr. le Chanoine Płaskowski, par lequel les anciennes conventions confirmées par des decrets des precedens évêques auroient été cassées et annullées, que même on auroit eu en vue de changer ce qui regarde la police et les établissements privilegiés de la ville, et qu' enfin on auroit agi en plusieurs choses directement contre les droits de Sa Majesté, et ou

Plaskowski waren über die Aufhebung der Exkommunikation empört, aber die Verfügung der Nuntiaturs musste öffentlich von der Kanzel aus verkündigt werden. Jetzt ging Strasburg selbst zum Angriff über. Der Rat verklagte den Kommendar Langner; sein Lebenswandel, Beleidigungen der Protestanten, Bedrohungen von Bürgern, Eingriffe in die Rechte der Stadt, Aufnahme von Flüchtlingen aus dem königlichen Preussen u. a. m. wurde ihm vorgeworfen. Und zwar lud ihn die Stadt wieder vor das königliche Hofgericht. Darauf antwortete das Konsistorium mit einer neuen Vorladung des Rats, da er eine geistliche Person vor ein weltliches Forum zitiert hatte. Die Strasburger versäumten absichtlich die Termine, und im November wurde ganz Strasburg in den Bann gethan.

Dieser Schritt erregte in der Stadt grosse Aufregung. Handel und Verkehr begann zu stocken. Es entstand eine starke Erbitterung der Katholiken gegen die Protestanten als die Urheber dieses Unheils. Die grösseren Städte legten sich wieder ins Mittel, der Kongrosskanzler und die andern hohen Würdenträger schrieben wieder an den Bischof, und dieser hob am 22. Dezember bis auf weiteres die Exkommunikation auf, um auf einer persönlichen Visitation eine endgültige Entscheidung zu fällen.

Am 1. März 1749 kam Bischof Leski nach Strasburg, um die Visitation abzuhalten. Er wurde von der Bürgerschaft „aufs devoteste bewillkommt.“ Von den Höhen vor der Stadt wurde aus dem groben Geschütz Feuer gegeben, an dem Thore empfingen ihn die beiden ersten Ordnungen. Der Bischof erwiderte die Ansprache in seiner verbindlichen Weise, Büchsen wurden abgeschossen, und die ganze Bürgerschaft begleitete den Bischof zur Pfarrkirche. Aber die Verhandlungen mit ihm kamen zu keinem Ziel. Der Bischof wollte als Visitor den Zwist schlichten und die Beschwerden der Stadt entscheiden, aber der Rat liess sich darauf nicht ein, da er

préjudice de la jurisdiction des jugements assessoriaux, où la ville a été obligée de recourir pour maintenir ses privileges, suppliant au reste Sa Majesté d'accorder à la dite ville Sa Roiale protection. Je dois avoir l'honneur d'en donner part à Votre Éminence et je le fais avec d'autant plus de confiance, que je connois Ses sentimens justes et équitables, en tout étant persuadé qu'Elle ne permettra pas, que Son consistoire fasse rien qui soit contre les privileges des villes royales situées dans Son diocèse et au préjudice des droits de Sa Majesté. Fondé sur cette espérance je prends la liberté de Lui recommander la susdite ville de Strasbourg, afin qu'elle soit conservée dans ses droits et delivrée des torts dont elle se plaigne

Je suis Votre etc.

damit die geistliche Gerichtsbarkeit in städtischen Angelegenheiten anerkannt hätte; wollte der Bischof aussergerichtlich die Beschwerden der Stadt entgegennehmen, so würde man sie einbringen. Fast wäre der Bischof darauf eingegangen, wenn Płaskowski es nicht verhindert hätte. Nach seiner Auffassung war selbstverständlich das geistliche Gericht zuständig, da es sich um geistliche Angelegenheiten handelte. Die Rechte und die Gerichtsbarkeit der Kirche könnten durch keine Freiheiten und Privilegien oder durch Staatsverträge wie den von Oliva eingeschränkt werden. Er sagte ganz offen, dass die Protestanten nur durch die Gnade der Kirche geduldet würden, und zwar nur so lange, als es ihr beliebte; ein Privileg bedeute nicht viel, wenn es auch vom Könige bestätigt wäre, denn auch Fürsten und Könige seien der geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfen.

So kam es zu keiner Einigung. „Ihro Bischöfliche Excellenz, berichtete der Strasburger Rat nach Thorn, fundierte darauf ihre Jurisdiktion der Visitation in der Strasburgischen Pfarrkirche und kontinuierte dieselbe die folgenden Tage darauf, allein von Seiten der Stadt komparierte niemand dabei die ganze Zeit durch. Endlich vernahm E. E. Rat den 3. März, dass die Kirchenvisitation bereits geschlossen, und den 4. darauf frühe des Herrn Bischofs Excellenz sogleich vor der Kirchenthür in die Kutsche einsitzen und verreisen würde; dahero wurden den 3. März nachmittags von Seiten der Stadt einige Gravamina und Petita zu Papier gebracht, und damit zwei Deputierte mit dem Herrn Advokaten Woycikowski an des Herrn Bischofs Excellenz abgeschickt in dessen Residenz. Hier machte nun Herr Woycikowski eine kleine Anrede und übergab die Gravamina. Des Herrn Bischofs Excellenz nahm die Gravamina an, aber antwortete im Zorn: er wäre in vielen kleineren und grösseren Städten als Strasburg gewesen, und wäre allenthalben von dem ganzen Rat jeder Stadt selbst besucht worden. Hier aber hörte er nur einen Fremden reden, der nicht zur Stadt gehörte; er nähme dies als eine Beleidigung seiner Ehre auf und würde solches suchen. Ihm wurde remonstrirt, dass unter den Deputierten einer aus E. E. Rat wäre und der andere der Stadt Notarius, allein er hörte nichts, sondern ging in das Nebenzimmer und warf hinter sich die Thüre mit grosser Heftigkeit zu und liess die Deputierten bestürzt stehen. Nachdem nun die Deputierten mit einander Rat hielten, was dabei zu thun wäre, so schickte des Herrn Bischofs Excellenz zu sie und liess sie in das

Nebengemach nötigen, doch ohne Advokaten. Die Deputierten gingen also hinein, und nach gemachter Neigung und Kompliment redete sie des Herrn Bischofs Excellenz also an. Er wäre böse geworden, weil er ohne Kränkung der Stadtrechte und extrajudicialiter die Desideria der Stadt vernehmen und denselben abhelfen wollte, ohne alle Controversien, und nun hätte man ihm einen Advokaten gestellt, der fremd ist und die Desideria der Stadt nicht wüsste, als was ihm E. E. Rat offenbarte, und er solches gerne selbst hören möchte, und also wäre er wieder gut. Die Deputierten dankten demütig für die gnädige Erklärung, deprezierten ihre Fehler und entschuldigten sich, dass der Advokat desfalls da wäre, weil sie so vielen unmöglich antworten könnten. Des Herrn Bischofs Excellenz versprach alles allein abzumachen und nahm unsere Gravamina vor, liess den Herrn Commendarium Langner herein kommen, welcher alle mehrenteils bekannte und darauf mit Worten ziemlich scharf bestraft wurde. Hier nun drang ein Haufe der Clerisei in das Zimmer und widersprach den Deputierten in vielem aufs heftigste. Die Geistlichkeit brachte unterschiedene Streitigkeiten auf die Bahn, so dass sie selbst des Herrn Bischofs Excellenz oft ermahnte zu schweigen aber vergebens; denn Herr Canonicus Płaskowski war wieder der Hauptredner, er brachte die Contenta seines Visitationsdekrets vor und wollte die defendiren, die Stadtdeputierten antworteten aber, dass sie auf das alles nicht antworten könnten, weil darin die Litispendenz bei Hofe wäre.“

Beide Parteien bestanden auf ihrem Stück, der Streit drehte sich immer wieder um den Punkt der Zuständigkeit des geistlichen oder königlichen Gerichts; eine Einigung war unmöglich. Des Bischofs Leutseligkeit blieb sich freilich immer gleich, er lud die Deputierten zum Abendessen und nahm Tags darauf den Besuch des ganzen Rats gnädig auf. Bei seiner Abreise wurde er von der ganzen Bürgerschaft unter Böllerschüssen bis zum Thore geleitet.

Vorher aber war es Płaskowski gelungen, in der Bürgerschaft eine Spaltung hervorzurufen. Die Katholiken, darunter auch die wenigen städtischen Beamten ihres Bekenntnisses, der Bürgermeister Biegacki, ein Ratmann und einige Schöffen, erkannten ohne Vorwissen des Rats die geistliche Gerichtsbarkeit an und erklärten, an jener Ausladung geistlicher Personen vor das weltliche Gericht keinen Anteil gehabt zu haben; sie unterwarfen sich völlig der Kirche. Dafür wurde der Kirchenbann von ihnen genommen. Als der Bischof am 6. März das Visitationsdekret verkündigte, waren

jene Katholiken anwesend, während sonst niemand vom Rat in der Kirche erschienen war.

Die Lage der Stadt war durch die Trennung der Katholiken erheblich erschwert. Am 9. März erfolgte ein neuer Bannspruch, der diesmal allein die Protestanten Strasburgs traf. Schon glaubte man, dass es auf eine gänzliche Unterdrückung des Protestantismus abgesehen sei, und fürchtete, dass Strasburg ein ähnliches Trauerspiel erleben würde, wie es sich 25 Jahre vorher in Thorn abge spielt hatte. Doch so weit sollte es nicht kommen. Wiederum setzten Danzig, Thorn und Elbing am königlichen Hofe alles in Bewegung, die höchsten Würdenträger der Republik legten sich beim Bischof ins Mittel, und wieder verschaffte Nigocki, diesmal unter Mitwirkung des Strasburger Starosten Płaskowski, von der geistlichen Nuntiatur in Warschau eine Suspension des Kirchenbannes (13. Sept. 1749).

Hier verlassen uns die ausführlichen Nachrichten. Wir wissen nur, dass im August 1754 eine Entscheidung des königlichen Assessorialgerichts zu Gunsten der Stadt erfolgte. Sie wurde von aller Verbindlichkeit gegen das geistliche Gericht befreit, und es wurde ihr förmlich untersagt, in bürgerlichen Sachen die Gerichtsbarkeit des Konsistoriums anzuerkennen, bei Strafe von 1000 Dukaten oder Gefängnis; dem Rat wurde das Recht vorbehalten, den Instigator des Konsistoriums wegen der unrechtmässigen Ausladung vor den Bischof von Kulm zu belangen, und das Religionsprivileg wurde bestätigt.¹⁾ Aber die eigentliche Streitsache zwischen der Stadt und der Pfarrkirche war noch unbeendet. Im Jahre 1758 wurde eine königliche Kommission eingesetzt, die am 16. Juli 1762 einen Vergleich zu stande brachte. Die strittigen Grundstücke wurden der Stadt zugesprochen, und dafür hatten sie dem ursprünglichen Vertrage gemäss der Kirche ein Kapital von 1000 Gulden zu verzinsen.²⁾

12. Der siebenjährige Krieg.

Unter der Regierung Augusts III. wurde Polen zum Spielball der fremden Mächte: Russland, Österreich und Frankreich. Als der siebenjährige Krieg ausbrach, war die Republik Polen im

¹⁾ Goedtke, Kirchengeschichte Strasburgs (Preuss. Provinzialblätter) 1845 S. 698.

²⁾ Abschrift in den Akten des kathol. Pfarramts und des Magistrats zu Strasburg.

Innern bereits viel zu sehr zerrüttet, um selbst Partei ergreifen zu können; sie war so schwach, dass ihre Neutralität von den kriegführenden Mächten in keiner Weise geachtet wurde; Russland namentlich behandelte polnisches Gebiet gleichsam wie eine eigene Provinz. Im Sommer 1757 machte der russische General Apraxin das polnische Litthauen zu seiner Operationsbasis. Im Januar 1758 eroberte General Fermor Ostpreussen und rückte im Frühjahr bis zur Weichsel vor; Anfang März standen russische Truppen in Elbing, Marienburg, Graudenz und Thorn. Von Grosspolen aus wurden grössere militärische Operationen und zahllose kleine Raubzüge nach Brandenburg, Pommern und Schlesien ausgeführt. Die Russen handelten nach Gefallen in dem besetzten Lande, schrieben Lieferungen aller Art aus, die sie selten bezahlten; sie behandelten, ohne Ansehen der Person, Adel und Bauern „sehr indiskret, selbst mit Prügel und Todschlag.“ Die Mannszucht war nichts weniger als streng, Diebstähle und offene Räubereien waren an der Tagesordnung. Dazu rief die minderwertige Münze, die Friedrich der Grosse in Dresden mit polnisch-sächsischem Stempel prägen liess, eine bedeutende Preissteigerung hervor.¹⁾

Über vier Jahre lang blieben die russischen Truppen in Westpreussen. Von den einzelnen Vorgängen sind nur spärliche Nachrichten vorhanden. Strasburg hatte eine russische Besatzung. Einige spezielle Notizen enthalten die Golluber Stadtbücher. Am 12. April 1758 beriet der Rat über die Gestellung von Pferden. Russische Kuriere hatten schon mehrfach die Stadt passiert, und ein Durchmarsch russischer Truppen wurde erwartet. Einige Bürger verpflichteten sich, stets Pferde bereit zu halten; sie sollten für vier Pferde nach Strasburg oder Thorn jedesmal 2 Flor. erhalten. Da die Kuriere oft nicht den vollen Lohn oder auch garnichts zahlten, so versprach die Stadt aus eigenen Mitteln den Schaden zu ersetzen.

Am 13. April erliess der russische General George Browne aus Graudenz einen Runderlass, in dem er alle Stände aufforderte russische Deserteure anzuhalten und bei dem nächsten Truppenteil abzuliefern. Für jeden eingebrachten Deserteur werden 10 Rubel Belohnung versprochen.

Am 5. Juli 1758 wird vermerkt, dass das blaue Husarenregiment, das 6 Wochen in Gollub gestanden hatte, für Lebensmittel nichts gezahlt und nur den Stadtdeputierten zum Dank für

1) Vgl. Roepell, Polen um die Mitte des 18. Jahrhunderts S. 128 ff.

ihre grossen Bemühungen 23 Rubel 6 Tymf gegeben hatte. Es waren aber Heu und Korn im Wert von 82 Flor. geliefert und an Pferdegeldern 81 Flor. bezahlt worden.

Am 16. April 1759 verklagte der russische Quartiermeister Akim Alexandrowicz Polikarpow den Golluber Bürger Josef Krzyzanowski, dass er ihm einen silbernen Löffel gestohlen habe. Der Bürger schwor aber, nichts von dem Löffel zu wissen und wurde auf freien Fuss gesetzt.

Am 14. Dezember 1759 beschloss die Stadt zur Aufbringung der Postgelder für die Russen eine allgemeine Auflage. Jeder Bürger soll 1 Flor., jeder Büdner und Einmieter 15 Gr. zahlen. Für jedes Pferd wird auf die Meile eine Entschädigung von 18 Groschen festgesetzt.

In der Zeit vom 31. August bis zum 7. Mai 1760 waren für Postpferde im Ganzen 330 Flor. gezahlt, vom 7. Mai 1760 bis zum 9. Juli 1761 für denselben Zweck 781 Flor. 3 Gr. Um diese zweite Summe aufzubringen, versteigerte die Stadt 5 Gebräue Bier, d. h. der Meistbietende erhielt die Erlaubnis einmal ausser der Reihe zu brauen. Für jedes Gebräu kamen 160 Flor. ein, so dass die Summe gedeckt war. Ferner mussten die Bürger dafür entschädigt werden, dass die russischen Truppen ihre Äcker und Wiesen dauernd zur Pferdeweide benutzt hatten. Der Schaden wurde auf 168 $\frac{1}{2}$ Flor. geschätzt, und um ihn zu decken, wurde ein sechstes Gebräu versteigert.

Am 15. April 1761 machte der Rat bekannt, dass der russische und der polnische Hof eine Kommission in Thorn einsetzen würden, um die Kriegsschäden zu prüfen, die durch die russischen Soldaten verursacht waren. Alle Bürger werden aufgefordert, ihren Schaden ausführlich und bestimmt aufzuzeichnen, und zwar so, dass sie die Summen beschwören könnten. Nach diesem Verzeichnis hatten 61 Bürger 7843 Flor. 23 Gr. eingebüsst. Die Posten bestanden in Lieferungen von Holz zum Kochen und Backen, Fourage und Lebensmitteln; Vieh war gestohlen oder gewaltsam requiriert worden, Postpferde und Wagen mitgenommen, Säcke, Kleider, Sättel, Pfannen, Löffel gestohlen, Thüren erbrochen u. s. w. Die Liquidationskommission wurde thatsächlich am 18. Mai 1761 eingesetzt. Sie bestand aus dem russischen Obersten Puczko und dem Starosten von Czerwenigrod Wychowski. „Der Russe entschied aber alles allein nach Gunst und Willkür, und die ganze Liquidation ward von Russland absichtlich Jahre lang hingezogen, um die

Polen durch die Furcht, am Ende gar nichts zu bekommen, in Abhängigkeit von sich zu erhalten.¹⁾

Im Laufe der Jahre war eine ganze Anzahl von Regimentern durch Gollub durchmarschiert oder hatte dort gelagert; so das zweite Grenadierregiment, das Kasaner, das Asowsche Regiment, Artillerie, Husaren, Kosaken u. s. w.

Am 5. Mai 1762 wurde zwischen Russland und Preussen Friede geschlossen, und die Russen fingen an das polnische Land zu räumen; nur einzelne Detachements blieben zurück. In Graudenz bestand ein russisches Lager bis in den März 1764. Am 17. November 1763 fragte das Graudenzler Proviantamt die Stadt Gollub nach den dortigen Preisen verschiedener Marktartikel in den Monaten Oktober und November. Der Rat antwortete am 30. November: im Oktober kostete der Scheffel Roggen Thorner Masses 2 Flor. 6 Gr., im November 2 Flor., Hafer im Oktober 1 Flor. 6 Gr., im November 1 Flor.; 4 Quart Grütze kosteten 6 Gr. —

Preussen zeigte natürlich ebenso wenig Achtung vor der Neutralität Polens wie Russland. Seit Anfang 1759 machten die preussischen Truppen mehrere Einfälle hauptsächlich nach Grosspolen. In Westpreussen rückten preussische Truppen erst nach dem Friedensschluss mit Russland ein und blieben dort auch noch nach dem Hubertusbürger Frieden, der den siebenjährigen Krieg beendigte. Nach Gollub kamen preussische Truppen im März 1763. Am 1. April kommandierte General von Lossow, der Chef eines Husarenregiments und des Bosniakenkorps den bosniakischen Unteroffizier Ciemnik mit einem Detachement nach Gollub; Adel und Bürger wurden aufgefordert, freies Quartier, Fourage und Verpflegung zu gewähren. Am 28. April 1763 erhielten die Preussen in Gollub Brotvorräte von 1007 $\frac{1}{2}$ Pfund und ausserdem Hafer. Am 24. Oktober wurden die Gesamtausgaben der Stadt für die preussischen Truppen auf 1500 Flor. berechnet.

Auch österreichische Truppen passierten den Kreis, es waren die in Ostpreussen internierten österreichischen Kriegsgefangenen, die von Preussen nach dem Friedensabschluss über die Grenze abgeschoben wurden.²⁾ Ein Zettel in den Golluber Stadtbüchern trägt folgenden Vermerk: „Die drey Husaren, welche in Gollub arretiret seyn, sollen ihres Arrestes entledigt seyn, damit Sie in Strasburg führ die ankommende Kolonne österreichischer Truppen

1) Röpell 141.

2) Vgl. Frölich, Gesch. des Graudenzler Kreises II 237.

die gehörigen Wagens anschaffen können, und sollen von denselben aber durchaus keine Exzesse begangen werden, damit hinführo nicht mehr Klagen einlaufen dürffen. Thorn, den 11. April 1763. Sobald diese Ordere denen drey Husaren vorgezeigt wird, sollen sie sogleich nach Strasburg gehen. Stabenow, Cornet.“

Die preussischen Requisitionen, zumal die des Generals von Lossow und die Gewaltthätigkeiten und Übergriffe der preussischen Grenzkommission in Driesen riefen 1763 die grösste Erbitterung in Polen hervor. Eifrig wurden Nachrichten über sämtliche Missbräuche und Rechtsverletzungen gesammelt, um auf diplomatischem Wege Beschwerde zu erheben, ja der polnische Adel dachte sogar gegen den Helden des siebenjährigen Krieges „zu Pferde zu steigen.“ Die Klagen waren nicht unberechtigt. Zum Teil wenigstens handelte es sich um Gewaltthätigkeiten preussischer Offiziere, die grosse Summen und Lieferungen erpressten und ganze Bauerfamilien mit Hab und Gut aushoben, um sie in Preussen anzusiedeln; zum Teil waren es aber Räubereien von Privatleuten und allerhand Raubgesindel, das sich unter preussischen Uniformen versteckte. Noch im Sommer 1763 hob Friedrich der Grosse die Grenzkommission auf und zog alle Truppendetachements aus Polen zurück; einige Offiziere wurden bestraft.¹⁾

13. Das Ende der polnischen Herrschaft.

Nach dem Tode König Augusts III. (6. Okt. 1763) schlossen Russland und Preussen einen Bündnisvertrag auf acht Jahre ab. In einem geheimen Artikel verpflichteten sich die beiden Mächte zu verhindern, dass Polen in ein Erbreich verwandelt, und dass die polnische Verfassung verändert würde. Die innere Anarchie und der Einfluss der Nachbarstaaten sollten erhalten bleiben. Der russische Kronkandidat war Stanislaus Poniatowski. Die russisch gesinnte Partei in Polen, an ihrer Spitze die beiden Czartoryskis, Stanislaus' Oheime, bildeten unter dem Schutze russischer Waffen eine Konföderation, um die Königswahl durchzusetzen. Auch Westpreussen nahm daran Teil; der Konföderationsmarschall der Provinz war

1) Röpell 185. — Im Golluber Stadtbuch ist ein Rundschreiben des Nakler Starosten Kaspar Rogalinski ingrossiert, worin er um sorgfältige Ermittlung aller Gewaltthätigkeiten bittet, dat. Posen den 14. Juli 1763; ferner ein Schreiben des preuss. Geh. Rats Brenckenhoff an den Kastellan von Posen, dat. Driesen den 31. Mai. in polnischer Übersetzung, in dem er die Missbräuche anerkennt und die Bestrafung einiger Offiziere mitteilt.

Graf Paul Mostowski auf Ostrometzko, der Woiwode von Pommerellen. Wieder wurde Westpreussen von russischen Truppen besetzt. Ausserdem sollte ein Konföderationsheer aufgestellt werden; von je 30 Hufen Landbesitz sollte ein Dragoner mit Montur, Pferd und Löbnung auf ein halbes Jahr ausgerüstet werden. Die Stadt Strasburg sollte sechs Mann stellen. Im August schreibt der Rat nach Thorn, dass der Woiwode Monturen für 100 Mann geschickt habe, jede zu 150 Flor., sie seien das aber nicht wert. Die Ausrüstung der sechs Mann würde an 2500 Flor. kosten; die Stadt sei nicht imstande, das zu leisten. Die Konföderation löste sich bald wieder auf, nachdem unter dem Druck der russischen Waffen und dem Einfluss von $1\frac{1}{2}$ Millionen Rubeln Stanislaus Poniatowski am 7. September 1764 zum König gewählt worden war. Aber Strasburg hatte doch eine Schuld von 500 Thalern (= 3000 Flor.) aufnehmen müssen, um die Konföderierten zu befriedigen.¹⁾

Weiteren Anlass, sich in die polnischen Dinge einzumischen, fand Katharina in der Dissidentenfrage. Sie forderte für die Dissidenten (Protestanten und griechische Katholiken) nicht nur religiöse Freiheit und bürgerliche Gleichstellung, sondern zugleich dieselben politischen Rechte, die den Katholiken zustanden, namentlich den Zutritt zu allen Staatsämtern und die Wählbarkeit zum Reichstag. Als der Reichstag im Oktober 1766 diese Forderung ablehnte, bildete sich im März des folgenden Jahres unter russischem Schutz die Generalkonföderation von Radom. Auch Westpreussen beteiligte sich wieder an der Konföderation. Das protestantische Strasburg trat ihr nach dem Beispiel Thorns schon am 2. Mai bei. Die kleinen Städte beschlossen auf einer Versammlung zu Marienburg (25.—27. Mai) ebenfalls ihren Beitritt; die Bevollmächtigten von Gollub machten den Vorbehalt, dass die Konföderation den Rechten der Katholiken und dem Unterthaneneide nicht zuwiderliefe. Wieder rückten russische Truppen in Polen und Westpreussen ein. Der polnische Reichstag, durch die gewaltsame Entführung einiger Führer der Katholiken in Furcht versetzt, fasste seine Beschlüsse zu Gunsten der Dissidenten: die Dissidenten von Adel wurden dem katholischen Adel in allen staatsbürgerlichen Rechten gleichgestellt. Die Ehe zwischen Katholiken und Dissidenten wurde gestattet, die Söhne folgen dem Bekenntnis des Vaters, die Töchter dem der Mutter, sofern der Ehevertrag nichts anderes bestimmt. Alle kirch-

1) Thorner Archiv (Katalog 2) I Nr. 3333. — Kommunalakten (Königsb. Archiv). — Golluber Stadtbücher.

lichen Streitigkeiten zwischen Katholiken und Dissidenten werden durch gemischte Gerichte entschieden, die zur Hälfte mit Anhängern beider Bekenntnisse besetzt sind. Die Dissidenten dürfen neue Kirchen und Schulen bauen, haben eigene Konsistorien und berufen eigene Synoden.¹⁾

Aber kaum war der Reichstag geschlossen, als die antirussische Partei zu Bar in Podolien eine Gegenkonföderation bildete (1768). Der damit beginnende Kampf führte zu der ersten polnischen Teilung. Russische Truppen verfolgten eine Schar Konföderierter über die türkische Grenze und brannten den Ort Balta nieder. Die Pforte, schon längst über den wachsenden Einfluss Russlands in Polen beunruhigt, erklärte der Kaiserin Katharina den Krieg. Friedrich der Grosse war vertragsmässig verpflichtet, Russland mit Hilfsgeldern zu unterstützen. Auf der andern Seite begann Österreich, das mit Frankreich verbündet war, zu rüsten; im Frühjahr 1770 besetzte es einige polnische Gebietsteile an der ungarischen Grenze, die sog. Zips, auf die es einen alten Rechtsanspruch zu haben behauptete, und bald darauf mehrere Starosteien in Galizien. Der militärischen Besetzung folgte die politische Besitznahme — das war der Anfang der polnischen Teilung. Ein allgemeiner Krieg schien unvermeidlich; der Erfolg, den die russischen Waffen gegen die Türken errangen, steigerte die Gefahr. In dieser Krisis hatte Prinz Heinrich von Preussen den Gedanken der Teilung Polens, durch die die Ansprüche aller drei Mächte befriedigt werden könnten. Für Österreich fiel der Grund zum Kriege weg, wenn Russland die Entschädigung für seine Kriegskosten nicht an seiner eigenen Grenze an der Donau fand, zumal wenn es selbst sein Gebiet vergrössern konnte. Russland war gegenüber der drohenden Verbindung Österreichs mit der Pforte und den Konföderierten von Bar ausser stande, ganz Polen zu behaupten, und bequeme sich gegen eine ansehnliche Landentschädigung in Polen, auf Eroberung türkischen Gebiets an der Donau zu verzichten. Durch Zugeständnisse in Polen konnte die Zarin Katharina endlich auch Preussen, das bereits 3 Millionen Thaler an Hilfsgeldern gezahlt hatte, in dieser gefährlichen Konstellation der europäischen Mächte auf seiner Seite halten. So wurde am 5. August 1772 der Teilungsvertrag abgeschlossen, durch

1) Duncker, Besitzergreifung von Westpreussen (Zeitschrift für westpr. Gesch. 1872 S. 485 ff.). — Bernhardi, Geschichte Russlands u. der europ. Politik 1814—31 II, 2. S. 229 ff.

den Friedrich der Grosse Westpreussen mit Ausnahme von Thorn und Danzig erwarb.

Die letzten Jahre der polnischen Herrschaft hatten noch manches Ungemach gebracht. Die Städte erhielten russische Garnisonen, die sich wie in Feindesland aufführten. Im Jahre 1769 brach durch ihre Schuld im Strasburger Reformatenkloster Feuer aus, wobei u. a. Dokumente des Besitzers von Choyno verloren gingen, der sie dort aufbewahren liess. Die Konföderierten und Russen brandschatzten in unerhörter Weise; Strasburg hatte in den Jahren 1768—70 über 17780 Gulden aufzubringen, die die arme Stadt natürlich leihen musste. So wurden 1769 einem Führer der Konföderierten 1382 Thaler bar, und weil mehr Geld nicht aufzutreiben war, Waren im Wert von 423 Thaler gegeben; als Schwierigkeiten gemacht wurden, drohte jener den evangelischen Bürgermeister Donelson hängen zu lassen. Das Protokollbuch der Tischler verzeichnet zum Jahre 1770, dass die Konföderierten mit Gewalt die Lade geplündert und 3 meklenburger halbe Gulden und 1 Tympf = 13 Fl. 6 Gr. geraubt hätten. Die Lautenburger wurden ebenfalls gebrandschatzt. Die Kämmerekasse war leer und die Bürgerschaft so arm, dass es unmöglich schien, den Forderungen der Konföderierten nachzukommen. Schliesslich erhielt die Stadt von einer Frau Tulodieiska ein unverzinsliches Darlehn von 53 Thalern 30 Groschen. Als die Russen kamen, streckte der Ratsverwandte Jakob Marchelkowicz der Kämmerei 26 Th. 65 Gr. vor, später half ihr der Vizebürgermeister Maliszewski mit 23 Th. 60 Gr. aus. Diese Schulden drückten die Stadt so, dass sie bis zur preussischen Besitzergreifung ihren Beamten kein Gehalt zahlen konnte; 1772 war die Kämmerei im Rückstande mit dem Gehalt von 2 Jahren für den Bürgermeister (zu 2 Thalern 60 Gr.); auch das des Richters, der für dies Amt 1 Th. 30 Gr. und als Stadtschreiber 26 Th. 60 Gr. erhielt, war noch nicht bezahlt; ebenso war das Gehalt des Stadtkämmerers (4 Th.), der 11 Schöffen (zu 1 Th. 30 Gr.), der 4 Stadtdeputierten der dritten Ordnung (zu 1 Th. 30 Gr.), und das zweijährige Gehalt des Waldwärters (zu 15 Th.) rückständig.¹⁾

Der Katholizismus liess die Protestanten wieder sein Übergewicht fühlen. Der katholische Pfarrer lud den evangelischen Prediger in Strasburg wegen seiner Tracht vor das Konsistorium:

1) Kommunalakten (Königsb. Archiv.)

er dürfte seinen Talar nicht in derselben Länge tragen, wie die katholischen Geistlichen. Von den Innungen wurden den alten Satzungen gemäss die Abgaben an Wachs gefordert. Protestanten, die bei der Fronleichnamsprozession nicht den Hut zogen, sollten in Strafe genommen werden; man drohte: den Deutschen würden die Köpfe springen. — Seit 1767 hatte die Stadt auch über ungerechte Zollplackereien zu klagen. Den preussischen Rechten zuwider war auf Michelauischem Gebiet eine Zollkammer errichtet worden; sie hatte sich in dem Stadtkrüge niedergelassen, verwehrte den Reisenden die freie Einfahrt in die Stadt und behelligte die Vorbeifahrenden. Die Zollbeamten ihrerseits verklagten die Strasburger wegen eines Überfalls. Die Bürger aber rechtfertigten sich; sie seien ohne Gewehr, nur mit ihren spanischen Stöcken, womit sie gewöhnlich einherzugehen pflegten, zu den Zollbedienten gegangen und hätten in aller Güte um die Auslieferung eines gepfändeten Pelzes gebeten, der ihnen auch herausgegeben worden sei. Der Handel mit Pfefferkuchen von Strasburg nach Lautenburg wurde dem neuen Zoll unterworfen. Die Fleischer klagten, dass ihnen für jedes Stück Vieh, das sie nach Strasburg zum Schlachten brächten, ein Gebühr abverlangt würde; Ende 1768 sollten sie auf einmal 200 Flor. zahlen, obwohl sie ohnehin jährlich 333 Flor. ans Schloss steuern mussten, wovon der Kronschatz eine Quote erhielt. Danzig und Thorn legten sich ins Mittel, doch bei der gänzlichen Verwirrung in dem Streite der beiden Konföderationen blieb ihre Intervention ohne Erfolg.¹⁾ —

Am 13. September 1772 begann die förmliche Besitzergreifung.²⁾ Eine preussische Kommission, der Domänenrat Menger, der Hofiskal Vetter als Protokollführer, der Kreissteuereinnehmer Bareire und der Acciseeinnehmer Golawka begaben sich von Dt. Eylau nach Löbau, am 14. September nach Brathean, am 15. nach Neumark und Kauernik. Hier wurden sie von Michael von Karwat-Wichulec empfangen, der das Amt Kauernik von dem Domkapitel zu Kulmsee gepachtet hatte. Akten waren auf dem Amte nicht vorhanden, weil, wie der Pächter sagte, „alle Händel derer Unter-

1) Briefe des Strasburger Rats an den Thorner. Thorner Archiv Katalog II.) I. 3335. 3336. 3337. -- Briefbuch des Thorner Rats (ebendort) I. 49.

2) Das Folgende nach Hennings geschichtlichen Nachrichten über den Kreis Strasburg (Strasburg 1844) S. 33 f. — Das von Henning benutzte Protokoll habe ich nicht mehr auffinden können.

thanen nur *brevi manu* abgethan würden.“ Noch am selben Tage fuhr die Kommission über Mroczo, Bolleschin und Slup nach Lautenburg. Hier wurde die Besitzergreifung am 16. September¹⁾ und zwar zuerst auf dem „Schloss“ d. h. in der Wohnung des Lautenburger Starosten, ausgeführt. Akten wurden auch hier nicht gefunden. In Lautenburg erhielt die Kommission von dem Oberpräsidenten von Preussen ein Verzeichnis der zu bereisenden Grenzorte; die Grenze wurde eine Strecke südlich von der heutigen festgelegt. Man begab sich über Zielun, wo das Ockupationspatent an der Kirche befestigt wurde, und über Okalewo, das ebenfalls in Besitz genommen wurde, nach Gurzno. Hier wurde mit dem bischöflich Plocker Verwalter verhandelt, dessen Amtssitz in Golkowko war. Von Gurzno ging es auf der vorgeschriebenen Tour über Xiente und Swiedziebno nach Rokitnica, wo die Besitzer von Gottartowo, Dzierzno und der Prokurator des Graudener Jesuitenkollegiums für Swirczyn und Szymkowo in Pflicht genommen wurden. Dann fuhr man weiter über Kozirog, Kretki, Osiek nach Strzygi, wo Nachtrast gehalten wurde, und am 18. September über Pulwiesk und Plonne nach Gollub. Dort hatte eine andere Kommission die Besitzergreifung bereits vollzogen, so dass die Reise sogleich über Mszanno nach Strasburg fortgesetzt werden konnte. Hier hatten sich am 19. September die Gutsbesitzer und die Behörden eingefunden, auch der evangelische Prediger Möller hatte ein Exemplar des preussischen Patents erhalten. Auf dem Schlosse befand sich weder ein Archiv noch eine Kasse. Der Zollinspektor von Rokitnica, v. Karwacki, derselbe der die Strasburger mit seinen Plackereien solange belästigt hatte, hatte seine Kasse der Unruhen halber auf sein Gut Wapno gebracht; aber zum grossen Erstaunen der Kommission enthielt sie nur die geringe Summe von 50 poln. Gulden.

Die Südgrenze des Kreises wurde später verändert. Polen hatte Friedrich dem Grossen das Ermland und die Woiwodschaften Marienburg, Pommerellen und Kulm abgetreten, aber die preussische Verwaltung hatte absichtlich noch einen Streifen Landes südlich von der Grenze der Kulmer Woiwodschaft in Besitz genommen. Es kam darüber zu diplomatischen Streitigkeiten, und eine genaue Untersuchung ergab, dass die Ansprüche Polens gerechtfertigt waren; da die Höfe von Wien und Petersburg Polen unterstützten, musste

1) Henning giebt versehentlich den 14. Sept. an.

Friedrich der Grosse wohl oder übel nachgeben.¹⁾ Durch den Vertrag vom 22. August 1776 wurde die Grenze der früheren Woiwodschaft Kulm als Grenze zwischen Preussen und Polen bestimmt.²⁾ Friedrich gab 66 Ortschaften mit 7166 Einwohnern,³⁾ die er südlich von der Drewenz und Pissa okkupiert hatte, wieder heraus; vollkommen eingehalten wurde die Bestimmung des Vertrages indessen nicht, denn der Gurznoer Schlüssel und Adl. Brinsk, das nun bei Preussen blieb, hat weder jemals zum Ordensstaat noch zur Kulmer Woiwodschaft gehört. Diese 1776 festgelegte Grenze wurde 1817 wieder hergestellt.

1) Präsidialakten von Marienwerder (Königsb. Archiv.)

2) Artikel III des Vertrages lautet: Sa Majesté Prussienne restitue également tout ce que' Elle avoit occupé sur le Rive gauche de la Drwencia depuis son embouchure dans la Vistule jusqu'au confluent de la Rivière Pissa, ou celle-ci conjointement] avec la Rypnica entrent dans la Drwencia. Cette même Rivière de Pissa servira ensuite de bornes jusqu' aux anciennes frontières du Palatinat de Culm, la terre de Michelau et la Prusse occidentale d'une part et de l'autre la terre de Dobrzyn et le Palatinat de Plock. (Martens, recueil des principaux traités. I 428.)

3) Roscius, Westpreussen 1772—1827, S. 4.

III. Die preussische Zeit.

I. Die preussische Landesverwaltung.

„Ich habe dieses Preussen gesehen,“ schreibt Friedrich der Grosse bald nach der Erwerbung der Provinz, „ich glaube, Kanada ist ebenso kultiviert. Das Land hat keine Gesetze, die Herren üben die grausamste Tyrannei gegen ihre Sklaven aus.“ „Man hat mir ein Stückchen Anarchie gegeben, mit dessen Umwandlung ich mich beschäftigen muss.“ Ein amtlicher Bericht schildert das neu erworbene Land folgendermassen: „Es ist wüste und leer, die Viehrassen sind schlecht und entartet, das Äckergerät höchst unvollkommen, bis auf die Pflugschar ohne Eisen, die Äcker ausgesogen, voller Unkraut und Steine, die Wiesen versumpft, die Wälder, um das Holz zu verkaufen, unordentlich ausgehauen und gelichtet. Die alten festen Städte, Schlösser genannt, liegen in Schutt und Trümmern; ebenso die meisten kleinen Städte und Dörfer. Die meisten der vorhandenen Wohnungen scheinen grösstentheils kaum geeignet, menschlichen Wesen zum Aufenthalt zu dienen; die roheste Kunst, der ungebildetste Geschmack, die ärmlichsten Mittel haben aus Lehm und Stroh elende Hütten zusammengestellt. Durch unaufhörliche Kriege und Fehden der vergangenen Jahrhunderte, durch Feuersbrünste und Seuchen, durch die mangelhafteste Verwaltung ist das Land entvölkert und entsittlicht. Die Justizpflege liegt ebenso im Argen wie die Verwaltung. Der Bauernstand ist ganz verkommen. Die grössere Hälfte der Bevölkerung waren Leibeigene, recht- und schutzlos, von ihren Herren kaum besser als Vieh behandelt, in Lethargie versunken. Der unterdrückte Bauer musste meist kümmerlich von Haferbrod leben.“¹⁾

Unmittelbar nach der Besitzergreifung begann die unermüdlige Thätigkeit des grossen Königs, um das verwahrloste Land wieder in die Höhe zu bringen. Die Kulturarbeit an Westpreussen

1) Stadelmann, Preussens Könige in ihrer Thätigkeit für die Landeskultur (Publikationen aus den preuss. Staatsarchiven) II 71.

hat ihm über 7 Millionen Thaler gekostet; aber bei seinem Tode waren die jährlichen Staatseinnahmen aus der Provinz um mehrere Millionen gewachsen, und die Bevölkerung hatte sich fast um 300000 Seelen vermehrt. Das erste, was geschah, war die Organisation der Verwaltung und der Gerichtsbarkeit. Beide wurden auf den preussischen Fuss gesetzt. Die Starosteien wurden durch Landratskreise abgelöst. Strasburg und Gollub, der heutige Löbauer Kreis und ein Teil des Briesener wurden zu dem Michelauer Landkreise vereinigt. Der erste preussische Landrat war v. Tyszka, der später Wapno erwarb; die Geheimrätin v. Schmidt, die die Strasburger Starosteie in Pacht gehabt hatte, wurde durch eine Entschädigungssumme von 36000 Thalern abgefunden.¹⁾ Die Domänen wurden von der Verwaltung getrennt und an Amtleute verpachtet; der Michelauer Kreis umfasste die Domänenämter Strasburg, Gollub, Brzezinko, Schönsee, Krotoschin, Lonkorrek, Brattian, Löbau und Lautenburg. Die Grodgerichte wurden aufgehoben, Strasburg erhielt ein Kreisgericht (später Land- und Stadtgericht), das preussische Landrecht wurde eingeführt. Im Jahre 1777 begann die Einrichtung des Hypothekewesens, zunächst für die adeligen Güter; 1787 wurde das landschaftliche Kreditsystem eingeführt. Die geistlichen Güter wurden noch im Jahre 1772 säkularisiert und zu dem Domänenbesitz geschlagen.

Das grösste Hemmnis für die Kultivirung des Landes war der wirtschaftliche Tiefstand und die Indolenz der Bewohner. „Die Leute sind gar zu träge und faul und haben nicht Lust zu arbeiten,“ schreibt der König einmal, „das Volk muss in einen andern Schlenther gebracht werden.“ Wie in seinen älteren Provinzen, so begann Friedrich der Grosse auch in Westpreussen eine umfangreiche Kolonisation. Bis zum Ende seiner Regierung sind an 11000 Menschen in die neue Provinz gezogen. Meist waren es Deutsche, die aus allen Theilen des Reiches und auch aus Polen kamen, zu dem bis 1793 noch Danzig und Thorn gehörten. Eine Germanisierung im nationalpolitischen Sinne hat Friedrich nicht angestrebt, dies lag dem Gedankenkreise seiner Zeit durchaus fern. Sein Ziel war, die überaus dünne Bevölkerung zu vermehren und die wirtschaftliche Energie und Intelligenz durch Zuführung frischen Bluts zu steigern. Die wirtschaftliche Überlegenheit der Deutschen liessen ihn freilich die deutsche Einwanderung fördern.

1) Preuss, Friedrich der Grosse. Urkundenbuch IV 120.

Die Kolonisation Friedrichs bestand theils darin, neue Dörfer zu gründen, theils deutsche Kolonisten auf verlassenen Stellen in schon vorhandenen Dörfern anzusetzen. Die letztere Art der Kolonisation wurde auf die ganze Provinz angewendet. „Fast überall, in jeder Stadt, jedem Dorf, jeder Domäne und Neussasserei waren Kolonisten etabliert, je nach der Tauglichkeit der Einzelnen und dem Bedürfnis des Ortes. Genaue Ermittlungen der Einzelheiten dieser Einwanderung und ihrer Wirkungen ergeben, dass eigentlich ganz Westpreussen eine grosse Kolonie ist.“¹⁾ Auf diese Weise suchte der König „den polnischen Mann zu deutscher Lebensart zu bringen.“ „Das beste Mittel, um diesen sklavischen Leuten bessere Begriffe und Sitten beizubringen, wird immer sein, solche mit Deutschen zu meliren.“ Im Strasburger Kreise sind so in der Zeit von 1773—86 Kolonistenfamilien angesetzt worden in Gorzenitza, Lemberg, Kruschin, Konojad, Vorwerk Gollub, Druschin, Malken, Grzybno, Radowisk, Jastrzombie, Mokrilas, Chelmoniec, Josafat, Wrotzk, Neudorf, Karczewo, Pasioka, Jaikowo, Opalenitza, Lissewo, Vorwerk Strasburg, Wapno, Kronzno u. s. w.²⁾ Die Kolonisten erhielten wie zur Ordenszeit besonders günstige Bedingungen. Sie wurden vor allen Dingen vom Militärdienst befreit, die Abgaben wurden ihnen für die ersten Jahre erlassen. Ferner erhielten sie ein günstiges Besitzrecht. Als Kolonistenrecht wurde mit Vorliebe die Erbpacht angenommen. Auch die Lage der hörigen Bauern wurde gemildert, ihre Dienste erleichtert. Kein Bauer sollte mehr als drei Tage der Woche scharwerken. Einer der ersten Versuche Friedrichs war, in den königlichen Ämtern die Leibeigenschaft aufzuheben; die Edelleute wurden — freilich ohne merklichen Erfolg — aufgefordert, dem Beispiel zu folgen. Die bisher zu emphyteutischem Rechte besessenen königlichen Güter wurden vererbpachtet; die Erbpächter wurden verpflichtet, nicht nur die bisherige Zahl von Familien bei dem Gute zu behalten, sondern auch neue Kolonisten anzusetzen. Die adligen Gutsherren verhinderte die Regierung an der Verkleinerung des Bauernlandes. Es gehe nicht an, schreibt die Marienburger Domänenkammer 1785 an den Landrat v. Tyszka, dass etablirte Bauerhöfe eingingen und die dazu gehörigen Ländereien zu den Vorwerken gezogen würden. Die Gutsbesitzer seien anzuweisen, solche Höfe

1) Beheim-Schwarzbach, Friedrich der Grosse als Gründer deutscher Kolonien in den im Jahre 1772 erworbenen Landen. 1864, S. 14, 20.

2) Beheim-Schwarzbach, Hohenzollernsche Kolonisationen 1874. S. 613 ff.

wieder mit Wirten zu besetzen, wozu ihnen eine Frist von einem Jahre gewährt werden solle; wer es bis zum Herbste nächsten Jahres nicht gethan hätte, sollte für jede fehlende Familie 100 Dukaten Strafe zahlen.¹⁾

In einer grossen Zahl einzelner Massregeln bethätigte sich Friedrichs Kulturarbeit. Erlasse auf Erlasse, zuweilen recht ungnädige,²⁾ kamen an die Marienwerderer Kammer, immer wieder treibt der König an, er verlangt genaueste Auskunft über alle Einzelheiten. Aber auch die Behörden griffen energisch durch und liessen es an Rügen nicht fehlen. Der Lautenburger Magistrat erhielt 1783 den Auftrag, „nach beikommendem Schema eine Nachricht anzufertigen, jedoch aber ganz ackurat, und nicht so konfus, wie gewöhnlich die Nachrichten vom Lautenburgschen Magistrat eingesandt werden, und mit der retour gehenden Post bei 1 Thaler ganz unausbleiblicher Strafe allhier einzureichen und sich nicht etwa damit, dass dorten noch keine Akten wären, hiervon los zu machen suchen.“³⁾

Unermüdlich wurde auf eine Verbesserung der Bodenkultur hingearbeitet. Um „das polnische Zeug los zu werden“, erlaubte der König auch Bürgerlichen adlige Güter zu erwerben; mehreren Erbpachtgütern wie Jablonowo, Komorowo und Lissewo wurde unter Friedrich Wilhelm II. die adlige Qualität beigelegt, damit die Besitzer den Vorteil des Landschaftskredits geniessen könnten. Jeder Bauer, der neu eingesetzt wurde, erhielt bestimmte Vorschriften. In den Verschreibungsbriefen heisst es: „übrigens muss der Annehmer sein Land durch eine gute Bearbeitung und Düngung zu verbessern suchen, die Gebäude in tüchtigem Stande unterhalten, auch erforderlichen Falls neu bauen, nützliche Geköch- und Obstgärten anlegen, sich auf die Vieh- und Bienenzucht, Flachs-, Hopfen- und Tobacksbau, die Spinnerei, Anbauung der Futterkräuter, und Anpflanzung der Weiden und anderer zur Feuerung und Viehfütterung tauglicher Bäume befleissigen, auf Feuer und Licht ein wachsames Auge haben, und überhaupt allen denjenigen Verordnungen und Vorschriften gehorsamlich nachleben, so ihm von Zeit zu Zeit werden bekannt gemacht werden, wogegen er sich auch

1) Akten des Landratsamts Strasburg.

2) „Ihr seyd Ertz Schäckers“ fügt der König einer tadelnden Order an die Marienwerderer Kammer eigenhändig bei, „wartet nur, dass ich nach Preussen komme.“

3) Akten des evangelischen Pfarramts zu Lautenburg.

derjenigen Beihülfe und Vergütungen zu versprechen hat, die anderen getreuen und gehorsamen Unterthanen angedeihen werden.“

Sehr charakteristisch für die Art wie Friedrich der Grosse alle Hebel der Staatsmaschine in Bewegung setzte, um die wirtschaftliche Kultur der neuerworbenen Provinz zu heben, ist der Pachtvertrag, mit dem 1776 Johann Wedecke das Amt Strasburg übernahm. Darin heisst es: „Und wie sich Beamter generaliter verpflichtet, die Anlegung nützlicher Obst-, Geköch- und Hopfengärten, imgleichen Maulbeer- und anderer Plantagen, besonders den Kleewer- (Klee-) Bau bei Vorwerkern und Bauerhöfen zu befördern und den Kartoffel- und Rübensaatbau zu poussiren, so übernimmt derselbe specialiter die Verpflichtung, während der 6 Pachtjahre es durch Vermehrung der Hopfenstüble dahin zu bringen, dass er den Bedarf zu seiner Brauerei selbst erbaue, und engagiret sich hiernächst ausser den pro Inventario erhaltenen Obstbäumen, für deren Erhaltung er äusserst besorgt sein muss, annoch während der 6 Jahre bei 30 Groschen Strafe pro Stück 100 Birn- oder Äpfelbäume, auch bei 15 Groschen Strafe pro Stück 200 Pflaumen- oder Kirschenbäume, welche alles gute, vornämlich das Kernobst, gepfropfte oder oculirte Sorten sein müssen, zu setzen, und überdem den Abgang des Inventarii zu ergänzen. Die nach dem Inventario erhaltenen Weiden müssen nicht nur conserviret, sondern auch während der Pachtjahre mit 6 Schock, welche entweder neben den Vorwerkern auf einem leeren Platz, oder an die Landstrassen in einer Allee 6 Fuss von einander gesetzt werden müssen, vermehrt werden, widrigenfalls für jede fehlende Weide 4 Groschen Strafe erlegt und dennoch bei Verdoppelung der Strafe im nächsten Jahre nachgepflanzt werden muss.... Dabei muss er dahin bedacht sein, Bienenstöcke so viel wie möglich anzulegen und zu halten, auch die Einsassen zum Honigbau von Gartenbienen, durch Anpreisung der ihnen dadurch in der Wirthschaft zu erwachsenden Beihülfe bestens zu animiren, imgleichen sich auch der Pferdezucht befleissigen und zur Verbesserung derselben in so weit es die Umstände erlauben, gute Beschäler anzuschaffen. Und da Seine Königliche Majestät den Tobacksbau auf alle mögliche Weise in Dero Staaten befördert wissen wollen, so wird Beamter sich besonders hervorthun, wenn er nicht nur die Einsassen hiezu animiert, sondern auch selbst Versuche ausstellet, einige Morgen mit Toback zu bepflanzen. . . . Lieget dem Generalpächter ob, darauf zu sehen, dass die Afterpächter, imgleichen die Besitzer der emphyteutischen

Vorwerker und Güter und auch die übrigen Amtseinsassen eine ordentliche Wirtschaft führen. . . . Hiernächst muss Beamter die Dörfer fleissig und wenigstens jährlich einmal bereisen, und die bäuerlichen Wirtschaften persönlich untersuchen . . und die Nachlässigen zu guter Bestellung der Felder und zur Viehzucht ernstlich anhalten, weil die Einsassen hieraus und aus dem Flachsbau und dem Gespinst vornämlich die Zinsen bezahlen müssen. . . . Nicht weniger hat er bei sothaner Bereisung sowohl, als auch sonst genaue Nachrichten einzuziehen, ob den emanirten Edikten, besonders wegen Nachsetzung der Deserteurs von der Königlichen Armee, Desertion der Unterthanen, des Dreschens bei Licht und unvorsichtigen Tobackrauchens, des Flachstrochnens auf den Stubenöfen, Räumung und Ziehung der Gräben, Sammlung der Steine von den Äckern, Räumung mehrerer Wiesen, Ausbesserung der schlimmen Wege, Anlegung der Backöfen und Misthöfe, Bestellung der Nachtwachen, Annehmung guter Hirten, damit das Vieh zum Ruin der Saat nicht frei herumlaufe oder von den Raubtieren zerrissen werde, Unterhaltung der Gebäude, Ausmistung der Ställe, Reinhaltung der Schwellen, Anschaffung der nötigen Feuergeräte, und sonst überall der Dorfordnung nachgelebt werde. Ferner hat derselbe zur Verhütung aller Feuersgefahr pflichtmässig zu attendiren, dass tüchtige und werkverständige Maurer und Zimmerleute bei Aufführung der Gebäude gebraucht werden, welche sich vorhero durch einen Eid verbindlich gemacht, niemals ein Gebäude zu errichten, in welchem nicht die Balken über und unter den Kaminen und Feuerherden, auch bei den Ofenlöchern ausgeschnitten und gehörig vermauert, mithin überdies die Ofenlöcher gegen alle Gefahren verwahrt werden. Verspricht Generalpächter in dem ihm anvertrauten Amte sich die Spinnerei bestens angelegen sein zu lassen, zu dem Ende er hauptsächlich sein Augenmerk dahin richten will, dass er womöglich einige Wollspinner im Amte etabliert, dass Woll- und Flachsspinnen in allen Dörfern fleissig getrieben, und gutes und feines Gespinst gemacht, und den Leuten hierunter auf alle mögliche Weise Vorschub geleistet werde. Verpflichtet sich Generalpächter nach der ihm gemäss dem Ämterjustizreglement zustehenden Jurisdiction über die Amtseinsassen mit den Amtsjustizbedienten jedem prompte und unparteiische Justiz zu administriren, Niemanden zur Bezahlung ungebührlicher Abgaben und Sporteln anzuhalten, viel weniger sie dadurch zu enerviren, auch ebensowenig die königlichen Unterthanen mit denen bei Festungs-

strafe verbotenen Postroncken oder Stockschlägen zu belegen, sondern in Bestrafung sich lediglich des sogenannten Spanischen Mantels, Gefängnisses und anderer erlaubter Zwangsmittel zu bedienen oder nötigenfalls die Assistance der p. Kammer zu suchen¹⁾

Die Vorschriften über das Pflanzen von Bäumen waren allgemein; wer eine Hufe besitzt, soll jährlich 15 Stämme pflanzen, grössere Besitzer 10 Stämme auf die Hufe. Über das Pflanzen wurden genaue Vorschriften verbreitet, jährlich waren Berichte über die Fortschritte zu erstatten. Die Stadt Strasburg liess in ihrem Gebiet im Jahre 1801 700 Stämme, 1802 450, 1805 299 Obststämme pflanzen. Im Jahre 1802 wurden in dem Stadtgebiet an den Landstrassen, Wiesen und Gärten 1145 Weiden gepflanzt.²⁾ Die Geistlichen und Lehrer sollten Maulbeerbäume ziehen und sich der Seidenkultur befleissigen; doch hat Friedrich sich noch selbst von der Unmöglichkeit dieser Kultur überzeugt und die Vorschriften zurückgenommen.

Sehr unzufrieden war der König mit dem Zustand der Forsten. Eine geordnete Forstwirtschaft begann erst jetzt. „Die Wälder in Westpreussen müssen in ordentliche Schläge eingeteilt werden“, befiehlt 1780 der König; „nämlich was Kienholz ist, in 60 Schläge, wie in der Tuchelschen Heide.“ Im Dezember 1772 bereiste der Oberforstmeister Baron v. Seydlitz die Forsten des Michelauer Kreises.³⁾ Die Golluber Forsten befanden sich in der schlechtesten Verfassung. Sie waren fast gänzlich ausgeholzt, nur hin und wieder fand man einen Fleck, der die Bezeichnung Wald verdiente. Nirgends waren sichere und festere Grenzen. Überall befanden sich an den Grenzen der Wälder und mitten darin Rodeländereien; teils hatten die Bauern willkürlich und ohne Berechtigung gerodet, teils waren es die Kolonisten, die der Golluber Starost Graf Wessel angesetzt hatte. Nach der Beschreibung des Oberforstmeisters stellt sich diese polnische Kolonisation als kein grosses Kulturwerk heraus. Von einer wirtschaftlichen Nutzung des Holzes war gar keine Rede; die alten Stämme waren geringelt, die jungen in der Mitte zerhauen und mit dem Zopfe auf die Erde gebogen, damit man sie, wenn sie abgestorben waren, anzünden konnte. Dabei wohnten jene polnischen Kolonisten in Erdhöhlen, die sie ausgeworfen hatten; das beste Holz, wovon sie hätten Wohnungen bauen

1) Im Besitz der Frau Amsträtin Weissermel, Domäne Strasburg.

2) Akten des Strasburger Magistrats.

3) Akten der Forstämter (Königsberger Staatsarchiv).

können, wurde verwüstet. Wer etwas wirtschaftlicher angelegt war, zerschlug wenigstens das Nutzholz zu Brennmaterial. Auch einige Theer- und Kohlenbrenner trieben dort ihr Handwerk und verflössten ihre Produkte auf der Drewenz nach Thorn; der Köhler in Mokrilas zahlte 15 Thaler Pacht an die preussische Forstkasse. In den Strasburger Forsten sah es ähnlich wie in den Golluber aus. Bessere Forstwirte waren dagegen der Bischof von Plock und das Kulmer Domkapitel gewesen. Baron Seydlitz fand bei seiner Bereisung der Gurznoer Heide stellenweise das schönste Bauholz und sofort erkannte er, welche Förderung für die wirtschaftliche Nutzung des Holzes die Kanalisierung der Brennitz sein würde. Im Janower Revier standen neben dem sonst allgemein vorherrschenden Nadelholz auch Eichen, Weissbuchen, Birken und Espen. Allerdings hatte auch die Gurznoer Heide sehr gelitten, teils durch Ausrodung, teils durch die schlechte Wirtschaft des bischöflichen Verwalters in Golkowko, teils dadurch, dass der Bischof eine Reihe von Handwerkern, nämlich 4 Böttcher, 1 Radmacher und 4 Töpfer mitten im Walde angesetzt hatte. Auch die sog. Kapitelheide, das Klonower Revier, bestand zum Teil aus dem besten, meist fichtenen Bauholz; sie und der Gurznoer Wald werden als die Krone der westpreussischen Forsten bezeichnet. In der Lautenburger Forst machte sich dagegen wieder die Misswirtschaft des Starosten bemerklich. Das Unterholz war ganz ausgebrannt; hierdurch pflegte man Platz für das Heidekraut zu schaffen, das für die Wildbienenerei nötig war.¹⁾ Die Grenzen waren überall strittig, die Bauern rodeten nach Belieben. Der Theerbrenner hatte keinen ordentlichen Ofen, sondern nur eine Grube und lieferte jährlich nur eine Tonne Theer ans Amt. 43 Waldbienenstöcke befanden sich dort, 23 waren beflogen, 20 leer; die Abgabe der Beutner bestand in Honig.

Die neue Einrichtung der Forsten nahm einige Jahre in Anspruch. Sie wurden vermessen und in Schläge eingeteilt. Es wurden drei Forstämter eingerichtet: Strasburg, Lautenburg und Rehden; zu diesem letzteren gehörte die Golluber Forst. Die Forstberitte waren von beträchtlichem Umfange; das Strasburger Forstamt umfasste mehr als 67000 Morgen. Die Weidgerechtigkeiten der benachbarten Dörfer wurden fixiert, die freie Holznutzung hörte auf, statt dessen wurde die Heideeinmiete eingeführt. In der Golluber

1) Graf Lippe-Weissenfels, Westpreussen unter Friedrich dem Grossen

Forst wurden für die Zeit von Mitte Dezember 1772 bis nächste Trinitatis folgende Sätze bestimmt: für zweimaliges Holzholen in der Woche zahlt ein Hufenwirt 64 Gr., ein Einlieger oder Kossät 34 Gr., ein Freischulz 1 Th. 30 Gr. und ein Lehmann 1 Th. Es durften nur Stubben, Lager- und Raffholz zur Feuerung genommen werden. Auf Holzdefraudationen wurden folgende Strafen gesetzt: Adlige müssen den vierfachen Wert in bar zahlen, Köllmer den dreifachen, und Bauern ebenfalls den dreifachen, wovon sie aber nur 2 Teile in barem Gelde zahlen und den dritten durch Scharwerk abarbeiten müssen. Die Heideeinmiete in der Golluber Forst brachte jährlich 100 Th. 60 Gr.; zugleich machten sich die Amtseinsassen durch die Aufräumung des Lagersprocks nützlich. Das Theer- und Kohlenbrennerwesen wurde geregelt, die Schneidemüller vereidigt. Die Grenzen wurden reguliert, und die in der Forst gelegenen Rodungen nach Möglichkeit gegen wüste Hufen in den Dörfern vertauscht. Die Jagd wurde verpachtet. Dem Lautenburger Oberförster wurde 1773 aufgegeben, in diesem Jahre 1600 Thaler herauszuwirtschaften; eigentlich sei dies zu wenig, aber man rechnete mit den grossen Schwierigkeiten, bei den mangelhaften Verkehrsverhältnissen das Holz zu gutem Preise zu verkaufen.

Das Forstpersonal wurde vermehrt und besser gestellt. Zur polnischen Zeit bekamen die drei Unterförster in Bölk, NeuhoF und Jamielnik je eine wüste Stufe Land (das Gehöft mussten sie selbst aufbauen), und ein Paar Stiefel und einige Groschen Pfandgeld. Jetzt erhielt ein Unterförster 20 Th. bar, 8 Scheffel Roggen, 2 Scheffel Weizen, 3 Scheffel Gerste, 2 Scheffel Erbsen, 2 Scheffel Buchweizen, $\frac{1}{4}$ Scheffel Rübsaat zu Öl, $\frac{1}{4}$ Scheffel Salz, ein halbes Rind, ein halbes Schwein und 4 Tonnen Bier. Ein anderer Unterförster, der zu Pferde diente, erhielt 36 Flor. bar, 9 Scheffel Roggen, $1\frac{1}{2}$ Scheffel Erbsen, 8 Scheffel Hafer, 12 Stof Salz, ein halbes Schwein, ein Fuder Heu und Pfandgeld.

Schon 1780 war die Kanalisierung der Brennitz im Werk, so dass vom Gurznoer See aus sowohl Langholz wie Kloben bis in die Drewenz und Weichsel geflösst werden konnten. —

Dieselbe Sorge wie dem flachen Lande widmete Friedrich II. dem „Retablissement“ der Städte. Im Jahre 1773 brannte Gurzno vollständig ab. Über den Wiederaufbau sind folgende zwei Erlasse an die Marienwerder Kommer vorhanden:

Potsdam, 11. August 1773.

„Se. Königl. Majestät von Preussen u. s. w., Unser Aller-

gnädigster Herr, haben Dero Westpreussischer Kammer sowohl monatlichen als besonderen Bericht wegen des abgebrannten Städtchens Gursno, beide vom 7. dieses erhalten, und werden von dem Wiederaufbau dieses geringen Städtchens, und zwar nur von Fachwerk, jedoch mit Ziegel gedeckt, die Anschläge und zugleich, wie die Kosten dazu allenfalls durch eine Kollekte, oder auf welche sonst thunliche Art am schicklichsten aufzuschaffen sein möchten, der u. s. w. Kammer Vorschläge anwärtig sein.“

Potsdam, 6. September 1773.

„Aus denen exorbitanten Anschlägen zum Wiederaufbau des Städtchens Gursno, welche Sr. Königl. Majestät von Preussen u. s. w. Dero u. s. w. Kammer unterm 31. abgewichenen Monats eingesandt hat, nehmen Allerhöchstdieselbe mit grösster Verwunderung leider ab, wie die Kammer entweder Ignoranten oder Betrügers zu Baumeisters haben muss. Se. Königl. Majestät lassen dergl. Städte in Schlesien, und zwar noch zur Hälfte massiv, vor 20000 Thaler wieder bauen, begreifen also nicht, wie die Kammer so unverschämte Forderungen machen kann, und wollen demnach, dass selbige zwar durch vernünftige Baumeisters andere und billigere Anschläge anfertigen lassen und einschicken soll, avertiren jedoch derselben zugleich, wie Sie fehlender Fonds wegen den Bau selber vor künftiges Jahr nicht können vornehmen lassen.“⁽¹⁾

Erst später konnten die andern Städte berücksichtigt werden. Am 28. September 1774 erging folgender Bescheid an die Kammer: „Se. Königl. Majestät von Preussen u. s. w. ersehen leider aus dem allerunterthänigsten Bericht Dero Westpreuss. Kriegs- und Domainenkammer vom 23. d. M., wie schlecht selbige in Höchstdero Idées wegen des Retablissemments derer Westpreussischen Städte entriret, wenn sie solches schon auf Stargardt, Strasburg, Neumark, Löbau und Gollub extendieren will. Vor der Hand muss die p. Kammer nur blos bei Culm, Bromberg, Graudenz und Mewe mit ihren Vorschlägen stehen bleiben.“⁽²⁾ Nur für Kasernenbauten wurden schon 1773 für Strasburg 3293 und für Gollub 4920 Thaler bewilligt.⁽³⁾

Wir kennen den Kämmereretat von Strasburg vom Jahre 1772. Die Stadt besass damals das Dorf Michelau, 8 städtische Vorwerke, eine Wasser- und eine Walkmühle, einige kleine Gärten,

1) Preuss, Urkundenbuch IV. 55—57.

2) Preuss, Urkundenbuch IV. 112

3) Roscius, über den Zustand der einzelnen westpreussischen Städte. Westpreussen Marienwerder 1828. S. 62. 64.

den Stadtkrug, 2 Mälzhäuser, ein Brauhaus und einige öffentliche Gebäude. Die Einnahmen betragen 741 Th. 48 Gr. 4 $\frac{1}{2}$ Pf., die Ausgaben 2158 Th. 28 Gr. 4 $\frac{1}{2}$ Pf. Durch die Errichtung der königlichen Accise war der Stadt allerdings eine sehr bedeutende Einnahmequelle verloren gegangen, die durch die „Kompetenzgelder“ aus der Staatskasse ersetzt wurden. Dieser Zuschuss betrug 1493 Th. 44 Gr. 6 Pf., so dass der Stadt ein kleiner Überschuss blieb.

Es blieb ziemlich lange zweifelhaft, ob Gurzno ebenfalls das Stadtrecht zuerkannt, oder ob es als Flecken betrachtet werden sollte. Noch im Jahre 1788 wurde der Steuerrat Gärtner angewiesen, die Aufstellung eines Kämmereretats aufzuschieben. Darauf schickte er folgenden Bericht an die Marienwerderer Domänenkammer: „Da ich es aber doch unmöglich so mit ansehen kann, dass die polnischen Magistratspersonen zu Gurzno diese Revenues versaufen, so habe ich doch bei meiner neuerlichen Anwesenheit den Versuch gemacht, einen Etat zu fertigen, wowider sie protestierten, und ich die Nachrichten mit Güte und Härte von ihnen herausbringen müssen. Am Ende aber wollten sie garnichts mehr sagen, sondern wurden grob, und ich musste, da eben Ablass und eine Menge Menschen war, die mehrents besoffen, und laut und unbesonnen wurden, nur aufhören, weil ich dabei Gefahr lief, und der dort stehende Husarenunteroffizier schon selbst Auftritte gehabt hatte.“ Ausgabe und Einnahme in Gurzno balanzierte mit 187 Th. 32 Gr. Vorläufig wurde dem Gewerksassessor Hensel als Oberschulzen mit 60 Th. Gehalt die Verwaltung anvertraut, bis entschieden wäre, ob Gurzno die Stadtgerechtigkeit erhielt.

Ebenso wie die Landwirte wurden die Städte unermüdlich auf jede Weise angetrieben, die wirtschaftliche Kultur zu fördern. Sie wurden angewiesen die wüsten Bauplätze nutzbar zu machen, Handwerker und Gewerbetreibende heranzuziehen und die bestehenden Gewerbe zu vervollkommen. Lautenburg, um dessen Brauerei und Brennerei es sehr schlecht stand, erhielt den Befehl, sich aus Berlin ordentliche Bier- und Branntweinproben zu verschreiben. In Strassburg wurde das Brauwesen reformiert. In der letzten Zeit der polnischen Herrschaft war den ärmern Grossbürgern die Braugerechtigkeit ohne jede Entschädigung genommen worden; 1774 wurde das Reihebrauen nach dem alten System wieder hergestellt. Wie Bürgerliche in Westpreussen adlige Güter erwerben durften, so wurde auch den Adligen erlaubt, bürgerliche Gewerbe in den

Städten zu treiben. So wurde einem polnischen Edelmann, der in Gollub ein Grossbürgerhaus besass, die Ausübung der Bierbrauerei gestattet.¹⁾

Gollub hatte durch die Annexion eine Vergrösserung erfahren, indem der gegenüber liegende Flecken Dobrzyn zu seiner Vorstadt gemacht worden war. Aber schon 1776 trat Friedrich der Grosse, wie erzählt, den südlich von der Drewenz gelegenen Streifen Landes an Polen ab, und Dobrzyn kam wieder unter die Herrschaft seines Patrimonialherrn, des Grafen Działyński. Im Jahre 1776 bestand Dobrzyn nur aus 31 elenden Kathen, aber Graf Działyński liess 16 neue Häuser bauen und siedelte 80 jüdische Familien dort an; 1780 war die Einwohnerzahl schon auf 1300 gestiegen. Gollub litt sehr unter der Konkurrenz des Nachbarorts, wo jeder das Recht zu backen, schlachten, schänken und handeln hatte. Da auch Bier und Schnaps in Dobrzyn zwar schlechter aber billiger waren, als in Gollub, und hier Sonn- und Wochentags eine Patrouille von dem hier stationierten Detachement der Wuthenowschen Husaren in allen Schänken um 10 Uhr abends unerbittlich Feierabend anbefahl und die ungehorsamen Bürger auf die Wache schleppte, so geschah dem Handel und Verkehr der preussischen Stadt empfindlicher Abbruch. Die Brauerei ging von 1200 Tonnen jährlich auf 500 herunter, und die Acciseverwaltung klagte über die Verringerung der Einnahmen. Der Wegfall der preussischen Steuern und Gefälle ermöglichte den Dobrzynern alle Waren wohlfeiler zu liefern, wenn auch von Zeit zu Zeit der gnädige Herr Graf seinen Juden kurzerhand einen grossen Teil ihres Gewinnes wegnahm. Der Golluber Bürgermeister Nauwald und der Domänenrat Wasianski hatten allerhand Ideen, wie der Stadt aufzuhelfen sei. Freilich der abenteuerliche Plan, Dobrzyn seinem Erbherrn abzukaufen oder es durch Tausch zu erwerben, verdiente keine ernstliche Erwägung. Es blieb also bei den üblichen Vorschlägen: Einführung neuer Gewerbe durch Heranziehung fremder Professionisten, Bau von Kolonistenhäusern, Vorschuss an die verarmten Handwerker, Errichtung eines königlichen Wollmagazins u. s. w.; die Accise auf das Bier sollte herabgesetzt, und die Golluber Bürger angewiesen werden, beim Brauen am Malz zu sparen, damit ihr Bier nur so leicht, aber auch so billig würde wie das der Dobrzyner Konkurrenten. Dann aber versprachen sich der Bürgermeister Nauwald

1) Kommunalakten (Königsberger Staatsarchiv.)

und die Marienwerderer Domänenkammer viel von der Gründung einer evangelischen Kirche, und ganz kurze Zeit nachdem dieser Gedanke aufgetaucht war, wurde der Plan wirklich ins Werk gesetzt.

Dass die Protestanten unmittelbar durch die preussische Besitzergreifung volle Religionsfreiheit erhielten, ist selbstverständlich; der König förderte den Protestantismus aber auch direkt, indem er ihnen zu Kirchen oder Bethäusern verhalf. So liess er den Lautenburger Protestanten die alte Starostenwohnung, das „Amthöfchen“, für den Gottesdienst einräumen, nachdem die Abtretung der unbenutzten katholischen Marienkirche begreiflicher Weise an dem Widerstande der Katholiken gescheitert war. In Strasburg versuchte die Regierung — ebenfalls ohne Erfolg — die katholische Pfarrkirche in eine Simultankirche zu verwandeln. Das Beispiel von Gollub lehrt aber, dass wenn der König aus eigenen Mitteln eine evangelische Kirche bauen liess, er sich davon wirtschaftliche Fortschritte versprach, die das angelegte Kapital verzinsen würden. Man rechnete so: In den Ämtern Gollub, Brzezinko und Schönsee, in den Dembowalonkaschen Gütern und ferner drüben in Polen lebten viele Protestanten, auf einem Gebiet von sechs Geviertmeilen etwa 800 Familien; während diese sich bisher zur Kirche in dem noch zu Polen gehörenden Thorn gehalten hatten, würden sie jetzt den Kirchenbesuch in dem näheren Gollub vorziehen. Dadurch käme Verkehr in die Stadt; denn jeder, schreibt der Rat Wasianski, der zur Kirche kommt, verzehrt dort etwas und macht seine Einkäufe. Auch würde sich die Bevölkerung im Kreise selbst vermehren; die Existenz einer evangelischen Kirche und Schule würde protestantische Ansiedler in die Nachbarschaft locken, und gerade damals wünschte man die zu dem Amt Gollub gehörigen Vorwerke zu parzellieren. Diese Ideen fanden die Billigung des Königs, und schon im November desselben Jahres (1780) war ein Prediger nach Gollub berufen, der zuerst in einem Raume des Schlosses den Gottesdienst hielt; zwei Jahre später begann der Bau der Kirche.¹⁾

Auf allen Gebieten leistete der Staat die Hauptarbeit. Kolonisten wurden in die Städte gezogen und neue Gewerbe geschaffen. Im Ganzen sind zu Friedrichs Lebzeiten in Strasburg 11 und in Gollub 69 Kolonistenfamilien angesetzt worden. In den ersten Jahren wurden in Strasburg zwei Kolonistenhäuser für 2223 Th.

1) Kommunalakten (Königsb. Archiv.)

und in Gollub fünf Häuser für 7651 Th. erbaut. Später kamen dazu für Strasburg 2200 Th. für sieben massive Bürgerhäuser, 5100 Th. für Kolonistenbauten und sechs Bürgerhäuser. Gollub erhielt 5105 Th. für das evangelische Pfarrhaus, 10920 Th. für acht Kolonistenhäuser, 8411 Th. für eine Schönfärberei und Lohgerberei, 819 Th. für eine Walkmühle, zusammen 25255 Th.¹⁾ In Lautenburg sind bis 1789 41 deutsche protestantische Familien eingewandert.²⁾ Bei den trostlosen Zuständen, in denen sich die Städte befanden, galten nur die harten Grundsätze praktischer Nützlichkeit. Ein Jahr nach Friedrichs des Grossen Tode erlaubte die Regierung das verfallene Strasburger Ordensschloss abzurechen und die Ziegel zu Neubauten zu verwenden. Auf diese Weise wurden fünf Kolonistenhäuser hergestellt; auch in Wapno und wohl in mehreren anderen Nachbarorten wurden Steine vom Schloss zu neuen Bauten genommen. Im Jahre 1789 war von dem Schlossgewölbe nichts mehr vorhanden; damals wurde der Stadtturm an dem Schlossgraben abgetragen, und der Rest zu einem Gefängnis und einer Wohnung des Schliessvogts — neben der Brücke, die von der Domäne zur Jakobstrasse führt — hergerichtet.³⁾

Friedrich der Grosse wünschte, den polnischen Handel in sein Gebiet zu lenken und in Westpreussen mit allen Mitteln staatlichen Schutzes eine Industrie gross zu ziehen, die zum Export nach Polen fähig wäre. Daher befiehlt er immer aufs neue, solche Handwerker und Professionisten in den Städten anzusiedeln, deren Fabrikate in Polen gesucht wären. „Wegen Retablissement der Städte“, beginnt ein Erlass an die westpreussische Kammer, „kömmt es darauf nicht an, nur ein Haufen Häuser zu bauen, sondern die Hauptsache ist, wie solche mit nützlichen Professionisten und solchen Leuten, die im Lande nötig sind, zu besetzen. . . . Besonders ist darauf zu denken, dergleichen Leute zu etablieren, die solche Sachen verfertigen, die die Polen am meisten gebrauchen. . . . Finden die Polen dasjenige dorten, was sie gebrauchen, so hält es nicht mehr schwer, das ganze polnische Commerce nach den diesseitigen Landen zu ziehen.“⁴⁾

Über den Stand der Gewerbe in den Städten giebt eine Ta-

1) Beheim-Schwarzbach, hohenzollernsche Kolonisationen S. 424.

2) Goldbeck, Topographie 46 f. Diese Angabe fehlt bei Beheim-Schwarzbach.

3) Akten des Domänenamts (Königsb. Staatsarchiv).

4) Stadelmann 477.

belle von 1797/98 Aufschluss. Gurzno fehlt darin, vermutlich, weil der Statistiker nichts aufzuführen fand.¹⁾

	Fabrikate	Zahl der Stühle	Zahl der Arbeiter	Zahl der Stücke	Wert der Waren	Wert der Materialien				
Strasburg.	Tücher	18	86	434	6340 Th.	3700 Th.				
	Hüte	—	2	600	690 „	280 „				
	Lohgares Leder	—	8	—	4200 „	2600 „				
	Weissgares Leder	—	3	—	910 „	559 „				
	Leinwand	2	3 (für Lohn)		— „	— „				
Lederne Handschuhe	—	2	—	604 „	130 „					
Gollub.	Tücher	21	46	1010	4592 „	2230 „				
	Boy	7								
	Wollene Strümpfe	1								
	Hüte	—					3	1610	1108 „	298 „
	Lohgares Leder	—					4	640	1200 „	446 „
Leinwand	3	6 (arbeiten für Lohn.)								
Lautenburg.	Tücher	14	36	345	4988 Th.	3370 Th.				
	Lohgares Leder	—	8	1210	1725 „	200 „				
	Leinwand	4	(arbeiten für Lohn.)							

Friedrichs II. Bestrebungen finden ihren Ausdruck in dem Wachstum der Städte, das folgende Tabelle veranschaulicht:

	Strasburg		Gollub		Lautenburg		Gurzno	
	Feuerstellen	Seelenzahl	Feuerstellen	Seelenzahl	Feuerstellen	Seelenzahl	Feuerstellen	Seelenzahl
1772 ²⁾	228	1283	128	576	125	417	151	629
1789 ³⁾	—	1853	—	706	—	802	—	—
1807 ⁴⁾	258	2113	140	1246	165	981	184	974
1820 ⁵⁾	238	1975	134	1118	139	997	189	986
1826 ²⁾	253	2669	149	1760	146	1336	198	1149

2. Das Schulwesen.

Die städtischen Schulen in Strasburg, Gollub und Lautenburg reichen bis in die Ordenszeit zurück. Das Tresslerbuch verzeichnet in den Jahren von 1402—1409 mehrfach Gaben des Hochmeisters

1) Holsche, Geographie von West-, Süd- und Neustpreussen III. 202 f.

2) Roscius, Westpreussen 1772 - 1827. Tabelle S. 48/49.

3) Goldbeck Topographie II. 42—47. Die Angaben der Feuerstellen erregen Zweifel, da sie meist niedriger als die von 1772 sind.

4) Holsche III. 100 ff.

5) Übersicht der Bestandteile und Verzeichnis aller Ortschaften des Marienwerderschen Regierungsbezirkes. Marienwerder (1820).

in Höhe von 2—8 Schilling an die Schüler in diesen Städten. Auf dem Lande gab es damals nur sehr wenige Schulen. So gering unsere Kenntnis von dem Schulwesen unter der Ordensherrschaft ist, so ist doch das klar, dass was man heute unter Bildung versteht, in jener Zeit bei weitem nicht dieselbe Bedeutung hatte. Die elementarsten Kenntnisse des heutigen Dorfschülers waren im Mittelalter, allgemein gesprochen, ein Vorzugsbesitz des geistlichen Standes. Die Bildung des Landadels wie des städtischen Bürgertums war eine vorwiegend juristische; aber die Männer, die auf der Schöffenbank sassen und Recht sprachen, konnten gewöhnlich weder lesen noch schreiben. Es ist bezeichnend, dass wie wir zufällig erfahren, der Strasburger Stadtschreiber im Jahre 1454 ein Geistlicher war. Der Klerus wurde in den „freien Künsten“ (artes) unterrichtet, und zu der artistischen Bildung gehörten natürlich auch jene damals höher als heute bewerteten Fertigkeiten. In dem deutschen Orden konnte zweifellos nur ein sehr geringer Teil der Laienbrüder lesen und schreiben, auch von einigen Hochmeistern des 15. Jahrhunderts wird dies gelegentlich berichtet. Und doch sagte das Sprichwort: „bist du klug, so täusche die Herren von Preussen.“ Bildung und Bildungsideal des Mittelalters war von dem unsrigen weit verschieden.

An jedem Unterricht der Jugend fehlte es natürlich nicht. Wie die Schule des Mittelalters eine kirchliche Institution war, wie sich alle wirklichen Schulen an die Kirche anschlossen, so ging auch dieser elementare Unterricht unmittelbar von ihr aus. Dieser elementare Unterricht begriff die Grundkenntnisse der kirchlichen Lehre und mag sich an den sonntäglichen Gottesdienst angeschlossen haben; auch leitete wohl überall der Dorfpfarrer die Kinder zum Kirchengesang und zu Ministrantendiensten an.

Der völlige Umschwung, den das Schulwesen in Deutschland durch die Humanisten erfuhr, vollzog sich in Preussen erst durch die Reformation. Für die Städte beginnt die Zeit der Lateinschulen, aus denen in unserm Jahrhundert die Gymnasien entstanden sind. Die katholische Kirche nahm die Anregungen der Reformation für den Jugendunterricht auf; es wurden Pfarrschulen gegründet, die wohl meist von den Küstern und Organisten geleitet wurden. Jedes Kirchdorf sollte seine Schule haben. Unsre früheste Quelle für diese Landschulen ist die Kirchenvisitation des Domherrn Strzesz von 1672. Die beiden Schwedenkriege hatten aber auch auf diesem Gebiete vernichtend gewirkt. Nach Strzesz hatte vorher in der

That in jedem Kirchdorfe eine Schule bestanden, aber 1672 waren nur noch drei vorhanden, nämlich in Nieszywiens, Skemsk und Radosk; sonst waren sie überall untergegangen, oder die Gebäude wurden zu anderen Zwecken benutzt.

Strasburg hatte, wie es eine evangelische und katholische Kirche besass, so auch zwei Schulen. In dem Vertrage, den die Stadt 1599 mit dem katholischen Pfarrer abschloss, musste sie sich verpflichten, den die katholische Schule leitenden Baccalaureus jährlich mit 40 Mk. zu besolden. Die katholische Schule wurde im Schwedenkriege zerstört; Strzesz sagt, nach den Ruinen müsse es ein stattlicher Ordensbau gewesen sein. Über den Unterricht bestimmt das Visitationsdekret von 1746: der Kantor, der zugleich Schule hielt, sollte die Schüler im Deutschen, Polnischen und Latein, in der Arithmetik und im gregorianischen Kirchengesange unterrichten.

Die evangelische Schule wurde durch das Religionsprivileg von 1646 ausdrücklich gewährleistet. Näheres erfahren wir erst aus dem 18. Jahrhundert. Schulpatron war die Stadt; die Lehrer wurden aber gemäss dem Religionsprivileg nicht von ihr, sondern von der evangelischen Gemeinde besoldet. Das Gehalt war gering; das Unterrichten war damals noch kein Lebensberuf, sondern wurde nur als Durchgangsposten betrachtet. Martin Luther sagt in einer Tischrede: „Wenn einer hat Schule gehalten zehn Jahr, so mag er mit gutem Gewissen davon lassen, denn die Arbeit ist zu gross, man hält sie gering.“¹⁾ Die Strasburger Lehrer waren in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts Studenten der Theologie. Die Besoldung bestand nur zum kleinen Teil in barem Gelde; zu den übrigen Emolumenten gehörte u. a. der Freitisch, der bei den Bürgern der Reihe nach umging (*mensa ambulatoria*), und die Spenden bei den öffentlichen feierlichen Umzügen der Schulen (*circuitus*), die ein paar Male des Jahres stattfanden. Wie die Lehrer ihr Gehalt aus der Kirchenkasse erhielten, so waren sie auch zu kirchlichen Diensten verpflichtet. Nicht nur, dass sie die Orgel spielen und den Gesang beim Gottesdienst leiten mussten, auch bei Taufen, Trauungen und Begräbnissen hatten sie mit dem Schülerchor mitzuwirken. Das „Besingen der Leichen“ spielte nicht nur in ihrer Berufsthätigkeit, sondern auch in ihren Einnahmen eine erhebliche Rolle. Je nach dem Stande des Verstorbenen

1) Hollack und Tromnau, Geschichte des Schulwesens von Königsberg 1898 S. 354.

folgte ein grösserer oder kleinerer Teil der Schüler, und dem entsprachen die Gebühren, die der Lehrer bezog.

Uns ist ein Vertrag erhalten, den der Rat und die Evangelische Gemeinde im Jahre 1720 mit dem Studenten Kaukowski abschlossen: „Jedermännlich, dem hieran gelegen, nach Entbietung freudwilliger Dienste thun kund und zu wissen. Wir Bürgermeister und Rat, demnach in unserer Stadt und Evangelischen Schule die Rectoratstelle entlediget, und uns daher obliegt, solche Vacance mit einer qualificirten und tüchtigen Person zu ersetzen, auch an uns der Wohledle und Wohlgelahrte Herr Johannes Kaukowski S. Theologiae studiosus durch Gottes Schickung gerathen, als haben wir nebst dem Herrn Seniore, Kirchenvorstehern und Evangelischer Gemeine einhellig beschlossen, vorgemeldeten Herrn Johann Kaukowski zu unserm Schulrectore zu vociren, wie wir ihn denn im Namen Gottes kraft dieses vociren, demselben pro fixo salario jährlich 60 Floren Preussischer Münze gelobend, welche er in vier eingetheilten Quartalen wirklich zu heben, dazu eine freie Wohnung, mensam ambulatoriam wie auch zwei circuitus jährlich, einen pro festo S. Gregorii den andern pro festo Epiphaniae nebst andern gewöhnlichen Accidentien wird zu geniessen haben. Immittelst wird Herr Johann Kaukowski als Rector kraft gegenwärtiger Vocation kräftigst obligirt, sein Amt treu und fleissig abzuwarten, dabei ihm obliegen wird, die liebe Jugend nach seinem besten Wissen und Vermögen mit höchstem Fleiss sowohl in Lehr als Leben zu unterrichten, nämlich sowohl in deutsch-, polnisch-, lateinischen Sprachen, im Rechnen und Musik zu informiren, als auch zu aller Gottseligkeit und Tugend anzuführen, auch jährlich zwei publique Schulexamina, eins pro festo Gregorii, das andere pro festo Michaelis, falls kein Hindernis bei Einem Ehrbaren Rat vorfällt, zu halten, denen hiesiger Evangelischen Kirche Herren Pastoribus Wohlehrwürden als Schulinspectoribus alle Ehrerbietung zu erweisen, dem Herren Kirchseniori mit allem Respect zu begegnen und letztens sich in allen Stücken nach der abgefassten gewissen Schulordnung zu verhalten. In der Kirchen wird er befugt sein, das Clavier zu schlagen, und in denen Wochentagen präcise um 7 Uhr, Sonntags aber um 8 Uhr vor Mittage und 1 Uhr nach Mittage die Andacht anzufangen, die Lieder, welche Sonntags sollen gesungen werden, den Tag zuvor, das ist Sonnabends, von denen respective Herren Predigern abfordern zu lassen, und fleissig Acht zu haben, damit auf dem Chor (mit welchem er

frei zu disponieren haben wird) alles ordentlich zugehen möge. So wie wir nun der unzweifelhaften Hoffnung leben, es werde Herrn Johann Kaukowski seinem hiermit anvertrauten Rectoratamte ein völliges Genügen thun, also versprechen wir ihm auch in allen billigen Dingen einen kräftigen Schutz und behalten uns endlich vor, dass sofern er inskünftige seine Fortun anderwärts suchen und dieses Officium quittiren sollte, er ein Vierteljahr zuvor seine Intention E. E. Rat oder dem Herrn Seniori, und vice versa E. E. Rat und Evangelische Gemeinde, so es die Not erfordern möchte, ihm ein Vierteljahr vorher das Rectorat aufzusagen obligirt sei.¹⁾

Im Jahre 1733 wurde Lukas Hardrowski, ein Student der Theologie und Philosophie, als Kantor angestellt. Er erhielt als Fixum 12 Floren vierteljährlich; als Ertrag aus zwei „Umgängen mit der Schelle“ zu Ostern und Weihnachten wurden ihm ebenfalls je 12 Flor. garantiert. Ferner hatte er freie Wohnung, freie Betten und Freitisch, er erhielt das Schulgeld und bezog „die Hälfte der Leichen und Trauungen.“ Einen anderen Vertrag besitzen wir aus dem Jahre 1793. Damals wurde Daniel Abraham Berndt zum Rektor der Strasburger Stadtschule ernannt. Das feste Gehalt, das noch immer aus der Kirchenkasse gezahlt wurde, war auf 53 Th. 30 Sgr. gestiegen. Die Freitische, die die Lehrer je länger je mehr als etwas Demütigendes empfanden, hatten aufgehört; statt dessen gab ihm die Stadt für die Beköstigung jährlich 36 Thaler. Dazu kamen 14 Thaler Wohnungszuschuss, 3 Th. 30 Gr. Holzgeld und der Ertrag von 2 Circuitus. Ferner bezog der Rektor das Schulgeld. Das Aufnahmegeld der Schüler betrug 15 Groschen, die Abschützen zahlten vierteljährlich 36 Groschen, die grösseren Schüler, die im Latein u. s. w. unterrichtet wurden, 60 Gr. Das Honorar für Privatunterricht wurde auf 60 Gr. vierteljährlich festgesetzt. Endlich bezog der Rektor die Gebühren aus den kirchlichen Handlungen; für eine Trauung mit Orgelspiel und Chorgesang erhielt er 30 Groschen, ohne dasselbe 15 Gr.; für ein Leichenbegängnis mit Schülergefolge 30 Gr., ohne dies die Hälfte. Der zweite Lehrer, der Konrektor, hatte 1802 ein Fixum von 40 Thaler; die Emolumente entsprachen denen des Rektors.²⁾

In den Kirchenakten jener Zeit befindet sich folgende Einladung zu einem Schülerballe aus dem Jahre 1805: „Mit Genehmi-

1) Evang. Kirchenbuch Strasburg.

2) Akten des evang. Pfarramts Strasburg.

gung und Erlaubnis unserer Eltern und Pflegeeltern haben wir uns vorgenommen, auf den nächsten Sonntag als den 24. November von der 5. Stunde nachmittags an bis an die 12. Stunde einen kleinen jugendlichen Ball zum unschuldigen Vergnügen in der Behausung des Kaufmanns Herrn Gut zu veranstalten. Wir laden sowohl unsere lieben Mitschüler als Mitschülerinnen dazu ein und werden uns freuen, wenn nicht allein sie selbst, sondern auch ihre teuren Eltern uns mit ihrem gütigen Besuch beehren wollen; wozu wir auch bereits erwachsene Demoiselles ergebenst einladen, an diesem jugendlichen Vergnügen gefälligst Teil zu nehmen. Jeder unserer Mitschüler giebt dazu einen Beitrag von 45 Groschen zum Voraus, und unsere Mitschülerinnen wie auch die übrigen Demoiselles werden die Güte haben Abendbrot zu besorgen, um mehrere Munterkeit zum Genuss des Vergnügens zu erhalten.“ —

Als Friedrich der Grosse Westpreussen in Besitz nahm, richtete er eine besondere Aufmerksamkeit auf die Errichtung von Dorfschulen. Er zog eine Kompagnie Schulmeister ins Land; und während die Lehrer in den übrigen preussischen Provinzen recht schlecht besoldet waren, indem die Stellen häufig mit invaliden Soldaten besetzt oder an die Mindestfordernden vergeben wurden, erhielten sie in Westpreussen 60 Thaler jährlich und ein Stück Gartenland.¹⁾ Dies Gehalt war damals immerhin auskömmlich, wengleich man sich erklären kann, dass die Marienwerderer Regierung Schulmeister und Organisten verwarnen liess, Kaffee, Zucker, Taback u. s. w. über die Grenze zu schmuggeln.²⁾ Bei der Besitzergreifung Westpreussens scheinen im Kreise Strasburg nur die evangelischen Dörfer Schulen gehabt zu haben, die alten Holländerdörfer, denen dies Vorrecht ausdrücklich in ihrem Kontrakte gewährleistet war. Solche Schulen bestanden in Lemberg, Konojad, Piecewo, Sadlinken, Gross und Klein Brudzaw, Bukowiec, Gross und Klein Ksionsken, Buggoral und Kamin. Im Jahre 1782 bestanden evangelische Schulen ferner in Grabowiec, Tillitz, Malken und Sumowo. Dembowalonka besass 1785 eine Schule, im folgenden Jahre wurde eine in Komini gegründet, 1790 in Lipowiec, Gross Kruschin und Jaworze, 1791 in Klein Radowisk und Pluskowenz; die letztere wurde 1828 in eine katholische Schule umgewandelt. Galczewo erhielt 1801 eine evangelische Schule.

In Gollub wird bereits im 16. Jahrhundert ein Baccalaureus

1) Beheim-Schwarzbach, Hohenzollernsche Kolonisationen 416.

2) Akten des Lautenburger Pfarramts.

erwähnt. Von Gurzno wird dagegen 1776 berichtet, dass vor langer Zeit der Pfarrer bei der Kirche eine (katholische) Schule gebaut hätte, aber nur selten sei ein Schulmeister dort gewesen, da er kein festes Einkommen gehabt hätte; jetzt wohnte der Organist in dem Schulhause und es sei nötig, eine neue Schule zu bauen. Aus Lautenburg meldet 1784 der evangelische Prediger Bock, dass der Lehrer noch kein fixiertes Gehalt hätte; er sollte von jedem Schulkinde für die Woche 3 Gr. erhalten, thatsächlich bekam er sie aber nicht. Im Jahre 1798 betrug das Gehalt des Lautenburger Lehrers 40 Thaler aus dem staatlichen Schulfond und 18 Thaler aus der Kämmereikasse.

Über die katholischen Schulen des Kreises ist das Material sehr dürftig. Im Jahre 1816 werden folgende erwähnt, ohne dass ihre Zahl vollständig zu sein scheint: Gross Brudzaw (wo zugleich eine evangelische Schule bestand), Goral, Jastrzombie, Jaikowo, Mszanno, Nieszywiens, Osieczek, Wrock, Pokrzidowo, Szczuka, Zbiczno (bestand schon 1793), Ciborz, Poln. Brzozie, Wompiersk und Zembrze. Im Jahre 1817 wurde eine katholische Schule in Kurkocin gegründet, 1820 in Gross Radowisk, 1821 in Gottartowo, 1822 in Zgnilloblott, 1826 in Gross Pulkowo. Evangelische Schulen entstanden 1818 in Skemsk und Lobdowo. Im Jahre 1830 bestanden ausser in den Städten Schulen an 57 Orten, 1846 waren es 64, 1881 78 Schulen an 75 Schulorten.¹⁾

3. Der Krieg von 1806/7. Das Herzogtum Warschau. Die Wiedervereinigung des Kreises mit Preussen.

Am 14. Oktober 1806 erlitt das preussische Heer die verhängnisvollen Niederlagen von Jena und Auerstädt, die preussischen Festungen fielen, bald nach Mitte November standen die Franzosen an der Weichsel. Das preussische Heer, 14000 Mann stark, hatte die Aufgabe, den Übergang über den Fluss auf der Strecke von Danzig bis Plock zu hindern²⁾. Den Oberbefehl führte General L'Estocq, der seinerseits dem russischen General Benningsen unterstellt war. Man hielt indessen die eigene Truppenmacht zur Verteidigung für unzureichend, und am 5. Dezember rückte General L'Estocq von Thorn ab, den Flussübergang dem Feinde preisgebend. Am 5. kam L'Estocq Hauptquartier nach Gollub, am 6. nach

1) Akten des Landratsamts und der Pfarrämter.

2) Höpfner, der Krieg von 1806 und 1807. III. 67 ff. — v. Lettow-Vorbeck, der Krieg von 1806 und 1807. III. 86 ff.

Strasburg. Hier erhielt er den Befehl, Thorn wieder zu nehmen. Die nötigen Anordnungen für die Umkehr wurden getroffen, doch war es bei der weit zerstreuten Aufstellung der Truppen nur möglich, am folgenden Abend bei Schönsee und Gollub 5 Bataillone, 20 Schwadronen und 1 $\frac{1}{2}$ reitende Batterien zu vereinigen. Am 8. Dezember sollte Thorn besetzt werden; da aber L'Estocq schon am 7. auf dem Marsch nach Gollub stark übertriebene Meldungen von der Stärke des Feindes erhielt, gab er den Plan auf, ohne auch nur den Versuch zu machen, sich durch seine überlegene Reiterei sichere Nachrichten zu verschaffen. Das preussische Hauptquartier ging wieder nach Strasburg zurück. L'Estocq zersplitterte seine Kräfte so sehr, dass die Masse des Korps sich auf der Strasse von Strasburg bis Soldau befand, während sich der rechte Flügel bis nach Neumark und Bischofswerder und der linke bis Rypin und Sierpec ausdehnte. Am 13. Dezember rückte Marschall Ney von Thorn nach Osten vor, ein Detachement erreichte Gollub. Bei dem Ellernbruch kam es zu einem Scharmützel, das aber die Einnahme der Stadt kaum aufhielt. Die evangelische Kirche wollten die Franzosen zu einem Militärmagazin benutzen; aber der Pfarrer und die Gemeinde leisteten dagegen mit gutem Erfolg Widerstand.¹⁾ Die Russen waren inzwischen über die Wkra zurückgegangen, und L'Estocq suchte mit ihnen Fühlung zu gewinnen, indes verhinderten die Franzosen diese Verbindung durch das Gefecht bei Biezun am 23. Dezember. An demselben Tage griff Marschall Ney von Strasburg aus den Obersten Bülow an, der bei Gurzno einen vorgeschobenen Posten befehligte und drängte ihn bis zu dem Aalkrüge (Wengornia) zurück. Beim Beginn dieses Gefechts that sich der Dragonerleutnant Graf Wrangel, der spätere Feldmarschall hervor, auf demselben Schlachtfelde, wo 1629 der schwedische General Wrangel die Polen besiegt hatte. Wrangel hatte eine Feldwache abzulösen, als sich zwei Chasseureskadrons näherten; er griff mit seinen 70 Reitern die Franzosen an und warf sie auf ihre Infanterie zurück. Als er sich bei Bülow, dem späteren Sieger von Dennewitz, der die Attacke von Weitem mit angesehen hatte, meldete, reichte der ihm die Hand und sagte: „Ich werde dem Regiment mitteilen, wie kühn und entschlossen Sie die Kavallerie geführt und den überlegenen Feind angegriffen haben.“²⁾

General L'Estocq zog sich nach dem Treffen bei Biezun auf

1) Evang. Pfarrchronik von Gollub.

2) Henning, Geschichtliche Nachrichten S. 42.

Soldau zurück, um nicht von seiner Rückzugslinie abgeschnitten zu werden. Marschall Ney rückte nach, mit drei Regimentern von Kudsborg, mit zweien von Strasburg aus. Am 25. Dezember früh rückten die Franzosen in Lautenburg ein und drängten bei Ciborz einen preussischen Vorposten nach einem Gefecht zurück, während sich die bei Jellen und Wompiersk stehenden Abteilungen ohne Kampf zurückzogen. An demselben Tage gelang es Ney, sich durch einen Handstreich Soldaus zu bemächtigen. — Nach diesem Erfolge bezog das der Ruhe bedürftige französische Heer Winterquartiere. Der Strasburger Kreis wurde der Kavalleriereserve angewiesen. In der Gegend von Gollub, Rypin und Sierpec lag die Kavalleriedivision Hautpoult, die die Verbindung mit Thorn zu decken hatte. Einmal gelang dem russischen Obersten Jurkowski ein Überfall, er drang bis gegen Strasburg vor und fing einen französischen Offizier mit wichtigen Briefen Napoleons an den Marschall Bernadotte. Der Stadt Strasburg wurde nicht nur eine bedeutende Kontribution auferlegt, sondern die Truppen sollen Erlaubnis bekommen haben, 24 Stunden zu plündern. Napoleon selbst quartierte sich auf dem Durchmarsch zwei Tage und Nächte lang auf der Domäne beim Amtsrat Weissermel ein.¹⁾ In Gollub wurde das Schloss zu einem Lazarett eingerichtet, aber dermassen verwüstet, dass die Intendanturbeamten, die vorher einige Räume darin bewohnt hatten, nachher in der Stadt ein Unterkommen suchen mussten. Die Winterquartiere dauerten nicht lange; schon am 7. und 8. Februar wurde die Schlacht bei Pr. Eylau geschlagen, wo zum ersten Male Napoleon keinen vollen Sieg errang. Der Kaiser liess jetzt Kantonnements beziehen. Im Rücken der Armee von Riesenburg bis Strasburg kantonnierten drei Kürassierdivisionen, in die Stadt Strasburg wurde der mobile Park der Armee gelegt. Als im Frühsommer die Kürassiere abrückten, wurde um Strasburg die Dragonerdivision Grouchy aufgestellt, weiter östlich bis Soldau die Dragonerdivision Milhaud.

Am 14. Juni gewann Napoleon die Schlacht bei Friedland, am 7. Juli wurde der Friede zu Tilsit abgeschlossen. Das Herzogtum Warschau wurde gebildet, dem die westpreussischen Kreise Kulm mit Thorn und Michelau einverleibt wurden.

In der evangelischen Kirchenchronik von Strasburg ist der Huldigungseid erhalten, der dem neuen Fürsten, dem Rheinbunds-

1) Zermann, Chronik Strasburgs 24.

könig Friedrich August von Sachsen geleistet wurde. Er lautete: „Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen, Dreieinigen, dass ich dem allerdurchlauchtigsten Könige von Sachsen Friedrich August, Herzog von Warschau, als dem rechtmässigen Herrn des Herzogtums Warschau und erblichen Könige, auch seinen Nachkommen und Nachfolgern treu gehorsam und gegen seine Befehle bereitwillig sein werde, seine Wohlfahrt zu befördern, Verrätherei, Nachteil, und Schaden zu verhüten bemüht sein werde und nach allen Kräften sorgen und genau darauf achten werde, dass auch die mir untergebenen Leute dieses Nämliche thun und erfüllen sollen: mit einem Worte, ich werde mich so aufführen, wie ich als ein treuer Unterthan gegen meinen rechtmässigen König und Erbherrn mich zu betragen verpflichtet bin. So wahr mir Gott helfe.“

Alle Erinnerungen an die preussische Zeit wurden geflissentlich beseitigt. Die öffentlichen Verhandlungen fanden in polnischer Sprache statt, selbst in den Büchern der Innungen mussten die Protokolle polnisch geschrieben werden. Der wahre Herrscher im Herzogtum war Napoleon. Am 15. August 1809, dem Namenstage des Kaisers wurde in dem evangelischen Bethause zu Strasburg ein eigener Gottesdienst gehalten; zum Thema hatte sich Pfarrer Powalski den Spruch gewählt: *nemo sine afflatu divino vir magnus!*

Die Verwaltung des Herzogtums Warschau war ganz nach französischem Muster eingerichtet. Der Michelauer Kreis, von dem das Amt Gollub nach Thorn abgezweigt war, wurde eine Unterpräfektur, der Unterpräfekt stand unter dem Präfekten von Bromberg. Ein Kreisrat wurde gebildet, zu dessen Vorsitzenden der Amtsrat Weissermel gewählt wurde; zu seinen Funktionen gehörte die Umlage der Steuern. Die Justizbehörde bestand aus einem Friedensgericht; eine besondere Abteilung bildete das Streitgericht. Das Personal des Friedensgerichts waren drei Friedensrichter und ein Gerichtschreiber, das der Streitabteilung ein Unterrichter und ein Gerichtschreiber. Die Friedensrichter, die den Titel Exzellenz führten, waren Laien und arbeiteten ehrenamtlich; es waren Gutsbesitzer aus dem Kreise. Der Unterrichter und die Gerichtschreiber waren besoldet. Die Friedensrichter wechselten sich in ihrem Amt ab, monatlich oder vierteljährlich, je nachdem sie es unter einander abmachten. Alle Rechtsstreitigkeiten kamen zunächst vors Friedensgericht, das jede Klage durch Vergleich erledigen konnte; der Friedensrichter Exc. v. Wilczewski erhielt als Anerkennung für die grosse Zahl beigelegter Streitigkeiten eine Medaille.

Einigten sich die Parteien nicht, so kamen alle Besitz- und Beleidigungsklagen, sowie alle Sachen, deren Objekt einen geringeren Wert als 100 Franken betrug, vor das Streitgericht; die zweite Instanz bildeten das Ziviltribunal und Handelstribunal in Bromberg.¹⁾

Wie die Rechtsprechung ausfiel, lässt sich denken, da die Richter Laien und nicht in der geringsten Weise für ihren Beruf vorgebildet waren. Die feierliche Einführung des Code Napoleon war nichts als ein leeres Schaugepränge; wie hätten auch die französischen Ideen von 1789, vor allem der Grundsatz sozialer Gleichheit in dem von den schroffsten Klassengegensätzen beherrschten Polen wirklich Eingang finden sollen! Und wie stand es um die Kenntnis des Code bei den gelehrten Richtern, um von den Laien zu schweigen? In dem Bromberger Appellationstribunal, wo man bessere Zustände erwarten sollte, waren ehemalige preussische Auskultatoren und Referendare zu Räten befördert. In Marienwerder spottete man über die Unordnung, die in dem Gericht herrschte, und über die Entscheidungen, die es fällte. „Der Gang der Geschäfte ist den Geschäftskenntnissen der Mitglieder des Collegii angemessen,“ heisst es in einer Mitteilung an die Marienwerderer Regierung. Da hatte in einer Wechselklage der Beklagte den Einwand erhoben, er habe den Wechsel nur in der Erwartung ausgestellt, den vollen Betrag zu erhalten; da er indessen kein Geld bekommen habe, halte er sich auch nicht für verpflichtet zu zahlen. Das Gericht aber verurteilte ihn dazu; es bliebe ihm ja unbenommen das Geld zurückzufordern, denn — der Kläger sei ein angesehenener und sicherer Mann; und dies letztere wird damit begründet, dass sein Bruder ein Haus besäße. In einer Mordsache leugnete der eine Angeeschuldigte, an der That beteiligt zu sein; da aber der Mitangeklagte jenen der Hauptthäterschaft bezichtigte, so wurden dem ersten 50 Peitschenhiebe zudiktirt, um ihn zum Geständnis zu ermuntern.²⁾

Die Polizeigewalt lag bei den Bürgermeistern, den Gutsbesitzern und fünf Beamten im Kreise, die den Charakter eines Woyt oder Maire hatten. Daneben aber gab es noch eine geheime Polizei, die ihren Sitz in Bromberg hatte; und das dortige Kommissariat pflegte nach napoleonischem Vorbilde seine Unterkommissare ohne Vorwissen der Unterpräfekten in deren Bezirke abzusenden. Die preussischen Beamten wurden überall abgesetzt.

1) Bericht des Landrats v. Wybicki 1815, Akten des Landratsamts Strasburg.

2) Marienwerderer Präsidialakten (Königsb. Staatsarchiv).

Die Städte wurden von polnischen Bürgermeistern verwaltet, denen zwei Lawniks (Schöffen) zur Seite standen. In Strasburg behielt der bisherige Bürgermeister Preuss, der sich jetzt Pruski nannte, sein Amt. Auch das französische Institut der Nationalgarden wurde eingeführt, in Strasburg war der „Bürger“ Benjamin Guth ihr Hauptmann.

Die Domänen wurden teils in Krongüter teils in Nationalgüter verwandelt. Die Domänenämter und Forstämtcr Strasburg und Lautenburg wurden Rentämter des Königs von Sachsen und standen unter der sächsischen Kronkammer zu Warschau, während die Aufsicht über die Nationalgüter der Unterinspektor Kasimir v. Rzątkowski zu Gollub hatte.

Die Stein-Hardenbergische Bauernbefreiung erfolgte nach dem Tilsiter Frieden, kam also den zum Herzogtum Warschau geschlagenen Landesteilen nicht mehr zu Gute. Aber schon einige Monate vor der preussischen Reform war in dem neuen Herzogtum die Gutsunterthänigkeit der Bauern aufgehoben worden. Die Verfassung des Herzogtums vom 22. Juli 1807 verordnete: „Die Sklaverei (l'esclavage) ist abgeschafft, alle Staatsbürger sind frei, der Bauernstand steht unter dem Schutze der Gerichte.“ Schon die berühmte polnische Verfassung vom 3. Mai 1791 hatte sich mit der Emanzipation der Bauern beschäftigt; sie bestimmte, dass wenn der Adel mit seinen Bauern förmliche Kontrakte schliesse, (was im wesentlichen nur mit deutschen Kolonisten geschah), diese Kontrakte in Zukunft — auch gehalten werden sollten. Auch die Freiheit, die die polnischen Bauern durch die Verfassung von 1807 erhielten, unterscheidet sich wesentlich von der Bauernbefreiung in Frankreich und Preussen. Die französische Revolution hob mit einem Schlage alle grundherrlichen Rechte ohne jede Entschädigung der Gutsbesitzer auf, in Preussen erhielten die Bauern einen Teil ihres Landes zu freiem Eigentum, während der andere Teil den Grundherren als Entschädigung für die aufgehobenen bäuerlichen Leistungen zufiel; in Polen wurde der Bauer persönlich frei, seine Abhängigkeit von dem Gutsherrn wurde aufgehoben, aber das Land behielt der Grundherr ohne jede Verkürzung. Dem Bauer wurde kein auch noch so beschränktes Besitzrecht an dem Grund und Boden zuerkannt; er war wie das Land selbst das unbedingte Eigentum seines Herrn gewesen. Die polnische Bauernbefreiung von 1807 gab also dem Bauer die persönliche Freiheit und entband den Herrn von jeder Verpflichtung für seine bisherigen Unterthanen irgendwie zu sorgen. Kündigte der Gutsbesitzer dem Bauern,

so machte diesen die neue Freiheit zum Bettler. Gerade durch die freisinnig klingende Verfassung von 1807 wurde der polnische Bauer vollends rechtlos. Die Leistungen konnten in Form von Kontrakten, die mit freien Leuten geschlossen wurden, erhöht, die Weide- und Holzgerechtigkeiten verringert werden. Der Herr konnte seinen Leuten jederzeit kündigen; aber die Freizügigkeit des Bauern wurde beschränkt. Unter dem Vorwande, für das Wohl des Bauern, dessen Unmündigkeit man kannte, sorgen zu müssen, wurde eine Kündigung seinerseits der Genehmigung einer Kreis-kommission unterworfen, die verhindern sollte, dass er sich durch einen solchen leichtsinnigen Schritt ins Unglück stürzte. Die Kreis-kommission bestand aber aus Gutsbesitzern, und ihr Urteil richtete sich natürlich nach der Meinungsäußerung des Herrn, dem der Bauer gekündigt hatte.¹⁾

Diese Dinge lassen sich, wenigstens indirekt, auch im Strasburger Kreise nachweisen, obgleich die Akten nur spärliche Auskunft geben. In den Gütern Komorowo und Sobierczysno, Gottartowo, Wlewsk, Brinsk, Ciborz, Gorzenitzka und Opalenitza hatten die Bauern nach Aufnahmen von 1818 kein erbliches Besitzrecht; die Weide- und Holzgerechtigkeiten waren geschmälert, und mehrfach waren Bauernhöfe zum Gutslande eingezogen worden. Besonders charakteristisch ist aber die Thatsache, dass in mehreren dieser Güter sämtliche Bauern erst nach 1807 angesetzt waren — ihre Vorgänger waren also entlassen worden — und dass mit ihnen kurzfristige Kontrakte auf 1—3 Jahre abgeschlossen waren; die Bauern waren zu Lohnarbeitern herabgedrückt worden.²⁾ Wo die Bauern schon in der preussischen Zeit durch langjährige Kontrakte wenigstens ein emphyteutisches Pachtrecht auf das von ihnen bewirtschaftete Land hatten, da waren die alten Verhältnisse geblieben. In zwei Gütern des Kreises, in Kl. Radowisk und Galczewo, waren die Bauern im Jahre 1791 zu Erbpächtern gemacht worden, hatten also ein bedingtes Erbrecht an ihren Höfen gewonnen.

Die Verfassung des Herzogthums Warschau hatte die katholische Religion zur Staatsreligion erhoben, aber allen andern Religionsgenossenschaften freien und öffentlichen Gottesdienst gewährleistet. In Bromberg wurde ein evangelisches Konsistorium ge-

1) Bernhardi, Gesch. Russlands und der europäischen Politik 1814—31 Bd. III 25 ff.

2) Akten der Domänenämter (1818), Königsb. Staatsarchiv.

gründet. Nichts desto weniger begannen sofort neue Bedrückungen der Protestanten. Ein Gurnoer Tischler wurde, weil er vor dem ihm begegnenden Geistlichen nur den Hut gezogen und nicht das Knie gebeugt hatte, verhaftet und von dem „Stadtpräsidenten“ ins Gefängnis geworfen; eine Klage blieb unbeantwortet. Schon im Sommer 1808 sah sich sogar das Bromberger Departement veranlasst, in gedruckten Rundschreiben den katholischen Pfarrern ihre fortwährenden Übergriffe in die Gerechtsame der evangelischen Geistlichen und Schulen zu verweisen. Aber wie alle Verfügungen im Herzogtum blieb auch diese unausgeführt. Der Strasburger Pfarrer Powalski wagte schliesslich seine Beschwerden nur noch anonym einzureichen.¹⁾

Das Land hatte durch den Krieg, die langen Einquartierungen und den Durchzug des französischen Heeres 1812 schwer gelitten. Aller Handel und Wandel stockte. Das Verbot der Getreideausfuhr nach Preussen, wo die altgewohnten Absatzplätze lagen, drückte die Getreidepreise so tief herab, dass sie kaum die Produktionskosten deckten; dazu kam die Rinderpest.²⁾ Die Zustände des Kreises werden ausführlich in einem Bericht geschildert, den der bisherige Unterpräfekt v. Wybicki 1815 unmittelbar nach der Wiedervereinigung mit Preussen an die Regierung in Marienwerder schrieb.³⁾

„Sämtliche Amtsvorwerke befinden sich in wirtschaftlichem Zustande ausser dem Amt Löbau, welchem es an dem nötigen Inventario noch immer fehlt (der frühere deutsche Amtmann Boege war durch den Krieg von 1807 ruiniert und aus der Pacht entfernt worden); dasselbe ist in der Pachtabtragung sehr zurück und hat sich über viele bereits von der vorigen Regierung angebrachte Beschwerden über Bedrückungen der Amtsuntersassen und dergl. zu verantworten, welches alles der Beamte v. Mystkowski in Warschau immer durch besonderen Einfluss so beizulegen gewusst, dass wichtige Angelegenheiten nicht zur eigentlichen Sprache gekommen sind.

„Die Propination, welche er nicht selbst betreiben können, hat er an einen Juden für 1600 Thaler verpachtet; es sind durch eine aus dem Präfekturassessor Gramse und Kalkulator Burchardi bestimmt gewesene Kommission hier schon im Jahre 1810 gegen 8000 Thaler Defekte ausgemittelt und noch unbeantwortet ge-

2) Ev. Kirchenchronik und Pfarrakten Strasburgs.

3) Aus dem Leben des Generals v. Brandt I 329.

4) Akten des Landratsamts Strasburgs.

blieben. Seine Kaution scheint mir nicht entsprechend zu sein, und es erfordert die grösste Nothwendigkeit, dass Eine p. Regierung sich durch einen besonderen Kommissarium von den Verhältnissen des Beamten zu Löbau rücksichts seiner Zahlungen zeitig zu überzeugen geruhe. Die Nothwendigkeit erheischt es, dass sämtliche Beamte in Rücksicht ihrer Verhältnisse gegen die Einsassen durch Be- und Verrechnungen revidiert werden; ich selbst habe, ungeachtet es während meiner Dienstzeit als Unterpräfekt stets unruhig, und ich mit Geschäften überhäuft war, diesen so wichtigen Teil der Administration speciell durchgehen wollen, so manches Vergehen angezeigt; seitens der ökonomischen Behörde hat man aber wenig darauf gerücksichtigt, und dadurch ist der verarmte Einsasse noch mehr gedrückt worden.

„Die Beamten ausser dem Boege, der gleich anfänglich herausgesetzt worden, sind in ihren Vermögensumständen während der verhängnisvollen Jahre sehr avancirt; und wenn dieses nicht auch bei dem Beamten v. Mystkowski der Fall ist, so liegt es an der innern Einrichtung seiner häuslichen Angelegenheiten und an der Vernachlässigung seiner Wirtschaft, da er sich viele Monate lang mit seinem ganzen Staate in Warschau aufzuhalten gewöhnt ist.

„Die Einsassen in den Ämtern sind seit der Besitznahme durch das Herzogtum Warschau sehr bemerkbar zurückgekommen, die Menge der wüsten Höfe, das schlechte und wenige Inventarium geben einen vollkommenen Beweis hiervon; jedoch ist dieses in Rücksicht der Ämter auch verschieden, indem von jeher die Verwaltung des Amtsrats Weissermel zu Strasburg in Rücksicht der Behandlung seiner Einsassen bei weitem den andern vorzuziehen ist, und diese sich daher grösstenteils in einer nicht so bedrängten Lage befinden. Die Lage der adligen Gutsbesitzer ist beklagenswert; diejenigen, welche auf der Strasse von Thorn nach Osterode und Soldau liegen, haben sich gleich den königlichen Dörfern noch immer nicht erholen können. Die ungeheure Anhäufung der schuldigen Zinsen von den Landschaftskapitalien setzt selbst die sonst wohlhabenden Gutsbesitzer in die dringendste Verlegenheit; mehrere Güter befinden sich die verhängnisvollen Jahre hindurch, da das Herzogtum Warschau existierte, in ganz ausserwirtschaftlichem Zustande, weil sie durch die französischen Truppen ruiniert und devastiert, und hiernächst die Besitzer wegen der Ungewissheit, in welcher dieser Staat sich befand, keinen Kredit erhalten konnten.

„Es ist zu erwarten, dass wenn den Gutsbesitzern Stundungen in Rücksicht der landschaftlichen Schulden gegeben werden, und der Staat sich verwendet, dass die Privatgläubiger in Ansehung der Zahlung der rückständigen Zinsen, sich auf billige Bedingungen einlassen, selbige mehrerenteils konserviert und sich nach und nach erholen werden. Eine vorzügliche freudige Sensation würde es erwecken, wenn sämtliche Rückstände an Abgaben sowie die Forstkontraventionen niedergeschlagen würden.

„Was die Städte betrifft, so sind diese schon bei voriger preussischer Zeit ausser Strasburg nicht wohlhabend gewesen; seit der Zeit ist aber wegen der vielen Einquartierungen die damals arme Klasse der Bürger ganz ausgefallen, und viele Bürgerhäuser stehen wüst.“

Als nach der Vernichtung der grossen Armee Napoleons in Russland General York am 30. Dezember 1812 das Abkommen von Tauroggen geschlossen hatte, erfolgte alsbald der Vormarsch der russischen Truppen über die preussische Grenze. Mitte Januar hatten die Russen die Weichsellinie bei Marienwerder erreicht, und fast ohne Kampf fiel das Herzogtum Warschau in ihre Gewalt. Der Zar selbst zog über Lyck (8. Januar) Willenberg, Lautenburg, wo zu seinem Andenken der Alexanderplatz benannt wurde,¹⁾ und Plock nach Kalisch, wo er am 11. Februar eintraf.²⁾

Am 28. Februar 1813 schloss Friedrich Wilhelm III. mit dem Zaren Alexander das Bündnis zu Kalisch ab. Auf den früheren polnischen Besitz Preussens that der König Verzicht, doch gewährleistete Kaiser Alexander I. ihm Altpreussen und ein Gebiet, dass diese Provinz geographisch und militärisch mit Schlesien verbände. Zunächst aber erhielt das Land russische Besatzungen und wurde unter russische Verwaltung gestellt. Die Russen schalteten wie im eigenen Lande, sie suchten sogar eine Auswanderung nach den neuen Kolonien am Schwarzen Meere herbeizuführen. Selbst die Feier der Leipziger Schlacht wurde, 3 bis 4 Monate später, auf russische Anordnung gefeiert. Ein kaiserlich russischer Kollegienrat, der Vorsitzende des Bromberger Departements, erliess an das evangelische Konsistorium zu Bromberg den Befehl,

1) Roscius, Zustand der Städte Westpreussens S. 63.

2) Memoiren des Admirals Schischkow, deutsch von Goldhammer, Leipzig 1832, S. 54 ff. — Marienwerderer Präsidialakten (Königsb. Staatsarchiv).

„dass zur Feier der von Seiner Russischen Majestät mit Ihren Hohen Alliierten für Freiheit und Vaterland bei Leipzig erfolgten glorieichen ewig denkwürdigen Sieges in allen Kirchen ein Dankfest gehalten und ein Tedeum gesungen würde.“ Am Neujahrstage wurde die Feier in Strasburg, am 13. Februar in Gollub veranstaltet. Am 2. April hielt in Gollub das russische Militär einen griechischen Dankgottesdienst in der evangelischen Kirche ab.¹⁾

Lange blieb es bei den wechselvollen Verhandlungen des Wiener Kongresses zweifelhaft, wie der Zar seinen Kalischer Verpflichtungen genügen würde; mehrfach schien es, als ob er das Kulmerland und das feste Thorn gar nicht wieder herauszugeben gedächte. Endlich am 8. Februar 1815 entschloss er sich auch auf Thorn zu verzichten. Am 3. Mai wurde der Vertrag abgeschlossen. Preussen erhielt einen Teil des Herzogtums Warschau unter dem Namen eines Grossherzogtums Posen; von Neuhof bis Leibitsch sollte die Grenze derjenigen Westpreussens von 1772 bis 1807 entsprechen.

Am 15. Mai wurde zu Wien das Patent der Besitznahme erlassen. Es bezeichnet die mit Preussen wiedervereinigten Gebiete und trifft Verfügungen über ihre Verwaltung: „Von diesen Landschaften kehrt der Culmsche und Michelausche Kreis in den Grenzen von 1772, ferner die Stadt Thorn nebst ihrem neu bestimmten Gebiete zu Unserer Provinz Westpreussen zurück, zu welcher auch, wegen des Strombaus, das linke Weichselufer, jedoch blos mit den unmittelbar an den Strom grenzenden oder in dessen Niederungen befindlichen Ortschaften gelegt wird.

„Dagegen vereinigen Wir die übrigen Landschaften, welchen Wir von Westpreussen den jetzigen Kronschen und den Caminschen Kreis als ehemalige Teile des Netzedistrikts hinzufügen, zu einer besonderen Provinz, und werden dieselben unter dem Namen des Grossherzogtums Posen besitzen; nehmen auch den Titel eines Grossherzogtums von Posen in Unseren Königlichen Titel, und das Wappen der Provinz in das Wappen Unseres Königreiches auf.

„Indem wir Unserem Generalleutnant v. Thümen den Befehl gegeben haben, den an uns zurückgefallenen Teil Unserer früheren polnischen Provinzen mit Unseren Truppen zu besetzen, haben Wir ihm zugleich aufgetragen, denselben in Gemeinschaft mit Unserem zum Oberpräsidenten des Grossherzogtums Posen ernannten wirk-

1) Evang. Kirchenchroniken von Strasburg und Gollub.

lichen Geheimen Rate von Zerboni di Sposetti förmlich in Besitz zu nehmen.

„Da die Zeitumstände es nicht gestatten, dass Wir die Erbhuldigung persönlich empfangen, so haben Wir zur Annahme derselben den zu Unserem Statthalter im Grossherzogtume Posen ernannten Herrn Fürsten Anton Radziwill Liebden ausersehen und ihn bevollmächtigt, in Unserem Namen die deshalb nötigen Verfügungen zu treffen.“¹⁾

An demselben Tage wurde ein Aufruf an die Bewohner der wiedererworbenen Landschaft erlassen, der wie das Besitznahmepatent von dem Staatskanzler Fürsten Hardenberg gegengezeichnet ist. Der Aufruf an die Bewohner des Grossherzogtums Posen²⁾ lautet folgendermassen:

„Indem Ich durch Mein Besitznahmepatent vom heutigen Tage den Teil der ursprünglich zu Preussen gehörigen, an Meine Staaten zurückgefallenen Distrikt des bisherigen Herzogtums Warschau in seine uralten Verhältnisse zurückgeführt habe, bin Ich bedacht gewesen, auch Eure Verhältnisse festzusetzen. Auch Ihr habt ein Vaterland, und mit ihm einen Beweis Meiner Achtung für Eure Anhänglichkeit an dasselbe erhalten. Ihr werdet Meiner Monarchie einverleibt, ohne Eure Nationalität verleugnen zu dürfen. Ihr werdet an der Constitution Teil nehmen, welche Ich Meinen getreuen Unterthanen zu gewähren beabsichtige, und Ihr werdet wie die übrigen Provinzen Meines Reichs eine provinzielle Verfassung erhalten.

„Eure Religion soll aufrecht erhalten, und zu einer standesmässigen Dotierung ihrer Diener gewirkt werden. Eure persönlichen Rechte und Euer Eigentum kehren wieder unter den Schutz der Gesetze zurück, zu deren Beratung Ihr künftig zugezogen werden sollet.

„Eure Sprache soll neben der deutschen in allen öffentlichen Verhandlungen gebraucht werden, und jedem unter Euch soll nach Massgabe seiner Fähigkeiten der Zutritt zu den öffentlichen Ämtern des Grossherzogtums, sowie zu allen Ämtern, Ehren und Würden Meines Reiches offen stehen.

„Mein unter Euch geborener Stadthalter wird bei Euch resi-

1) Akten des Landratsamts, „Occupation des Michelauschen Kreises u. s. w.“

2) Ein besonderer Aufruf an die Bewohner des Kulmer und Michelaucher Kreises und an die Thorner ist mir nicht bekannt geworden. In den Akten des Strasburger Landratsamts befindet sich der obige Aufruf, der demgemäss auch für die beiden Kreise bestimmt gewesen zu sein scheint

dieren. Er wird Mich mit Euren Wünschen und Bedürfnissen, und Euch mit den Absichten Meiner Regierung bekannt machen.

„Euer Mitbürger, Mein Oberpräsident, wird das Grossherzogtum nach den von Mir erhaltenen Anweisungen organisieren und bis zur vollendeten Organisation in allen Zweigen verwalten. Er wird bei dieser Gelegenheit von den sich unter Euch gebildeten Geschäftsmännern den Gebrauch machen, zu dem sie ihre Kenntnisse und Euer Vertrauen eignen. Nach vollendeter Organisation werden die allgemeinen vorgeschriebenen Ressortverhältnisse eintreten.

„Es ist mein ernstlicher Wille, dass das Vergangene einer völligen Vergessenheit übergeben werde. Meine ausschliessliche Sorgfalt gehört der Zukunft. In ihr hoffe Ich die Mittel zu finden, das über seine Kräfte angestrengte, tief erschöpfte Land noch einmal auf den Weg zu seinem Wohlstande zurück zu führen.

„Wichtige Erfahrungen haben Euch gereift. Ich hoffe auf Euer Anerkenntnis rechnen zu dürfen.“

Friedrich August von Sachsen hatte am 18. Mai seinen Frieden mit Preussen und Russland gemacht und auf das Herzogtum Warschau Verzicht geleistet; er unterzeichnete am 22. Mai die Urkunde, in der er seine bisherigen Unterthanen ihres Eides entband. Das Schriftstück wurde in französischer, deutscher und polnischer Ausfertigung bekannt gemacht: „Wir haben durch den Traktat vom 18. dieses Monats, infolge der durch die Grossen Mächte auf dem Kongresse zu Wien festgestellten Ländereinteilungen auf den Besitz des Herzogtums Warschau Verzicht geleistet, und die Entbindung des Eides der Unterthanen ist eine natürliche Folge dieser Verzichtleistung.

„Wir haben geglaubt, den Umständen nachgeben zu müssen, und dem allgemeinen Besten die Opfer zu bringen, die es von uns fordert.

„Wir entbinden daher durch Gegenwärtiges unsere Diener und unsere Unterthanen des Herzogtums Warschau des Eides, den sie uns geleistet haben. Wir empfinden einen lebhaften Schmerz, indem Wir Uns von Unterthanen trennen, die Uns so rührende Beweise ihrer Treue und Anhänglichkeit gegeben haben. Ihr Andenken bleibt auf ewig in Mein Herz gegraben. Ihr Wohlergehen, das unaufhörlich der Zweck Unserer Anstrengungen und Unserer väterlichen Sorge war, wird nie aufhören, der Gegenstand der brünstigsten Wünsche zu sein, die Wir der göttlichen Vorsehung darbringen;

und Wir verpflichten sie der Regierung, der künftig ihr Glück anvertraut sein wird, den nämlichen Gehorsam und Treue zu beweisen, die sie gegen Uns bewiesen haben.

Gegeben zu Laxenburg den 22. Mai 1815.

Friedrich August.“

Die Besitznahme sollte in 21 Tagen vollendet sein. Am 7. Juni schickte in General v. Thümens Auftrag der Oberst Benckendorff von Hindenburg einen Offizier mit 10 Mann Kavallerie nach Strasburg; der Unterpräfekt v. Wybicki erhielt den Auftrag, nichts von den Beständen der Strasburger Magazine herauszugeben; das Kommando sollte diesen Befehl gegen etwaige Forderungen der russischen Militärverwaltung unterstützen. Allein er kam zu spät; gerade einen Tag vorher hatte die russische Behörde das Magazin über die Grenze nach Rypin geschafft. Am 8. Juni wurde die Besitzergreifung durch General v. Thümen und den Oberpräsidenten feierlich vollzogen.

Die Zivilbehörden blieben zunächst bestehen, der Unterpräfekt v. Wybicki in Strasburg wurde preussischer Landrat und hat das Amt bis 1840 verwaltet. Durch Erlass vom 10. Juni wurde er von der Marienwerder Regierung in Pflicht genommen. Er wurde angewiesen sich im Verkehr mit der Regierung der deutschen Sprache zu bedienen; alle landrätlichen Verfügungen und Rundschreiben sollten, wo es notwendig wäre, zugleich deutsch und polnisch erlassen werden. Jeder Kreiseinwohner durfte Gesuche an den Landrat und andere Lokalbehörden in polnischer Sprache einreichen, doch sollte regelmässig eine deutsche Übersetzung davon den Akten beigefügt werden, wofür der Bittsteller keine Gebühr zu zahlen hatte. Das Friedens- und Streitgericht sollte bis zur endgiltigen Regelung der Justizverhältnisse bestehen bleiben, wurde aber dem Oberlandesgericht zu Marienwerder unterstellt. Zugleich wurde angekündigt, dass der Regierungsrat Graf Klingsporn aus Marienwerder die Zivilbesitznahme des Kulmer und Michelauer Kreises vollziehen und die Beamten vereidigen würde; die Erbhuldigung für die zu Westpreussen geschlagenen Kreise sollte am 2. August in Danzig im Namen des Königs dem Oberhofmeister und Geh. Staatsrat v. Auerswald geleistet werden.

Die Feier der Besitznahme fand zuerst in Gollub am 23. Juni statt. Die Strassen der Stadt waren gesäubert, die polnischen und sächsischen Wappen beseitigt, die preussische Kokarde schmückte die Hüte der zahlreich Versammelten. Unter dem Geläute der

Glocken und dem Donner der Geschütze und beständigem Vivatrufen wurde an dem Hause des Bürgermeisters, wo sich das Magistratsbureau befand, der erste preussische Adler angeheftet, darauf an dem Accisegebäude und an den Stadthoren. Der Regierungsrat Graf Klingsporn hielt eine Ansprache, sein Sekretär verlas von einer Tribüne die Entsagungsakte Friedrich Augusts, das Besitznahmepatent und den Aufruf des Königs von Preussen; darauf wurden die Beamten durch Handschlag in Eid und Pflicht genommen. Ein Festakt in beiden Kirchen schloss die Feier. In Strasburg wurde am 29. Juni ein Dankfest gefeiert.¹⁾

Bald darauf folgten die Feiern des Sieges von Belle-Alliance, des Einzuges in Paris und des Friedensschlusses. Auch die wiedergewonnenen Kreise beteiligten sich an den freiwilligen Beiträgen für die in dem Feldzuge verwundeten preussischen Soldaten; aus dem Golluber Intendanturbezirk gingen 65 Th. 20 Gr. ein.²⁾

4. Friedensjahre. Der polnische Aufstand von 1830—31.

Der preussische Staatskanzler Hardenberg hatte ursprünglich beabsichtigt, die wieder erworbenen Kreise Kulm und Michelau und die Stadt Thorn dem Grossherzogtum Posen einzuverleiben. Aus nationalpolitischen wie aus geographisch-verwaltungstechnischen Gründen erfolgte indessen, besonders auf die eifrige Verwendung des Marienwerderer Regierungspräsidenten v. Hippel die Wiedervereinigung der Landschaft mit Westpreussen. Zwar petitionierten die polnischen Gutsbesitzer noch im Sommer 1815, dass die Kreise zum Grossherzogtum geschlagen würden; die Deutschen richteten die entgegengesetzten Gesuche an die Minister und erhielten vom Staatskanzler und von dem Finanzminister v. Bülow im November aus Paris die Antwort, dass die Kreise von der Provinz Westpreussen nicht getrennt werden würden. Der Finanzminister setzte in seiner Antwort an Herrn v. Blumberg-Kittnowo noch hinzu: „Ich werde auch an dem Wiederaufblühen dieser Kreise um so lebhafter aufrichtigen Anteil nehmen, da mir aus den Berichten der westpreussischen Regierung und auch sonst bekannt geworden, dass das Benehmen der Ritterschaft und der übrigen Einwohner dieser Kreise in dem verhängnisvollen Jahre 1807 völlig vorwurfsfrei gewesen ist.“³⁾

1) Ev. Kirchenchroniken von Strasburg und Gollub.

2) Akten des Domänenamts (Königsb. Staatsarchiv).

3) Akten des Landratsamts. — Präsidialakten Marienwerder (Königsberger Staatsarchiv).

Die Grenzverhandlungen mit Russland dauerten bis 1817. Erst am 11. November 1817 wurde der Vertrag ratifiziert. Die Grenzen des Michelauer Kreises wurde nach dem Grenzvertrage von 1776 wieder hergestellt. Dieser Artikel des neuen Vertrages lautet: „Ausgehend von der Grenze Ostpreussens bei Neuhoff wird der erste Grenzpfahl an der schwedischen Redoute (d. h. dem Burgwall) gesetzt werden, und man wird von der Grenze Westpreussens, wie sie vom Jahre 1776 bis zum Tilsiter Frieden bestanden hat, bis dahin folgen, wo sie den Fluss Drewenz berührt. Von diesem Punkte an bis Leibitz wird der Thalweg der Drewenz die Grenze machen. Polnisch Leibitz auf dem linken Ufer der Drewenz wird dem Königreiche Polen verbleiben. Deutsch Leibitz auf dem rechten Ufer der Drewenz wird wie vormals zu Westpreussen gehören. In Rücksicht der auf der Drewenz zwischen diesen beiden Dörfern belegenen Mühlen wird der Besitzstand von 1776 wieder hergestellt.“¹⁾

Bei der neuen Organisation der Provinz wurde der ehemalige Michelauer Kreis in den Strasburger und Löbauer Landratskreis geteilt. Die Verordnung trat am 1. April 1818 in Kraft, nachdem sie am 21. Februar bekannt gemacht worden war.²⁾ Nur als Landschaftsbezirk blieb der alte Michelauer Kreis bis zur Gegenwart bestehen. Die Verwaltung wurde wieder auf dem alten Fusse eingerichtet. Durch Patent vom 9. November 1816 wurde das preussische Landrecht wieder eingeführt, der Code Napoléon trat mit dem 1. Januar 1817 ausser Kraft, und zugleich begann die Thätigkeit der Stadt- und Landgerichte von neuem. In Strasburg bestand das Kollegium aus einem Direktor und 4 Assessoren, 2 Sekretären, 3 Kanzlisten und einem Kassen- und Depositalrendanten. Der erste Direktor war der Kreisgerichtsrat Kalau.³⁾ Im Jahre 1818 wurde auch der gemauerte Galgen der Stadt Strasburg abgebrochen, der links vom Wege nach Gorzenitz auf einer Anhöhe bei der ersten Windmühle stand. Mit Unbehagen sah die Neuregelung der Justizverhältnisse die Stadt Gurzno. Im Jahre 1817 liess die Bürgerschaft durch den Magistrat an das Stadt- und Landgericht die Bitte richten „von dem Hypothekewesen entbunden zu werden, und zwar um so mehr, da bei der vorigen preussischen Regierung die Hypothekeneinrichtung in

1) Martens, Nouveau recueil de traités III. 152. Göttingen 1818.

2) Toeppen, Geogr. 351.

3) Zermann, Chronik 25.

hiesiger Stadt nicht gewesen, auch keiner mit Gewalt dazu angehalten worden ist.“¹⁾

Die herzoglich warschauischen Beamten, namentlich die Unterbeamten, wurden nach Möglichkeit beibehalten. Der Unterpräfekt v. Wybicki ist bis 1840 Landrat in Strasburg geblieben. Wo Fähigkeit und Amtsführung dies nicht erlaubte, wurden sie mit einer geringen lebenslänglichen Pension oder einer einmaligen Abfindungssumme entlassen. Besonders notwendig zeigte sich die Entlassung der polnischen Beamten in der Forstverwaltung. Schon die Kronforsten waren schlecht verwaltet worden, aber die Wirtschaft in den Nationalforsten spottete jeder Beschreibung. „Die Conduiten der Forstbedienten,“ so heisst es in einem Bericht an die Regierung, „zeigen, welchen erbärmlichen Subjekten die spezielle Aufsicht der Reviere des grössten Theils der Michelauschen und Kulmischen Forsten anvertraut waren.“ Namentlich hatten die Unterbeamten in unverantwortlicher Weise gesündigt. Die preussischen Förster waren 1807 „mit einer wahren Wut und Schnelligkeit“ entfernt worden; eine Pension hatten sie nicht erhalten, vielfach ihre gesamten Habseligkeiten verloren. An ihrer Stelle wurden Unterstarosten, Ökonomen, Hofleute, Kammerdiener, Schneider und endlich auch Jäger angestellt. Von forstwirtschaftlichen Kenntnissen war keine Rede, sie gingen auf Jagd und verkauften das Holz auf eigene Rechnung; allerdings war das Herzogtum nicht im stande gewesen, ihnen das zukommende Gehalt regelmässig zu zahlen. Die Jagd war vollständig ruiniert. Am 18. Oktober 1815 fand in Thorn die feierliche Huldigung des Königs statt; der Rehdener Oberförster Cedrowski, zu dessen Beritt das Golluber Revier gehörte, sollte dazu Enten, Hühner und zwölf junge Hasen liefern; aber er konnte, obwohl sein Forstberitt fast 19000 Morgen enthielt, nur vier Hasen schicken. Trotzdem bemühte sich die preussische Regierung die entlassenen Beamten, wo es irgend anging, als Thorschreiber oder in anderen Stellungen unterzubringen.²⁾

Jetzt wurden auch die Stein-Hardenberg'schen Reformgesetze eingeführt. Die bäuerlichen Besitzrechte waren, wo sie überhaupt bestanden, noch äusserst vielgestaltig. In dem Amt Lautenburg gab es 1817 Köllmer, Erbpächter, Erb- und Zeitemphyteuten, freie,

1) Grundbuchakten.

2) Akten der Forstämter (Königsb. Staatsarchiv). — Akten der Oberförsterei Golau.

erbliche und Lehnbauern, Zinser, Hochzinser und Eigenkätner.¹⁾ Die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse begann in den königlichen Dörfern Ende der zwanziger Jahre, auf den Rittergütern zog sie sich bis in die vierziger Jahre hin. Ein beträchtlicher Teil der Bauern, die nun ihr Land zu vollem und freiem Eigentum erhielten, wurde von den Gutsbesitzern ausgekauft, sowohl in den Gütern als in Dörfern. So wurden die Bauerndörfer Karbowo, Grabowiec (Buchenbagen), Jaikowo in Güter verwandelt. Eine bedeutende Arealveränderung der einzelnen Ortschaften wurde durch die Ablösung der Hütungsgerechtigkeiten in den königlichen Forsten hervorgerufen; der Staat trat grosse Teile von Forstland an die Gemeinden ab. Auch machte die zersplitterte Lage der Forstreviere eine bessere Abrundung notwendig, so dass viele Forstflächen gegen anderes Land vertauscht, verkauft oder vererbpachtet wurden. Die Gemeindeländereien wurden separiert. Die Landwirtschaft wurde noch lange Zeit in der alten Weise gehandhabt. Die schwere Agrarkrisis der zwanziger Jahre führte einen ausserordentlichen Sturz der Bodenpreise herbei; sehr viele Güter kamen unter den Hammer; das etwa 675 Morgen grosse Sortika wurde 1825 in der Zwangsversteigerung für 150 Thaler verkauft. Erst Mitte der dreissiger Jahre begann sich die Landwirtschaft zu erholen, besonders in den vierziger und fünfziger Jahren stiegen die Bodenpreise erheblich. Der Besitzwechsel war im Strasburger Kreise wie auch in dem Thorner sehr stark. So ist z. B. Wapno von 1846—65 fünfmal in andere Hände gekommen. Der Aufschwung der Landwirtschaft beginnt etwa um die Zeit, als der Mecklenburger Albrecht Freudenfeld die Konojader Güter von dem Landrat v. Wybicki kaufte (1837). Alle Welt war erstaunt über den hohen Preis von 108000 Thalern und sagte einen schlimmen Ausgang voraus, zumal da Freudenfeld gleich darauf Wonsin und Ostrowitt und noch andere Güter in anderen Kreisen erwarb. Freudenfeld besass selbst keine Kinder, sondern schenkte diese Güter seinen Neffen und Nichten. Als die besten Wirtschaften im Kreise galten damals Dembowalonka und Karbowo.²⁾ Dembowalonka war seit 1819 in Hennigschem Besitz, Karbowo erwarb 1804 der Hofpostsekretär Ernst Krieger, der 1799 die

1) Akten der Domänenamts (Landratsamt Strasburg.).

2) Urteil des Strasburger Kreistags, der 1838 das Gesuch der Besitzerin von Karbowo befürwortete, dem Gut die adlige Qualität beizulegen. (Akten des Strasb. Landratsamts).

Niskibrodnomühle gekauft hatte. Die Jahre 1845 und 47 brachten eine grosse Missernte, so dass die Einfuhrzölle auf russisches Getreide zeitweise aufgehoben wurden. Die Kartoffeln stiegen bis zu 2 Thalern, Roggen bis 5 Thaler der Scheffel. Auch im Sommer 1852 und 54 war eine grosse Teuerung; da auch die Kartoffelernte der Jahre vorher misstraten war, so überwies die Regierung dem Kreise sechs Tonnen Speisesalz zur unentgeltlichen Verteilung, „um den Genuss frischer Kräuter durch den Zusatz von Salz unschädlich für die Gesundheit zu machen.“¹⁾ Im Jahre 1847 wurde ein landwirtschaftlicher Verein in Strasburg gegründet.

Eine grosse Plage waren damals noch die Wölfe, die häufig von Polen aus herüber streiften. Die Regierung führte 1817 wieder Prämien für ihre Vertilgung ein; für eine alte Wölfin wurden 12 Thaler gezahlt, für einen alten Wolf 10 Thaler, für einen jungen Wolf in der Zeit vom 1. Juni bis zum 1. Dezember 8 Thaler, für einen Nestwolf 4 Thaler und für einen noch ungeborenen 1 Thaler. Die Prämien waren von den Gemeinden aufzubringen, die zu einer Versicherungsgesellschaft organisiert wurden. Im August 1817 wurden bei Neumühl zwei Pferde von Wölfen zerrissen, bei Neudorf wurde um dieselbe Zeit ein Rudel von fünf Stück gesehen. Sofort wurde eine Treibjagd veranstaltet; 100 Treiber, mit Spiessen und Hacken bewaffnet, wurden aus den Golluber Amtsdörfern aufgeboten. Die Schulzen erschienen zu Pferde, um die Leute anzustellen und in Ordnung zu halten. Zu einer Treibjagd im Strembacznoer Belauf im November desselben Jahres wurden 150 Treiber aufgeboten. Im November 1818 schoss der Unterförster Pahlau einen alten Wolf im Skemsker Revier; er hatte sich eine Wolfshütte erbaut, ein altes Pferd für 2 Thaler gekauft und dadurch den Räuber angelockt. Die friderizianischen Bestimmungen, wonach alle Bauern, die Erbpächter königlicher Güter, sowie die städtischen Ackerbürger und alle Viehbesitzer verpflichtet waren, bei Wolfsjagden zu helfen oder Treiber zu stellen, wurden noch in den dreissiger Jahren erneuert; doch sollten nur männliche Personen über 14 Jahre als Treiber angenommen werden. Die letzten Wölfe wurden 1864 und 65 in der Golluber und 1869 in der Rudaer Oberförsterei geschossen.²⁾

Die Städte Strasburg und Gollub waren in der Zeit von

1) Akten des Strasb. Landratsamts.

2) Akten des Domänenamtes (Königsb. Staatsarchiv) und der Oberförstereien.

1807—15 zurückgegangen. Während sich die Bevölkerung von Strasburg und Gurzno von 1772—1807 um mehr als ein Drittel und die von Gollub und Lautenburg um mehr als die Hälfte vermehrt hatte, war sie in Strasburg und Gollub noch 1820 etwas kleiner als 1807, während sie in Lautenburg und Gurzno unbedeutend gewachsen war. Dagegen nahm sie 1820—26 in Strasburg und Gollub um je 600, in Lautenburg um 340 und in Gurzno um 160 Seelen zu. Der Regierungsrat Roscius rühmt Ende der zwanziger Jahre Lautenburg nach, dass seine Strassen bereits Namen besässen, was in Gurzno noch nicht der Fall war.¹⁾

In Strasburg stand damals noch fast die ganze Stadtmauer.²⁾ Von dem Rathshaus war ebenfalls noch mehr vorhanden, als heute; die Eingangshalle mit dem scharfbogigen Thor, darüber das Stadtwappen, diente als Spritzenhaus. In den dreissiger Jahren wurde es abgebrochen und der Bauplatz verkauft. Um den Markt standen die hölzernen Grossbürgerhäuser mit Vorlauben, der geräumige Hof dahinter enthielt Scheune und Stall; sie standen eng an einander gedrängt, den Giebel nach der Strasse gekehrt, so dass die Schuljugend durch Dachluken und Böden bequem von einem Ende des Markts zum andern klettern konnte. Die Stadt zählte nur etwa sechs massiv gebaute Häuser, fünf standen am Markt und eins in der Gerichtsstrasse. Die grossen Stadtbrände von 1828, 1836 und 1850 haben diese hölzernen Häuser vernichtet. Eine Feuerwehr gab es nicht, nur die Innungen der Tuchmacher und Schuhmacher hatten die Verpflichtung, Löschgerät zu halten.³⁾ Im Jahre 1828 brach in der Nacht vom 9. April dem dritten Osterfeiertage Feuer aus, das 17 Häuser am Markte in Asche legte. 1836 brannten 18 Häuser am Markt und in der Gerichtsstrasse ab;

1) Über den Zustand der einzelnen Städte Westpreussens. Marienwerder 1828 S. 63.

2) Professor A. Chudziński in Strasburg hat die persönlichen Erinnerungen des Strasburger Posthalters A. Hoffmann, der sich eines bewundernswert starken und treuen Gedächtnisses erfreut, aufgezeichnet und unter dem Pseudonym Romuald Lazęga in den Jahrbüchern der wissenschaftlichen Gesellschaft zu Thorn (*roczniki towarzystwa naukowego*, Heft 5, Thorn 1898) veröffentlicht. Eine deutsche Ausgabe wird geplant. — Eine Ergänzung dieser Schrift bieten im Folgenden die Akten der Städte, Kirchen, des Landratsamts u. s. w.

3) Lazęga 67 berichtet ausdrücklich von zwei Innungen, kann aber nur die der Schuhmacher angeben. Die Tuchmacher aber besaßen Ende des vorigen Jahrhunderts Löschgeräte.

das Feuer kam am 12. November aus, gerade während in der evangelischen Kirche die Konfirmation stattfand. Am 13. März 1850 brannte die südliche Hälfte des Marktes ab, zehn Häuser wurden völlig zerstört. Das letzte Haus mit einer Vorlaube ist 1890 dem Feuer zum Opfer gefallen.¹⁾

Die Strassen waren bereits zum Teil gepflastert. Gepflasterte Strassen werden schon in dem Privileg über den Brückenzoll erwähnt, das August III 1757 der Stadt verlieh; aber es waren wohl nur sehr wenige. Seit Einführung der Städteordnung (1833) geschah mehr für die Strassenpflasterung. Im Jahre 1842 war die Strasse von der Drewenzbrücke durch die Masurenvorstadt, die vorher ein Sumpf gewesen war, erhöht und gepflastert, die Stadt hatte dafür 2000 Thaler ausgegeben; aber die Hinterstrassen, der grosse und der kleine Markt und die Steinstrasse hatten noch kein Pflaster, selbst auf den Hauptstrassen war es noch zum Teil unfertig. Besonders schlecht war der Weg zu den Kirchhöfen, namentlich bei Schnee- und Regenwetter; es kam vor, dass bei Beerdigungen die Träger mit dem Sarge stürzten. Aber als die Stadt sich 1840 mit einer Bitte um Geldunterstützung an die Regierung wandte, wurde sie abgewiesen, da keine Fonds dazu vorhanden waren. Im Jahre 1847 hatte aber auch die Kamionkenvorstadt Pflaster erhalten.²⁾

Strasburg war überwiegend eine Ackerbürgerstadt. Bis zur Separation wurde das Stadtfeld noch in der alten Weise von den Grossbürgern bewirtschaftet, jährlich wurden die drei Felder neu eingeteilt. Nur die Wiesen waren schon Privatbesitz geworden mit Ausnahme der Präsidentenwiese und der Ratswiese, deren Nutzung zur Dotierung des Bürgermeisters und der Ratsherren gehörte, und der Bullenwiese, die das Winterheu für die Stadtbullen lieferte. Jeden Morgen trieb der Stadthirt mit Hörnerblasen das Vieh aus den städtischen Ställen auf das Brachfeld zur Weide; noch heute kennt man das Grundstück in der Masurenvorstadt, wo die Hirtenkate gestanden hat. In der Stadt wurden etwa 100 Stück Hornvieh gehalten; sie waren von geringem und unansehnlichem Schlage wie auch die wenigen Pferde, die fast ausschliesslich in der Landwirtschaft benutzt wurden. Gross aber war die Menge der Schweine; wurden doch auf den Wochenmärkten oft bis zu 1000 (?) Stück verkauft.³⁾

1) Lazęga. Zermann. Evangel. Kirchenchronik.

2) Städtische Akten.

3) Angabe des Strasburger Magistrats von 1842 über die früheren

Die Nutzung des Stadtfeldes war noch das Vorrecht der Grossbürger. Das Vieh der Kleinbürger ging allerdings auch auf die städtische Weide, aber dafür mussten die Besitzer doppelt so viel in die Weidekasse zahlen, als die Grossbürger; und was nach der geringen Besoldung des Stadthirten davon übrig blieb, wurde allein unter die Grossbürger verteilt.

Auf dem Stadtfelde standen keine Gebäude, ausser der Hirtenkate am äussersten Ende der Vorstadt; Ställe und Scheunen befanden sich wie bemerkt in der Stadt selbst. Die Ackerparzellen der Grossbürger waren verschieden gross, auch befanden sich mehrere in einer Hand, der Grossbürger Klopsch besass sogar 15. Es waren im ganzen 158 Lose, auch die katholische und die evangelische Kirche besaßen je eins. Die Lose lagen wie noch im 18. Jahrhundert im Gemenge, die Bewirtschaftung war sehr schlecht.

Die Separation erregte natürlich bei den Kleinbürgern und auch bei einigen Grossbürgern grosses Missvergnügen. Ersteren wurde die Möglichkeit der Viehhaltung durch die Aufteilung der Gemeindeweide ganz abgeschnitten, und die Besitzer von einem einzigen Lose konnten für sich allein keinen Hirten halten. Die Unzufriedenen schlugen daher vor, man sollte sich darüber verständigen, wie viel Stück Vieh jeder der Grösse seines Loses gemäss halten dürfte, „damit das viele von mehreren so überflüssig gehaltene Vieh wegkäme;“ ferner sollten keine Schafe und die Pferde der Fuhrleute nicht auf die Weide gelassen werden. Diese Wünsche konnten natürlich die Separation nicht aufhalten, und die Kleinbürger mussten auf ihr Weiderecht verzichten. Im Jahre 1836 waren bereits drei Besitzungen, Willamowo, Arndtshof und Zörbig abgebaut. Die Hirtenkate wurde 1845 verkauft, und der Erlös für das zu gründende Kreislazarett bestimmt. In den sechziger Jahren bemühten sich die Besitzer der auf dem Stadtfelde entstandenen Güter, aus dem Gemeindeverband der Stadt Strasburg entlassen zu werden, doch drangen sie damit nicht durch; der geschichtlichen Entwicklung gemäss gehört das Stadtfeld noch heute zum Gebiet der Stadt Strasburg.¹⁾

Verhältnisse. Jedenfalls ist aber die Angabe zu hoch; die Stadt wünschte den Wochenmarkt wie früher am Mittwoch zu haben; und um den Klagen über die schlechte Geschäftslage Nachdruck zu geben, scheint die gute alte Zeit über Gebühr gepriesen worden zu sein.

1) Städtische Akten.

Auch die Bierbrauerei war noch ein Vorrecht der Grossbürger. Das alte Reihebrauen dauerte bis zum Jahre 1826 fort. Damals wurde ein Brauverband gegründet, dem das städtische Brauhaus gegen eine geringe Entschädigung überlassen wurde. Durch diese Änderung wurde der evangelische Pfarrer Powalski empfindlich getroffen. Er hatte fast 30 Jahre lang von jedem Gebräu einen halben Zober Bier erhalten, gleichviel ob evangelische oder katholische Bürger brauten. Das war gleichsam ein Teil seines Gehalts. Als er nach Strasburg kam, war ihm dieses Emolument ausdrücklich vom Magistrat zugesichert worden, da er keinen eigenen Haustrank brauen sollte. Nun schrieb er einen beweglichen Brief an den Bürgermeister, da die Braukommune sich nicht verpflichtet fühlte, ihm seinen Bedarf an Bier zu stellen.¹⁾ Im Jahre 1842 wollte die Stadt die Brauerei einer Braugesellschaft vererbpachten. Hierüber kam es zum Streit mit einigen jüdischen Bürgern, die selbst gerne die Erbpacht übernommen hätten; sie beschwerten sich bei der Regierung über die ablehnende Haltung der Stadtverwaltung, der sie vorwarfen, aus Begünstigung der Vetterschaft die Pachtsumme der Braugerechsamkeit zu niedrig angesetzt zu haben. Die Regierung ordnete darauf eine öffentliche Ausbietung der Erbpachtgerechtigkeit an. Aber bei der Lizitation meldete sich allein der Brauverband, der für ein Einkaufsgeld von 220 Thalern und einen jährlichen Kanon von 55 Thalern den Zuschlag erhielt. Die jüdischen Gegner hatten nicht mitgeboten, sondern mit den andern vereinbart, gemeinschaftlich mit ihnen das Brauhaus zu erstehen und in ihre Gesellschaft einzutreten. Aber sie waren schliesslich die Gefoppten, denn die Gesellschaft hatte inzwischen neue Statuten angenommen und das Eintrittsgeld auf 50 Thaler erhöht. Die Braugesellschaft bestand aus Kaufleuten und Handwerkern; sie waren sämtlich Grossbürger, zu denen einige von der Gegenpartei allerdings auch gehörten; indessen war die Bezeichnung Grossbürger damals nur noch ein Titel, denn der rechtliche Unterschied zwischen Gross- und Kleinbürgern war 1833 mit der Einführung der Städteordnung aufgehoben worden. Im Jahre 1854 wurde das Brauhaus an den Brauer Simon Leon für 1350 Th. verkauft; es ist die heutige Wodtkesche Brauerei.²⁾

Die Verkehrsmittel waren in jener Zeit sehr dürftig, die Wege von der denkbar schlechtesten Beschaffenheit. Nur zweimal

1) Akten der evangelischen Kirche.

2) Städtische Akten.

die Woche erklang in dieser Abgeschiedenheit das Posthorn; das eine Mal gab es Verbindung von Thorn nach Löbau, das andere Mal von Löbau nach Thorn. In den vierziger Jahren war auch eine Postverbindung nach Briesen, Lautenburg und Gurzno eröffnet. Anfang der vierziger Jahre bildete sich eine Aktiengesellschaft, um eine Chaussee von Graudenz nach Strasburg zu bauen; die Stadt Strasburg hatte für 4000 Thaler Aktien genommen. Aber das Unternehmen scheiterte an der Unzulänglichkeit der Mittel, die Aktien fielen, und nachdem 1862 Ruten fertig waren, war die Gesellschaft ausser Stand den Bau fortzuführen. Da übernahmen die beiden Kreise Graudenz und Strasburg, die Strecke fortzuführen; es wurden 31000 Th. Kreisobligationen ausgegeben, Staat und Provinzen gaben Zuschüsse, und in drei Jahren waren die letzten $4\frac{1}{2}$ Meilen bis Rehden vollendet. Die Kosten wurden aus den Chausseegeldern bestritten, die Ende der fünfziger Jahre jährlich netto etwas über 7700 Thaler betragen. In derselben Zeit wurde auch der Chausseebau nach Schönsee und Lautenburg in Angriff genommen.¹⁾

Der Strasburger Handel war nicht von grosser Bedeutung. Der Getreidemarkt des Kreises war noch wie vor 100 Jahren Graudenz, besonders mit den Firmen Bischof und Lachmann wurde das Geschäft gemacht. Graudenz hatte somit ein weites Hinterland, und als die Ostbahn gebaut wurde, nahm Warlubien als die nächstgelegene Station einen schnellen Aufschwung. Erst seitdem Anfang der 70er Jahre die Thorn-Insterburger Bahn gebaut war, verkauften die Landwirte des Kreises ihr Getreide an Strasburger Kaufleute nach Danziger Notierung. Die guten Wirte unter den Gutsbesitzern schickten ihr Getreide trotz der grundlosen Wege mit eigenem Wagen nach Graudenz und kauften dort zur Rückfracht Eisen, Seife, Kaffee, Zucker u. s. w. ein. Dadurch entging dem Strasburger Handel auch das Geschäft in diesen Branchen. Als Getreideplatz kam Strasburg nur für den direkten städtischen Verzehr in Betracht, und der Bedarf an Einfuhr war um so geringer, als die Grossbürger selbst Korn bauten. Der Handel mit den Kreisortschaften war demnach sehr unbedeutend. Es waren wohl nur vier Kaufleute in Strasburg, die diesen Namen verdienten: Casper und Ascher handelten mit Kurz- und Schnittwaren, Rosenow

1) Städtische Akten. — Statistische, finanzielle und andere Notizen über den Strasburger Kreis und seine Verwaltung, zusammengestellt im Bureau der Kreisbehörde. Strasburg (C. A. Köhler) 1862.

mit Galanteriewaren und Dopatka mit Kolonialwaren. Dopatka verband mit seinem Geschäft eine sehr primitive Restauration und ein noch primitiveres Hotel. Doch verkehrte in seiner Gastwirthschaft alles, was zur guten Gesellschaft in Strasburg gehörte. In den fünfziger Jahren entstand ein neues Hotel Hoger, und Ende der sechziger das Astmannsche, das endlich auch modernere Ansprüche befriedigte. Daneben gab es die Konditorei Berger, die Ende der dreissiger Jahre Ferrari übernahm. In dieser Konditorei ist in Strasburg das erste bairische Bier getrunken worden, denn die Brauereien der Stadt, des Amts und die Karbower brauten nur einfaches Bier. Es war im Jahre 1846, als Ferrari ein Fass Bairisches bezog, und es fand solchen Beifall, dass es den nächsten Morgen nicht überdauerte. An zahlreichen Destillationen fehlte es nicht; für Mässigkeitsvereine zeigte sich im Kreise kein besonderer Anklang, wie die Amtsverwaltung nach Marienwerder berichten musste. Den grössten Ausschank in der Stadt hatte Leiser in der Masurenvorstadt, bei dem die Thorner Frachtwagen auszuspannen pflegten. In Strasburg war das Speditionsgeschäft gering, nur Dopatka hielt etwa ein Dutzend Pferde.¹⁾

Die Bedeutung des Handels der genannten vier Firmen beruhte nicht auf dem Verkehr zwischen Stadt und Land im Kreise, sondern auf der Warenausfuhr über die Grenze. Die ersten Jahrzehnte nach dem Pariser Frieden wurde die russische Grenze nicht von Soldaten, sondern von Zollbeamten bewacht, die auf den Verkehr nicht die Strenge des Gesetzes anwandten. Zwar wurde die Grenze mehrmals gesperrt, so 1822, 1825, 1831 und 1838, aber immer nur auf kurze Zeit. Es entwickelte sich ein ganz ausserordentlicher Seitenhandel, wie man den Schmuggel beschönigend nannte. Die Hauptartikel waren Kurz- und Schnittwaren, Spiritus und Schnaps, Salz, Heringe, Eisen- und Kolonialwaren u. s. w. Die Strasburger und Golluber Tuchmacher und Schuster konnten für den Export arbeiten. Ihre Absatzplätze waren die Städte Rypin, Sierpec, Lipno, Plock und Mlawa; wie der Golluber Bürgermeister berichtet, kaufte fast das ganze Departement Plock in Preussen ein. In den vierziger Jahren wurde die Grenzbewachung auf der russischen Seite schärfer; erst jetzt machte sich in den Grenzkreisen die politische Abtrennung des polnischen Hinterlandes von Preussen empfindlich bemerkbar. Die Einfuhr von Schnitt-, Tuch-, Galanterie-

1) Lazega S. 59 ff.

und Materialwaren, sowie von Fabrikaten von Handwerkern wie Schneidern, Schustern, Färbern, Bäckern wurde verboten. Auf Mützen, Böttcher- und Tischlerarbeiten, Blech-, Zinn-, Messing- und Kupferwaren, Schmiedearbeiten, Töpfergeschirr, hölzernes Hausgerät, Hornarbeiten, Seife, Honig u. s. w. wurde ein sehr hoher Zoll gelegt.¹⁾ Seitdem geriet der Grenzverkehr ins Stocken, der Schmuggelhandel wurde eingedämmt; das Gewerbe in Strasburg ging merklich zurück, Gollub fing an zu verarmen, die reich gewordenen Kaufleute zogen fort. Vorher soll in Gollub der jährliche Umsatz allein an Schnitt-, Kurz-, Galanterie- und Materialwaaren an 200000 Thaler betragen haben; jede Nacht — mit Ausnahme des Sabbats — gingen derartige Waren im Werte von 7—800 Thalern von Gollub aus über die Grenze. Später wird der Gesamtwert sämtlicher Waren, die in einer Nacht von Gollub nach Russland geschmuggelt wurden, durchschnittlich auf 3—5000 Thaler angegeben. Mögen diese Zahlen übertrieben sein; die Bedeutung des Schmuggels erhellt daraus, dass wie der Golluber Bürgermeister dem Strasburger Landratsamt amtlich mitteilte, die Kaufleute von Gollub und Dobrzyn zusammen den russischen Grenzbeamten monatlich 6—800 Rubel zu geben pflegten. Die kleine Grenzstadt hatte ganz vom Schmuggel gelebt. Das hörte jetzt auf. Die russische Grenzbewachung wurde auf militärischen Fuss gesetzt, ein förmlicher Kordon wurde gebildet. Die höheren russischen Grenzbeamten erhielten ein auskömmliches Gehalt, ihre Pensionsverhältnisse wurden verbessert; die niederen Beamten blieben zwar schlecht besoldet, wurden aber dadurch für den Dienst interessiert, dass sie den dritten Teil des Werts der konfiszierten Waren erhielten. Bestechungsversuche schlugen fehl; Schmuggelversuche, die man zuerst mit Kleinigkeiten machte, missglückten. Ein paarmal wurden Waren im Werte von mehr als 1000 Thalern konfisziert. Der offene Handel sank ebenso schnell wie der Schmuggel. Von den 30 Golluber Kaufleuten reisten 1851 nur noch sechs zur Frankfurter Messe, und auch diese würden, so berichtet der Bürgermeister, schwerlich noch einmal die Messe besuchen, da sie nur am Grenzhandel verdienten.²⁾

Zu der schärferen Grenzbewachung und der schutzzöllneri-

1) Bericht des Domänenrentamts Gollub 1846 (Akten des Strasb. Landratsamts). Der Zentner Seife kostete in Preussen 9 Thaler, der russische Zoll betrug auf den Zentner 12 Rubel.

2) Bericht des Golluber Bürgermeisters 1851 (Golluber Stadtakten).

sehen Handelspolitik Russlands kam noch hinzu, dass in Dobrzyn nur eine Zollkammer dritter Klasse mit den Befugnissen zweiter Klasse errichtet wurde, die nicht die Befugnis hatte Waren abzustempeln und zu plombieren, so dass gewisse Handelsgegenstände von der Ausfuhr an dieser Stelle ausgeschlossen waren. Welchen Umfang aber der Grenzhandel früher gehabt hatte, geht auch aus Folgendem hervor. In den preussischen Grenzkreisen war überall russisches Geld im Umlauf, ja es wurde dem preussischen vorgezogen. Wenn die preussischen Beamten ihr Gehalt bekamen, wechselten sie es in russische Münze um und gewannen 5 Prozent am Agio. Diese Zustände blieben bestehen, bis 1863 der Strasburger Landrat das russische Geld ausser Kurs setzte.¹⁾

Von einer Industrie in Strasburg kann man zu jener Zeit kaum sprechen, dagegen blühten die Handwerke. Die Aristokraten unter ihnen waren die Tuchmacher, denen die noch heute sogenannte Walkmühle gehörte. Es wurde viel Tuch über die Grenze geführt, besonderen Ruf hatte ein Wollenzeug, das Boi hiess. In der Mühle wurde von jedem Stück gewebten Tuches eine Gebühr erhoben; auch Gewerbetreibenden, die nicht der Innung angehörten, war die Mitbenutzung der Mühle gestattet. Das Gewerk übernahm auch Leichenbegängnisse. Es besass ein Trauergerät, 14 Trauerhüte mit schwarzem Flor und Kokarde, 10 schwarz Tuchene Mäntel, schwarze Tücher mit Silberbesatz u. s. w. Die Innung hat u. a. Albrecht Freudenfeld aus Konojad zu Grabe geleitet. Einmal beschwerten sich die Meister, dass als eine wandernde Theatertruppe nach Strasburg kam, der Ältermann die Trauermäntel für die Bühne hergeliehen hatte, wofür er freien Eintritt zu den Vorstellungen erhielt. Die Grossindustrie bereitete der handwerksmässigen Tuchfabrikation ein Ende. Im Jahre 1852 zählte das Strasburger Gewerk noch sieben Meister, 1854 verkaufte es die Walkmühle und 1857 löste es sich auf. Das Trauergerät und die zinnernen Willkommbecher wurden öffentlich versteigert, nachdem das Ausgebot „durch zweimaliges Klappern und Ausrufen in allen Strassen der Stadt und in den Vorstädten“ bekannt gemacht worden war.²⁾

Einen guten Verdienst hatten in jener Zeit die Färber, da ausser den Tuchmachern sich mehrere Weber in Strasburg befanden. Auch auf dem Lande wurde noch zum eigenen Bedarf gesponnen und gewebt, in der Lautenburger Gegend erhielt sich

1) Lazęga 59.

2) Städtische Akten.

dieser Brauch am längsten. Im Jahre 1855 gab es im Strasburger Kreise noch 1309 Webstühle für Leinwand, 1858 sogar 1345; aber 1861 waren sie schon auf 162 herabgesunken.¹⁾ Die Nagelschmiede hatten zeitweise so viel Aufträge, dass sie der Nachfrage kaum Genüge leisten konnten. Die Schuhmacher arbeiteten für die Jahrmärkte in Russisch Polen. Es war eine Zeit, wo die fleissigen und ordentlichen Handwerker in der Regel etwas zurücklegen konnten. Freilich waren die Lebensansprüche gering, und das Leben billig. Das Pfund Rindfleisch kostete 25 Pf., eine Gans 50—75 Pf., eine Ente 20—25 Pf., das Mandel Eier 15—20 Pf.²⁾ Nach einer Tabelle vom Jahre 1849 befanden sich im Kreise Strasburg: 39 Wassermüller, 42 Windmüller, 35 Bäcker, 3 Kuchenbäcker, 49 Fleischer, 16 Gerber, 280 Schuh- und Pantoffelmacher 3 Handschuhmacher, 15 Kürschner, 18 Riemer und Sattler, 10 Seiler und Reifschläger, 175 Schneider, 2 Posamentierer und Knopfmacher, 7 Hutmacher, 7 Tuchscheerer und -bereiter, 9 Färber aller Art, 88 Tischler und Stuhlmacher, 94 Rade- und Stellmacher, 35 Böttcher, 16 Drechsler, 1 Kammacher, 9 Korbmacher, 36 Töpfer, 10 Glaser, 150 Grob- und Kleinschmiede, 13 Schlosser und Nagelschmiede, 1 Kupferschmied, 1 Zinngiesser, 4 Klempner, 1 Goldarbeiter, 3 Nadler, 4 Uhrmacher, 15 Siebmacher und 10 Weber.³⁾

Aber schon Anfang der vierziger Jahre klagten die Strasburger über den Rückgang des Verdienstes. Während die Stadt in der Franzosenzeit keine Schulden gemacht habe, treibe sie jetzt die schlimme Friedenszeit dazu. Von den 170 Strasburger Handwerkern seien 100 nur als Tagelöhner anzusehen, höchstens 11 könne man als wohlhabend bezeichnen. Die Grosskaufleute müsse man eher Grossschuldner nennen. Die Stadtgemeinde selbst war bitterarm. Vergeblich bat der Lehrer Hüninghaus 1850 den Magistrat, ihm einen Stall zu bauen, „da bei der steigenden Wärme die Benutzung des Erdgeschosses der Schule für seine Kuh immer weniger statthaft werden dürfte.“ Die Kaufleute forderten, dass der Zuzug neuer Konkurrenten untersagt würde.⁴⁾

Ein gutes Geschäft machten noch die Bäcker. Im Dezember 1841 stellte Landrat Lauterbach fest, dass sie an den Backwaren 100 Prozent verdienen. Er wollte dieser Übervorteilung des

1) Statistische u. s. w. Nachrichten über den Kreis Strasburg. 1862.

2) Lazega S. 62.

3) Städtische Akten.

4) Städtische Akten.

Publikums entgegentreten; der Magistrat sollte zu erreichen suchen, dass die Bäcker eine Brottaxe annähmen, wo nicht, so sollte alle vier Wochen das Gebäck der einzelnen Meister gewogen und die Verkäufer des kleinsten und des grössten Brotes im Kreisblatt bekannt gemacht werden. Die Bäcker bestritten die Höhe ihres Gewinns und protestieren gegen die beabsichtigte Veröffentlichung, da sie gegen die Gewerbefreiheit verstiesse. Im Jahre 1845 beschwerte sich der Landrat von neuem; die Bäcker schoben die Schuld auf die Müller, die zu stark „metzten“. Ausserdem seien die Getreidepreise ringsum noch höher als in Strasburg. Der Landrat bestätigt, dass die Getreidepreise in Lautenburg höher wären — ein Beweis für die elenden Verkehrsverhältnisse — aber trotzdem sei das Brot in Lautenburg grösser als in Strasburg, und die dortigen Bäcker hätten sich bereit erklärt, sich einer Brottaxe zu unterwerfen. Nach langen Verhandlungen erklärten sich auch die Strasburger damit einverstanden; solange Roggen und Weizen sich auf dem jetzigen Preise hielte (1 Th. 2 Gr. und 1 Th. 10 Gr.), sollte das Roggengroschenbrot 1 Pfund 3 Loth und das Weizengroschenbrot 25 Loth wiegen. Und wirklich wurden die Brottaxen an den Verkaufsstellen ausgehängt.¹⁾

Die schlechten Erwerbsverhältnisse führten sogar zu Streitigkeiten zwischen den Städten des Kreises. Im Jahre 1850 beschwerte sich der Magistrat von Lautenburg bei dem Strasburger, dass die Lautenburger Fleischer und Bäcker der Gewerbefreiheit zuwider nicht zu den Strasburger Wochenmärkten zugelassen würden. Der Strasburger Magistrat antwortete ablehnend: es sei kein Bedürfnis vorhanden, die Auswärtigen zuzulassen; da das Brot in Lautenburg billiger sei, würden den Strasburgern die Preise verdorben werden. Das Getreide sei in Lautenburg, Gollub, Bischofswerder, Gurzno und Neumark viel billiger als in Strasburg; die Strasburger Bäcker könnten die Konkurrenz von auswärts nicht ertragen. Allerdings zog sich der Strasburger Magistrat durch diesen Bescheid eine ernste Rüge der Marienwerder Regierung zu.¹⁾ —

Durch das Gesetz von 1823 wurden die Kreisstände neu organisiert. Die Kreisstandschaft besassen nach der 1834 bestätigten Ritterschaftsmatrikel 48 adlige und 9 kölmische Güter. Die Erbpachtsgüter wurden wie Landgemeinden behandelt und für nicht kreisstandsfähig erklärt. Einigen Gütern war noch im 18. Jahr-

1) Städtische Akten.

hundert die adlige Qualität beigelegt worden, Jablonowo 1788, Gross Plowenz 1790 und Komorowo mit Sobierczysno 1795. Auch das Gratialgut Lissewo, das 1797 dem erblindeten Provinzialhistoriker v. Baczko verliehen wurde, wurde als adliges Gut betrachtet; in den zwanziger Jahren war es auf kurze Zeit im Besitz eines anderen bekannten Schriftstellers, Bogumil Golz. Im Jahre 1838 wurde Ostrowitt, das Albrecht Freudenfeld erworben hatte, die adlige Qualität beigelegt, im Jahre 1858 dem Gute Hohenkirch (Klein Ksionsken), solange es im Besitze der Familie Jüngken bliebe, die es indessen 1877 veräusserte.¹⁾

Obwohl der polnische Grossgrundbesitz sich seit der friderizianischen Zeit erheblich vermindert hatte, waren doch noch über die Hälfte der Rittergüter in polnischem Besitz. Im Jahre 1838 waren Dreiviertel der Rittergutsbesitzer des Kreises Polen und nur ein Viertel Deutsche; 1848 gehörten etwa $\frac{5}{8}$ der Rittergüter dem polnischen Adel. Die begütertsten und einflussreichsten polnischen Familien waren die Czapski, Jezierski, Wybicki und Karwat. Im Jahre 1856 besaßen die Deutschen schon die Mehrheit im Kreistage; doch hatten auch acht²⁾ kölmische Güter (Karbowo, Kawken, Lipnizza, Wrotzk, Pluskowenz, Josefatz, die Schulzerei und die Lehmannei Zmiewo) das Recht der Kreisstandschaft.

Die Marienwerderer Regierung betrachtete den Strasburger Kreis lange als Schmerzenskind. Als die preussischen Stände 1840 dem neuen Könige Friedrich Wilhelm IV. bei der Erbhuldigung zu Königsberg ein Geschenk von 100000 Thalern machten, hielt es in Strasburg sehr schwer, das Geld einzutreiben. Auf den Kreis fielen 665, auf die Stadt Strasburg 69 Thaler 5 Gr. 5 Pf. Ende März 1841 waren erst 364 Thaler gezahlt. Der Landrat Schlott drohte die Namen der rückständigen Zahler im Kreisblatt zu veröffentlichen. Am 27. März 1841 schreibt der Marienwerderer Regierungspräsident v. Nordenflycht; „Wiewohl ich schon seit einer Reihe von Jahren die traurige Erfahrung haben müssen, dass wo es sich um Abgaben an den Staat wie um allgemeine Leistungen zu gemeinnützigen Zwecken handelt, der Kreis Strasburg theils durch säumige, theils durch ganz verweigerte Zahlung sich vor allen übrigen Theilen des Departements stets nachtheilig auszeichnet, so glaubte ich doch zur Ehre dieses Kreises und seiner Bewohner annehmen zu dürfen, dass letztere wenigstens mit Freuden die Ge-

1) Akten des Landratsamts.

2) Dem neunten, Ostrowitt, war 1838 die adlige Qualität beigelegt worden.

legenheit ergreifen würden, um durch schleunige Entrichtung des dieselben treffenden Theils des Huldigungsdonativs, welches von den Landesrepräsentanten aus freiem Antrieb angeboten worden, ihre so oft gepriesene Liebe und Verehrung für S. Majestät den König auch thätlich zu bekrunden.¹⁾ — Friedrich Wilhelm IV., der schon als Kronprinz am 14. Juni 1838 in Strasburg gewesen war, berührte die Stadt zum zweiten Male am 24. Juli 1842 auf der Rückreise von der silbernen Hochzeit seiner Schwester, der russischen Kaiserin. Bei seinem ersten Besuch hatte er beim Amtsrat Weissermel übernachtet; zur Abendtafel war der Regierungspräsident v. Nordenflycht und die Notabeln des Kreises und der Stadt befohlen; der zweite Aufenthalt beschränkte sich nur auf wenige Minuten. —

Die Verhältnisse der katholischen Kirche im Strasburger Kreise erfuhren insofern eine Veränderung, als die Einteilung der kirchlichen Verwaltungsbezirke den politischen Grenzen angepasst wurde. Durch die Bulle *de salute animarum* vom 16. Juli 1821 wurde das Kulmer Bistum durch Teile der Diözesen Plock, Wloclawek und Gnesen vergrössert. Von Plock kam zunächst das Dekanat Gurzno zu Kulm. Später folgten noch ein paar besondere Grenzberichtigungen. Zu der katholischen Pfarrkirche Gurzno gehörte seit alters deren Tochterkirche zu Szcutowo in Russisch Polen. Dieses Verhältnis dauerte bis 1825, wo die russische Regierung den Kirchgang über die Grenze kurzer Hand sperrte und die Gemeinde Szcutowo nach Swiedziebno einpfarren liess. Die Pfarrhufen in Szcutowo gingen auf diese Weise der Gurznoer Kirche verloren. Andererseits gehörten die Kirchen von Szczuka, Cielenta und Gorczenitza, sogar die vor den Thoren Strasburgs liegende Georgskapelle, die eine Tochterkirche der Szczukaer war, zur Plocker Diözese. Erst 1828 wurden diese Pfarreien dem Kulmer Bistum einverleibt.²⁾ — In Strasburg gehörte wie im 18. Jahrhundert der wohlhabendere und gebildetere Teil der Bürgerschaft überwiegend zur protestantischen Kirche. Die Bekenntnisse deckten sich nicht völlig mit den Nationalitäten. Um 1830 lebten in Strasburg etwa 170 deutsche Katholiken; in der Pfarrkirche wurde jeden achten Sonntag deutsch gepredigt. Umgekehrt befanden sich in den Strasburger Vorstädten, in Michelau,

1) Städtische Akten.

2) Kirchenakten von Gurzno und Szczuka.

Komini, Swirczyn, Moczadlo, Opalenitza und anderen Orten eine Anzahl von evangelischen Polen; der protestantische Pfarrer Powalski (1797—1829) hatte noch regelmässig polnisch und deutsch gepredigt.

Die evangelische Kirche zu Strasburg bestand noch in der preussischen Zeit lange nur aus der Stadtgemeinde; erst 1821 wurde auch das Land zu Strasburg eingepfarrt. Die Union zwischen Lutheranern und Reformierten wurde in Strasburg im Juni 1818 eingeführt. Schon 1810 hatte Pfarrer Powalski die Vereinigung der beiden Bekenntnisse bei dem damaligen Warschauer Konsistorium angeregt, und zu gleicher Zeit bemühte sich der warschauer Konsistorialpräsident und Generalsenior Diehl in derselben Richtung, indessen ohne Erfolg. Als die neue evangelische Kirche gebaut wurde, wurden als Symbol der Union zu beiden Seiten des Portals die Statuen von Luther und Calvin aufgestellt.

Das alte evangelische Bethaus reichte schon längst nicht mehr für die vergrösserte Gemeinde aus; zudem war es so baufällig geworden, dass es 1821 geschlossen werden musste. Am ersten Adventsonntage wurde der Gottesdienst zum letzten Male darin gehalten; dann wurde er vorläufig in das neue Schulhaus verlegt. Die Regierung wünschte die Gemeinde in den Besitz der Kirche des Reformatenklosters zu setzen, das der Starost Josef Płaskowski 1751 gegründet hatte, und das 1831 aufgehoben war. Diesem Plane widersetzten sich die Katholiken. Zwar wurden die Eingaben der Nachkommen Josef Płaskowskis, die für sich ein Eigentumsrecht an dem Kloster in Anspruch nahmen und damit ihren Widerspruch gegen die veränderte Bestimmung der Kirche zu begründen suchten, von dem Ministerium kurzer Hand abgewiesen, zumal da ein solches Eigentumsrecht zu der Schenkungsurkunde von 1751 in direktem Widerspruch stand. Allein die tiefe Erregung der katholischen Bevölkerung veranlasste die Protestanten selbst, bei der Regierung um Aufgabe jenes Plans vorstellig zu werden, damit der konfessionelle Friede ungestört bliebe. Die katholische Gemeinde hatte sich u. a. an den Generalmajor Prinzen Hermann von Hohenzollern gewandt, der sich gerade auf der Durchreise durch Strasburg befand. Dieser erwiderte (7. Nov. 1825), er habe als Soldat nichts über die Klosterkirche zu bestimmen; auch stände es ihm nicht zu, den Bittstellern die Erlaubnis zu geben, eine Immediateingabe an den König einzureichen. Übrigens bemühe sich die evangelische Gemeinde zwar eine neue Kirche zu bekommen, habe aber die

Übergabe der Klosterkirche weder gesucht noch gewünscht. Es musste also eine neue Kirche gebaut werden. Die erforderlichen Mittel versuchte man durch Sammlungen zu bekommen. Der Gerichtssekretär und spätere Bürgermeister Zermann schrieb eine Broschüre „Die Seele“, verschaffte sich Portofreiheit und erzielte den Ertrag von 2500 Thalern; Kollekten brachten weitere 500 Thaler ein. Die Gutsbesitzer des Kreises, und zwar Katholiken ebenso wie Protestanten, erboten sich zur unentgeltlichen Lieferung des Bauholzes; Krieger-Karbowo schenkte 40000 Ziegel. Die Gerichtsbeamten übernahmen die Kosten für die Kanzel, die Verwaltungsbeamten für den Altar. So begann man den Bau, 1827 wurde der Grundstein gelegt. Das Fundament war fast fertig, als die Regierung einschritt und den Bauplan und die Nachweisung der Geldmittel verlangte. Der Bau musste unterbrochen werden, und da das Verbot nichts half, wurde der Bauplatz mit Gendarmen besetzt; allein in der Nacht bei Laternenschein arbeitete man weiter. Die Baumittel waren in der That nur zum kleineren Teil vorhanden; schliesslich bewilligte Friedrich Wilhelm III. ein Gnadengeschenk von 4000 Thalern, dem er später noch 500 Thaler hinzufügte. Auch 2 Glocken hat der König geschenkt. Am Palmsonntag 1830 wurde die Kirche feierlich eingeweiht.¹⁾

Zwischen den beiden Konfessionen bestand ein sehr gutes Einvernehmen. Zweifellos trugen die ehrwürdigen Persönlichkeiten, die beide Kirchen leiteten, viel dazu bei; die Strasburger Dekane Gutowski und Osmanski und der evangelische Pfarrer Thiel erfreuten sich der gleichmässigen Achtung beider Gemeinden.²⁾ Die ganze Tendenz der Zeit weist in den kirchlichen Beziehungen einen sehr versöhnlichen Zug auf. Die Geistlichen beider Konfessionen empfanden nicht nur wirkliche Hochachtung für einander, sondern legten auch Wert darauf, dies an den Tag zu legen. Als Pfarrer Thiel 1853 den roten Adlerorden vierter Klasse erhielt, liess ihm der Guardian von Lonk im Namen des Reformatenklosters durch einen Bruder, der eigens dazu nach Strasburg kam, gratulieren, obwohl Thiel niemand im Kolster kannte.³⁾ Als 1851 der evangelische Pfarrer Jördens in Gollub starb, liess der Dekan Lic. Büchter nicht nur die Glocken der katholischen Pfarrkirche läuten und die katholischen Lehrer an dem Gesange teilnehmen,

1) Akten des kath. Pfarramts. Zermann. Evangel. Kirchenchronik.

2) Lazęga S. 65 f.

3) Strasburger evang. Kirchenchronik.

sondern schloss sich selbst dem Leichenzuge an.¹⁾ Besonders bezeichnend aber ist folgender Vorfall, den Pfarrer Thiel in seiner Kirchenchronik erzählt. „Am 11. Sept. 1834 traf der neue Bischof von Kulm, Dr. Athanasius Sedlag auf seiner Reise durch sein Bistum unter dem Geläute aller katholischen Glocken auch in Strasburg ein. Er schickte mir sogleich eine Visitenkarte zu, die ich durch meinen Besuch erwiderte. Mit der höchsten Achtung wurde ich von ihm empfangen und in Gegenwart mehrerer katholischer Geistlichen von ihm „Herr Bruder“ tituliert. Am folgenden Tage dem 12. September liess er mich bitten, ihn in die hiesigen 6 Schulklassen zu führen — (Pfarrer Thiel war Kreisschulinspektor) — in welchen er sich fast 4 Stunden hindurch aufhielt. Ich hatte den Küster an die evangelische Kirche gestellt, mit dem Auftrage sie zu öffnen, wenn der Bischof von einem Schulgebäude zum andern seinen Weg an der Kirche hin einschlagen sollte. Dies geschah. Der Bischof erblickte die Kirche, erkundigte sich nach diesem und jenem, als plötzlich die grosse Thür geöffnet wurde und ich ihn fragte, ob es ihm gefällig sei das Innere der Kirche zu besuchen. Da er es nicht füglich ablehnen konnte, so hatte ich die Freude, ihn, den katholischen Bischof im bischöflichen roten Ornate, mit Hirtenhut und Hirtenstab, von sämtlichen Domherren und der gesamten katholischen Geistlichkeit und einer grossen Menschenmenge, die in wenigen Minuten zusammenströmte, begleitet, eintreten zu sehen. Ich rühmte den frommen Sinn meiner Gemeinde und bemerkte, dass auch sie nach dem ewigen Leben trachtete u. s. w., und der Bischof verliess in einem Zustande der Verlegenheit und Rührung das Gotteshaus, indem er zu mir sagte: „Gott segne ferner Ihre Wirksamkeit.“ In der Erinnerung an die früheren Religionskämpfe fügt Thiel die Worte hinzu: „Leser, vergleiche diese Zeilen mit den ersten Blättern dieser Geschichte, und du wirst staunen über das Jetzt im Vergleich zu dem Vormals.“²⁾

Das Schulwesen bestand noch ziemlich unverändert fort. Strasburg hatte eine vierklassige evangelische Schule und eine katholische Elementarklasse, daneben eine Halbtagschule für arme Kinder. 1832 wurden sie auf Anregung des Pfarrers Thiel, der seit 1830 Kreisschulinspektor war, zu einer Simultanschule vereinigt. Im Jahre 1833 wurde die Schule bei der katholischen

1) Golluber evang. Kirchenchronik.

2) Evang. Kirchenchronik von Strasburg.

Kirche gebaut, wozu König Friedrich Wilhelm III 350 Thlr. spendete. 1834 wurde eine höhere Töchterschule gegründet. — Im Jahre 1831 war das Reformatenkloster, das der Starost Josef Plaszkowski 1751 gegründet hatte, aufgehoben worden; 1837 schenkte es der König mit Ausnahme der Klosterkirche der Stadt, unter der Bedingung, dass sie ganz aus eigenen Mitteln die bisherige Stadtschule in eine höhere Bürgerschule umgestaltete. Hierzu sei erforderlich, das Gehalt des Rektors auf 450 Thlr. ausser der freien Wohnung zu erhöhen, einen zweiten wissenschaftlich gebildeten Lehrer mit einem Gehalt von mindestens 350 Thlr. anzustellen und die notwendigen Lehrapparate anzuschaffen, nämlich einen chemischen Apparat, eine Mineraliensammlung, naturgeschichtliche Wandtafeln, Vorlageblätter zum Zeichnen und architektonische Zeichnungen, alles zusammen im Werte von 400 Thlr. Der Magistrat und Stadtverordnetenversammlung nahmen mit Dank die Schenkung an und verpflichteten sich, spätestens in drei Jahren ihren Verbindlichkeiten nachzukommen. Hierauf fand im Juni 1837 die förmliche Übergabe des Klosters statt, das freilich noch bis zum 1. Mai 1838 an den Oberamtman Weissermel verpachtet war.

Im Jahre 1838 regte der Direktor des Strasburger Land- und Stadtgerichts Kreisjustizrat Kalau den Gedanken an, dass die Stadt das Kloster zur Einrichtung einer Gefangenenanstalt an den Staat verkaufen möchte. Die Kommune forderte zuerst 4000 Thlr., ging bald auf 2500 Thlr. herunter und verkaufte das Grundstück schliesslich im Jahre 1839 mit Ausnahme eines Gartenstücks für 2000 Thlr. Die Kriminalanstalt wurde bald darauf eingerichtet, und die Kirche wird seitdem zum Gottesdienst für die Gefangenen benutzt. Das Kaufgeld von 2000 Thlr. wurde indessen der Stadt nicht ausgezahlt, da sie sich der hohen Kosten wegen zu der Gründung einer höheren Bürgerschule nicht entschliessen konnte, und ist später bei dem Bau des Gymnasiums verwendet worden.

Die westpreussischen Juden wurden erst 1846 angehalten, erbliche Familiennamen anzunehmen. Noch 1836 wurde die frühere Vorschrift von neuem eingeschärft, dass ihnen nicht gestattet wäre, christliche Tauf- und Vornamen zu führen. Die Annahme erblicher Familiennamen wurde Anfang 1846 durchgeführt. Die Marienwerderer Regierung erliess eine Verordnung, dass den Juden nicht gestattet werden dürfte, Namen bekannter christlicher Fami-

lien anzunehmen, deren Widerspruch vermutet werden dürfte, weshalb die Behörden sich in dieser Beziehung bei Einsendung der Listen gutachtlich zu äussern hätten. Im folgenden Jahre erhielten die grundbesitzenden und gewerbetreibenden Juden das Bürgerrecht.¹⁾

In das Stillleben der kleinen Stadt brachte der polnische Aufstand von 1830/31 eine ungewohnte Abwechslung. Die ersten Erfolge der Polen, die Räumung Warschaus durch die Russen erregten in dem Strasburger Kreise grosse Unruhe. Bei dem Aufgebot der Landwehr kamen Unordnungen vor; die Deutschen fürchteten schon, dass die Polen Westpreussen erobern wollten, mancher Bürger dachte an Auswanderung und packte seine Habe zusammen. Die Nachrichten vom Kriegsschauplatze waren sehr dürftig und ungenau und kamen überdies sehr spät nach dem abgelegenen Orte, so dass man über den wirklichen Stand der Dinge fast ganz ununterrichtet blieb. Erst die Ankunft einer Schwadron schwarzer Husaren stellte Ruhe und Zuversicht wieder her. Von den Sympathien, die man in Deutschland allgemein der polnischen Revolution entgegenbrachte, blieben die preussischen Grenzkreise indessen frei.²⁾ Endlich am 8. September 1831 war Warschau genommen, und die polnische Armee wurde nach der preussischen Grenze gedrängt. Seit Ende September kamen grosse Züge von polnischen Flüchtlingen nach Strasburg; Senatoren und andere Würdenträger, alle die sich bei dem Aufstande kompromittiert hatten, brachten sich nach Preussen in Sicherheit. Der preussische Major v. Brandt, der als Generalstabsoffizier an die Grenze geschickt worden war, schildert die Dinge folgendermassen:³⁾

„Ich brach, nur von einem Divisionsschreiber begleitet, sogleich nach Strasburg auf. Aber ich hatte kaum einige Meilen (von Thorn) zurückgelegt, als ich bereits auf Flüchtlinge, die weiss Gott wo über die Drewenz gekommen waren, stiess. Alles erschien bunt durch einander, Bewaffnete und Unbewaffnete. Letztere klagten über Ungemach und Gewaltthätigkeiten, die sie von Bewaffneten jenseits der Grenze, also von ihren eigenen Landsleuten erlitten. Einige hatten beim Passieren der Drewenz Hab und Gut eingebüsst, nichts als das Leben gerettet, man erzählte auch von

1) Städtische Akten.

2) Lazęga S. 68 ff.

3) H. v. Brandt, aus dem Leben des General Heinrich von Brandt. II. 153 ff.

vielen, die ertrunken waren. Bei Elgischewo traf ich auf Kosaken, welche durch die Drewenz geschwommen waren und auf preussischem Gebiet Schutz suchten. Je mehr ich mich Gollub näherte, desto mehr wuchs dieser Trubel; der Ort selbst war von Flüchtlingen erfüllt.“

Der Major v. Brandt, der selbst eben erst von der Cholera genesen war, fand in Gollub zwar ein Unterkommen, aber keine Nachtruhe, da der Sohn seiner Wirtin von der Seuche befallen war und im Zimmer nebenan mit dem Tode kämpfte. „Beim ersten Strahl des Tages“, erzählt er weiter, „siedelten wir nach der Post über, um von dort nach Strasburg abzureisen. Die drei Meilen bis dahin boten ziemlich dasselbe Bild, wie die vier von Thorn nach Gollub. Überall Flüchtlinge, und was ich mir nie habe erklären können, auch Kosakentruppen, welche behaupteten zur Avantgarde der russischen Armee zu gehören, und mitunter über die Polen herfielen. Ich verlor viel Zeit, um einigermassen die Ruhe herzustellen, was mir endlich nur mit Hilfe eines Trupps preussischer Landwehrlanen gelang, welche des Weges von Strasburg kamen. In diesem Ort fand ich anscheinend mehr Ruhe, doch gab es schon hier Szenen, welche andeuteten, dass grössere Ereignisse bald folgen würden.

„Der Landrat war ein Herr von Wybicki, ein sonst einsichtsvoller Mann, der den Verhältnissen aber nicht die Tragweite beizumessen schien, die sie in kurzer Zeit erreichen mussten. Ich gab indessen die Befehle, welche die Umstände erheischten, liess für die Truppen, deren Konzentrierung ich dem General v. Zepelin vorgeschlagen hatte, Quartiere in Bereitschaft setzen, machte für denselben selbst Quartier, liess Lokalitäten für Fourage und Mehl, für Lazarette und Wachen vorbereiten, that mithin alles, was für die baldige Ansammlung grösserer Truppenmassen nötig schien“ . . .

„Strasburg füllte sich unterdessen täglich mehr mit Flüchtlingen aller Art. Wenn auch das Mögliche gelang, die Meisten derselben sofort zur Weiterreise zu veranlassen, so versteckten sich doch sehr viele sowohl in der nächsten Umgebung als in Strasburg selbst, nur die Begüterten und mit Mittel Versesehen setzten ihre Reise fort. Die Lebensmittel wurden teurer, hier und dort entstanden Reibungen, welche durch die Unverschämtheit der Verkäufer herbeigeführt wurden; es mussten bald die Wachen verstärkt werden, und Patrouillen durchzogen die Stadt; kurz es war eine Art Kriegszustand ohne Krieg.

„Von einer Innehaltung der Quarantänebestimmungen war

keine Rede mehr, da die Krankheit an allen Orten ausgebrochen war, in Thorn, Posen und Danzig herrschte, und nebenbei die Mittel fehlten, die Vorschriften aufrecht zu erhalten. Man hätte die Leute massenhaft erschiessen müssen, wenn man den Gesetzen hätte Geltung verschaffen wollen, und auch das hätte bei dem gewaltigen wechselnden Treiben nichts geholfen.

„Die Stellung des Generals hier war der wunderbarsten Art — sie war eine rein diskretionäre, denn wie hätte man ihn für dergleichen Verhältnisse mit Instruktionen und Mitteln solche auszuführen, versehen können? Ohne geordnete Verpflegung und Magazine, nur auf den Bedarf dessen beschränkt, was durch Landfuhren herbeigeschafft werden konnte, ohne umfassende Krankenanstalten, die Armee nicht mobil, die Soldaten ohne Feldverpflegung, die Offiziere ohne Feldzulage, dabei genötigt um jeden Thaler mit der Intendantur zu feilschen, die Civilverwaltung in Händen von Leuten, die polnischer Sympathien mehr als verdächtig waren, und endlich noch ausser Stande, die dringendsten Bedürfnisse für Geld aufzutreiben. Es wäre hundertmal leichter gewesen, in wirklichem Kriegszustande zu sein, als so zwischen Cholera und Unbequemlichkeiten aller Art den Velleitäten dreier Regierungen zu genügen und bei der turbulenten Menge verwilderter Menschen vorbei zu lavieren, ohne jeden Augenblick auf Klippen und Sandbänke zu geraten.

„Unter täglich wachsenden Erwartungen, Gerüchten und Verhältnissen aller Art waren die Polen endlich bis an die Grenze zurückgedrängt worden und lagerten bei Budy und Golkowo. Von hier schickten sie Parlamentäre, um sich nach Preussen zurückziehen zu dürfen. Zugleich gingen den Grenzbehörden zwei Dokumente zu, die der polnische Generallisimus in Form eines Tagesbefehls und einer Deklaration aus seinem Hauptquartier Swiedziebno erlassen hatte. . . .

„Die Russen führten, nachdem die Verhandlungen wegen des Übertritts bereits abgeschlossen waren, durch ein plötzliches Nachdrängen noch ein unnützes Gefecht herbei (5. Oktober), das in der Gegend von Szcutowo einen gewissen Grad von Heftigkeit erreichte. Ich wurde abgesandt, dasselbe zu hemmen, und musste zu diesem Behuf einen grossen Teil der beiderseitigen Schlachtlinien durchkreuzen, ehe ich meinen Zweck erreichte. Ich geriet hierbei mehrfach in ernsthafte Verlegenheiten und war als Friedensstifter vielfach der Gefahr ausgesetzt, verwundet oder erschossen zu werden. Endlich fand ich einen russischen General, der mir in meinen Be-

mühungen, dem Gefecht Einhalt zu thun, behilflich war, und so brachten wir es denn endlich dahin, dass die Russen nicht weiter vorrückten, und die Polen gleichfalls ihr Feuer einstellten. Ich muss hierbei noch ausdrücklich bemerken, dass als ich mich bald hier bald dorthin begab, um Missverständnisse zu beseitigen, ich einzelne polnische Regimenter traf, welche den Russen entgegenrückten, um sich ihnen zu ergeben, dass dies aber von den Russen zurückgewiesen ward, worauf sie sich denn gleichfalls der preussischen Grenze zuwendeten. 9 Generale, 64 Stabsoffiziere, 368 Subalternoffiziere, 19,357 Mann mit 95 Geschützen streckten die Waffen, ferner eine Offizierkompagnie von 73 Offizieren, worunter 25 Stabs-offiziere. 5280 Kavallerie- und 2556 Artilleriepferde wurden in Beschlag genommen. Mit Einschluss der Truppen und Offiziere, die bei Gurzno, Gollub und Thorn übertraten, kommt deren Zahl gewiss auf einige 20000 Mann mit über 2000 Offizieren und solchen, die Offiziersrang hatten.“

Die Cholera war in Strasburg schon im Juli ausgebrochen. Im ganzen kamen 1215 Erkrankungen und 798 Todesfälle im Kreise vor, darunter 432 Todesfälle in den Städten. Noch mehrere Male suchte die unheimliche Krankheit den Kreis heim, so 1848, 1852, 1854, 1855, 1866 und 1873.

Von preussischer Seite wurde bei dem russischen Oberbefehl angeregt, für die weniger kompromittierten Polen eine Amnestie zu erlassen. Dies wurde zuerst schroff abgelehnt, so dass die über die Grenze getretene Armee noch mehrere Monate in Preussen bleiben musste. Die wohlhabenden Offiziere erhielten Pässe und wanderten grösstenteils nach Frankreich aus, wo die Emigranten bald neue Revolutionspläne zu schmieden begannen. Schliesslich wurde doch ein russisches Amnestiedekret erlassen, im Dezember wurden zwei Abteilungen Soldaten von 736 und 849 Mann über die Grenze zurückgebracht. Der Rest wurde bei Elbing und Fischau einquartiert, bis der Zar die straffreie Rückkehr gestattete.

5. Das Jahr 1848.

Der polnische Aufstand von 1831 hatte an dem guten Einvernehmen nichts geändert, das im Strasburger Kreis zwischen Polen und Deutschen herrschte. Auf deutscher Seite fehlte es noch an einem ausgeprägten Nationalbewusstsein; unter den Polen war im wesentlichen der Adel der Träger nationaler Gesinnung; in der katholischen Geistlichkeit der Kulmer Diözese war noch in

den vierziger Jahren das deutsche Element sehr stark vertreten. Ein nationaler Gegensatz trat im privaten und öffentlichen Leben kaum hervor. Das äusserte sich auch in den Sprachenverhältnissen. In der Stadt Strasburg war wohl niemand, der nicht beide Sprachen beherrschte, wenn auch im Verkehr das Deutsche überwog; und manch einer wäre wohl arg in Verlegenheit gekommen, wenn er bestimmt hätte angeben sollen, ob er eigentlich Deutscher oder Pole wäre. Das blieb so bis zum Jahre 1846: mit den Putschen dieses Jahres begannen sich die Geister zu scheiden.

Als 1846 die von den polnischen Emigranten in Paris angezettelte Verschwörung ausbrach, wurde es auch im Strasburger Kreise unruhig. Der Landratsamtsverweser Wegener dachte schon daran in den Städten Bürgerpatrouillen einzurichten. Bald aber rückte Militär ein, nach Strassburg wurde eine Schwadron Deutsch-Eylauer Kürassiere, nach Gollub (10. Januar) ein Kommando von 20 Husaren gelegt. Der Königsberger Polizeipräsident Lauterbach, der aus seiner früheren Thätigkeit als Landrat den Kreis gut kannte, begab sich selbst nach Strasburg. Trotz eifriger Thätigkeit war nichts von einem Komplott zu entdecken. Zwar sollte Herr v. Sulerzycki-Piontkowo, einer der eifrigsten polnischen Führer, namhafte Summen, angeblich zu Holzkäufen, im Kreise verteilt haben, aber es war ihm nichts Bestimmtes nachzuweisen. Da wurde im März ein Mann verhaftet, der ein polnischer Emissär zu sein schien. Bei der polizeilichen Revision fand man ein Stück Papier bei ihm, auf dem die Namen von vier polnischen Gutsbesitzern verzeichnet standen. Sofort wurden diese verhaftet. Es waren der Landschaftsrat Thomas v. Czapski-Bobrowo, sein Sohn Josef, Besitzer von Sumowo, v. Rutkowski-Jaguschewitz und v. Jackowski-Bielitz (Kreis Löbau). Eine Kürassiereskorte führte die vier nach Strasburg. Die Verhaftung erregte ungeheures Aufsehen, zumal die des Landschaftsrats v. Czapski, der allgemeine Achtung und Verehrung genoss. Er wurde übrigens die ganze Zeit der Haft mit besonderer Schonung behandelt. In Strasburg durfte er Besuche empfangen, in Gollub, wo der Zug am 17. März anlangte, wurde ihm gegen Ehrenwort freier Aufenthalt gestattet, und auch als er nach Graudenz gebracht wurde, durfte er sich auf der Festung frei bewegen, während seine Gefährten in den Kasematten untergebracht wurden. Die Festnahme erwies sich bald als ein Missgriff, und nach kurzer Haft wurden die Gefangenen wieder in Freiheit gesetzt.¹⁾

1) Lazega 85. Akten des Landratsamts und des Magistrats von Gollub.

Die missglückten Putsche der Polen von 1846 waren nur das Vorspiel zu der Erhebung von 1848. Als die Nachricht von der Berliner Märzrevolution in das behagliche Stilleben des abgelegenen Kreises hineinplatzte, berauschte sich auch dies unpolitische Geschlecht an den neuen Ideen. Es begann eine Zeit von Volksversammlungen und von politischen Klubs, eine Bürgerwehr wurde gebildet, und der rührige Buchhändler Köhler verschrieb aus Berlin Nationalkokarden. Die politischen Erfahrungen, die die Deutschen 1846 gemacht hatten, waren schnell vergessen. Als Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit die Losung wurden, da waren die Deutschen glücklich, an den Polen Mitkämpfer für diese Ideale zu finden. Während das erstarkende deutsche Nationalgefühl auf die politische Einigung der deutschen Stämme hindrängte, während die Aufnahme von Ost- und Westpreussen und Posen in den deutschen Bund gefordert wurde, hatte man doch kein Arg, dass die Polen auch ihrerseits die nationale Idee auf ihr Banner schrieben. Man empfand darin weniger einen Gegensatz, als vielmehr eine Gemeinsamkeit der Interessen. Als Friedrich Wilhelm IV. am 20. März eine Amnestie für alle politischen Vergehen und Verbrechen erliess, und die Aufrührer von 1846, Mieroslawski, Dr. Libelt u. s. w. begnadigt wurden, da wurden diese von den Berliner Studenten in feierlichem Zuge von dem Gefängnis abgeholt, im Triumph durch die Strassen geführt, wie nationale Helden gefeiert. Die Polen wären Toren gewesen, wenn sie diese Verbrüderungssucht nicht für ihre Zwecke benutzt hätten. Und als die Deutschen sie mit Begeisterung auf jene Ideen eingehen sahen, da schien ihr Glück vollkommen.

Schon vor den Berliner Märztagen hatten die Polen die ersten vorbereitenden Schritte zu dem Abfall der Provinz Posen gethan.¹⁾ Aber der Berliner Aufstand, die politische Niederlage der Regierung, die grenzenlose Verwirrung, die in den leitenden Kreisen einriss, und die politische Stimmung der Deutschen trugen das ihrige zum offenen Ausbruch der Bewegung bei. Unmittelbar nach seiner Begnadigung veröffentlichte Dr. Libelt einen Aufruf an seine „Landsleute“ in Posen, worin es hiess: „Das ganze (preussische) Volk hat nur einen einzigen Wunsch, nämlich den, dass Polen als ein selbständiges Reich auferstehen und eine Schutzmauer gegen

1) Vgl. E. Knorr, die polnischen Aufstände seit 1830 (Berlin 1880). — Kunz, die kriegerischen Ereignisse im Grossherzogtum Posen im April und Mai 1848 (Berlin 1899). — Fischer, der Polenaufstand von 1848 (Graudenz 1899.)

den Osten bilden möge. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Polenfrage in kurzem gelöst sein wird.“ Am 20. März bildete sich in Posen ein polnisches Nationalkomitee, am 22. wurde in Posen das Standrecht aufgehoben, das seit 1846 in Kraft geblieben war, am 24. genehmigte Friedrich Wilhelm IV. die nationale Reorganisation des Grossherzogtums. Die Kommission, die dies Werk ausführen sollte, bestand nur aus Polen; blos als Beiräte („Gäste“) waren ihnen zwei Deutsche beigegeben worden. Das Nationalkomitee organisierte vom ersten Tage seines Bestehens die polnische Herrschaft. Überall wurden Kreiskomitees gegründet, die deutschen Bürgermeister wurden abgesetzt, Gendarmen und Zollbeamte entlassen, die preussischen Adler heruntergerissen, Briefe erbrochen, Bekanntmachungen unterschlagen, die Einberufungsorders an die Landwehr unterdrückt. Kassen wurden beschlagnahmt, die königlichen Förster mussten von ihren Mützen den preussischen Adler abschneiden. Auf Erlaubnisscheine polnischer Kreisdeputierter schlugen die Polen in den königlichen Forsten nach Belieben Sensenstangen. Hier und da wurden sogar die Landräte vertrieben, und ihre Ämter im Namen der polnischen Regierung verwaltet. Es gelang, jede Verbindung der Behörden mit der Bromberger Regierung, die sich mehr Energie bewahrt hatte als die Posener, abzuschneiden; ihre Bekanntmachungen, die den Gerüchten von der amtlichen Einsetzung einer polnischen Regierung scharf entgegentrat, wurden in Gnesen für untergeschoben erklärt, an andern Orten unterdrückt. Die Kommissarien der Nationalkomitees schrieben eine mehrmonatige Grundsteuer zu Rüstungen aus. Überall wurden Nationaltruppen geworben; selbst in Berlin wurde unter den Augen der Behörden ein Werbebureau aufgeschlagen, ganz öffentlich fanden die Waffenübungen statt.¹⁾

Bald griff die Bewegung auch nach Westpreussen hinüber. Schon am 25. März hatte sich eine Nationalkomitee gebildet „in der Überzeugung, dass nicht Politik, sondern Nationalität die Grenzen freier Völker bestimmen dürfe.“ Eine Hauptrolle in dem Komitee spielte der Gutsbesitzer v. Sulerzycki-Piontkowo, ein ehrgeiziger Mann, der sich schon den König von Westpreussen nennen liess. Am 28. März veröffentlichte das Komitee einen Aufruf „an die polnischen Söhne polnischer Erde im sogenannten Westpreussen:“ „Die Stunde der Freiheit hat geschlagen, die Deutschen sind schon

¹⁾ W. Zimmermann, die deutsche Revolution. Karlsruhe 1850, S. 798 ff.

frei und proklamieren die Einheit ihres Reiches. Freie Völker verstehen sich leicht. Ohne Blutvergiessen, nur durch den Gerechtigkeitssinn und die Sympathie der Deutschen ist das Grossherzogtum uns wiedergegeben worden. Was Westpreussen betrifft, das auch zu unserm gemeinsamen polnischen Vaterlande gehört, so ist darüber noch nichts verordnet worden, obwohl auch dies zu unserm gemeinsamen polnischen Vaterlande gehört. Auch in unserer Provinz ist das Volk überwiegend polnisch. Die versammelten (polnischen) Bewohner Westpreussens verschiedener Stände haben ein Nationalkomitee gegründet, und aus seiner Mitte ist der Bürger Ignaz v. Lyskowski mit einer Adresse an das deutsche Parlament nach Frankfurt geschickt worden, um dort mit Schrift und Wort die Vertreter des freien deutschen Volkes zu überzeugen, dass auch hier Polen wohnen, fast ausschliesslich Polen, die ihr Vaterland und ihr Volkstum lieben und die bereit sind, wie ihre Brüder in Posen sich dafür zu opfern. Durch denselben Deputierten haben wir dem (polnischen) Nationalkomitee in Posen die Aufforderung zugeschickt, die westpreussische Sache als seine eigene, als die unseres gemeinsamen Vaterlandes, als die Sache Polens zu betrachten. Die Umstände haben sich verändert. Jetzt erweisen die Völker einander Gerechtigkeit. Wenn das deutsche Volk sie uns noch nicht vollständig erwiesen hat, so ist das bestimmt nur die Folge jener falschen Vorstellung, (dass nämlich Westpreussen deutsch wäre). Ausserdem haben wir mit den Deutschen einen gemeinsamen Gegner, den moskowitzischen Erbfeind; uns verbindet nicht nur die Sympathie freier Völker, sondern auch das gemeinsame Interesse. Wir bekennen gern, dass wir jeden deutschen Bürger als Bruder ansehen, der nicht den Untergang des polnischen Volkes in Westpreussen will.“ Zum Schluss wird unverblümt die allgemeine Volksbewaffnung gegen — die Russen proklamiert.

Man sieht, die Polen wussten, was sie unter Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit verstanden. Gegen die groben Fälschungen in jenem Aufrufe fehlte es nicht an Protesten von deutscher Seite. Es wurde richtig gestellt, dass nicht fünf Sechstel, wie die Polen behaupteten, sondern nur etwa ein Viertel der Bewohner Westpreussens Polen waren. Gegen die Vereinigung Westpreussens mit dem zukünftigen polnischen Reiche wurde mit Entschiedenheit protestiert. Aber die deutschen Antworten waren doch sehr zahn; ein kräftiges nationales Selbstbewusstsein sprach sich nicht darin aus. Belehren liessen sich die Deutschen durch das Auftreten der

Polen nicht. Eine grosse Volksversammlung, die am 30. März zu Briesen zusammentrat, kopierte die Berliner Verbrüderungsszenen zwischen Deutschen, Polen und Juden. „Auch hier in Briesen,“ heisst es in einem Flugblatt, „ist dieser heilige, ewige und treue Bund in einer grossen Volksversammlung, die aus deutschen, polnischen und jüdischen Brüdern aller Stände bestand, erneuert und beschworen worden.“

Unmittelbar darauf erfolgte ein Anschlag, der deutlich zeigte, dass auch die westpreussischen Polen nicht willens waren, bei blossen Proklamationen stehen zu bleiben. Am 31. März erschienen einige Edelleute, voran Sulerzycki, in Gollub; die preussischen Adler wurden herabgerissen und die polnischen Wappen befestigt — freilich blieben sie nicht lange hängen. Dann ritt die Schaar nach Strasburg, um auch hier ein Kreiskomitee, eine polnische Regierung, zu schaffen. Im Dopatkaschen Hotel trafen sie die Herren des Deutschen Komitees, das sich inzwischen gebildet hatte, den Bürgermeister Bredull, Gerichtsdirektor Larz, Gerichtsrat v. Werthern und Assessor Wolff und einige Gutsbesitzer. Die Deutschen waren nun freilich nicht bereit, sich den Wünschen der Polen zu fügen; ein langes Parlamentieren begann, aber vergeblich suchten die Deutschen ihnen Vernunft beizubringen. Das Gerücht von dem Streit verbreitete sich in der Stadt, die Bürgerwehr wurde alarmiert und die Bevölkerung, die polnische wie die deutsche, nahm eine so drohende Haltung an, dass der „König von Westpreussen“ und seine Kameraden auf ihre persönliche Sicherheit Bedacht nehmen mussten. Sie entkamen nur durch die ritterliche Hülfe der Deutschen. Sulerzycki schwang sich aufs Pferd und ritt ohne Hut davon, andere wurden durch den Gutsbesitzer Freudenfeld, einen Mann von herkulischer Körperkraft, durch eine Hinterthür in Sicherheit gebracht. — Ein neuer Aufruf Sulerzyckis vom Tage darauf erwähnt diesen „traurigen Vorgang im Dopatkaschen Saale“ und forderte die Polen auf, das Lokal zu boykotten.¹⁾ Wie wenig niedergedrückt die Polen durch jenen Misserfolg waren, zeigt ein zweiter, deutsch abgefasster Auf-

1) Lazega S. 88, dem das Datum fehlt, setzt diesen Vorfall zu spät an. Das Datum geht aus jenem polnischen Flugblatt vom 1. April hervor. W. Zimmermann, die deutsche Revolution (2. Aufl. Karlsruhe 1851) S. 800 setzt die Vorgänge auf die Zeit vom 30. März bis 1. April an. — Zermann, Chronik von Strasburg 34 bemerkt, dass ganz Strasburg von den Polen geboykottet werde, so dass der Verkehr beinahe ganz stockte und Handel und Handwerk darniederlag.

ruf, der ebenfalls am 1. April, einen Tag nach jenem Durchfall veröffentlicht wurde. Er laut folgendermassen:

„Ein Bruderwort des hiesigen Polenkomitees an die deutschen Brüder Westpreussens.

Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit!

Dieses heilige Bruderbündnis wollen auch wir Polen mit euch, deutsche und jüdische Brüder, nach vielen Jahren beiderseits nicht verschuldeter Entzweiung vor Gott und allen freien Brudervölkern feierlich abschliessen, und auf dass dieser Bund eine Wahrheit werde, reichen wir euch mannhaft die Bruderhand, fest auf eure weltbekannte deutsche Treue bauend, dass ihr die aufrichtig (Gott ist unser Zeuge!) dargebotene Rechte des im Unglück schwer geprüften Polenvolkes nicht zurückstossen werdet. Deutsche Brüder! Auf den Barrikaden Berlins, wo die Fahnen der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit aufgepflanzt wurden, und das Blut heldenmütiger deutscher Brüder für die gute Sache floss, da wars, wo auch für Polen — wir sagen es ohne Erröten — die Morgenröte der Befreiung vom schweren, wahrlich schweren Joche aufgegangen ist. Darum ewige Bruderliebe den deutschen Befreiern Polens! Wehe aber, und nochmals wehe demjenigen, der diesen schönen Völkerbund durch Anschürung von Zwietracht irgendwie stören wollte. Die Weltgeschichte als das Weltgericht möge einen ewigen Fluch über die Störer inniger Verbrüderung zwischen Deutschen, Polen und Juden aussprechen. Freien Brüdervölkern ziemt es nicht, über winzige Grenzen zu zanken noch zu hadern. Freie Völker sind nur allein friedlicher Verständigung fähig; zwischen freien Völkern giebt es keine Grenzen, keine Sperren.

Den Bruderkuss deutschen und jüdischen Brüdern!

Es lebe das freie Deutschland!

Es lebe das freie Polen!

Es lebe die freie und verbrüdete Menschheit!“

Bald nach dem 18. März hatte sich auch in Strasburg eine Bürgerwehr gebildet. Die polnischen Bürger hatten sich ihr durchaus loyal angeschlossen, und die Juden benutzten eifrig diese Gelegenheit, von ihren neuen bürgerlichen Rechten Gebrauch zu machen. Der Hauptmann der Bürgerwehr, Amtsrat Weissermel, hatte Mühe genug mit ihrer Ausbildung. Es war eine bunte Gesellschaft. Ihr einziges Kennzeichen war ein weisser Leinwandstreifen mit der Aufschrift „Bürgerwehr“, der um den linken Arm getragen wurde.

Sonst kam auf die Kleidung nicht viel an. Und die Bewaffnung! Für die, die sich in Besitz eines Säbels oder einer Flinte gesetzt hatten, kam die Anzeige im Kreisblatt zur rechten Zeit, dass der Buchhändler Köhler einen Leitfaden für Bürgerwehrmänner zu verkaufen hätte: „Zum Selbstunterricht in der Führung des Gewehrs und Säbels, im Exerzieren und den notwendigen militärischen Kenntnissen. (Ein unentbehrlicher Ratgeber für jeden deutschen Bürgerwehrmann.) Preis 3 Silbergroschen; mit den Abbildungen des vollständigen Exerzitiums 5 Sgr.“ Aber auch Piken, Mistgabeln und selbst Ofenkrücken galten als ausreichende Bewaffnung. Das Schildbürgerhafte ihrer Erscheinung provozierte natürlich den Volkwitz, und auch ihre militärische Leistungsfähigkeit blieb nicht unangezweifelt.¹⁾

Einmal schien es doch, als ob es in Strasburg zum Kampfe kommen sollte. Es war am 24. April, als sich plötzlich das Gerücht verbreitete, die Polen kämen. Die Bürgerwehr wurde alarmiert, zugleich aber trat auch die Schützengilde unters Gewehr, die schon zur Ordenszeit bestanden, sich nach der ersten polnischen Teilung aufgelöst hatte, aber 1841 durch den Bürgermeister Zerrmann neu organisiert worden war; ihr Patron war der Prinz von Preussen, nach dem sie sich auch nannte. Die Polen, hiess es, kämen von der russischen Grenze, wollten Strasburg insurgieren und sich mit einer starken Truppe Aufständischer im Posenschen vereinigen. Schützengilde und Bürgerwehr besetzten die Drewenzbrücke und erwarteten den Feind, auch die polnischen Mitglieder beider Korps hielten sich treu. Gegen $\frac{1}{2}$ 11 Uhr Abends rückten die Polen an. Es waren etwa 50 Edelleute zu Pferde, alle gut bewaffnet, ein Zug Wagen folgte. Ihre Hoffnung, Strasburg zu überraschen, sahen sie missglückt, den Brückenausgang stark besetzt; sie rückten bis gegen 40 Schritte an die Brücke vor und machten Halt. Eine Weile standen beide Parteien einander gegenüber, einer den Angriff des anderen erwartend. Als man auf beiden Seiten zögerte, den ersten Schuss abzufeuern, schickten die Strasburger den Dr. Schirmer über die Brücke, der als Arzt weit und breit bekannt war und sich bei Polen und Deutschen gleicher Ach-

1) In Marienwerder sang man nach der Melodie des Zapfenstreichsignals:

Es kommen die Polacken her,
 Wo bleibt da unsre Bürgerwehr?
 Zu Haus, zu Haus, zu Haus.

tung erfreute. Er stellte den Polen die Wahl, entweder sofort über die Grenze zurückzukehren oder die Waffen auszuliefern und als Gefangene in die Stadt einzuziehen. Auf einen so entschiedenen Widerstand waren die Insurgenten nicht gefasst, auch beunruhigte sie, dass ihnen nicht bloss die Bürgerwehr, wie sie zuerst gedacht hatten, sondern auch die Schützengilde gegenüber stand. Wie sie noch zauderten, gab der Hauptmann der Schützengilde den Befehl zum Anlegen; man rief ihnen zu, lebendig käme keiner in die Stadt herein. Da traten die Polen den Rückzug an. Anderthalb Meilen unterhalb Strasburgs bei Sloszewo schwammen sie durch die Drewenz und kamen bis Labischin. Hier fielen sie den roten Husaren in die Hände, einige wurden niedergehauen, der Rest ergab sich. Die Schützenbrüderschaft aber erhielt später zur Anerkennung ihrer braven Haltung das Ordensband des Hausordens der Hohenzollern als Fahnenband.¹⁾

Bald darauf rückte eine Schwadron der 5. Kürassiere in Strasburg ein; die Hauptwache wurde in den Masurenturm gelegt; doch liess sich die Schützengilde nicht nehmen, für sich ein eigenes Wachtlokal einzurichten und sich an den allnächtlichen Patrouillen zu beteiligen. Hiermit war es mit den kriegerischen Erlebnissen der Strasburger zu Ende. Im Mai wurde ein „Volksklub“ gegründet, „ein Verein zur Besprechung der Tagesfragen.“ Allmittwochlich hielt er in dem Dopatkaschen Saale seine Sitzung, und zwar abweichend von der heutigen Gewohnheit um 3 Uhr nachmittags. Der Sprecher des Klubs war der Kreisjustizrat Larz, der vorher dem Deutschen Komitee angehört hatte. Die politische Haltung des Klubs war gemässigt; wie der ehrwürdige Pfarrer Thiel in der Kirchenchronik schreibt, „schaarten sich die Gutgesinnten zusammen, und hielten die Unzufriedenen in Ordnung; ich predigte fortwährend Gehorsam gegen die Obrigkeit.“ Das Landvolk blieb ruhig, nur eine unbedeutende Zunahme von Raufereien und nächtlichen Diebstählen wurde wahrgenommen. Aber wunderliche Vorstellungen machte man sich doch von den Errungenschaften der Revolution. Im Mai musste der Landrat in öffentlicher Bekanntmachung den schönen Wahn zerstören, dass der König alle Abgaben und Steuern erlassen hätte.

Schon seit 1844 besass Strasburg eine Presse. Der Buchhändler Köhler gründete, nachdem er die Genehmigung des Ministers des Innern Grafen von Arnim erhalten hatte, den „Grillen-

1) Lazęga 86 ff. Akten der Schützenbrüderschaft.

feind, ein Wochenblatt der heiteren und nützlichen Unterhaltung und Belehrung für den Strasburger und Löbauer Kreis.“ „Dem heitern Gedicht,“ so heisst es in der Ankündigung, „der lebensfrohen Novelle und Erzählung folgen eine Menge der interessantesten Anekdoten, Charakterzüge, Miscellen, Korrespondenzen u. s. w. Die letzten Spalten des Blattes aber sollen dem öffentlichen Handel und Verkehr, den Bekanntmachungen und sonstigen Anzeigen geöffnet sein . . . Von mehreren achtbaren Literaten in hiesiger Gegend, sowie von zwei rühmlichst bekannten auswärtigen Schriftstellern ist mir die kräftigste Mitwirkung an der Redaktion dieses Blattes zugesagt worden, und richte ich meine ergebenste Bitte hiermit noch an alle Freunde der Literatur, nur recht zahlreiche Beiträge zu dieser Zeitschrift beizusteuern. Auf Verlangen werde ich dieselben gerne honorieren, und können die geehrten Einsender, falls es gewünscht wird, auf die strengste Verschwiegenheit ihres Namens meinerseits fest rechnen.“ Wie lange der Grillenfeind bestanden hat, ist nicht festzustellen, aber er scheint keinen grossen Erfolg gehabt zu haben, denn wenige Jahre darauf gab Koehler den „Preussischen Grenzboten“ heraus. Als das Jahr 1848 die Pressfreiheit brachte, wurde „das bisher rein belletristische Blatt in ein politisches Journal umgewandelt,“ das wöchentlich mehrere Male erscheinen sollte. Bald konnte der Verleger anzeigen, dass er für etwa zehn Zeitungen, die er für die Redaktion des Grenzboten hielt, Mitleser auf dem Lande suchte. Auch einen Broschüren-Lesezirkel eröffnete der rührige Buchhändler. Man las damals folgende Flugschriften: Habsburg oder Hohenzollern. Wem gebührt die Hegemonie in Deutschland? — Dörry, Deutsche und Polen. — Marbach, Was heisst Pressfreiheit? — Koeller, Ein Wort über die Bureaukratie in Preussen, zunächst an die Beamten selbst. — Ronge, Deutschlands Neugestaltung. — Robert Blum, Die Stellung der Soldaten in Deutschland. — Heimbach, Deutsche Monarchie oder Republik? — Schwertlieb, Der Krieg der Zukunft. — Brief eines Affen an seine Brüder. — Preussens Bluthochzeit. — Köberle, Der Volkstribun. — Schwarz-Rot-Gold. Zur Verständigung und Aufklärung an das deutsche Volk. — Weller, Kartätschenpolitik und Barrikadenwunder. — Höchst merkwürdige Prophezeiungen eines alten Mönchs in Polen. — Langenschwarz, Der gesetzgebende Schurke Justinian. — Langenschwarz, Der Minister wird ein Esel. — Bakunin, Der 17. Jahrestag der polnischen Revolution. — Drobisch, Preussens Totenmesse u. s. w.

Wie patriarchalisch noch die öffentlichen Verhältnisse waren, erhellt aus der Art, wie der preussische Staat damals eine Anleihe aufnahm. Der zweite Vereinigte Landtag, der vom 2.—10. April 1848 tagte, um mit der Krone eine Vereinbarung über die Wahlen zu treffen, hatte vorbehaltlich der Genehmigung durch das künftige preussische Parlament einen Kredit von 20 Millionen Thalern bewilligt. Das Geschäft der Anleihe wurde damals noch nicht durch Bankhäuser besorgt, sondern die Behörden forderten die Bevölkerung auf, in den Kreiskassen patriotische Beträge baar einzuzahlen oder zu zeichnen; auch ungemünztes Gold und Silber wurde angenommen. In den Blättern nahmen sich Privatpersonen der Sache an. Der Gutsbesitzer Hermes-Wonsin veröffentlichte im Kreisblatt einen Aufruf: „Die nicht mit ihrem Blute dem Vaterlande dienen, mögen wenigstens ihr Gut darbringen und dem Aufrufe unseres verehrten Finanzministers gemäss ihr entbehrliches Gold und Silber dem Staat anleihen. Es ist ja nicht verloren, was wir dem Staate leihen, es wird hoch verzinst, es wird zurückgezahlt, es wird, was vor allem zu erwägen ist, dazu beitragen, dass Ruhe und Ordnung und der Friede mit seinen Segnungen wiedergewonnen werde. Wer möchte nicht mitwirken wollen zur Erreichung dieses schönen Zieles! Wer möchte im Gegenteile sich mit verantwortlich machen für das unsägliche Elend, welches, wenn nicht mit aller Kraft dem vielgestalteten Feinde entgegengetreten wird, über uns kommen und in unser aller Untergang enden wird. Also, meine Mitbürger, kein engherziges Säumen, wo es der allgemeinen Wohlfahrt gilt! Lasset uns unser Pfund nicht vergraben, sondern es auf den Altar des Vaterlandes niederlegen, jetzt da es noch Zeit ist, ehe es zu spät wird.“ Der Zufall hat uns die Beiträge zweier Kaufleute zu dieser Anleihe übermittelt. Der Kaufmann Jacobi Leisersohn in Lautenburg brachte 7 goldene Ringe, und an Silber 3 Esslöffel, 3 Theelöffel, einen Schlüsselhaken, einen Fingerhut, eine Nadeldose, einen Ring, einige Bruchstücke, alte Münzen, silberne und goldene Tressen, im ganzen $27\frac{22}{23}$ Loth Silber. Der Brennereibesitzer Horwicz gab 6 goldene Ringe ($31\frac{32}{32}$ Loth Gold) und 3 Pfund 30 Loth Silber, nämlich einen Potagelöffel, eine Räucherbüchse, eine Zehngebottetafel, einen Becher, 1 Salzfass, 15 Theelöffel, 9 Esslöffel, 9 Silbermünzen, eine Zuckerzange und Beschläge von Pfeifenköpfen.

Am 1. Mai fanden die ersten konstitutionellen Wahlen statt, die Vorwahlen zu dem deutschen Parlament und zu dem preussischen Landtag waren auf denselben Tag angesetzt; am 8. Mai wurden

die Abgeordneten nach Berlin und am 10. die nach Frankfurt gewählt. Trotz der Proteste der Polen hatte das Frankfurter Vorparlament beschlossen, nicht nur Ostpreussen, sondern auch Westpreussen in den deutschen Bund aufzunehmen; über Posen wurde man dagegen nicht einig. Die Teilung Polens wurde für ein schmachvolles Unrecht erklärt, es sei die heilige Pflicht des deutschen Volkes, zur Wiederherstellung Polens mitzuwirken! Indessen liess die preussische Regierung auch in Posen Abgeordnete nach Frankfurt wählen, aber es blieb lange unentschieden, ob sie als berechtigte Volksvertreter Sitz und Stimme in der Paulskirche haben sollten. Die Wahlen der westpreussischen Abgeordneten wurden von den polnischen Agitatoren nunmehr dadurch bekämpft, dass sie geflissentlich verbreiteten, die Wahl zum deutschen Parlament würde den Katholiken Schaden bringen. Mit Nachdruck wiesen die Regierung und der ehrwürdige Bischof von Kulm Dr. Sedlag derartige Unterstellungen zurück. Trotzdem protestierten am Wahltage mehrere katholische Pfarrer dagegen, dass Abgeordnete aus Westpreussen in das deutsche Parlament entsendet würden. Neue Nahrung für die polnische Agitation gab die förmliche Erklärung, die das deutsche Parlament in Frankfurt am 31. Mai abgab: „dass in vollem Masse das Recht anzuerkennen sei, welches die nicht deutschen Volksstämme in deutschen Bundesstaaten haben, den Weg ihrer volkstümlichen Entwicklung ungehindert zu gehen, und in Hinsicht auf das Kirchenwesen, den Unterricht, die Literatur, und die innere Verwaltung und Rechtspflege sich der Gleichberechtigung ihrer Sprache, so weit deren Gebiete reichen, zu erfreuen.“ Die intransigenten Polen erkannten jetzt auf einmal die Autorität des Frankfurter Parlaments an und behaupteten, es habe beschlossen, dass in Westpreussen künftig alle amtlichen Verhandlungen nur in polnischer Sprache erfolgen, in den Schulen nur polnisch gelehrt und dass nur Polen als Beamte angestellt werden dürften. Petitionen an das Parlament wurden aufgesetzt, dass die polnischen Kreise Westpreussens sofort auf polnischem Fuss gesetzt werden sollten; überall wurden Unterschriften gesammelt, andere im grossen Stile gefälscht; namentlich im Löbauer Kreis, der weitaus der unruhigste war, hörten die Agitationen nicht auf.

Die Polen organisierten sich in der Liga polska. Ganz besonders heftige Angriffe richtete die Liga gegen den Bischof Sedlag, dem die Bevorzugung des deutschen Elements im Klerus zum Vorwurf gemacht wurde. Namentlich in ausländischen polnischen

Zeitungen wurden die Anklagen erhoben. Der Bischof antwortete schliesslich im Januar 1849 in einem Hirtenbriefe, indem er seine Gegner scharf abkanzelterte und sich rechtfertigte. Wenn in polnischen Gegenden deutsche Pfarrer angestellt wären, so sei die Ursache davon einfach die, dass sich verhältnissmässig wenige Polen dem theologischen Studium widmeten. In der That begann bald nach 1848 ein stärkerer Zudrang der Polen zur geistlichen Laufbahn. Die Liga polska bestand bis 1850, wo sie sich auf Grund des Verbots, dass politische Vereine nicht mit einander in Verbindung treten dürften, auflösen musste. Zum Ersatz wurden landwirtschaftliche und Unterstützungsvereine gegründet.

In das Frankfurter Parlament war von Strasburg der Gerichtsassessor Wolff gewählt worden. Nach berühmtem Muster schrieb er Briefe an seine „Kommittenten“. Es ist nicht uninteressant, wie er Anfang August die Linke in der Paulskirche schildert. „Die äusserste Linke besteht etwa aus 25 Mitgliedern, ist mithin sehr schwach. Ihre Führer sind Ruge aus Teppig (in Breslau gewählt) und Zitz aus Mainz. Ruge ist Philantrop. Er betrachtet die Verhältnisse nicht etwa vom Standpunkt der eigenen Nationalität aus, sondern hält stets den allgemeinen menschlichen Gesichtspunkt fest. Daher verlangte er, dass man die Czechen in Böhmen und die Polen in den einzelnen deutschen Landesteilen nach Belieben gewähren lasse, und wenn jetzt die Paar tausend Wenden, die noch in der Lausitz wohnen mögen, die Forderung stellten, dass sie einen eigenen Staat bedürften — Ruge würde sich dafür erklären. Er ist durchweg konsequent, bis zum Unsinn, meint es aber ehrlich, davon bin ich überzeugt. Das kleinste Recht einer Nationalität will er geachtet wissen, übersieht dabei aber die viel grössere Berechtigung des eigenen Vaterlandes. Ein Ausländer, der den Verhandlungen der Nationalversammlung beiwohnte, könnte glauben, dass Ruge ein Abgeordneter der Kaffern oder Otaheiter, nicht aber das deutschen Volkes sei. Mit einem Worte: er ist durch und durch unpraktisch und wird daher auch nie einen bedeutenden Einfluss gewinnen. Er spricht ideenreich, Redner ist er nicht. Hierin wird er von Zitz übertroffen, welcher ein grosses Rednertalent besitzt. Diese Beiden — und mit ihnen ihre Partei — wollen Umsturz alles Bestehenden, um darauf die Republik, und zwar die soziale aufzubauen. Ich lasse es indes dahingestellt, ob Zitz und die andern dieser Partei es eben so ehrlich als Ruge meinen. Dieses ist auch ziemlich gleichgiltig, denn ob ehrlich oder

nicht ehrlich gemeint, würde ihr Streben zur Guillotine und zur Wiederholung der Geschichte Frankreichs vom Jahre 1794 in Deutschland führen.

„Dieser Partei zunächst steht die Linke, zu deren Führern Blum aus Leipzig, Jordan aus Berlin, Vogt aus Giessen und Schaffrath aus Sachsen gehören. Blum ist einer der ausgezeichnetesten Redner der Versammlung, seine Reden sind zwar weniger ideenreich, allein klar und bestimmt, und er verfolgt mit einer immer sich steigernden Schärfe sein Endziel. Nie wird er ein Wort zurücknehmen und ein anderes an dessen Stelle setzen. Von Anfang bis zu Ende sind seine Reden wie aus einem Stück gegossen. Weniger bedeutend sind Jordan und Vogt, und Schaffrath zeichnet sich nur durch die Leidenschaftlichkeit oder eigentlich Wut aus, mit welcher er spricht. Er hat schon einigemale die Heiterkeit der Versammlung erregt.

„Die Linke erklärt sich zwar nicht offen für die Republik, allein ihr ganzes Streben würde zu derselben führen. Auch würde sie es gewiss gern sehen, wenn die Republik je eher je lieber käme. Die Linke geht nicht so weit als die äusserste Linke, allein bei der Verwirklichung ihrer Ideen würde sie doch bald zu demselben Endziel getrieben werden, selbst wenn sie es nicht wollte.“¹⁾

Die gemässigt liberale Richtung erhielt sich zunächst in Strasburg. Als der preussische Landtag im November 1849 nach Brandenburg verlegt wurde, richteten die Strasburger, wie es auch anderwärts vielfach geschah, eine Zustimmungsadresse an den König, die zugleich in der Vossischen Zeitung abgedruckt wurde. Die Adresse lautete:

Allerdurchlauchtigster, Grossmächtigster König!

Allernädigster König und Herr!

Ew. Königl. Majestät Allerhöchste Proklamation vom 11. d. M. in Betreff der Verlegung der Nationalversammlung nach Brandenburg hat uns in die lebhafteste Freude und Hoffnung versetzt, indem wir und das ganze Land nunmehr die frohe Aussicht haben, recht bald das schon lange ersehnte Verfassungs-Gesetz zu erhalten, wodurch von neuem das Band der Liebe und des Vertrauens um König und Vaterland sich schlingen, und Ruhe und Ordnung mit

1) Der Brief ist im Kreisblatt gedruckt. Leider fehlt in dem Exemplar des Strasburger Magistrats, wohl dem einzigen, das überhaupt noch vorhanden ist, eine Seite, so dass nur dieses Bruchstück des Berichts wiedergegeben werden konnte.

dem Gesetze wieder zurückkehren wird, welche durch Umtriebe aller Art in der Hauptstadt bis jetzt auf eine unverantwortliche Weise gestört worden.

Ew. Königl. Majestät wollen es allergnädigst genehmigen, wenn wir in unserer Freude zugleich unserer heiligen Pflicht folgen, Allerhöchst Ihnen für diese, nur das Wohl des Vaterlandes bezweckende Massregel unseren unterthänigsten Dank ehrfurchtsvoll darzubringen und unsere unwandelbare Treue zu versichern.

In tiefer Ehrfurcht

Ew. Königl. Majestät

allerunterthänigste Bürger.

Strasburg in Westpreussen, den 15. November 1848.

Die Garnison behielt Strasburg bis in den Sommer 1849. Als die Truppen eines Tages zu einer Übung ausgerückt waren, zog ein Gewitter herauf, und der Blitz schlug in die Kaserne ein, die vollständig niederbrannte (29. August). Die Schwadron wurde gleich darauf versetzt, ohne noch einmal nach Strasburg zurückzukehren. Damit war die letzte Spur der Unruhen des tollen Jahres verwischt, und bald war das behagliche Stilleben der Kleinstadt wiederhergestellt.

6. Schluss.

Das Jahr 1863 brachte neue Erregung, der Ausbruch des dritten polnischen Aufstandes liess den Grenzkreis nicht unberührt. Strasburg erhielt wiederum eine grosse Garnison, eine Brigade unter Bronsart von Schellendorf besetzte den Kreis. Einer Ausbreitung des Aufstandes in Preussen war dadurch vorgebeugt, und nur wenige unruhige Köpfe gaben sich der Bewegung hin. Trotz aller Wachsamkeit der Behörden versuchten einige Abteilungen von Freischärlern, sich mit den Aufständischen im Königreich zu vereinigen. Ein kleines Häuflein, das von Wapno aus über die Grenze ging, wurde in dem Walde von Rokitnica von den Russen niedergemacht. Einen Zug von etwa 100 Mann, dem bei Sloszewo der Übergang über die Drewenz glückte, ereilte jenseits der Grenze dasselbe Schicksal. Eine dritte grössere Schar führte eine Zeit lang eine Art Räuberleben in dem Lautenburger Forst, wurde dort durch eine Abteilung von preussischen Jägern aufgehoben und nach Strasburg eskortiert.¹⁾

1) Lazęga. S. 89 f. Eine ausführliche Darstellung dieser Vorgänge wird dadurch unmöglich gemacht, dass das in den Staatsarchiven vorhandene Material, vor allem die amtlichen Berichte, der Geschichtsforschung noch verschlossen sind.

Der Landrat von Young, der den Aufstand sehr ernst nahm, geriet in Folge seiner sehr energischen Massregeln in Konflikt mit der fortschrittlichen Partei in seinem Kreise. Die liberale Opposition hatte, sobald Bismarcks Militärkonvention mit Russland bekannt geworden war, von der sehr übertriebene Vorstellungen verbreitet wurden, für die Polen Partei genommen. Der Abgeordnete von Hennig-Plonchott brachte über Youngs Verwaltung eine Interpellation im preussischen Landtage ein. Young antwortete, indem er einen Teil seines Berichts an das Ministerium über die Lage seines Kreises im Kreisblatt veröffentlichte, und nun begann im Kreisblatt eine sehr unerquickliche Polemik beider Parteien, die mit grosser persönlicher Schärfe geführt wurde. Auch mit der Marienwerderer Regierung geriet der Landrat in Konflikt. Die Regierung suspendierte ihn am 4. Januar 1864 von seinem Amt, aber schon vier Wochen später hob der Minister des Innern die Suspension wieder auf.

Young ist übrigens der erste Landrat gewesen, der die Verdeutschung der Ortsnamen angeregt hat. Vorher hatte die Regierung derartigen Wünschen ablehnend gegenübergestanden; ein Antrag Freudenfelds i. J. 1857, dem Gute Choyno einen deutschen Namen zu geben, wurde nicht genehmigt. Im Jahre 1863 wurde Kurkocin in Wimsdorf umgetauft; man glaubte den ursprünglichen Namen wiederherzustellen, allein der hiess Rynysdorf (Reinischdorf); in einem Privileg des vorigen Jahrhunderts war es durch einen Lesefehler in Vindorf verändert worden, und hieraus entstand das etymologisch merkwürdige Wimsdorf. Zwei Jahre später erhielten Plonchott, Grabowiec und Kawken die deutschen Namen Friedeck, Buchenhagen und Hermannsruh; der Besitzer der Güter Johannes Tidemann hatte im Falle der Genehmigung seines Antrages versprochen, in Kawken eine evangelische Kirche zu bauen. Mitte der siebziger Jahre folgten Gorzechowko (Hochheim), Grzybno (Griewenhof) und Budziszewo (Waitzenau); in den letzten Jahrzehnten hat namentlich in Folge der Parzellierungen der Güter und Ansiedelung deutscher Kolonisten eine Reihe anderer Ortschaften deutsche Namen erhalten.

Im Jahre 1888 wurde der Kreis Briesen geschaffen, an den der westliche Teil des Strasburger Kreises abgetreten wurde.

Anhang I.

Urkunden.

1.

1298. Dezember 13. Strasburg. Konrad Sack, Kulmer Landkomtur, verschreibt 50 Hufen in Szmygowo^a) (Zmiewo).

Universis tam praesentibus quam futuris frater Conradus Saccus¹⁾ commendator provincialis terrae Culmensis salutem in omnium salvatore. Ad notitiam universorum cupimus devenire, quod nos de fratrum nostrorum consilio et consensu Cristiano sculteto et suis successoribus ac aliis rusticis et colonis locavimus quinquaginta mansos in villa nostra Szmygowo^a) perpetuo possidendos sub infrascriptis conditionibus sic distinctis. De praedictis siquidem mansis dictus Cristanus et sui haeredes quinque mansos liberos possidebunt ratione locationis cum taberna et officium scultetiae cum tertia parte mulctarum judicialium jure Culmensi. Insuper tres mansos loco duorum mansorum, quos habuerant in Strasberg, praedictus Cristanus ac sui haeredes in dicta villa cum praedictis quinque mansis jure praefato et libertate praehabita possidebunt, et duae partes mulctarum dicti judicii domui nostrae cadent. De reliquis vero quadraginta et duobus mansis annum censum domui nostrae dabunt, de quolibet videlicet in festo purificationis beatae Mariae virginis quindecim scotos et duos pullos persolvent nostris fratribus annuatim. De quo quidem censu dando a festo purificationis beatae (Mariae) virginis proximo nunc venturo sex annorum ipsis concedimus libertatem, quibus finitis censum dabunt in septimo anno sequenti nostrae domui supradictae. In hujus igitur locationis perpetuam firmitatem praesentem paginam super eo conscriptam nostri sigilli munimine fecimus roborari. Testes sunt frater Guntherus de Swartzburg commendator in Grudentz²⁾, frater Sigehardus de

a) Im Text: Szpygowo, was lautlich unmöglich; die Namensform scheint auch sonst verderbt.

1) Konrad Sack, als Kulmer Landkomtur bisher vom 11. April 1296 bis 19. Mai 1298 nachgewiesen.

2) Graf Günther von Schwarzburg, als Graudenzer Komtur bisher vom 27. April 1292 bis 19. Mai 1298 nachgewiesen.

Swarzburg commendator in Roggehusen¹⁾, frater Henricus de Gera commendator in Nessovia²⁾, frater Otto commendator in Schonense³⁾, frater Conradus Stango⁴⁾, frater Petrus et alii quidam ordinis nostri fratres. Datum in Strasberg anno domini 1298 in die beatae Luciae virginis.

Ingrossiert im Strasburger Schöffebuch den 20. Juli 1605.

2.

1303. Juli 10. Schönsee. Komtur Otto von Schönsee führt das *kulmische Recht in Kaucke (Kawken, Hermannsruh) ein.*

Universis Christi fidelibus, ad quorum audienciam presentes pervenerint, frater Conradus Saccus magister Prusie salutem in omnium salvatore. Ad noticiam universorum cupimus devenire, quod cum Bogusch et Gostko fratres uterini villam Kaucke dictam iure Polonico annis aliquot possedissent, tandem de ipsorum bona voluntate et consensu frater Otto⁵⁾ commendator in Schonensee eandem villam ad utilitatem ordinis cum sexaginta mansis iure Theutonico locavit, dans et conferens de eisdem mansis Boguschoni prefato ac suis heredibus septem mansos liberos iure hereditario possidendos perpetuo sub hac forma. De predictis siquidem mansis idem Bogusch et heredes ipsius tam in nostris quam in externis partibus in armis levibus tenetur nostris fratribus deservire. In scampno autem iudiciali, quod scheppenbanc dicitur, non tenebitur sedere, quia nostre domui necessitatis tempore die noctuque est serviis obligatus. Sciendum eciam, quod predictus commendator Gostkoni predicto voluisset dedisse septem mansos sub forma prenotata, sed ipse impotens ad serviendum et eciam renuens, duos tantum mansos sibi ac suis heredibus acceptavit hereditarie possidendos, ita quod de eisdem duobus mansis dimidiam marcam denariorum Culmensium et quatuor pullos in festo sancti Martini episcopi singulis annis dare nostris fratribus teneatur. Promisit eciam idem Gostko pro se et suis heredibus omnia iura facere et servare. que rustici dicte ville facere consueverunt. In quorum

1, Sieghard, Graf von Schwarzburg, Komtur von Roggenhausen 27 Februar 1300.

2) Heinrich von Gera, als Komtur von Nessau sonst nicht bekannt.

3) Otto, Komtur von Schönsee, bisher vom 10. Juli 1303 bis 18. Oktober 1329 nachgewiesen. Märcker, Thorner Kreisgesch. 155. Vgl. u. S. 334².

4) Konrad Stange, 1292/93 Komtur von Ragnit, 1293—96 Komtur von Thorn.

5) Otto, Komtur von Schönsee, vgl. o. Anm. 3.

omnium memoriam et firmitatem perpetuam sigillum nostrum presentibus est appensum. Testes sunt frater Otto commendator in Schonensee supradictus, frater Ioannes de Wipera, frater Hugo, frater Meinko et plures ordinis nostri fratres. Datum Schonensee, anno domini 1303, septem fratrum martirum.

Gedruckt bei J. G. Kreutzfeld, eine Meynung über den Adel der alten Preussen, Königsberg 1787, S. 46. Nr. VI.

3.

1310. März 17. Gollub. *Herzog Luther von Braunschweig, Komtur von Gollub, verleiht dem Nerelicho das Schulzenamt in Skomp (Skemsk), das dieser von Petrus de Leone gekauft hatte.*

In nomine Domini amen. Ne res gestas aboleat processus temporum, firmet ipsas solennis titulus literarum. Noverint igitur universi tam praesentes quam posteri, seriem praesentium inspecturi, quod nos frater Luterus dux de Brunswich commendator in Goluba¹⁾ scultetiam seu iudicium et quinque mansos sine altero medio iungere et unam marcam de taberna in nostra villa Skomp Nerelichoni viro (?) praesentium exhibitori sine omni servitio et censu contulimus suisque successoribus iure Culmensi libere possidendos. Protestamur itaque eundem Nerelichonem eandem scultetiam seu iudicium vel haereditatem cum omni proventu, veluti produximus, rite et rationabiliter emisse a Petro de Leone nuncupato. De quolibet autem alio manso in praetacta villa media marca^{a)} nobis seu domui in Goluba omni anno in festo beati Martini dabitur usualis monetae ut pecunia censualis.^{b)} In cuius rei evidentiam plenior praesentem paginam dari fecimus sigilli nostri munimine roboratam. Huius facti sunt testes frater Hermanus vicecommendator, frater Rudgerus, dominus Henricus miles de Domeslolib (sic!), Henricus de Dolon²⁾, Henricus de Campo³⁾ et alii quam plurimi fidedigni. Datum in Goluba per manus domini Joannis plebani de Ostrolbich (sic!)⁴⁾ nostri cappellani. Anno domini 1310 in die beatae Gertrudis virginis.

Abschrift eines Transsumptes von 1633 in der Metryka koronna (Warschauer Archiv) Bd. 180, Pag. 82.

a) Text: mediam marcam. b) Text: et pecunia censuali.

1) Herzog Luther von Braunschweig, als Komtur von Gollub bisher vom 22. Januar 1308—23. April 1309 bekannt.

2) Dilewo, Kreis Briesen.

3) Napole, Kreis Briesen.

4) Ostrowitt, Kreis Briesen.

4.

1311. Dezember 6. Gollub. *Herzog Luther von Braunschweig, Komtur von Gollub, stellt die Handfeste für Pluschowantz (Pluskowenz) zu kulmischem Rechte aus.*

In nomine Domini amen. Humani generis actiones memoria perpetua indigentes plerumque ab hominum notitia labuntur. Hinc est, quod nos frater Luterus dux de Brunsvich commendator in Goluba¹⁾ notum esse volumus tam praesentibus quam futuris praesentem paginam inspecturis Conradum^{a)} scultetum de Pluschowantz cum rusticis in eadem villa videlicet Pluschowantz commorantibus eos nobiscum et nos una cum eis de literis eorum coram nobis ostensis super praedictam villam et etiam bona ad eandem pertinentia tractasse et rationabiliter de eisdem discussisse. Hinc igitur ex consilio et consensu fratrum nostrorum tunc praesentium volumus, ut praedictus Conradus scultetus cum villanis inhabitantibus praedictam villam cum eorum haeredibus, quidve intra eorum gades continetur, jure Culmensi pacifice possideant et quiete. Insuper volumus, quod praedictus scultetus cum suis haeredibus octo liberos mansos et quator jugera una cum taberna ac tertium denarium de iudicio libere possidebit, tali inquam conditione interposita, quod iam dictus scultetus cum suis haeredibus singulis annis de quolibet manso fratribus in Goluba manentibus fertonem dimidium ministrabunt. Volumus etiam et interponimus, quod de aliis quinquaginta et duobus mansis, exceptis tamen quatuor jugeris, quolibet anno census annualis praedictae domus fratribus cadat, videlicet sedecem scoti de quolibet manso, et in festo S. Martini perpetue persolvantur. Insuper etiam volumus, quod praedicta bona ad villam praescriptam pertinentia immensurata maneant et eodem modo perenniter pacifice perseverent. Nos etiam ex toto cordis affectu cupimus, ita tamen, si postea fratribus placuerit, ut in villa multoties nominata aedificetur ecclesia et quatuor liberis mansis dotetur ab hominibus praenarratis. Super his omnibus mediante consilio fratrum, si talia processum habuerint, volumus, ut praenominati quatuor mansi a praescripto censu liberi maneant et consistant, et quod amplius fratres de praefatis mansis ad ecclesiam pertinentibus censum non assument. Ne autem super hujus modi donatione rerum^{b)} praenominatarum scrupulus calumniae oriatur, posteris conscribi fecimus

a) Text: Coardum. b) Text: verum.

1) S. o. S 3311).

praesentem paginam sigillorum nostrorum munimine roboratam. Testes vero hujus rei sunt frater Henricus Gier vicecommendator in Goluba, frater Henricus de Weler, frater Albertus magister de carvano, frater Raymundus de Schonde, Christianus nomine frater Gobble magister pecorum, Henricus Delen, (Henricus)^a) de Campo, Barthe de Gajn¹), Joannes Gviher et alii quamplurimi viri idonei et honesti. Datum in Goluba anno domini 1311 in die S. Nicolai confessoris et pontificis.

Nach einem Transsumpt vom 24. September 1750 im Schönseer Schöffebuch am 1. November 1750 ingrossiert. Thorner Ratsarchiv (Katalog 2) XV 40.

5.

1316. März 21. Gollub. *Heinrich von Ysenberck, Komtur von Gollub, bestätigt den Verkauf des Schulzenamts in Ostrovicz (Ostrowitt).*

In nomine Domini amen. Ne res gestas aboleat processus temporum, firmet ipsas solennis titulus literarum. Ad notitiam igitur tam praesentium quam futurorum cupimus devenire, quod nos frater Henricus de Ysenberck commendator in Goluba²) de maturo consilio fratrum nostrorum pariter et consensu admisimus, quod Petrus praesentium exhibitor emit rite et rationabiliter, insuper et persolvit scultetiam seu judicium in nostra villa Ostrovicz sub hac forma: ut praefatus Petrus habeat jure haereditario sex mansos liberos hac conditione interposita, ut nobis seu domui nostrae de quolibet manso praetacto persolvat unum fertonem denariorum singulis annis in festo Sancti Martini pecunia censuali; praeterea emit in praenominata villa unam marcam in taberna omnibus annis sibi persolvendam; scamnum quoque panum et macellum carniū et septimum denarium de omnibus hortis in Parvo Ostrovithe et in Magno necnon et tertium denarium de judicio eundem Petrum emisse et persolvisse, certius pertestamur. Haec omnia praenominata

a) Die Ergänzung des Textes: (Henricus) de Campo ist dadurch gerechtfertigt, dass auch in Urkunde Nr. 3 und 5 Henricus de Campo neben Henricus Delen als Zeuge auftritt.

1) Dilewo, Napole und Gajewo.

2) Es scheinen zwei Heinrich von Isenberg Ordensbrüder gewesen zu sein. Voigt, Namenskodex nennt sie in folgenden Ämtern: Komtur von Balga 1300–12, Komtur von Mewe 1302, Komtur von Königsberg 1315–26, Oberster Trapier 1312–14, Oberster Spittler 1317–20.

saepedicto Petro contulimus suisque haeredibus sive successoribus jure Culmensi libere possidenda. Ne super his alicui dubium oriatur, eidem Petro hoc privilegium dedimus cum sigilli nostri munimine roboratum. Huius collationis testes sunt frater Fridericus noster vicecommendator, frater Eberhardus, frater Conradus, frater Ekhardus, Joannes plebanus de Ostrovithe, Henricus de Dolen, Henricus de Campo, Bartholomeus de Gayo¹⁾ et alii fidedigni. Datum in Goluba anno domini 1316 in dominica, qua cantatur Laetare.

Ingrossiert im Golluber Schöffenbuch am 14. Februar 1628.

6.

1317. Juli 26. o. O. Heinrich (Thuvel)²⁾ Komtur von Schönsee stellt die Handfeste für Rynischdorff (Kurkocin, Wimsdorf) aus.

In nomine Domini amen. Quia gesta mortalium oblivionique et ignorantiae sententia plectuntur (sic!), ob quod praecipuum est, ea literarum testimonio roborari, nos itaque frater Henricus commendator in Schonsee videntes villam nostram, quae vulgari Rynischdorff nuncupatur, propter carentiam suorum privilegiorum varios et periculosos habere defectus, quos eidem villae de maturo nostrorum fratrum communicato consilio et consensu, quorum nomina inferius exprimuntur, suppliciter duximus, per vigorem hujus scripti perpetuo Juraturi (sic!). Praeterea universis Christi fidelibus, ad quos praesens scriptum fuerit devolutum, propalamus ac publice protestamur, villam praefatam a praedecessoribus nostris quadraginta septem mansis jure Theutonico fore elocatam sub conditionibus infrascriptis. Praememoratae namque villae scultetus suique veri haeredes et successores de jam dictis mansis quatuor mansos liberos, tabernam, officium scultetiae et tertiam partem judiciorum libere jure Culmensi perpetuo jure et haereditario possidebunt tali conditione etiam superaddita^{a)}, ut quoscumque seu quotcumquejudicio nominato in emendis faciendis suorum excessuum subportatas literas volumus (?). Idem scultetus suique haeredes et successores eosdem penitus habeant absolutos (?). Ratione vero praemissae libertatis volumus, ut prius dictus scultetus suique veri haeredes et

a) Im Text: supradicta.

1) Dilewo, Napole und Gajewo.

2) S. die folgende Urkunde. Der Komtur ist nicht bekannt; Märcker, Geschichte des Thorner Kreises S. 155 nennt Otto als Schönseer Komtur von 1303—29. S. o. S. 330³.

successores censum annualem praedictorum mansorum, cujus summa computata continet viginti octo marcas minus quatuor scotis Culmensium denariorum et octoginta pullos minus duobus, ab incolis saepedictae villae plenius extorquebunt, eundemque censum singulis annis in festo purificationis beatae virginis nobis et domui nostrae praesentabunt. Testes hujus sunt frater Zancirmo (!) vicecommendator, frater Joannes de Quitilingiburc, frater Hermanus de Stochusin, frater Lambertus dominus carvanorum et Nicolaus de Tomsin nostrae civitatis scultetus. In cujus rei testimonium et robur perpetuae firmitatis praesentes literas contulimus nostri sigilli munimine roboratas. Actum et datum (anno) domini 1317 in die beatae Annae matris.

Ingrossiert im Golluber Schöffebuch am 14. Januar 1695.

7.

1319. Januar 10. Schönsee. Heinrich Thuvel, Komtur von Schönsee, verleiht dem Schulzen Lutholf und der Gemeinde von Rynischdorf (Wimsdorf) den Wald zwischen Rynischdorff und Muchonwalde (Dembowalonka).

In nomine Domini amen. Cunctorum perit memoria factorum, nisi scripturae praesidio aut testium adminiculo fuerint insignita. Nos igitur frater Henricus dictus Thuvel commendator in Schonsee ad notitiam universorum praesens scriptum intuentium cupimus devenire. Quod nos de consilio fratrum nostrorum conventus exponimus et contulimus Lutholfo sculteto et universitati rusticorum in Rynischdorff sylvam cum agris, qui ibidem feri possunt, sitam inter granities villae Muchonwalde et inter granities antiquas villae Rynischdorff perpetuo possidendam, ita tamen, quo(d) domui nostrae Schonsee post tempus libertatis de quovis manso ibidem per mensurationem invento, unam marcam usualis monetae et plebano in Rynischdorff unam mensuram avenae etiam de quolibet manso pro decima in festo beati Martini episcopi annis singulis sint adstricti. Praeterea volumus, omnia quercina ligna meliora infra libertatem ad nostram domum^{a)} pertinere. Communia vero ligna praelati rustici sui (!) secent vel extirpent (et) ad suam utilitatem seu necessitatem sibimet usurpabunt. Sed statim post libertatem ligna omnia majora et minora sicut et agros in eorum totali esse volumus potestate. Donamus insuper Lutholfo sculteto in Rynisch-

a) Text: nostrum dominum.

dorff et suis haeredibus unum mansum ex praefatis agris memoratae silvae libere perpetue possidendum, et idem iudicium, quod in bonis villae Rynischdorff habet, sibi conferimus et donamus; et sic sub uno eodemque iudicio bona esse volumus haec et illa. Volumus etiam libertatem a proximo festo beati Martini episcopi nunc venturo post octennium minime duraturam, quia tunc primum censum de praedictis agris nominatae silvae nobis tenebuntur praesentare. Ne autem aliorum super praehabitis dubii vel erroris scrupulus oriatur, praesentes conscribi fecimus nostri sigilli munimine consignatas. Testes sunt frater Syfridus sacerdos domus nostrae, frater Zantirimis (!) noster vicecommendator, frater Albertus dominus carvanorum, frater Fulpertus magister pecorum, frater Fridericus magister coquinae et alii quamplures fidedigni. Datum actumque Schonse anno incarnationis Domini 1319 IV idus Januarii.

Ingrossiert im Golluber Schöffebuch am 14. Januar 1695.

8.

1322. August 9. o. O. Otto von Bonsdorf (?) Komtur von Schönsee, stellt eine Handfeste für Malken aus.

In nomine Domini amen. Quoniam ea, quae fiunt in tempore, simul labuntur in tempore praecedente, nisi proborum uno ac (hominum?) ac literarum testimonio perennetur, nos igitur frater Otto de Bonsdorff¹⁾, commendator in Schönese, omnibus praesentem chartulam inspicientibus seu inspecturis volumus esse notum, quod ex maturo consilio et consensu fratrum nostrorum ibidem contulimus Conrado de Kornice, sculteto in Malkow, necnon suis successoribus atque vicinis in eadem villa hanc literam privilegiam super undecem mansos in Malkow, prima locatione jure Culmensi cum suis haeredibus perpetue possidendos et super hac forma, quod idem scultetus et sui haeredes atque successores de illis undecem mansis quatuor mansos cum tertio denario de iudicio libere perpetue possidebunt. Item donamus etiam Nicolao atque Martino fratri suo feudalibus in praenominata villa, necnon suis haeredibus atque successoribus de praefatis undecem mansis sex mansos libere possidendos tali tamen conditione, ut serviant nobis et nostris fratribus in Schönese servitio Polonicali; item de aliis vero

1) Vielleicht Otto von Consberg? Vgl. Märcker, Thorner Kreisgeschichte 155. S. o. 330^s.

triginta mansis de quolibet manso unam marcam Culmensis monetae cum una auca in festo beati Martini nobis et fratribus in Schönse donare singulis annis sunt adstricti atque (de) taberna tres fertones. Item supradicti viri in praenominata villa atque eorum successores de saepenominatis mansis undecem plebano in Zchulusowe omni anno de quolibet manso unam mensuram siliginis pro missali annona donabunt. Item cum nos et nostri fratres in Schönse videremus defectum villae, tunc nos ad instantiam praefati sculteti ac suorum vicinorum donavimus eis octo mansos et sex jugera; de his octo mansis et sex jugeribus contulimus sculteto ac suis successoribus unum mansum libere perpetue possidendum, de aliis vero septem mansis et sex jugeribus absque omni alio servitio nobis ac nostris fratribus de quolibet manso in praenominato termino scilicet in festo beati Martini unam marcam annis singulis donare sunt adstricti. Item donamus etiam eis lacum in villa jacentem pro omni ipsorum utilitate et cum piscatura. Ne igitur supra hoc factum alicui successorum nostrorum aliquod dubium valeat suboriri, praesentem litteram sigillo nostro roboratam praedictis tutiori dedimus pro cautela. Hujus rei testes sunt honorabiles frater Rise vicecommendator, frater Henricus Spetwelt vicecommendator in Schulusow et alii quamplurimi fidedigni. Datum anno domini 1322 in vigilia Laurentii martyris.

Diese Urkunde ist von König Wladislaus IV am 17. Dezember 1635 transsumiert und bestätigt worden. Das Original dieser Urkunde von 1635 (oder ein späteres Transsumpt?) ist bei einem Brande in Malken vor etwa 40 Jahren vernichtet worden. In den Grundakten von Malken befindet sich eine sehr schlechte Uebersetzung; die oben abgedruckte Urkunde stammt aus dem friderizianischen Kontributionskataster auf der Königlichen Regierung zu Marienwerder. In der Metryka koronna im Warschauer Archiv ist die Urkunde nicht vorhanden, so dass bei der Herausgabe die Marienwerder Hs. benutzt werden musste, deren Text bei allen Unmöglichkeiten noch bei weitem besser ist, als die deutsche Uebersetzung in den Grundakten.

Die Urkunde macht den Eindruck einer Fälschung des 17. Jahrhunderts. An dem Wortlaut des Textes darf man freilich nicht viel Kritik üben, da nicht festzustellen ist, wieviel auf die schlechte Ueberlieferung kommt. Folgende Momente erscheinen indessen dringend verdächtig. I. Unter den Zeugen wird der Ordensbruder Heinrich Spetwelt Vizekomtur zu Schulusow (Sloszewo) genannt; Sloszewo ist aber niemals eine Komturei gewesen. II. Die „feudales“ Nicolaus und Martin, die 11 Hufen zu kulmischem Recht erhalten, sind zu einem polnischen Dienst verpflichtet — für die Ordenszeit eine Unmöglichkeit. III. Die Urkunde spricht von einer prima locatio; wegen des schlechten Zustandes der Gemarkung (defectus villae) werden den Beliehenen noch weitere 8 Hufen 6 Morgen gegeben,

als wenn der defectus villae bei einer prima locatio nicht etwas selbstverständiges wäre. Ausserdem aber fehlen die Freijahre! IV. Auffällig ist die Schenkung des Sees, während die Fischereigerechtigkeit mit der Beschränkung auf das Fischen mit kleinem Gezeuge und zu dem eigenen Bedarf verliehen zu werden pflegt. V. Die Verpflichtung zum Pfarrezem widerspricht zwar nicht den geschichtlichen Verhältnissen, aber ihre ausdrückliche Erwähnung in einer Lokationsurkunde ist höchst ungewöhnlich. Eine Erklärung dafür wird sich später ergeben. VI. Die thatsächlichen Angaben der Urkunde stimmen nicht mit denen der Zinsregister von 1446, 1447 und 1451 überein. Nach der Urkunde von 1322 umfasste Malken 41 Hufen. Der Schulz hatte vier Freihufen, die Lehnmänner Nicolaus und Martin sechs Freihufen mit der Verpflichtung eines polnischen Dienstes; und ausserdem besaßen sie noch acht Hufen sechs Morgen von den 30 Hufen der Dorfmark. Von den Zinshufen waren je 1 Mark und eine Gans zu entrichten, der Krüger gab 3 Firdung. Nach den Zinsregistern war Malken 40 Hufen gross, der Schulz hatte vier Freihufen, und der Krüger zinste 3 Firdung; soweit stimmen beide Angaben überein. Ein Lehmannsgut von 6 Hufen ist dagegen im 15. Jahrhundert nicht vorhanden, sondern nur ein Briefführergut von zwei Hufen. Von den acht Hufen sechs Morgen ist in den Zinsregistern nicht die Rede. Es wäre schwer zu erklären, wie der Bestand von 19 Freihufen sich von 1322 bis 1635 erhalten hätte, während von 1446—51 (und doch nicht allein in dieser kurzen Periode) nur sechs Freihufen vorhanden waren. Endlich betrug nach den Zinsregistern der Hufenzins nicht 1 Mark, sondern nur 16 Skot 24 Pfennig. VII. Auffällig ist die besonders eindringliche Verwahrung des Schlusssatzes gegen eine Verdächtigung des Privilegs: „Ne igitur super hoc factum alicui successorum nostrorum aliquod dubium valeat suboriri, praesentem literam sigillo nostro roboratam praedictis tutiori dedimus pro cautela.“

Zu dieser Reihe geschichtlich teils auffälliger, teils unmöglicher Thatsachen kommt hinzu, dass die Bestätigung der Urkunde i. J. 1635 von Umständen begleitet ist, die zu dem Verdacht führen, dass die der königlichen Kanzlei vorgelegte Urkunde kurz vorher gefälscht worden ist.

Als der Schulz von Malken, der Edle Simon Malkowsky, Ende 1635 eine Bestätigung dieser Urkunde von König Wladislaus erwirkte, hatte ihm der Strasburger Starost die Rechtmässigkeit seiner Ansprüche, die er zugleich auf die Lehmannei erhob, bestritten. Eine königliche Kommission entschied am 24. Juli 1636 — auf Grund des Privilegs! — zu Gunsten des Schulzen; am 24. Juli 1643 liess Malkowsky alle diese Urkunden in das Strasburger Schöffebuch ingrossieren; eine Uebersetzung davon befindet sich bei den Grundakten von Malken. Malkowsky besass sonach 19 von den 40 Hufen des Dorfes. Aus der Kirchenvisitation von 1672 erfahren wir, dass vor dem ersten Schwedenkriege 20 Bauern in Malken gewesen wären; dass aber im ganzen Dorf nur Einhüfner gesessen haben sollten, wäre auffällig. Man möchte annehmen, dass Malkowsky die Entvölkerung des ersten Schwedenkrieges dazu benutzt hat, sein Schulzengut durch Usurpation von wüstem Bauernacker, den er dann als Lehmannei ausgab,

zu vergrössern; denn dass auch Malken — in beiden Schwedenkriegen — arg verwüstet war. geht daraus hervor, dass 1672 auf dem verlassenen Bauerland ein Vorwerk errichtet war.

Das Interesse für Sloszewo, wohin der Fälscher sogar eine Komturei verlegt, würde sich daraus erklären, dass die Sloszewer Kirche schon in dem 13jährigen Kriege zerstört war; wenn er also seine Verpflichtung hervorhob gerade an die Sloszewer Kirche zu zahlen, mochte er hoffen, sich der Dezemzahlung an den Wrocker Pfarrer, zu dessen Kirchspiel Malken jetzt gerechnet wurde, zu entziehen.

Ob dem Fälscher die echte Handfeste von Malken vorgelegen hat, ist natürlich nicht festzustellen; in der vorliegenden Fassung der Urkunde ist sie jedenfalls für die Geschichtsforschung nicht zu verwerten.

9.

1327. Januar 2. Plock. Bischof Florian von Plock stellt die Handfeste für Gorzno aus.

In nomine Domini amen. Cum humana negotia, quae fiunt in tempore, perpetuo duratura labantur cum tempore, ad perpetuam rei memoriam solent testium subscriptione de scriptorum testimonio perhennari. Hinc est quod nos Florianus Dei gratia ecclesiae Plocensis episcopus cupientes bona ecclesiae nostrae Gorzno vulgariter dicta meliorare, domino suffragante, discreto viro Theodorico eadem bona concessimus et dedimus, de consensu Plocensis capituli, ut in eisdem locet civitatem et villam jure Culmensi. Idem vero Theodoricus advocatus ejusdem civitatis ratione locationis villae cum suis legitimis successoribus decimum mansum liberum retinebit. In bonis autem praedictis octuaginta mansi mensurari debent, et si plures fuerint, census in ipsis augebitur. Sin autem pauciores extiterint, diminuetur et census. Prata autem, quae jacent, ubi influit Gorznicza in Brenniciam, sursum ascendendo usque ad fluvium, qui vocatur Wlecz, influentem in Brenniciam et inter fluvios, qui Czerzësnia vocantur, et paludes usque ad pontes: hujusmodi prata et paludes mansorum volumus solubilium in mensuram includi. Villa autem memorata cum omni jure et utilitate ad civitatem pertinebit, excepto nostro censu et tertio denario advocati in eadem villa de qualibet re judicata. Praeterea eidem advocato et suis successoribus dedimus quinque jugera terrae vel paludis, ubicumque elegerit, pro horto vel curia construenda. Item concessimus et permisimus praefato advocato et suis successoribus usum piscandi libere in lacu nostro, qui vocatur Czarny Brinsk, non tamen cum sagera, quae niewod vulgariter appellatur. Item pro hortis civitati mensurari fecimus unum mansum. Item pro

pascuis et utilitate civitatis viginti mansos dedimus mensuratos, incipiendo prope civitatem retro rivulum a monte directe procedendo cum mensura, ad molendinum, quod inferius jacet super fluvium, qui vocatur Gorznicza, usque ad litus lacus^{a)}, exceptis nostris pratis, quae Pollakowa łanka appellantur. A rivulo autem praedicto per silvam Karw directe mensurando viginti mansi iam dicti usque in borra debent terminari. Eisdem etiam civibus permisimus et dedimus usum piscandi in lacu, qui appellatur Magnum Wądziebne, et ut bona memorata in silvis, borris et nemoribus consistentia redigi possint citius ad culturam, damus incolis ibidem duodecim annorum plenariam libertatem, qua elapsa de quolibet manso solubili singulis annis in die purificationis Dominae nostrae dimidia marca usualis monetae nobis ac nostris successoribus solvi debet. De judiciis autem in civitate nobis duo denarii cedent, advocato unus. Causa qualiscumque orta fuerit in libertate civitatis, ad iudicium pertinebit advocati. Similiter et in villa quaelibet causa inter granicies exorta in eadem villa debet iudicari. Item de macellis carnificum, pistorum, sutorum, de cameris pannicidarum et de balneo unus nobis, alius advocato et tertius civitati denarius persolvetur. Item de qualibet curia singulis annis in die beati Martini nobis sex denarii solvi debent, ita tamen quod de quolibet censu habebunt annorum duodecim libertatem ab eo tempore, quo incipient se locare et domus construere mechanici supradicti. Caeterum qualiscumque utilitas et census fieri potest inter plateas in locis ociosis, ubi curia integra vel dimidia esse non potest, in foro et extra plancas¹⁾ in libertate civitatis, ibi advocatus unum denarium et civitas duos habebunt. Item quicumque hominum ad civitatem Gorzno et ad libertatem ipsius undecumque aufugerit, nulli liceat eum violenter eripere, sed ibidem iudicabitur pro facinore^{b)} facto secundum jus Culmense. Item concedimus et volumus ut ecclesia parochialis in civitate locetur. Item dedimus advocato molendinum in fluvio dicto Gorznicza pro serrandis^{c)} asseribus, addentes eidem molendino de borra et silva ad unum miliare; ad quod molendinum viae et semitae debent esse liberae. Si autem defectus lignorum in borra praedicta tantus esset, ut ex hoc cessaret utilitas molendini, permittimus eidem advocato, ut in eodem loco molendinum pro frumento et annonis construere possit, pro se ac suis successo-

a) Text: laci. b) Text: foro. c) Text: sarandis.

1) d. i. der Plankenzaun, die Umwehrgung der Stadt.

ribus libere ac perpetuo possidendum; quem fluvium intra molendinum usque Brenniciam cum omni utilitate liberum obtinebit. Addimus insuper molendino praedicto quatuor jugera de pratis inferius libera et duo jugera de terra circa molendinum pro curia et pro (h)orto. Item damus eidem advocato et suis successoribus usum piscandi in piscina duobus diebus, videlicet feria sexta et sabbato cum parvo reti, stampnicza, gulgustrio et cum saccis. Instrumentum pro capiendis piscibus, quod polonice wzmiod dicitur, si nobis et advocato expedire videbitur, constructur, de quo tertium piscem habebit. In rivulo vero altius molendinum nihil constructur, unde molendinum advocati deteriorari posset vel destrui. In cujus rei testimonium praesentem literam scribi mandavimus, sigillis nostro videlicet et capituli nostri sigillatam. Actum et datum in Ploczk anno domini 1327 in crastino circumcisionis Domini. Praesentibus iis dominis Clemente praeposito, Alberto decano, Alberto scholastico, Stephano archidiacono, Petro cantore magistro, Matia custode, Wollemaro archidiacono Dobrinensibus, magistro Andrea, cancellario, Janussio officiali, Stanislao subcustode, Nicolao canonico et aliis praesentibus fidedignis.

Aus der Metryka koronna (Warschauer Archiv), Band 137. S. 125 f.: Confirmatio et innovatio privilegiorum super bona episcopatus Plocensis a. 1592.

10.

1333. Februar 2. Plock. Bischof Florian von Plock macht bekannt, unter welchen Bedingungen er im Jahre 1322 Grondzaw an Engelbert verliehen habe, und protestiert gegen dessen Ansprüche auf Schwetz.

Noverint universi praesentes literas inspecturi. Quod nos Florianus Dei gratia Plocensis ecclesiae episcopus, quemadmodum alias in presentia religiosi viri fratris Sichonis de Lucibh provincialis terrae Culmensis¹⁾, cum essemus in Strasburg apud ipsum personaliter constituti, protestati fuimus, sic et nunc a prima protestatione non recedendo, sed eam potius innovando protestamur in his scriptis. Quod licet Hangelberto et suis successoribus, intendentes meliorationem bonorum ecclesiae nostrae predictae, quinquaginta mansos tantum in villa ejusdem ecclesiae nostrae

1) Der Name scheint verderbt zu sein. Ein Kulmer Landkomtur ähnlichen Namens ist nicht festzustellen; 1320 bis 25. April 1331 war Otto von Lutterberg und 27. Juni 1333 bis 10. August 1334 war Konrad Kesselhut Landkomtur von Kulm.

Granzewo vulgariter nuncupata dederimus et concesserimus una cum consensu capituli nostri jure Culmensi locandos, de quibus quinquaginta mansis quinque mansos liberos pro se et suis successoribus et quatuor pro ecclesia denuo ibidem fabricanda in perpetuum obtinebit. Libertatem autem habebit duodecim annorum videlicet ab anno domini 1322, tertio Kalendas Julii, qua elapsa nobis et successoribus nostris solvet mediam marcam monetae Torunensis de quolibet manso solubili in festo purificationis sanctae Mariae integraliter annuatim. Racione vero locationis poenas omnes judiciorum pro se et suis successoribus ac molendinum seu molendina intra eosdem quinquaginta mansos per ipsum extruenda retinebit. Quicquid autem ultra quinquaginta mansos praedictos per mensuram distinctos et enumeratos infra limites dictorum bonorum in Granzewo supererit, hoc ad nos et nostros successores debet libere pertinere, vel de hujusmodi remanentibus mansis bonorum eorundem nos et nostri successores disponemus pro nostro libito voluntatis. Et si aliquis defectus ad complendos praedictos quinquaginta mansos in eadem haereditate fuerit Granzewo, nos sibi aliunde praedictum defectum promisimus adimplere.

Insuper protestamur in his scriptis, quod idem Hengelbertus haereditatem nostram principalem, quae Swece appellatur, ad quam eadem villa Granzewo, Gorzno et aliae villae ecclesiae nostrae in districtu illo constitutae tanquam ad castrum contiguitas pertinebant, nullum jus habens occupavit et occupat violenter; unde si quae literae penes praefatum Hengelbertum, prout ipse asserit, praeter hanc formam et ordinationem super locatione quinquaginta mansorum praedictorum compertae fuerint, in nostrae ecclesiae Plocensis et nostrum praejudicium confectae, tales literas dicimus et protestamur subreptitias atque falsas et ipsas de vitio ac errore notarii praeter nostram et nostri capituli conscientiam processisse. Facta est autem haec protestatio apud Ploczk in nostra cathedrali ecclesia anno domini 1333 in die purificationis beatae Mariae virginis. Praesentibus religiosis viris fratribus etc.

Aus der Metryka koronna (Warschauer Archiv) Bd. 137 S. 132: Confirmatio et innovatio privilegiorum super bona episcopatus Plocensis a. 159

11.

1340. September 20. Parthaczyn. Hochmeister Dietrich Burggraf von Altenburg verleiht dem Clauko von Jura das Dorf Nevir (Niewierz, Neuheim).

In nomine Domini amen. Noverint universi praesentium noticiam habituri. Quod nos frater Theodoricus burgravius de Aldenburg ordinis hospitalis beatae Mariae domus Theutonicorum Hierosolymitanae generalis magister, de maturo fratrum nostrorum consilio, voluntate et consensu damus, conferimus liberaliter et donamus fideli nostro Clauconi de Jura ob fidelitatis et probitatis suae obsequia nobis et ordini nostro saepius exhibita et in posterum exhibenda suisque veris haeredibus ac legitimis successoribus villam nostram dictam Nevir in suis graniciis, sicut inter granicias hic subscriptarum villarum dinoscitur fore sita, videlicet Schabe, Schene et bona quae quondam Cantyl possedit necnon Malkow et Choyn¹⁾, eo modo et conditione, quemadmodum eam fratres nostri de Strasberg possederunt, iure Culmensi perpetuo libere et hereditario possidendam. Racione huius nostrae donationis et collationis prae libatus Clauco de Jura et eius posteri ac successores de praedicta villa Nevir servitium de thorece, quod eyn plathendinst vulgariter dicitur, nobis et nostris fratribus secundum terrae consuetudinem facere fideliter erunt astricti. In quorum evidentiam et robur firmitatis perpetuae praesentes scribi fecimus ac sigilli nostri munimine roborari. Huius rei testes sunt honorabiles et religiosi viri fratres nostri in Deo dilecti Lutolfus Konyng magnus commendator²⁾, Henricus de Bonenchen commendator Thorunensis³⁾, Henricus Dusmer commendator de Strasberg⁴⁾, Hartungus commendator Redinensis⁵⁾, Theodoricus de Schelkenberg commendator in Grudentz⁶⁾, Berko commendator in Schonenze⁷⁾, Joannes commendator in Goluba⁸⁾, Burkardus advocatus terrae Culmensis, dominus Cristanus canonicus ecclesiae Pomezaniensis capellanus noster, Henricus de Cranchvelt⁹⁾ et Joannes de Falkenstein¹⁰⁾ socii nostri, dominus

1) Szabda, Mszanno, Kantilla bei Sloszewo (untergegangen), Malken und Choyno.

2) Ludolf König, Grosskomtur 1338—42.

3) Heinrich von Boventin, Komtur von Thorn 1340.

4) Heinrich Dusmer, Komtur von Strasburg 1340—43.

5) Voigt und Mülverstedt nennen 1339 den Komtur Hartmann von Rehden.

6) Dietrich von Schenkenberg, als Komtur von Graudenz bisher unbekannt, war 1338 Komtur zu Ragnit.

7) Becko oder Getke als Komtur von Schönsee 1343 genannt.

8) Johann (Zuname unbekannt), Komtur von Gollub 1343.

9) Heinrich von Kranichsfeld, 1336—44 Oberster Kumpan.

10) Johann von Falkenstein, 1338—46 Unterster Kumpan.

Nicolaus plebanus in Strasberch¹⁾, Enoch et Joannes notarii nostri et alii quamplures fidedigni. Datum et actum in curia venationis nostrae Parthaczyn²⁾ anno domini 1340 N feria ante diem S. Matthei apostoli et evangelistae.

Ingrossiert im Strasburger Schöffenbuch am 14. Mai 1605. Ein kürzerer Auszug dieser Urkunde befindet sich in dem Anhange zum Sämändischen Handfestenbände (Königsb. Archiv, Ordensfoliant 105 Bl. 223.)

12.

1343. März 12. *Bürgermeister und Rat der Stadt Strasburg beurkunden die Schenkung eines wunderthätigen Kreuzes durch den Strasburger Stadtpfarrer Nikolaus Wolwelim oder von Sandomir.*³⁾

Nos Henricus dictus Mux proconsul, Hermannus de Crossen, Conradus dictus Kuvernik, Heynko, Swetczko, Reynko de Ploczk, Johannes de Vrienstadt consules universitasque civium civitatis Strosbergensis notum facimus omnibus ac singulis presentibus et futuris presentia visuris et audituris. Quod venerabilis vir dominus Nicolaus Wolwelim fautor noster sincerus plebanus nostre civitatis in bona valetudine corporis sui constitutus debita meditatione prehabita^{a)} ob reverentiam Dei omnipotentis et beate Marie virginis necnon sancte Katherine virginis, in quorum honore[m] constructa est ecclesia supradicta, testamentaliter quandam crucem ex auro et argento fabricatam gemmisque preciosis adornatam, cui insitum est lignum unifice crucis, quod multorum miraculorum insigniis pollet, ut experientia factorum videtur comprobare, contulit, donavit et dedit ob suorum remissionem peccatorum volens, ut eadem crux cum eodem salutifero ligno nomine testamenti aput ecclesiam maneat iugiter absque omni contradictione, tali tamen condicione interiecta, quod iam dictus dominus Nicolaus plebanus noster reverendus eiusdem crucis et ligni debet esse conservator, dispositio et tocuis fructus ex ea provenientis perceptor et possessor. Insuper iam

a) Text: pesata.

1) Nicolaus Wolwelim oder von Sandomir. S. u. Nr. 12.

2) Gross Partenschin, Kreis Graudenz.

3) Eine Urkunde des Hochmeisters Ludolf König von 1343, Bratian den 9. November, die diese Schenkung bestätigt, ist nach einer schlechten Abschrift in einer Kirchenvisitation von 1793 von Heise, Kunst- und Baudenkmäler S. 442³⁰⁸ gedruckt. In dieser Urkunde heisst der Stadtpfarrer Nikolaus von Sandomir, wie er auch in anderen Urkunden, z. B. Do. Brief-A. 1451, 29. April, Schiebl. LIIa (Königsb. Staatsarchiv) genannt wird.

dictus dominus Nicolaus ex divine remuneracionis intuitu et sue largitatis beneficio contulit eciam ecclesie supramemorata monstrancias ad eum spectantes atque tabulas, quotquot habebat in eadem ecclesia, modo testamenti; has tabulas ecclesia debet possidere ad decorem domus Domini, tamen reservata condicione donacionis crucis supradicte, videlicet quod ipse earundem tabularum et monstranciarum debet esse possessor et dispositor ad tempora sue vite. Hanc donacionem deificam ab ipso factam sub testamenti nomine gratam acceptamus volentes, ut memoria eius per nos et nostros successores eternaliter perseveret, condicionem eciam intersertam, ut prae-mittitur, approbamus et tenere volumus rate, omni semoto dolo atque fraude. Ut autem huiusmodi donacionem acceptam et rati-habicionem interjectam pro condicione fortius vallare possimus, universales comparochiales nostros, qui ad sepedictam ecclesiam pertinent, tam milites quam pheodales et scultetos et ceteros seniores civitatis nostre, quorum nomina sequuntur, in testimonium supradictorum duximus annotari. Testes sunt dominus Jeschko de Plowis¹⁾, Petrus de Cruschin²⁾ frater suus milites, Stiborius miles, filius suus Mathias, Nicolaus de Jura³⁾, scultetus nostre civitatis dictus Conradus Howman atque cives nostri seniores Bertoldus Kuweyde, Johannes Brist, Johannes Rot, Nicolaus Plocensis, Hermannus Sirkov, Heynko Rutenus, Johannes cancellarius, Sidilmannus textor, Johannes Vorwerk, Johannes Speteler, Kûno carnifex; sculteti villarum Gobil in Schab⁴⁾, Gregorius in Cruschin²⁾, Johannes in Michelow⁵⁾, et quamplures fidedigni. In robur omnium premissorum sigillum civitatis nostrê presentibus est appensum. Datum et actum in Strosberg anno Domini 1343 in die sancti Gregorii pape gloriosi.

Deutschordens-Briefarchiv (Königsberger Archiv) 12. März 1343, Schiebl. LIIa ohne Nr. Abschrift des 15. Jahrhunderts auf einem Quartblatt, das aus einem Folianten ausgelöst ist.

13.

1347. April 6. Marienburg. Hochmeister Heinrich Dusmer verleiht dem Schulzen Nikolaus von Zeexschin (Cieszyn) 7^{1/2} Hufen in Campo oder zu dem Felde (Napole).

1) Plowenz.

2) Adl. Kruschin.

3) Jaworze.

4) Szabda.

5) Michelau.

Noverint universi praesentium notitiam habituri. Quod nos frater Henricus Tusmer ordinis fratrum hospitalis sanctae Mariae Theutonicorum Hierosolymitani magister generalis de fratrum nostrorum consilio et consensu damus et conferimus fideli nostro Nicolao sculteto de Zcezschin suisque veris heredibus et legitimis successoribus septem mansos liberos cum dimidio manso in Campo dicto zu dem Felde sitos iure Culmensi haereditarie et perpetuo possidendos. De quibus mansis iidem nobis et fratribus servicium cum thorace, quod dicitur ein plathendinst, secundum consuetudinem terrae facere sint adstricti. Insuper de quolibet dictorum mansorum dictus Nicolaus et sui posteri dimidium fertonem denariorum prutenicalium domus nostrae in festo sancti Martini episcopi pro decima singulis solvet annis. Ad haec in omnibus lacubus iuxta castrum Osthroic¹⁾ sitis cum parvis instrumentis pro mensa eorum piscandi liberam habeant facultatem. In quorum testimonium praesentes nostri sigilli appensione duximus roborandas. Testes huius sunt honorabiles fratres nostri Henricus de Radproder (1) magnus commendator,²⁾ Sigfridus Dernfeld marschalkus,³⁾ de Rimgison (1) summus trapparius et commendator in Brunsberg⁴⁾, Joannes Langerack thesaurarius,⁵⁾ dominus Joannes noster capellanus, Hermannus Stockheim,⁶⁾ Joannes de Falkenstein⁷⁾ nostri socii et plures alii fidedigni. Datum Marieburgi anno 1347 feria sexta infra octavas Paschae.

Transsumpt von Sigismund III., Krakau den 26. Mai 1609, im Golluber Schöffebuch ingrossiert den 17. Dezember 1619.

14.

1353. September 10. Brathean. Hochmeister Winrich von Kniprode verleiht der Stadt Strasburg ein Stück Land an der Drewenz zur Vergrößerung der Stadt.

Winrich von Kniprode magister generalis.

Wir haben mit rate und willen der gebytiger unser stat Strasberg gewytet und vorlien und geben der stat burgern und inwonern

1) Der Burgwall bei Ostrowitt.

2) Grosskomtur war 1346–51 Winrich von Kniprode.

3) Siegfried von Dahenfeld, Oberster Marschall 1347–59.

4) Konrad von Bruningsheim, Oberster Trappier 1344–47.

5) Johann von Langerack, Oberster Tressler 1346–56.

6) Erwin von Stockheim, 1347 Oberster Kumpan.

7) Johannes von Falkenstein 1346–47 Oberster Kumpan.

und iren nachkumelingen den vlec bie der Driwancz, da unsers huses daselbins colgarten was und hõvschune stunt, bis an den grabin des vurburgis des vorgeanten unsers huszes, als in der vlec von uns und unsern brudern bewiset ist, czu sülchem rechte, als die stat vor gehabt hat, ewelichin czu besiczin, in sulcher wyse, das wir eyn tór machen mugen, des wir gewaldig sin sullen, und eyne brucke von dem vorgeschreben vurburge in die stat; dar czu sullen uns der stat inwoner lassen eyne gerume strasse oder gasse in der stat, ðs und ðn zu zcien. Von desim vlecke sullin sie uns zcinsen und geben alle jar uff sente Mertins tag zcen marc pfennige gewõnlicher muntze des landis; was sie ouch des vleckis genyssen mügen, das sal zcu male ir ssin, also bescheidelichin, das uns an unserm zcinsse, den wir vor hattin in der stat, nicht abege, odir daran schedelichin sie. Ouch sullen wir is mit dem gerichte also halden uf dem vlecke, als wir es vor in der stat gehalden haben. In cuius rei testimonium etc. Datum Bratian anno Domini 1353 feria III post nativitatis beate Marie virginis.

Gekürzte Abschrift im Anhang zum Samländischen Handfestenband (Ordensfoliant 105; Königsberger Archiv) Bl. 229 b.

15.

1354. Oktober 22. Bütow. Hochmeister Winrich von Kniprode verleiht dem Johannes Chaden das Gut Borskow (Gorzecchowko, Hochheim).

Nos frater Winricus^{a)} de Kniprode magister ordinis fratrum hospitalis sanctae Mariae domus Teutonicae in Hierusalem cum consilio et consensu con gubernatorum nostrorum damus et concedimus fidei nostro Joanni Chaden et legitimis eius haeredibus et successoribus bona Borskow nuncupata in^{b)} suis veris limitibus libere haereditarie et in aevum possidenda. Concedimus insuper stagnum Smolsin nuncupatum; lacum autem Osterwic dictum nobis pro nostro commodo retinemus, nihilominus in eodem lacu parvis retibus piscare^{c)} pro necessitate dumtaxat mensae suae permittimus. De iisdem bonis debebunt nobis praestare servitia ad omnes expeditiones bellicas, defensiones, ad aedificationem novarum arcium, reparationem antiquarum sive destructionem toties, quoties, quando et quo demandatum illis per nos et fratres nostros fuerit. Et quoniam gleba ibidem est inscriptilis (sic!), proinde talem iis

a) Text: Henricus. b) Text: cum. c) Text: piscandi.

contulimus gratiam, quod nobis a quolibet manso annuatim loco siliginis aratralis dare tenebuntur modium avenae pro festo sancti Martini episcopi. Debebunt etiam praestare episcopo, quod eum concernet. Si vero in futurum defectus reperiretur mensurae eorundem bonorum, hunc adimplere nolumus esse obligati. In testimonium horum sigillum nostrum hisce literis appendimus. Datum in Bytow anno 1354 feria quarta post festum sanctae Hedwigis proxima. Testes sunt fratres nostri dominus Henricus de Bonenthyn magnus commendator,¹⁾ dominus Joannes de Langerak thesaurarius,²⁾ Adalbertus de Leesten commendator Tucholiensis,³⁾ dominus Wicbold noster capellanus, Wolf de Veldirscheyn⁴⁾ noster collega, Ludolphus Hake et alii honesti homines.

Der königlich preussische Rat und Archivar Johann Winkelmann hat eine Abschrift dieser Urkunde, die ursprünglich in deutscher Sprache abgefasst war, am 31. August 1736 nach einer Vorlage in dem Königsberger Geheimen Archiv (wo sie jetzt nicht mehr vorhanden ist) ausgefertigt. Der Stadtsekretär von Kulm Gustav Hoffmann hat die Urkunde am 23. Mai 1772 in lateinischer Übersetzung in das Kulmer Schöffebuch ingrossiert. Eine Abschrift hiervon befindet sich in dem Kontributionskataster auf der Kgl. Regierung in Marienwerder.

16.

1361. Juli 8. o. O. *Werner von Bendix (?) Komtur von Strasburg, verleiht dem Pyncuse das Land zwischen den Grenzen von Gross Smyow, Klein Smyow und Stybitz (Zmiewo, Zmiewko und Zbicno).*

Wissentlich sey allen den, die diesen gegenwertigen brieff sehen oder hören lesen, dass wir bruder Werner von Bendiz (?)⁵⁾ compthur zu Strassburgk mitt unser bruder zeitlichem ratthe haben gegeben undt vorliehen Pyncuse dem knechte durch eines getreuen dinstes willen undt seinen nachkömlingen frey, wasz do zwischen den dreien gräntzen ist, zu Grossen Smyow undt zu Kleinen Smyow undt zum Stybicz bis an den see und dass vlyss. Dass diese dinge gantz undt stete bleiben, so haben wir unser insiegill gehalten an diesen gegenwertigen brieff, der gegeben ist in der jarzahl unsers herrn geburt tusend jar dryhundert jar in dem ein

1) Heinrich von Boventin, Grosskomtur 1351—59.

2) Johann von Langerack Tressler 1346—56.

3) Albrecht von Lehsten, Komtur von Tuchel 1354—56.

4) Wolf von Baldersheim 1352—54 Unterster und 1355 Oberster Kumpan.

5) Der Strasburger Komtur aus dieser Zeit ist sonst nicht bekannt.

undt sexgestin jar an sanct Kilians tage. Des sindt gezeugen bruder Luther unser hauscomther, her Hans unser priesterbruder, bruder Arnold von Crosten unser zollmeister, bruder Kopell unser schmidemeister, bruder Rynkenberger unser kuchemeister, bruder Albrecht unser schuhmeister, bruder Peter unser marszalk undt andere gutte leute genug.

Ingrossiert im Strasburger Schöffebuch am 20. Juli 1603.

17.

1366. November 28. Bütow. *Hochmeister Winrich von Kniprode verleiht dem Landrichter Jocosch das Gut Jacoschkovitz (Jaguschewitz).*

Wir Bruder Winrich von Kniprode Hochmeister des Ordens des Spitals sanctae Mariae des deutschen Hauses zu Jerusalem. Mit Rat^{a)} und Willen unser Mitgebietiger verleyhen und geben unserm getreuen Jocoschs Landrichter und seinen rechten Erben und Nachkömlingen die Güther Jakoschkovitz mit den Seen und mit den Flüssen, die da liegen binnen derselben Güther Grentzen, als ihm die Grentzen beweist sind von unsern Brüdern, zu Köllmischem Rechte, frei erblich und ewiglich zu besitzen; auch verleyhen wir ihm, dass sie ein Rad hengen und haben in ihrer Mühle; hiervon sollen sie uns getreulich zwey Plattendienst thun, zu allen Heerfahrten, zu Landtwehren, neue Häuser zu bauen, alte zu bessern oder zu brechen, wenn, wie dick und wohin sie geheissen werden von uns oder von unsern Brüdern. Und wann der Acker da geringe ist, so geben wir ihm von sonderlichen Gnaden, dass sie uns geben von jeglicher besetzter Hube einen Scheffel Haaber zu Pflugkorn, und zu Bekenntnis der Herrschaft zwey Marktpfund Wachs und zweene Köllmische Pfennige an der Statt, auf Sanct Martins Tag. Zu ewigem Gezeugnis dieser Dinge haben wir unser Insiegel an diesen Brief lassen hängen. Gegeben zu Bütow, am Sonnabend vor Andreae in unsers Herrn Jahr 1366^{b)}. Gezeuge sind unsere lieben Brüder Herr Wolfram von Veldirsheim Grosskompthur¹⁾, Herr Schwedier von Pellant Treseler²⁾, Bruder Heinrich von Thabach Compthur zu Schlochau³⁾, Herr Nicolaus

a) Text: mit Recht. b) Text: 1466.

1) Wolfram von Baldersheim, Grosskomtur 1360—74.

2) Sweder von Pellant, Oberster Tressler 1356—75.

3) Heinrich von Thabach, Komtur von Schlochau 1355—70.

unser Capellan, Bruder Siegfried Pfleger zu Tuchel¹⁾, Erwin Cruffeln²⁾, Marquardt von Barheim³⁾ unsere Compane und andere ehrbare Leute.

Fehlerhafte Copie im Kontributionskataster von 1772 auf der Königl. Regierung zu Marienwerder. Angaben über die Herkunft der Urkunde fehlen.

18.

1368. April 23. o. O. Konrad von Kalemont, Komtur von Strasburg, verleiht dem Strasburger Bürger Claus Breker ein Erbe hinter der Georgenkirche an der Drewenz.

Wissentlich sey alle den, die diesen kegenwertigen brieff sehen oder horen lesen, das wyr bruder Conrad von Kalemont kompter zu Straszburg⁴⁾ mit wolbedachtem mute und mitt willen und vorhengnussen unserer eltesten bruder haben vorliegen und gegeben dem ersamen manne Claus Breker unserm burger und seynen rechten nachkömlingen eyn erbe, das do hinder S. Georgen und zwischen zweien graben und der Dribnitz gelegen ist, und dazu einen freyen weg, [der] von alders her dazu gewest ist, durch unsern ros garten bis zu dem selbigen erbe, ewicklich frey ane alle scharwerck und zu allem nutze zu besitzen. Und vonn deme sol er uns geben alle jar auff sanct Mertens tag des bischoffs anderthalbe marg zins gewonlicher und preuscher muntze. Auch so haben wyr im gegeben einen flek, als man do vonne zu gehet zwischen den garten; do soll er eynen gertner hin setzen, und derselbe gärtner soll geben zwey scot schiffgeld zu dem hause und sol frey sein aller hende scharwerken und beschwerung von des hauses wegen; und zu einer steter festerung dieser dinge, so haben wyr unser insiegel an diesen brieff gehangen und ist gegeben in der jarzal nach unsers Herrn geburt 1368. Des sind gezeugen unsere ersamen brüder her Ludowigk vonn Wolkinbore⁵⁾, der alte kompter, her Bertold von Lüstringen unser hauskunter, her Johann Lichte unser stivelmeister,

1) Siegfried von Gerlachsheim, Komtur oder Pfleger von Tuchel 1356—70.

2) Erwin von Kruffele, Oberster Kumpan 1363—67.

3) Marquardt von Larheim, Unterster Kumpan 1363—69.

4) Konrad von Kalemont, als Komtur von Strasburg bisher nachgewiesen 1370—74.

5) Ludwig von Wolkenberg war 1347—53 Oberster Trappier. Wann er Komtur von Strasburg gewesen ist, wissen wir nicht.

her Marequart unser kellermeister, her Matts unser pferdemarschalk und andere bederbe leutt. Am S. Georgen tage.

Ingrossation im Strasburger Schöffenbuch pag. 30 a. 1555.

19.

1375. Juni 22. Plock. *Bischof Stiborius von Plock stellt eine zweite Handfeste für die Stadt Gurno aus.*

In nomine Domini amen. Labilis memoria hominum cernitur una cum ipsisque extinguitur. Necessarium ideo existit, ut si quae praesentis temporis opera ad futurorum debeant pervenire memoriam, haec perpetuitatis aliquo patenti muniri signaculo, videlicet hominum et literarum cum testimoniis et sigillis. Hinc est, quia nos Stiborius Divina et apostolicae sedis providentia episcopus Plocensis cupientes bona ecclesiae nostrae Plocensis Gorzno dicta in vulgari meliorare, domino Jesu Christo nobis suffragante, cum ad hoc ex officii nostri debito teneamur, de unanimi consensu et voluntate capituli nostri Plocensis in eiusdem bonis disposuimus et disponimus civitatem jure Culmensi locandam, construendam et disponendam; ad quam quidem civitatem viginti et unum mansos liberos pro utilitate civium in eadem civitate locatorum sive locandorum, videlicet pro hortis, pascuis, piscinis et aliis utilitatibus, quocumque nomine censeantur, adjungimus, addimus et damus jure Culmensi mensurandos, incipiendo a rivulo retro fossatam civitatis, in quo rivulo, Domino auxiliante, intendimus et volumus piscinam pro nostra et nostrorum successorum utilitate facere et praeparare usque ad granicies Villae Novae nostrae et ad granicies Bartolomaei feudalis nostri, a graniciis vero Bartolomaei ad ripam rivuli vulgariter dicti Gorznicza et ad litus ipsius lacus dicti Gorzno; ad aliam autem partem incipiendo ab eodem rivulo cum mensura directe circa granicies praenominatae nostrae Villae Novae per silvam Karw procedendo, usque in borram viginti et unus mansi praedicti debent terminari. Excipimus quoque pro nobis et nostris successoribus unum spacium pro pascuis inter civitatem et lacum dictum Gorzno usque viam tendentem de civitate ad molendinum, vineam retro nostram. In quibus pascuis nostris tempore guerrae alicuius, quod absit, dictis civibus nostris Gorznensibus sua pecora et pecudes licebit reservare. A dicta quoque via de civitate ad molendinum praedictum tendente pro hortis nostris et nostrorum successorum quatuor iugera recipimus, ad piscinam directe procedendo. Ut autem tanto diligentius et perfectius homines in dicta

civitate nostra Gorzno locarent et domos sibi construerent, villam nostram Wandzebne vulgariter dictam locari inceptam, in cuius limitibus et graniciis sunt quadraginta mansi, eidem civitati nostrae et civibus in ipsa habitantibus cum omnibus et singulis fructibus et utilitatibus iure Culmensi damus et adscribimus perpetue tenendam, possidendam et habendam; exceptis tamen quatuor mansis sculteti et quolibet iure suo in dicta villa et nostris et nostrorum successorum duobus iudicialibus denariis et lacubus. In quibus tamen dictis civibus nostris Gorznensibus cum parvis retibus, scilicet drgubicza, slambnicza et hamo piscari concedimus, exceptis retibus magnis. Ut autem bona memorata in silvis, borris et nemoribus consistentia redigi possint et citius ad culturam et ad aedificationem, damus civibus ibidem duodecim annorum plenariam libertatem, qua elapsa praefati cives nostri Gorznenses de nominata villa Wądziebne nobis et nostris successoribus duodecim marcas monetae et ponderis Torunensis quolibet anno in festo purificationis beatae Mariae virginis gloriosae solvere et peragere sint adstricti. In civitate vero de qualibet curia seu domo singulis annis in die beati Martini confessoris venerandi nobis et nostris successoribus sex denarii solvi debent. Dispositio autem domorum sive curiarum ad longitudinem se debet extendi ad sex mensuras vulgariter prąti¹⁾, ad latitudinem vero ad tertiam dimidiam mensuram praedictam. Item pro utilitate civium de macellis carnificum, pistorum, sutorum, de cameris pannidarum et de balneo unus nobis, alius advocato, tertius civitati denarius persolvetur. Taxationem autem vulgariter dictam szoss iuxta ius Culmense reservamus. Item ut eo studiosius et avidius homines ex undique ad dictam nostram confluant civitatem, apponimus unum spacium liberum vulgariter Frite, exeundo de civitate ad ecclesiam S. Crucis ad dextram manum usque ad hortos iuris Culmensis iam mensuratos. Licebit etiam dictis civibus sua pecora et pecudes per borras et silvas nostras et campos pascere libere et nutrire, absque tamen nostro dampno et nostrorum successorum. Caeterum qualiscumque utilitas et census fieri potest inter plancas in libertate civitatis, ibi advocatus unum denarium et civitas duos habebit. Item quicumque hominum ad dictam nostram Gorzno et ad libertatem ipsius undecumque aufugerit,^{a)} nulli

a) Text: adfuerit. Vgl. aber die entsprechende Stelle in der Gurznoer Handfeste von 1327, oben Nr. 9. S. 340.

1) prąteke = die Rute.

licebit eum eripere violenter, sed ibidem iudicabitur pro quolibet facto secundum ius Culmense. Item concedimus et volumus, quod ecclesia parochialis et castrum in civitate locentur. Promittimus etiam inviolabiliter tenere cupientes, praedictis civibus nostris Gorznensibus et aliis omnibus et singulis hominibus quibuslibet ad forum ibidem in Gorzno venientibus [n]ullum forense vulgariter targowe recipere et capere pro nostra et nostrorum successorum utilitate. Item etiam volumus omnes vias, stratas publicas, semitas et alios omnes et quoslibet transitus eidem nostrae civitati in bonis nostris de prope adiacentes per praedictam nostram Gorzno convertere. Tenebuntur etiam praefati nostri cives Gorznenses nobiscum et cum nostris successoribus contra insidias inimicorum iuxta facultatem armati fideliter resistere et pugnare. Item promittimus dictis nostris civibus Gorznensibus dictam nostram civitatem cum nostris hominibus in districtu Gorznensi habitantibus, ad vallandum seu lignis sepiendum adjuvare propter conservationem et perfectiorem tuitionem alicuius guerrae. Quam dictae nostrae civitatis lignis vallationem praenominati nostri cives tempore pacis et tranquillitatis sibi tantum absque nostris praenarratis hominibus emendare et reformare sint adstricti. Si vero, quod absit, dicta vallatio saepefatae nostrae civitatis Gorzno per aliquam inimicorum violentiam fuerit annihilata, extunc praenominati nostri homines eandem nostram civitatem Gorzno antedictis civibus nostris vallare seu lignis sepire tenebuntur, prout ad praesens, adjuvare. Insuper dictos cives nostros Gorznenses in dicta civitate nostra Gorzno promittimus, inviolabiliter tenere volentes, secundum ius Culmense in omnibus conservare. In cuius rei testimonium sigillum nostrum et capituli nostri praesentibus sunt appensa. Actum et datum in Ploczk crastino corporis Christi anno domini 1375 praesentibus honorabilibus et discretis viris dominis Henrico praeposito, Nicolao scholastico, Andrea archidiacono, Nicolao cantore, Swentoslao custode, Stiborio cancellario, Joanne archidiacono Dobrznensibus, Martino officiali, Oldrico praeposito ecclesiae collegiatae S. Michaelis in Ploczk, Mscislao de Olchow, Jacobo Castini magistro, Stanislao, Grzymislao, Bernardo, Joanne Pustolka, Mroczkone Nagorka, Andrea Rukała, Martino de Nexzino magistro, Alberto Simone, Joanne Franth canonicis nostris Plocensibus aliisque plurimis fidedignis.

Aus der Metryka koronna (Warschauer Archiv) Bd. 137. S. 134 ff:
Confirmatio et innovatio privilegiorum super bona episcopatus Plocensis
a. 1592.

20.

1415/16 (angeblich 1410). Februar 6. Soldau. *Der Hochmeister (angeblich Paul von Rusdorf, wahrscheinlich Michael Küchenmeister) stellt der Stadt Lautenburg eine Handfeste aus.*

Nos frater Paulus de Rusdorff fratrum hospitalis beatae virginis Mariae domus Germanicae in Jerusalem magister omnibus, quorum interest et ad quorum notitiam praesentes literae nostrae pervenerint, deducimus: Quia nos ob urgentia et fidelia obsequia nobis per dilectos et fideles civitatis nostrae Lautenbergensis cives et incolas saepius praestita, ut per nostram gratiam et auxilium nobis et fratribus nostris alacriores fuissent, et provideantur in modo vivendi, nos cum consilio, voluntate et consensu nostrorum congubernantium ex speciali gratia nostra damus iisdem civibus et incolis praedictae civitatis nostrae Lautenbergensis mansos septuaginta quatuor (scil. villam) Dwor¹) dictam civitati eidem adiacentem, ita prout in suis limitibus a fratribus nostris demonstratis extat, cum agris, sylvis, gais, pratis, stagnis, quibuscunque in iisdem septuaginta quatuor mansis reperibilibus. Damus quoque mansos quadraginta ad habendum et utendum sine omni ex iisdem mansis quadraginta labore vulgo szarwerk iure Culmensi libere et perpetuis temporibus. Pro cultu divino damus mansos sex et census ex eadem villa pro usu eorum beneplacito, et tenebuntur parochi praestare missalia ex quolibet manso per medium coretum siliginis et totidem avenae quolibet anno pro festo S. Martini, ad arcem vero nostram Brodnicensem a quolibet aratro coretum tritici et totidem siliginis. Obligantur insuper quolibet anno pro festo S. Martini a qualibet possessione sex grossos monetae Pruthenicae, et quorumvis censuum ab institis sutorum et pistorum ex domibus, hortis et balneis provenientium et perceptorum medietatem ad arcem nostram Brodnicensem inferre. Macellos lanionum ipsis tot permittimus, quanti indigent, et ex duobus macellis debebunt dare census ad arcem Brodnicensem. Concedimus denique illis liberam piscationem in lacu magno sub civitate existente omnibus parvis retis pro necessitatibus illorum, non vero in venditionem. Permittimus quoque liberam piscationem in utroque fluvio Wkra et Wel dicto in limitibus eiusdem civitatis. Circa bannitionem iudiciorum unus ex fratribus nostris assidere tenebitur, et ex marcis adiudicatis eos unus grossus, nos duo concernent, et quae nos cedemus, sibi etiam cedere

1) Neuhof bei Lautenburg.

tenebuntur. In quorum robur et perpetuam securitatem sigillum praesens appendi fecimus. Datum in arce nostra Działdowensi ipso die festi S. Dorotheae virginis 1410. Praesentibus testibus famatis et venerabilibus fratribus Friderico comiti de Collon magno commendatore¹⁾, Eberhardo Wallersfeld supremo mareschalco²⁾, Hermano supremo hospitalensi et comptore Elbingensi³⁾, Joanne de Grosson advocato Działdoviensi⁴⁾, Nicolao sacerdote nostro, Bernardo, Hellenbrando, Jacobo, Lorentio et Jacobo notario aliisque fide dignis.

Die Überlieferung der Urkunde ist folgende. Im Jahre 1620 bat der Edle Albrecht Zarzewski von Olszhausen um eine Abschrift der Lautenburger Handfeste aus den Handfestenbüchern des herzoglichen Archivs zu Königsberg. Die preussischen Räte stellten am 21. Mai 1620 eine Urkunde darüber aus, in die sie die Handfeste transsumierten. Zugleich wurde eine Urkunde über die Grenzen zwischen dem Lautenburger Gebiet und Masovien transsumiert (nach dem „Grenzbuch B“, Ordensfoliant 270a des Königsberger Staatsarchivs; s. o. S. 94) I).

Dies Transsumpt wurde in lateinischer Übersetzung und mit Polonisierung der deutschen Ortsnamen von König August III am 11. Dezember 1746 bestätigt und am 22. Dezember 1746 in dem Neumarker Schöffebuch ingrossiert. Im Königsberger Staatsarchiv ist das Original der Kopie nicht mehr vorhanden, auch die Urkunde Augusts III. ist verloren gegangen, und eine Eintragung in der *Metryka koronna* des Warschauer Archivs fehlt ebenfalls. Dagegen befindet sich eine fehlerhafte und nur noch zum Teil erhaltene Abschrift der Neumarker Ingrossation im Besitze des Lautenburger Magistrats, und zwei noch schlechtere aber vollständige Kopien, die vermutlich nach der Lautenburger Abschrift angefertigt sind, in dem Kontributionskataster der Kgl. Regierung zu Marienwerder und in den Lautenburger Kommunalakten (Königsberger Archiv).

Die Echtheit der Urkunde erscheint trotz der schlechten Überlieferung gewiss zu sein. Dafür spricht die Herkunft aus dem Königsberger Archiv und die Reihe der Zeugen. Ferner befindet sich in der *Metryka koronna* im Warschauer Archiv Bd. XLII S. 124 ein Auszug aus der Lautenburger Handfeste, eingetragen im Jahre 1526, also 100 Jahre vor der Königsberger Abschrift, dessen Inhalt mit der vorliegenden Urkunde übereinstimmt.

Dieser Auszug lautet:

Privilegium opidi Ludbark ad castrum Brodnicense pertinentis.

1) Friedrich Graf von Zollern, Grosskomtur 1412—16.

2) Eberhard von Wallenfels, Oberster Marschall Januar 1414 bis Mai 1415.

3) Hermann von Gans, Oberster Spittler 1412—16.

4) Ein Vogt von Soldau Johann von Grussau ist 1446—49 nachweisbar.

Anno quo supra in civitate Thorunensi sabbato post Petri ad Vincula datum privilegium opidanis de Ludbark super septuaginta mansos iure Culmensi hereditario possidendos, de quibus quadraginta sunt liberi a solutionibus, et sex pro ecclesia. Qui cives medietatem census de balneo, de quibusvis macellis opidi et tercium denarium penarum, liberam piscationem in lacu sub opido et in duobus fluviis Wyel et Wkra inferius post obsacula capitanei Brodnicensis pro usu ipsorum cum instrumentis parvis habituri sunt. Et de mansis debent solvere per unum tritici et per unum choretum siliginis et a qualibet area per unum solidum pro festo S. Martini singulis annis more antiquarum consuetudinum.

Was die Datierung der Urkunde betrifft, so besteht in der vorliegenden Überlieferung ein unüberbrückbarer Widerspruch zwischen der angeblichen Person des Ausstellers, des Hochmeisters Paul von Rusdorf (1422–41) und dem angeblichen Ausstellungsjahre 1410. Für die richtige Datierung geben die Zeugen einen wesentlichen Anhalt. Der Grosskomtur Friedrich Graf von Zollern ist 1412–16, der Oberste Marschall Eberhard Wallenfels 1414–15 und der Oberste Spittler Hermann (von Gans) 1412–16 nachzuweisen. Dagegen wird der Soldauer Vogt Johann von Grussau um 1446–49 genannt. Man müsste hier entweder zwei Personen dieses Namens annehmen, die zu verschiedenen Zeiten das Vogtamt zu Soldau bekleidet haben, oder eine falsche Überlieferung des Namens. Nach den drei ersten Zeugen würde die Urkunde aus den Jahren 1414–15 stammen, und danach von Michael Kuchmeister ausgestellt sein. Dann hätte man anzunehmen, dass die erste Handfeste von Lautenburg in den Polenkriegen abhanden gekommen sei, wie ja auch Strasburg und Gollub von Kuchmeister Bestätigungen ihrer Privilegien erhalten haben.

21.

1419. April 10. Marienburg. Der Hochmeister Michael Kuchmeister erlässt Hartmann von Sachsendorff drei Mark Zins, die er von seinem Gute Sachsendorff als „Zehnten“ zu entrichten hatte.¹⁾

Dis ist des Hardmanns von Sachsendorff handfeste, dorinne im der dreyer marg vom czenden dirlassen sien.

Wir bruder Michel Kochmeister homeister etc. thun kunt und offenbar allen den desen briff horen ader lesen, das wir gewegen und czu herzen genomen haben dy fleissigen getruwen dinste, dy unser liber getruwer Hartman von Sachsendorff uns und unserm

¹⁾ Diese 3 Mark waren, wie wir aus einer Urkunde im Ordensbriefarchiv erfahren (Königsb. Archiv, Schiebl LXXXV Nr. 119) eine Ablösung des Pflugkorns.

Die Stelle lautet:

Hardman hat das dorff Sachsendorff, das hat 34 huben czu culmischem rechte, und sal thun eynen platendinst glich andern Culmenern, und gibt drey marg vor pfluckorn, und orkund gebt her glich andern Culmenern uf Martini.

orden in desern vorgangenem krige dirczeget hot, und noch in czukomenden czeiten thun sal, umb des willen wir mit rathe, willen und volbort unser metgebitiger dem selben Hartman, seynen rechten erben und nachkomelingen erem gute und dinste czu Sachsendorff czu holffe dirlassen und frey geben mit craft desis briffes der dreyer marg czinses, dy her von seyme gute Sachsendorff alle jor jerlich unserm husze Strasberg vor den czenden ist vorpflichtet gewesen czu gebin, das her, syne rechten erben und nachkomlingen der czu ewigen tagen sulle obirhaben seyn und dirlassen. Des czu merer sicherheit und ewigen gedechnisse haben wir unser ingesigel an desen briff lassen hengen, der gegeben ist czu Marienburg am montag nach palmarum im 1419den jore. Testes etc. und dorczu Engelbrecht Krewis¹⁾ kompthur czu Strosberg.

Königsberger Staatsarchiv, Handfestenband VI 53b.

22.

1421. Marienburg. *Hochmeister Michael Kuchmeister stellt eine Handfeste für die Stadt Gollub aus.*

In Gotis namen amen. Uff das die ding, die nothdurfftig sien eyner ewigen bevestunge, von der lute gedechnisse mit vorgengnisse der zeit nicht getilget werden, so ist not, das sie mit schriften und gezcugnisse vorewiget werden. Umb deswillen thu wir bruder Michel Kochmeister homeister des ordens der bruder des hospitals sente Marien des dutschen huwses von Jerusalem czu wissen allen kegenwertigen und zcukunfftigen, die disse kegenwertige schrifte sehen, horen adir lesen, das vor uns und unsir metegebittiger sien komen unsir lieben und getruwen inwoner unsir stad Golaw, nicht ane leide vorbrenge, wie das in deme, alz die selbige stad Golaw von den Polan und deme undit²⁾ der Tattern und heiden obirfallen und vorbrant wart, sie ihrer handfesten wurden beroubet, uns demutlichen bittende, das wir in die geruchten zu vorneuwen. Des so haben wir angesehen ihre hitzige bete und die stetikeit irer truwe, die sie in den krigen bey unserm orden getan haben, dor undir sie ouch vorbrant seyn und czu nichte wurden, wellende sie irer woltat lassen genyssen und noch deme, als wir mit unsern gebietigern irkanten und wol

1) Engelbrecht (nach Voigt und Mülverstedt: Engelhard) Krebs, Komtur zu Strasburg 1419.

2) Undiet, abgeleitet von diet = Volk; vgl. Unmensch.

undirrichtet worden, was ire vorige handfeste hat innegehalten, so haben wir der als wir beste mochten, nachgefolget und sie begnadet mit eyner nuwen handfesten hirnoch folgende in sulchem lute:

Wir bruder Michael Kochmeister homeister vorbenumpt, mit rathe, willen und volbort unser metegebietiger geben, vorlyen und von nuwis bestetigen mit dessen schrifften unsern lieben getruwen unsir stad Golaw ihre grenitzen, guttere, freyheit und rechte, als in die vormals von unsern vorfarn seliges gedechnisses vorbriffet seyn und sie do methen seyn begnadet, die czu besitzzen und ewiglich czu gebruchen czu Colmisschem rechte, die ouch hiernoch stehen geschriben: czum irsten anzuheben an der grenitcz des dorffis Lyssaw¹⁾, alles das czwischen der Drewancz bis an den fus des bergis begriffen ist, und dor czu leem czu graben an dem gebirge, wo man den gehalten mag, czu czigeln und czu irem gebuwde bys vordan an das flyes, das do heisset die Scampnicz, vordan von dem fiese Scampnicz anzuheben und von der Drewancz bis an die grenicz des dorffes Scampen²⁾, das vor joren der Pruszen gut geheisen hat, bis an das ander flies in der heyde, das go geet durch den weg nohe bei eyner wezen in dem tiffen grunde, ouch sal eyn iclich meteburger der selben stad Golaw haben frey fischereye in der Drewancz bynnen der stad grenicz mit cleynem gezüge czu irem tische alleyne und nicht czu vorkouffen, und wievil benke der czweer handwerke als fleischhouwer und becker seyn adir noch werden mogen, so sal das huws do von alleyne czu vor us nemen von czween benken ganczen czins, von den andern benken derselben handwerke und sost von allen andern der handwerker benke, die in der stad itczunt seyn adir nochmols werden mogen, und ouch der gleiche, wie vil der hokenbuden seyn, so sal das huws alleyne die helffte, die stad die andir helffte der czinse heben. So sal das bruwhus uff dem markte gancz frey seyn, das wir in mit sunderlichen gnaden frey geben. Dor obir bestetige wir in ouch die briffe obir die Ploe³⁾, obir das gerichte und obir die weze, die vor der gebunge dessis briffes in gegeben seyn, und wellen, das die bey irer craft sullen bleiben. Umb welcher unsir begnadunge willen sullen uns und unserm huwsze Golaw die inwoner der vor-

1) Lissewo.

2) Skemek.

3) Über die Ploe s. o. S. 171.

genanten stad von iclichem ganzem besatzten hoffe alle jor
ierlichen 2 scot gewonlicher prusscher muncze uff sente Martini
tag des heiligen bisschoffes pflichtig seyn czu geben. Des czu merer
etc.

Aus dem Königsberger Staatsarchiv, Handfestenband VI 76 f. Eine
lateinische Übersetzung (Transsumpt von 1521 — im Text 171¹) verdruckt:
1511) befindet sich in der Metryka koronna Bd. XXXVII S. 176. Eine Ab-
schrift des 16. Jahrhunderts befindet sich in den Magistratsakten von Gollub;
nach einer andern Golluber Kopie, die mir nicht zugänglich war, ist die
Urkunde in den Preuss. Prov.-Blättern 1865 S. 355 f. gedruckt worden. Hier
ist der Schlusssatz ausführlicher; und auch die Jahreszahl ist hier ange-
geben:

Des zu merer Sicherheit haben wir unser Insiigel an diesen
kegenwertigen Briff lassen hengen, der gegeben ist uff unserm Huwsze
Marienburg, im 1421. Jare. Geczeuge seyn etc.“

3.

1455. 29. Dezember. Lancicz. *König Kasimir von Polen
verpfändet dem czechischen Söldnerführer Wilhelm Jenik von Miecz-
kowa Schloss und Stadt Gollub samt dem Bezirk der früheren
Komturei.*

Kazimirus rex Poloniae etc. Significamus etc. Quomodo consi-
deratis fidelibus meritis et obsequiis strenui Wilhelmi Jenik de
Miezkowa capitanei nostri in Holub¹), quibus majestati nostrae
placere meruit et aucto fidelitatis studio in futurum plus
placere poterit. Quem nos velut benemeritum volentes, sicut con-
gruit atque decet, speciali gratia nostra subvenire et ad nostra
servitia reddere tanto ferventioem, sibi aut suis legitimis suc-
cessoribus sive proximioribus sexingentos florenos ungaricales puri
auri et iusti ponderis in et super castro et oppido nostro Holub
alias Gole et villis ad id ab antiquo pertinentibus, prout easdem
ultimus ac immediatus commendator in Holub tenuit, habuit et posse-
dit, dedimus, assignavimus ac inscripsimus, praesentiumque per
tenorem damus, donamus, largimur et inscribimus, per ipsum Wil-
helmum Jenik sive suos proximiores vel per hunc qui de consensu et
voluntate ipsius Wilhelmi Jenik praesentem literam habuerit, cum
omnibus et singulis censibus, fructibus, proventibus etc. ac omnibus
pertinentiis ad dictum castrum oppidumque Holub et villas ad id
spectantes quomodolibet pertinentibus ita late longe, prout in

1) Holub ist die czechisierte Form des Namens.

granciebus nostris dicta bona sunt limitata et distincta, tenenda habenda possidenda et utifruenda ad exolutionem usque summae praefatae praenominato Wilhelmo Jenik aut suis proximioribus vel huic, qui praesentem paginam de voluntate ipsius Wilhelmi Jenik habuerit. Regalibus nostris iuribus in eisdem semper salvis.

Datum Lancitiae feria II infra octavas nativitatis domini 1455 etc.

Abschrift im westpr. Folianten 231 (Königsb. Staatsarchiv): Transcripta privilegiorum in conventu Varssoviensi 1564 productorum terrarum Prussiae. Bl. 36.

24.

1458. April 25. Gollub. *Nachwal von Rinberk, Hauptmann von Gollub, verwendet sich bei dem Thorner Rat für den Schulzen von Pluskowenz.*¹⁾

Sluzbu swu wzkazugi pany a przitele mily, a przissiel przedmie ssoltis z Pliskowus a zalowal mi, zie by od niekoho k wam bil obzalowan a prawy newim, procz yni zac; protoz dayte mi to wie-diety, ocz giest k wam omluwen, giestli zie by czo nerzadneho czinil, giesto by nemiel czinity, ziet bich ia mu toho neswolyl, by on czo miel neslusneho dielati, ale ia nan nicz newim, bich an czo nerzadneho uczinil. Y prosym was, dayte mi toho odpowied, kteraku k niemu winnu mate, giestli zie by czim winen bil, ziet bich ho chtiel o to treskaty. Dan na Holuby w uteri, den S. Marka Euwangelisty etc. LVIII^o, a zie sie s coho miny ney westi, kto by nan czo prawil.

Nachwal z Rinberka,
haytman na Holyby.

Adresse: Mudrym Opatrnym Panom, purgmistru y Raddie miasta Turinskeho, przyatelom milym budd.

Das Original dieses czechischen Briefes befindet sich im Thorner Rathsarchiv (Katalog I Nr. 1793). Das Siegel fehlt.

Übersetzung.

Meine Diensterbietung gebe ich zu erkennen Herren, und liebe Freunde. Vor mir ist erschienen der Schultheiss von Pliskowus und hat mir geklagt, dass er von irgend Jemand bei euch beschuldigt wäre; aber ich weiss nicht recht warum noch weswegen. Darum gebt mir das zu wissen, um was er

1) Die Edition und Übersetzung dieser Urkunde verdanke ich dem Königl. Archivar Herrn Dr. Karge in Königsberg.

bei euch verleumdete ist. Ob er etwas ungesetzliches gethan hat, was er nicht hätte thun sollen. Zumal ich ihm nicht erlaubt habe, etwas Ungehöriges zu thun. Aber ich weiss gegen ihn nichts, was er Ungesetzliches gethan haben soll. Ich bitte euch daher, mir Antwort darüber zukommen zu lassen, wessen ihr ihn schuldig haltet; wenn er wirklich etwas verschuldet hätte, würde ich ihn strafen. Gegeben zu Gollub, Dienstag, am Tage des hl. Markus des Evangelisten. Er meint auch keine Ahnung zu haben, wer gegen ihn Recht suchen könne. Nachwal von Rinberk, Hauptmann auf Gollub.

Adresse: Den weisen, wohlehrbaren Herren, Bürgermeister und Rat der Stadt Thorn, meinen lieben Freunden.

25.

1553. März 20. Krakau. König Sigismund August von Polen schreibt Rafael Dzialynski aufs neue die Starostei Strasburg.

Sigismundus Augustus rex etc. Significamus etc. Quia cum proximis temporibus fatali casu castrum Brodnicza et oppidum in terris nostris Prussiae situm incendio esset consumptum, ac omnis supellex et facultates tam civium nostrorum quam castrum et capitanei moderni, quae illic erant, igne essent absumptae, ex scriptis revisorum nostrorum, quos designaveramus, intelleximus, non contemnenda pecuniarum summa opus esse ad restaurandas tam castrum quam oppidi necessitates, quas oppidani Brodnicensis omnibus facultatibus exuti nequaquam praestare possunt. Huc accedit, quod summae pecuniarum per serenissimos antecessores nostros in castro, oppidis ac villis capitaneatus Brodnicensis tempore bellorum Pruthenicorum inscriptarum in tanto sint numero, ut collocatae cum impensa quae necessario esset in reparationem castrum et oppidi Brodnicensis faciendam, valorem capitaneatus universi si non superarent, certo tamen aequarent. Cum itaque nos singulari gratia erga Generosum Raphaëlem a Działyń capitaneatus Brodnicensis modernum possessorem propendamus, majoresque ipsius serenissimis antecessoribus nostris et reipublicae merita sua et servitia probata et grata reddiderint, et ipse Generosus Raphaël a Działyń primus in aulis serenissimarum ac excellentissimarum catholicae caesareae ac Romanorum regiae maiestatum ac aliorum principum Christianorum in rebus bellicis et domesticis honeste et cum magna nominis sui gloria servierit, postea quoque ab illorum servitiis ad nostra tanquam domini sui haereditarii se contulerit, ac fideliter, splendide et sumptuose nobis ac reipublicae belli et pacis tempore inservierit et hucusque servire non cessat: volentes gratiam nostram erga ipsum eiusque successores sexus utriusque testatam facere, de certa

scientia et deliberatione nostra regia, maturoque praehabito consilio, accedente insuper ad id consiliariorum omnium nostrorum nobiscum in praesenti conventionione regni existentium assensu et expressa voluntate. Deditur ipsi Generoso Raphaëli a Działyń eiusque successoribus ac donavimus donatione pura et irrevocabili iure haereditario castrum et oppidum Brodnicza cum omnibus et singulis oppidis, villis, iuribus patronatus, lemannis, molendinis ac aliis omnibus ad praefatum castrum et oppidum Brodnicza ex antiquo pertinentibus, damusque et donamus per praesentes literas nostras perpetuis temporibus in aevum. Nihil pro nobis aut serenissimis successoribus nostris iure domini aut proprietatis in praefatis bonis omnibus Brodnicensibus reservando, sed omne ius regium, quod nobis et serenissimis nostris antecessoribus regibus competeat, in ipsum Raphaëlem a Działyń eiusque successores haereditario iure in perpetuum transfundendo. Per ipsum Generosum Raphaëlem a Działyń eiusque successores utriusque sexus praefatum castrum et oppidum Brodnicza cum aliis oppidis, villis, iuribus patronatus, scultetis, lemannis, molendinis et eorum emolumentis, agris, pratis, campis, sylvis, nemoribus, indaginibus, venationibus, pascuis, piscinis, piscaturis, lacubus, fluviis, fluminibus et eorum decursibus, ac universis et singulis censibus, redditibus et quibus in proventibus ac datis, nullis penitus exceptis, qui nunc in praefatis bonis castri et oppidi Brodnicensis, ac omnibus ad ea ex antiquo pertinentibus sunt, aut postea humana industria inde produci et excogitari possunt, ea longitudine, latitudine et circumferentia, quemadmodum ipsa bona sunt, distincta et dislimitata et qua hucusque ipse Generosus Raphaël a Działyń et eius antecessores in summis pecuniarum tenebant, habebant et possidebant, vigore praesentis donationis nostrae iure haereditario tenenda, habenda, utifruenda, quieteque et pacifice una cum successoribus suis utriusque sexus possidenda, ac sine consensu nostro ac serenissimorum successorum nostrorum danda, donanda, vendenda, commutanda, et in usus quosvis beneplacitos suos ac suorum successorum convertenda perpetuis temporibus et in aevum. Horum testimonio etc. Datum Cracoviae in conventionione regni generalis feria II post dominicam iudica proximam A. D. 1553 Praesentibus etc. Datum per manus etc.

Abschrift im Westpreussischen Folianten 231 (Königsb. Staatsarchiv): Transcripta privilegiorum in conventu Varssoviensi 1564 productorum terrarum Prussiae fol. 4. Eine andere Abschrift befindet sich in der Metryka koronna (Warschauer Archiv) Bd. 83 S. 128.

26.

1646. Januar 5. Warschau. König Wladislaus IV. von Polen erteilt der Stadt Strasburg ein Religionsprivileg.

Vladislaus IV Dei gratia rex Poloniae etc.

Significamus praesentibus literis nostris quorum interest, universis et singulis. Supplicatum nobis esse a quibusdam consiliariis nostris nomine civium et incolarum Brodnicensis civitatis nostrae confessioni Augusta nae addictorum, cum ex certis rationibus animum nostrum moventibus per mandati nostri literas iisdem civibus et incolis civitatis nostrae Brodnicensis non ita pridem injunxissemus, ut exercitium religionis suae in civitatis praetorio, uti hactenus a multis retro annis facere consueverant, in posterum amplius non haberent, sed a praememorato loco penitus abstinentes in aliam aliquam domum in civitate sibi commodam, more reliquarum Prussiae civitatum sacra sua transferrent ibidemque cultui divino ac devotioni suae vacarent: quatenus super instauranda adornandaque ad liberum religionis suae exercitium lapidea¹⁾ in angulo fori dictae civitatis juxta domum Martini Altenkirch sita scholaque in area praefatae domui adjacente aedificanda et coemiterio, quo hactenus ad sepulturam suorum quiete ac pacifice usi sunt, a tergo praetactae domus inter granaria spectabilium Simonis Biner et Davidis Trebin intra et prope moenia oppidi Drventiam versus sito muroque cincto privilegium nostrum regium ex gratia et clementia nostra iisdem impertiri liberumque religionis exercitium confirmare clementissime dignaremur. Nos itaque, mandato nostro supramemorato inhaerentes necnon literas Generosi Francisci a Tęczyn Ossolinski Bydgosciensis, Lubaczoviensis Brodnicensisque capitanei de data in Brattyan die V mensis Februarii anno 1646 eo nomine ipsis concessas approbantes et ratificantes, pacique et securitati dissidentium in religione subditorum nostrorum provisum cupientes domum seu lapideam¹⁾ praedictam una cum area illi adjacente coemiterioque praenominato, prout praeallegata loca suis limitibus et circumferentiis nunc continentur, civibus ac incolis civitatis nostrae Brodnicensis concedendam ac privilegio nostro ad usus praefatos muniendam esse duximus, concedimusque ac munimus, praesentibus plenam liberamque iisdem potestatem ac facultatem concedentes praenotatam domum ad exercitium religionis suae

1) Lapidea (scil. domus) wird als Substantiv gebraucht, ebenso wie das polnische kamienica (Steinhaus).

instaurandi et adornandi scholamque in memorata area pro libera sua voluntate ac beneplacito aedificandi easdemque, sicubi fortuito casu aut incendio perirent, de novo reaedificandi et restaurandi, illibique verbum Dei juxta prophetarum, Christi et apostolorum doctrinam et Augustanam confessionem Germanica et Polonica lingua praedicandi, sacramentum baptismatis et eucharistiae secundum Christi institutionem administrandi, ut et matrimonia copulandi juventutemque suam in eadem religione et artibus liberalibus instituendi, ministros verbi Dei et scholae praeceptores, qui ipsorum civium propriis stipendiis ac peculiari sumptu sustententur, doctos et vera Christi religione imbutos vocandi, suscipiendi tutoque alendi, pauperes in ptochotropio sustentandi, tum et in coemiterio suo supra descripto demortuos sepeliendi, legata quoque coemiterio praedicto antiquitus relicta summasque quasvis pecuniarias ad cultum divinum juxta eorum ritus iuscriptas et ordinatas exigendi ac percipiendi, eademque ad pios religionis suae usus convertendi, deductiones funerum publice celebrandi, campanis utendi, omnesque ceremonias juxta Augustanae confessionis ritus tam in locis supraspecificatis quam in via publica libere et secure peragendi; eximentes eosdem cives ac incolas Brodnicensis eorumque magistratus ratione praedicationis evangelii Christi sacramentorumque secundum Augustanam confessionem administrationis ab impetitione et potestate quorumcumque subditorum nostrorum tam spiritualium quam saecularium temporibus perpetuis, eosdemque ecclesiae et scholae ministros in protectionem nostram regiam et reipublicae suscipientes. Quod ad omnium et singulorum tam spiritualium quam saecularium subditorum nostrorum cujuscumque dignitatis et conditionis, officii et magistratus extiterint, notitiam deducentes, volumus et mandamus, ut praedictos cives et incolas eorumque magistratus Brodnicensis circa hoc privilegium concessionemque nostram una cum ecclesiae et scholae illorum ministris inviolabiliter quiete et pacifice perpetuis temporibus conservent, non obstantibus quibuscunque aliis literis nostris in contrarium obtentis aut obtinendis, pro gratia nostra. In cujus rei fidem praesentes manu nostra subscriptas sigillo regni nostri communiri jussimus. Datum Varsaviae die V Januarii anno Christi 1646 regnorum nostrorum Poloniae et Sueciae XIV anno. Vladislaus Rex.

Das Privileg befindet sich in verschiedenen späteren Originaltranssumpten in dem Archiv des evangelischen Pfarramtes zu Strasburg. Es ist gedruckt in der Preuss. Lieferung (1750) I 479 ff und bei Zermann, Chronik von Strasburg (1851) S. 78 ff.

Anhang II.

1.

Die Komture von Strasburg.¹⁾

Friedrich von Spangenberg, 15. Juni 1337 bis 9. April 1339.

Heinrich Dusemer²⁾ 20. September 1340 bis 1343.

Burkard³⁾ von Dreyleben 25. Mai 1346.

Werner (von Bendiz?)⁴⁾ 8. Juli 1361.

Ludwig von Wolkenberg⁵⁾ ?

Konrad von Kalemont 23. April 1368⁶⁾ bis 1374.

Reinhard von Elner 1374 bis 1387.

Kuno von Liebenstein 1387.

Karl von Lichtenstein 1387 bis 1. Mai 1396.

Friedrich von Wallenrodt 1396 bis 29. Sept. 1404.

Wilhelm von Rosenberg 1404 bis 12. Juli 1406.

Gottfried von der Kule 1406 bis Weihnachten 1409.

Balduin Stal 1409 bis 15. Juli 1410 (fällt bei Tannenberg).

Wilhelm von Eppingen 1410 (?) bis 10. Januar 1411.

Johann Speth 1414 bis 3. November 1415.

Alf von Suuern 1415 bis 4. März 1417.

Gottfried von Rodenberg 1417.

Engelbrecht Krebs 1419 bis 3. Oktober 1419.

Michael von Nesse 1419 bis 1420 (?)

Nikolaus von Nickeritz 1428.⁷⁾

Johann von Goer 1428⁸⁾ bis 6. November 1438.

1) Nach v. Mülverstedt, Zeitschrift des hist. V. Marienwerder IX 84 f.
Die Ergänzungen sind besonders vermerkt.

2) S. o. S. 343⁴⁾. Script. II 503. 350 71³⁾.

3) Wölky 214. Nach Mülverstedt hiess er Bernhard.

4) S. o. S. 348⁵⁾

5) Er wird 1368 der alte Komtur genannt. S. o. S. 350⁵⁾.

6) S. o. S. 350⁴⁾.

7) D. O. Brief-A. 1428 Schiebl. LIIa Nr. 91. — Urkunde vom 13. Januar 1428. (Kontributions-Kataster auf der Kgl. Regierung zu Marienwerder über Umwandlung des Naturalzinses des Dorfs Lobdowo in einen Geldzins.

8) D. O. Brief-A. 1428 Schiebl. LII a Nr. 91

Simon Langschenkel 1438 bis 1440.
 Kilian von Exdorf 11. April bis 27. Mai 1441.
 Leonhard von Parsberg 3. Juli 1441 bis 7. November 1446.
 Ulrich von Isenhofen 1446 bis 29. Mai 1450.
 Heinrich von Rawenstein¹⁾ 1451 bis 1454.

2.

Die Komture von Gollub.²⁾

Konrad Sack 1305.
 Hermann 18. März 1306.
 Luther Herzog von Braunschweig 22. Januar 1308 bis 6. Dezember 1311.³⁾
 Heinrich von Isenberg⁴⁾ 21. März 1316.
 Eilger Graf von Hohenstein 15. August 1321 bis 28. Februar 1330.
 Friedrich von Liebenzell 13. September 1333.
 Ludwig 15. Juni 1337.
 Johann 20. September 1340⁵⁾ bis 8. Nov. 1343.
 Heinrich von Stockheim 23. Juni 1349.
 Johann ? Bolland 1373 (?) bis 1376.
 Marquard von Larheim 1376 bis 13. Juni 1381.
 Hartmann Graf von Königstein 1381 bis 23. Mai 1392.
 Friedrich von Wenden 1392 bis 8. Dezember 1393.
 Burkard von Wobecke 1393 bis 9. Januar 1397.
 Konrad von Eltz 1397 bis 21. Oktober 1402.
 Albrecht von Tonnen 1402 bis 13. April 1404.
 Paul Rulemann von Dadenberg 1404 bis 1407.
 Nikolaus von Roder 1407 bis 15. April 1410.
 Konrad Buchseck 1410.
 Karl von Waltershausen 1410 bis 1411.
 Wilhelm von Eppingen 1411 bis 1413.
 Georg von Eglingen 1413 bis 23. November 1416.
 Johann von Menden 1416 bis 17. November 1419.
 Vincenz von Wirsberg 12. Juli 1430 bis 22. März 1433.
 Götz von Rodenberg 1433 bis 1436.
 Friedrich von Troschwitz 1436 bis 13. November 1442.
 Wilhelm von Eppingen 1442 bis 1449.

1) Zinsregister von Strasburg 1451. — S. o. S. 92.

2) Vgl. v. Mülverstedt, a. a. O. VIII, S. 26—28.

3) S. o. S. 332.

4) S. o. S. 333².

5) S. o. S. 343⁸.

Siegfried Ehringk 1449 bis 7. Juni 1450.

Kunz Esel (Osel) 1454.

3.

Vögte von Lautenburg¹⁾.

Magnus von Pfeilsdorf²⁾ 1446.

Wilhelm von Waldeck³⁾ 1447.

4.

Strasburger Hauptleute (1454 bis 1478).

Jokusch von Mossek⁴⁾ 1454 12. Februar.

Götz Rubit⁵⁾ 1454 Februar bis 12. November.

Hans Czegenhals⁶⁾ 1454 12. November bis ?

Jon von Eichholz⁷⁾ 1456.

Nikolaus Kościelecki⁸⁾ 1456 bis 1461.

Bernhard von Zinnenberg⁹⁾ 1461 bis 1470.

Bernhard von Zedlitz¹⁰⁾ 1470 bis 1478.

5.

Golluber Hauptleute (1454 bis 1466).

Jon von Eichholz¹¹⁾ 20. Juli 1454.

Wilhelm Jenig Streit von Mieczkowa¹²⁾ 29. Dez. 1455 bis 10. Febr. 1456.

Ulrich Czirwenka von Ledecz¹³⁾ 1457 bis 65¹⁴⁾

Unterhauptleute { Nachwal von Rinberg¹⁵⁾ 25. April 1458.
Ruskowicz Puszkars von Dobrziczin¹⁶⁾ 1459.
Mikus¹⁷⁾ 1465.

1) S. o. S. 65.

2) Strasburger Zinsregister von 1446.

3) Strasburger Zinsregister von 1447.

4) S. o. S. 92.

5) S. o. S. 93. 97.

6) S. o. S. 97.

7) S. o. S. 98.

8) S. o. S. 98.

9) S. o. S. 101.

10) S. o. S. 103.

11) S. o. S. 93.

12) S. o. S. 97f.

13) S. o. S. 98.

14) Er starb 1465. Długosz II. 342.

15) S. o. S. 360.

16) Script. IV 575.

17) Długosz VI. 342. Script. IV 621.¹⁾

6.

Die Starosten von Strasburg.¹⁾

Vincenz von Stampe²⁾ 1479.

Franz von Glywitz³⁾ 1481 bis 1485.

Nikolaus Działyński 1485 bis 1542.

Rafael Działyński 1542 bis 1572.

Sofie Działyński, geb. Zamoyski (Rafaels Gattin) 1572 bis 1604.

Prinzessin Anna von Schweden 1604—25.

Unterstarost Christof Parzniewski 1615 bis 1632.

Königin Konstanze 1625 bis 1632.

Prinzessin Anna Katharina 1632 bis 1638.

Königin Cäcilie Renata 1632 bis 1644.

Georg von Tęczyn Ossolinski 1645.

Franz von Tęczyn Ossolinski 1645 bis 1648.

Martin Kalinowski 1650 bis 1652.

Johann Kos und seine Gattin Konstanze, geb. von Dönhoff 1652 bis 1663.

Konstanze Kos, geb. von Dönhoff, und ihr zweiter Gatte, Johann

Ignatz Bąkowski 1663 bis 1677.

Königin Maria Kasimira 1679 bis 1698.

Albrecht Kaweczynski 1698 bis 1713.

Adam Kaweczynski 1713 bis 1715.

Franz Bielinski 1715 bis 1750.

Tenutar Albrecht Płaskowski, zugleich Tenutar von Lautenburg⁴⁾
1715 bis 1750.

Josef Płaskowski und seine Gattin Rosalie, geb. Czapski 1750 bis 1763.

Johann Jablonowski und seine Gattin Anna, geb. Sapieha 1763 bis ?

Karl von Schmidt und seine Gattin Anna 1766 bis ?

Anna von Schmidt 1771 bis 72.

7.

Die Starosten von Gollub.⁵⁾

Hintze⁶⁾ 1474.

Niklas von der Damerau⁷⁾ 1477 bis 1480.

1) Quellen: Lengnich; Urkunden der Grundbuchakten; die Golluber Stadtbücher; die Metryka koronna, die Akta kanclerskie und das Regestrum causarum sigillatarum im Warschauer Archiv.

2) S. o. S. 106.

3) S. o. S. 106.

4) S. o. S. 108.

5) S. o. Anm. 1).

6) S. o. S. 107.

7) S. o. S. 107.

- Carl vom Felde¹⁾ 1483 bis 1495.
 Petrich Surville²⁾ 1501 bis 1511.
 Stanislaus Kostka von Sztemberg ? bis 1555.
 Cristof Kostka 1555 bis 1594.
 Georg Kostka 1594 bis 1611.
 Prinzessin Anna von Schweden 1611 bis 1625.
 Prinzessin Konstanze 1625 bis 1632.
 Prinzessin Anna Katharina 1632 bis 1638.
 Prinzessin Cäcilie Renate 1638 bis 1644.
 Antoni Szcawinski 1645 bis 1654.
 Konstantin Lubomierski 1659.
 Michael Viktorin Grudzinski und seine Gattin Lukretia Katharina,
 geb. Fürstin Radziwill 1667 bis 1703.
 Lukretia Katharina Grudzinski, geb. Fürstin Radziwill, und ihr
 zweiter Gatte Friedrich von Dönhoff 1703 bis 1713.
 Friedrich von Dönhoff und seine zweite Gattin Konstanze, geb.
 Kossakowski 1713 bis 1718.
 Konstanze von Dönhoff, geb. Kossakowski 1718 bis 1732.
 Graf Stanislaus Wessel und seine Gattin Ludowika 1732 bis 1751.
 Gräfin Ludowika Wessel 1751 bis 1772.

8.

Die Landräte von Strasburg (1815 bis 1899).

- Wybicki 1815 bis 1840.
 Schlott 1840.
 Lauterbach 1841 bis 1845.
 Wegener 1846.
 Baron v. Schrötter 1847 bis 1849.
 Messmar 1849 bis 1850.
 Zczesny 1851 bis 1858.
 Benfft von Pilsach 1859 bis 1861.
 Young 1861 bis 1864.
 Penning 1864 bis 1876.
 Mackel 1877 bis 1888.
 Assessor Jachmann 1888 bis 1889.
 Dumrath 1889 bis 1899.

1) S. o. S. 107.

2) S. o. S. 107.



PLEHN H.



ELBLĄG

WOJEWÓDZKA
BIBLIOTEKA PUBLICZNA

W. 9 Ziemia
Chełmińska